Handbuch

Stand: 4. 12. 2023

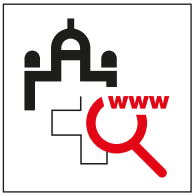
www

Inhaltsverzeichnis

Stand: 04. Dezember 2023

1 Bundesverfassung

11 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR **101**) 1

2 Parlamentsgesetz

21 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG, SR **171.10**) 77

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrecht und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG, SR **170.512**)

Verordnung über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV, SR **170.512.1**)

3 Ratsreglemente

31 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN, SR **171.13**) 151

32 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS, SR **171.14**) 177

4 Verordnungen zum Parlamentsgesetz und Handlungsgrundsätze

41 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV, SR **171.115**) 193

42 Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission (SR **171.105**) 213

43 Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB, SR **171.117)** 217

44 Auslegungsgrundsätze der Büros zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe e und f ParlG (BBl *2022* 767) 223

45 Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen (BBl *2015* 4841) 233

46 Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation 237

47 Handlungsgrundsätze der Finanzkommissionen der Eidgenössischen Räte 243

48 Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation 253

49 Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission für die Vorbereitung der Wahlen (BBl *2023* 666) 261

49a Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl (BBl 2012 1271) 267

49b Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Anwendung der Artikel 17 und 17*a* des Parlamentsgesetzes sowie des Artikels 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes 273

5 Bezüge und Infrastruktur der Ratsmitglieder und Befreiung vom Militär- und Zivildienst

51 Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG, SR **171.21**) 279

52 Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG, SR **171.211**) 285

53 Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung 293

54 Auszug aus dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR **510.10**) und dem Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (SR **824.0**) 295

6 Finanzhaushalt und Finanzkontrolle

61 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG, SR **611.0**) 297

62 Finanzhaushaltverordnung (SR **611.01**) 325

63 Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten (SR **611.051**) 355

64 Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (SR **614.0**) 357

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR **613.2**)

7 Politische Rechte

71 Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR, SR **161.1**) 369

72 Verordnung über die politischen Rechte (VPR, SR **161.11**) 409

73 Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates (SR **161.13**) 427

Nicht aufgenommene weitere Erlasse:

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, SR **195.1**)

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, SR **195.11**)

8 Verantwortlichkeit der Behördemitglieder

81 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG, SR **170.32**) 429

Nicht aufgenommener weiterer Erlass:

Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz (SR **170.321**)

9 Vernehmlassungsverfahren

91 Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR **172.061**) 441

Nicht aufgenommener weiterer Erlass:

Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV, SR **172.061.1**)

10 Organisation der Bundesverwaltung

101 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG, SR **172.010**) 447

102 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, *ohne Anhang*, SR **172.010.1**) 483

Sachregister 519

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2024)

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Das Schweizervolk und die Kantone,

in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,

im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,

im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,

gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,

geben sich folgende Verfassung[1]*:*

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2 Zweck

[1] Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

[2] Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

AS **1999** 2556

1 Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 (BB vom 18. Dez. 1998, BRB vom 11. Aug. 1999 – AS **1999** 2556; BBl **1997** I 1; **1999** 162, 5986).

3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Kantone

Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch.

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.

2 Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 5*a*[2] Subsidiarität

Bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten.

Art. 6 Individuelle und gesellschaftliche Verantwortung

Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 7 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

2 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

Art. 8 Rechtsgleichheit

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 10 Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist verboten.

2 Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind verboten.

Art. 10*a*[3] Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts*

1 Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

2 Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

3 Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

3 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 2021, in Kraft seit 7. März 2021 (BB vom 19. Juni 2020, BRB vom 31. Mai 2021 – AS **2021** 310; BBl **2017** 6447; **2019** 2913; **2020** 5507; **2021** 1185).

* Mit Übergangsbestimmung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 12 Recht auf Hilfe in Notlagen

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 15 Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Art. 16 Meinungs- und Informationsfreiheit

1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

3 Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Art. 17 Medienfreiheit

1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.

2 Zensur ist verboten.

3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 18 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

Art. 20 Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

Art. 21 Kunstfreiheit

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.

Art. 22 Versammlungsfreiheit

1 Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben.

Art. 23 Vereinigungsfreiheit

1 Die Vereinigungsfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, Vereinigungen beizutreten oder anzugehören und sich an den Tätigkeiten von Vereinigungen zu beteiligen.

3 Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören.

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

1 Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

2 Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Art. 25 Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung

1 Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden.

2 Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden.

3 Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Art. 26 Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Koalitionsfreiheit

1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben.

2 Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

3 Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn sie Arbeitsbeziehungen betreffen und wenn keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

4 Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

2 Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 29*a*[4] Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

4 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148; **2006** 1059; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

Art. 30 Gerichtliche Verfahren

1 Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

2 Jede Person, gegen die eine Zivilklage erhoben wird, hat Anspruch darauf, dass die Sache vom Gericht des Wohnsitzes beurteilt wird. Das Gesetz kann einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

3 Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 31 Freiheitsentzug

1 Die Freiheit darf einer Person nur in den vom Gesetz selbst vorgesehenen Fällen und nur auf die im Gesetz vorgeschriebene Weise entzogen werden.

2 Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

3 Jede Person, die in Untersuchungshaft genommen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich einer Richterin oder einem Richter vorgeführt zu werden; die Richterin oder der Richter entscheidet, ob die Person weiterhin in Haft gehalten oder freigelassen wird. Jede Person in Untersuchungshaft hat Anspruch auf ein Urteil innert angemessener Frist.

4 Jede Person, der die Freiheit nicht von einem Gericht entzogen wird, hat das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen. Dieses entscheidet so rasch wie möglich über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs.

Art. 32 Strafverfahren

1 Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

2 Jede angeklagte Person hat Anspruch darauf, möglichst rasch und umfassend über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte geltend zu machen.

3 Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt.

Art. 33 Petitionsrecht

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.

2 Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen.

Art. 34 Politische Rechte

1 Die politischen Rechte sind gewährleistet.

2 Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

1 Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

2 Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

3 Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 36 Einschränkungen von Grundrechten

1 Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

2 Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

3 Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.

4 Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

2. Kapitel: Bürgerrecht und politische Rechte

Art. 37 Bürgerrechte

1 Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.

2 Niemand darf wegen seiner Bürgerrechte bevorzugt oder benachteiligt werden. Ausgenommen sind Vorschriften über die politischen Rechte in Bürgergemeinden und Korporationen sowie über die Beteiligung an deren Vermögen, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Art. 38 Erwerb und Verlust der Bürgerrechte

1 Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus anderen Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.

2 Er erlässt Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

3 Er erleichtert die Einbürgerung von:

a. Personen der dritten Ausländergeneration;

b. staatenlosen Kindern.[5]

Art. 39 Ausübung der politischen Rechte

[1] Der Bund regelt die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

[2] Die politischen Rechte werden am Wohnsitz ausgeübt. Bund und Kantone können Ausnahmen vorsehen.

[3] Niemand darf die politischen Rechte in mehr als einem Kanton ausüben.

[4] Die Kantone können vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Art. 40 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

[1] Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz. Er kann Organisationen unterstützen, die dieses Ziel verfolgen.

[2] Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, namentlich in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte im Bund, die Erfüllung der Pflicht, Militär- oder Ersatzdienst zu leisten, die Unterstützung sowie die Sozialversicherungen.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

[1] Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

a. jede Person an der sozialen Sicherheit teilhat;

b. jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält;

c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

d. Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können;

e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;

f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;

5 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 12. Febr. 2017 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 13. April 2017 – AS **2017** 2643; BBl **2015** 769, 1327; **2017** 3387).

g.[6] Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden sowie ihre Gesundheit gefördert wird.

2 Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist.

3 Sie streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an.

4 Aus den Sozialzielen können keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

1. Kapitel: Verhältnis von Bund und Kantonen

1. Abschnitt: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 42 Aufgaben des Bundes

1 Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist.

2 …[7]

Art. 43 Aufgaben der Kantone

Die Kantone bestimmen, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen.

Art. 43*a*[8] Grundsätze für die Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben

1 Der Bund übernimmt nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen.

2 Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

3 Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen.

6 Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Febr. 2022, in Kraft seit 13. Febr. 2022 (BB vom 1. Okt. 2021, BRB vom 11. Apr. 2022 – AS **2022** 241; BBl **2019** 6883; **2020** 7049; **2021** 2315; **2022** 895).

7 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

8 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

4 Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen.

5 Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

2. Abschnitt: Zusammenwirken von Bund und Kantonen

Art. 44 Grundsätze

1 Bund und Kantone unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten zusammen.

2 Sie schulden einander Rücksicht und Beistand. Sie leisten einander Amts- und Rechtshilfe.

3 Streitigkeiten zwischen Kantonen oder zwischen Kantonen und dem Bund werden nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beigelegt.

Art. 45 Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes

1 Die Kantone wirken nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes mit, insbesondere an der Rechtsetzung.

2 Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend über seine Vorhaben; er holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind.

Art. 46 Umsetzung des Bundesrechts

1 Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Massgabe von Verfassung und Gesetz um.

2 Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, dass die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund finanziell unterstützt.[9]

3 Der Bund belässt den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung.[10]

Art. 47 Eigenständigkeit der Kantone

1 Der Bund wahrt die Eigenständigkeit der Kantone.

2 Er belässt den Kantonen ausreichend eigene Aufgaben und beachtet ihre Organisationsautonomie. Er belässt den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen und

9 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

10 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

trägt dazu bei, dass sie über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.[11]

Art. 48 Verträge zwischen Kantonen

1 Die Kantone können miteinander Verträge schliessen sowie gemeinsame Organisationen und Einrichtungen schaffen. Sie können namentlich Aufgaben von regionalem Interesse gemeinsam wahrnehmen.

2 Der Bund kann sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten beteiligen.

3 Verträge zwischen Kantonen dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Sie sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

4 Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag:

a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;

b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festlegt.[12]

5 Die Kantone beachten das interkantonale Recht.[13]

Art. 48*a*[14] Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht

1 Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

a. Straf- und Massnahmenvollzug;

b.[15] Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;

c.[16] kantonale Hochschulen;

11 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

12 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

13 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

14 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

15 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

16 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

d. Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
e. Abfallbewirtschaftung;
f. Abwasserreinigung;
g. Agglomerationsverkehr;
h. Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

2 Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.

3 Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Art. 49 Vorrang und Einhaltung des Bundesrechts

1 Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.

2 Der Bund wacht über die Einhaltung des Bundesrechts durch die Kantone.

3. Abschnitt: Gemeinden

Art. 50

1 Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet.

2 Der Bund beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

3 Er nimmt dabei Rücksicht auf die besondere Situation der Städte und der Agglomerationen sowie der Berggebiete.

4. Abschnitt: Bundesgarantien

Art. 51 Kantonsverfassungen

1 Jeder Kanton gibt sich eine demokratische Verfassung. Diese bedarf der Zustimmung des Volkes und muss revidiert werden können, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten es verlangt.

2 Die Kantonsverfassungen bedürfen der Gewährleistung des Bundes. Der Bund gewährleistet sie, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Art. 52 Verfassungsmässige Ordnung

1 Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.

2 Er greift ein, wenn die Ordnung in einem Kanton gestört oder bedroht ist und der betroffene Kanton sie nicht selber oder mit Hilfe anderer Kantone schützen kann.

Art. 53 Bestand und Gebiet der Kantone

1 Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.

2 Änderungen im Bestand der Kantone bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Kantone sowie von Volk und Ständen.

3 Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

4 Grenzbereinigungen können Kantone unter sich durch Vertrag vornehmen.

2. Kapitel: Zuständigkeiten

1. Abschnitt: Beziehungen zum Ausland

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

1 Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.

2 Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

3 Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.

Art. 55 Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden

1 Die Kantone wirken an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen.

2 Der Bund informiert die Kantone rechtzeitig und umfassend und holt ihre Stellungnahmen ein.

3 Den Stellungnahmen der Kantone kommt besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit.

Art. 56 Beziehungen der Kantone mit dem Ausland

1 Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.

2 Diese Verträge dürfen dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Die Kantone haben den Bund vor Abschluss der Verträge zu informieren.

3 Mit untergeordneten ausländischen Behörden können die Kantone direkt verkehren; in den übrigen Fällen erfolgt der Verkehr der Kantone mit dem Ausland durch Vermittlung des Bundes.

2. Abschnitt: Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Art. 57 Sicherheit

1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.

2 Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Art. 58 Armee

1 Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

2 Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

3 Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.[17]

Art. 59 Militär- und Ersatzdienst

1 Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten. Das Gesetz sieht einen zivilen Ersatzdienst vor.

2 Für Schweizerinnen ist der Militärdienst freiwillig.

3 Schweizer, die weder Militär- noch Ersatzdienst leisten, schulden eine Abgabe. Diese wird vom Bund erhoben und von den Kantonen veranlagt und eingezogen.

4 Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

5 Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

Art. 60 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee

1 Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.

2 …[18]

3 Der Bund kann militärische Einrichtungen der Kantone gegen angemessene Entschädigung übernehmen.

17 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

18 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

Art. 61 Zivilschutz

1 Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist Sache des Bundes.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen.

3 Er kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist dieser freiwillig.

4 Der Bund erlässt Vorschriften über den angemessenen Ersatz des Erwerbsausfalls.

5 Personen, die Schutzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.

3. Abschnitt: Bildung, Forschung und Kultur

Art. 61*a*[19] Bildungsraum Schweiz

1 Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

2 Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

3 Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben[20] dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Art. 62 Schulwesen*

1 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

2 Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.[21]

3 Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.[22]

19 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

20 Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers, Art. 58 Abs. 1 ParlG (SR **171.10**).

* Mit Übergangsbestimmung.

21 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

22 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

4 Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.[23]

5 Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.[24]

6 Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.[25]

Art. 63[26] Berufsbildung

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

2 Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

Art. 63*a*[27] Hochschulen

1 Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

2 Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

3 Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

5 Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen.

23 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

24 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

25 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

26 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

27 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Art. 64 Forschung

1 Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation.[28]

2 Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.[29]

3 Er kann Forschungsstätten errichten, übernehmen oder betreiben.

Art. 64*a*[30] Weiterbildung

1 Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.

2 Er kann die Weiterbildung fördern.

3 Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Art. 65 Statistik

1 Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.[31]

2 Er kann Vorschriften über die Harmonisierung und Führung amtlicher Register erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

Art. 66 Ausbildungsbeiträge[32]

1 Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der

28 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

29 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

30 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

31 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

32 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.[33]

2 Er kann zudem in Ergänzung zu den kantonalen Massnahmen und unter Wahrung der kantonalen Schulhoheit eigene Massnahmen zur Förderung der Ausbildung ergreifen.

Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen[34]

1 Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

2 Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.[35]

Art. 67*a*[36] Musikalische Bildung

1 Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

2 Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

3 Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

Art. 68 Sport

1 Der Bund fördert den Sport, insbesondere die Ausbildung.

2 Er betreibt eine Sportschule.

3 Er kann Vorschriften über den Jugendsport erlassen und den Sportunterricht an Schulen obligatorisch erklären.

Art. 69 Kultur

1 Für den Bereich der Kultur sind die Kantone zuständig.

33 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

34 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

35 Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in Kraft seit 21. Mai 2006 (BB vom 16. Dez. 2005, BRB vom 27. Juli 2006 – AS **2006** 3033; BBl **2005** 5479, 5547 7273; **2006** 6725).

36 Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 2012, in Kraft seit 23. Sept. 2012 (BB vom 15. März 2012, BRB vom 29. Jan. 2013 – AS **2013** 435; BBl **2009** 613; **2010** 1; **2012** 3443, 6899; **2013** 1135).

2 Der Bund kann kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern.

3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes.

Art. 70 Sprachen

1 Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

2 Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

3 Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

4 Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

5 Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.

Art. 71 Film

1 Der Bund kann die Schweizer Filmproduktion und die Filmkultur fördern.

2 Er kann Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen.

Art. 72 Kirche und Staat

1 Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

2 Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

3 Der Bau von Minaretten ist verboten.[37]

37 Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 2009, in Kraft seit 29. Nov. 2009 (BB vom 12. Juni 2009, BRB vom 5. Mai 2010 – AS **2010** 2161; BBl **2008** 6851, 7603; **2009** 4381; **2010** 3437).

4. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen anderseits an.

Art. 74 Umweltschutz

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

2 Er sorgt dafür, dass solche Einwirkungen vermieden werden. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 75 Raumplanung

1 Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

2 Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

3 Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Art. 75*a*[38] Vermessung

1 Die Landesvermessung ist Sache des Bundes.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung.

3 Er kann Vorschriften erlassen über die Harmonisierung amtlicher Informationen, welche Grund und Boden betreffen.

Art. 75*b*[39] Zweitwohnungen*

1 Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

38 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

39 Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 17. Juni 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS **2012** 3627; BBl **2008** 1113, 8757; **2011** 4825; **2012** 6623).

* Mit Übergangsbestimmung.

2 Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

Art. 76 Wasser

1 Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.

2 Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.

3 Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.

4 Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung.

5 Über Rechte an internationalen Wasservorkommen und damit verbundene Abgaben entscheidet der Bund unter Beizug der betroffenen Kantone. Können sich Kantone über Rechte an interkantonalen Wasservorkommen nicht einigen, so entscheidet der Bund.

6 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anliegen der Kantone, aus denen das Wasser stammt.

Art. 77 Wald

1 Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.

2 Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.

3 Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.

Art. 78 Natur- und Heimatschutz

1 Für den Natur- und Heimatschutz sind die Kantone zuständig.

2 Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet.

3 Er kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes unterstützen und Objekte von gesamtschweizerischer Bedeutung vertraglich oder durch Enteignung erwerben oder sichern.

4 Er erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung.

5 Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen.

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Art. 80 Tierschutz

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

2 Er regelt insbesondere:

a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
c. die Verwendung von Tieren;
d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
e. den Tierhandel und die Tiertransporte;
f. das Töten von Tieren.

3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

5. Abschnitt: Öffentliche Werke und Verkehr

Art. 81 Öffentliche Werke

Der Bund kann im Interesse des ganzen oder eines grossen Teils des Landes öffentliche Werke errichten und betreiben oder ihre Errichtung unterstützen.

Art. 81*a*[40] Öffentlicher Verkehr

1 Bund und Kantone sorgen für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr auf Schiene, Strasse, Wasser und mit Seilbahnen in allen Landesgegenden. Die Belange des Schienengüterverkehrs sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

2 Die Kosten des öffentlichen Verkehrs werden zu einem angemessenen Teil durch die von den Nutzerinnen und Nutzern bezahlten Preise gedeckt.

Art. 82 Strassenverkehr

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Strassenverkehr.

2 Er übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus; er kann bestimmen, welche Durchgangsstrassen für den Verkehr offen bleiben müssen.

3 Die Benützung öffentlicher Strassen ist gebührenfrei. Die Bundesversammlung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 83[41] Strasseninfrastruktur

1 Bund und Kantone sorgen für eine ausreichende Strasseninfrastruktur in allen Landesgegenden.

2 Der Bund stellt die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und dessen Benutzbarkeit sicher. Er baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Er trägt die Kosten dafür. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise öffentlichen, privaten oder gemischten Trägerschaften übertragen.

Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr*

1 Der Bund schützt das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. Er begrenzt die Belastungen durch den Transitverkehr auf ein Mass, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume nicht schädlich ist.

2 Der alpenquerende Gütertransitverkehr von Grenze zu Grenze erfolgt auf der Schiene. Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie unumgänglich sind. Sie müssen durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

3 Die Transitstrassen-Kapazität im Alpengebiet darf nicht erhöht werden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Umfahrungsstrassen, die Ortschaften vom Durchgangsverkehr entlasten.

40 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).

41 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

* Mit Übergangsbestimmung.

Art. 85 Schwerverkehrsabgabe*

1 Der Bund kann auf dem Schwerverkehr eine leistungs- oder verbrauchsabhängige Abgabe erheben, soweit der Schwerverkehr der Allgemeinheit Kosten verursacht, die nicht durch andere Leistungen oder Abgaben gedeckt sind.

2 Der Reinertrag der Abgabe wird zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit dem Landverkehr stehen.[42]

3 Die Kantone werden am Reinertrag beteiligt. Bei der Bemessung der Anteile sind die besonderen Auswirkungen der Abgabe in Berg- und Randgebieten zu berücksichtigen.

Art. 85*a*[43] Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen

Der Bund erhebt eine Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen durch Motorfahrzeuge und Anhänger, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen.

Art. 86[44] Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr*

1 Die Nationalstrassen sowie die Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr werden über einen Fonds finanziert.

2 Dem Fonds werden die folgenden Mittel zugewiesen:

a. der Reinertrag der Nationalstrassenabgabe nach Artikel 85*a*;

b. der Reinertrag der besonderen Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d;

c. der Reinertrag des Zuschlags nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe a;

d. der Reinertrag der Abgabe nach Artikel 131 Absatz 2 Buchstabe b;

e. ein Anteil des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e; der Anteil beträgt je 9 Prozent der Mittel nach Buchstabe c und der Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, höchstens aber 310 Millionen Franken pro Jahr; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags;

* Mit Übergangsbestimmung.

42 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).

43 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

44 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018, Abs. 2 Bst. g und 3 Bst. g in in Kraft seit 1. Jan. 2020 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

* Mit Übergangsbestimmung.

f. in der Regel 10 Prozent des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e;

g. die Erträge zur Kompensation von Mehraufwendungen für neu ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strecken aus der Spezialfinanzierung nach Absatz 3 Buchstabe g und aus Beiträgen der Kantone;

h. weitere vom Gesetz zugewiesene Mittel, die im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr stehen.

3 Für folgende Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr wird eine Spezialfinanzierung geführt:

a. Beiträge an Massnahmen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und des Transports begleiteter Motorfahrzeuge;

b. Beiträge an die Kosten für Hauptstrassen;

c. Beiträge an Schutzbauten gegen Naturgewalten und an Massnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes, die der Strassenverkehr nötig macht;

d. allgemeine Beiträge an die kantonalen Kosten für Strassen, die dem Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind;

e. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen;

f. Forschung und Verwaltung;

g. Beiträge an den Fonds nach Absatz 2 Buchstabe g.

4 Der Spezialfinanzierung wird die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen, nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe e abzüglich der Mittel nach Absatz 2 Buchstabe e gutgeschrieben.

5 Ist der Bedarf in der Spezialfinanzierung ausgewiesen und soll in der Spezialfinanzierung eine angemessene Rückstellung gebildet werden, so sind Erträge aus der Verbrauchssteuer nach Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe d, statt dem Fonds zuzuweisen, der Spezialfinanzierung gutzuschreiben.

Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger*

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

Art. 87*a*[45] Eisenbahninfrastruktur*

1 Der Bund trägt die Hauptlast der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur.

* Mit Übergangsbestimmung.

45 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).

* Mit Übergangsbestimmung.

2 Die Eisenbahninfrastruktur wird über einen Fonds finanziert. Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

a. höchstens zwei Drittel des Ertrags der Schwerverkehrsabgabe nach Artikel 85;

b. der Ertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung nach Artikel 130 Absatz 3bis;

c. 2,0 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen;

d. 2300 Millionen Franken pro Jahr aus dem allgemeinen Bundeshaushalt; das Gesetz regelt die Indexierung dieses Betrags.

3 Die Kantone beteiligen sich angemessen an der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

4 Das Gesetz kann eine ergänzende Finanzierung durch Dritte vorsehen.

Art. 87*b*[46] Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr

Für die folgenden Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Luftverkehr werden die Hälfte des Reinertrags der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen und der Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf Flugtreibstoffen verwendet:

a. Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;

b. Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;

c. Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

Art. 88[47] Fuss-, Wander- und Velowege

1 Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest.

2 Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.

3 Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.

46 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

47 Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 2018, in Kraft seit 23. Sept. 2018 (BB vom 13. März 2018, BRB vom 27. Jan. 2019 – AS **2019** 525; BBl **2016** 1791; **2017** 5901; **2018** 1859; **2019** 1311).

6. Abschnitt: Energie und Kommunikation

Art. 89 Energiepolitik

1 Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

2 Der Bund legt Grundsätze fest über die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien und über den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

3 Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien.

4 Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

5 Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art. 90 Kernenergie*

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.

Art. 91 Transport von Energie

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie.

2 Die Gesetzgebung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe ist Sache des Bundes.

Art. 92 Post- und Fernmeldewesen

1 Das Post- und Fernmeldewesen ist Sache des Bundes.

2 Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.

Art. 93 Radio und Fernsehen

1 Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist Sache des Bundes.

2 Radio und Fernsehen tragen zur Bildung und kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des

* Mit Übergangsbestimmung.

Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.

3 Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.

4 Auf die Stellung und die Aufgabe anderer Medien, vor allem der Presse, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Programmbeschwerden können einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden.

7. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

2 Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonal anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

3 Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die

* Mit Übergangsbestimmung.

Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.

b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.

c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.

d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.[48]

Art. 96 Wettbewerbspolitik

1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

2 Er trifft Massnahmen:

a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;

b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

1 Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

2 Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

3 Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

48 Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft seit 3. März 2013 (BRB vom 15. Nov. 2012 und 30. April 2013 – AS **2013** 1303; BBl **2006** 8755; **2008** 2577; **2009** 299; **2012** 9219; **2013** 3129).

Art. 98 Banken und Versicherungen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

2 Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

3 Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

1 Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

2 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

3 Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

4 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Art. 100 Konjunkturpolitik

1 Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

2 Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

3 Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

4 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

5 Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

6 Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

1 Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

2 In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 102 Landesversorgung*

1 Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicher für den Fall machtpolitischer oder kriegerischer Bedrohungen sowie in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst zu begegnen vermag. Er trifft vorsorgliche Massnahmen.

2 Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 103 Strukturpolitik*

Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung ihrer Existenz nicht ausreichen. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

Art. 104 Landwirtschaft

1 Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;

b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;

c. dezentralen Besiedlung des Landes.

2 Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.

3 Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

a. Er ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises.

b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind.

c. Er erlässt Vorschriften zur Deklaration von Herkunft, Qualität, Produktionsmethode und Verarbeitungsverfahren für Lebensmittel.

d. Er schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen durch überhöhten Einsatz von Düngstoffen, Chemikalien und anderen Hilfsstoffen.

e. Er kann die landwirtschaftliche Forschung, Beratung und Ausbildung fördern sowie Investitionshilfen leisten.

f. Er kann Vorschriften zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes erlassen.

* Mit Übergangsbestimmung.
* Mit Übergangsbestimmung.

4 Er setzt dafür zweckgebundene Mittel aus dem Bereich der Landwirtschaft und allgemeine Bundesmittel ein.

Art. 104*a*[49] Ernährungssicherheit

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln schafft der Bund Voraussetzungen für:

a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes;

b. eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion;

c. eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft;

d. grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen;

e. einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln.

Art. 105 Alkohol

Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.

Art. 106[50] Geldspiele

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

2 Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

3 Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

a. der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;

b. der Sportwetten;

c. der Geschicklichkeitsspiele.

49 Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2017, in Kraft seit 24. Sept. 2017 (BB vom 14. März 2017, BRB vom 30. Nov. 2017 – AS **2017** 6735; BBl **2014** 6135; **2015** 5753; **2017** 2495, 7829).

50 Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 29. Sept. 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS **2012** 3629; BBl **2009** 7019; **2010** 7961; **2012** 6623).

4 Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

5 Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmassnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

6 Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

7 Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

Art. 107 Waffen und Kriegsmaterial

1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

2 Er erlässt Vorschriften über die Herstellung, die Beschaffung und den Vertrieb sowie über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial.

8. Abschnitt: Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit

Art. 108 Wohnbau- und Wohneigentumsförderung

1 Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

2 Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten.

3 Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung.

4 Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

Art. 109 Mietwesen

1 Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen und die befristete Erstreckung von Mietverhältnissen.

2 Er kann Vorschriften über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen erlassen. Solche dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen sowie regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit nicht beeinträchtigen.

Art. 110 Arbeit*

1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über:

a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;

c. die Arbeitsvermittlung;

d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

2 Gesamtarbeitsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

3 Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

1 Der Bund trifft Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese beruht auf drei Säulen, nämlich der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge.

2 Der Bund sorgt dafür, dass die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die berufliche Vorsorge ihren Zweck dauernd erfüllen können.

3 Er kann die Kantone verpflichten, Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge von der Steuerpflicht zu befreien und den Versicherten und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Beiträgen und anwartschaftlichen Ansprüchen Steuererleichterungen zu gewähren.

4 Er fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik.

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

a. Die Versicherung ist obligatorisch.

a^bis.[51] Sie gewährt Geld- und Sachleistungen.

* Mit Übergangsbestimmung.

51 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

b. Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken.

c. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente.

d. Die Renten werden mindestens der Preisentwicklung angepasst.

3 Die Versicherung wird finanziert:

a. durch Beiträge der Versicherten, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen;

b.[52] durch Leistungen des Bundes.

4 Die Leistungen des Bundes betragen höchstens die Hälfte der Ausgaben.[53]

5 Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.

6 …[54]

Art. 112*a*[55] Ergänzungsleistungen

1 Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

2 Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

Art. 112*b*[56] Förderung der Eingliederung Invalider*

1 Der Bund fördert die Eingliederung Invalider durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwenden.

2 Die Kantone fördern die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen.

52 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

53 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

54 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

55 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

56 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

3 Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Art. 112*c*[57] Betagten- und Behindertenhilfe*

1 Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.

2 Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Art. 113 Berufliche Vorsorge*

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die berufliche Vorsorge.

2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

a. Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

b. Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

c. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber versichern ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer Vorsorgeeinrichtung; soweit erforderlich, ermöglicht ihnen der Bund, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer eidgenössischen Vorsorgeeinrichtung zu versichern.

d. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern.

e. Für bestimmte Gruppen von Selbstständigerwerbenden kann der Bund die berufliche Vorsorge allgemein oder für einzelne Risiken obligatorisch erklären.

3 Die berufliche Vorsorge wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen.

4 Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; der Bund kann für die Lösung besonderer Aufgaben gesamtschweizerische Massnahmen vorsehen.

Art. 114 Arbeitslosenversicherung

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

57 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

* Mit Übergangsbestimmung.

a. Die Versicherung gewährt angemessenen Erwerbsersatz und unterstützt Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

b. Der Beitritt ist für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

c. Selbstständigerwerbende können sich freiwillig versichern.

3 Die Versicherung wird durch die Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge bezahlen.

4 Bund und Kantone erbringen bei ausserordentlichen Verhältnissen finanzielle Leistungen.

5 Der Bund kann Vorschriften über die Arbeitslosenfürsorge erlassen.

Art. 115 Unterstützung Bedürftiger

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Art. 116 Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

1 Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

2 Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

3 Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

4 Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 117 Kranken- und Unfallversicherung

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Kranken- und die Unfallversicherung.

2 Er kann die Kranken- und die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 117*a*[58] Medizinische Grundversorgung

1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität. Sie anerkennen und fördern die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung.

58 Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, in Kraft seit 18. Mai 2014 (BB vom 19. Sept. 2013, BRB vom 18. Aug. 2014 – AS **2014** 2769; BBl **2010** 2939; **2011** 7553; **2013** 7347; **2014** 6349).

2 Der Bund erlässt Vorschriften über:

a. die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung und über die Anforderungen zur Ausübung dieser Berufe;

b. die angemessene Abgeltung der Leistungen der Hausarztmedizin.

Art. 117*b*[59] Pflege*

1 Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

2 Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Art. 118 Schutz der Gesundheit

1 Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit.

2 Er erlässt Vorschriften über:

a. den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können;

b.[60] die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren; er verbietet namentlich jede Art von Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht;*

c. den Schutz vor ionisierenden Strahlen.

Art. 118*a*[61] Komplementärmedizin

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

59 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2021, in Kraft seit 28. Nov. 2021 (BB vom 18. Juni 2021, BRB vom 11. Apr. 2022 – AS **2022** 240; BBl **2017** 7724; **2018** 7653; **2021** 1488; **2022** 894).

* Mit Übergangsbestimmung.

60 Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Febr. 2022, in Kraft seit 13. Febr. 2022 (BB vom 1. Okt. 2021, BRB vom 11. Apr. 2022 – AS **2022** 241; BBl **2019** 6883; **2020** 7049; **2021** 2315; **2022** 895).

* Mit Übergangsbestimmung.

61 Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009, in Kraft seit 17. Mai 2009 (BB vom 3. Okt. 2008, BRB vom 21. Okt. 2009 – AS **2009** 5325; BBl **2005** 6001; **2006** 7591; **2008** 8229; **2009** 7539).

Art. 118*b*[62] Forschung am Menschen

[1] Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

[2] Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er folgende Grundsätze:

a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.

b. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.

c. Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.

d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich

[1] Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.

[2] Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:

a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.

b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

c.[63] Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen

62 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 2010, in Kraft seit 7. März 2010 (BB vom 25. Sept. 2009, BRB vom 15. April 2010 – AS **2010** 1569; BBl **2007** 6713; **2009** 6649; **2010** 2625).

63 Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni 2015, in Kraft seit 14. Juni 2015 (BB vom 12. Dez. 2014, BRB vom 21. Aug. 2015 – AS **2015** 2887; BBl **2013** 5853; **2014** 9675; **2015** 6313).

nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung notwendig sind.

d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.

e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.

f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.

g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.

Art. 119*a*[64] Transplantationsmedizin

1 Der Bund erlässt Vorschriften auf dem Gebiet der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

2 Er legt insbesondere Kriterien für eine gerechte Zuteilung von Organen fest.

3 Die Spende von menschlichen Organen, Geweben und Zellen ist unentgeltlich. Der Handel mit menschlichen Organen ist verboten.

Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich*

1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

9. Abschnitt: Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 121 Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich* [65]

1 Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.

64 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 26. Juni 1998, BRB vom 23. März 1999 – AS **1999** 1341; BBl **1997** III 653; **1998** 3473; **1999** 2912, 8768).

* Mit Übergangsbestimmung.

* Mit Übergangsbestimmung.

65 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 9. Febr. 2014 (BB vom 27. Sept. 2013, BRB vom 13. Mai 2014 – AS **2014** 1391; BBl **2011** 6269; **2012** 3869; **2013** 291, 7351; **2014** 4117).

2 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

3 Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder

b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.[66]

4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.[67]

5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5–15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.[68]

6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.[69]

Art. 121*a*[70] Steuerung der Zuwanderung*

1 Die Schweiz steuert die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

2 Die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz wird durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt. Die Höchstzahlen gelten für sämtliche Bewilligungen des Ausländerrechts unter Einbezug des Asylwesens. Der Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt, auf Familiennachzug und auf Sozialleistungen kann beschränkt werden.

66 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927; **2009** 5097; **2010** 4241; **2011** 2771).

67 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927; **2009** 5097; **2010** 4241; **2011** 2771).

68 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927; **2009** 5097; **2010** 4241; **2011** 2771).

69 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927; **2009** 5097; **2010** 4241; **2011** 2771).

70 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 9. Febr. 2014 (BB vom 27. Sept. 2013, BRB vom 13. Mai 2014 – AS **2014** 1391; BBl **2011** 6269; **2012** 3869; **2013** 291, 7351; **2014** 4117).

* Mit Übergangsbestimmung.

3 Die jährlichen Höchstzahlen und Kontingente für erwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer sind auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz unter Berücksichtigung eines Vorranges für Schweizerinnen und Schweizer auszurichten; die Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind einzubeziehen. Massgebende Kriterien für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen sind insbesondere das Gesuch eines Arbeitgebers, die Integrationsfähigkeit und eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage.

4 Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

5 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122[71] Zivilrecht

1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

2 Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 123[72] Strafrecht

1 Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

2 Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3 Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

a. für die Errichtung von Anstalten;

b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;

c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.[73]

71 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148; **2006** 1059; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

72 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS **2002** 3148; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

73 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

Art. 123*a*[74]

[1] Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

[2] Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

[3] Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen.

Art. 123*b*[75] Unverjährbarkeit der Strafverfolgung und der Strafe bei sexuellen und bei pornografischen Straftaten an Kindern vor der Pubertät

Die Verfolgung sexueller oder pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät und die Strafe für solche Taten sind unverjährbar.

Art. 123*c*[76] Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Art. 124 Opferhilfe

Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entschädigt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 125 Messwesen

Die Gesetzgebung über das Messwesen ist Sache des Bundes.

74 Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Febr. 2004, in Kraft seit 8. Febr. 2004 (BB vom 20. Juni 2003, BRB vom 21. April 2004 – AS **2004** 2341; BBl **2000** 3336; **2001** 3433; **2003** 4434; **2004** 2199).

75 Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 2008, in Kraft seit 30. Nov. 2008 (BB vom 13. Juni 2008, BRB vom 23. Jan. 2009 – AS **2009** 471; BBl **2006** 3657; **2007** 5369; **2008** 5245; **2009** 605).

76 Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014, in Kraft seit 18. Mai 2014 (BRB vom 20. Febr. 2014 – AS **2014** 2771; BBl **2009** 7021; **2011** 4435; **2012** 8819; **2014** 6349, 1779).

3. Kapitel: Finanzordnung

Art. 126[77] Haushaltführung

1 Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.

2 Der Höchstbetrag der im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage nach den geschätzten Einnahmen.

3 Bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 2 angemessen erhöht werden. Über eine Erhöhung beschliesst die Bundesversammlung nach Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe c.

4 Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben den Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren zu kompensieren.

5 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 127 Grundsätze der Besteuerung

1 Die Ausgestaltung der Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung, ist in den Grundzügen im Gesetz selbst zu regeln.

2 Soweit es die Art der Steuer zulässt, sind dabei insbesondere die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten.

3 Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 128 Direkte Steuern*

1 Der Bund kann eine direkte Steuer erheben:

a. von höchstens 11,5 Prozent auf dem Einkommen der natürlichen Personen;

b.[78] von höchstens 8,5 Prozent auf dem Reinertrag der juristischen Personen;

c.[79] …

2 Der Bund nimmt bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Rücksicht.

77 Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653; **2001** 2387, 2878; **2002** 1209).

* Mit Übergangsbestimmung.

78 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531; **2004** 1363; **2005** 951).

79 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531; **2004** 1363; **2005** 951).

2'03 Bei der Steuer auf dem Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen.

4 Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen mindestens 17 Prozent zu. Der Anteil kann bis auf 15 Prozent gesenkt werden, sofern die Auswirkungen des Finanzausgleichs dies erfordern.[80]

Art. 129 Steuerharmonisierung

1 Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.

2 Die Harmonisierung erstreckt sich auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Von der Harmonisierung ausgenommen bleiben insbesondere die Steuertarife, die Steuersätze und die Steuerfreibeträge.

3 Der Bund kann Vorschriften gegen ungerechtfertigte steuerliche Vergünstigungen erlassen.

Art. 129*a*[81] Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

1 Der Bund kann für grosse Unternehmensgruppen Vorschriften über eine Besteuerung im Marktstaat und eine Mindestbesteuerung erlassen.

2 Er orientiert sich dabei an internationalen Standards und Mustervorschriften.

3 Er kann zur Wahrung der Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft abweichen von:

a. den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss Artikel 127 Absatz 2;

b. den maximalen Steuersätzen gemäss Artikel 128 Absatz 1;

c. den Vorschriften über den Vollzug gemäss Artikel 128 Absatz 4 erster Satz;

d. den Ausnahmen von der Steuerharmonisierung gemäss Artikel 129 Absatz 2 zweiter Satz.

80 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

81 Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (BB vom 16. Dez. 2022, BRB vom 12. April 2023, BRB vom 28. Aug. 2023 – AS **2023** 482; BBl **2022** 1700; **2023** 970, 2015).

Art. 130[82] Mehrwertsteuer*

[1] Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.

[2] Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.[83]

[3] Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.[84]

[3bis] Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,1 Prozentpunkte erhöht.[85]

[3ter] Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung erhöht der Bundesrat den Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, den reduzierten Satz und den Sondersatz für Beherbergungsleistungen um je 0,1 Prozentpunkte, sofern der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern in der Alters- und Hinterlassenenversicherung gesetzlich verankert wird.[86]

[3quater] Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3ter wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.[87]

[4] 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

82 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531; **2004** 1363; **2005** 951).

* Mit Übergangsbestimmung.

83 Vom 1. Jan. 2018 bis längstens zum 31. Dez. 2027 beträgt der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,7 % (Art. 25 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 – SR **641.20**).

84 Vom 1. Jan. 2018 bis längstens zum 31. Dez. 2030 betragen die Mehrwertsteuersätze 7,7 % (Normalsatz) und 2,5 % (ermässigter Satz) (Art. 25 Abs. 1 und 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 – SR **641.20**).

85 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).

86 Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (BB vom 17. Dez. 2021, BRB vom 9. Dez. 2022, BRB vom 20. Febr. 2023 – AS **2023** 91; BBl **2019** 6305; **2021** 2991; **2023** 486).

87 Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (BB vom 17. Dez. 2021, BRB vom 9. Dez. 2022, BRB vom 20. Febr. 2023 – AS **2023** 91; BBl **2019** 6305; **2021** 2991; **2023** 486).

Art. 131 Besondere Verbrauchssteuern*

1 Der Bund kann besondere Verbrauchssteuern erheben auf:

a. Tabak und Tabakwaren;

b. gebrannten Wassern;

c. Bier;

d. Automobilen und ihren Bestandteilen;

e. Erdöl, anderen Mineralölen, Erdgas und den aus ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen.

2 Er kann zudem erheben:

a. einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer auf allen Treibstoffen, ausser den Flugtreibstoffen;

b. eine Abgabe, wenn für das Motorfahrzeug andere Antriebsmittel als Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe e verwendet werden.[88]

2bis Reichen die Mittel für die Erfüllung der in Artikel 87*b* vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Luftverkehr nicht aus, so erhebt der Bund auf den Flugtreibstoffen einen Zuschlag auf der Verbrauchssteuer.[89]

3 Die Kantone erhalten 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.

Art. 132 Stempelsteuer und Verrechnungssteuer

1 Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.

2 Der Bund kann auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen eine Verrechnungssteuer erheben. Vom Steuerertrag fallen 10 Prozent den Kantonen zu.[90]

Art. 133 Zölle

Die Gesetzgebung über Zölle und andere Abgaben auf dem grenzüberschreitenden Warenverkehr ist Sache des Bundes.

* Mit Übergangsbestimmung.

88 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

89 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

90 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

Art. 134 Ausschluss kantonaler und kommunaler Besteuerung

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Stempelsteuer und der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.

Art. 135[91] Finanz- und Lastenausgleich

1 Der Bund erlässt Vorschriften über einen angemessenen Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen.

2 Der Finanz- und Lastenausgleich soll insbesondere:

a. die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen verringern;

b. den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen gewährleisten;

c. übermässige finanzielle Lasten der Kantone auf Grund ihrer geografischtopografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen;

d. die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich fördern;

e. die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Kantone im nationalen und internationalen Verhältnis erhalten.

3 Die Mittel für den Ausgleich der Ressourcen werden durch die ressourcenstarken Kantone und den Bund zur Verfügung gestellt. Die Leistungen der ressourcenstarken Kantone betragen mindestens zwei Drittel und höchstens 80 Prozent der Leistungen des Bundes.

4. Titel: Volk und Stände

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 136 Politische Rechte

1 Die politischen Rechte in Bundessachen stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

2 Sie können an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

91 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).

Art. 137 Politische Parteien

Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

2. Kapitel: Initiative und Referendum

Art. 138 Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

1 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Totalrevision der Bundesverfassung vorschlagen.[92]

2 Dieses Begehren ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 139[93] Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

1 100 000 Stimmberechtigte können innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

2 Die Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung kann die Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs haben.

3 Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.

4 Ist die Bundesversammlung mit einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung einverstanden, so arbeitet sie die Teilrevision im Sinn der Initiative aus und unterbreitet sie Volk und Ständen zur Abstimmung. Lehnt sie die Initiative ab, so unterbreitet sie diese dem Volk zur Abstimmung; das Volk entscheidet, ob der Initiative Folge zu geben ist. Stimmt es zu, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus.

5 Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung empfiehlt die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

Art. 139*a*[94]

92 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

93 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719).

94 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719). Dieser Art. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

Art. 139*b*[95] Verfahren bei Initiative und Gegenentwurf

[1] Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab.[96]

[2] Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.

[3] Erzielt bei angenommenen Verfassungsänderungen in der Stichfrage die eine Vorlage mehr Volks- und die andere mehr Standesstimmen, so tritt die Vorlage in Kraft, bei welcher der prozentuale Anteil der Volksstimmen und der prozentuale Anteil der Standesstimmen in der Stichfrage die grössere Summe ergeben.

Art. 140 Obligatorisches Referendum

[1] Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

a. die Änderungen der Bundesverfassung;

b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften;

c. die dringlich erklärten Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben und deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt; diese Bundesgesetze müssen innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden.

[2] Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

a. die Volksinitiativen auf Totalrevision der Bundesverfassung;

a^bis^.[97] …

b.[98] die Volksinitiativen auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Anregung, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind;

c. die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit der beiden Räte.

95 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Abs. 2 und 3 in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960). Abs. 1 in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

96 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719).

97 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13 8719). Dieser Bst. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

98 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719).

Art. 141 Fakultatives Referendum

1 Verlangen es 50 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt:[99]

a. Bundesgesetze;

b. dringlich erklärte Bundesgesetze, deren Geltungsdauer ein Jahr übersteigt;

c. Bundesbeschlüsse, soweit Verfassung oder Gesetz dies vorsehen;

d. völkerrechtliche Verträge, die:

1. unbefristet und unkündbar sind,
2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen,
3.[100] wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

2 …[101]

Art. 141*a*[102] Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen

1 Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem obligatorischen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Verfassungsänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

2 Untersteht der Genehmigungsbeschluss eines völkerrechtlichen Vertrags dem fakultativen Referendum, so kann die Bundesversammlung die Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrages dienen, in den Genehmigungsbeschluss aufnehmen.

Art. 142 Erforderliche Mehrheiten

1 Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden sich dafür ausspricht.

2 Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände sich dafür aussprechen.

3 Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton gilt als dessen Standesstimme.

99 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

100 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

101 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, mit Wirkung seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

102 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

4 Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben je eine halbe Standesstimme.

5. Titel: Bundesbehörden

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 143 Wählbarkeit

In den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht sind alle Stimmberechtigten wählbar.

Art. 144 Unvereinbarkeiten

1 Die Mitglieder des Nationalrates, des Ständerates, des Bundesrates sowie die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

2 Die Mitglieder des Bundesrates und die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Bundesgerichts dürfen kein anderes Amt des Bundes oder eines Kantons bekleiden und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.

3 Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

Art. 145 Amtsdauer

Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts beträgt die Amtsdauer sechs Jahre.

Art. 146 Staatshaftung

Der Bund haftet für Schäden, die seine Organe in Ausübung amtlicher Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

Art. 147 Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

2. Kapitel: Bundesversammlung

1. Abschnitt: Organisation

Art. 148 Stellung

1 Die Bundesversammlung übt unter Vorbehalt der Rechte von Volk und Ständen die oberste Gewalt im Bund aus.

2 Die Bundesversammlung besteht aus zwei Kammern, dem Nationalrat und dem Ständerat; beide Kammern sind einander gleichgestellt.

Art. 149 Zusammensetzung und Wahl des Nationalrates

1 Der Nationalrat besteht aus 200 Abgeordneten des Volkes.

2 Die Abgeordneten werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Proporzes bestimmt. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung statt.

3 Jeder Kanton bildet einen Wahlkreis.

4 Die Sitze werden nach der Bevölkerungszahl auf die Kantone verteilt. Jeder Kanton hat mindestens einen Sitz.

Art. 150 Zusammensetzung und Wahl des Ständerates

1 Der Ständerat besteht aus 46 Abgeordneten der Kantone.

2 Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden wählen je eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten; die übrigen Kantone wählen je zwei Abgeordnete.

3 Die Wahl in den Ständerat wird vom Kanton geregelt.

Art. 151 Sessionen

1 Die Räte versammeln sich regelmässig zu Sessionen. Das Gesetz regelt die Einberufung.

2 Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte zu einer ausserordentlichen Session verlangen.

Art. 152 Vorsitz

Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten. Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen.

Art. 153 Parlamentarische Kommissionen

1 Jeder Rat setzt aus seiner Mitte Kommissionen ein.

2 Das Gesetz kann gemeinsame Kommissionen vorsehen.

3 Das Gesetz kann einzelne Befugnisse, die nicht rechtsetzender Natur sind, an Kommissionen übertragen.

4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Kommissionen Auskunftsrechte, Einsichtsrechte und Untersuchungsbefugnisse zu. Deren Umfang wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 154 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden.

Art. 155 Parlamentsdienste

Die Bundesversammlung verfügt über Parlamentsdienste. Sie kann Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 156 Getrennte Verhandlung

1 Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt.

2 Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

3 Das Gesetz sieht Bestimmungen vor, um sicherzustellen, dass bei Uneinigkeit der Räte Beschlüsse zu Stande kommen über:

a. die Gültigkeit oder Teilungültigkeit einer Volksinitiative;

b.[103] die Umsetzung einer vom Volk angenommenen Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;

c.[104] die Umsetzung eines vom Volk gutgeheissenen Bundesbeschlusses zur Einleitung einer Totalrevision der Bundesverfassung;

d. den Voranschlag oder einen Nachtrag.[105]

Art. 157 Gemeinsame Verhandlung

1 Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung unter dem Vorsitz der Nationalratspräsidentin oder des Nationalratspräsidenten, um:

a. Wahlen vorzunehmen;

b. Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden zu entscheiden;

c. Begnadigungen auszusprechen.

103 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719).

104 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719).

105 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003, Bst. a und d in Kraft seit 1. Aug. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003, BB vom 19. Juni 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111, 3954, 3960).

2 Die Vereinigte Bundesversammlung versammelt sich ausserdem bei besonderen Anlässen und zur Entgegennahme von Erklärungen des Bundesrates.

Art. 158 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 159 Verhandlungsfähigkeit und erforderliches Mehr

1 Die Räte können gültig verhandeln, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 In beiden Räten und in der Vereinigten Bundesversammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

3 Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen jedoch:

a. die Dringlicherklärung von Bundesgesetzen;

b. Subventionsbestimmungen sowie Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken nach sich ziehen;

c.[106] die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf nach Artikel 126 Absatz 3.

4 Die Bundesversammlung kann die Beträge nach Absatz 3 Buchstabe b mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.[107]

Art. 160 Initiativrecht und Antragsrecht

1 Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten.

2 Die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Art. 161 Instruktionsverbot

1 Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Weisungen.

2 Sie legen ihre Interessenbindungen offen.

106 Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653; **2001** 2387, 2878; **2002** 1209).

107 Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001, in Kraft seit 2. Dez. 2001 (BB vom 22. Juni 2001, BRB vom 4. Febr. 2002 – AS **2002** 241; BBl **2000** 4653; **2001** 2387, 2878; **2002** 1209).

Art. 162 Immunität

[1] Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

[2] Das Gesetz kann weitere Arten der Immunität vorsehen und diese auf weitere Personen ausdehnen.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 163 Form der Erlasse der Bundesversammlung

[1] Die Bundesversammlung erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder der Verordnung.

[2] Die übrigen Erlasse ergehen in der Form des Bundesbeschlusses; ein Bundesbeschluss, der dem Referendum nicht untersteht, wird als einfacher Bundesbeschluss bezeichnet.

Art. 164 Gesetzgebung

[1] Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

a. die Ausübung der politischen Rechte;
b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
c. die Rechte und Pflichten von Personen;
d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

[2] Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 165 Gesetzgebung bei Dringlichkeit

[1] Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

[2] Wird zu einem dringlich erklärten Bundesgesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen wird.

3 Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das keine Verfassungsgrundlage hat, tritt ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Es ist zu befristen.

4 Ein dringlich erklärtes Bundesgesetz, das in der Abstimmung nicht angenommen wird, kann nicht erneuert werden.

Art. 166 Beziehungen zum Ausland und völkerrechtliche Verträge

1 Die Bundesversammlung beteiligt sich an der Gestaltung der Aussenpolitik und beaufsichtigt die Pflege der Beziehungen zum Ausland.

2 Sie genehmigt die völkerrechtlichen Verträge; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss auf Grund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist.

Art. 167 Finanzen

Die Bundesversammlung beschliesst die Ausgaben des Bundes, setzt den Voranschlag fest und nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 168 Wahlen

1 Die Bundesversammlung wählt die Mitglieder des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

2 Das Gesetz kann die Bundesversammlung ermächtigen, weitere Wahlen vorzunehmen oder zu bestätigen.

Art. 169 Oberaufsicht

1 Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über den Bundesrat und die Bundesverwaltung, die eidgenössischen Gerichte und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

2 Den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Delegationen von Aufsichtskommissionen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden.

Art. 170 Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Art. 171 Aufträge an den Bundesrat

Die Bundesversammlung kann dem Bundesrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen die Bundesversammlung auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates einwirken kann.

Art. 172 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

[1] Die Bundesversammlung sorgt für die Pflege der Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.

[2] Sie gewährleistet die Kantonsverfassungen.

[3] Sie genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.

Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

[1] Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

c. Wenn ausserordentliche Umstände es erfordern, kann sie zur Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben a und b Verordnungen oder einfache Bundesbeschlüsse erlassen.

d. Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.

e. Sie trifft Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.

f. Sie befindet über die Gültigkeit zu Stande gekommener Volksinitiativen.

g. Sie wirkt bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit mit.

h. Sie entscheidet über Einzelakte, soweit ein Bundesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.

i. Sie entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden.

k. Sie spricht Begnadigungen aus und entscheidet über Amnestie.

[2] Die Bundesversammlung behandelt ausserdem Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen und keiner anderen Behörde zugewiesen sind.

[3] Das Gesetz kann der Bundesversammlung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

3. Kapitel: Bundesrat und Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Organisation und Verfahren

Art. 174 Bundesrat

Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes.

Art. 175 Zusammensetzung und Wahl

1 Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.

2 Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

3 Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von vier Jahren gewählt.[108]

4 Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Landesgegenden und Sprachregionen angemessen vertreten sind.[109]

Art. 176 Vorsitz

1 Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat.

2 Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundesrates auf die Dauer eines Jahres gewählt.

3 Die Wiederwahl für das folgende Jahr ist ausgeschlossen. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident kann nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.

Art. 177 Kollegial- und Departementalprinzip

1 Der Bundesrat entscheidet als Kollegium.

2 Für die Vorbereitung und den Vollzug werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen auf die einzelnen Mitglieder verteilt.

3 Den Departementen oder den ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten werden Geschäfte zur selbstständigen Erledigung übertragen; dabei muss der Rechtsschutz sichergestellt sein.

Art. 178 Bundesverwaltung

1 Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung. Er sorgt für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben.

2 Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert; jedem Departement steht ein Mitglied des Bundesrates vor.

3 Verwaltungsaufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen.

108 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS **1999** 1239; BBl **1993** IV 554, **1994** III 1370; **1998** 4800; **1999** 2475, 8768).

109 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (BB vom 9. Okt. 1998, BRB vom 2. März 1999 – AS **1999** 1239; BBl **1993** IV 554; **1994** III 1370; **1998** 4800; **1999** 2475, 8768).

Art. 179 Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Bundesrates. Sie wird von einer Bundeskanzlerin oder einem Bundeskanzler geleitet.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 180 Regierungspolitik

1 Der Bundesrat bestimmt die Ziele und die Mittel seiner Regierungspolitik. Er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten.

2 Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 181 Initiativrecht

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung Entwürfe zu ihren Erlassen.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

1 Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

2 Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Art. 183 Finanzen

1 Der Bundesrat erarbeitet den Finanzplan, entwirft den Voranschlag und erstellt die Staatsrechnung.

2 Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltführung.

Art. 184 Beziehungen zum Ausland

1 Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Bundesversammlung; er vertritt die Schweiz nach aussen.

2 Er unterzeichnet die Verträge und ratifiziert sie. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung.

3 Wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert, kann der Bundesrat Verordnungen und Verfügungen erlassen. Verordnungen sind zu befristen.

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

1 Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

2 Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

3 Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

4 In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.

Art. 186 Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

1 Der Bundesrat pflegt die Beziehungen des Bundes zu den Kantonen und arbeitet mit ihnen zusammen.

2 Er genehmigt die Erlasse der Kantone, wo es die Durchführung des Bundesrechts verlangt.

3 Er kann gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland Einsprache erheben.

4 Er sorgt für die Einhaltung des Bundesrechts sowie der Kantonsverfassungen und der Verträge der Kantone und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 187 Weitere Aufgaben und Befugnisse

1 Der Bundesrat hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Er beaufsichtigt die Bundesverwaltung und die anderen Träger von Aufgaben des Bundes.

b. Er erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über seine Geschäftsführung sowie über den Zustand der Schweiz.

c. Er nimmt die Wahlen vor, die nicht einer anderen Behörde zustehen.

d. Er behandelt Beschwerden, soweit das Gesetz es vorsieht.

2 Das Gesetz kann dem Bundesrat weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

4. Kapitel:[110] Bundesgericht und andere richterliche Behörden

Art. 188 Stellung des Bundesgerichts

1 Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

2 Das Gesetz bestimmt die Organisation und das Verfahren.

3 Das Gericht verwaltet sich selbst.

110 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS **2002** 3148; **2006** 1059; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202).

Art. 189 Zuständigkeiten des Bundesgerichts

[1] Das Bundesgericht beurteilt Streitigkeiten wegen Verletzung:

a. von Bundesrecht;

b. von Völkerrecht;

c. von interkantonalem Recht;

d. von kantonalen verfassungsmässigen Rechten;

e. der Gemeindeautonomie und anderer Garantien der Kantone zu Gunsten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;

f. von eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

[1bis] ...[111]

[2] Es beurteilt Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen.

[3] Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesgerichts begründen.

[4] Akte der Bundesversammlung und des Bundesrates können beim Bundesgericht nicht angefochten werden. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Art. 191 Zugang zum Bundesgericht

[1] Das Gesetz gewährleistet den Zugang zum Bundesgericht.

[2] Für Streitigkeiten, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, kann es eine Streitwertgrenze vorsehen.

[3] Für bestimmte Sachgebiete kann das Gesetz den Zugang zum Bundesgericht ausschliessen.

[4] Für offensichtlich unbegründete Beschwerden kann das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

[111] Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2003 (BB vom 4. Okt. 2002, BRB vom 25. März 2003 – AS **2003** 1949; BBl **2001** 4803, 6080; **2002** 6485; **2003** 3111). Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, mit Wirkung seit 27. Sept. 2009 (BB vom 19. Dez. 2008, BRB vom 1. Dez. 2009 – AS **2009** 6409; BBl **2008** 2891, 2907; **2009** 13, 8719). Dieser Abs. in der Fassung des BB vom 4. Okt. 2002 ist nie in Kraft getreten.

Art. 191*a*[112] Weitere richterliche Behörden des Bundes

1 Der Bund bestellt ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründen.

2 Der Bund bestellt richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.

3 Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.

Art. 191*b* Richterliche Behörden der Kantone

1 Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.

2 Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

Art. 191*c* Richterliche Unabhängigkeit

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

6. Titel: Revision der Bundesverfassung und Übergangsbestimmungen

1. Kapitel: Revision

Art. 192 Grundsatz

1 Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

2 Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Revision auf dem Weg der Gesetzgebung.

Art. 193 Totalrevision

1 Eine Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk oder von einem der beiden Räte vorgeschlagen oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

2 Geht die Initiative vom Volk aus oder sind sich die beiden Räte uneinig, so entscheidet das Volk über die Durchführung der Totalrevision.

3 Stimmt das Volk der Totalrevision zu, so werden die beiden Räte neu gewählt.

4 Die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts dürfen nicht verletzt werden.

112 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, Abs. 1 in Kraft seit 1. April 2003 und die Abs. 2 und 3 seit 1. Sept. 2005 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 und 2. März 2005 – AS **2002** 3148; **2005** 1475; BBl **1997** I 1; **1999** 8633; **2000** 2990; **2001** 4202; **2004** 4787).

Art. 194 Teilrevision

[1] Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk verlangt oder von der Bundesversammlung beschlossen werden.

[2] Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen.

[3] Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.

Art. 195 Inkrafttreten

Die ganz oder teilweise revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von Volk und Ständen angenommen ist.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 196 Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung[113]

1. Übergangsbestimmung zu Art. 84 (Alpenquerender Transitverkehr)

Die Verlagerung des Gütertransitverkehrs auf die Schiene muss zehn Jahre nach der Annahme der Volksinitiative zum Schutz des Alpengebietes vor dem Transitverkehr abgeschlossen sein.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 85 (Pauschale Schwerverkehrsabgabe)

[1] Der Bund erhebt für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 t eine jährliche Abgabe.

[2] Diese Abgabe beträgt:

		Fr.
a.	für Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge von	
	– über 3,5 bis 12 t	650
	– über 12 bis 18 t	2000
	– über 18 bis 26 t	3000
	– über 26 t	4000
b.	für Anhänger von	
	– über 3,5 bis 8 t	650
	– über 8 bis 10 t	1500
	– über 10 t	2000
c.	für Gesellschaftswagen	650

[113] Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2002, in Kraft seit 3. März 2002 (BB vom 5. Okt. 2001, BRB vom 26. April 2002 – AS **2002** 885; BBl **2000** 2453; **2001** 1183, 5731; **2002** 3690).

3 Die Abgabesätze können in der Form eines Bundesgesetzes angepasst werden, sofern die Strassenverkehrskosten dies rechtfertigen.

4 Ausserdem kann der Bundesrat die Tarifkategorie ab 12 t nach Absatz 2 auf dem Verordnungsweg an allfällige Änderungen der Gewichtskategorien im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958[114] anpassen.

5 Der Bundesrat bestimmt für Fahrzeuge, die nicht das ganze Jahr in der Schweiz im Verkehr stehen, entsprechend abgestufte Abgabesätze; er berücksichtigt den Erhebungsaufwand.

6 Der Bundesrat regelt den Vollzug. Er kann für besondere Fahrzeugkategorien die Ansätze im Sinne von Absatz 2 festlegen, bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein.

7 Auf dem Weg der Gesetzgebung kann ganz oder teilweise auf diese Abgabe verzichtet werden.

8 Diese Bestimmung gilt bis zum Inkrafttreten des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997[115].

3. Übergangsbestimmungen zu Art. 86 (Verwendung von Abgaben für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr), Art. 87 (Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger) und Art. 87a (Eisenbahninfrastruktur)[116]

1 Die Eisenbahngrossprojekte umfassen die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT), BAHN 2000, den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz sowie die Verbesserung des Lärmschutzes entlang der Eisenbahnstrecken durch aktive und passive Massnahmen.

2 Bis zum Abschluss von Verzinsung und Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87*a* Absatz 2 werden die Mittel nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e statt dem Fonds nach Artikel 86 Absatz 2 der Spezialfinanzierung Strassenverkehr nach Artikel 86 Absatz 4 gutgeschrieben.[117]

2bis Der Bundesrat kann die Mittel nach Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2018 zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur und anschliessend zur Verzinsung und zur Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds nach Artikel 87*a* Absatz 2 verwenden. Die Mittel berechnen sich nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe e.[118]

114 SR **741.01**
115 SR **641.81**
116 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).
117 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).
118 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

2ter Der Prozentsatz nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe f gilt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung. Davor beträgt er 5 Prozent.[119]

3 Die Eisenbahngrossprojekte nach Absatz 1 werden über den Fonds nach Artikel 87*a* Absatz 2 finanziert.[120]

4 Die vier Eisenbahngrossprojekte gemäss Absatz 1 werden in der Form von Bundesgesetzen beschlossen. Für jedes Grossprojekt als Ganzes sind Bedarf und Ausführungsreife nachzuweisen. Beim NEAT-Projekt bilden die einzelnen Bauphasen Bestandteil des Bundesgesetzes. Die Bundesversammlung bewilligt die erforderlichen Mittel mit Verpflichtungskrediten. Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den Zeitplan.

5 Diese Bestimmung gilt bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der Finanzierung (Rückzahlung der Bevorschussung) der in Absatz 1 erwähnten Eisenbahngrossprojekte.

4. Übergangsbestimmung zu Art. 90 (Kernenergie)

Bis zum 23. September 2000 werden keine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligungen für neue Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie erteilt.

5. Übergangsbestimmung zu Art. 95 (Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit)

Bis zum Erlass einer Bundesgesetzgebung sind die Kantone zur gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen verpflichtet.

6. Übergangsbestimmung zu Art. 102 (Landesversorgung)

1 Der Bund stellt die Versorgung des Landes mit Brotgetreide und Backmehl sicher.

2 Diese Übergangsbestimmung bleibt längstens bis zum 31. Dezember 2003 in Kraft.

7. Übergangsbestimmung zu Art. 103 (Strukturpolitik)

Die Kantone können während längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verfassung bestehende Regelungen beibehalten, welche zur Sicherung der Existenz bedeutender Teile eines bestimmten Zweigs des Gastgewerbes die Eröffnung von Betrieben vom Bedürfnis abhängig machen.

8.[121] …

119 Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Febr. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (BB vom 30. Sept. 2016, BRB vom 10. Nov. 2016 – AS **2017** 6731; BBl **2015** 2065; **2016** 7587; **2017** 3387).

120 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).

121 Art. 106 hat seit dem 11. März 2012 eine neue Fassung.

9. Übergangsbestimmung zu Art. 110 Abs. 3 (Bundesfeiertag)

1 Bis zum Inkrafttreten der geänderten Bundesgesetzgebung regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

2 Der Bundesfeiertag wird der Zahl der Feiertage nach Artikel 18 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964[122] nicht angerechnet.

10.[123] …

11. Übergangsbestimmung zu Art. 113 (Berufliche Vorsorge)

Versicherte, die zur Eintrittsgeneration gehören und deswegen nicht über die volle Beitragszeit verfügen, sollen je nach Höhe ihres Einkommens innert 10 bis 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz erhalten.

12.[124] …

13.[125] *Übergangsbestimmung zu Art. 128 (Dauer der Steuererhebung)*

Die Befugnis zur Erhebung der direkten Bundessteuer ist bis Ende 2035 befristet.

14.[126] *Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)*[127]

1 Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2035 befristet.[128]

2 Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an: …

3 Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen.[129]

122 SR **822.11**
123 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
124 Art. 126 hat seit dem 2. Dez. 2001 eine neue Fassung.
125 Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (BB vom 16. Juni 2017, BRB vom 13. Febr. 2019 – AS **2019** 769; BBl **2016** 6221; **2017** 4205; **2018** 2761).
126 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 19. März 2004, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 2. Febr. 2006 – AS **2006** 1057; BBl **2003** 1531; **2004** 1363; **2005** 951).
127 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BB vom 13. Juni 2008 und vom 12. Juni 2009, BRB vom 7. Sept. 2010 – AS **2010** 3821; BBl **2005** 4623; **2008** 5241; **2009** 4371, 4377, 4379, 8719).
128 Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (BB vom 16. Juni 2017, BRB vom 13. Febr. 2019 – AS **2019** 769; BBl **2016** 6221; **2017** 4205; **2018** 2761).
129 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (BB vom 13. Juni 2008 und vom 12. Juni 2009, BRB vom 7. Sept. 2010 – AS **2010** 3821; BBl **2005** 4623; **2008** 5241; **2009** 4371, 4377, 4379, 8719).

4 Zur Sicherung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hebt der Bundesrat die Steuersätze nach Artikel 25 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009[130] ab 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkt an, im Fall einer Verlängerung der Frist gemäss Absatz 1 bis längstens 31. Dezember 2030.[131]

5 Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 4 wird vollumfänglich dem Fonds nach Artikel 87*a* zugewiesen.[132]

15.[133] ...

16.[134] …

Art. 197[135] Übergangsbestimmungen nach Annahme der Bundesverfassung vom 18. April 1999

1. Beitritt der Schweiz zur UNO

1 Die Schweiz tritt der Organisation der Vereinten Nationen bei.

2 Der Bundesrat wird ermächtigt, an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) ein Gesuch der Schweiz um Aufnahme in diese Organisation und eine Erklärung zur Erfüllung der in der UN-Charta[136] enthaltenen Verpflichtungen zu richten.

2.[137] *Übergangsbestimmung zu Art. 62 (Schulwesen)*

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003[138] zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des

130 SR **641.20**
131 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).
132 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (BB vom 20. Juni 2013, BRB vom 13. Mai 2014, BRB vom 2. Juni 2014, BRB vom 6. Juni 2014 – AS **2015** 645; BBl **2010** 6637; **2012** 1577; **2013** 4725, 6518; **2014** 4113, 4117).
133 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 4. März 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (BB vom 16. Juni 2017, BRB vom 13. Febr. 2019 – AS **2019** 769; BBl **2016** 6221, **2017** 4205; **2018** 2761).
134 Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
135 Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2002, in Kraft seit 3. März 2002 (BB vom 5. Okt. 2001, BRB vom 26. April 2002 – AS **2002** 885; BBl **2000** 2453; **2001** 1183, 5731; **2002** 3690).
136 SR **0.120**
137 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
138 AS **2007** 5765

BG vom 19. Juni 1959[139] über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

3.[140] *Übergangsbestimmung zu Art. 83 (Nationalstrassen)*

Die Kantone erstellen die im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960[141] über das Nationalstrassennetz aufgeführten Nationalstrassen (Stand bei Inkrafttreten des BB vom 3. Okt. 2003[142] zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes fertig. Bund und Kantone tragen die Kosten gemeinsam. Der Kostenanteil der einzelnen Kantone richtet sich nach ihrer Belastung durch die Nationalstrassen, nach ihrem Interesse an diesen Strassen und nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

4.[143] *Übergangsbestimmung zu Art. 112b (Förderung der Eingliederung Invalider)*

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003[144] zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an Anstalten, Werkstätten und Wohnheime, bis sie über genehmigte Behindertenkonzepte verfügen, welche auch die Gewährung kantonaler Beiträge an Bau und Betrieb von Institutionen mit ausserkantonalen Platzierungen regeln, mindestens jedoch während drei Jahren.

5.[145] *Übergangsbestimmung zu Art. 112c (Betagten- und Behindertenhilfe)*

Die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101bis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[146] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

6.[147]

139 SR **831.20**
140 Art. 83 hat heute eine neue Fassung. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
141 SR **725.113.11**
142 AS **2007** 5765
143 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
144 AS **2007** 5765
145 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS **2007** 5765; BBl **2002** 2291; **2003** 6591; **2005** 951).
146 SR **831.10**
147 Diese Ziffer wurde nicht verwendet.

7.[148] *Übergangsbestimmung zu Art. 120 (Gentechnologie im Ausserhumanbereich)*

Die schweizerische Landwirtschaft bleibt für die Dauer von fünf Jahren nach Annahme dieser Verfassungsbestimmung gentechnikfrei. Insbesondere dürfen weder eingeführt noch in Verkehr gebracht werden:

a. gentechnisch veränderte vermehrungsfähige Pflanzen, Pflanzenteile und Saatgut, welche für die landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Anwendung in der Umwelt bestimmt sind;

b. gentechnisch veränderte Tiere, welche für die Produktion von Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmt sind.

8.[149] *Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)*

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.

9.[150] *Übergangsbestimmungen zu Art. 75b (Zweitwohnungen)*

1 Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75*b* nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

2 Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75*b* folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

10.[151] *Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3*

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

148 Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005, in Kraft seit 27. Nov. 2005 (BB vom 17. Juni 2005, BRB vom 19. Jan. 2006 – AS **2006** 89; BBl **2003** 6903; **2004** 4937; **2005** 4039; **2006** 1061).

149 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2010, in Kraft seit 28. Nov. 2010 (BB vom 18. Juni 2010, BRB 17. März 2011 – AS **2011** 1199; BBl **2008** 1927; **2009** 5097; **2010** 4241; **2011** 2771).

150 Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. März 2012, in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 17. Juni 2011, BRB vom 20. Juni 2012 – AS **2012** 3627; BBl **2008** 1113, 8757; **2011** 4825; **2012** 6623).

151 Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. März 2013, in Kraft seit 3. März 2013 (BRB vom 15. Nov. 2012 und 30. April 2013 – AS **2013** 1303; BBl **2006** 8755; **2008** 2577; **2009** 299; **2012** 9219; **2013** 3129).

11.[152] *Übergangsbestimmung zu Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung)*

[1] Völkerrechtliche Verträge, die Artikel 121*a* widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren nach dessen Annahme durch Volk und Stände neu zu verhandeln und anzupassen.

[2] Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 121*a* drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

12.[153] *Übergangsbestimmung zu Art. 10a*
(Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10*a* ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

13.[154] *Übergangsbestimmung zu Art. 117b (Pflege)*

[1] Der Bund erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeiten Ausführungsbestimmungen über:

a. die Festlegung der Pflegeleistungen, die von Pflegefachpersonen zulasten der Sozialversicherungen erbracht werden:
   1. in eigener Verantwortung,
   2. auf ärztliche Anordnung;
b. die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen;
c. anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen für die in der Pflege tätigen Personen;
d. Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung von den in der Pflege tätigen Personen.

[2] Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert vier Jahren seit Annahme von Artikel 117*b* durch Volk und Stände. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen trifft der Bundesrat innerhalb von achtzehn Monaten nach Annahme von Artikel 117*b* durch Volk und Stände wirksame Massnahmen zur Behebung des Mangels an diplomierten Pflegefachpersonen.

152 Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Febr. 2014, in Kraft seit 9. Febr. 2014 (BB vom 27. Sept. 2013, BRB vom 13. Mai 2014 – AS **2014** 1391; BBl **2011** 6269; **2012** 3869; **2013** 291, 7351; **2014** 4117).

153 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 2021, in Kraft seit 7. März 2021 (BB vom 19. Juni 2020, BRB vom 31. Mai 2021 – AS **2021** 310; BBl **2017** 6447; **2019** 2913; **2020** 5507; **2021** 1185).

154 Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2021, in Kraft seit 28. Nov. 2021 (BB vom 18. Juni 2021, BRB vom 11. Apr. 2022 – AS **2022** 240; BBl **2017** 7724; **2018** 7653; **2021** 1488; **2022** 894).

14.[155] *Übergangsbestimmung zu Art. 118 Abs. 2 Bst. b (Schutz der Gesundheit)*

Die Bundesversammlung verabschiedet die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen innert drei Jahren seit Annahme von Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b durch Volk und Stände.

15.[156] Übergangsbestimmungen zu Art. 129*a*
(Besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen)

1 Der Bundesrat kann die bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Vorschriften über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen erlassen.

2 Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

a. Die Vorschriften gelten für die Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe, die einen konsolidierten jährlichen Umsatz von 750 Millionen Euro erreicht.

b. Unterschreiten die massgebenden Steuern der Geschäftseinheiten in der Schweiz oder einem anderen Steuerhoheitsgebiet gesamthaft die Mindestbesteuerung zum Satz von 15 Prozent der massgebenden Gewinne, so erhebt der Bund zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz und dem Mindeststeuersatz eine Ergänzungssteuer.

c. Massgebende Steuern sind insbesondere die in der Erfolgsrechnung der Geschäftseinheiten verbuchten direkten Steuern.

d. Massgebender Gewinn einer Geschäftseinheit ist der für die konsolidierte Jahresrechnung der Unternehmensgruppe nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard ermittelte Gewinn oder Verlust vor Herausrechnung der Transaktionen zwischen den Geschäftseinheiten und nach Berücksichtigung anderer Korrekturen; nicht berücksichtigt werden Gewinne und Verluste aus dem internationalen Seeverkehr.

e. Der effektive Steuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet berechnet sich, indem die Summe der massgebenden Steuern aller Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet durch die Summe der massgebenden Gewinne dieser Geschäftseinheiten geteilt wird.

f. Die Ergänzungssteuer für ein Steuerhoheitsgebiet berechnet sich, indem der Gewinnüberschuss mit dem Ergänzungssteuersatz multipliziert wird.

g. Der Gewinnüberschuss in einem Steuerhoheitsgebiet ist die Summe der massgebenden Gewinne aller Geschäftseinheiten in diesem Steuerhoheitsgebiet nach dem zulässigen Abzug für materielle Vermögenswerte und Lohnkosten.

155 Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Febr. 2022, in Kraft seit 13. Febr. 2022 (BB vom 1. Okt. 2021, BRB vom 11. Apr. 2022 – AS **2022** 241; BBl **2019** 6883; **2020** 7049; **2021** 2315; **2022** 895).

156 Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (BB vom 16. Dez. 2022, BRB vom 12. April 2023, BRB vom 28. Aug. 2023 – AS **2023** 482; BBl **2022** 1700; **2023** 970, 2015).

h. Der Ergänzungssteuersatz für ein Steuerhoheitsgebiet entspricht der positiven Differenz zwischen 15 Prozent und dem effektiven Steuersatz.

i. Bei einer Unterbesteuerung in der Schweiz wird die Ergänzungssteuer den inländischen Geschäftseinheiten im Verhältnis des Ausmasses zugerechnet, in dem sie die Unterbesteuerung mitverursacht haben.

j. Bei einer Unterbesteuerung in einem anderen Steuerhoheitsgebiet wird die Ergänzungssteuer primär der obersten inländischen Geschäftseinheit und sekundär allen inländischen Geschäftseinheiten zugerechnet.

3 Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften zur Umsetzung der Mindestbesteuerung erlassen, insbesondere über:

a. die Berücksichtigung besonderer Unternehmensverhältnisse;

b. die Abziehbarkeit der Ergänzungssteuer als Aufwand bei den Gewinnsteuern von Bund und Kantonen;

c. das Verfahren und die Rechtsmittel;

d. die Strafbestimmungen nach Massgabe des übrigen Steuerstrafrechts;

e. die Übergangsregelungen.

4 Sofern der Bundesrat es für die Umsetzung der Mindestbesteuerung als erforderlich erachtet, kann er von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen. Er kann internationale Mustervorschriften und zugehörige Regelwerke für anwendbar erklären. Er kann diese Kompetenzen auf das Eidgenössische Finanzdepartement übertragen.

5 Die Vorschriften über die Ergänzungssteuer werden von den Kantonen unter Aufsicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung vollzogen. Der Bundesrat kann eine Abgeltung für den administrativen Aufwand vorsehen, der beim Vollzug dieser Vorschriften entsteht.

6 Der Rohertrag der Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, denen die Geschäftseinheiten steuerlich zugehörig sind. Die Kantone berücksichtigen die Gemeinden angemessen. Der Rohertrag der Ergänzungssteuer aus gewinnsteuerbefreiten Tätigkeiten von Geschäftseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden steht dem jeweiligen Gemeinwesen zu.

7 Der Kantonsanteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer wird im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs als zusätzliche Steuereinnahme berücksichtigt.

8 Macht der Bundesrat von seiner Kompetenz in Absatz 1 Gebrauch, unterbreitet er dem Parlament innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung die gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen.

9 Der Bund verwendet seinen Anteil am Rohertrag der Ergänzungssteuer, nach Abzug seiner durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich, zur zusätzlichen Förderung der Standortattraktivität der Schweiz.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2000[157]

Schlussbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 1998

II

1 Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874[158] wird aufgehoben.

2 Die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung, die in Gesetzesrecht zu überführen sind, gelten weiter bis zum Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen:

a. Art. 32quater Abs. 6[159]

Das Hausieren mit geistigen Getränken sowie ihr Verkauf im Umherziehen sind untersagt.

b. Art. 36quinquies Abs. 1 erster Satz, 2 zweiter–letzter Satz und 4 zweiter Satz[160]

1 Der Bund erhebt für die Benützung der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern bis zu einem Gesamtgewicht von je 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe von 40 Franken. …

2 … Der Bundesrat kann bestimmte Fahrzeuge von der Abgabe befreien und Sonderregelungen treffen, insbesondere für Fahrten im Grenzbereich. Dadurch dürfen im Ausland immatrikulierte Fahrzeuge nicht besser gestellt werden als schweizerische. Der Bundesrat kann für Übertretungen Bussen vorsehen. Die Kantone ziehen die Abgabe für die im Inland immatrikulierten Fahrzeuge ein und überwachen die Einhaltung der Vorschriften bei allen Fahrzeugen.

4 … Das Gesetz kann die Abgabe auf weitere Fahrzeugkategorien, die nicht der Schwerverkehrsabgabe unterstehen, ausdehnen.

c. Art. 121bis Abs. 1, 2 und Abs. 3 erster und zweiter Satz[161]

1 Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jeder Stimmberechtigte kann uneingeschränkt erklären:

1. ob er das Volksbegehren dem geltenden Recht vorziehe;
2. ob er den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;

157 BB vom 28. Sept. 1999 (AS **1999** 2555; BBl **1999** 7922)

158 [BS **1** 3; AS **1949** 1511; **1951** 606; **1957** 1027; **1958** 362, 768, 770; **1959** 224, 912; **1961** 476; **1962** 749, 1637, 1804; **1964** 97; **1966** 1672; **1969** 1249; **1970** 1649; **1971** 325, 905, 907; **1972** 1481, 1484; **1973** 429, 1051, 1455; **1974** 721; **1975** 1205; **1976** 713, 715, 2003; **1977** 807, 1849, 2228, 2230; **1978** 212, 484, 1578; **1979** 678; **1980** 380; **1981** 1243, 1244; **1982** 138; **1983** 240, 444; **1984** 290; **1985** 150, 151, 658, 659, 1025, 1026, 1648; **1987** 282, 1125; **1988** 352; **1991** 246, 247, 1122; **1992** 1578, 1579; **1993** 3040, 3041; **1994** 258, 263, 265, 267, 1096, 1097, 1099, 1101; **1995** 1455; **1996** 1490, 1491, 1492, 2502; **1998** 918, 2031; **1999** 741, 743, 1239, 1341]

159 Art. 105

160 Art. 86 Abs. 2

161 Siehe heute: Art. 139*b*

3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

2 Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

3 Werden sowohl das Volksbegehren als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt. …

III

Änderungen der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden von der Bundesversammlung formal an die neue Bundesverfassung angepasst. Der entsprechende Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

IV

1 Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

2 Die Bundesversammlung bestimmt das Inkrafttreten.

Bundesgesetz über die Bundesversammlung
(Parlamentsgesetz, ParlG)

Inhaltsverzeichnis

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen 79

2. Titel: Mitglieder der Bundesversammlung 81
1. Kapitel: Rechte und Pflichten 81
2. Kapitel: Unvereinbarkeitsregelungen 85
3. Kapitel: Immunität und Sessionsteilnahmegarantie 86
4. Kapitel: Haftung für Schäden 89

3. Titel: Aufgaben der Bundesversammlung 89

4. Titel: Organisation der Bundesversammlung 92
1. Kapitel: Allgemeines 92
2. Kapitel: Nationalrat und Ständerat 93
3. Kapitel: Vereinigte Bundesversammlung 95
4. Kapitel: Kommissionen 97
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 97
2. Abschnitt: Finanzkommissionen 100
3. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommissionen 101
4. Abschnitt: Berichterstattung im Rat 102
5. Abschnitt: Redaktionskommission 102
6. Abschnitt: Delegationen in internationalen Versammlungen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen 103
5. Kapitel: Fraktionen 104
6. Kapitel: Parlamentarische Gruppen 104
7. Kapitel: Parlamentsverwaltung 105

5. Titel: Verfahren in der Bundesversammlung 107
1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen 107
2. Kapitel: Verfahren zwischen den Räten 111
1. Abschnitt: Zusammenwirken der Räte 111
2. Abschnitt: Differenzen zwischen den Räten 112
3. Kapitel: Verfahren bei Volksinitiativen 115
1. Abschnitt: Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung 115
2. Abschnitt: Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung 115
4. Kapitel: Verfahren bei parlamentarischen Initiativen 118
5. Kapitel: Verfahren bei Standesinitiativen 121

6. Kapitel: Verfahren bei Vorstössen 122
1. Abschnitt: Allgemeines 122
2. Abschnitt: Motion 123
3. Abschnitt: Postulat 126
4. Abschnitt: Interpellation und Anfrage 126
7. Kapitel: Verfahren bei Petitionen und Eingaben 127
1. Abschnitt: Petitionen 127
2. Abschnitt: Eingaben 128
8. Kapitel: Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland 128

6. Titel: Wahlen, Bestätigung von Wahlen und Feststellung der Amtsunfähigkeit 128
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für Wahlen 128
2. Kapitel: Wahlen in den Bundesrat 129
3. Kapitel: Wahlen in die eidgenössischen Gerichte 130
4. Kapitel: Weitere Wahlen 131
5. Kapitel: Bestätigung von Wahlen 131
6. Kapitel: Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers 131

7. Titel: Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat 132
1. Kapitel: Vorlagen des Bundesrates 132
2. Kapitel: Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat 136
3. Kapitel: Vertretung des Bundesrates in der Bundesversammlung 142

8. Titel: Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft 143

9. Titel: Parlamentarische Untersuchungskommission 143

10. Titel: Schlussbestimmungen 146

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)

vom 13. Dezember 2002 (Stand am 1. Januar 2024)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001[2]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 2001[3],
beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

a. die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesversammlung;
b. Aufgaben und Organisation der Bundesversammlung;
c. das Verfahren in der Bundesversammlung;
d. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat;
e. die Beziehungen zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten.

Art. 2 Zusammentreten der Räte

1 Der Nationalrat und der Ständerat versammeln sich regelmässig zu ordentlichen Sessionen.

2 Jeder Rat kann für sich Sondersessionen beschliessen, wenn die ordentlichen Sessionen zum Abbau der Geschäftslast nicht ausreichen.

3 Ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat können die Einberufung der Räte oder der Vereinigten Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur Behandlung folgender Beratungsgegenstände verlangen:

AS **2003** 3543
1 SR **101**
2 BBl **2001** 3467
3 BBl **2001** 5428

a. Entwürfe des Bundesrates oder einer Kommission der Bundesversammlung zu einem Erlass der Bundesversammlung;

b. in beiden Räten eingereichte gleich lautende Motionen;

c. Wahlen;

d. Erklärungen des Bundesrates oder in beiden Räten eingereichte gleich lautende Entwürfe für Erklärungen des Nationalrates und des Ständerates.[4]

3bis Die ausserordentliche Session findet unverzüglich statt, wenn:

a. der Bundesrat eine Verordnung erlassen oder geändert hat, die sich auf Artikel 184 Absatz 3 oder 185 Absatz 3 der Bundesverfassung oder auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise nach Anhang 2 stützt;

b. der Entwurf für eine Verordnung oder für einen einfachen Bundesbeschluss nach Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung oder für ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 der Bundesverfassung anhängig gemacht wird;

c. die Verschiebung oder vorzeitige Beendigung der Session nach Artikel 33*a* beschlossen wurde.[5]

4 Eine ordentliche oder eine ausserordentliche Session findet in beiden Räten in der Regel in denselben Kalenderwochen statt.[6]

Art. 3 Eid und Gelübde

1 Jedes Mitglied der Bundesversammlung legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

2 Die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen leisten ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

3 Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

4 Der Eid lautet:
«Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

5 Das Gelübde lautet:
«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

5 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

6 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

Art. 4 Öffentlichkeit

1 Die Sitzungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung sind öffentlich. Die Verhandlungen werden der Öffentlichkeit im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung vollständig zugänglich gemacht. Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

2 Zum Schutze wichtiger Sicherheitsinteressen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann die geheime Beratung beantragt werden. Antragsberechtigt sind:

a. ein Sechstel der Mitglieder eines Rates beziehungsweise der Vereinigten Bundesversammlung;

b. die Mehrheit einer Kommission;

c. der Bundesrat.

3 Die Beratung über den Antrag auf geheime Beratung ist selbst geheim.

4 Jede Person, die an geheimen Beratungen teilnimmt, hat über deren Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

Art. 5 Information

1 Die Räte und ihre Organe informieren rechtzeitig und umfassend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Die Verwendung von Ton- und Bildübertragungen aus den Ratssälen sowie die Akkreditierung von Medienschaffenden werden durch Verordnung der Bundesversammlung oder durch die Ratsreglemente geregelt.

2. Titel: Mitglieder der Bundesversammlung

1. Kapitel: Rechte und Pflichten

Art. 6 Verfahrensrechte

1 Die Mitglieder der Bundesversammlung (Ratsmitglieder) haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Wahlvorschläge einzureichen.

2 Sie können zu hängigen Beratungsgegenständen und zum Verfahren Anträge stellen.

3 Das Recht auf Wortmeldung und die Redezeit können durch die Ratsreglemente eingeschränkt werden.

4 Wird eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat bestritten, so darf eine Abstimmung nur durchgeführt werden, wenn die Urheberin oder der Urheber Gelegenheit zu einer mündlichen Begründung erhalten hat. Zudem erhält zumindest das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat.[7]

7 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

Art. 7 Informationsrechte

1 Die Ratsmitglieder haben das Recht, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des parlamentarischen Mandates erforderlich ist.

2 Das einzelne Ratsmitglied hat keinen Anspruch auf Informationen:

a. aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;

b. die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als vertraulich oder geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen Schaden zufügen kann;

c. die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich gehalten werden.[8]

3 Besteht zwischen einem Ratsmitglied und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann das Ratsmitglied das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem es angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Ratsmitglied und Bundesrat.

4 Das Ratspräsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen Ratsmitglied und Bundesrat strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des parlamentarischen Mandats erforderlich sind.

5 Der Bundesrat kann an Stelle der Einsicht in die Unterlagen dem Ratsmitglied einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und dem Ratsmitglied strittig ist, ob das Ratsmitglied nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

6 Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Ratsmitglieder sind an das Amtsgeheimnis gebunden, sofern sie auf Grund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis haben, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren, geheim zu halten oder vertraulich sind.

Art. 9 Einkommen und Entschädigungen

Die Ratsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen sowie einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen. Die Einzelheiten werden durch das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988[9] geregelt.

8 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

9 SR **171.21**

Art. 10 Pflicht zur Sitzungsteilnahme

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Räte und Kommissionen teilzunehmen.

Art. 10*a*[10] Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat in Abwesenheit wegen Covid-19

[1] Mitglieder des Nationalrates können ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

[2] Ein Mitglied des Nationalrates, das aufgrund von Absatz 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert am Vortag der Sitzung das Ratssekretariat.

[3] Die von den Mitgliedern des Nationalrates gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen werden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

Art. 10*b*[11]

Art. 11 Offenlegungspflichten

[1] Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über seine:

a.[12] beruflichen Tätigkeiten; falls das Ratsmitglied Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber anzugeben;

10 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Dez. 2020 (Covid-19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch oder Verschiebung der Session) (AS **2020** 5375; BBl **2020** 9271 9283). Fassung gemäss Ziff. III 1 des BG vom 17. Dez. 2021, in Kraft vom 18. Dez. 2021 bis zum 31. Dez. 2022 (AS **2021** 878; BBl **2021** 2515), verlängert bis zum 30. Juni 2024 durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2022 (AS **2022** 817; BBl **2022** 1549).

11 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 10. Dez. 2020 (Covid-19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat; Unterbruch oder Verschiebung der Session), in Kraft vom 11. Dez. 2020 bis längstens zum 1. Okt. 2021 (AS **2020** 5375; BBl **2020** 9271 9283).

12 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

b.[13] weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;

d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;

e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes.

1bis Bei Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben b–e gibt das Ratsmitglied an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.[14]

2 Die Parlamentsdienste erstellen ein öffentliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

3 Ratsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Rat oder in einer Kommission äussern.

4 Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches[15] bleibt vorbehalten.

Art. 11*a*[16] Ausstand

1 Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 treten die Mitglieder von Kommissionen und Delegationen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

2 In streitigen Fällen entscheidet die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

Art. 12 Unabhängigkeit gegenüber ausländischen Staaten

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

Art. 13 Disziplinarmassnahmen

1 Verstösst ein Ratsmitglied gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften der Räte, so kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung und im Wiederholungsfall:

13 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
14 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
15 SR **311.0**
16 Eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

a. dem Ratsmitglied das Wort entziehen; oder

b. das Ratsmitglied höchstens für die restliche Dauer einer Sitzung ausschliessen.

2 Verstösst ein Ratsmitglied in schwer wiegender Weise gegen die Ordnungs- und Verfahrensvorschriften oder verletzt es das Amtsgeheimnis, so kann das zuständige Ratsbüro:

a. gegen das Ratsmitglied einen Verweis aussprechen; oder

b. das Ratsmitglied bis zu sechs Monate aus seinen Kommissionen ausschliessen.

3 Über Einsprachen des betroffenen Ratsmitglieds entscheidet der Rat.

2. Kapitel: Unvereinbarkeitsregelungen

Art. 14 Unvereinbarkeiten

Der Bundesversammlung dürfen nicht angehören:

a. die von ihr gewählten oder bestätigten Personen;

b. die nicht von ihr gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte;

c.[17] das Personal der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;

d. die Mitglieder der Armeeleitung;

e. Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt;

f. Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt.

Art. 15 Vorgehen

1 Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstabe a ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet.

17 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

2 Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 Buchstaben b–f ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus der Bundesversammlung aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

3. Kapitel: Immunität und Sessionsteilnahmegarantie

Art. 16 Absolute Immunität

Die Ratsmitglieder können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 17[18] Relative Immunität: Begriff und Zuständigkeiten

1 Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, nur mit der Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte eingeleitet werden. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.

2 Erscheint es nach den Umständen des Falls gerechtfertigt, so können die zuständigen Kommissionen die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung, die der kantonalen Gerichtsbarkeit untersteht, den Strafbehörden des Bundes übertragen.

3 Die Vereinigte Bundesversammlung kann eine ausserordentliche Bundesanwältin oder einen ausserordentlichen Bundesanwalt wählen.

3bis Die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen können im gegenseitigen Einvernehmen ungenügend begründete Gesuche um Aufhebung der Immunität zur Nachbesserung an die Strafverfolgungsbehörde zurücksenden.[19]

4 Ist ein Gesuch offensichtlich unhaltbar, so können die Präsidentinnen oder Präsidenten der zuständigen Kommissionen im gegenseitigen Einvernehmen das Gesuch direkt erledigen. Sie setzen die Kommissionen vorgängig darüber in Kenntnis. Verlangt die Mehrheit einer Kommission eine Beratung des Gesuches, so wird das Gesuch im normalen Verfahren nach Artikel 17*a* behandelt.[20]

Art. 17*a*[21] Relative Immunität: Verfahren

1 Das Gesuch um Aufhebung der Immunität wird von der zuständigen Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Ratsmitglied angehört.

18 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
19 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
20 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
21 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

[2] Stimmen die Beschlüsse der beiden Kommissionen über das Eintreten auf das Gesuch oder über die Aufhebung der Immunität nicht überein, so findet eine Differenzbereinigung zwischen den Kommissionen statt. Die zweite Ablehnung durch eine Kommission ist endgültig.

[3] Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

[4] Die Kommissionen hören das beschuldigte Ratsmitglied an. Dieses kann sich weder vertreten noch begleiten lassen.

[5] Der Entscheid der Kommissionen ist endgültig.

[6] Hat eine Kommission ihren Entscheid dem betroffenen Ratsmitglied eröffnet, so informiert sie unverzüglich die Öffentlichkeit. Gleichzeitig orientiert sie die Mitglieder beider Räte mit einer schriftlichen Mitteilung.

[7] Ist das beschuldigte Ratsmitglied Mitglied einer der zuständigen Kommissionen, so tritt es in den Ausstand.

Art. 18 Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie weitere Ermittlungsmassnahmen

[1] Für die Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses im Sinne von Artikel 321ter des Strafgesetzbuches[22] ist eine Ermächtigung der Ratspräsidien erforderlich, wenn:

a. strafbare Handlungen eines Ratsmitgliedes verfolgt werden sollen;

b. Massnahmen gegenüber einem Ratsmitglied angeordnet werden sollen, die der Überwachung eines Dritten dienen, mit dem das Ratsmitglied auf Grund seines Amtes in Beziehung steht.

[2] Absatz 1 findet auch auf diejenigen Fälle sinngemäss Anwendung, in denen für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen ein Ratsmitglied notwendig sind.

[3] Sobald die von den Ratspräsidien bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist nach Artikel 17 die Ermächtigung der zuständigen Kommissionen beider Räte zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt.[23]

[4] Eine Verhaftung ohne diese Ermächtigung ist unzulässig.[24]

Art. 19 Verfahren der Ermächtigung durch die Ratspräsidien

[1] Die Ratspräsidien entscheiden in gemeinsamer und geheimer Beratung. Die Erteilung der Ermächtigung nach Artikel 18 bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern.

22 SR **311.0**
23 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
24 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

[2] Die Ermächtigung zur Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses kann erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde die Anordnung zur Überwachung genehmigt.[25]

Art. 20 Sessionsteilnahmegarantie

[1] Ein Strafverfahren gegen ein Ratsmitglied wegen Verbrechen oder Vergehen, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, kann während der Session nur eingeleitet werden mit seiner schriftlichen Zustimmung oder mit Ermächtigung der zuständigen Kommission seines Rates. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.[26]

[2] Vorbehalten bleibt die vorsorgliche Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder im Fall des Ergreifens auf frischer Tat bei der Verübung eines Verbrechens. Für eine solche Verhaftung muss von der anordnenden Behörde innert vierundzwanzig Stunden direkt bei der zuständigen Kommission des Rates, dem das verhaftete Ratsmitglied angehört, um Zustimmung nachgesucht werden, sofern das Ratsmitglied nicht sein schriftliches Einverständnis zur Haft gegeben hat.[27]

[3] Ist ein Strafverfahren wegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Straftaten gegen ein Ratsmitglied bei Beginn der Session bereits eingeleitet, so hat das Ratsmitglied das Recht, gegen die Fortsetzung der bereits angeordneten Haft sowie gegen Vorladungen zu Verhandlungen den Entscheid der zuständigen Kommission seines Rates zu verlangen. Die Eingabe hat keine aufschiebende Wirkung.[28]

[4] Gegen eine durch rechtskräftiges Urteil verhängte Freiheitsstrafe, deren Vollzug vor Beginn der Session angeordnet wurde, kann das Recht auf Sessionsteilnahme nicht angerufen werden.

Art. 21 Uneinigkeit über die Erforderlichkeit der Ermächtigung

Ist streitig, ob eine Ermächtigung nach den Artikeln 17–20 erforderlich sei, so entscheidet das Organ, das für die Ermächtigung zuständig ist.

25 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2022, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2023** 468; BBl **2019** 6697).
26 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
27 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
28 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

4. Kapitel:[29] Haftung für Schäden

Art. 21*a*

1 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Ratsmitglieds für seine amtliche Tätigkeit richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958[30].

2 Über die Haftung des Ratsmitgliedes nach den Artikeln 7 und 8 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 entscheidet die Verwaltungsdelegation.

3 Das Ratsmitglied kann den Entscheid der Verwaltungsdelegation mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechten.

3. Titel: Aufgaben der Bundesversammlung

Art. 22 Gesetzgebung

1 Die Bundesversammlung erlässt alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes.

2 Sie kann weitere rechtsetzende Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder, soweit sie durch Bundesverfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, in der Form der Verordnung der Bundesversammlung erlassen.

3 Die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung werden auf Verlangen vor dem Erlass von rechtsetzenden Bestimmungen des Bundesrates konsultiert, sofern die Dringlichkeit der Verordnung es zulässt. Entwürfe für Verordnungen nach Artikel 151 Absatz 2bis sind auf jeden Fall den zuständigen Kommissionen zur Konsultation zu unterbreiten.[31]

4 Als rechtsetzend gelten Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.

Art. 23 Änderungen der Bundesverfassung

Die Bundesversammlung unterbreitet Änderungen der Bundesverfassung Volk und Ständen in der Form des Bundesbeschlusses zur Abstimmung.

Art. 24 Mitwirkung in der Aussenpolitik

1 Die Bundesversammlung verfolgt die internationale Entwicklung und wirkt bei der Willensbildung über wichtige aussenpolitische Grundsatzfragen und Entscheide mit.

29 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Parlamentsrecht. Verschiedene Änderungen), in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
30 SR **170.32**
31 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

2 Sie genehmigt den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht der Bundesrat nach den Artikeln 7*a* und 7*b*bis des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[32] den Vertrag selbstständig abschliessen, ändern oder kündigen kann.[33]

3 Unterliegt der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages dem Referendum, so genehmigt die Bundesversammlung den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung in der Form eines Bundesbeschlusses. Andernfalls genehmigt sie den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.[34]

4 Sie wirkt in internationalen parlamentarischen Versammlungen mit und pflegt die Beziehungen zu ausländischen Parlamenten.

Art. 25 Finanzen

1 Die Bundesversammlung setzt die Aufwände und die Investitionsausgaben mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen fest.[35] Sie beschliesst über neue oder nicht beanspruchte laufende Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen oder mit besonderen Beschlüssen. Sie nimmt die Staatsrechnung ab.

2 Sie wählt dafür die Form des einfachen Bundesbeschlusses.

3 Sie legt in Kreditbeschlüssen den Zweck und die Höhe der Kredite fest. Ausserdem kann sie darin die Rahmenbedingungen der Kreditverwendung, den zeitlichen Ablauf der Projektverwirklichung und die Berichterstattung durch den Bundesrat näher regeln.[36]

Art. 26 Oberaufsicht

1 Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, der Bundesanwaltschaft und anderer Träger von Aufgaben des Bundes.[37]

2 Sie übt die Oberaufsicht aus über den Finanzhaushalt im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967[38].

32 SR **172.010**
33 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).
34 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).
35 Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).
36 Eingefügt durch Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).
37 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
38 SR **614.0**

3 Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht nach den folgenden Kriterien aus:

a. Rechtmässigkeit;

b. Ordnungsmässigkeit;

c. Zweckmässigkeit;

d. Wirksamkeit;

e. Wirtschaftlichkeit.

4 Die Oberaufsicht umfasst nicht die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern. Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der Bundesanwaltschaft ist ausgeschlossen.[39]

Art. 27 Überprüfung der Wirksamkeit

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu:

a. verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen lässt;

b. die im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Wirksamkeitsüberprüfungen prüfen;

c. selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.

Art. 28 Grundsatzentscheide und Planungen

1 Die Bundesversammlung wirkt mit:

a. bei den wichtigen Planungen der Staatstätigkeit;

b. bei der Festlegung der strategischen Ziele für verselbstständigte Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[40].[41]

1bis Sie wirkt mit, indem sie:

a. sich mit Berichten des Bundesrates über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 informieren lässt oder solche Berichte zur Kenntnis nimmt;

b. dem Bundesrat Aufträge erteilt:

1. eine Planung vorzunehmen oder die Schwerpunkte einer Planung zu ändern, oder

2. für die verselbstständigten Einheiten strategische Ziele festzulegen oder diese Ziele zu ändern;

39 Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

40 SR **172.010**

41 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

c. Grundsatz- oder Planungsbeschlüsse fasst.[42]

2 Grundsatz- und Planungsbeschlüsse sind Vorentscheidungen, die festlegen, dass bestimmte Ziele anzustreben, Grundsätze und Kriterien zu beachten oder Massnahmen zu planen sind.

3 Grundsatz- und Planungsbeschlüsse werden in der Form des einfachen Bundesbeschlusses erlassen. Für Grundsatz- und Planungsbeschlüsse von grosser Tragweite kann die Form des Bundesbeschlusses gewählt werden.

4 Weicht der Bundesrat von Aufträgen oder Grundsatz- und Planungsbeschlüssen ab, so hat er dies zu begründen.

Art. 29 Einzelakte

1 Die Bundesversammlung erlässt Einzelakte, die dem Referendum nicht unterstehen, in der Form des einfachen Bundesbeschlusses.

2 Einzelakte der Bundesversammlung, für welche die notwendige gesetzliche Grundlage weder in der Bundesverfassung noch in einem Bundesgesetz besteht, werden in der Form des Bundesbeschlusses dem Referendum unterstellt.

Art. 30 Weitere Aufgaben

Die Bundesversammlung nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihr die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung zuweisen.

4. Titel: Organisation der Bundesversammlung

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 31 Organe

Die Organe der Bundesversammlung sind:

a. der Nationalrat;

b. der Ständerat;

c. die Vereinigte Bundesversammlung;

d. die Präsidien;

e. die Büros;

f. die Koordinationskonferenz und die Verwaltungsdelegation;

g. die Kommissionen und ihre Subkommissionen sowie Delegationen;

h. die Fraktionen.

42 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

Art. 32 Sitz der Bundesversammlung

1 Die Bundesversammlung versammelt sich in Bern.

2 Sie kann mit einfachem Bundesbeschluss beschliessen, ausnahmsweise an einem anderen Ort zu tagen.

3 Ist ein Zusammentreten in Bern nicht möglich, so kann die Koordinationskonferenz beschliessen, dass die Bundesversammlung an einem anderen Ort tagt.[43]

Art. 33 Einberufung

1 Der Nationalrat und der Ständerat werden von ihren Büros einberufen.

2 Die Vereinigte Bundesversammlung wird von der Koordinationskonferenz einberufen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates ist verpflichtet, die Räte einzuberufen, wenn die Sicherheit der Bundesbehörden gefährdet ist oder der Bundesrat nicht in der Lage ist zu handeln.

Art. 33*a*[44] Verschiebung oder vorzeitige Beendigung einer Session

1 Der Beschluss eines Rates, die Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden, bedarf der Zustimmung des anderen Rates.

2 Ist ein physisches Zusammentreten nicht möglich, kann die Koordinationskonferenz beschliessen, die Session zu verschieben oder vorzeitig zu beenden.

2. Kapitel: Nationalrat und Ständerat

Art. 34 Präsidien

Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.

Art. 35 Ratsbüros

1 Jeder Rat bestellt für seine Leitung und für weitere ratseigene Angelegenheiten ein Büro.

2 Das Büro jedes Rates setzt sich zusammen aus dem Präsidium jedes Rates und weiteren durch die Geschäftsreglemente bestimmten Mitgliedern.

43 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

44 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

3 Rechte und Pflichten, welche dieses Gesetz den Kommissionen zuweist, gelten auch für die Büros.

Art. 36 Geschäftsreglemente

Jeder Rat erlässt ein Geschäftsreglement mit den Ausführungsbestimmungen über seine Organisation und sein Verfahren.

Art. 37 Koordinationskonferenz

1 Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates bilden die Koordinationskonferenz.

2 Die Koordinationskonferenz hat folgende Aufgaben:

a.[45] Sie legt fest, in welchen Kalenderwochen die ordentlichen und die ausserordentlichen Sessionen stattfinden.

b. Sie sorgt für den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten und zwischen diesen und dem Bundesrat.

c.[46] …

d. Sie wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vereinigte Bundesversammlung.

e. Sie genehmigt nach den in Artikel 61 genannten Kriterien die Bildung neuer Fraktionen.

3 Der Bundesrat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

4 Die Beschlüsse der Koordinationskonferenz bedürfen der Zustimmung der Büros des Nationalrates und des Ständerates. Die Wahl nach Absatz 2 Buchstabe d erfolgt mit der absoluten Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

5 …[47]

Art. 38 Verwaltungsdelegation

1 Die Verwaltungsdelegation besteht aus je drei von der Koordinationskonferenz gewählten Mitgliedern der Büros beider Räte. Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Delegierte oder als Delegierten. Sie konstituiert sich selbst.

2 Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsverwaltung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Entwurf des Voranschlags der

45 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

46 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), mit Wirkung seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

47 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

Bundesversammlung stellt sie insbesondere sicher, dass die Bundesversammlung und ihre Organe über die nötigen Ressourcen und Infrastrukturen verfügen. Sie kann Weisungen erlassen über die Zuteilung der personellen und finanziellen Mittel.[48]

3 Die Verwaltungsdelegation beschliesst mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

3. Kapitel: Vereinigte Bundesversammlung

Art. 39 Büro der Vereinigten Bundesversammlung

1 Das Büro der Vereinigten Bundesversammlung besteht aus den Präsidien der beiden Räte.

2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates oder, im Verhinderungsfall, die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates.

3 Das Büro bereitet die Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung vor.

4 Es kann Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung einsetzen. Sie bestehen aus zwölf Mitgliedern des Nationalrates und aus fünf Mitgliedern des Ständerates.

Art. 40 Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte

1 Die Kommission für Begnadigungen und Zuständigkeitskonflikte berät Begnadigungsgesuche und Entscheide über Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten Bundesbehörden vor.

2 Sie wählt zu ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten abwechslungsweise ein Mitglied des Nationalrates oder des Ständerates.

3 Sie überweist Begnadigungsgesuche dem Bundesrat zum Bericht und zur Antragstellung.

4 Sie kann Einsicht nehmen in das Gesuch sowie in die Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

Art. 40*a*[49] Gerichtskommission

1 Die Gerichtskommission ist zuständig für die Vorbereitung der Wahl und Amtsenthebung:

a. von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte;

b. von Mitgliedern der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

c. der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte;

48 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

49 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2119; BBl **2001** 4202, **2002** 1181).

d.[50] der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragte oder Beauftragter).[51]

2 Sie schreibt offene Richterstellen, die Stellen der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte und der oder des Beauftragten öffentlich aus.[52] Soweit das Gesetz Teilpensen zulässt, ist in der Ausschreibung der Beschäftigungsgrad anzugeben.[53]

3 Die Gerichtskommission unterbreitet ihre Wahlvorschläge und Anträge auf Amtsenthebung der Vereinigten Bundesversammlung.

4 Sie legt die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter sowie der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte fest.[54]

5 Jede Fraktion hat Anspruch auf mindestens einen Sitz in der Kommission.

6 Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation bringen Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts, der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte oder der oder des Beauftragten ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis.[55]

Art. 41 Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung

1 Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren in der Vereinigten Bundesversammlung die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Nationalrats sinngemäss.

2 Die Stimmenzählenden und die Ersatzstimmenzählenden der beiden Räte ermitteln die Wahl- und Abstimmungsresultate.

3 Ist das Geschäftsreglement des Nationalrates nicht anwendbar, so kann sich die Vereinigte Bundesversammlung ein eigenes Reglement geben.

50 Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
51 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
52 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
53 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
54 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
55 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

4. Kapitel: Kommissionen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 42 Ständige Kommissionen und Spezialkommissionen

1 Jeder Rat setzt aus seiner Mitte die vom Gesetz und den Geschäftsreglementen vorgesehenen ständigen Kommissionen ein.

2 In Ausnahmefällen können die Räte Spezialkommissionen bestellen.

Art. 43 Bestellung der Kommissionen

1 Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Präsidien (Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident) werden vom jeweiligen Büro gewählt.

2 Die Präsidien von gemeinsamen Kommissionen beider Räte und von Kommissionen der Vereinigten Bundesversammlung werden von der Koordinationskonferenz gewählt, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dürfen nicht dem gleichen Rat angehören.

2bis Die Koordinationskonferenz sorgt dafür, dass die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommissionen beider Räte nicht derselben Fraktion angehören.[56]

3 Die Zusammensetzung der Kommissionen und die Zuteilung der Kommissionspräsidien richten sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Soweit möglich werden die Amtssprachen und Landesgegenden angemessen berücksichtigt.

4 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen wird von den Geschäftsreglementen bestimmt.

Art. 44 Aufgaben

1 Im Rahmen der ihnen durch das Gesetz oder durch die Geschäftsreglemente zugewiesenen Zuständigkeiten haben die Kommissionen folgende Aufgaben:

a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.

b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.

c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.

d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.

56 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

e.[57] Sie sorgen für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie unterbreiten den zuständigen Organen der Bundesversammlung entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge.

f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

2 Die Kommissionen berichten ihrem Rat über die ihnen zugewiesenen Geschäfte und stellen Antrag.

Art. 45 Allgemeine Rechte

1 Die Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

a. parlamentarische Initiativen, Vorstösse und Anträge einreichen sowie Berichte erstatten;

b. aussenstehende Sachverständige beiziehen;

c. Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und interessierter Kreise anhören;

d. Besichtigungen vornehmen.

2 Die Kommissionen können aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen. Diese erstatten der Kommission Bericht und stellen Antrag. Mehrere Kommissionen können gemeinsame Subkommissionen einsetzen.

Art. 45*a*[58] Sitzungen

1 Die Sitzungen der Kommissionen finden in der Regel gemäss einer Jahressitzungsplanung statt.

2 Die Präsidentin oder der Präsident kann Sitzungen streichen oder zusätzliche Sitzungen festlegen. Anderslautende Beschlüsse der Kommission bleiben vorbehalten.

3 Zwischen den ordentlichen Sitzungen wird die Kommission an einem nicht vorgesehenen Sitzungstag einberufen, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkularverfahren einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat, in welchem ein Beratungsgegenstand bezeichnet wird, dessen Behandlung zeitlich dringlich ist.

Art. 45*b*[59] Virtuelle Sitzungen

1 Die Kommissionen können ihre Sitzungen virtuell durchführen, wenn:

a. ein physisches Zusammentreten verunmöglicht ist; oder

b. dringende Entscheide oder Entscheide zum Vorgehen zu fällen sind.

57 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

58 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

59 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

2 Eine Sitzung kann nur dann virtuell durchgeführt werden, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Zirkularverfahren zugestimmt haben.

3 Die folgenden Personen können zu einer physisch stattfindenden Kommissionssitzung virtuell zugeschaltet werden:

a. Kommissionsmitglieder, für welche die Stellvertretung rechtlich nicht möglich ist;

b. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer von Anhörungen gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Art. 46 Verfahren in den Kommissionen

1 In den Kommissionen gelten die Verfahrensregeln ihres Rates, sofern das Gesetz oder das Geschäftsreglement nichts anderes vorsieht.

2 Beschlüsse von gemeinsamen Kommissionen beider Räte bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Mitglieder aus jedem Rat, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3 Personen im Dienste des Bundes müssen schriftliche Unterlagen und visuelle Präsentationen zuhanden der Kommissionen in der Regel in zwei Amtssprachen vorlegen. Aussenstehende Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und interessierter Kreise werden mit der Einladung zu einer Kommissionssitzung darauf aufmerksam gemacht, dass sie der Mehrsprachigkeit der Kommission nach Möglichkeit Rechnung tragen sollten.[60]

Art. 47 Vertraulichkeit

1 Die Beratungen der Kommissionen sind vertraulich; insbesondere wird nicht bekannt gegeben, wie die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Stellung genommen oder abgestimmt haben.

2 Die Kommissionen können beschliessen, Anhörungen öffentlich durchzuführen.

Art. 47*a*[61] Klassifizierung der Protokolle und der weiteren Unterlagen

1 Die Protokolle und die weiteren Unterlagen der Kommissionen müssen klassifiziert werden; ausgenommen sind Unterlagen, die bereits vor der Zustellung an die Kommission öffentlich zugänglich sind.

2 Die Kommissionen können ihre Unterlagen, mit Ausnahme der Protokolle ihrer Sitzungen, entklassifizieren und öffentlich zugänglich machen. Die Voraussetzungen für den Zugang zu den Unterlagen regelt eine Verordnung der Bundesversammlung.

60 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

61 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

Art. 48 Information der Öffentlichkeit

Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen.

Art. 49 Koordination zwischen den Kommissionen

[1] Die Kommissionen jedes Rates koordinieren ihre Tätigkeit untereinander sowie mit den Kommissionen des anderen Rates, die dieselben oder ähnliche Fragen bearbeiten.

[2] Die Informationsbeschaffung oder die Abklärung einer Frage kann in gemeinsamen Sitzungen erfolgen oder einer Kommission übertragen werden.

[3] Die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzkommissionen können den Geschäftsbericht und die Rechnung gemeinsam vorberaten.

[4] Bei sachübergreifenden Geschäften können andere Kommissionen Berichte an die vorberatenden Kommissionen richten.

[5] …[62]

2. Abschnitt: Finanzkommissionen

Art. 50 Aufgaben der Finanzkommissionen

[1] Die Finanzkommissionen (FK) befassen sich mit der Haushaltführung des Bundes; sie beraten die finanzielle Planung, den Voranschlag und dessen Nachträge und die Staatsrechnung vor. Sie üben die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 aus, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

[2] Sie können zu Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung Berichte an die vorberatenden Kommissionen richten. Solche Erlassentwürfe können ihnen zum Mitbericht oder zur Vorberatung zugewiesen werden.[63]

[3] Die Finanzkommissionen sind zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen, die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen.[64]

62 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
63 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
64 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Juli 2015 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

Art. 51 Finanzdelegation

1 Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter in die Finanzdelegation (FinDel). Die Delegation konstituiert sich selbst.[65]

2 Der Finanzdelegation obliegt die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushaltes.

3 Der Verkehr der Finanzdelegation mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle richtet sich nach den Artikeln 14, 15 und 18 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967[66].

4 Die Finanzdelegation erstattet den Finanzkommissionen Bericht und stellt Antrag.

5 Sie kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen und ihre Feststellungen den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen zur Kenntnis bringen.

6 Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

3. Abschnitt: Geschäftsprüfungskommissionen

Art. 52 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommissionen

1 Die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) üben die Oberaufsicht über die Geschäftsführung nach Artikel 26 Absätze 1, 3 und 4 aus.

2 Sie legen den Schwerpunkt ihrer Prüftätigkeit auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit.

Art. 53 Geschäftsprüfungsdelegation

1 Die Geschäftsprüfungskommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel). Die Delegation konstituiert sich selbst.

2 Die Delegation überwacht die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste und überprüft das staatliche Handeln in Bereichen, die geheim gehalten werden, weil deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.[67]

3 Sie übernimmt weitere besondere Aufträge, welche ihr eine Geschäftsprüfungskommission überträgt.

65 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

66 SR **614.0**

67 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

3bis Der Bundesrat informiert die Delegation spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss über Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.[68]

4 Die Delegation erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen Bericht und stellt Antrag.[69]

5 Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

4. Abschnitt: Berichterstattung im Rat[70]

Art. 54[71]

Art. 55 …[72]

Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommissionen berichten ihrem Rat einmal jährlich über die Hauptergebnisse ihrer Arbeit.

5. Abschnitt: Redaktionskommission

Art. 56 Zusammensetzung und Organisation

1 Die Redaktionskommission (RedK) ist eine gemeinsame Kommission beider Räte.

2 Sie besteht aus drei Subkommissionen entsprechend den Amtssprachen des Bundes.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

4 Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder.

Art. 57 Aufgaben und Verfahren

1 Die Redaktionskommission überprüft den Wortlaut der Erlasse und legt deren endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest.

68 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

69 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

70 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

71 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

72 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

1bis Sie ist zudem zuständig für redaktionelle Berichtigungen in Erlassen, welche nicht der Schlussabstimmung unterstehen.[73]

2 Sie sorgt dafür, dass die Texte verständlich und knapp formuliert sind. Sie prüft, ob sie den Willen der Bundesversammlung wiedergeben, und achtet darauf, dass die Fassungen in den drei Amtssprachen übereinstimmen.

3 Der Redaktionskommission stehen keine materiellen Änderungen zu. Stösst sie auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten.

Art. 58 Berichtigungen nach der Schlussabstimmung

1 Werden in einem Erlass nach der Schlussabstimmung formale Fehler oder Formulierungen, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, festgestellt, so ordnet die Redaktionskommission bis zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts die gebotenen Berichtigungen an. Diese sind kenntlich zu machen.

2 Nach der Veröffentlichung eines Erlasses in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts kann die Redaktionskommission die Berichtigung offensichtlicher Fehler und Änderungen gesetzestechnischer Art anordnen. Diese sind kenntlich zu machen.

3 Über wesentliche Berichtigungen erfolgt eine Mitteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 59 Ausführungsbestimmungen

Eine Verordnung der Bundesversammlung regelt im Einzelnen die Zusammensetzung und die Aufgaben der Redaktionskommission sowie das Verfahren zur Überprüfung der Erlassentwürfe vor der Schlussabstimmung und zur Anordnung von Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und nach der Veröffentlichung.

6. Abschnitt: Delegationen in internationalen Versammlungen und für die Pflege von zwischenstaatlichen Beziehungen

Art. 60

Organisation, Aufgaben und Verfahren von Delegationen, welche die Bundesversammlung in internationalen parlamentarischen Versammlungen oder im bilateralen Verkehr mit Parlamenten von Drittstaaten vertreten, werden in einer Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

73 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

5. Kapitel: Fraktionen

Art. 61 Bildung

1 Die Fraktionen setzen sich zusammen aus den Ratsmitgliedern gleicher Parteizugehörigkeit.

2 Parteilose und Angehörige unterschiedlicher Parteien können, sofern sie eine ähnliche politische Ausrichtung haben, eine Fraktion bilden.

3 Eine Fraktion kann gebildet werden, wenn ihr aus einem der beiden Räte mindestens fünf Mitglieder beitreten.

4 Die Fraktionen melden der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär.

Art. 62 Aufgaben und Rechte

1 Die Fraktionen beraten die Ratsgeschäfte vor.

2 Sie haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Vorstösse, Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.

3 Die Geschäftsreglemente können weitere Rechte für Fraktionen vorsehen.

4 Die Fraktionen können Sekretariate einrichten. Diese erhalten dieselben Unterlagen wie die Ratsmitglieder und unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8.

5 Die Fraktionen erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate. Näheres regelt das Parlamentsressourcengesetz vom 18. März 1988[74].

6. Kapitel: Parlamentarische Gruppen

Art. 63

1 Die Ratsmitglieder, welche sich für einen bestimmten Sachbereich interessieren, können sich zu parlamentarischen Gruppen zusammenschliessen. Die Gruppen müssen allen Ratsmitgliedern offen stehen.

2 Die Gruppen melden ihre Konstituierung und ihre Mitglieder den Parlamentsdiensten. Diese führen ein öffentliches Register der parlamentarischen Gruppen.

3 Die parlamentarischen Gruppen erhalten, soweit möglich, administrative Arbeitserleichterungen und Sitzungszimmer.

4 Sie können nicht im Namen der Bundesversammlung auftreten.

74 SR **171.21**

7. Kapitel: Parlamentsverwaltung

Art. 64 Aufgaben der Parlamentsdienste

1 Die Parlamentsdienste unterstützen die Bundesversammlung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2 Sie erfüllen folgende Aufgaben:

a. Sie planen und organisieren die Sessionen und die Sitzungen der Kommissionen.

b. Sie besorgen die Sekretariatsgeschäfte, die Übersetzungsarbeiten und die Protokollierung der Beschlüsse und Verhandlungen der Räte, der Vereinigten Bundesversammlung und der Kommissionen.

c. Sie führen eine Dokumentation und bieten Dienstleistungen im Bereich der Dokumentation und der Informationstechnologien an.

c bis.[75] Sie betreiben Informationssysteme zum Auswerten von Daten für die Aufgabenerfüllung der Bundesversammlung, ihrer Organe und der Ratsmitglieder; diese Datenbearbeitung kann auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen; eine Verordnung der Bundesversammlung legt die dafür verwendeten Quellen fest und regelt die Zugriffsberechtigungen und die Bekanntgabe dieser Daten.

d. Sie beraten die Ratsmitglieder, insbesondere die Präsidien der Räte und der Kommissionen in Sach- und Verfahrensfragen.

e. Sie informieren die Öffentlichkeit über die Bundesversammlung und ihre Tätigkeiten.

f. Sie unterstützen die Bundesversammlung bei der Pflege ihrer internationalen Beziehungen.

g. Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten von Ratsorganen besorgen sie alle übrigen Aufgaben der Parlamentsverwaltung.

Art. 65 Leitung der Parlamentsdienste

1 Die Parlamentsdienste unterstehen der Aufsicht der Verwaltungsdelegation.

2 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste.

3 Sind Dienststellen der Parlamentsdienste für Organe der Bundesversammlung tätig, so arbeiten sie nach deren Weisungen.

75 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. März 2018 (Zeitgemässe Informations- und Dokumentationsangebote des Parlamentes), in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3547; BBl **2017** 6877 6889).

Art. 66 Anstellung des Personals der Parlamentsdienste

Organe der Bundesversammlung sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung werden durch Verordnung der Bundesversammlung ermächtigt, das Personal der Parlamentsdienste anzustellen.

Art. 67 Informationsrechte

Die Dienststellen der Parlamentsdienste verfügen über dieselben Informationsrechte wie die Organe der Bundesversammlung, in deren Auftrag sie tätig sind.

Art. 68 Beizug der Bundesverwaltung

1 Die Organe der Bundesversammlung und in deren Auftrag die Parlamentsdienste können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

2 Der Beizug erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei.

3 Bei Differenzen entscheidet die Verwaltungsdelegation nach Anhörung des Bundesrates.

Art. 69 Hausrecht

1 Das Hausrecht in den Ratssälen wird durch die Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, das Hausrecht in den übrigen Räumlichkeiten der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste durch die Verwaltungsdelegation ausgeübt.

2 Jedes Ratsmitglied kann für je zwei Personen, die für eine bestimmte Dauer Zutritt zu den nichtöffentlichen Teilen des Parlamentsgebäudes wünschen, eine Zutrittskarte ausstellen lassen. Diese Personen und ihre Funktionen sind in ein öffentlich einsehbares Register einzutragen.

Art. 69*a*[76]

Art. 70 Ausführungsbestimmungen

1 Die Bundesversammlung erlässt die rechtsetzenden Ausführungsbestimmungen über die Parlamentsverwaltung in der Form von Verordnungen der Bundesversammlung.

2 Rechtsetzende Ausführungsbestimmungen des Bundesrates oder ihm nachgeordneter Dienststellen, die für die Bundesverwaltung gelten, werden im Bereich der Parlamentsverwaltung angewendet, sofern nicht eine Verordnung der Bundesversammlung etwas anderes bestimmt.

3 Zuständigkeiten, die durch solche Ausführungsbestimmungen dem Bundesrat oder ihm nachgeordneten Dienststellen zugewiesen sind, werden durch die Verwaltungs-

76 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2021, in Kraft vom 2. Okt. 2021 bis zum 31. Dez. 2022 (AS **2021** 588; BBl **2021** 2181 2183).

delegation oder die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung wahrgenommen.

5. Titel: Verfahren in der Bundesversammlung

1. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 71 Beratungsgegenstände

Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind namentlich:

a. Entwürfe ihrer Kommissionen oder des Bundesrates zu Erlassen der Bundesversammlung;

b. parlamentarische Initiativen und Vorstösse ihrer Mitglieder, Fraktionen und Kommissionen sowie Standesinitiativen;

c. Berichte ihrer Kommissionen oder des Bundesrates;

d. Vorschläge für Wahlen und für die Bestätigung von Wahlen;

e. Anträge ihrer Mitglieder, Fraktionen, Kommissionen oder des Bundesrates zum Verfahren;

f. Erklärungen der Räte oder des Bundesrates;

g. Petitionen und Eingaben;

h. Beschwerden, Gesuche und Einsprachen.

Art. 72 Einbringen von Beratungsgegenständen

1 Von Mitgliedern oder Organen der Räte eingebrachte Beratungsgegenstände werden mit ihrer Einreichung beim Ratssekretariat im Rat anhängig gemacht.

2 Volksinitiativen sowie Begehren der Kantone um Gewährleistung ihrer Verfassung werden mit ihrer Einreichung bei der Bundeskanzlei in den Räten anhängig gemacht.

3 Die übrigen Beratungsgegenstände werden mit Einreichung bei der Bundesversammlung in beiden Räten anhängig gemacht.

Art. 73 Rückzug von Beratungsgegenständen

1 Beratungsgegenstände können von ihren Urheberinnen und Urhebern zurückgezogen werden, bis ein Rat erstmals darüber Beschluss gefasst hat.

2 Eine parlamentarische Initiative oder eine Standesinitiative kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald eine vorberatende Kommission ihr Folge gegeben hat.

3 Beratungsgegenstände, die vom Bundesrat eingebracht wurden, können von ihm nicht zurückgezogen werden.

Art. 74 Verfahren bei Erlassentwürfen

1 Jeder Rat berät und beschliesst zunächst, ob er auf einen Erlassentwurf eintreten will (Eintretensdebatte).

2 Hat er Eintreten beschlossen, so berät er anschliessend den Erlassentwurf artikelweise (Detailberatung).

3 Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen, Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, bei der Gewährleistung kantonaler Verfassungen, bei der Legislaturplanung sowie beim Finanzplan.[77]

4 Nach Schluss der ersten Detailberatung findet im Rat eine Gesamtabstimmung statt. Ist Eintreten obligatorisch, so wird ausser bei Voranschlägen und Rechnungen keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

5 Verwirft der Rat einen Erlassentwurf in der Gesamtabstimmung, so kommt dies einem Nichteintreten gleich. Verwirft der Rat Voranschläge oder Rechnungen in der Gesamtabstimmung, so beschliesst er Rückweisung an den Bundesrat.

6 Ist Eintreten auf einen Erlassentwurf beschlossen, so kann dieser auf Antrag der vorberatenden Kommission oder des Bundesrates abgeschrieben werden, wenn er gegenstandslos geworden ist.[78]

Art. 75 Rückweisung

1 Ein Rat kann einen Erlassentwurf, auf den er eingetreten ist, oder einen anderen Beratungsgegenstand an den Bundesrat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

2 Einzelne Abschnitte oder Bestimmungen kann er auch bei der späteren Beratung zurückweisen.

3 Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

Art. 76 Anträge

1 Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorberatenden Kommission einreichen. Es kann bei der zuständigen Kommission die Einreichung einer parlamentarischen Initiative oder eines Vorstosses der Kommission beantragen.

1bis Ein Erlassentwurf kann mit einem Antrag nur dann eingereicht werden, wenn damit:

a. ein hängiger Erlassentwurf aufgeteilt werden soll;

77 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

78 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

b. einer Volksinitiative ein Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie gegenübergestellt werden soll (Art. 101).[79]

2 Anträge, die das Verfahren betreffen (Ordnungsanträge), müssen in der Regel sofort behandelt werden.

3 Mit einem Ordnungsantrag kann Rückkommen auf einen Beschluss verlangt werden, bis ein Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abgeschlossen hat.[80]

3bis Ein Ordnungsantrag, mit dem Rückkommen auf den Eintretensbeschluss verlangt wird, ist nicht zulässig.[81]

3ter Ein Ordnungsantrag auf Wiederholung einer Abstimmung, mit welcher der Rat seine Beratung eines Beratungsgegenstandes abschliesst, kann nur im unmittelbaren Anschluss an die Abstimmung gestellt werden.[82]

4 Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.

Art. 77 Dringlichkeitsklausel

1 Bei einem Entwurf zu einem Bundesgesetz, das dringlich erklärt werden soll, wird die Dringlichkeitsklausel von der Gesamtabstimmung ausgenommen.

2 Über die Dringlichkeitsklausel wird erst nach erfolgter Differenzbereinigung beschlossen.

3 Wird die Dringlichkeitsklausel verworfen, so bereinigt die Redaktionskommission nach Konsultation der Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen den Wortlaut der Bestimmungen über das Referendum und das Inkrafttreten.[83]

Art. 78 Abstimmungsverfahren

1 Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

2 Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.

3 Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

4 Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

79 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).
80 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
81 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
82 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
83 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

5 Die Stimmenzahlen sind immer zu ermitteln bei:

a. Gesamtabstimmungen;

b. Abstimmungen über einen Einigungsantrag;

c. Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen (Art. 159 Abs. 3 BV);

d. Schlussabstimmungen.[84]

Art. 79 Eventualabstimmung

1 Liegen zum selben Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

2 Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so auszugestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise bis zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

3 Kann nach den Kriterien nach Absatz 2 keine klare Reihenfolge bestimmt werden, so werden mittels Eventualabstimmung nacheinander die Anträge der Ratsmitglieder, dann die Anträge der Kommissionsminderheiten und schliesslich der Antrag des Bundesrates gegeneinander ausgemehrt. Das Resultat aus der letzten Abstimmung wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit gegenübergestellt.

4 Die Abstimmungsreihenfolge kann mit einem Eventualantrag nicht geändert werden.[85]

Art. 80 Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

1 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

2 Ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates erforderlich, so stimmt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident mit.

Art. 81 Schlussabstimmung

1 Eine Schlussabstimmung wird durchgeführt über:

a. ein Bundesgesetz;

b. eine Verordnung der Bundesversammlung;

c. einen Bundesbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht.[86]

84 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

85 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

86 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

1bis Die Schlussabstimmung wird durchgeführt, sobald die Räte über den Erlassentwurf übereinstimmende Beschlüsse gefasst und den von der Redaktionskommission bereinigten Wortlaut gutgeheissen haben. Die beiden Räte führen die Schlussabstimmung am selben Tag durch.[87]

2 Stimmen beide Räte dem Erlassentwurf zu, so ist der Erlass der Bundesversammlung gültig zu Stande gekommen.

3 Verwirft ein Rat oder verwerfen beide Räte den Erlassentwurf, so ist der Erlass nicht zu Stande gekommen.

Art. 82 Veröffentlichung des Stimmverhaltens

Die Ratsreglemente regeln, in welchen Fällen das Abstimmungsergebnis in Form einer Namensliste veröffentlicht wird.

2. Kapitel: Verfahren zwischen den Räten

1. Abschnitt: Zusammenwirken der Räte

Art. 83 Übereinstimmende Beschlüsse der Räte

1 Für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich.

2 Kein übereinstimmender Beschluss ist erforderlich zu Petitionen und zu Berichten, welche zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 84 Bestimmung des Erstrates

1 Die von beiden Räten getrennt zu behandelnden Beratungsgegenstände werden einem der Räte zur Erstberatung zugewiesen (Erstrat).

2 Die Ratspräsidentinnen oder die Ratspräsidenten verständigen sich über die Zuteilung. Kommt keine Einigung zu Stande, so entscheidet das Los.

Art. 85 Zeitliche Abfolge der Behandlung in den Räten

1 Entwürfe zu Verfassungsänderungen und nicht dringlichen Bundesgesetzen werden in der Regel nicht in der gleichen Session von beiden Räten erstmals beraten.

2 Die Koordinationskonferenz kann auf Antrag des Bundesrates oder einer Kommission beschliessen, dass ein Beratungsgegenstand nach Absatz 1 ausnahmsweise in beiden Räten in der gleichen Session erstmals beraten wird.

87 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

Art. 86 Weiterleitung der Beratungsgegenstände an den anderen Rat

1 Beratungsgegenstände, die von beiden Räten zu beraten sind und über die ein Rat Beschluss gefasst hat, gehen zur Beratung an den andern Rat.

2 Der eine Rat darf die Beratung erst wieder aufnehmen, wenn der andere Rat Beschluss gefasst hat.

3 Werden der Bundesversammlung mit einer Botschaft oder einem Bericht Entwürfe zu mehreren Erlassen unterbreitet, so können diese einzeln nach der jeweiligen Gesamtabstimmung dem andern Rat zugeleitet werden.

4 Ein Bundesbeschluss über den Gegenentwurf zu einer Volksinitiative muss dem anderen Rat zusammen mit dem Bundesbeschluss über die entsprechende Volksinitiative zugeleitet werden.[88]

Art. 87 Rückweisung und Aussetzung des Verfahrens

1 Weist ein Rat einen Beratungsgegenstand gesamthaft an den Bundesrat zurück, so geht der Rückweisungsbeschluss an den anderen Rat.

2 Stimmt der andere Rat dem Rückweisungsbeschluss nicht zu, so wird die Rückweisung wirksam, wenn der erste Rat daran festhält.

3 Das gleiche Verfahren gilt auch für den Beschluss eines Rates, die Behandlung eines Beratungsgegenstandes für voraussichtlich mehr als ein Jahr auszusetzen (Sistierung).

Art. 88 Aufteilung der Beratung eines Erlassentwurfs

1 Ausnahmsweise kann ein umfangreicher Erlassentwurf durch übereinstimmenden Beschluss beider Räte geteilt und dem andern Rat schon vor der Gesamtabstimmung in Teilen zugeleitet werden.

2 Die Ratsmitglieder können bis zur Gesamtabstimmung Rückkommensanträge zu Bestimmungen aus dem ganzen Erlassentwurf stellen.

3 Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Teilung des Erlassentwurfes voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Teilung abgelehnt hat, seinen Beschluss, so wird die Vorlage erst nach erfolgter Gesamtabstimmung dem andern Rat zugeleitet.

2. Abschnitt: Differenzen zwischen den Räten

Art. 89 Verfahren bei Differenzen

1 Bestehen nach Beratung eines Erlassentwurfs Differenzen zwischen den Räten, so gehen die abweichenden Beschlüsse des einen Rates zur Beratung an den anderen Rat zurück, bis eine Einigung erreicht ist.

88 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

2 Nach der ersten Beratung in jedem Rat beschränkt sich die weitere Beratung ausschliesslich auf die Fragen, über welche keine Einigung zu Stande gekommen ist.

3 Ein Rat kann nur dann auf andere Fragen zurückkommen, wenn dies als Folge von neuen Beschlüssen nötig wird oder wenn die vorberatenden Kommissionen beider Räte einen gemeinsamen Rückkommensantrag stellen.

Art. 90[89] Abschreibung eines Erlassentwurfs

Die Räte können auf gleich lautenden Antrag ihrer vorberatenden Kommissionen einen Erlassentwurf während der Differenzbereinigung oder nach deren Abschluss abschreiben.

Art. 91 Einsetzung einer Einigungskonferenz

1 Bestehen nach drei Detailberatungen in jedem Rat Differenzen, so wird eine Einigungskonferenz eingesetzt. Diese hat eine Verständigungslösung zu suchen.

2 Die vorberatenden Kommissionen entsenden je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Zählt die vorberatende Kommission eines Rates weniger als 13 Mitglieder, so ist sie auf diese Zahl zu ergänzen. Die Zusammensetzung der Delegationen jeder Kommission richtet sich nach Artikel 43 Absatz 3.

3 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident des Erstrates führt den Vorsitz. Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder der Einigungskonferenz richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den Geschäftsreglementen.[90]

Art. 92 Beschlussfassung in der Einigungskonferenz

1 Die Einigungskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Delegationen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

2 Die Einigungskonferenz beschliesst mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

3 Die Einigungskonferenz stellt einen Einigungsantrag, der alle verbliebenen Differenzen gesamthaft bereinigt.

Art. 93 Behandlung des Einigungsantrags in den Räten

1 Der Einigungsantrag geht zunächst an den Erstrat und, sofern dieser dem Einigungsantrag gesamthaft zustimmt, an den andern Rat.

89 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

90 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

2 Wird der Einigungsantrag in einem Rat verworfen, so wird der Erlassentwurf abgeschrieben.

Art. 94 Differenzregelung beim Voranschlag und bei den Nachtragskrediten

Wird ein Einigungsantrag zum Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes oder über einen Nachtrag verworfen, so gilt der Beschluss der dritten Beratung, der den tieferen Betrag vorsieht, als angenommen.

Art. 94*a*[91] Differenzregelung bei der Legislaturplanung und beim Finanzplan[92]

1 Beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen bestehen.

2 Bei den Bundesbeschlüssen über die Legislaturplanung und über den Finanzplan stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Über jeden Antrag wird gesondert abgestimmt.[93]

3 Wird ein Antrag abgelehnt, so wird die betreffende Bestimmung gestrichen.

Art. 95 Differenzregelung für besondere Fälle

Wenn sich die abweichenden Beschlüsse der beiden Räte auf einen Beratungsgegenstand als Ganzes beziehen, so ist die zweite Ablehnung durch einen Rat endgültig. Dies gilt insbesondere für:

a. das Eintreten auf einen Erlassentwurf;

b. die Annahme eines Erlassentwurfs in der Gesamtabstimmung;

c. die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrages;

d. die Gewährleistung einer kantonalen Verfassung;

e. die Stellungnahme zu einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung;

f. die Dringlichkeitsklausel;

g.[94] den Entscheid, ob einer Standesinitiative Folge gegeben werden soll;

h. die Genehmigung von Verordnungen des Bundesrates;

i.[95] …

91 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

92 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

93 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

94 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

95 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

j. die Aufrechterhaltung eines zur Abschreibung beantragten Beratungsgegenstandes.

3. Kapitel: Verfahren bei Volksinitiativen

1. Abschnitt: Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung

Art. 96

Verlangt eine als zu Stande gekommen erklärte Volksinitiative die Totalrevision der Bundesverfassung, so unterbreitet die Bundesversammlung die Initiative dem Volk zur Abstimmung.

2. Abschnitt: Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 97 Botschaft und Beschlussentwurf des Bundesrates

1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

a. spätestens ein Jahr nach Einreichen einer zu Stande gekommenen Volks-initiative eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Stellungnahme der Bundesversammlung;

b. spätestens ein Jahr nach Zustimmung des Volkes oder der Bundesversammlung zu einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung eine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses für eine Teilrevision der Bundesverfassung.

2 Beschliesst der Bundesrat, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über einen Gegenentwurf oder den Entwurf zu einem mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf auszuarbeiten, so verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.[96]

3 Unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung seine Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses nicht fristgerecht, so kann eine zuständige Kommission den nötigen Erlassentwurf ausarbeiten.[97]

Art. 98 Gültigkeit von Volksinitiativen

1 Die Bundesversammlung erklärt eine Volksinitiative für ganz oder teilweise ungültig, wenn sie feststellt, dass die Erfordernisse von Artikel 139 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht erfüllt sind.

96 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

97 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

2 Weichen die Beschlüsse der beiden Räte in Bezug auf die Gültigkeit der Volksinitiative oder von Teilen derselben voneinander ab und bestätigt der Rat, der die Gültigkeit bejaht hat, seinen Beschluss, so ist die Volksinitiative beziehungsweise ihr strittiger Teil gültig.

3 Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung abgelehnt, so wird in Abweichung von Artikel 93 Absatz 2 nur die betreffende Bestimmung gestrichen.[98]

Art. 99 Unabänderbarkeit von Volksinitiativen

1 Eine Volksinitiative ist in allen gültigen Teilen, so wie sie lautet, der Volksabstimmung zu unterbreiten.

2 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Redaktionskommission, offensichtliche Übersetzungsfehler zu berichtigen und die nötigen formellen Anpassungen vorzunehmen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung in die Verfassung einzuordnen. Die Kommission gibt dem Initiativkomitee Gelegenheit zur Stellungnahme.[99]

b. Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs

Art. 100 Abstimmungsempfehlung

Die Bundesversammlung beschliesst innert 30 Monaten nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs darüber, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Art. 101[100] Gegenentwurf

1 Die Bundesversammlung kann Volk und Ständen gleichzeitig mit der Volksinitiative einen Gegenentwurf zur gleichen Verfassungsmaterie zur Abstimmung unterbreiten.

2 Der Bundesbeschluss über den Gegenentwurf der Bundesversammlung wird in jedem Rat beraten, bevor der Rat über die Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative Beschluss fasst.

3 Die Schlussabstimmung über den Bundesbeschluss über den Gegenentwurf findet spätestens acht Tage vor dem Abschluss der Session vor Ablauf der Behandlungsfrist der Volksinitiative statt. Wird der Bundesbeschluss in der Schlussabstimmung von einem Rat verworfen, so stellt die Einigungskonferenz Antrag zur Abstimmungsempfehlung im Bundesbeschluss über die Volksinitiative. Ein Antrag auf einen Gegenentwurf ist nicht mehr zulässig.

98 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
99 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
100 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

Art. 102[101] Beschlussfassung über Abstimmungsempfehlung und Gegenentwurf

1 Unterbreitet die Bundesversammlung Volk und Ständen neben der Volksinitiative einen Gegenentwurf zur Abstimmung, so kann sie:

a. die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf zur Annahme empfehlen; oder

b. beide Vorlagen zur Annahme empfehlen.

2 Empfiehlt sie beide Vorlagen zur Annahme, so empfiehlt sie den Stimmberechtigten, bei der Stichfrage den Gegenentwurf anzunehmen.

c. Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung

Art. 103 Stellungnahme und Volksabstimmung

1 Die Bundesversammlung fasst innert zwei Jahren nach Einreichung einer Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung darüber Beschluss, ob sie der Initiative zustimmt.

2 Lehnt die Bundesversammlung die Volksinitiative ab, so unterbreitet sie die Initiative dem Volk zur Abstimmung.

Art. 104 Ausarbeitung einer Verfassungsänderung durch die Bundesversammlung

1 Ist die Bundesversammlung mit der Volksinitiative einverstanden oder stimmt das Volk der Initiative zu, so arbeitet die Bundesversammlung innert zwei Jahren eine Teilrevision der Bundesverfassung aus.

2 Die Bundesversammlung hält sich bei der Ausarbeitung an den Inhalt und die Ziele der Volksinitiative.

3 Können sich die Räte bei der Ausarbeitung der Teilrevision über den Entwurf nicht einigen oder wird der Entwurf von einem oder beiden Räten verworfen, so sind die Beschlüsse der Räte aus der letzten Beratung Volk und Ständen als Varianten zur Abstimmung vorzulegen.

d. Fristverlängerung und Fristablauf

Art. 105 Fristverlängerung

1 Fasst ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern.

101 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

1bis ...[102]

2 Stimmen die Beschlüsse der Räte betreffend Fristverlängerung nicht überein, so ist die Verlängerung nicht zu Stande gekommen.

Art. 106 Fristablauf

Kommt innert der gesetzlichen Frist kein übereinstimmender Beschluss der Räte zu Stande, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

4. Kapitel: Verfahren bei parlamentarischen Initiativen

Art. 107[103] Gegenstand und Form

1 Mit einer parlamentarischen Initiative kann vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

2 Die parlamentarische Initiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

3 Eine Kommission kann mit einer parlamentarischen Initiative ihrem Rat einen Erlassentwurf unterbreiten.

Art. 108 Unzulässigkeit

Die parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion ist unzulässig, wenn ihr Anliegen als Antrag zu einem bei der Bundesversammlung hängigen Erlassentwurf eingebracht werden kann. Über Ausnahmen entscheidet das Büro des Rates.

Art. 109 Verfahren der Vorprüfung

1 Parlamentarische Initiativen eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion sowie in einer Kommission eingereichte Anträge für die Ausarbeitung einer Initiative der Kommission unterliegen einer Vorprüfung.

2 Die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung der Initiative, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Initiative sei keine Folge zu geben. Folgt der Rat dem Antrag der Kommission, so ist die Initiative erledigt.[104]

102 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative) (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), mit Wirkung seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

103 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

104 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss dieses Textes.

3 Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben oder eine Initiative der Kommission auszuarbeiten, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommission des anderen Rates. Diese Kommission lädt die erstberatende Kommission ein, ihren Beschluss durch eine Abordnung zu vertreten. Stimmt sie nicht zu, so wird der Initiative nur Folge gegeben, wenn beide Räte zustimmen. Stimmt der Zweitrat nicht zu, so ist die Initiative endgültig abgelehnt.[105]

3bis Die Kommission des anderen Rates sowie im Falle einer Nichtübereinstimmung die zuständigen Kommissionen der Räte fällen ihren Beschluss nach Absatz 3 oder stellen ihren Antrag an ihren Rat jeweils spätestens ein Jahr nach dem vorangehenden Kommissions- oder Ratsbeschluss über die Initiative.[106]

4 Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Vorprüfung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.[107]

5 Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, ausser wenn die Kommission der Initiative bereits Folge gegeben hat.[108]

Art. 110 Gegenstand der Vorprüfung

1 Einer Initiative wird Folge gegeben, oder einem Antrag auf Ausarbeitung einer Initiative wird zugestimmt, wenn der Regelungsbedarf im Grundsatz bejaht und das weitere Vorgehen auf dem Wege der parlamentarischen Initiative als zweckmässig beurteilt wird.

2 Als zweckmässig ist der Weg der parlamentarischen Initiative insbesondere dann zu beurteilen, wenn:

a. die Initiative einen Erlassentwurf im Bereich des Parlamentsrechts vorschlägt;

b. die von überwiesenen Motionen verlangte Ausarbeitung eines Erlassentwurfs nicht rechtzeitig erfolgt ist; oder

c.[109] die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs auf diesem Wege voraussichtlich zeitgerechter erreicht werden kann als auf dem Weg über die Motion.

105 Vierter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

106 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss dieses Textes.

107 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

108 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

109 Die Berichtigung der RedK der BVers vom 17. Febr. 2016, veröffentlicht am 1. März 2016, betrifft nur den italienischen Text (AS **2016** 657).

3 Die Kommission prüft, wie die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs durch eine Kommission mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zeit- und sachgerecht ausgeführt werden kann.

Art. 111 Ausarbeitung eines Erlassentwurfs

1 Wird einer Initiative Folge gegeben, so arbeitet die zuständige Kommission des Rates, in dem die Initiative eingereicht wurde, innert zwei Jahren eine Vorlage aus.

2 Wer eine Initiative oder den Antrag für die Ausarbeitung einer Initiative eingereicht hat, kann, wenn sie oder er nicht Kommissionsmitglied ist, während der Ausarbeitung des Entwurfs mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission des eigenen Rates teilnehmen.[110]

3 Der Bericht, der den Kommissionsentwurf für einen Erlass der Bundesversammlung erläutert, entspricht den Anforderungen an eine Botschaft des Bundesrates (Art. 141).

Art. 112 Zusammenarbeit mit Bundesrat und Bundesverwaltung

1 Die Kommission kann das zuständige Departement beiziehen, um alle für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs notwendigen Rechts- und Sachauskünfte zu erhalten.

2 Sie gibt den Vorentwurf samt erläuterndem Bericht nach den Bestimmungen des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[111] in die Vernehmlassung.[112]

3 Sie überweist ihren dem Rat unterbreiteten Bericht und Erlassentwurf gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme und setzt ihm eine angemessene Frist; ausgenommen sind Bestimmungen über die Organisation oder das Verfahren der Bundesversammlung, die nicht im Gesetz festgelegt sind und die den Bundesrat nicht unmittelbar betreffen.[113]

3bis Handelt es sich um einen Entwurf für einen Erlass nach Artikel 165 oder Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, so kann die Frist für die Stellungnahme des Bundesrates so gesetzt werden, dass eine Behandlung in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session möglich ist.[114]

4 Beantragt der Bundesrat eine Änderung, so berät die Kommission die Stellungnahme des Bundesrates vor der Beratung des Erlassentwurfes im Erstrat.

110 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).
111 SR **172.061**
112 Fassung gemäss Art. 12 Ziff. 1 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2005 (AS **2005** 4099; BBl **2004** 533).
113 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).
114 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

Art. 113 Fristverlängerung und Abschreibung

1 Unterbreitet die Kommission ihren Erlassentwurf nicht innert zwei Jahren, so entscheidet der Rat auf Antrag der Kommission oder des Büros, ob die Frist verlängert oder die Initiative abgeschrieben wird.

2 Die Kommission kann dem Rat die Abschreibung der Initiative beantragen, wenn:

a. sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist; oder

b. der Auftrag an die Kommission nicht aufrechterhalten werden soll.

Art. 114 Behandlung des Erlassentwurfes in den Räten

1 Nimmt der Rat den Erlassentwurf seiner Kommission in der Gesamtabstimmung an, so geht die Initiative an den anderen Rat und wird nach dem ordentlichen Verfahren für Erlassentwürfe weiterbehandelt.[115]

1bis Tritt der Rat auf den Erlassentwurf seiner Kommission nicht ein oder lehnt er ihn in der Gesamtabstimmung ab, so ist die Initiative erledigt.[116]

2 In der Kommission des Zweitrates wird der Entwurf des Erstrates durch ein Mitglied der Kommission vertreten, welche ihn ausgearbeitet hat.

5. Kapitel: Verfahren bei Standesinitiativen

Art. 115[117] Gegenstand und Form

1 Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet.

2 Die Standesinitiative muss begründet werden. Die Begründung muss insbesondere die Zielsetzungen des Erlasses enthalten.

Art. 116 Verfahren der Vorprüfung

1 Standesinitiativen unterliegen einer Vorprüfung.

2 Für die Vorprüfung gilt Artikel 110 sinngemäss.

3 Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte. Stimmt eine Kommission nicht zu, so entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig.

115 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

116 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

117 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

3bis Für die Kommissionen gelten die Fristen nach Artikel 109 Absätze 2 und 3bis.[118]

4 Die Kommission des Erstrates hört bei der Vorprüfung eine Vertretung des Kantons an.

Art. 117 Ausarbeitung eines Erlassentwurfs

1 Wird einer Initiative Folge gegeben, so wird diese gemäss Artikel 84 einem der Räte zur Erstbehandlung erneut zugewiesen.

2 Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 111–114 sinngemäss. Die Abschreibung einer Initiative bedarf der Zustimmung des anderen Rates. Beschliesst der Erstrat, auf den Entwurf der Kommission nicht einzutreten, oder lehnt er diesen in der Gesamtabstimmung ab, so kommt dies einer Abschreibung gleich.

6. Kapitel: Verfahren bei Vorstössen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 118 Arten von Vorstössen

1 Parlamentarische Vorstösse sind:

a. Motion;

b. Postulat;

c. Interpellation;

d. Anfrage.

2 Sie richten sich in der Regel an den Bundesrat.

3 Sie richten sich an das Büro des Rates, in dem sie eingereicht wurden, wenn sie sich auf den Bereich des Parlamentsrechts beziehen.

4 Sie richten sich an die eidgenössischen Gerichte, wenn sie sich auf deren Geschäftsführung oder deren Finanzhaushalt beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.

4bis Sie richten sich an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft, wenn sie sich auf die Geschäftsführung oder den Finanzhaushalt der Bundesanwaltschaft oder ihrer Aufsichtsbehörde beziehen; Motionen sind ausgeschlossen.[119]

5 Bei Vorstössen an die Ratsbüros und an die eidgenössischen Gerichte gelten die Artikel 120–125 sinngemäss.[120]

118 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss dieses Textes.

119 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829).

120 Die Berichtigung der RedK der BVers vom 15. Febr. 2018, veröffentlicht am 27. Febr. 2018, betrifft nur den französischen Text (AS **2018** 935).

Art. 119 Allgemeine Verfahrensbestimmungen für Vorstösse

1 Vorstösse können von der Mehrheit einer Kommission sowie während einer Session von einer Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden.

2 Ist ein Vorstoss inhaltlich teilbar, kann über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abgestimmt werden.

3 Der Wortlaut eines Vorstosses kann nach der Einreichung nicht geändert werden; vorbehalten bleibt Artikel 121 Absatz 3 Buchstabe b.[121]

4 …[122]

5 Ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

a. der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat; oder

b. die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.[123]

6 …[124]

2. Abschnitt: Motion

Art. 120 Gegenstand

1 Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

2 Ist der Bundesrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet der Bundesversammlung den Entwurf eines Erlasses, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

3 Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

Art. 121[125] Behandlung in den Räten

1 Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung einer Motion Antrag auf deren Annahme oder Ablehnung. Zu

121 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
122 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
123 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
124 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
125 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

einer Kommissionsmotion, welche weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.

1bis Liegen spätestens eine Woche vor der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Session gleichlautende Motionen von Kommissionen beider Räte vor, so stellt der Bundesrat seinen Antrag bis zur Beratung der Motion in dieser Session.[126]

1ter Kommissionsmotionen, die vom Bundesrat den Erlass oder die Änderung einer Verordnung verlangen, die sich auf Artikel 184 Absatz 3 oder Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung oder auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise nach Anhang 2 stützt, werden in der nächsten oder laufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Session traktandiert. Der Bundesrat stellt seinen Antrag schriftlich oder mündlich.[127]

2 Lehnt ein Rat eine Motion ab, so ist diese erledigt. Nimmt der Rat, in dem die Motion eingereicht worden ist, diese an, so geht sie an den anderen Rat.

3 Eine im Erstrat angenommene Motion kann im Zweitrat:

a. definitiv angenommen oder abgelehnt werden;

b. auf Antrag der Mehrheit der vorberatenden Kommission oder auf Antrag des Bundesrates abgeändert werden.

4 Nimmt der Zweitrat eine Änderung vor, so kann der Erstrat in der zweiten Beratung:

a. der Änderung zustimmen;

b. an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, festhalten; oder

c. die Motion definitiv ablehnen.[128]

4bis Hält der Erstrat in der zweiten Beratung an seinem Beschluss, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, fest, so kann der Zweitrat diesem Beschluss zustimmen oder die Motion definitiv ablehnen.[129]

5 Eine vom Erstrat angenommene Motion ist ohne Zustimmung des Zweitrates definitiv angenommen, wenn:

a. sie sich auf Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates bezieht, in dem sie eingereicht wurde; oder

b. es sich um eine Kommissionsmotion handelt und eine gleich lautende Kommissionsmotion im anderen Rat angenommen wird.

126 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

127 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

128 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2021 (Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen), in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 612; BBl **2020** 9309; **2021** 138).

129 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2021 (Differenzbereinigungsverfahren bei Motionen), in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 612; BBl **2020** 9309; **2021** 138).

Art. 122[130] Behandlung angenommener Motionen

1 Ist eine Motion nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt.[131]

1bis Der Bundesrat berichtet unverzüglich, wenn:

a. eine Kommissionsmotion, welche die Änderung einer Verordnung des Bundesrates, die noch nicht länger als ein Jahr in Kraft ist, oder des Entwurfs für eine Verordnung des Bundesrates verlangt, nach sechs Monaten noch nicht erfüllt ist; oder

b. eine Kommissionsmotion, welche den Erlass oder die Änderung einer Verordnung verlangt, die sich auf Artikel 184 Absatz 3 oder Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung oder auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise nach Anhang 2 stützt, nach Ablauf der im Motionstext vorgesehenen Frist für die Berichterstattung noch nicht erfüllt ist.[132]

1ter Der Bericht des Bundesrates geht an die zuständigen Kommissionen.[133]

2 Eine Kommission oder der Bundesrat beantragt die Abschreibung einer Motion, wenn der Auftrag der Motion erfüllt ist. Der Antrag richtet sich an beide Räte, ausser wenn sich die Motion auf Fragen der Organisation und des Verfahrens eines einzelnen Rates bezieht.

3 Die Abschreibung kann auch beantragt werden, wenn der Auftrag zwar nicht erfüllt ist, aber nicht aufrechterhalten werden soll. Der Antrag wird begründet:

a. mit einem besonderen Bericht zu der abzuschreibenden Motion; oder

b. mit einer Botschaft zu einem sachlich mit der Motion zusammenhängenden Erlassentwurf der Bundesversammlung.

4 Stimmen die Beschlüsse der beiden Räte über den Abschreibungsantrag nicht überein, so findet die Differenzregelung nach Artikel 95 Anwendung.

5 Wird ein Antrag auf Abschreibung von beiden Räten abgelehnt, so muss der Bundesrat den Auftrag der Motion innert einem Jahr oder innert der von den Räten zusammen mit der Ablehnung des Antrages gesetzten Frist erfüllen.

6 Hält der Bundesrat die Frist nicht ein, so wird in der nächsten ordentlichen Session in beiden Räten auf Antrag der zuständigen Kommissionen über eine erneute Fristverlängerung oder die Abschreibung entschieden.

130 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007 (Verbindliche Wirkung der Motion), in Kraft seit 26. Mai 2008 (AS **2008** 2113; BBl **2007** 1457 2149). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss dieses Textes.

131 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

132 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

133 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

3. Abschnitt: Postulat

Art. 123 Gegenstand

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen Gegenstand verlangt werden.

Art. 124 Verfahren

1 Der Bundesrat stellt in der Regel bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session nach der Einreichung eines Postulates Antrag auf dessen Annahme oder Ablehnung. Zu einem Kommissionspostulat, welches weniger als einen Monat vor Beginn der nächsten ordentlichen Session eingereicht wird, stellt er seinen Antrag spätestens bis zum Beginn der übernächsten Session.[134]

2 Das Postulat ist angenommen, wenn ihm ein Rat zustimmt.

3 Der Bundesrat erfüllt ein Postulat, indem er in einem separaten Bericht, im Geschäftsbericht oder in einer Botschaft zu einem Erlassentwurf der Bundesversammlung Bericht erstattet.

4 Ist ein Postulat nach zwei Jahren noch nicht erfüllt, so berichtet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich darüber, was er zur Erfüllung des Auftrages bisher unternommen hat und wie er den Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Dieser Bericht geht an die zuständigen Kommissionen.

5 Ein Postulat wird auf begründeten Antrag des Bundesrates oder einer Kommission abgeschrieben, wenn es erfüllt ist oder wenn es nicht aufrechterhalten werden soll. Die Abschreibung eines Postulates bedarf der Zustimmung des Rates, der es angenommen hat.

4. Abschnitt: Interpellation und Anfrage

Art. 125

1 Mit einer Interpellation oder einer Anfrage wird der Bundesrat aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben.

2 Der Bundesrat antwortet in der Regel bis zur nächsten Session.

3 Eine Interpellation oder Anfrage kann dringlich erklärt werden.

4 Eine Interpellation ist erledigt, wenn im Rat die von der Interpellantin oder vom Interpellanten verlangte Diskussion stattgefunden oder wenn der Rat die Diskussion abgelehnt hat.

134 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

5 Eine Anfrage wird im Rat nicht behandelt; sie ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

7. Kapitel: Verfahren bei Petitionen und Eingaben

1. Abschnitt: Petitionen[135]

Art. 126[136] Allgemeine Bestimmungen

1 Die zuständige Kommission jedes Rates beschliesst, ob sie einer Petition Folge gibt oder ob sie ihrem Rat beantragt, der Petition keine Folge zu geben.

2 Kann das Anliegen der Petition als Antrag zu einem hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden, so berichtet die Kommission dem Rat bei der Behandlung dieses Beratungsgegenstandes über die Petition. Die Kommission stellt einen Antrag zu diesem Beratungsgegenstand oder sie verzichtet auf einen Antrag. Die Petition wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, sobald der Beratungsgegenstand erledigt ist.

3 Nach Abschluss der Behandlung einer Petition informieren die Parlamentsdienste die Petentinnen und Petenten darüber, wie ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde.

4 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen beider Räte können eine Petition direkt beantworten, wenn:

a. deren Ziel mit einer parlamentarischen Initiative, mit einem Vorstoss oder mit einem Antrag nicht erreicht werden kann;

b. deren Inhalt offensichtlich abwegig, querulatorisch oder beleidigend ist.

Art. 127[137] Beschluss der Kommission, einer Petition Folge zu geben

Gibt die Kommission einer Petition Folge, so nimmt sie das Anliegen der Petition auf, indem sie eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss ausarbeitet.

Art. 128[138] Antrag der Kommission, einer Petition keine Folge zu geben

1 Die Kommission beantragt ihrem Rat, der Petition sei keine Folge zu geben, wenn sie:

a. das Anliegen der Petition ablehnt;

b. feststellt, dass das Anliegen der Petition bereits durch eine andere zuständige Behörde unterstützt wird;

c. das Anliegen der Petition als erfüllt betrachtet.

135 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
136 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
137 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
138 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

2 Gibt der Rat entgegen dem Antrag der Kommission der Petition Folge, so weist er die Petition mit dem Auftrag an die Kommission zurück, ihr Anliegen mit einer parlamentarischen Initiative oder einem Vorstoss aufzunehmen.

2. Abschnitt: Eingaben[139]

Art. 129

Eine Eingabe zur Geschäftsführung und zum Finanzgebaren des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Aufgaben des Bundes wird den Geschäftsprüfungs- oder Finanzkommissionen zur direkten Beantwortung zugewiesen.

8. Kapitel:[140] Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 129*a*

1 Erhebt der Bundesrat Einsprache gegen einen Vertrag der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, so unterbreitet er der Bundesversammlung den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

2 Erhebt ein Kanton Einsprache, so unterbreitet die zuständige Kommission des Erstrates ihrem Rat den Entwurf eines einfachen Bundesbeschlusses über die Genehmigung.

6. Titel: Wahlen, Bestätigung von Wahlen und Feststellung der Amtsunfähigkeit[141]

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

Art. 130 Grundsätze

1 Die Stimmabgabe bei Wahlen in der Bundesversammlung ist geheim.

2 Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.

139 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
140 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).
141 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

3 Für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel.

4 Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze frei sind, so scheiden diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.

Art. 131 Ungültigkeit und gestrichene Stimmen

1 Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig.

2 Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.

3 Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

4 Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen vom Ende der Liste her gestrichen.

5 Übersteigt die Zahl der eingegangenen jene der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.

2. Kapitel: Wahlen in den Bundesrat

Art. 132 Gesamterneuerung

1 Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Vereinigten Bundesversammlung in der Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates gewählt.

2 Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt, in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.

3 In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

4 Aus der Wahl scheidet aus:

a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und

b. ab dem dritten Wahlgang: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 133 Besetzung von Vakanzen

1 Die Besetzung von Vakanzen erfolgt in der Regel in der Session nach dem Erhalt des Rücktrittsschreibens, dem unvorhergesehenen Ausscheiden oder der Feststellung der Amtsunfähigkeit.[142]

2 Das neugewählte Mitglied tritt sein Amt spätestens zwei Monate nach seiner Wahl an.

142 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

3 Sind mehrere Vakanzen zu besetzen, so ist für die Reihenfolge das Amtsalter der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber massgebend.

Art. 134 Wahl des Präsidiums des Bundesrates

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden aus dessen Mitgliedern einzeln und nacheinander für ein Jahr gewählt.

3. Kapitel: Wahlen in die eidgenössischen Gerichte

Art. 135 Gesamterneuerung

1 Wahlen in die eidgenössischen Gerichte finden vor Beginn der neuen Amtsdauer getrennt für die verschiedenen Gerichte und getrennt für die Richterinnen und Richter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter statt.

2 Die Erneuerung geschieht entweder durch die Wiederwahl der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder oder, im Falle von Vakanzen oder der Abwahl eines Mitglieds, durch eine Ergänzungswahl.

Art. 136 Wiederwahl

1 Als Wahlzettel dient eine Namensliste der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder, in der Reihenfolge ihres Amtsalters.

2 Die Wählenden können einzelne Kandidierende streichen. Zusätzliche Namen bleiben unberücksichtigt. Wahlzettel, auf denen alle Namen gestrichen sind, bleiben gültig und zählen für die Berechnung des absoluten Mehrs.

3 Es findet nur ein Wahlgang statt. Kandidierende, welche das absolute Mehr nicht erreichen, können in der Ergänzungswahl antreten.

Art. 137 Ergänzungswahl

1 Ergänzungswahlen finden statt, wenn eine Vakanz entstanden oder ein Mitglied nicht wieder gewählt worden ist.

2 Werden dem Büro der Vereinigten Bundesversammlung bis am Vortag der Wahl nicht mehr Kandidierende gemeldet, als Sitze offen sind, und werden bei der Wiederwahl der bisherigen Mitglieder keine Sitze frei, so dient als Wahlzettel eine Namensliste mit den Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge, andernfalls eine unbeschriebene Liste mit der Anzahl Linien der zu besetzenden Sitze.

3 In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.

4 Aus der Wahl scheidet aus:

a. ab dem zweiten Wahlgang: wer weniger als zehn Stimmen erhält; und

b. ab dem dritten Wahlgang, sofern mehr Kandidaturen als freie Sitze vorhanden sind: wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige diese Stimmenzahl auf sich.

Art. 138 Wahl der Präsidien der eidgenössischen Gerichte

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eines Gerichts werden für zwei Jahre gewählt. Sie werden gleichzeitig auf zwei besonderen Wahlzetteln gewählt.

4. Kapitel: Weitere Wahlen

Art. 139

Die Bundesversammlung nimmt weitere durch Verfassung oder Gesetz vorgesehene Wahlen gemäss den Regeln für die Wahlen in den Bundesrat vor.

5. Kapitel: Bestätigung von Wahlen

Art. 140

1 Die Bundesversammlung nimmt die ihr durch das Gesetz übertragenen Bestätigungen von Wahlen vor.

2 Eine Kommission der Vereinigten Bundesversammlung begutachtet die Wahl, mit Ausnahme der Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung. Die Kommission kann zu diesem Zweck die zu bestätigende Person und eine Vertretung des Wahlorgans anhören. Die Kommission beantragt der Vereinigten Bundesversammlung Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl.

3 Die Vereinigte Bundesversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder über Bestätigung oder Nichtbestätigung der Wahl. Lehnt sie ab, so muss das Wahlorgan eine neue Wahl vornehmen.

6. Kapitel:[143] Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

Art. 140*a*

1 Die Bundesversammlung beschliesst über Anträge auf Feststellung der Amtsunfähigkeit von Mitgliedern des Bundesrates sowie der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers.

143 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

2 Antragsberechtigt sind das Büro der Vereinigten Bundesversammlung und der Bundesrat.

3 Eine Amtsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die betreffende Person ist wegen schwerwiegender gesundheitlicher Probleme oder Einwirkungen, die sie daran hindern, an ihren Arbeitsplatz zurückzukehren, offenkundig nicht mehr in der Lage, ihr Amt auszuüben.

b. Dieser Zustand wird voraussichtlich lange Zeit andauern.

c. Die betreffende Person hat innert angemessener Frist keine rechtsgültige Rücktrittserklärung abgegeben.

4 Die Vereinigte Bundesversammlung fällt ihren Beschluss spätestens in der auf die Einreichung des Antrags folgenden Session.

5 Mit der Feststellung der Amtsunfähigkeit entsteht eine Vakanz.

7. Titel: Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat

1. Kapitel: Vorlagen des Bundesrates

Art. 141 Botschaften zu Erlassentwürfen

1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

2 In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substanzielle Angaben dazu möglich sind:

a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;

a^bis^.[144] die Nutzung des Handlungsspielraumes der Schweiz bei der Übernahme von internationalem Recht;

a^ter^.[145] die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität bei der Zuweisung und Erfüllung staatlicher Aufgaben und die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf Gemeinden, Städte, städtische Agglomerationen und Berggebiete;

a^quater^.[146] die Prüfung einer Befristung des Erlassentwurfs;

b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;

c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;

144 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
145 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
146 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).

d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;

e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;

f.[147] die personellen und finanziellen Auswirkungen des Erlassentwurfs und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;

g.[148] die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;

g^bis^.[149] die Wahrung der Selbstverantwortung und des Handlungsspielraums der von einer Regelung betroffenen Privaten;

g^ter^.[150] die Auswirkungen auf den Bedarf an Informations- und Kommunikationstechnologien und die damit verbundenen Aufwendungen;

h.[151] das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung und zum Finanzplan;

i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann;

j.[152] die Auswirkungen des Erlassentwurfs auf die Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Art. 142 Voranschlag, Nachträge und Staatsrechnung

1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung:

a.[153] den Entwurf für den Voranschlag des Bundes;

b. die Entwürfe für die ordentlichen Nachträge und Zusatzkredite: zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen;

c. die Staatsrechnung: jährlich zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden soll.

2 Er nimmt die Entwürfe für den Voranschlag sowie die Rechnungen der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des

147 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
148 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).
149 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
150 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
151 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
152 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
153 Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) unverändert in seinen Entwurf für den Voranschlag und in die Rechnung des Bundes auf.[154]

3 Das Bundesgericht vertritt die Entwürfe für die Voranschläge und die Rechnungen der eidgenössischen Gerichte vor der Bundesversammlung. Für die Bundesversammlung übernimmt diese Aufgabe die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung, für die Eidgenössische Finanzkontrolle die Finanzdelegation, für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Der EDÖB vertritt den Entwurf für seinen Voranschlag und seine Rechnung vor der Bundesversammlung.[155] [156]

4 Der Bundesrat lässt jeweils per 30. Juni und 30. September Hochrechnungen über das voraussichtliche Jahresergebnis erstellen. Er setzt die Finanzkommissionen davon in Kenntnis.[157]

Art. 143[158] Finanzplan

1 Der Finanzplan umfasst die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre.

2 Gliederung und Inhalt des Finanzplans verbinden die Aufgaben- mit der Finanzplanung (integrierter Aufgaben- und Finanzplan).

3 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung den Finanzplan zusammen mit dem Entwurf für den Voranschlag zur Kenntnisnahme in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

4 Die Bundesversammlung kann den einfachen Bundesbeschluss ergänzen mit Aufträgen für eine Änderung des Finanzplans.

5 Der Bundesrat erfüllt diese Aufträge in der Regel mit dem Entwurf des Voranschlags für das übernächste Jahr.

Art. 144 Jahresziele des Bundesrates und Geschäftsbericht

1 Bis zum Beginn der letzten ordentlichen Session des Jahres gibt der Bundesrat seine Jahresziele für das nächste Jahr bekannt. Diese sind auf die Legislaturplanung abgestimmt.

2 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung im vorhergehenden Jahr zwei Monate vor Beginn der Session, in der sie behandelt werden sollen.

154 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
155 Dritter Satz eingefügt gemäss Anhang 1 Ziff. II 12 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
156 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
157 Eingefügt durch Art. 65 Ziff. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).
158 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

3 Der Geschäftsbericht des Bundesrates orientiert über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Geschäftsjahr. Er informiert über die Erreichung der für das Geschäftsjahr massgeblichen Jahresziele, über die Umsetzung der Legislaturplanung und des Gesetzgebungsprogramms sowie über den Stand der für die generelle Lagebeurteilung und die Überprüfung der Zielerreichung relevanten Indikatoren. Abweichungen sowie ungeplante Vorhaben sind zu begründen.[159]

Art. 145 Behandlung des Geschäftsberichts

1 Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident vertritt den Geschäftsbericht des Bundesrates in den Räten, sofern die Ratsreglemente nichts anderes vorsehen.[160]

2 Die Bundesversammlung genehmigt diesen Bericht in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

Art. 146[161] Legislaturplanung

1 Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft über die Legislaturplanung und den Entwurf zu einem einfachen Bundesbeschluss über die Legislaturplanung.

2 Der einfache Bundesbeschluss definiert die politischen Leitlinien und die Ziele der Legislaturplanung und ordnet diesen die geplanten Erlasse der Bundesversammlung sowie weitere Massnahmen zu, welche zur Zielerreichung erforderlich sind.

3 In der Botschaft über die Legislaturplanung werden den Zielen Indikatoren zugeordnet, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann. Die Botschaft enthält auch eine Lageanalyse, die sich auf Indikatoren abstützt. Zudem gibt sie einen Überblick über alle Erlassentwürfe, die der Bundesrat während der Legislaturperiode der Bundesversammlung vorzulegen plant (Gesetzgebungsprogramm).

4 In der Botschaft wird der Legislaturfinanzplan dargelegt. Dieser setzt den Finanzbedarf für die Legislaturperiode fest und zeigt auf, wie dieser gedeckt werden soll. Die Ziele und Massnahmen der Legislaturplanung und der Legislaturfinanzplan werden sachlich und zeitlich miteinander verknüpft.

Art. 147[162] Behandlung der Legislaturplanung

1 Die beiden Räte beraten die Legislaturplanung in zwei aufeinander folgenden Sessionen.

2 Die Ratsreglemente können vorsehen, dass:

159 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).
160 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008 (Geschäftsbericht des Bundesrates), in Kraft seit 1. März 2009 (AS **2009** 697; BBl **2008** 1095 1105).
161 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).
162 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007 (Legislaturplanung), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 5231; BBl **2006** 1837 1857).

a. der Rat bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission beschliesst; und

b. andere Antragsberechtigte ihre Anträge dieser Kommission vor Beginn von deren Detailberatung des Bundesbeschlusses unterbreiten müssen.

Art. 148 Weitere Planungen und Berichte

1 Neben den vom Gesetz vorgesehenen Planungen und Berichten kann der Bundesrat der Bundesversammlung weitere Planungen und Berichte zur Information oder zur Kenntnisnahme unterbreiten.

2 Er kann der Bundesversammlung die Ziele oder Schlussfolgerungen wichtiger Planungen oder Berichte in der Form des Entwurfs zu einem einfachen Bundesbeschluss oder zu einem Bundesbeschluss vorlegen.

3 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung periodisch einen Bericht zur Aussenpolitik der Schweiz.

3bis Er berichtet der Bundesversammlung periodisch über die Erreichung der strategischen Ziele, die für die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[163] festgelegt worden sind.[164]

4 Die Bundesversammlung kann zu weiteren wichtigen Planungen und Berichten Grundsatz- und Planungsbeschlüsse in der Form des einfachen Bundesbeschlusses oder des Bundesbeschlusses fassen.

Art. 149 Überweisung von Botschaften und Berichten des Bundesrates

1 Der Bundesrat stellt Botschaften und Berichte den Parlamentsdiensten spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der vorberatenden Kommission zu.

2 Die Parlamentsdienste leiten die vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung an die Bundesversammlung oder ihre Kommissionen gerichteten Unterlagen den Ratsmitgliedern zu.

2. Kapitel: Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat

Art. 150 Allgemeine Informationsrechte

1 Die Kommissionen und die von ihnen eingesetzten Subkommissionen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt:

a. den Bundesrat zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einzuladen und von ihm Berichte zu verlangen;

163 SR **172.010**

164 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

b. vom Bundesrat Unterlagen zur Einsicht zu erhalten;

c. im Einverständnis mit dem Bundesrat Personen im Dienste des Bundes zu befragen.

2 Sie haben keinen Anspruch auf Informationen:

a. aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen;

b. die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.[165]

3 Sie treffen geeignete Vorkehren für den Geheimnisschutz. Sie können insbesondere vorsehen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 8 unterstehen, nur einer Subkommission zukommen.

4 Besteht zwischen einer Kommission und dem Bundesrat Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so kann die Kommission das Präsidium desjenigen Rates anrufen, dem sie angehört. Das Präsidium vermittelt zwischen Kommission und Bundesrat.

5 Das Präsidium entscheidet endgültig, wenn zwischen der Kommission und dem Bundesrat strittig ist, ob die Informationen der Aufgabenerfüllung der Kommissionen nach Absatz 1 dienen.

6 Der Bundesrat kann der Kommission, anstatt Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, einen Bericht vorlegen, wenn zwischen ihm und der Kommission strittig ist, ob die Kommission nach Absatz 2 Anspruch auf die Informationen hat, und wenn die Vermittlung des Ratspräsidiums erfolglos bleibt.

7 Das Ratspräsidium kann zur Vorbereitung der Vermittlung ohne Einschränkungen Einsicht in die Unterlagen des Bundesrates und der Bundesverwaltung nehmen.

Art. 151 Konsultation beim Erlass von Verordnungen

1 Die zuständige Kommission kann verlangen, dass ihr der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung des Bundesrates zur Konsultation unterbreitet wird.

2 Ist eine Verordnung unmittelbar im Anschluss an einen Erlass der Bundesversammlung zu ändern oder zu erlassen, so beschliesst die Kommission bei der Gesamtabstimmung über den Erlassentwurf, ob sie konsultiert werden will.

2bis Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen zu den Entwürfen für Verordnungen und Verordnungsänderungen, die er gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung oder gestützt auf eine gesetzliche Ermächtigung zur Bewältigung einer Krise nach Anhang 2 erlässt. Enthält der Entwurf als «vertraulich» oder

165 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

«geheim» klassifizierte Informationen, so informiert er stattdessen die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation.[166]

3 Der Bundesrat setzt die Bundesversammlung von der Vorbereitung von Verordnungen in Kenntnis.

Art. 152 Information und Konsultation im Bereich der Aussenpolitik

1 Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen und der Bundesrat pflegen den gegenseitigen Kontakt und Meinungsaustausch.

2 Der Bundesrat informiert die Ratspräsidien und die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen regelmässig, frühzeitig und umfassend über wichtige aussenpolitische Entwicklungen. Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen leiten diese Informationen an andere zuständige Kommissionen weiter.

3 Der Bundesrat konsultiert die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben, zu geplanten Änderungen im Bestand der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland sowie zu den Richt- und Leitlinien zum Mandat für bedeutende internationale Verhandlungen, bevor er dieses festlegt oder abändert. Er informiert diese Kommissionen über den Stand der Realisierung dieser Vorhaben und über den Fortgang der Verhandlungen.[167]

3bis Der Bundesrat konsultiert die zuständigen Kommissionen, bevor er:

a. einen völkerrechtlichen Vertrag vorläufig anwendet, dessen Abschluss oder Änderung durch die Bundesversammlung genehmigt werden muss; oder

b. einen völkerrechtlichen Vertrag dringlich kündigt, wenn die Kündigung durch die Bundesversammlung genehmigt werden müsste.[168]

3ter Sprechen sich die zuständigen Kommissionen beider Räte gegen die vorläufige Anwendung oder die dringliche Kündigung aus, so verzichtet der Bundesrat darauf.[169]

4 Der Bundesrat konsultiert in dringlichen Fällen die Präsidentinnen oder die Präsidenten der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen. Diese informieren umgehend ihre Kommissionen.

5 Die für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen oder andere zuständige Kommissionen können vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert oder konsultiert.

166 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).

167 Fassung gemäss Anhang Ziff. III 1 des Auslandschweizergesetzes vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 3857; BBl **2014** 1915 2617).

168 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 2004 über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen (AS **2005** 1245; BBl **2004** 761 1017). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

169 Eingefügt Ziff. I 1 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

Art. 153[170] Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

1 Die Aufsichtskommissionen haben neben den Informationsrechten nach Artikel 150 das Recht, mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt zu verkehren und von ihnen in Anwendung von Artikel 156 zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie können einzelne Sachverhaltsabklärungen ihrem Sekretariat übertragen.

2 Sie können von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist. Soweit Personen ausserhalb der Bundesverwaltung früher im Dienste des Bundes gestanden sind, bleibt Artikel 156 für sie anwendbar. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947[171] über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

3 Sie können auskunftspflichtige Personen durch Verfügung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten in sinngemässer Anwendung der Artikel 49, 50 und 201–209 der Strafprozessordnung[172] vorladen und im Fall eines unbegründeten Fernbleibens durch Polizeiorgane des Bundes und der Kantone vorführen lassen.

4 Gegen die Verfügungen über Vorladungen und Vorführungen kann innert zehn Tagen bei der Präsidentin oder beim Präsidenten desjenigen Rates Einsprache erhoben werden, dem die verfügende Kommissionspräsidentin beziehungsweise der verfügende Kommissionspräsident angehört. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Stellt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident fest, dass die Verfügung rechtswidrig oder unverhältnismässig ist, kann sie oder er der Einsprecherin oder dem Einsprecher eine Genugtuung zusprechen. Der Einspracheentscheid ist endgültig.

5 Bevor die Aufsichtskommissionen ein Mitglied des Bundesrates befragen, informieren sie es über den Gegenstand der Befragung. Bevor sie Personen befragen, die dem Bundesrat unterstellt sind oder unterstellt waren, orientieren sie den Bundesrat. Auf dessen Verlangen hören sie den Bundesrat vor der Auskunftserteilung von Personen oder der Herausgabe von Unterlagen an.

6 Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte. Sie haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme in:

a. Protokolle der Bundesratssitzungen;

b. Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann.

7 Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz nach Artikel 150 Absatz 3. Zu diesem Zweck sowie für den Fall, dass ihre Informationsrechte zur Wahrnehmung der Oberaufsicht nicht ausreichen, können sie ihre Delegationen mit der Abklärung einer konkreten Frage beauftragen. Sie erlassen für ihren Zuständigkeits-

170 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).
171 SR **273**
172 SR **312.0**

bereich Weisungen zum Geheimnisschutz. Darin beschränken sie insbesondere den Zugang zu Mitberichten.

Art. 154 Informationsrechte der Delegationen der Aufsichtskommissionen

1 Den Delegationen der Aufsichtskommissionen dürfen keine Informationen vorenthalten werden.

2 Die Delegationen der Aufsichtskommissionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben den Informationsrechten nach den Artikeln 150 und 153 das Recht:

a. auf Herausgabe von:
   1. Protokollen der Bundesratssitzungen,
   2. Unterlagen, die im Interesse des Staatsschutzes oder der Nachrichtendienste als geheim klassifiziert sind oder deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte den Landesinteressen einen schweren Schaden zufügen kann;

b. Personen als Zeuginnen oder Zeugen einzuvernehmen; für die Vorladung und die Vorführung gilt Artikel 153 Absätze 3 und 4 sinngemäss.[173]

3 Die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation erhalten laufend sämtliche Beschlüsse des Bundesrates einschliesslich der Anträge und der Mitberichte. Sie legen gemeinsam die Einzelheiten der Zustellung, der Einsichtnahme und der Aufbewahrung fest.[174]

Art. 154*a*[175] Wirkungen von Untersuchungen der Geschäftsprüfungsdelegation auf andere Verfahren und Abklärungen

1 Disziplinaruntersuchungen oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation sind, dürfen nur mit Ermächtigung der Geschäftsprüfungsdelegation angehoben oder weitergeführt werden.

2 Die Geschäftsprüfungsdelegation entscheidet über die Ermächtigung nach Anhörung des Bundesrates.

3 Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich ist, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Geschäftsprüfungsdelegation.

4 Eine Untersuchung durch die Geschäftsprüfungsdelegation hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

173 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

174 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2011 (Präzisierung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen), in Kraft seit 1. Nov. 2011 (AS **2011** 4537; BBl **2011** 1817 1839).

175 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AS **2005** 4793; BBl **2004** 1469 1477).

Art. 155 Befragung und Zeugeneinvernahme durch die Delegationen der Aufsichtskommissionen

1 Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich eine Person als Auskunftsperson oder als Zeugin oder Zeuge zu äussern hat.

2 Die förmliche Zeugeneinvernahme wird erst angeordnet, wenn sich ein Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt. Jede Person ist zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

3 Eine Person, gegen die sich eine Untersuchung ganz oder vorwiegend richtet, darf nur als Auskunftsperson befragt werden.

4 Zeuginnen und Zeugen sind auf ihre Aussage- und Wahrheitspflicht, Auskunftspersonen auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, aufmerksam zu machen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947[176] über den Bundeszivilprozess.

5 Für die Protokollierung wird die Befragung von Personen auf einem Tonträger aufgenommen. Die Protokolle werden den befragten Personen zur Unterzeichnung vorgelegt.

6 Für das Verfahren und die Rechte der Betroffenen sind die Artikel 166–171 anwendbar.

Art. 156 Stellung von Personen im Dienst des Bundes

1 Personen im Dienst des Bundes sind verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie alle zweckdienlichen Unterlagen zu nennen.

2 Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947[177] über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

3 Personen im Dienst des Bundes darf auf Grund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen gegenüber einer Kommission keinerlei Nachteil erwachsen. Infolge von Aussagen gegenüber einer Kommission darf gegen sie nur nach Anhörung der betreffenden Kommission ein Verfahren eröffnet werden.

4 Personen im Dienste des Bundes nach diesem Gesetz sind das Bundespersonal sowie Personen, die unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind. Die Art der Beziehung zum Bund ist nicht massgebend.

Art. 157 Stellungnahme der betroffenen Behörde

Die betroffene Behörde erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor eine Aufsichtskommission oder ihre Delegation über Mängel in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes Bericht erstattet.

176 SR **273**
177 SR **273**

Art. 158 Empfehlung an die verantwortliche Behörde

1 Eine Aufsichtskommission oder -delegation kann im Bereich der Oberaufsicht Empfehlungen an die verantwortliche Behörde richten.

2 Diese Behörde informiert die Aufsichtskommission oder -delegation über die Umsetzung der Empfehlung.

3 Die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

3. Kapitel: Vertretung des Bundesrates in der Bundesversammlung

Art. 159 Teilnahme des Bundesrates an den Ratsverhandlungen

1 An den Ratsverhandlungen nimmt in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher desjenigen Departements teil, in dessen Geschäftsbereich der Beratungsgegenstand gehört.

2 Die Mitglieder des Bundesrats können sich von Personen im Dienst des Bundes oder von Sachverständigen begleiten lassen. Diesen kann ausnahmsweise auf Antrag des Mitgliedes des Bundesrats zu Angelegenheiten, die besondere fachtechnische Kenntnisse erfordern, das Wort erteilt werden.

Art. 160 Teilnahme des Bundesrates an den Kommissionssitzungen

1 Bei der Behandlung von Beratungsgegenständen, die der Bundesrat eingebracht oder zu welchen er Stellung genommen hat, nimmt in der Regel ein Mitglied des Bundesrates an den Kommissionssitzungen teil.

2 Die Mitglieder des Bundesrates können sich im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten durch Personen im Dienste des Bundes vertreten lassen.

3 Die Mitglieder des Bundesrates und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sind befugt, sich von Sachverständigen begleiten zu lassen.

Art. 161 Teilnahme der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers

Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler vertritt die Geschäfte der Bundeskanzlei in den Räten und in den Kommissionen.

8. Titel: Verkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sowie der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft[178]

Art. 162

1 Auf den Geschäftsverkehr zwischen der Bundesversammlung und den eidgenössischen Gerichten sind folgende Bestimmungen über den Verkehr zwischen der Bundesversammlung und dem Bundesrat sinngemäss anwendbar:

a. Voranschlag und Staatsrechnung (Art. 142 Abs. 1);

b. Geschäftsbericht (Art. 144 Abs. 2 und 145 Abs. 2);

c. Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat (7. Titel, 2. Kapitel);

d. Parlamentarische Untersuchungskommission (9. Titel).

2 Das Bundesgericht bezeichnet ein Mitglied, das die Entwürfe der Voranschläge, die Rechnungen und die Geschäftsberichte der eidgenössischen Gerichte sowie deren Stellungnahmen zu Vorstössen, die sich auf ihre Geschäftsführung oder ihr Finanzgebaren beziehen, in den Räten und in deren Kommissionen vertritt.

3 Das Mitglied des Bundesgerichts kann sich in den Kommissionen durch Personen im Dienst des Bundes begleiten oder im Einvernehmen mit der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten vertreten lassen.

4 Die Kommissionen geben den eidgenössischen Gerichten Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn von ihnen vorberatene Erlassentwürfe die Zuständigkeiten, die Organisation oder die Verwaltung der eidgenössischen Gerichte betreffen.

5 Die Absätze 1–4 gelten für die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft sinngemäss.[179]

9. Titel: Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 163 Aufgabe und Einsetzung

1 Die Bundesversammlung kann im Rahmen der Oberaufsicht zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine gemeinsame Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) beider Räte einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen.

2 Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Bundesrates durch einfachen Bundesbeschluss. Darin werden der Auftrag und die finanziellen Mittel der Untersuchungskommission festgelegt.

178 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

179 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

Art. 164 Organisation

1 Die Untersuchungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern jedes Rates.

2 Für die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums gilt Artikel 43 Absätze 1–3 und für die Beschlussfassung gilt Artikel 92 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

3 Die Untersuchungskommission verfügt über ein eigenes Sekretariat. Das notwendige Personal wird von den Parlamentsdiensten zur Verfügung gestellt. Die Kommission kann weiteres Personal obligationenrechtlich anstellen.

Art. 165 Verfahren

1 Die Untersuchungskommission trifft nach Massgabe des Auftrages und dieses Gesetzes die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen Vorkehren.

2 Die Behörden des Bundes und der Kantone haben der Untersuchungskommission Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

3 Die wesentlichen verfahrensmässigen Vorgänge werden protokolliert.

Art. 166 Informationsrechte

1 Für die Erfüllung ihres im Bundesbeschluss festgelegten Auftrages hat die Untersuchungskommission die gleichen Informationsrechte wie die Delegationen der Aufsichtskommissionen (Art. 150 und 153–156).

2 Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall Untersuchungsbeauftragte für die Beweiserhebung einsetzen. Die Untersuchungsbeauftragten arbeiten gemäss Auftrag und Weisung der Kommission.

3 Die Untersuchungskommission kann das Recht zur Zeugeneinvernahme nicht an die Untersuchungsbeauftragten delegieren.

4 Die durch Untersuchungsbeauftragte befragten Personen haben das Recht, die Aussage sowie die Übergabe von Unterlagen zu verweigern. In diesem Fall werden die Personen von der Untersuchungskommission befragt.

5 Für die Beweiserhebungen finden die Artikel 42–48 und 51–54 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947[180] über den Bundeszivilprozess sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

Art. 167 Stellung des Bundesrates

1 Der Bundesrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen und Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die herausgegebenen Unterlagen und in die Gutachten und Einvernahmeprotokolle der Untersuchungskommission Einsicht zu nehmen.

2 Er kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an die Bundesversammlung äussern.

180 SR **273**

3 Der Bundesrat bezeichnet ein Mitglied aus seiner Mitte, das ihn gegenüber der Untersuchungskommission vertritt. Dieses kann seinerseits für die Wahrnehmung der Rechte des Bundesrates gemäss Absatz 1 eine geeignete Verbindungsperson beauftragen.

Art. 168 Rechte der Betroffenen

1 Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind und informiert diese Personen unverzüglich darüber. Ihnen steht das in Artikel 167 Absatz 1 genannte Recht zu, soweit sie betroffen sind.

2 Die Untersuchungskommission kann das Recht der betroffenen Person, bei Befragungen anwesend zu sein und Akteneinsicht zu bekommen, einschränken oder ihr diese Rechte verweigern, wenn das Interesse der noch laufenden Untersuchung oder der Schutz anderer Personen es erfordert. Sie teilt in diesem Fall der betroffenen Person den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich mit und gibt ihr Gelegenheit, sich dazu zu äussern und weitere Beweismittel zu bezeichnen.

3 Beweismittel, die der betroffenen Person nicht genannt werden, dürfen nicht gegen diese verwendet werden.

4 Die Untersuchungskommission kann Betroffenen auf deren Antrag gestatten, für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen, wenn dies zum Schutz berechtigter Interessen der Betroffenen erforderlich erscheint. Die Anwältin oder der Anwalt kann nur Beweisanträge und Ergänzungsfragen stellen.

5 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Räte erhalten die Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden, Einsicht in die entsprechenden Teile des Berichtsentwurfs. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu innert einer angemessenen Frist mündlich oder schriftlich vor der Untersuchungskommission zu äussern.

6 Die mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen müssen im Bericht sinngemäss wiedergegeben werden.

Art. 169 Schweigepflicht

1 Alle an den Sitzungen und den Befragungen teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht, bis der Bericht an die Bundesversammlung veröffentlicht wird. Die befragten Personen sind insbesondere gegenüber ihren Vorgesetzten nicht befugt, über die Befragungen oder über Dokumentationsbegehren Aussagen zu machen.

2 Nach der Berichterstattung gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen.

3 Über Akteneinsichtsgesuche während der Schutzfrist nach den Artikeln 9–12 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998[181] entscheiden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Untersuchungskommission

181 SR **152.1**

oder nach deren Ausscheiden aus dem Rat die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungsdelegation.

Art. 170 Falsches Zeugnis, falsches Gutachten

1 Wer im Verfahren vor der Untersuchungskommission als Zeugin oder Zeuge zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständige oder Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird nach Artikel 307 des Strafgesetzbuches[182] bestraft.

2 Wer ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder die Herausgabe von Unterlagen verweigert, wird nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches bestraft.

3 Die strafbaren Handlungen, einschliesslich der Verletzung der Schweigepflicht gemäss Artikel 169 Absatz 1, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 171 Wirkung auf andere Verfahren und Abklärungen

1 Hat die Bundesversammlung die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen, so sind weitere Abklärungen der im Auftrag an die Untersuchungskommission genannten Vorkommnisse durch andere Kommissionen ausgeschlossen.

2 Die Einsetzung einer Untersuchungskommission hindert die Durchführung von zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie von Voruntersuchungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen nicht.

3 Disziplinaruntersuchungen[183] oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die Sachverhalte oder Personen betreffen, welche Gegenstand der parlamentarischen Untersuchung sind oder waren, dürfen nur mit Ermächtigung der Untersuchungskommission angehoben werden. Laufende Verfahren sind zu unterbrechen, bis die Untersuchungskommission die Fortsetzung bewilligt.

4 Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich ist, so entscheidet darüber die Untersuchungskommission. Ist die Untersuchungskommission aufgelöst, so entscheiden die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungsdelegation.

10. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 172 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang[184] geregelt.

182 SR **311.0**
183 Ausdruck gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Mai 2005 (AS **2005** 4793; BBl **2004** 1469 1477).
184 Heute: Anhang 1.

Art. 173 Übergangsbestimmungen

1. Übergangsbestimmung zu Art. 13 (Disziplinarmassnahmen)

Artikel 13 findet Anwendung auf Verstösse, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen werden.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 14 und 15 (Unvereinbarkeiten)

1 Für die Mitglieder des Ständerates, deren Amtsdauer über die auf das Inkrafttreten der Artikel 14 und 15 folgende Gesamterneuerung des Nationalrates hinausreicht, gilt die alte Regelung der Unvereinbarkeiten bis zum Ende ihrer Amtsdauer.

2 Tritt das Gesetz nach dem 31. Juli des Jahres einer Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft, so treten die Artikel 14 und 15 erst mit Beginn der ersten Session nach der nächstfolgenden Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.

3. Übergangsbestimmung zum 5. Titel (Verfahren in der Bundesversammlung)

Für Beratungsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Rat hängig sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.

4. Übergangsbestimmung zum 9. Titel (Parlamentarische Untersuchungskommission)

Die Artikel 163–171 werden auf die parlamentarischen Untersuchungskommissionen angewendet, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingesetzt werden.

5.[185] Übergangsbestimmung zu Art. 40a (Gerichtskommission)

1 Die Gerichtskommission ist zuständig für die erstmalige Bestellung der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts.

2 Bei der Bestellung sind die fachlichen Kenntnisse der Richter und Richterinnen sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen.

6.[186] Übergangsbestimmung zu Art. 86 Abs. 4, 97 Abs. 2 und 101 Abs. 2 und 3 (Volksinitiativen)

Die Änderungen der Artikel 86 Absatz 4, 97 Absatz 2 und 101 Absätze 2 und 3 gelten für Volksinitiativen, zu welchen der Bundesrat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 dieses Gesetzes der Bundesversammlung noch keinen Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Volksinitiative unterbreitet hat.

7.[187] Übergangsbestimmung zu Art. 105 Abs. 1bis gemäss Änderung vom 25. September 2009 (Verlängerung der Behandlungsfrist für eine Volksinitiative)

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

185 Eingefügt durch Art. 5 Ziff. 1 des BG vom 18. März 2005 über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts, in Kraft vom 1. Okt. 2005 bis zum 31. Dez. 2006 (AS **2005** 4603; BBl **2004** 4787).

186 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 725; BBl **2008** 1869 3177).

187 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

Art. 174 Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten.

[3] Die Artikel 14, 15 und 61 treten mit Beginn der ersten Session nach der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Gesamterneuerung des Nationalrates in Kraft.[188] Zum gleichen Zeitpunkt wird Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[189] über die politischen Rechte (Anhang[190] Ziff. II 1) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Dezember 2003[191]

Übergangsbestimmung der Änderung vom 5. Oktober 2007[192]

Artikel 122 gilt in der neuen Fassung vom 5. Oktober 2007 für Motionen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht von beiden Räten angenommen worden sind.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011[193]

Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität und von ähnlichen Gesuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 17. Juni 2011 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Übergangsbestimmung zu den Artikeln 109 Absätze 2 und 3bis und 116 Absatz 3bis gemäss der Änderung vom 21. Juni 2013[194]

Für parlamentarische Initiativen und Standesinitiativen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen worden sind, gilt das bisherige Recht.

188 1. Tag der Wintersession 2007 (3. Dez. 2007)
189 SR **161.1**
190 Heute: Anhang 1.
191 Verfügt durch die Koordinationskonferenz der BVers vom 16. Sept. 2002
192 AS **2008** 2113; BBl **2007** 1457 2149
193 AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385
194 AS **2013** 3687; BBl **2011** 6793 6829

Anhang 1[195]
(Art. 172)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Garantiegesetz vom 26. März 1934[196]
2. Dekret der Bundesversammlung vom 15. November 1848[197] betreffend den von den obersten Bundesbehörden zu leistenden Amtseid
3. Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962[198]. Artikel 8^{septies} bleibt in Kraft, bis Artikel 61 des Parlamentsgesetzes in Kraft gesetzt wird (Art. 174 Abs. 3).

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

195 Ursprünglich: Anhang.
196 [BS **1** 152; AS **1962** 773 Art. 60 Abs. 2; **1977** 2249 Ziff. I 121; **1987** 226; **2000** 273 Anhang Ziff. I 414; **2003** 2133 Anhang Ziff. 3]
197 [BS **1** 461]
198 [AS **1962** 811; **1984** 768; **1985** 452; **1987** 600 Art. 16 Ziff. 3; **1989** 257; **1990** 1642; **1992** 2344; **2000** 273]

Anhang 2[199]
(Art. 2 Abs. 3bis, 121 Abs. 1ter, 122 Abs. 1bis und 151 Abs. 2bis)

In den nachfolgenden Bestimmungen sind gesetzliche Ermächtigungen zur Bewältigung einer Krise enthalten:

1. Artikel 55 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998[200],
2. Artikel 62 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. April 1889[201],
3. Artikel 31–34 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016[202],
4. Artikel 6 und 7 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[203],
5. Artikel 48 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997[204],
6. Artikel 6 und 7 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012[205].

199 Eingefügt durch Ziff. II des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).
200 SR **142.31**
201 SR **281.1**
202 SR **531**
203 SR **632.10**
204 SR **784.10**
205 SR **818.101**

Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN)

vom 3. Oktober 2003 (Stand am 4. Dezember 2023)

Der Nationalrat,

gestützt auf Artikel 36 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG), nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 10. April 2003[2],

beschliesst:

1. Kapitel: Konstituierung

Art. 1 Konstituierende Sitzung

[1] Nach den Gesamterneuerungswahlen versammelt sich der neu gewählte Rat an dem vom Gesetz festgelegten Tag zu seiner konstituierenden Sitzung.

[2] Die Traktanden dieser Sitzung sind in der nachstehenden Reihenfolge:

a. Rede der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten und des jüngsten der erstmals gewählten designierten Mitglieder des Nationalrates;

b. Feststellung der Konstituierung des Rates;

c. Vereidigung der anwesenden Ratsmitglieder, deren Wahl unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden ist;

d. Feststellung von allfälligen Unvereinbarkeiten;

e. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;

f. Wahl der Ersten Vizepräsidentin oder des Ersten Vizepräsidenten;

g. Wahl der Zweiten Vizepräsidentin oder des Zweiten Vizepräsidenten;

h. gesamthafte Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;

i. gesamthafte Wahl der Ersatzstimmenzählerinnen und Ersatzstimmenzähler.

Art. 2 Alterspräsidentin oder Alterspräsident

[1] Alterspräsidentin oder Alterspräsident im sich konstituierenden Rat ist dasjenige Mitglied des Rates, das die längste ununterbrochene Amtsdauer aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Mitglied Vorrang.

AS **2003** 3623

1 SR **171.10**

2 BBl **2003** 3468

[2] Das Büro der ablaufenden Amtsperiode bezeichnet die Alterspräsidentin oder den Alterspräsidenten auf der Grundlage des Berichtes des Bundesrates über die Ergebnisse der Nationalratswahlen.

[3] Ist die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident verhindert, so übernimmt dasjenige Ratsmitglied das Alterspräsidium, das nach den Regeln von Absatz 1 nachfolgt.

Art. 3 Aufgaben der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten

[1] Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident:

a. ernennt unter Berücksichtigung von Artikel 43 Absatz 3 ParlG acht Mitglieder des provisorischen Büros;

b. präsidiert das provisorische Büro;

c. führt den Vorsitz im Rat, bis die neue Präsidentin oder der neue Präsident gewählt ist.

[2] Die übrigen Präsidialaufgaben werden, bis die neue Präsidentin oder der neue Präsident gewählt ist, durch die Präsidentin oder den Präsidenten der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen.

Art. 4 Aufgaben des provisorischen Büros

[1] Das provisorische Büro:

a. prüft, ob die Wahlen der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben oder für gültig erklärt worden sind, und stellt, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, dem Rat Antrag auf Feststellung seiner Konstituierung;

b. prüft, ob bei den neu gewählten Mitgliedern des Rates Unvereinbarkeiten nach Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG vorliegen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;

c. ermittelt, bis das neue Büro gewählt ist, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen im Rat.

[2] Die übrigen Aufgaben des Büros werden bis zur Wahl des neuen Büros durch das Büro der ablaufenden Amtsperiode wahrgenommen.

Art. 5 Vereidigung

[1] Zur Vereidigung erheben sich alle Personen im Ratssaal.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär vorlesen.

[3] Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es»; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium

Art. 6 Wahl

1 Der Rat wählt die Mitglieder des Präsidiums sofort nach seiner Konstituierung, in den folgenden Amtsjahren zu Beginn der ersten Sitzung.

2 Er trägt der Stärke der Fraktionen und den Amtssprachen angemessen Rechnung.

3 Wird das Amt eines Mitglieds des Präsidiums während der Amtsdauer frei, so nimmt der Rat für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor; im Falle der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt er eine Ersatzwahl vor, wenn sie oder er vor Beginn der Sommersession aus dem Amt ausscheidet.

Art. 7 Aufgaben

1 Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz bezeichnet, und:

a. leitet die Verhandlungen des Rates;

b. legt, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse, die Tagesordnung des Rates im Rahmen der Sessionsplanung des Büros fest;

c. leitet das Präsidium und das Ratsbüro;

d. vertritt den Rat nach aussen.

2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert oder spricht sie oder er ausnahmsweise zur Sache, so übernimmt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident, allenfalls die Zweite Vizepräsidentin oder der Zweite Vizepräsident die Stellvertretung.

3 Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident in nachstehender Reihenfolge im Rat vertreten durch:

a. eine Vorgängerin oder einen Vorgänger; sind mehrere im Rat, so hat dasjenige Mitglied Vorrang, das das Präsidialamt später angetreten hat;

b. das amtsälteste Ratsmitglied; bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Ratsmitglied Vorrang.

4 Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten:

a. unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten;

b. nehmen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die vom Gesetz dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben wahr.

5 Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern.

2. Abschnitt: Büro

Art. 8 Zusammensetzung und Verfahren

1 Das Büro besteht aus:

a. den drei Mitgliedern des Präsidiums;

b. den vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern;

c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen.

2 Eine Stimmenzählerin oder ein Stimmenzähler kann sich bei Verhinderung durch eine Ersatzstimmenzählerin oder einen Ersatzstimmenzähler, die Präsidentin oder der Präsident einer Fraktion durch ein Fraktionsmitglied vertreten lassen.

3 Für die Verteilung der Sitze der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie der Ersatzstimmenzählerinnen und Ersatzstimmenzähler auf die Fraktionen gelten die Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[3] über die politischen Rechte sinngemäss; für ihre Amtsdauer gilt Artikel 17 Absätze 1 und 4 sinngemäss.

4 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt im Büro mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 9 Aufgaben

1 Das Büro hat folgende Aufgaben:

a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.

b. Es bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und setzt Spezialkommissionen ein.

c. Es teilt den Kommissionen die Beratungsgegenstände mit einer Behandlungsfrist zur Vorberatung, zum Mitbericht oder zur abschliessenden Behandlung zu; es kann diese Aufgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

d. Es sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen und entscheidet bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Kommissionen.

e. Es legt den Jahressitzungsplan der Kommissionen fest.

f. Es bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen.

g. Es wählt auf Vorschlag der Fraktionen die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen.

3 SR **161.1**

h. Es ermittelt das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen; sind Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und ihre Vertretungen verhindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident andere Ratsmitglieder beiziehen.

i. Es prüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 ParlG vorliegen oder neu entstehen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.

j. Es behandelt weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates.

2 Das Büro hört die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen vor Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e an.

3. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen

Art. 10 Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Finanzkommission (FK);
2. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
3. Aussenpolitische Kommission (APK);
4. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK);
5. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK);
6. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK);
7. Sicherheitspolitische Kommission (SiK);
8. Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);
9. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK);
10. Staatspolitische Kommission (SPK);
11. Kommission für Rechtsfragen (RK);
12.[4] Immunitätskommission (IK).

Art. 11 Spezialkommissionen

In Ausnahmefällen kann das Büro eine Spezialkommission bestellen. Es hört vorgängig die Präsidentinnen oder Präsidenten derjenigen ständigen Kommissionen an, in deren sachlichen Zuständigkeitsbereich das Geschäft fällt.

4 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345, 7385).

Art. 12 Delegationen

Für die ständigen und die nicht ständigen Delegationen gelten die Bestimmungen über die Kommissionen des Parlamentsgesetzes und dieses Reglementes sinngemäss, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 13[5] Legislaturplanungskommission

Die Legislaturplanungskommission wird in der ersten Session einer Legislaturperiode als Spezialkommission zur Vorberatung der Botschaft des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

Art. 13*a*[6] Immunitätskommission

[1] Die Immunitätskommission setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen.

[2] Für jedes Kommissionsmitglied wird eine ständige Stellvertreterin oder ein ständiger Stellvertreter gewählt.

Art. 14 Subkommissionen

[1] Jede Kommission kann aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen.[7]

[2] Die Kommission erteilt ihrer Subkommission einen Auftrag, der ihre Aufgabe umschreibt und ihr eine Frist für die Berichterstattung an die Kommission setzt.

[3] Die Finanzkommission und die Geschäftsprüfungskommission können ständige Subkommissionen einsetzen, welche im Auftrag der Kommission einzelne Aufgabenbereiche betreuen.

[4] Die Aussenpolitische Kommission setzt eine ständige Subkommission für Europafragen ein. Diese informiert sich über sich anbahnende Rechtsentwicklungen in der Europäischen Union, die für die Schweiz wichtig sind, und erstattet der Kommission regelmässig Bericht.[8]

5 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), in Kraft seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

6 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345, 7385).

7 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 18. März 2022 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 30. Mai 2022 (AS **2022** 295; BBl **2022** 301, 433).

8 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 29. Sept. 2023 (Ständige Subkommission für Europafragen der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 673; BBl **2023** 1574, 1988).

Art. 15 Verteilung der Sitze

1 Folgende Sitze werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 40 und 41 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[9] über die politischen Rechte auf die Fraktionen verteilt:

a.[10] die Gesamtzahl der Sitze in den ständigen Kommissionen nach Artikel 10 Ziffern 1–11;

a^bis^.[11] die Sitze in einzelnen weiteren Kommissionen;

b. die dem Nationalrat zustehenden Sitze in einer Kommission der Vereinigten Bundesversammlung oder in einer gemeinsamen Kommission beider Räte;

c. die Präsidentensitze der ständigen Kommissionen.

2 …[12]

3 Ein Ratsmitglied darf in der Regel gleichzeitig nicht mehr als zwei Kommissionen nach Artikel 10 angehören.[13]

Art. 16 Leitung

1 Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission:

a. plant die Kommissionsarbeiten;

b. legt die Tagesordnung der Kommissionssitzungen fest, unter Vorbehalt anders lautender Kommissionsbeschlüsse;

c. leitet die Verhandlungen der Kommission;

d. vertritt die Kommission nach aussen.

2 Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 7 Absätze 2 und 3.

3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in der Kommission mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 17 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Wiederwahl ist möglich.

9 SR **161.1**

10 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3473; BBl **2017** 6797, 6865).

11 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

12 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

13 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 1. Okt. 2010, in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2010** 4543; BBl **2010** 5977, 5983).

[2] Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre. Sie endet spätestens mit der Gesamterneuerung der Kommissionen in der ersten Session einer neuen Legislaturperiode. Eine direkte Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

[3] Die Amtsdauer der Mitglieder einer Spezialkommission entspricht der Dauer der Tätigkeit der Kommission.

[4] Wird das Amt eines Kommissionsmitglieds frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

[5] Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen für den Rest der Amtsdauer findet statt, wenn:

a. eine Änderung der Mitgliederzahl einer Fraktion dazu führt, dass eine Fraktion in einer ständigen Kommission gemäss Artikel 10 mit mehr als einem Mitglied über- oder untervertreten ist;

b. eine neue Fraktion gebildet wird.[14]

Art. 18 Stellvertretung

[1] Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission oder in einer Subkommission vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt, wer es an der Sitzung vertritt.

[2] Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

[3] Die Fraktion meldet in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Vertretung ohne Verzug dem Kommissionssekretariat.

[3bis] Ein Mitglied einer Subkommission kann sich, ausser in der Finanzkommission, nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.[15]

[4] Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.

Art. 19 Berichterstattung

[1] Die Kommission bestimmt zu jedem Beratungsgegenstand ein Mitglied, das im Rat Bericht erstattet und die Anträge der Kommission vertritt. Sie kann weitere, anderssprachige Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestimmen. In der Regel berichtet die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident nicht selber.

[2] Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter teilen ihre Erläuterungen nach Themen untereinander auf. Ausser bei besonders wichtigen oder komplexen Fragen

14 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft ab Beginn der Wintersession 2011 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

15 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3473; BBl **2017** 6797, 6865).

verzichten sie auf Wiederholungen in einer anderen Amtssprache. Das Eintretensreferat beschränkt sich auf Grundsatzfragen.

3 Die Kommission kann dem Rat einen schriftlichen Bericht unterbreiten. Ein schriftlicher Bericht ist notwendig, wenn kein anderes erläuterndes amtliches Dokument vorliegt sowie wenn für den Beratungsgegenstand die Beratungsform des schriftlichen Verfahrens (Art. 49) vorgesehen ist.

Art. 20 Information der Öffentlichkeit

1 Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

2 Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente.

3 Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

4 Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Vorberatung, Zuweisung und Überprüfung von Beratungsgegenständen

Art. 21 Vorberatung

1 Die Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG werden von den zuständigen Kommissionen vorberaten; ausgenommen sind:

a. Vorstösse der Ratsmitglieder und Fraktionen;

b. Wahlvorschläge;

c. Ordnungsanträge;

d. Erklärungen des Bundesrates;

e. weitere vom Gesetz oder von diesem Reglement bestimmte Beratungsgegenstände.

2 Ein Vorstoss kann vorberaten werden, wenn die zuständige Kommission oder der Rat dies beschliesst.

3 …[16]

16 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345, 7385).

Art. 22 Zuweisung

1 Neue Beratungsgegenstände werden in der Regel zu Beginn jeder Session einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

2 Hat der Beschluss eines Rates zur Folge, dass ein Beratungsgegenstand einer Kommission zugewiesen werden muss, so erfolgt die Zuweisung am Ende der Session.

3 Ein Bericht des Bundesrates kann der zuständigen Kommission zur direkten Erledigung zugewiesen werden. Die Kommission kann dem Büro beantragen, die Behandlung des Berichtes in das Sessionsprogramm aufzunehmen.

Art. 23 Überprüfung auf formale Rechtmässigkeit

1 Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird bei der Einreichung von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die formale Rechtmässigkeit hin überprüft.

2 Bei der Einreichung der übrigen Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG überprüft die Präsidentin oder der Präsident die formale Rechtmässigkeit auf Antrag. Wird der Beratungsgegenstand in der Bundesversammlung anhängig gemacht, so wird die Präsidentin oder der Präsident des Ständerates angehört.

3 Erklärt die Präsidentin oder der Präsident einen Beratungsgegenstand als unzulässig, so kann die Urheberin oder der Urheber das Büro anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 24 Versand der Ergebnisse der Vorberatung an den Rat

1 Der Erlassentwurf einer Kommission sowie die Anträge der vorberatenden Kommission zu einem Erlassentwurf des Bundesrates müssen für die erste Beratung im Rat spätestens vierzehn Tage vor der Behandlung an die Ratsmitglieder zugestellt werden; ausgenommen sind Erlassentwürfe, die von beiden Räten in der gleichen Session behandelt werden (Art. 85 ParlG).

2 Wurden die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt, so prüft das Büro, ob der Beratungsgegenstand aus dem Sessionsprogramm gestrichen wird.

Art. 24*a*[17]

17 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der N wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1601; BBl **2020** 4305).

2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung

a. Parlamentarische Initiativen und Vorstösse

Art. 25 Einreichung

Ein Ratsmitglied oder eine Fraktion kann eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss während der Ratssitzung schriftlich einreichen.

Art. 26 Begründung

1 Der Wortlaut einer parlamentarischen Initiative und eines Vorstosses darf keine Begründung enthalten.

2 Einer parlamentarischen Initiative muss, einer Motion, einem Postulat und einer Interpellation kann eine Begründung beigefügt werden.

Art. 27[18] Beantwortung von Vorstössen

Kann der Adressat eines Vorstosses die Frist zur Beantwortung ausnahmsweise nicht einhalten, so informiert er das Büro und die Urheberin oder den Urheber des Vorstosses und begründet die Verzögerung.

Art. 28 Behandlung im Rat, allgemeine Bestimmungen[19]

1 In jeder ordentlichen Session werden während mindestens acht Stunden parlamentarische Initiativen vorgeprüft und Vorstösse (ohne dringlich erklärte Interpellationen) behandelt. Kann die Beratungszeit von acht Stunden ausnahmsweise nicht erreicht werden, so wird sie in der nächsten Session entsprechend verlängert.[20]

2 Vorstösse von einzelnen Ratsmitgliedern und Fraktionen, die den gleichen oder einen ähnlichen Gegenstand betreffen, werden in der Reihenfolge ihrer Einreichung behandelt. Vorstösse, die der Bundesrat zur Annahme beantragt und die aus der Mitte des Rates bekämpft werden, werden vor den Vorstössen behandelt, die der Bundesrat zur Ablehnung beantragt.[21]

3 Eine parlamentarische Initiative, die in der Kommission von weniger als einem Fünftel der Mitglieder unterstützt worden ist, wird im Rat im schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 49).

4 Eine Interpellantin oder ein Interpellant kann erklären, ob sie oder er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist, auch wenn der Rat die Diskussion über die Interpellation ablehnt.

18 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).
19 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).
20 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).
21 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 12. Dez. 2014 (Prioritäre Behandlung von bekämpften Vorstössen), in Kraft seit 2. März 2015 (AS **2015** 649; BBl **2014** 9413). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

Art. 28*a*[22] Behandlung von Motionen und Postulaten im Rat

1 Eine im anderen Rat angenommene Motion, eine Kommissionsmotion oder ein Kommissionspostulat muss spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Annahme im anderen Rat beziehungsweise nach der Stellungnahme des Bundesrates abschliessend behandelt werden.

2 …[23]

Art. 28*b*[24] Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen im Rat

1 Die Kommission, welcher eine parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion zur Vorprüfung zugewiesen wurde, beschliesst spätestens ein Jahr nach der Zuweisung, ob sie der Initiative Folge gibt oder ob sie dem Rat beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

2 Eine parlamentarische Initiative, zu welcher die Kommission dem Rat Folge zu geben beantragt, wird spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach der Einreichung des Antrags der Kommission vom Rat behandelt.

3 Eine parlamentarische Initiative, welcher der Ständerat Folge gegeben hat, wird spätestens in der zweiten ordentlichen Session nach dem Beschluss des Ständerates vom Rat behandelt.

4 …[25]

Art. 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

1 Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Als Urheberin oder Urheber gilt das erstunterzeichnende Ratsmitglied.

1bis …[26]

2 Die Urheberin oder der Urheber kann die Initiative oder den Vorstoss ohne Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zurückziehen.

22 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

23 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 17. Dez. 2010 (AS **2011** 637; BBl **2010** 8075, 8083). Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), mit Wirkung seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

24 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

25 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), mit Wirkung seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

26 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der N wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1601; BBl **2020** 4305).

Art. 30 Dringliche Behandlung

1 Eine Interpellation oder eine Anfrage kann dringlich erklärt werden.

2 Zuständig für die Dringlicherklärung ist:

a. bei der Interpellation das Büro, unter Vorbehalt eines anders lautenden Ratsbeschlusses;

b. bei der Anfrage die Präsidentin oder der Präsident; lehnt die Präsidentin oder der Präsident die Dringlichkeit ab, so entscheidet das Büro endgültig.[27]

3 Eine dringliche Interpellation oder eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Sie wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.[28]

4 Das Büro kann eine dringliche Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umwandeln.[29]

a^bis^.[30] Aktuelle Debatte

Art. 30*a*

1 In einer dreiwöchigen Session wird eine aktuelle Debatte durchgeführt, wenn 75 Ratsmitglieder dies bis zu Beginn der dritten Sitzung der Session verlangen.

2 Das Begehren für die Durchführung einer aktuellen Debatte gibt die dringlichen Interpellationen an, die behandelt werden müssen.

b. Fragestunde

Art. 31

1 Für die Behandlung aktueller Fragen wird die zweite und die dritte Sessionswoche mit einer Fragestunde eröffnet; sie dauert höchstens 90 Minuten.

2 Die Fragen sind knapp gefasst und ohne Begründung bis zum Mittag des der Fragestunde vorangehenden Mittwochs vor Schluss der Ratssitzung schriftlich einzureichen.[31]

27 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

28 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

29 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

30 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

31 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

3 Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern schriftlich ausgeteilt; sie werden nicht mündlich vorgetragen.

4 Wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller anwesend ist, gibt die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates eine kurze Antwort. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.

4bis ...[32]

5 Gleich lautende oder thematisch zusammengehörende Fragen werden gemeinsam beantwortet.

6 Auf Fragen, für deren Behandlung die Zeit nicht reicht, und auf Fragen oder Zusatzfragen, die weiterer Klärung bedürfen, antwortet der Bundesrat schriftlich nach der Regel für dringliche Anfragen.

c. Erklärungen

Art. 32 Erklärung des Nationalrates

1 Der Rat kann auf Antrag der Mehrheit einer Kommission zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben.

2 Der Rat kann beschliessen, über den Entwurf zu einer Erklärung eine Diskussion zu führen. Er kann den Entwurf annehmen, ablehnen oder an die Kommission zurückweisen.

3 Der Entwurf zu einer Erklärung wird abgeschrieben, wenn er nicht in der laufenden oder nächsten Session behandelt wird.

Art. 33 Erklärung des Bundesrates

1 Der Bundesrat kann dem Rat eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben.

2 Der Rat kann auf Antrag eines Mitglieds eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

d.[33] Legislaturplanung

Art. 33*a*[34]

32 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der N wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1601; BBl **2020** 4305).

33 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS **2007** 3773 5231; BBl **2006** 1837, 1857).

34 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), mit Wirkung seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

Art. 33*b* Anträge

1 Der Rat beschliesst bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission.

2 Andere Antragsberechtigte unterbreiten ihre Anträge der Kommission spätestens 24 Stunden, bevor diese die Detailberatung des Bundesbeschlusses beginnt.

3 Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird den Fraktionen und den Ratsmitgliedern spätestens drei Wochen vor Ablauf mitgeteilt.

4 …[35]

Art. 33*c* Organisierte Debatte

1 Für die Beratung der Legislaturplanung (allgemeine einleitende Stellungnahmen der Vertretung des Bundesrates und der Fraktionen und Detailberatung der Anträge aus der Kommission) wird eine organisierte Debatte gemäss Artikel 47 durchgeführt.[36]

2 Die Gesamtredezeit und ihre Aufteilung werden festgelegt, bevor die vorberatende Kommission die Beratung des Bundesbeschlusses beginnt.

3 Jede Fraktion hat mindestens zehn Minuten Redezeit.

e. …

Art. 33*c*bis [37]

f.[38] Relative Immunität

Art. 33*c*ter

Die Immunitätskommission ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

35 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), mit Wirkung seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

36 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), in Kraft seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

37 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 19. Dez. 2008 (Geschäftsbericht des Bundesrates) (AS **2009** 699; BBl **2008** 1095, 1105). Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 29. Sept. 2017 (Geschäftsbericht des Bundesrates), mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5141; BBl **2017** 3419, 3425).

38 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 30. Sept. 2011 (Immunitätskommission), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4633; BBl **2010** 7345, 7385).

3. Abschnitt: Organisation der Ratssitzungen

Art. 33*d*[39] Sessionen

1 Der Rat versammelt sich in der Regel wie folgt:

a. an denselben Tagen wie der Ständerat zu den vier ordentlichen dreiwöchigen Sessionen der Bundesversammlung;

b. jedes Jahr mindestens einmal zu einer höchstens eine Woche dauernden Sondersession, sofern genügend Beratungsgegenstände behandlungsreif sind.

2 Ausserordentliche Sessionen (Art. 2 ParlG) bleiben vorbehalten.

Art. 34 Sitzungszeiten

1 Der Rat tagt in der Regel wie folgt:

a. Montag: von 14.30 bis 19.00 Uhr;

b. Dienstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr; der Dienstagnachmittag bleibt für Fraktionssitzungen frei;

c. Mittwoch: von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr;

d. Donnerstag: von 8.00 bis 13.00 Uhr und in der letzten Sessionswoche von 15.00 bis 19.00 Uhr;

e. Freitag der letzten Sessionswoche: von 8.00 bis 11.00 Uhr.

2 Nachtsitzungen (von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr) werden angesetzt, wenn es die Geschäftslast und die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert.

Art. 35 Tagesordnung

1 Die Tagesordnung wird bekannt gegeben:

a. für die erste Sitzung einer Session: zusammen mit dem Versand des Sessionsprogramms;

b. für die weiteren Sitzungen: am Ende der vorangehenden Sitzung.

2 Die Tagesordnung listet alle Beratungsgegenstände auf. Petitionen und Vorstösse von Ratsmitgliedern und Fraktionen können unter einem Sammeltitel erwähnt werden.

3 Die Präsidentin oder der Präsident kann den Zeitpunkt für Wahlen und Abstimmungen im Voraus bekannt geben.

4 Sie oder er kann während der Sitzung die Tagesordnung ergänzen, namentlich um Differenzen, zurückgestellte Beratungsgegenstände und Vorstösse zu behandeln.

39 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

Art. 36 Protokoll

1 Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär erstellt für jede Sitzung ein Protokoll in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Protokoll nennt:

a. die behandelten und zurückgezogenen Beratungsgegenstände;

b.[40] …

c. die Anträge;

d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;

e.[41] die abwesenden Ratsmitglieder; ist ein Ratsmitglied gemäss Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e entschuldigt, so ist dies zu kennzeichnen;

f. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten.

2 Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll.

Art. 37 Übersetzungen

1 Mitteilungen und Vorschläge der Präsidentin oder des Präsidenten sowie mündliche Ordnungsanträge werden von der Übersetzerin oder dem Übersetzer in eine zweite Amtssprache übersetzt.

2 Die Ratsverhandlungen werden simultan in alle drei Amtssprachen übersetzt.

Art. 38 Verhandlungsfähigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident prüft, ob der Rat verhandlungsfähig ist:

a. vor Wahlen, Gesamt- und Schlussabstimmungen sowie Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung[42] erforderlich ist;

b. auf Antrag eines Ratsmitglieds.

Art. 39 Ordnungsruf

1 Die Präsidentin oder der Präsident ruft Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Ordnung, die:

a. sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen, die Redezeit überschreiten oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;

b. durch ihr Verhalten die Ratsverhandlungen stören.

40 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 26. Sept. 2014 (Todesfall im engen Familienkreis als Entschuldigungsgrund), mit Wirkung seit 24. Nov. 2014 (AS **2014** 3621; BBl **2014** 7209).

41 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 26. Sept. 2014 (Todesfall im engen Familienkreis als Entschuldigungsgrund), in Kraft seit 24. Nov. 2014 (AS **2014** 3621; BBl **2014** 7209).

42 SR **101**

2 Wird der Ordnungsruf missachtet, so kann die Präsidentin oder der Präsident eine Disziplinarmassnahme nach Artikel 13 Absatz 1 ParlG ergreifen.

3 Über Einsprachen der betroffenen Person entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Art. 40 Absenzen

1 Die Ratsmitglieder tragen sich an jedem Sessionstag in die Präsenzliste ein.

2 Sie teilen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär der Bundesversammlung möglichst vor der Sitzung mit, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

4. Abschnitt: Beratungen im Rat

Art. 41 Wortmeldung und Worterteilung

1 Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.

2 Wer sprechen will, meldet sich schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

3 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sie oder er kann jedoch die Rednerinnen und Redner thematisch gruppieren oder für einen angemessenen Wechsel der Sprachen und der Standpunkte sorgen.

4 Die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragstellenden sprechen vor den übrigen Mitgliedern.

5 Mehr als zwei Mal spricht niemand zur gleichen Sache.

6 Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

Art. 42 Zwischenfrage

1 Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

2 Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt.

3 Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Art. 43 Persönliche Erklärung und Fraktionserklärung

1 Jedes Ratsmitglied kann eine kurze persönliche Erklärung abgeben, mit dieser kann es auf eine Äusserung antworten, die sich auf seine Person bezogen hat, oder seine eigenen Ausführungen richtig stellen.

2 Eine persönliche Erklärung kommt sofort an die Reihe.

3 Die Fraktionen können vor der Schlussabstimmung in einer kurzen Erklärung ihr Abstimmungsverhalten begründen.

Art. 44 Redezeit

1 In der Eintretensdebatte beträgt die Redezeit:

a. für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen: insgesamt 20 Minuten;

b. für die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates: 20 Minuten;

c. für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen: je 10 Minuten;

d. für die übrigen Rednerinnen und Redner: 5 Minuten.

2 In den andern Debatten beträgt die Redezeit 5 Minuten für Fraktionssprecherinnen und -sprecher, Antragsstellerinnen und -steller, Urheberinnen und Urheber von parlamentarischen Initiativen und Vorstössen sowie Einzelrednerinnen und -redner; für die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie die Vertreterin oder den Vertreter des Bundesrates gibt es keine Redezeitbeschränkung.

3 Die Präsidentin oder der Präsident kann die in Absatz 1 festgelegte Redezeit ausnahmsweise verlängern. Der Rat kann die in Absatz 2 festgelegte Redezeit auf Antrag verlängern.

Art. 45 Eintreten und Detailberatung

1 Der Rat kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.

2 Er kann beschliessen, einen Beratungsgegenstand artikelweise, abschnittweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

Art. 46 Beratungsformen

1 Die Beratungsgegenstände werden in einer der folgenden Formen beraten:

I: Freie Debatte

II: Organisierte Debatte

IIIa:[43] Fraktionsdebatte

IIIb:[44] Verkürzte Fraktionsdebatte

IV: Kurzdebatte

V: Schriftliches Verfahren

2 Das Büro beschliesst gleichzeitig mit dem Sessionsprogramm, in welcher Form die Beratungsgegenstände beraten werden sollen.

43 Ursprünglich Ziff. III. Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

44 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

3 Unabhängig von der Beratungsform können sich die Berichterstatterin oder der Berichterstatter der Kommission und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates zu jedem Beratungsgegenstand zu Wort melden.

4 Unabhängig von der Beratungsform kann die Urheberin oder der Urheber eine parlamentarische Initiative, eine Motion oder ein Postulat mündlich begründen. Ebenfalls erhält das Wort, wer zuerst die Ablehnung beantragt hat. Eine Interpellantin oder ein Interpellant erhält das Wort, wenn Diskussion beschlossen wird.[45]

5 Unabhängig von der Beratungsform kann bei der Vorprüfung einer Standesinitiative ein Ratsmitglied aus dem Kanton, welcher Urheber der Initiative ist, die Initiative mündlich begründen, sofern die Mehrheit der Abgeordneten des Kantons ein solches Ratsmitglied bezeichnet.[46]

Art. 47 Organisierte Debatte

1 Die organisierte Debatte kann insbesondere durchgeführt werden:

a. bei der Eintretensdebatte;

b. bei der Beratung einer Interpellation oder eines Berichtes.

2 Das Büro legt eine Gesamtredezeit für die Fraktionen fest und weist diesen gemäss ihrer Stärke im Rat ihren Anteil zu.[47]

3 …[48]

4 Die Fraktionen teilen rechtzeitig mit, wie die ihnen zustehende Redezeit unter den Fraktionsmitgliedern aufgeteilt wird.

5 Den Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird ein angemessener Teil der Gesamtredezeit zur Verfügung gestellt.

Art. 48 Fraktionsdebatte und Kurzdebatte[49]

1 Bei der normalen Fraktionsdebatte wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen sowie die Antragstellenden beschränkt. Bei der verkürzten Fraktionsdebatte werden die Redezeiten in der Eintretensdebatte gemäss Artikel 44 halbiert, mit Ausnahme der Redezeit für die übrigen Rednerinnen und Redner gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d.[50]

45 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

46 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

47 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), in Kraft seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

48 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 25. Sept. 2015 (Verfahren der Legislaturplanung), mit Wirkung seit 30. Nov. 2015 (AS **2015** 4485; BBl **2015** 7009).

49 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

50 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

2 Bei der Kurzdebatte wird das Rederecht auf die Sprecherinnen und Sprecher der Kommissionsminderheiten beschränkt.

2bis Bei einer Kurzdebatte zu Motionen und Postulaten von Ratsmitgliedern oder Fraktionen erhält das Wort, wer zuerst die Ablehnung des Vorstosses beantragt hat.[51]

3 Artikel 46 Absätze 3 und 4 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 49 Schriftliches Verfahren

1 Im schriftlichen Verfahren besteht kein Recht auf Wortmeldung.

2 Artikel 46 Absätze 3 und 4 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 50 Anträge

1 Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

2 Bei umfangreichen und schwierigen Beratungen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Frist für die Einreichung der Anträge setzen.

3 Sie oder er prüft die Anträge bei der Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit.

4 Ein Antrag wird von der zuständigen Kommission vorberaten, wenn es die Kommission verlangt oder der Rat beschliesst.

5 Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen I–III beraten werden, können mündlich begründet werden. Anträge zu Beratungsgegenständen, die in den Beratungsformen IV und V beraten werden, können nur schriftlich begründet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 46 Absätze 3 und 4.[52]

6 Werden mehrere gleich lautende Anträge zu Beratungsgegenständen eingereicht, die in den Beratungsformen I–III beraten werden, so erhält das Wort, wer den ersten Antrag stellt. Wer später einen Antrag eingereicht hat, kann eine kurze Zusatzerklärung abgeben.

Art. 51 Ordnungsanträge

1 Der Rat behandelt einen Ordnungsantrag sofort.

2 Er beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem er eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat.

3 Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

51 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

52 Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3693; BBl **2011** 6793, 6829).

Art. 52 Schluss der Beratung

1 Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder die Gesamtredezeit (Art. 47) abgelaufen ist.

2 Sie oder er kann die Schliessung der Rednerliste beantragen, nachdem die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen gesprochen haben und alle Anträge begründet sind.

3 Nachdem die Rednerliste erschöpft ist, können die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates und anschliessend die Berichterstatterinnen und -erstatter der Kommissionen auf die gefallenen Voten kurz antworten.

Art. 53 Zweite Lesung

Über den Entwurf einer Änderung dieses Reglementes findet eine zweite Beratung statt, sofern es sich nicht um eine geringfügige Änderung handelt. Nach der Überprüfung durch die Redaktionskommission findet eine Schlussabstimmung statt.

Art. 54 Textbereinigung

1 Ein Beratungsgegenstand, der durch die Anträge aus der Mitte des Rates stark verändert wurde, geht zur redaktionellen Bereinigung an die vorberatende Kommission, wenn sie es verlangt oder der Rat es beschliesst.

2 Der bereinigte Text ist dem Rat zur gesamthaften Genehmigung vorzulegen.

5. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 55 Fragestellung

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet dem Rat Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen nach den Artikeln 78 und 79 ParlG.

Art. 56 Stimmabgabe

1 Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

2 Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

3 Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist ausgeschlossen.

4 Die Berichterstatterinnen und -erstatter stimmen von ihrem Pult aus, die übrigen Ratsmitglieder an ihrem Platz.

Art. 57 Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

1 Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Resultat werden auf Anzeigetafeln angezeigt.

2 Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

3 Das Abstimmungsergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht.[53]

4 Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

a. Ja stimmt;

b. Nein stimmt;

c. sich der Stimme enthält;

d. an der Abstimmung nicht teilnimmt; oder

e.[54] entschuldigt ist; als entschuldigt gilt, wer sich bis spätestens bis zu Sitzungsbeginn aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalls im engen Familienkreis, Mutterschaft, Vaterschaft, Unfall oder Krankheit für die ganze Sitzung abgemeldet hat.[55]

5 …[56]

Art. 58[57] Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

Bei Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage erfolgt die Stimmabgabe unter Namensaufruf.

Art. 58*a*[58]

Art. 59[59]

Art. 60 Namensaufruf

1 …[60]

2 Bei der Abstimmung unter Namensaufruf antworten die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten

53 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

54 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 18. März 2022 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2022** 295; BBl **2022** 301, 433).

55 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 1. Okt. 2010 (Entschuldigungen auf Namenslisten bei Abstimmungen), in Kraft seit 29. Nov. 2010 (AS **2011** 1; BBl **2010** 5997, 6007).

56 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 2. März 2009 (AS **2009** 733; BBl **2008** 1869, 3177).

57 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses des N vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3473; BBl **2017** 6797, 6865).

58 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der N wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1601; BBl **2020** 4305).

59 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3473; BBl **2017** 6797, 6865).

60 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses des N vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3473; BBl **2017** 6797, 6865).

vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

3 Nach jeder Antwort teilt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung das Zwischenergebnis mit.

4 Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

4. Kapitel: Hausrecht

Art. 61 Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen

1 Zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen (Wandelhalle und Vorzimmer) haben während der Sessionen Zutritt:

a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;

b. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;

c. das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen nach Artikel 162 Absatz 2 ParlG die eidgenössischen Gerichte vertritt;

d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;

e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;

f. die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameraleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

2 Zu den Vorräumen haben während der Session ausserdem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und die Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Artikel 69 ParlG verfügen.

3 Dem Publikum steht die Tribüne offen, den akkreditierten Medienschaffenden die Pressetribüne.

4 Bei geheimen Beratungen (Art. 4 Abs. 2 und 3 ParlG) haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorräumen. Die Tribünen werden geräumt.

5 Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Vorschriften über den Zutritt zum Ratssaal und seinen Vorzimmern sowie zu den Tribünen erlassen; insbesondere kann sie oder er das Recht auf den Besuch der Tribüne bei grossem Andrang zeitlich beschränken.

6 Sie oder er kann die Benützung der Räume ausserhalb der Sessionen regeln.

Art. 62 Verhalten von Dritten im Ratssaal

1 Die Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen wahren Ruhe. Sie unterlassen insbesondere jede Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Parlamentsdienste gestattet.

2 Die Präsidentin oder der Präsident weist nicht zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal.

3 Sie oder er verweist zutrittsberechtigte, nicht dem Rat angehörende Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne, wenn sie sich trotz Mahnung weiterhin ungebührlich benehmen oder die Ruhe stören.

4 Die Präsidentin oder der Präsident unterbricht die Sitzung, wenn die Ordnung im Ratssaal oder auf den Tribünen nicht unverzüglich wiederhergestellt werden kann.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 22. Juni 1990[61] wird aufgehoben.

Art. 64 Übergangsbestimmungen über die Wahlprüfung

1 Bis zum Inkrafttreten von Artikel 189 Absatz 1 Buchstabe f der Bundesverfassung in der Fassung vom 12. März 2000[62] beschliesst der Rat auf Antrag des provisorischen Büros über Wahlbeschwerden gegen Entscheide einer Kantonsregierung über die Gültigkeit einer Wahl in den Nationalrat.

2 Der Rat beschliesst:

a. über Beschwerden gegen die Gesamterneuerungswahlen auf Antrag des provisorischen Büros vor der Feststellung seiner Konstituierung;

b. über Beschwerden gegen eine Ergänzungswahl auf Antrag des Büros vor der Vereidigung des neuen Ratsmitglieds.

3 Ein Ratsmitglied, dessen Wahl angefochten ist, tritt sowohl im provisorischen Büro als auch im Rat während der Behandlung der gegen seine Wahl erhobenen Beschwerde in den Ausstand.

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Parlamentsgesetz auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

61 [AS **1990** 954; **1991** 2158; **1992** 505; **1994** 362, 2150; **1995** 530, 4358; **1998** 782; **1999** 161, 2612]

62 SR **101**. Dieser Art. ist am 1. Jan. 2007 in Kraft getreten.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Oktober 2008[63]

1. Übergangsbestimmung zu Art. 15

Einer Fraktion, welche nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Anspruch auf zusätzliche Kommissionssitze erhält, wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 für den Rest der Amtsdauer eine entsprechende Anzahl von Kommissionssitzen zugewiesen.

2. Übergangsbestimmung zu Art. 28a und 28b

Die Artikel 28*a* und 28*b* gelten für parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 3. Oktober 2008 noch nicht eingereicht worden sind.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Dezember 2014[64]

Artikel 28 Absatz 2 zweiter Satz gilt für Vorstösse, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2014 aus der Mitte des Rates bekämpft werden.

63 AS **2009** 733
64 AS **2015** 649

Geschäftsreglement des Ständerates (GRS)

vom 20. Juni 2003 (Stand am 28. November 2022)

Der Ständerat,

gestützt auf Artikel 36 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG), nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 31. März 2003[2],

beschliesst:

1. Kapitel: Eintritt in den Rat

Art. 1 Mitteilungen der Kantone

Der Rat nimmt die Mitteilungen der Kantone über die Ergebnisse der Wahlen in den Ständerat zur Kenntnis.

Art. 2 Vereidigung

1 Nachdem der Rat von den Mitteilungen der Kantone über die Wahlen in den Ständerat Kenntnis genommen hat, legen die neu gewählten Ratsmitglieder den Eid oder das Gelübde ab. Ratsmitglieder, die ohne Unterbrechung des Mandates wieder gewählt worden sind, werden nicht erneut vereidigt.

2 Zur Vereidigung erheben sich alle Personen im Ratssaal und auf den Tribünen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Eides- oder Gelübdeformel durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär vorlesen.

4 Wer den Eid ablegt, spricht mit erhobenen Schwurfingern die Worte «Ich schwöre es»; wer das Gelübde ablegt, spricht die Worte «Ich gelobe es».

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Wahl des Präsidiums und des Büros

Art. 3

1 Der Rat wählt die Mitglieder des Präsidiums und des Büros einzeln zu Beginn jeder Wintersession.

2 Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist ausgeschlossen, ausser in das Amt gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d.

AS **2003** 3645

1 SR **171.10**

2 BBl **2003** 3508

3 Wird das Amt eines Mitglieds des Büros während der Amtsdauer frei, so nimmt der Rat für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor; im Falle der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt er eine Ersatzwahl vor, wenn sie oder er vor Beginn der Sommersession aus dem Amt ausscheidet.

2. Abschnitt: Präsidentin oder Präsident und Präsidium

Art. 4

1 Die Präsidentin oder der Präsident erfüllt die Aufgaben, die das Gesetz bezeichnet, und:

a. leitet die Verhandlungen des Rates;

b. legt, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse, die Tagesordnung des Rates im Rahmen der Sessionsplanung des Büros fest;

c. leitet das Präsidium und das Ratsbüro;

d. vertritt den Rat nach aussen.

2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert oder spricht sie oder er ausnahmsweise zur Sache, so übernimmt die Erste Vizepräsidentin oder der Erste Vizepräsident, allenfalls die Zweite Vizepräsidentin oder der Zweite Vizepräsident die Stellvertretung.

3 Sind beide Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so wird die Präsidentin oder der Präsident in nachstehender Reihenfolge im Rat vertreten durch:

a. eine Vorgängerin oder einen Vorgänger; sind mehrere im Rat, so hat dasjenige Mitglied Vorrang, das das Präsidialamt später angetreten hat;

b. das amtsälteste Ratsmitglied; bei gleicher Amtsdauer hat das ältere Ratsmitglied Vorrang.

4 Die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten:

a. unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten;

b. nehmen zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die vom Gesetz dem Präsidium zugewiesenen Aufgaben wahr.

5 Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern.

3. Abschnitt: Büro

Art. 5 Zusammensetzung und Verfahren

1 Das Büro besteht aus:

a. den drei Mitgliedern des Präsidiums;

b. einer Stimmenzählerin oder einem Stimmenzähler;

c. einer Ersatzstimmenzählerin oder einem Ersatzstimmenzähler;

d. je einem weiteren Mitglied aus denjenigen Fraktionen der Bundesversammlung, welche im Ständerat mindestens fünf Mitglieder umfassen und unter den Mitgliedern des Büros nach den Buchstaben a–c nicht vertreten sind.

2 Für das Büro gelten die Verfahrensregeln für die Kommissionen.

Art. 6 Aufgaben

1 Das Büro hat folgende Aufgaben:

a. Es plant die Tätigkeiten des Rates und legt das Sessionsprogramm fest, unter Vorbehalt anders lautender Ratsbeschlüsse über die Beifügung oder Streichung einzelner Beratungsgegenstände.

b. Es bestimmt die Sachbereiche der ständigen Kommissionen und setzt Spezialkommissionen ein.

c. Es teilt den Kommissionen die Beratungsgegenstände mit einer Behandlungsfrist zur Vorberatung, zum Mitbericht oder zur abschliessenden Behandlung zu; es kann diese Aufgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

d. Es sorgt für die Koordination der Tätigkeiten der Kommissionen.

e. Es prüft auf Antrag der Finanzkommission, ob eine vorberatende Kommission beauftragt werden soll, eine Stellungnahme der Finanzkommission nach Artikel 49 Absatz 5 ParlG einzuholen.

f. Es legt den Jahressitzungsplan der Kommissionen fest.

g. Es wählt die Präsidentinnen und Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

h. Es ermittelt das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen; sind die Stimmenzählerin oder der Stimmenzähler und die Ersatzstimmenzählerin oder der Ersatzstimmenzähler verhindert, so kann die Präsidentin oder der Präsident andere Ratsmitglieder beiziehen.

i. Es prüft, ob Unvereinbarkeiten gemäss Artikel 14 Buchstaben b–f ParlG vorliegen oder neu entstehen, und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.

j. Es behandelt weitere Fragen der Organisation und des Verfahrens des Rates.

2 Das Büro hört die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen vor Beschlüssen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und f an.

3 Bestreitet ein Ratsmitglied innert drei Tagen eine Wahl nach Absatz 1 Buchstabe g und schlägt es ein anderes Ratsmitglied zur Wahl vor, so entscheidet der Rat.

4. Abschnitt: Kommissionen und Delegationen

Art. 7 Ständige Kommissionen

[1] Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Finanzkommission (FK);
2. Geschäftsprüfungskommission (GPK);
3. Aussenpolitische Kommission (APK);
4. Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK);
5. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK);
6. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK);
7. Sicherheitspolitische Kommission (SiK);
8. Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);
9. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK);
10. Staatspolitische Kommission (SPK);
11. Kommission für Rechtsfragen (RK);
12. …[3]

[2] Die ständigen Kommissionen haben 13 Mitglieder.[4]

Art. 8 Spezialkommissionen

In Ausnahmefällen kann das Büro eine Spezialkommission bestellen. Es hört vorgängig die Präsidentinnen oder Präsidenten derjenigen ständigen Kommissionen an, in deren sachlichen Zuständigkeitsbereich das Geschäft fällt.

Art. 9 Delegationen

Für die ständigen und die nicht ständigen Delegationen gelten die Bestimmungen über die Kommissionen des Parlamentsgesetzes und dieses Reglementes sinngemäss, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 10 Legislaturplanungskommission

Die Legislaturplanungskommission wird in der ersten Session einer Legislaturperiode des Nationalrates als Spezialkommission zur Vorberatung des Berichtes des Bundesrates über die Legislaturplanung bestellt.

[3] Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. April 2008 (AS **2008** 1215; BBl **2008** 1861, 1863).

[4] Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 1215; BBl **2008** 1861, 1863).

Art. 11 Subkommissionen

1 Jede Kommission kann aus ihrer Mitte Subkommissionen einsetzen.[5]

2 Die Kommission erteilt ihrer Subkommission einen Auftrag, der ihre Aufgabe umschreibt und ihr eine Frist für die Berichterstattung an die Kommission setzt.

Art. 12 Leitung

1 Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission:

a. plant die Kommissionsarbeiten;

b. legt die Tagesordnung der Kommissionssitzungen fest, unter Vorbehalt anders lautender Kommissionsbeschlüsse;

c. leitet die Verhandlungen der Kommission;

d. vertritt die Kommission nach aussen.

2 Die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten richtet sich sinngemäss nach Artikel 4 Absätze 2 und 3.

3 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt in der Kommission mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 13 Amtsdauer

1 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, sofern ein Gesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

2 Die Amtsdauer der Präsidentinnen und Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl in dasselbe Amt ist nicht möglich.

3 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Spezialkommission entspricht der Dauer der Tätigkeit der Kommission.

4 Wird das Amt eines Kommissionsmitglieds frei, so wird es für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Art. 14 Stellvertretung

1 Ein Kommissionsmitglied kann sich für eine Sitzung oder einzelne Sitzungstage vertreten lassen.

2 Scheidet ein Kommissionsmitglied aus dem Rat aus, so kann seine Fraktion eine Vertretung bestimmen, solange das Büro den Kommissionssitz nicht neu besetzt hat.

3 Die Vertretungen nach den Absätzen 1 und 2 werden ohne Verzug dem Kommissionssekretariat gemeldet.

5 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 30. Sept. 2022 (Einsetzung von Subkommissionen), in Kraft seit 28. Nov. 2022 (AS **2022** 677; BBl **2022** 301, 433).

4 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und einer parlamentarischen Untersuchungskommission sowie von deren Subkommissionen können sich nicht vertreten lassen.

5 Ein Mitglied einer Subkommission kann sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.

Art. 15 Information der Öffentlichkeit

1 Die Präsidentin oder der Präsident oder von der Kommission beauftragte Mitglieder unterrichten die Medien schriftlich oder mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsberatungen.

2 Informiert wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlichen in den Beratungen vertretenen Argumente.

3 Die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer greifen der Kommissionsmitteilung nicht vor.

4 Vertraulich bleibt, wie die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer Stellung genommen und abgestimmt haben, soweit diese nicht ihrem Rat einen Minderheitsantrag unterbreiten.

Art. 16 Berichterstattung

1 Die Kommission bestimmt zu jedem Beratungsgegenstand ein Mitglied, das im Rat Bericht erstattet und die Anträge der Kommission vertritt.

2 Die Kommission kann dem Rat einen schriftlichen Bericht unterbreiten. Ein schriftlicher Bericht ist notwendig, wenn kein anderes erläuterndes amtliches Dokument vorliegt.

3. Kapitel: Verfahren

1. Abschnitt: Vorberatung, Zuweisung und Überprüfung von Beratungsgegenständen

Art. 17 Vorberatung

1 Die Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG werden von den zuständigen Kommissionen vorberaten; ausgenommen sind:

a. Vorstösse der Ratsmitglieder;

b. Wahlvorschläge;

c. Ordnungsanträge;

d. Erklärungen des Bundesrates;

e. weitere vom Gesetz oder von diesem Reglement bestimmte Beratungsgegenstände.

2 Auf Ersuchen der Kantone hören die Kommissionen die Kantone zur Vollzugstauglichkeit der Erlasse der Bundesversammlung an.

3 Ein Vorstoss kann vorberaten werden, wenn die zuständige Kommission oder der Rat dies beschliesst.

4 …[6]

Art. 18 Zuweisung

1 Neue Beratungsgegenstände werden sobald als möglich einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

2 Ein Bericht des Bundesrates kann der zuständigen Kommission zur direkten Erledigung zugewiesen werden. Die Kommission kann dem Büro beantragen, die Behandlung des Berichtes in das Sessionsprogramm aufzunehmen.

Art. 19 Überprüfung auf formale Rechtmässigkeit

1 Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss eines Ratsmitgliedes wird bei der Einreichung von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die formale Rechtmässigkeit hin überprüft.

2 Bei der Einreichung der übrigen Beratungsgegenstände nach Artikel 71 ParlG überprüft die Präsidentin oder der Präsident die formale Rechtmässigkeit auf Antrag. Wird der Beratungsgegenstand in der Bundesversammlung anhängig gemacht, so wird die Präsidentin oder der Präsident des Nationalrates angehört.

3 Erklärt die Präsidentin oder der Präsident einen Beratungsgegenstand als unzulässig, so kann die Urheberin oder der Urheber das Büro anrufen. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 20 Versand der Ergebnisse der Vorberatung an den Rat

1 Der Erlassentwurf einer Kommission sowie die Anträge der vorberatenden Kommission zu einem Erlassentwurf des Bundesrates müssen für die erste Beratung im Rat spätestens 14 Tage vor der Behandlung, mindestens jedoch eine Woche vor Sessionsbeginn an die Ratsmitglieder zugestellt werden; ausgenommen sind Erlassentwürfe, die von beiden Räten in der gleichen Session behandelt werden (Art. 85 ParlG).

2 Wurden die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt, so prüft das Büro, ob der Beratungsgegenstand aus dem Sessionsprogramm gestrichen wird.

6 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 17. Juni 2011 (Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität zuständiges Ratsorgan), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4635; BBl **2010** 7345, 7385).

Art. 20*a*[7]

2. Abschnitt: Beratungsgegenstände und ihre Behandlung

a. Parlamentarische Initiativen und Vorstösse

Art. 21 Einreichung

Ein Ratsmitglied kann eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss während der Ratssitzung schriftlich einreichen.

Art. 22 Begründung

1 Das Begehren einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder eines Postulats darf keine Begründung enthalten.

2 Das Ratsmitglied muss einer parlamentarischen Initiative, einer Motion oder einem Postulat eine Begründung beifügen.[8]

Art. 23 Beantwortung von Vorstössen

Der Adressat eines Vorstosses beantwortet diesen schriftlich auf die nächste ordentliche Session nach der Einreichung des Vorstosses. Kann er diese Frist ausnahmsweise nicht einhalten, so informiert er das Büro und die Urheberin oder den Urheber des Vorstosses und begründet die Verzögerung.

Art. 24 Behandlung im Rat

1 Eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation wird in der Regel in der auf die Einreichung folgenden ordentlichen Session behandelt.

2 Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Vorstoss und einem im Rat hängigen Geschäft, so können sie gemeinsam erledigt werden.

3 Eine Interpellantin oder ein Interpellant kann erklären, ob sie oder er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist.

Art. 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

1 Eine parlamentarische Initiative oder ein Vorstoss kann von mehreren Ratsmitgliedern unterzeichnet werden. Als Urheberin oder Urheber gilt das erstunterzeichnende Ratsmitglied.

7 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des S vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der S wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1605; BBl **2020** 4315).

8 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3695; BBl **2011** 6793, 6829).

1bis ...[9]

2 Die Urheberin oder der Urheber kann die Initiative oder den Vorstoss ohne Zustimmung der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner zurückziehen.

Art. 26 Dringliche Behandlung

1 Eine Interpellation oder eine Anfrage kann dringlich erklärt werden.

2 Zuständig für die Dringlicherklärung ist das Büro.

3 Eine dringliche Interpellation oder eine dringliche Anfrage muss spätestens bis zu Beginn der dritten Sitzung einer dreiwöchigen Session eingereicht werden. Sie wird vom Bundesrat in der gleichen Session beantwortet.[10]

4 Das Büro kann eine dringliche Interpellation im Einverständnis mit deren Urheberin oder Urheber in eine dringliche Anfrage umwandeln.[11]

b. Erklärungen

Art. 27 Erklärung des Ständerates

1 Der Rat kann auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes oder einer Kommission zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik eine Erklärung abgeben.

2 Der Rat kann beschliessen, über den Entwurf zu einer Erklärung eine Diskussion zu führen. Er kann den Entwurf annehmen, ablehnen oder an die Kommission zurückweisen.

3 Der Entwurf zu einer Erklärung wird abgeschrieben, wenn er nicht in der laufenden oder nächsten Session behandelt wird.

Art. 28 Erklärung des Bundesrates

1 Der Bundesrat kann dem Rat eine Erklärung zu wichtigen Ereignissen oder Problemen der Aussen- oder Innenpolitik abgeben.

2 Der Rat kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Diskussion über die Erklärung beschliessen.

9 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des S vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der S wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1605; BBl **2020** 4315).

10 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3695; BBl **2011** 6793, 6829).

11 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 21. Juni 2013 (Verbesserungen der Organisation und der Verfahren des Parlamentes), in Kraft seit 25. Nov. 2013 (AS **2013** 3695; BBl **2011** 6793, 6829).

c. Aufhebung der Immunität

Art. 28*a*[12]

Die Kommission für Rechtsfragen ist zuständig für die Behandlung von Gesuchen um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes oder einer Magistratsperson und von ähnlichen Gesuchen.

3. Abschnitt: Organisation der Ratssitzungen

Art. 29 Tagesordnung

[1] Die Tagesordnung wird bekannt gegeben:

a. für die erste Sitzung einer Session: zusammen mit dem Versand des Sessionsprogramms;

b. für die weiteren Sitzungen: am Ende der vorangehenden Sitzung.

[2] Die Tagesordnung listet alle Beratungsgegenstände auf.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise während der Sitzung die Tagesordnung ergänzen, namentlich um Differenzen und zurückgestellte Beratungsgegenstände zu behandeln.

Art. 30 Protokoll

[1] In den Fällen nach Artikel 44 Absatz 2 erstellt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär ein Protokoll in der Sprache der Präsidentin oder des Präsidenten. Das Protokoll nennt:

a. die behandelten Beratungsgegenstände;

b. die Anträge;

c. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;

d. die entschuldigten Ratsmitglieder.[13]

[2] Die Präsidentin oder der Präsident genehmigt das Protokoll.

Art. 31 Verhandlungsfähigkeit

Die Präsidentin oder der Präsident prüft, ob der Rat verhandlungsfähig ist:

12 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 17. Juni 2011 (Für die Behandlung von Gesuchen um die Aufhebung der Immunität zuständiges Ratsorgan), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4635; BBl **2010** 7345, 7385).

13 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).

a. vor Wahlen, Gesamt- und Schlussabstimmungen sowie Abstimmungen, bei denen die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung[14] erforderlich ist;

b. auf Antrag eines Ratsmitglieds.

Art. 32 Anwesenheit

1 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung. Anschliessend findet der Namensaufruf statt.

2 Die Ratsmitglieder teilen der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär möglichst vor der Sitzung mit, wenn sie an der Teilnahme verhindert sind.

Art. 33 Schickliche Kleidung

Die im Rat anwesenden Personen tragen eine schickliche Kleidung.

Art. 34 Ordnungsruf

1 Die Präsidentin oder der Präsident ruft Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zur Ordnung, die:

a. sich beleidigend äussern, nicht zur Sache sprechen oder andere Verfahrensvorschriften verletzen;

b. durch ihr Verhalten die Ratsverhandlungen stören.

2 Wird der Ordnungsruf missachtet, so kann die Präsidentin oder der Präsident eine Disziplinarmassnahme nach Artikel 13 Absatz 1 ParlG ergreifen.

3 Über Einsprachen der betroffenen Person entscheidet der Rat ohne Diskussion.

4. Abschnitt: Beratungen im Rat

Art. 35 Wortmeldung und -erteilung

1 Im Rat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.

2 Wer sprechen will, meldet sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten.

3 Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in nachstehender Reihenfolge:

a. der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der Kommission;

b. den Kommissionsmitgliedern;

c. den Ratsmitgliedern.

4 Die Ratsmitglieder erhalten in der Regel das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.

14 SR **101**

[5] Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates erhalten das Wort, sobald sie es verlangen.

[6] Die Ratsmitglieder erhalten ausserhalb der Reihenfolge das Wort, wenn sie einen Ordnungsantrag stellen oder eine persönliche Erklärung abgeben wollen.

Art. 36 Persönliche Erklärung

Jedes Ratsmitglied kann eine kurze persönliche Erklärung abgeben; mit dieser darf es auf eine Äusserung antworten, die sich auf seine Person bezogen hat, oder seine eigenen Ausführungen richtig stellen.

Art. 37 Eintreten und Detailberatung

[1] Der Rat kann auf die Eintretensdebatte verzichten, sofern keine Anträge auf Nichteintreten gestellt sind.

[2] Er kann beschliessen, einen Beratungsgegenstand artikelweise, abschnittweise oder in seiner Gesamtheit zu beraten.

Art. 38 Anträge

[1] Ein Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Beratungsgegenstandes einzureichen.

[1bis] ...[15]

[2] Sie oder er prüft die Anträge bei der Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit.

[3] Ein Antrag wird von der zuständigen Kommission vorberaten, wenn der Rat es beschliesst.

Art. 39 Ordnungsanträge

[1] Der Rat behandelt einen Ordnungsantrag in der Regel sofort.

[2] Er beschliesst ohne Diskussion über einen Rückkommensantrag, nachdem er eine kurze Begründung des Antrages und eines allfälligen Gegenantrages gehört hat.

[3] Stimmt der Rat dem Rückkommensantrag zu, so wird der betreffende Artikel oder Abschnitt nochmals beraten.

Art. 40 Schluss der Beratung

Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

15 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses des S vom 4. Mai 2020 (Beratungen ausserhalb des Parlamentsgebäudes), in Kraft seit 4. Mai 2020, bis der S wieder im Parlamentsgebäude tagt (7. Sept. 2020) (AS **2020** 1605; BBl **2020** 4315).

Art. 41 Textbereinigung

[1] Ein Beratungsgegenstand, der durch die Anträge aus der Mitte des Rates stark verändert wurde, geht zur redaktionellen Bereinigung an die vorberatende Kommission, wenn der Rat es beschliesst.

[2] Der bereinigte Text ist dem Rat zur gesamthaften Genehmigung vorzulegen.

5. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 42 Fragestellung

Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und beantragt dem Rat die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmungen nach den Artikeln 78 und 79 ParlG.

Art. 43 Stimmenthaltung und Begründung der Stimmabgabe

[1] Kein Ratsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

[2] Jedes Ratsmitglied kann vor der Gesamt- und vor der Schlussabstimmung über einen Erlassentwurf sowie vor einer Abstimmung, in welcher die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder nach Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung[16] erforderlich ist, seine Stimmabgabe oder Stimmenthaltung kurz begründen.

Art. 44[17] Stimmabgabe

[1] Jedes Ratsmitglied stimmt von seinem Pult aus mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

[2] Bei geheimer Beratung oder falls die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist, erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben oder unter Namensaufruf.

Art. 44*a*[18] Erfassung und Veröffentlichung der Abstimmungsdaten

[1] Das elektronische Abstimmungssystem zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung.

[2] Das Stimmverhalten der Ratsmitglieder und das Ergebnis werden auf elektronischen Anzeigetafeln angezeigt.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis bekannt.

[4] Das Ergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht.[19]

16 SR **101**
17 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).
18 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).
19 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 17. Dez. 2021 (Namensliste bei allen Abstimmungen), in Kraft seit 28. Febr. 2022 (AS **2022** 107; BBl **2021** 2696).

5 Auf der Namensliste wird für jedes Ratsmitglied vermerkt, ob es:

a. Ja stimmt;

b. Nein stimmt;

c. sich der Stimme enthält;

d. an der Abstimmung nicht teilnimmt; oder

e. entschuldigt ist.

6 Als entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für einen ganzen Sitzungstag aufgrund eines Auftrages einer ständigen Delegation gemäss Artikel 60 ParlG oder wegen Todesfalls im engen Familienkreis, Mutterschaft, Unfall oder Krankheit abgemeldet hat.[20]

6bis Als teilweise entschuldigt gilt, wer sich spätestens bis zu Sitzungsbeginn für Teile des Sitzungstages aufgrund eines Auftrages eines parlamentarischen Organes abgemeldet hat.[21]

7 …[22]

Art. 45 Stimmabgabe durch Handerheben[23]

1 Bei Stimmabgabe durch Handerheben nach Artikel 44 Absatz 2 kann auf das Zählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis einer Abstimmung offensichtlich ist.[24]

2 Die Stimmenzahlen und die Enthaltungen sind in jedem Fall zu ermitteln bei:

a. Gesamtabstimmungen;

b. Schlussabstimmungen;

c. Abstimmungen, bei denen die Zustimmung der Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung[25] erforderlich ist.

Art. 46[26] Namensaufruf

1 Die Stimmabgabe findet in den Fällen nach Artikel 44 Absatz 2 unter Namensaufruf statt, wenn einem entsprechenden Ordnungsantrag mindestens zehn Ratsmitglieder zustimmen.

20 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2015 (Anpassung der Entschuldigungsgründe), in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS **2015** 1295; BBl **2015** 2239).
21 Eingefügt durch Ziff. I des Beschlusses vom 20. März 2015 (Anpassung der Entschuldigungsgründe), in Kraft seit 1. Juni 2015 (AS **2015** 1295; BBl **2015** 2239).
22 Aufgehoben durch Ziff. I des Beschlusses vom 17. Dez. 2021 (Namensliste bei allen Abstimmungen), mit Wirkung seit 28. Febr. 2022 (AS **2022** 107; BBl **2021** 2696).
23 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).
24 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).
25 SR **101**
26 Fassung gemäss Ziff. I des Beschlusses vom 22. März 2013 (Elektronische Abstimmungsanlage), in Kraft seit 1. März 2014 (AS **2014** 251; BBl **2012** 9463).

2 Bei der Stimmabgabe unter Namensaufruf ruft die Ratssekretärin oder der Ratssekretär die Ratsmitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen auf. Diese antworten auf die von der Präsidentin oder vom Präsidenten vorgelegte Abstimmungsfrage von ihrem Platz aus mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung».

3 Es zählt nur die Stimme, die unmittelbar nach der Verlesung des einzelnen Namens abgegeben wird.

4 Nach jeder Antwort teilt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär das Zwischenergebnis mit.

5 Das Ergebnis wird in Form einer Namensliste veröffentlicht; ausgenommen sind geheime Beratungen.

4. Kapitel: Hausrecht

Art. 47 Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern

1 Zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern haben während der Sessionen Zutritt:

a. die Mitglieder der eidgenössischen Räte;

b. die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler;

c. das Mitglied des Bundesgerichts, das bei Beratungsgegenständen nach Artikel 162 Absatz 2 ParlG die eidgenössischen Gerichte vertritt;

d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste, soweit es ihre Funktion erfordert;

e. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler oder das Mitglied des Bundesgerichts begleiten, soweit es ihre Funktion erfordert;

f. die Fotografinnen und Fotografen sowie Kameraleute, die einen Ausweis der Parlamentsdienste tragen.

2 Zu den Vorzimmern haben während der Session zudem Zutritt die akkreditierten Medienschaffenden und Personen, die über eine Zutrittskarte gemäss Artikel 69 Absatz 2 ParlG verfügen.

3 Dem Publikum steht die Tribüne offen, den akkreditierten Medienschaffenden die Pressetribüne.

4 Bei geheimen Beratungen (Art. 4 Abs. 2 und 3 ParlG) haben nur die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a–d Zutritt zum Ratssaal und zu seinen Vorzimmern. Die Tribünen werden geräumt.

5 Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Vorschriften über den Zutritt zum Ratssaal und seinen Vorzimmern sowie zu den Tribünen erlassen; insbesondere kann sie oder er das Recht auf den Besuch der Tribüne bei grossem Andrang zeitlich beschränken.

6 Sie oder er kann die Benützung der Räume ausserhalb der Sessionen regeln.

Art. 48 Verhalten von Dritten im Ratssaal

1 Die Besucherinnen und Besucher auf den Tribünen wahren die Ruhe. Sie unterlassen insbesondere jede Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung. Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Parlamentsdienste gestattet.

2 Die Präsidentin oder der Präsident weist nicht zutrittsberechtigte Personen aus dem Ratssaal.

3 Sie oder er verweist zutrittsberechtigte, nicht dem Rat angehörende Personen aus dem Ratssaal oder Besucherinnen und Besucher von der Tribüne, wenn sie sich trotz Mahnung weiterhin ungebührlich benehmen oder die Ruhe stören.

4 Die Präsidentin oder der Präsident unterbricht die Sitzung, wenn die Ordnung im Ratssaal oder auf den Tribünen nicht unverzüglich wiederhergestellt werden kann.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Geschäftsreglement des Ständerates vom 24. September 1986[27] wird aufgehoben.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Parlamentsgesetz auf den 1. Dezember 2003 in Kraft.

27 [AS **1987** 2; **1991** 2340; **1994** 2151; **1995** 4360; **1997** 1475; **1998** 785; **1999** 2614; **2000** 1, 241]

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung

(Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)

vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. Juli 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 5 Absatz 2 und 70 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG),
nach Einsicht in den Bericht des Büros des Ständerates vom 16. Mai 2003[2] und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juni 2003[3],

beschliesst:

1. Kapitel: Ausführungsbestimmungen zum Parlamentsgesetz

1. Abschnitt: Amtliches Bulletin

Art. 1 Inhalt

[1] Das Amtliche Bulletin gibt die Verhandlungen und Beschlüsse von National- und Ständerat sowie der Vereinigten Bundesversammlung als Wortprotokoll in schriftlicher Form vollständig wieder. Es wird von den Parlamentsdiensten herausgegeben.

[2] Das Amtliche Bulletin wird fortlaufend in elektronischer Form veröffentlicht; nach jeder Session erscheint eine gedruckte Fassung.

Art. 2 Korrekturverfahren

[1] Die Rednerinnen und Redner erhalten die Niederschrift ihrer Voten zur Überprüfung und können formale Korrekturen vornehmen. Materielle Korrekturen sind unzulässig. In Streitfällen entscheidet das Büro des betreffenden Rates endgültig.

[2] Treffen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Textes beim zuständigen Dienst keine Korrekturen ein, so gelten die Texte als genehmigt.

Art. 3 Archivierung

Die für die Erstellung des Amtlichen Bulletins angefertigten Tonaufnahmen werden vom Bundesarchiv archiviert.

AS **2003** 3605

1 SR **171.10**
2 BBl **2003** 5051
3 BBl **2003** 5075

2. Abschnitt: Protokolle und weitere Unterlagen der Kommissionen[4]

Art. 4 Kommissionsprotokolle

1 Die Parlamentsdienste protokollieren die Sitzungen der Kommissionen.

2 Die Kommissionsprotokolle dienen:

a. der Vorbereitung der weiteren Behandlung des Beratungsgegenstandes im Rat oder in späteren Kommissionssitzungen;

b. als Grundlage für die Erstellung von Berichten und dem Nachweis von Kommissionsbeschlüssen;

c. der späteren Auslegung von Erlassen und Kommissionsbeschlüssen.

3 Von den Kommissionsberatungen werden analytische Protokolle erstellt. Artikel 5 bleibt vorbehalten.

4 Die Kommissionsberatungen werden für die Protokollierung aufgezeichnet.

5 Die Aufzeichnung ist zu keinem anderen Zweck zu verwenden und wird drei Monate nach der Sitzung gelöscht. Die Aufsichtskommissionen und -delegationen können die Aufzeichnungen in begründeten Fällen länger als drei Monate aufbewahren.

Art. 5 Beschlussprotokolle

Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann ein Beschlussprotokoll erstellen lassen, wenn die Beratungen für die spätere Auslegung eines Erlasses oder Kommissionsbeschlusses voraussichtlich nicht erheblich sind.

Art. 5*a*[5] Klassifizierung

1 Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden als «intern» klassifiziert, sofern die Kommission keine andere Klassifizierung vornimmt.

2 Die weiteren Unterlagen werden als «intern» klassifiziert, sofern sie nicht bereits öffentlich sind oder sofern die Kommission keine andere Klassifizierung vornimmt. Hat die Urheberin oder der Urheber einer Unterlage diese als «vertraulich» oder «geheim» klassifiziert, so bleibt diese Klassifizierung bestehen. Vorbehalten bleibt eine Entklassifizierung nach Artikel 8 Absätze 3–6.

Art. 6 Verteilung der Protokolle

1 Die Kommissionsprotokolle gehen an:

a. die Kommissionsmitglieder;

4 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

5 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

b. die Präsidentin oder den Präsidenten der entsprechenden Kommission des anderen Rates;

c. die zuständigen Stellen der Parlamentsdienste;

d. die an der Sitzung teilnehmenden Vertreterinnen und Vertreter von Bundesbehörden.

2 Die andern Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten einen Protokollauszug über die Dauer ihrer Teilnahme.

3 Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident und die Mitglieder der entsprechenden Kommission des anderen Rates erhalten die Kommissionsprotokolle auf Wunsch.

4 Die Kommissionsprotokolle über folgende Beratungsgegenstände gehen auf Wunsch an die Mitglieder beider Räte:[6]

a. Erlassentwürfe;

b. Parlamentarische Initiativen;

c. Standesinitiativen;

d. Motionen im Zweitrat;

e. Petitionen;

f. Berichte, die nicht die Oberaufsicht betreffen.

5 …[7]

Art. 6*a*[8] Extranet

1 Kommissionsprotokolle werden auf einem geschützten Informatiksystem (Extranet) elektronisch zugänglich gemacht, soweit dies technisch möglich ist.

2 Die Ratsmitglieder haben im Extranet Zugriff auf die Kommissionsprotokolle über die Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4.[9]

2bis Mitglieder der Kommissionen nach Artikel 10 Ziffern 3–11 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003[10] und Artikel 7 Ziffern 3–11 des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003[11] haben zudem im Extranet Zugriff auf die Protokolle über kommissionseigene Geschäfte ihrer Kommissionen und der Kommissionen des anderen Rates mit gleichem oder ähnlichem Aufgabenbereich (Schwesterkommission).[12]

6 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2795; BBl **2008** 8219 8227).
7 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
8 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 6. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2008** 47; BBl **2006** 7529 7537).
9 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
10 SR **171.13**
11 SR **171.14**
12 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

2ter Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste haben Zugriff auf die Kommissionsprotokolle.[13]

3 …[14]

4 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann ausnahmsweise auf eine elektronische Bereitstellung im Extranet verzichten, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Die Kommissionsmitglieder werden darüber informiert.

Art. 6*b*[15] Zugriff der Fraktionssekretariate im Extranet

1 Die Fraktionssekretariate haben im Extranet Zugriff auf:[16]

a. Kommissionsprotokolle über Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4;

b. [17] Protokolle über kommissionseigene Geschäfte der Kommissionen gemäss Artikel 10 Ziffern 3–11 des Geschäftsreglementes des Nationalrates vom 3. Oktober 2003[18] und Artikel 7 Ziffern 3–11 des Geschäftsreglementes des Ständerates vom 20. Juni 2003[19];

c. Protokolle über eigene Geschäfte des Büros des Nationalrates.

2 Soweit die Protokolle im Extranet nicht verfügbar sind, werden sie den Fraktionssekretariaten zugestellt.

3 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann auf die Zustellung oder die Bereitstellung von Protokollen über kommissionseigene Geschäfte verzichten, wenn dies durch überwiegende öffentliche oder private Interessen gerechtfertigt ist.

Art. 6*c*[20] Zugriff von persönlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ratsmitglieder im Extranet

1 Jedes Ratsmitglied kann eine persönliche Mitarbeiterin oder einen persönlichen Mitarbeiter bestimmen, die oder der im Extranet Zugriff erhält auf die Protokolle der Kommissionen, denen das Ratsmitglied angehört, mit Ausnahme der Protokolle, auf welche die Fraktionssekretariate keinen Zugriff haben (Art. 6*b*).

13 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
14 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, mit Wirkung seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
15 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2795; BBl **2008** 8219 8227).
16 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
17 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
18 SR **171.13**
19 SR **171.14**
20 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

2 Die persönliche Mitarbeiterin oder der persönliche Mitarbeiter untersteht dem Amtsgeheimnis nach Artikel 8 ParlG.

3 Das Ratsmitglied liefert den Parlamentsdiensten folgende Angaben zur von ihm bestimmten persönlichen Mitarbeiterin beziehungsweise zum von ihm bestimmten persönlichen Mitarbeiter sowie nachträgliche Änderungen dieser Angaben:

a. Namen und Vornamen;

b. weitere Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und für diese ausgeübte Tätigkeiten;

c. Adresse;

d. AHV-Versichertennummer[21].

4 Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Namen der Ratsmitglieder und die Angaben ihrer persönlichen Mitarbeiter nach Absatz 3 Buchstaben a und b in einem Verzeichnis.

Art. 7 Akteneinsichtsrechte

1 In die Kommissionsprotokolle über Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4 ist nach Abschluss der Verhandlungen oder nach der Schlussabstimmung, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung Einsicht zu gewähren:

a. für die Rechtsanwendung;

b. für wissenschaftliche Zwecke.

2 Für die Genehmigung der Akteneinsichtsgesuche nach Absatz 1 ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung zuständig.

3 Vor dem Abschluss der Verhandlungen über Beratungsgegenstände nach Artikel 6 Absatz 4 kann die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ausnahmsweise Akteneinsicht gewähren, wenn wichtige Gründe vorliegen.

4 Über die Einsicht in Kommissionsprotokolle, die nicht unter Artikel 6 Absatz 4 fallen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kommission. Sie oder er kann Einsicht gewähren, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Nötigenfalls hört sie oder er die beteiligte Bundesbehörde an.

5 Wer Akteneinsicht erhält, hat die Vertraulichkeit der Akten zu wahren. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Stellung genommen haben.

6 Die Einsichtnahme kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden; insbesondere kann die Anonymisierung von Personendaten verlangt werden.

21 Seit 1. Jan. 2022: «AHV-Nummer».

Art. 8[22] Weitere Unterlagen[23]

1 Für Unterlagen der Kommissionen, die nicht Protokolle sind, gelten die Bestimmungen über die Verteilung der Kommissionsprotokolle, über ihre elektronische Verfügbarkeit und über die Akteneinsicht.[24]

2 Umfangreiche Unterlagen werden sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt.

3 Die Kommission kann wichtige Unterlagen nach Absatz 1 entklassifizieren und veröffentlichen, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Sie prüft insbesondere unmittelbar nach Abschluss ihrer Beratungen eines Geschäfts zuhanden des Rates, ob bestimmte Unterlagen für das Verständnis der Kommissionsanträge wesentlich sind.[25]

4 Vor einer Entklassifizierung nach Absatz 3 wird die Urheberin oder der Urheber der Unterlage angehört.[26]

5 Die Veröffentlichung folgender Unterlagen bedarf der Zustimmung der Urheberin oder des Urhebers:

a. Unterlagen, welche eine Kommission in Ausübung ihrer Informations- und Konsultationsrechte im Bereich der Aussenpolitik (Art. 152 ParlG) erhalten hat;

b. Unterlagen, auf deren Herausgabe eine Kommission nach Artikel 150 Absatz 2 ParlG keinen Anspruch geltend machen kann.[27]

6 Ist zwischen der Kommission und dem Bundesrat strittig, ob es sich um eine Unterlage nach Absatz 5 handelt, so ist die Stellungnahme des Bundesrates massgebend. Handelt es sich bei der Kommission um eine Aufsichtskommission, so entscheidet diese endgültig.[28]

Art. 8*a*[29] Protokolle und weitere Unterlagen der Aufsichtskommissionen und -delegationen

Die Aufsichtskommissionen und -delegationen regeln die Verteilung, die elektronische Verfügbarkeit und die Klassifizierung der Protokolle und der weiteren Unterla-

22 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 6. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2008** 47; BBl **2006** 7529 7537).
23 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
24 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
25 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
26 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
27 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
28 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
29 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

gen im Bereich der Oberaufsicht sowie den Zugang zu diesen Protokollen und den weiteren Unterlagen.

Art. 9[30] Protokolle und weitere Unterlagen der Büros und der Delegationen nach den Artikeln 38 und 60 ParlG

Die Artikel 4–8 gelten sinngemäss auch für die Protokolle und die weiteren Unterlagen der Büros und Delegationen nach den Artikeln 38 und 60 ParlG.

3. Abschnitt: Parlamentarische Verwaltungskontrolle

Art. 10

1 Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) erfüllt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

a. Sie führt Evaluationen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht durch und weist die Geschäftsprüfungskommission auf abklärungsbedürftige Themen hin.

b. Sie überprüft die von der Bundesverwaltung durchgeführten Evaluationen sowie deren Verwendung in Entscheidungsprozessen.

2 Sie kann mit Zustimmung der Geschäftsprüfungskommissionen im Auftrag anderer parlamentarischer Kommissionen Evaluationen in deren Zuständigkeitsbereich durchführen und von der Bundesverwaltung durchgeführte Evaluationen und ihre Verwendung in Entscheidungsprozessen überprüfen.[31]

3 Sie verfügt über dieselben Informationsrechte wie das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen. Sie kann externe Sachverständige beiziehen und ihnen die notwendigen Rechte einräumen.

4 Sie verfügt selbständig über einen Expertenkredit, über dessen Verwendung sie den Geschäftsprüfungskommissionen jährlich Bericht erstattet.

5 Sie ist in der Bearbeitung ihrer Aufträge unabhängig. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit den Tätigkeiten der anderen Kontrollorgane des Bundes.

6 Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben.

30 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

31 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

4. Abschnitt: Akkreditierung von Medienschaffenden

Art. 11

[1] Die von der Bundeskanzlei ausgestellten Akkreditierungen für Medienschaffende gelten auch für die Bundesversammlung.

[2] Die Parlamentsdienste können für Medienschaffende Tagesakkreditierungen ausstellen.

[3] Die Akkreditierungs-Verordnung vom 21. Dezember 1990[32] ist sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verwaltungsdelegation kann Medienschaffenden die durch die Akkreditierung gewährten Vergünstigungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung entziehen, falls sie das ihnen gewährte Hausrecht in schwerwiegender Weise missbrauchen. Die betroffene Person ist vor dem Entscheid anzuhören.

5. Abschnitt: Aufzeichnung und Verbreitung der Ratsdebatten[33]

Art. 12 Audiovisuelle Aufzeichnung der Ratsdebatten

Die Parlamentsdienste sorgen für die Produktion eines protokollähnlichen audiovisuellen Signals der Beratungen der eidgenössischen Räte.

Art. 13 Verwendung des audiovisuellen Signals

Die Parlamentsdienste stellen das audiovisuelle Signal Radio- und Fernsehanstalten zur Verfügung.

Art. 14[34] Direktübertragung

Die Beratungen der Räte und der Vereinigten Bundesversammlung werden für die Öffentlichkeit direkt übertragen. Die Aufnahmen werden zur Verfügung gestellt und können für Direktübertragungen verwendet werden.

Art. 15 Andere Aufzeichnungen

Personen, welche in den Räten selber Aufzeichnungen machen wollen, bedürfen einer Bewilligung des Büros des jeweiligen Rates.

32 [AS **1991** 210. AS **2007** 7011 Art. 16].
33 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
34 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

6. Abschnitt: Biografische Publikationen

Art. 16

[1] Die Parlamentsdienste erstellen Kurzbiografien der Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates. Die Kurzbiografie enthält insbesondere folgende Daten:

a. Namen und Vornamen;

b. Geburtsdatum und Geburtsort;

c.[35] Bürgerort und Wohnort sowie weitere Staatsangehörigkeiten;

d. Ausbildung, Titel und gegenwärtige Tätigkeit;

e. Politische Ämter und andere Mandate;

f. Kommissionstätigkeiten;

g.[36] dienstliche Postadresse oder E-Mail-Adresse;

h. militärischer Grad;

i. Fotografie.

[2] Folgende Daten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden:

a. private Wohn- und Postadresse;

b.[37] …

c. Zivilstand;

d. Anzahl Kinder.

[3] Die Kurzbiografien werden in einem Handbuch veröffentlicht; sie können namentlich auch im Internet veröffentlicht werden.

7. Abschnitt:[38] Hausrecht

Art. 16*a* Zutrittsausweise

[1] Wer das Parlamentsgebäude betreten will, braucht einen Zutrittsausweis.

35 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 17. Dez. 2021 (Staatsangehörigkeiten von Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesrates), in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 140; BBl **2020** 9419).

36 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 17. Dez. 2021 (Staatsangehörigkeiten von Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesrates), in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 140; BBl **2020** 9419).

37 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 17. Dez. 2021 (Staatsangehörigkeiten von Mitgliedern der Bundesversammlung und des Bundesrates), mit Wirkung seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 140; BBl **2020** 9419).

38 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2993; BBl **2004** 1633 1639).

2 Es gibt folgende Zutrittsausweise:

a. Dauerausweise für Personen, die im Parlamentsgebäude tätig sind oder dieses regelmässig aufsuchen;

b. Tagesausweise für Personen, die das Parlamentsgebäude für einzelne Tage aufsuchen.

3 Dauerausweise müssen bei der Autorisierungsstelle des Departementes, der Bundeskanzlei oder der Parlamentsdienste beantragt werden. Sie werden von dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste ausgestellt.

4 Tagesausweise müssen bei dem für die Sicherheit zuständigen Dienst der Parlamentsdienste beantragt werden. Dieser Dienst stellt die Ausweise aus.

Art. 16*b* Daten und Datenschutz

1 Wer einen Dauerausweis beantragen will, hat der Autorisierungsstelle folgende Daten zu liefern:

a. Name und Vorname;

b. Funktion;

c. Adresse;

d. AHV-Nummer;

e. Foto.

2 Diese Daten werden von den entsprechenden Autorisierungsstellen auf ihre Richtigkeit überprüft.

3 Wer einen Tagesausweis beantragen will, hat dem für die Sicherheit zuständigen Dienst folgende Daten zu liefern:

a. Name und Vorname;

b. Adresse;

c. Nummer eines amtlichen Ausweises oder eines Personalausweises des Bundes.

4 Die Daten nach den Absätzen 1 und 3 werden vom für die Sicherheit zuständigen Dienst aufbewahrt:

a. im Falle eines Dauerausweises: für die Dauer der Zutrittsberechtigung sowie ein Jahr lang über deren Erlöschen hinaus;

b. im Falle des Tagesausweises: ein Jahr lang.

5 Zugang zu den Datensammlungen hat nur der für die Sicherheit zuständige Dienst.

6 Die Daten über Personenbewegungen im Parlamentsgebäude werden nicht ausgewertet, es sei denn im Falle einer Notsituation. Sie werden spätestens 30 Tage nach ihrer Erhebung gelöscht.

7 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung kann für das Personal der Parlamentsdienste eine anderweitige Nutzung des Dauerausweises gestatten, insbesondere für die Erfassung der Arbeitszeit.

8. Abschnitt:[39] Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen

Art. 16*c* Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

1 Die Verordnung vom 22. Februar 2012[40] über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen, gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Bundesversammlung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionssekretariate, soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt.

2 Erklärt die Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur des Bundes anfallen, die nach dem Datenschutzkonzept eines Bundesorgans vorgesehene Stelle als zuständig, so ist dies für die Bundesversammlung und die Fraktionssekretariate die oder der Sicherheitsbeauftragte der Bundesversammlung.

Art. 16*d* Namentliche personenbezogene Auswertung wegen Missbrauchs oder Missbrauchsverdachts

1 Erhält die oder der Sicherheitsbeauftragte der Bundesversammlung einen Antrag auf eine namentliche personenbezogene Auswertung wegen Missbrauchs oder Missbrauchsverdachts, so informiert sie oder er die betroffene Person schriftlich und holt ihre Zustimmung zu der Auswertung ein.

2 Die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation prüft vor der Auswertung, ob:

a. der konkrete Missbrauchsverdacht hinreichend schriftlich begründet oder der Missbrauch belegt ist; und

b. die betroffene Person über den konkreten Missbrauchsverdacht oder den belegten Missbrauch schriftlich informiert worden ist.

3 Stimmt die betroffene Person nicht zu, so muss die Auswertung bewilligen:

a. für die Ratsmitglieder: die Verwaltungsdelegation;

b. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionssekretariate: die Fraktionspräsidentin oder der Fraktionspräsident.

4 Die oder der Sicherheitsbeauftragte der Bundesversammlung erteilt den Parlamentsdiensten (Betreiberin) den Auftrag, eine namentliche personenbezogene Auswertung bewirtschafteter oder nicht bewirtschafteter Daten einer betroffenen Person durchzuführen.

5 Die Parlamentsdienste übergeben das Ergebnis der Auswertung der oder dem Sicherheitsbeauftragten der Bundesversammlung. Diese oder dieser informiert die

39 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 7. Sept. 2015 (AS **2015** 2889; BBl **2015** 1003 1013).

40 SR **172.010.442**

betroffene Person und entweder die Verwaltungsdelegation oder die Fraktionspräsidentin oder den Fraktionspräsidenten.

9. Abschnitt:[41] Informationssysteme und Auswertungen

Art. 16*e* Informationssysteme

1 Die Parlamentsdienste betreiben Informationssysteme zum Auswerten von Daten für die Aufgabenerfüllung der Bundesversammlung, ihrer Organe, der Ratsmitglieder und der Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate und der Parlamentsdienste.

2 In den Informationssystemen nach Absatz 1 werden insbesondere Daten aus den Informationssystemen zu den parlamentarischen Beratungsgegenständen, zu den Verhandlungen, zu den Abstimmungen in den Räten und zu den Kommissionsberatungen bearbeitet und verknüpft.

3 In den Informationssystemen nach Absatz 1 können folgende Daten aus weiteren Informationsquellen verknüpft werden:

a. Daten der Bundesverwaltung, sofern dies nach den für diese Daten in der Bundesverwaltung geltenden Datenschutz- und Informationsschutzbestimmungen zulässig ist und die zuständige Verwaltungseinheit den Zugriff auf diese Daten gewährt;

b. Daten aus öffentlichen Informationen staatlicher und privater Organisationen.

4 Werden klassifizierte Informationen wie Protokolle und weitere Unterlagen der Kommissionen bearbeitet, so sind die Zugriffsrechte auf diese Informationen nach den Artikeln 6*a*–6c beschränkt.[42]

Art. 16*f* Auswertungen und Datenbekanntgabe sowie Zugang der Bundesverwaltung

1 Die Koordinationskonferenz legt den Umfang und die Empfängerinnen und Empfänger der Auswertungen fest.

2 Sie kann der Bundesverwaltung für die Abwicklung von Geschäftsprozessen Zugang zu den Informationssystemen und den Auswertungen gewähren. Sie legt den Umfang des Zugangs fest.

41 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 16. März 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3549; BBl **2017** 6877 6889).

42 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).

2. Kapitel: Parlamentsverwaltung

1. Abschnitt: Aufgaben der Parlamentsdienste und Zusammenarbeit

Art. 17 Aufgaben

1 Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle der Bundesversammlung und unterstützen sie und ihre Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2 Sie nehmen die Aufgaben nach Artikel 64 ParlG wahr.

3 Die Dienststellen der Parlamentsdienste, die Aufträge einzelner Ratsmitglieder ausführen, geben die Auftraggeberin oder den Auftraggeber nicht bekannt.

Art. 18 Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung

1 Die Parlamentsdienste verkehren direkt mit den Dienststellen des Bundes sowie mit anderen Trägern von Aufgaben des Bundes.

2 Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so können sie die zuständigen Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

3 Die Parlamentsdienste können für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei den Departementen und ihren Diensten Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

Art. 19 Zusammenarbeit mit Dritten

Die Parlamentsdienste können mit Dritten Verträge über einzelne Dienstleistungen abschliessen.

2. Abschnitt: Organisation und Leitung der Parlamentsdienste

Art. 20 Verwaltungsdelegation

1 Der Verwaltungsdelegation obliegt die oberste Leitung der Parlamentsdienste. Sie beaufsichtigt deren Geschäftsführung und deren Finanzen.

2 Die Verwaltungsdelegation ist insbesondere zuständig für:

a. den Entwurf des Voranschlages und der Rechnung der Bundesversammlung;

b. die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des Personals der Parlamentsdienste nach Artikel 27 Absatz 1;

c die Genehmigung der Geschäftsordnung der Parlamentsdienste;

d. die Regelung des Controlling und Reporting im Personalbereich der Parlamentsdienste;

e. die Ausübung des Hausrechts nach Artikel 69 Absatz 1 ParlG; in Abwesenheit der Verwaltungsdelegation wird dieses Recht durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung ausgeübt;

f. alle weiteren Verwaltungsgeschäfte der Bundesversammlung und der Parlamentsdienste, die nicht anderen Organen der Bundesversammlung oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär vorbehalten sind oder an sie delegiert werden.

Art. 21 Delegierte oder Delegierter

1 Die Verwaltungsdelegation bezeichnet eines ihrer Mitglieder für jeweils zwei Jahre als ihre Delegierte oder ihren Delegierten.

2 Die oder der Delegierte:

a. vertritt die Verwaltungsdelegation gegenüber den Parlamentsdiensten;

b. überwacht und prüft die Geschäftsführung und die Finanzen der Parlamentsdienste;

c. sorgt für die Einhaltung der Richtlinien und Beschlüsse der Verwaltungsdelegation;

d. berichtet über die Einhaltung der Zielsetzungen und des Voranschlages der Parlamentsdienste und stellt entsprechende Anträge.

3 In dringenden Fällen kann die oder der Delegierte nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Befugnisse wahrnehmen, die der Verwaltungsdelegation bei Personalgeschäften zustehen. Ausgenommen sind die Befugnisse nach Artikel 27 Absatz 1.

Art. 22 Generalsekretärin oder Generalsekretär der Bundesversammlung

1 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor.

2 Sie oder er leitet das Sekretariat des Nationalrates und der Vereinigten Bundesversammlung.

Art. 23 Sekretärin oder Sekretär des Ständerates

1 Die Sekretärin oder der Sekretär des Ständerates leitet das Sekretariat des Ständerates. Sie oder er ist zugleich stellvertretende Generalsekretärin oder stellvertretender Generalsekretär der Bundesversammlung.

2 Sie oder er nimmt die Stellvertretung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs in der Vereinigten Bundesversammlung und bei der Führung der Parlamentsdienste gemäss Artikel 22 Absatz 1 wahr.[43]

43 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273).

Art. 24 Geschäftsleitung

1 Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in der Geschäftsordnung der Parlamentsdienste festgelegt.[44]

2 Die Geschäftsleitung unterstützt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung insbesondere bei folgenden Aufgaben:

a. Erlass der Geschäftsordnung über die Organisation und Aufgaben der Parlamentsdienste;

b. Umsetzung der Personalpolitik und Steuerung des Einsatzes der Mittel;

c. Erarbeitung des Finanzplanes, des Voranschlages und der Rechnung zu Handen der Verwaltungsdelegation;

d. Regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit an die Delegierte oder den Delegierten der Verwaltungsdelegation.

3 Die Geschäftsleitung sorgt für effiziente administrative Abläufe und setzt das Personal und die Sachmittel rationell ein.

3. Abschnitt: Arbeitsverhältnisse

Art. 25 Grundsatz

Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000[45]. Die Ausführungsbestimmungen zum Bundespersonalgesetz werden angewendet, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Art. 26 Wahl der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs der Bundesversammlung

1 Die Koordinationskonferenz wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vereinigte Bundesversammlung.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates und endet mit dem 31. Dezember nach Beginn der folgenden Legislaturperiode.

3 Die Amtsperiode verlängert sich um weitere vier Jahre, wenn die Koordinationskonferenz das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni des letzten Amtsjahres nicht aufgelöst hat.

Art. 27 Anstellung des Personals der Parlamentsdienste

1 Die Verwaltungsdelegation ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse:

44 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273).

45 SR **172.220.1**

a.[46] …

b. der Sekretärin oder des Sekretärs des Ständerates; das Büro des Ständerates ist vorher anzuhören;

b^bis^.[47] der Bereichsleiterinnen und der Bereichsleiter;

c. der Sekretärin oder des Sekretärs der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation;

d.[48] der Sekretärin oder des Sekretärs der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

1bis Sie ernennt eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten der Bundesversammlung. Diese oder dieser ist in allen Bereichen der Sicherheit zuständig für die Planung und die Organisation von Schutzmassnahmen für Ratsmitglieder und Mitarbeitende der Parlamentsdienste.[49]

2 Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist zuständig für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse des übrigen Personals.

3 Vor der Anstellung der Kommissions- und Delegationssekretärinnen und -sekretäre sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen und Delegationen anzuhören.

Art. 28 Zuständigkeit bei anderen Personalangelegenheiten

1 Für Personalentscheide, die nicht unter die Artikel 26 und 27 fallen, sind zuständig:

a. die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation, wenn der Entscheid betrifft:
   1. die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung,
   2. das Personal, für dessen Anstellung die Verwaltungsdelegation zuständig ist;

b. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung in allen übrigen Fällen.

2 Schreibt die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001[50] (BPV) für einen Personalentscheid das Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement oder die Orientierung desselben vor, so holt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung die Zustimmung der Verwaltungsdelegation ein oder informiert diese.

46 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), mit Wirkung seit 1. Aug. 2007 (AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273).
47 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), in Kraft seit 1. Aug. 2007 (AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273).
48 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797 6865).
49 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 19. Juni 2015, in Kraft seit 7. Sept. 2015 (AS **2015** 2889; BBl **2015** 1003 1013).
50 SR **172.220.111.3**

Art. 29 Personalkommission

1 Die Personalkommission wird namentlich in Personalangelegenheiten von der Geschäftsleitung angehört.

2 Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalkommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach Beginn der Legislaturperiode des Nationalrates.

Art. 30 Ausnahmen vom Mitarbeitergespräch

1 Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste mit einem Beschäftigungsgrad bis zu 25 Prozent oder mit einem befristeten Anstellungsvertrag gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Personalbeurteilungen nicht.

2 Mit ihnen ist mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ein Erwartungsgespräch durchzuführen; dieses ist nicht lohnrelevant.

3 Ihr Lohn wird jährlich auf den 1. Januar um mindestens 2 bis maximal 3 Prozent erhöht, bis das Maximum der Beurteilungsstufe A derjenigen Lohnklasse erreicht ist, die im Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Höhere Löhne oder andere Lohnaufstiegsschritte sind nicht möglich.

Art. 31 Erfordernis der Schweizer Staatsangehörigkeit

Folgende Ämter sind Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit vorbehalten:

a. Generalsekretärin oder Generalsekretär der Bundesversammlung;

b.[51] …

c. Sekretärin oder Sekretär des Ständerates;

d. Sekretärin oder Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation;

e. Sekretärin oder Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Art. 32 Funktionsbewertung

1 Jede Funktion wird von der nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 zuständigen Stelle bewertet und einer Lohnklasse zugewiesen.

2 Die für das Personalwesen zuständige Fachstelle arbeitet eine Empfehlung aus.

3 Die Bewertungskriterien gemäss BPV[52] und die Richtlinien des Eidgenössischen Finanzdepartements sind sinngemäss anwendbar. Die Bewertungsstellen nach Artikel 53 Buchstaben a und b BPV können konsultiert werden.

4 Weist die Verwaltungsdelegation eine Funktion den Lohnklassen 32–38 zu, so konsultiert sie die Finanzdelegation.

51 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 22. Juni 2007 (Änderung der Führungsstrukturen), mit Wirkung seit 1. Aug. 2007 (AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273).

52 SR **172.220.111.3**

Art. 33 Arbeitszeit, Ferien und Urlaub

Die für die Bundesverwaltung geltenden Vorschriften über Arbeitszeit, Ferien und Urlaub können durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung den spezifischen Bedürfnissen des Parlamentsbetriebes angepasst und ergänzt werden; ausgenommen davon sind die Jahresarbeitszeit, der Ferienanspruch und der Mutterschaftsurlaub.

Art. 34 Weitere Leistungen des Arbeitgebers

Die Ausführungsbestimmungen des Eidgenössischen Finanzdepartements über die weiteren Leistungen des Arbeitgebers können durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär der Bundesversammlung den spezifischen Bedürfnissen der Parlamentsdienste angepasst oder ergänzt werden.

Art. 35 Einschränkung des Streikrechts

1 Die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste dürfen nicht streiken, soweit sie im Rahmen von Artikel 96 BPV[53] wesentliche Aufgaben für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Kommissions- und Sessionsbetriebs der Bundesversammlung wahrnehmen.

2 Die oder der Delegierte der Verwaltungsdelegation bezeichnet im konkreten Fall die Personen, denen die Ausübung des Streikrechts untersagt ist.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Anwendbares Recht

Verwaltungsverordnungen, die für die Bundesverwaltung gelten, werden für die Parlamentsdienste angewendet, sofern die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung nichts anderes bestimmt.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 7. Oktober 1988[54] über die Parlamentsdienste wird aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt mit Ausnahme von Artikel 23 Absatz 2 am 1. Dezember 2003 in Kraft. Die Koordinationskonferenz bestimmt das Inkrafttreten von Artikel 23 Absatz 2.

53 SR **172.220.111.3**
54 [AS **1989** 334; **1991** 482; **1993** 3; **1995** 4880; **2000** 284; **2001** 3590]

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. Juni 2007[55]

Die bisherigen stellvertretenden Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre behalten diesen Titel bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses.

55 AS **2007** 3475; BBl **2007** 4273

Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission

vom 3. Oktober 2003 (Stand am 14. Oktober 2003)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 59 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG), nach Einsicht in den Bericht der Redaktionskommission vom 30. April 2003[2] und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Mai 2003[3],

beschliesst:

Art. 1 Wahl und Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten

1 Die Redaktionskommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 2 Zusammensetzung der Subkommissionen

1 Jede Subkommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates zusammen. Die Büros wählen je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; für die Ständerätinnen und Ständeräte der Subkommission der italienischen Sprache können dies Mitglieder des Nationalrates sein.

2 Jede Subkommission wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 Aufgaben und Verfahren vor der Schlussabstimmung

1 Jede Subkommission überprüft den Wortlaut eines Erlasses in ihrer Amtssprache und legt die endgültige Fassung für die Schlussabstimmung fest. Die Subkommissionen sorgen für die Übereinstimmung in den drei Amtssprachen und die Einhaltung der Regeln der Redaktion und der Gesetzestechnik.

2 Stimmen die Anträge der Subkommissionen nicht überein, so entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen unter der Leitung der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten.

3 Erhebliche Textänderungen sind in jedem Rat durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Redaktionskommission vor der Schlussabstimmung zu erläutern.

4 Über die Sitzungen der Subkommissionen werden keine analytischen Protokolle erstellt.

AS **2003** 3601

1 SR **171.10**
2 BBl **2003** 3963
3 BBl **2003** 4291

Art. 4 Beizug von Sachverständigen

Die Subkommissionen ziehen Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung bei, insbesondere der Zentralen Sprachdienste und der Sektion Recht der Bundeskanzlei sowie in der Regel eine Vertretung des Amtes, das den Erlassentwurf ausgearbeitet hat. Nötigenfalls können sie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der vorberatenden Kommissionen beiziehen.

Art. 5 Materielle Lücken, Unklarheiten und Widersprüche

1 Stösst die Redaktionskommission bei einer Vorlage auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so kann sie den vorberatenden Kommissionen Antrag stellen.

2 Ist die Differenzbereinigung bereits beendet, so stellt die Redaktionskommission, im Einvernehmen mit den Präsidentinnen oder Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen schriftlichen Anträge.

Art. 6 Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und vor der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

1 Im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 ParlG gelten als:

a. *formaler Fehler:* namentlich ein falscher Verweis, ein gesetzestechnischer Fehler oder eine terminologische Unstimmigkeit;

b. *Formulierung, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergibt:* namentlich ein Übersetzungsfehler oder eine frühere Fassung, die auf Grund der Differenzbereinigung nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

2 Die Redaktionskommission weist die Bundeskanzlei an, die Berichtigungen in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts durch eine Fussnote kenntlich zu machen.

3 Wiegt ein Versehen nach Absatz 1 in einem Erlass, der dem Referendum unterliegt, schwer, so weist die Redaktionskommission die Bundeskanzlei an, im Bundesblatt eine Berichtigung in der Form eines Korrigendums zu veröffentlichen.

Art. 7 Berichtigungen nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts

1 Im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 ParlG gelten als:

a. *offensichtlicher Fehler:* eine Formulierung, die im Lichte der Materialien betrachtet, zweifelsfrei nicht dem Beschluss der Räte entspricht;

b. *Änderung gesetzestechnischer Art*: namentlich die Beseitigung einer Kollision oder einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausserkraftsetzung von einzelnen Bestimmungen oder ganzen Erlassen.

2 Die Redaktionskommission weist die Bundeskanzlei an, in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts eine Berichtigung in der Form eines Korrigendums zu veröffentlichen.

Art. 8 Korrektur von Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehlern

Die Bundeskanzlei kann jederzeit Grammatik-, Rechtschreib- oder Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind, korrigieren. Solche Korrekturen werden nicht kenntlich gemacht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB)

vom 28. September 2012 (Stand am 1. November 2021)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 60 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1],
nach Einsicht in den Bericht der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates vom 12. Mai 2011[2]
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Juni 2011[3],

beschliesst:

Art. 1 Aussenpolitische Kommissionen

1 Die Aussenpolitischen Kommissionen (APK) sind zuständig für die Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten, es sei denn, es wird eine ständige Delegation nach Artikel 4 oder eine nicht ständige Delegation nach Artikel 5 eingesetzt.

2 Zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen die APK über einen jährlichen Kredit im Rahmen des Voranschlages der Bundesversammlung.

3 Für Besuche im Ausland setzen die APK beider Räte nicht ständige Delegationen ein. Nicht ständige Delegationen der APK des Nationalrates setzen sich in der Regel aus höchstens acht, nicht ständige Delegationen der APK des Ständerates aus höchstens sechs Kommissionsmitgliedern zusammen. Gemeinsame nicht ständige Delegationen setzen sich in der Regel aus höchstens acht Kommissionsmitgliedern zusammen.

4 Die APK jedes Rates bestimmt die von ihr in nicht ständigen Delegationen entsandten Mitglieder. Sie berücksichtigt dabei angemessen die Stärke der Fraktionen.

5 Die APK koordinieren ihre Tätigkeiten zur Pflege der Beziehungen zu Parlamenten anderer Staaten untereinander und mit den anderen international tätigen Organen der Bundesversammlung.

AS **2012** 5365

1 SR **171.10**
2 BBl **2011** 6443
3 Im Bundesblatt nicht veröffentlicht.

Art. 2 Ständige Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen

Die Bundesversammlung ist in den folgenden internationalen parlamentarischen Versammlungen durch ständige Delegationen vertreten:

a. Interparlamentarische Union (IPU);

b. Parlamentarische Versammlung des Europarates (PV-ER);

c. Parlamentarischer Ausschuss der Europäischen Freihandelsassoziation (PA-EFTA);

d. Internationale Versammlung der Parlamentarier französischer Sprache (APF);

e. Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (PV-OSZE);

f. Parlamentarische Versammlung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (PV-NATO).

Art. 2*a*[4] Ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD

Die Bundesversammlung ist an Aktivitäten im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durch eine ständige parlamentarische Delegation (PD-OECD) vertreten.

Art. 3 Pflege der Beziehungen mit dem Europäischen Parlament

1 Die Delegation im parlamentarischen Ausschuss der EFTA pflegt auch die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament (EFTA/EU-Delegation).

2 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der APK und der EFTA/EU-Delegation haben das Recht, mit dem Europäischen Parlament Beziehungen zu pflegen.

3 Sind die Parlamentsdienste nicht selbst in der Lage, die notwendigen Arbeiten auszuführen, können sie die Direktion für europäische Angelegenheiten[5] und die Kontaktstelle auf der Schweizer Mission bei der EU in Brüssel beiziehen.

4 Zur Koordination führen die APK beider Räte jährlich eine Aussprache mit der EFTA/EU-Delegation über die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament durch.

5 Die EFTA/EU-Delegation erstellt zu europapolitischen Fragen, die in der Bundesversammlung behandelt werden, in der Regel einen Mitbericht, soweit sie nicht selbst Berichterstatterin ist.

4 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

5 Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.

Art. 4 Ständige Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten der Nachbarländer

Die Bundesversammlung pflegt mit folgenden ständigen Delegationen die Beziehungen zu den Parlamenten der Nachbarländer:

a. Delegation für die Beziehungen zum Deutschen Bundestag;

b. Delegation für die Beziehungen zum österreichischen Parlament;

c. Delegation für die Beziehungen zum französischen Parlament;

d. Delegation für die Beziehungen zum italienischen Parlament;

e. Delegation für die Beziehungen zum Landtag des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 5 Nicht ständige Delegationen

1 Die Bundesversammlung kann nicht ständige Delegationen entsenden:

a. in weitere internationale parlamentarische Institutionen und Konferenzen;

b. zur Pflege bilateraler Kontakte mit Parlamenten von Drittstaaten.

2 Die nicht ständigen Delegationen werden eingesetzt:

a. von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Rates, wenn die Delegation aus einem oder zwei Mitgliedern des gleichen Rates besteht;

b. von dem jeweiligen Büro, wenn die Delegation aus mehr als zwei Mitgliedern des gleichen Rates besteht;

c. von den Präsidentinnen oder Präsidenten der beiden Räte, wenn die Delegation aus höchstens zwei Mitgliedern des National- und des Ständerates besteht.

d. von der Koordinationskonferenz, wenn die Delegation aus mehr als zwei Mitgliedern des National- und des Ständerates besteht.

Art. 6 Zusammensetzung der ständigen Delegationen

1 Die ständigen Delegationen in internationalen parlamentarischen Versammlungen setzen sich wie folgt zusammen:

a. *IPU:* aus fünf Mitgliedern des Nationalrates und drei Mitgliedern des Ständerates; ist ein Delegationsmitglied verhindert, so kann die Delegationspräsidentin oder der Delegationspräsident eine Vertretung aus der gleichen Fraktion bestimmen;

b. *PV-ER:* aus vier Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden vier Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt;

c. *Europäisches Parlament und Parlamentarischer Ausschuss der EFTA:* aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als

Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt;

d. *APF:* aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt; die Delegation besteht ausschliesslich aus Parlamentarierinnen und Parlamentariern französischer Sprache;

e. *PV-OSZE:* aus drei Mitgliedern des Nationalrates und drei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates bestimmt;

f. *PV-NATO:* aus zwei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden ein Mitglied des Nationalrates und ein Mitglied des Ständerates bestimmt; die Delegation besteht in der Regel aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten und den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte; als Ersatzmitglieder werden in der Regel die Altpräsidentinnen oder die Altpräsidenten dieser Kommissionen bestimmt.

1bis Die PD-OECD setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates; als Ersatzmitglieder werden zwei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt. Bei der Bestellung der Delegation wird auf eine Vertretung von Mitgliedern aus den verschiedenen Kommissionen geachtet.[6]

2 Die ständigen Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten der Nachbarländer setzen sich zusammen aus drei Mitgliedern des Nationalrates und zwei Mitgliedern des Ständerates. Als Ersatzmitglieder werden drei Mitglieder des Nationalrates und zwei Mitglieder des Ständerates bestimmt. Bei der Bestellung der Delegationen werden die Sprachkenntnisse der Delegationsmitglieder berücksichtigt.

Art. 7 Organisation

1 Die Delegationen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen für die Dauer von zwei Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

2 Die Mitglieder der Delegationen nach den Artikeln 2 Buchstaben b–f, 2*a* und 4 können sich nur durch Ersatzmitglieder vertreten lassen.[7]

3 Die Delegationen entscheiden mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

6 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

7 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

Art. 8 Aufgaben

1 Die ständigen Delegationen in den internationalen parlamentarischen Versammlungen nehmen im Auftrag der Bundesversammlung an den Tätigkeiten dieser Versammlungen teil. Sie halten sich an die Reglemente und die Praxis der jeweiligen internationalen parlamentarischen Versammlung.

1bis Die PD-OECD nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an Aktivitäten im Rahmen der OECD teil, die sich an die Mitglieder der nationalen Parlamente richten, namentlich an Aktivitäten des «Réseau parlementaire mondial de l'OCDE».[8]

2 Die ständigen Delegationen zur Pflege der Beziehungen mit Parlamenten der Nachbarländer treffen sich periodisch und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Delegationsmittel mit den Delegationen ihrer Partnerländer.

3 Sie nehmen Rücksicht auf die in den Parlamenten ihrer Partnerländer geltenden Bestimmungen und auf die übliche Praxis für die Pflege der Beziehungen mit anderen Staaten.

4 Die Delegationen nach den Absätzen 1–2 koordinieren ihre Aktivitäten mit den APK.[9] Eine gemeinsame Vertretung aller Delegationen diskutiert mindestens einmal jährlich mit den APK wichtige Themen.

5 In einer jährlichen Konferenz koordinieren die Präsidentinnen und Präsidenten der Delegationen und jene der APK die Tätigkeiten der Delegationen und Kommissionen.

Art. 9 Berichterstattung

1 Die APK erstatten den Räten mindestens einmal pro Legislaturperiode schriftlich Bericht über die Tätigkeit der Delegationen nach Artikel 1.

2 Die ständigen Delegationen in den internationalen parlamentarischen Versammlungen und die PD-OECD erstatten den Räten jährlich schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.[10] Die Berichte werden von den APK beziehungsweise, für den Bericht der Delegation zur PV-NATO, von den Sicherheitspolitischen Kommissionen der beiden Räte vorberaten.

3 Die ständigen Delegationen nach Artikel 4, vertreten durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, erstatten den Räten mindestens einmal pro Legislaturperiode schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Berichte werden von den APK der beiden Räte vorberaten.

8 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

9 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

10 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 1. Okt. 2021, in Kraft seit 1. Nov. 2021 (AS **2021** 613; BBl **2021** 999, 1210).

Art. 9*a*[11] Öffentliches Register der amtlichen Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland

[1] Die Parlamentsdienste führen ein öffentliches Register über die Reisen von Ratsmitgliedern im Ausland, die sie gestützt auf diese Verordnung zulasten der Rechnung der Bundesversammlung unternehmen.

[2] Das Register enthält folgende Angaben:

a. Liste der Reisen jeweils mit Angabe des verantwortlichen Organs, des Grundes, des Zielortes und der Namen der teilnehmenden Ratsmitglieder;

b. jährliche Kosten der Reisen pro Organ.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Erfordert die Mitgliedschaft der Schweiz in einer internationalen parlamentarischen Versammlung einen Mitgliederbeitrag, so wird dieser durch den Bund entrichtet.

Art. 11 Mandat beim Europarat

Das Mandat der Mitglieder der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarates beginnt und endet in der Regel mit dem Amtsjahr des Europarates. Für Delegationsmitglieder, die aus der Bundesversammlung ausscheiden, endet das Mandat spätestens am Ende der nächsten Session der Parlamentarischen Versammlung.

Art. 12 Beteiligung an Delegationen des Bundesrates

Ratsmitglieder können von Mitgliedern des Bundesrates zu bilateralen Besuchen und Konferenzen im Inland oder Ausland eingeladen werden. Sie erhalten dafür ein Taggeld. Weitere Kosten gehen zu Lasten des Bundesrates.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Oktober 2003[12] über parlamentarische Delegationen wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

11 Eingefügt durch Ziff. II der V der BVers vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2018** 3467; BBl **2017** 6797, 6865).

12 [AS **2003** 3617]

Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten

Auslegungsgrundsätze des Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates zur Anwendung von Artikel 14 Buchstaben e und f des Parlamentsgesetzes

vom 17. Februar 2006 (Stand am 11. Februar 2022)[1]

Das Büro des Nationalrates und das Büro des Ständerates,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003[2] (GRN)
sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe i des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003[3] (GRS)

beschliessen folgende Auslegungsgrundsätze zur Anwendung von Artikel 14 Buchstaben e und f des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2003[4] (ParlG):

1. Zweck

1 Die Auslegungsgrundsätze bezwecken eine einheitliche Anwendung von Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG durch die Büros und dienen der Information der Ratsmitglieder sowie der Öffentlichkeit.

2. Grundsätze

2 Bei der Auslegung von Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG beachten die Büros folgende Grundsätze:

3 *Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten:* Diese Konflikte entstehen dadurch, dass die Mitglieder der Bundesversammlung geschäftsleitenden Organen von Organisationen oder Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Bundesaufgaben erfüllen, angehören, bei denen die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die Wahl- und Kontrollbehörden ausübt oder über die Finanzierung entscheidet. Dieser Grundsatz steht im Zusammenhang

1 Die Auslegungsgrundsätze wurden gemäss Randziffer 19 mit Beschlüssen der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010, vom 14. Februar 2014, vom 2. Februar 2018 und vom 11. Februar 2022 überprüft.
2 SR **171.13**
3 SR **171.14**
4 SR **171.10**

mit dem Verbot der Ämterkumulation im Sinne der personellen Gewaltenteilung, nach dem Mitglieder der Bundesversammlung nicht dem Bundesgericht, dem Bundesrat oder der Bundesverwaltung angehören dürfen, weil dadurch Loyalitäts- und Interessenskonflikte zwischen den Behörden entstehen.

4 *Berücksichtigung des Milizcharakters der Bundesversammlung:* Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG ist zugunsten der Vereinbarkeit mit einer fraglichen Tätigkeit auszulegen, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die gleichzeitige Ausübung einer Tätigkeit mit dem parlamentarischen Mandat zu Loyalitäts- und Interessenkonflikten und zu einer Ämterkumulation (Randziffer 3) führt.

3. Auslegung von Rechtsbegriffen

3.1 «Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts» *(Art. 14 Bst. e und f ParlG)*

5 Der Passus *«Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts»* umfasst nicht nur juristische Personen und Unternehmungen mit einem wirtschaftlichen Zweck, sondern auch Einrichtungen mit ideellen Zielsetzungen *(beispielsweise die Stiftungen Schweizerischer Nationalpark)*.

3.2 «Bundesverwaltung» *(Art. 14 Bst. e und f ParlG)*

6 In analoger Auslegung zu Artikel 14 Buchstabe c ParlG fällt unter den Begriff *«Bundesverwaltung»* die zentrale und dezentrale Bundesverwaltung gemäss den Artikeln 7, 7*a*, 7*b* und 8 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998[5] (RVOV). Die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung sind im Anhang der RVOV (Stand 1. Januar 2018)[6] aufgelistet, sofern im Anhang dieser Auslegungsgrundsätze nichts anderes festgesetzt ist.[7]

3.3 «… mit Verwaltungsaufgaben betraut sind …» *(Art. 14 Bst. e und f ParlG)*

7 Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts können durch Gesetz Verwaltungsaufgaben des Bundes übertragen werden (Art. 178 Abs. 3 Bundesverfassung[8]). Das Bundesgesetz muss die Aufgabe und die Aufsicht umschreiben, allenfalls kann es auch die Finanzierung, die Organisation und das Verfahren regeln. Die Bezeichnung derjenigen Personen bzw. Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, welche die Aufgaben zu erfüllen haben, kann durch Verordnung, Leistungsauftrag oder verwaltungsrechtlichen Vertrag erfolgen.

5 SR **172.010.1**
6 Angepasst durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018.
7 Ergänzt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010.
8 SR **101**

8 Von der Übertragung von Verwaltungsaufgaben ist die Verleihung von Monopolkonzessionen zu unterscheiden. In diesen Fällen liegt keine Unvereinbarkeit vor, weil die Monopolkonzession den Privaten das Recht zur Ausübung einer monopolisierten wirtschaftlichen Tätigkeit einräumt. Die Privaten werden im eigenen Interesse tätig und handeln mit wirtschaftlicher Absicht. Die mit der Monopolkonzession einhergehende Betriebspflicht ändert nichts an der Natur der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Konzessionärs *(beispielsweise Privatbahnen oder private Radio- und Fernsehgesellschaften)*.

9 Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die Konzession einer bestimmten Organisation oder einer Person von Gesetzes wegen zusteht und diese zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Bundes verpflichtet ist *(beispielsweise Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft)*.

3.4 «…sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt» *(Art. 14 Bst. e und f ParlG)*

10 Eine beherrschende Stellung nimmt der Bund bei Organisationen ein, wenn er einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit der Organisation ausübt. Dies ist der Fall;

a. bei Kapitalbeteiligung des Bundes an der Organisation, wenn der Bund eine Mehrheitsbeteiligung hält *(beispielsweise Post, SBB, Swisscom).*

b. unabhängig von der Kapitalbeteiligung des Bundes an der Organisation, wenn der Bund die Zusammensetzung der geschäftsleitenden oder beaufsichtigenden Organe mehrheitlich bestimmt *(beispielsweise Eidgenössische Technische Hochschule).*

11 Eine beherrschende Stellung ist immer dann anzunehmen, wenn die Organisation oder juristische Person von der Finanzierung durch den Bund abhängig ist und dieser die Art der Aufgabenerfüllung wesentlich beeinflusst *(beispielsweise Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung)*. Eine finanzielle Abhängigkeit besteht, wenn zumindest 50 % der Einkünfte einer Organisation oder juristischen Person aus Beiträgen des Bundes besteht.

3.5 «Mitglieder der geschäftsleitenden Organe» *(Art. 14 Bst. e ParlG)*

12 Unter dem Begriff «geschäftsleitende Organe» werden die Organe von Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts verstanden, welche die Geschäftspolitik bestimmen. Unter geschäftsleitenden Organe werden unter anderem der Verwaltungsrat, der Stiftungsrat, der Vorstand, die Direktion oder auch die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer verstanden.

3.6 Vorrang spezialgesetzlicher Bestimmungen

13 Wird ein Ratsmitglied aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung wegen seiner Eigenschaft als Ratsmitglied in ein geschäftsleitendes Organ oder in ein

Aufsichtsgremium einer mit Verwaltungsaufgaben des Bundes betrauten und vom Bund beherrschten Organisation gewählt, so geht diese spezialgesetzliche Regelung Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG vor.

4. Verfahren bei der Prüfung von Unvereinbarkeiten

14 Das zuständige Ratsbüro prüft anhand der Angaben der Ratsmitglieder oder auf Hinweis hin, ob eine Unvereinbarkeit nach Artikel 14 ParlG besteht und stellt seinem Rat Antrag (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. d und Art. 9 Abs. 1 Bst. i GRN[9] und Art. 6 Abs. 1 Bst. i GRS[10]).

15 Beabsichtigt ein Büro, seinem Rat eine Praxisänderung (andere Beurteilung eines Falles als in einem analogen Fall) zu beantragen, oder hat es im Zusammenhang mit einem Antrag eine neue Auslegungsfrage zu entscheiden, so konsultiert es vorher das Büro des anderen Rates. Allfällige Differenzen zwischen den Büros werden in einer Sitzung der Koordinationskonferenz bereinigt.

16 Eine Praxisänderung gemäss Randziffer 15 wird den eidgenössischen Räten in der Regel auf die kommende Gesamterneuerungswahl des Nationalrates angekündigt, bevor sie angewendet wird.

16*a* Die Beschlüsse der Räte zu Organisationen gemäss Artikel 14 Buchstabe e und f ParlG werden nur dann neu beurteilt, wenn eine externe Organisation nicht mehr eine Verwaltungsaufgabe wahrnimmt, wenn die beherrschende Stellung des Bundes in der externen Organisation entfällt oder wenn aufgrund der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine Organisation neu der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung zugeordnet werden muss. Diese Regelung gilt für die Beschlüsse seit dem erstmaligen Erlass dieser Auslegungsgrundsätze am 16. Februar 2006.[11]

5. Anhang[12]

17 Die im Anhang angefügte Liste enthält Personen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine Verwaltungsaufgabe wahrnehmen und bei denen der Bund zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Auslegungsgrundsätze eine beherrschende Stellung einnimmt. Die Liste ist nicht abschliessender Natur.

9 SR **171.13**
10 SR **171. 14**
11 Ergänzt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010.
12 Der Anhang wurde ergänzt mit den Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007 [vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s)], dem Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010, den Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011 und den Beschlüssen der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 14. Februar 2014 und vom 2. Februar 2018, den Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates vom 27. November 2019 und des Büros des Ständerates vom 28. November 2019 und den Beschlüssen der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

18 Die Liste hat informativen Charakter. Die Ratsbüros werden sie bei der Beurteilung des Einzelfalls als Auslegungshilfe beiziehen. Die Liste entfaltet aber keine Rechtswirkung. Nur der Entscheid des zuständigen Rates im Einzelfall kann abschliessend die Unvereinbarkeit mit einem Mandat im Nationalrat oder Ständerat feststellen.

19 Die Ratsbüros überprüfen die Auslegungsgrundsätze und ihren Anhang jeweils 18 Monate vor der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates.

6. Schlussbestimmungen

20 Diese Auslegungsgrundsätze werden im Bundesblatt publiziert.

Für das Büro des Nationalrates:

Claude Janiak, Präsident

Für das Büro des Ständerates:

Rolf Büttiker, Präsident

Anhang

Nicht abschliessende Liste von Organisationen und Personen, die Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und bei denen der Bund eine beherrschende Stellung inne hat:

- Akademien der Wissenschaften Schweiz (a+), Bern[13]
- BGRB Holding AG, Bern[14]
- …[15]
- Cinémathèque Suisse, Stiftung, Lausanne[16]
- CINFO, Zentrum für Information, Beratung und Bildung für Berufe in der internationalen Zusammenarbeit, Biel
- …[17]
- DCAF Geneva Centre for Security Sector Governance, Stiftung, Genf[18]
- Eidgenössische Technische Hochschule (ETH), Lausanne und Zürich[19]
- …[20]
- FIPOI, Fondation des immeubles pour les organisations internationales, Genf[21]
- FOCAL Stiftung für Weiterbildung in den Filmberufen, Lausanne[22]
- …[23]

13 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

14 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

15 Die *«Billag, AG, Freiburg»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.

16 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

17 Die *«Coopérative Romande de Cautionnement Immobilier (CRCI), Lausanne»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022 aus dem Anhang gestrichen.

18 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

19 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

20 Die «*Fondation Médias et Société, Confignon, Genève»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

21 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

22 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

23 Die *«Gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022 aus dem Anhang gestrichen.

– Gesundheitsförderung Schweiz, Stiftung, Lausanne[24]
– GCSP Geneva Centre for Security Policy, Stiftung, Genf[25]
– GICHD Geneva International Centre for Humanitarian Demining, Stiftung, Genf[26]
– …[27]
– Identitas AG, Bern[28]
– …[29]
– MEDIA Desk Suisse, Verein, Zürich[30]
– Mediapulse Stiftung für Medienforschung, Bern[31]
– Mediapulse AG für Medienforschung, Bern[32]
– Nidwalden AirPark AG, Stans[33]
– Pronovo AG, Frick[34]
– Proviande, Bern
– …[35]
– …[36]
– …[37]

24 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.
25 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
26 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
27 Die *«Hypothekar-Bürgschaftsgenossenschaft für Wohneigentum (HBW), Zürich»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022 aus dem Anhang gestrichen.
28 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).
29 Die *«Kulturstiftung Pro Helvetia, Zürich»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen. Wird neu zur dezentralen Bundesverwaltung gezählt.
30 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
31 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.
32 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates vom 30. November 2011 und des Büros des Ständerates vom 1. Dezember 2011.
33 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
34 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
35 Die *«Publica Data AG, Bern»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.
36 Die *«Qualitas AG, Zug»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.
37 Die *«RUAG Aerospace, Emmen»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.

- RUAG AG, Emmen[38]
- RUAG Ammotec AG, Thun
- RUAG Ammotec Schweiz AG, Winterthur[39]
- RUAG Corporate Services AG, Bern[40]
- …[41]
- RUAG International Holding AG, Bern[42]
- RUAG MRO Holding AG, Bern[43]
- …[44]
- RUAG Real Estate AG, Bern[45]
- RUAG Schweiz AG, Emmen[46]
- RUAG Slip Rings AG, Nyon[47]
- …[48]
- Schweiz Tourismus ST, Zürich
- Schweizerische Akademie für Medizinische Wissenschaften (SAMW), Basel[49]
- Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW), Bern
- Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften (SANW, neu SCNAT), Bern
- Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), Zürich

38 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
39 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
40 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018.
41 Die *«RUAG Electronics, Bern»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.
42 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
43 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
44 Die *«RUAG Land System»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.
45 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018.
46 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018.
47 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
48 Die *«Sapomp Wohnbau AG, Sursee»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.
49 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH), Zürich
- Schweizerische Nationalbank, Bern
- Schweizerische Post, Bern
- Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (Zentral- und Regionalgesellschaften), SRG, Bern[50]
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Luzern
- Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Bern
- Schweizerischer Nationalpark, Stiftung, Bern
- Serafe AG, Fehraltdorf[51]
- …[52]
- Skyguide, Schweizerische Aktiengesellschaft für Flugsicherung, Meyrin
- …[53]
- Swisscom AG, Ittigen
- Swiss Films, Stiftung, Zürich[54]
- SwissSkills, Stiftung, Bern[55]
- Swiss Sport Integrity, Stiftung, Bern[56]
- …[57]
- Switzerland Global Enterprise, Zürich[58]

50 Eingefügt durch die Beschlüsse des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s).

51 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018.

52 Die Organisationen «*Schweizerischer Verband für personelle Entwicklungszusammenarbeit (unité), Bern*», «*SIPPO (Swiss Import Promotion Programme), Zürich*», «*SOFI (Swiss Organisation For Facilitating Investment), Zürich*» und «*Stiftung Bildung und Entwicklung, Bern*» wurden mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

53 Die «*Suisselab AG, Zollikofen*» wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 2. Februar 2018 aus dem Anhang gestrichen.

54 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

55 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

56 Bis 2021 «*Stiftung Antidoping Schweiz, Bern*». Geänderter Name eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.

57 Die Stiftung «*Swisstransplant, Bern*» wurde mit Beschlüssen des provisorischen Büros des Nationalrates vom 27. November 2019 und des Büros des Ständerates vom 28. November 2019 aus dem Anhang gestrichen.

58 Bis Mai 2013 «*Osec Business Network, Switzerland*». Geänderter Name eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 14. Februar 2014.

– TA-SWISS, Stiftung für Technologiefolgen-Abschätzung, Bern[59]
– Treuhandstelle Milch GmbH (TSM), Bern
– …[60]
– …[61]
– Zukunft Schweizer Fahrende (Stiftung), Bern

59 Eingefügt durch Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 11. Februar 2022.
60 Die *«Zentralstelle für das gewerbliche Bürgschaftswesen der Schweiz (GBZ), St. Gallen»* wurde mit Beschluss des provisorischen Büros des Nationalrates und des Büros des Ständerates vom 28. November 2007 sowie der Räte vom 3. Dezember 2007; vgl. AB **2007** N 1757, S 962 (07.086n; 07.088s) aus dem Anhang gestrichen.
61 Das *«Zentrum für Internationale Landwirtschaft (ZIL), Zürich»* wurde mit Beschluss der Koordinationskonferenz der Eidgenössischen Räte vom 18. März 2010 aus dem Anhang gestrichen.

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen

Von den Geschäftsprüfungskommissionen am 29. August 2003 und am 4. September 2003 verabschiedet

Die Geschäftsprüfungskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Aufsichtskommissionen der Eidgenössischen Räte.

Sie handeln nach folgenden Grundsätzen:

Auftrag und Ziele

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben im Auftrag der Eidgenössischen Räte die *Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und der anderen Träger von Bundesaufgaben* (Art. 169 Bundesverfassung) aus. Die Oberaufsicht legt bei ihrer Tätigkeit den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Sie überprüft auch die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen ausserordentliche Ereignisse in ihrem Kompetenzbereich schnell und umfassend.

Die parlamentarische Oberaufsicht erfolgt grundsätzlich *subsidiär zur Aufsicht*. Sie achtet insbesondere darauf, dass der Bundesrat als oberstes Aufsichtsorgan seine Verantwortung wahrnimmt.[1]

Die *Ziele* der Geschäftsprüfungskommissionen sind:

- die *demokratische Verantwortlichkeit* von Bundesrat und Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben zu stärken;
- das Wirken dieser Institutionen zu verfolgen, zu prüfen und umfassend zu bewerten, um damit auch den *politischen Handlungsbedarf* in den beaufsichtigten Bereichen frühzeitig erkennen zu können;[2]
- zur *Behebung festgestellter Mängel und Missstände* oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung beizutragen;
- den *Dialog mit allen Trägern von Bundesaufgaben* herzustellen. Damit soll ein Lernprozess eingeleitet werden, der die Problemlösungskapazität der Behörden steigert;
- mehr *Transparenz* und *Vertrauen* in das Handeln dieser Institutionen zu schaffen;
- *Lehren* für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung zu ziehen.

[1] Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

[2] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- stellen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des *Bundesrates* sicher. Sie üben die Oberaufsicht im direkten Kontakt mit dem Bundesrat aus. Die Geschäftsprüfungskommissionen erkennen Vollzugsprobleme in der Regierung und Verwaltung des Bundes und sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen für deren Behebung;
- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Bundesgerichte* die allgemeine Geschäftsführung sowie die Entwicklung einer modernen Gerichtsverwaltung. Sie respektieren dabei die Unabhängigkeit der Rechtsprechung;
- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft* und über die *Bundesanwaltschaft* deren Geschäftsführung. Sie respektieren dabei deren Unabhängigkeit (keine inhaltliche Überprüfung der Entscheide);[3]
- erstatten den *Eidgenössischen Räten* und der *Öffentlichkeit* umfassend Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben;
- arbeiten eng mit den Organen der Finanzaufsicht zusammen (*Finanzkommissionen, Finanzdelegation und Eidgenössische Finanzkontrolle*). Erhalten die Geschäftsprüfungskommissionen Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung dieser Organe von Bedeutung sind, so leiten sie diese unverzüglich an sie weiter;
- koordinieren ihre Tätigkeit mit den *parlamentarischen Legislativkommissionen*. Sie sorgen dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden;
- prüfen Hinweise aus der *Bevölkerung* auf ihre Relevanz für die Oberaufsicht;
- …[4]
- tragen bei der Kontrolle über die *weiteren Träger von Bundesaufgaben* der jeweiligen Rechts- und Organisationsform Rechnung, indem sie sich auf die Aufsicht des Bundesrates über diese Träger konzentrieren.

Vorgehensgrundsätze

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- überprüfen die Geschäftsführung nicht nur *rückwirkend*, sondern auch *begleitend* und messen dabei der *Früherkennung von Problemen* eine grosse Bedeutung zu. Bei der begleitenden Oberaufsicht üben die Geschäftsprüfungskommissionen allerdings aufgrund der Gewaltenteilung Zurückhaltung. Die begleitende Oberaufsicht erfolgt nur in besonderen Fällen. Dies kann namentlich bei lang andauernden Vorhaben einer beaufsichtigten Einheit, die zudem eine grosse Tragweite aufweisen, der Fall sein;[5]

[3] Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

[4] Aufgehoben mit Beschluss vom 30.1.2015

[5] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

– üben bei der Oberaufsicht über die verselbständigten Einheiten eine grössere *Zurückhaltung* als gegenüber Einheiten der zentralen Bundesverwaltung. Sie werden in diesem Bereich in der Regel nur dann tätig, wenn qualifizierte und konkrete Hinweise auf Mängel, die das ordnungsgemässe Funktionieren der Einheit gefährden könnten, vorliegen;[6]

– …[7]

– setzen jedes Jahr *Schwerpunkte*, in denen sie vertiefte Untersuchungen durchführen. Mittelfristig streben sie eine *ausgewogene Verteilung* ihrer Aufsichtstätigkeiten auf die verschiedenen Zweige der Bundestätigkeit und die Politikfelder an. Eine rollende Planung erlaubt es den Geschäftsprüfungskommissionen, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren;

– *koordinieren* ihre Tätigkeiten untereinander und arbeiten – soweit möglich und sinnvoll – zusammen;

– sind *offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten* in den kontrollierten Institutionen. Die Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auf Gesetzesbestimmungen zurückzuführende Mängel auf und bringen ihre Beseitigung in den Gesetzgebungsprozess ein;

– befassen sich mit *Einzelfällen*, soweit diese eine *systematische Bedeutung* aufweisen;

– streben in ihrer Tätigkeit eine *breite Informationsbasis* inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung an und wahren damit die Unabhängigkeit von zu verwaltungsspezifischen Sichtweisen;

– arbeiten *parteiunabhängig*, respektieren die geltenden *Ausstandsregelungen*[8] und folgen bei ihren Beratungen dem *Konsensprinzip*, wobei die Geschäftsprüfungskommissionen auch eine bedeutende Minderheitsauffassung bekannt geben können;

– gewährleisten die *Vertraulichkeit* ihrer Arbeit bis zu deren offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;

– *veröffentlichen ihre Untersuchungsergebnisse rasch* und können bei bedeutenden Themen auch über Zwischenergebnisse orientieren;[9]

– tragen im *Dialog mit den verantwortlichen Stellen* dazu bei, dass die festgestellten Probleme angegangen und behoben werden können;[10]

– verfolgen die *Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen*;

– orientieren sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an den neusten *Entwicklungen der Verwaltungswissenschaften und der Evaluationsforschung*.

[6] Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

[7] Aufgehoben mit Beschluss vom 30.1.2015

[8] Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

[9] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

[10] Eingefügt mit Beschluss vom 30.1.2015

Mittel

Die Geschäftsprüfungskommissionen

- besitzen zur Erfüllung ihres Auftrags *weitgehende Informationsrechte,*[11]
- können mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes jederzeit *direkt verkehren* und von ihnen *zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen einfordern*. Im Rahmen ihres Auftrags können sie auch von Personen, die früher im Dienst des Bundes standen, sowie von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten;[12]
- können Personen der oben genannten Institutionen anhören. Dabei wird deren *Auskunftspflicht nicht durch das Amtsgeheimnis beschränkt*;[13]
- führen *Inspektionen, Evaluationen, Nachkontrollen* und *Dienststellenbesuche* sowie weitere Untersuchungen durch;
- prüfen die *Geschäftsberichte* der Bundesbehörden;
- fassen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel in die Form eines *Berichts*, richten *Empfehlungen* an die verantwortliche Behörde und reichen *parlamentarische Vorstösse* ein. Die verantwortliche Behörde muss zu den Ergebnissen Stellung nehmen;[14]
- werden von einem *Fachsekretariat* und einem wissenschaftlichen Evaluationsstab, der *Parlamentarischen Verwaltungskontrolle*, unterstützt.

[11] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

[12] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

[13] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

[14] Geändert mit Beschluss vom 30.1.2015

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungsdelegation

Von der Geschäftsprüfungsdelegation am 16. November 2005 verabschiedet und von den Geschäftsprüfungskommissionen am 20. Januar 2006 zur Kenntnis genommen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

Die Geschäftsprüfungsdelegation ist ein ständiger Ausschuss der beiden Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, in dem alle Regierungsparteien wie auch eine Nichtregierungspartei vertreten sind.

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste autonom aus, wobei jede Geschäftsprüfungskommission ihr besondere Aufträge erteilen kann.

1. Auftrag

Die Geschäftsprüfungsdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Bundesrates, der Bundesverwaltung sowie weiterer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste aus (Art. 169 Bundesverfassung und Art. 53 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Die Oberaufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungsdelegation ersetzt nicht die Aufsichtspflicht des Bundesrates in diesen Bereichen.

Unter Staatsschutz versteht die Geschäftsprüfungsdelegation die präventive und repressive Tätigkeit der Behörden gegenüber Handlungen, welche gegen die Gebietshoheit, Sicherheit und Handlungsfreiheit oder Volkswirtschaft der Schweiz ausgerichtet sind oder allgemein eine ernsthafte Gefährdung des Bestandes, der Stabilität und Integrität der verfassungsmässigen demokratischen Grundordnung der Schweiz darstellen. Darunter fallen insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus, des politisch motivierten gewalttätigen Extremismus, des politisch motivierten organisierten Verbrechens, des verbotenen Nachrichtendienstes und der Proliferation.

Unter Nachrichtendienste versteht die Geschäftsprüfungsdelegation alle Dienstellen der Bundesverwaltung und weiterer Träger von Bundesaufgaben, die Informationen zur sicherheitspolitischen Situation sowohl im In- wie auch im Ausland sammeln und bewerten.

Der Kompetenzbereich der Geschäftsprüfungsdelegation erfasst sowohl die Handlungen zur Wahrung der inneren wie auch der äusseren Sicherheit der Schweiz.

Ihre Kontrolltätigkeit wird laufend ausgeübt und erstreckt sich nebst der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz) auch auf die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns.

Die Geschäftsprüfungskommissionen können der Geschäftsprüfungsdelegation besondere Aufträge erteilen; insbesondere wenn die Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen zur Wahrung der Oberaufsicht nicht ausreichen (Art. 53 Abs. 3 Parlamentsgesetz).

2. Ziele

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

– fördert die demokratische Legitimation von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste unter besonderer Berücksichtigung der geheimen Aspekte;

– fördert die Transparenz und das Vertrauen in das Handeln des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente;

– stellt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung dieser Institutionen im direkten und ständigen Dialog mit denselben sicher;

– legt besonderen Wert auf eine funktionierende sicherheitspolitische Führung des Bundesrates, auf adäquate Organisationsstrukturen und auf die Koordination der involvierten Behörden;

– zieht aus ihrer Kontrolltätigkeit Lehren für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung.

3. Koordination

Die Geschäftsprüfungsdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

– den jeweiligen Subkommissionen der Geschäftsprüfungskommissionen;

– den Inspektoraten der Departemente. Die Geschäftsprüfungsdelegation bezieht die Berichte der Inspektorate in ihre Überlegungen ein;

– der Finanzdelegation und leistet dadurch einen Beitrag zur Überprüfung der rechtmässigen und wirksamen Verwendung der finanziellen Mittel;

– den Legislativkommissionen, insbesondere mit den Sicherheitspolitischen Kommissionen und den Kommissionen für Rechtsfragen beider Räte. Sie sorgt dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

4. Vorgehensgrundsätze

4.1 Allgemein

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

– gibt sich ein Jahresprogramm, in dem auch Schwerpunkte für vertiefte Untersuchungen festgelegt werden. Mittelfristig strebt sie in ihrer Kontrolltätigkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beaufsichtigten Diensten an. Die Planung wird angepasst, falls unvorhergesehene Ereignisse ein Handeln der Geschäftsprüfungsdelegation bedingen;

– überprüft die Geschäftsführung des Bundesrates, seines Sicherheitsausschusses und der involvierten Departemente vor allem begleitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen. Im Bereich der Bundesanwaltschaft respektiert sie dabei die Unabhängigkeit der Strafuntersuchung;

– trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung bei, wobei sie dem Grundrechtsschutz eine besondere Bedeutung beimisst;

– ist offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in den kontrollierten Institutionen. Einzelfälle sind dann von Relevanz, wenn sie grundsätzliche Fragen betreffen;

– arbeitet parteiunabhängig und folgt bei ihren Beratungen dem Konsensprinzip.

4.2 Geheimhaltung und Quellenschutz

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

– verpflichtet sich der Geheimhaltung (Art. 8 ParlG). Sie misst dementsprechend der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Geheimhaltung;

– nimmt vorgängig zur Berichterstattung in den Geschäftsprüfungskommissionen oder zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor. Bevor eine Veröffentlichung erfolgt, konsultiert die Geschäftsprüfungsdelegation die betroffene Behörde;

– schützt die klassifizierten Quellen der Dienste wie auch ihre eigenen Informationsquellen. Genauere Hinweise auf eine Quelle werden den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten oder in einer Veröffentlichung nur gegeben, falls dies für die Beurteilung der Geschäftsführung durch die parlamentarische Oberaufsicht unumgänglich ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder falls die Quelle der Öffentlichkeit schon bekannt ist.

4.3 Berichterstattung, Gesetzgebung und Information

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

– erstattet den Geschäftsprüfungskommissionen, den eidgenössischen Räten und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über die Geschäftsführung von Bundesrat, Bundesverwaltung und anderer Träger von Bundesaufgaben im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtdienste;

– stellt Antrag an die beiden Geschäftsprüfungskommissionen (Art. 53 Abs. 4 ParlG), falls sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will;

– beantragt den Geschäftsprüfungskommissionen in der Regel die Veröffentlichung der Ergebnisse einer Inspektion, soweit keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die betroffene Behörde erhält vorgängig die Möglichkeit, sich zu allfälligen inhaltlichen Fehlern und Geheimhaltungsinteressen zu äussern (Art. 157 ParlG);

– verpflichtet sich zu einer aktiven Informationspolitik, die den aktuellen Gegebenheiten Rechnung trägt sowie Gerüchten und Spekulationen vorbeugt. Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich der Präsident oder die Präsidentin für die Information zuständig;

– informiert über ihre Tätigkeit im Jahresbericht der Geschäftsprüfungskommissionen.

5. Mittel

Die Geschäftsprüfungsdelegation:

– wird unaufgefordert und umgehend von den betroffenen Departementen über besondere Ereignisse informiert, welche die innere oder äussere Sicherheit beeinträchtigen können;

– kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen erhalten. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahrnehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Geschäftsprüfungsdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesrates dienen oder die im Interesse des Staatsschutzes oder Nachrichtendienste geheim gehalten werden;

– kann Personen sowohl als Auskunftspersonen wie auch als Zeugen oder Zeugin anhören (Art. 155 ParlG);

– kann von den Dienststellen Berichte einfordern;

– führt zur Zielerreichung laufende Kontrollen, Inspektionen, angemeldete wie auch unangemeldete Besuche bei den Dienststellen sowie Nachkontrollen durch;

– fasst in der Regel ihre Inspektionsergebnisse in die Form eines Berichts und richtet Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden (Art. 158 ParlG). Die GPDel verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen;

– lässt sich halbjährlich über die nachrichtendienstlichen Prioritäten des Sicherheitsausschusses des Bundesrates informieren;

– orientiert sich regelmässig über die Lageeinschätzung des Sicherheitsausschusses des Bundesrates, der betroffenen Departemente und der Dienste, über die laufenden Operationen im nachrichtendienstlichen Bereich, über die Auslandkontakte der Dienste und über Verfahren der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes;

– kann Disziplinar- oder Administrativuntersuchungen des Bundes, die einen Sachverhalt oder Personen betreffen, welche Gegenstand einer Untersuchung durch die

Geschäftsprüfungsdelegation sind, nach Anhörung des Bundesrates unterbinden (Art. 154*a* ParlG);

– wird von einem Sekretariat sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt;
– kann externe Experten beiziehen.

Das Leitbild der Geschäftsprüfungsdelegation vom 12. August 1992 (BBl **1993** II 297) wird aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 2006.

Handlungsgrundsätze der Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte

Von den Finanzkommissionen am 29. Juni 2023 verabschiedet.

Die Finanzkommissionen geben sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der nötigenfalls nur durch Beschluss der Mehrheit der jeweiligen Finanzkommission abgewichen werden kann.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl und Zusammensetzung

Die Mitglieder der Finanzkommissionen, deren Präsidentinnen oder Präsidenten sowie deren Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden analog den übrigen parlamentarischen Kommissionen durch das jeweilige Büro gewählt.[1]

1.2 Amtsdauer und Stellvertretung

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre.[2]

Ein Mitglied der Finanzkommission des Nationalrates kann sich für eine einzelne Sitzung in der Kommission oder Subkommission durch ein anderes Mitglied der Fraktion vertreten lassen. Seine Fraktion bestimmt, wer es an der Sitzung vertritt.[3]

Ein Mitglied der Finanzkommission des Ständerates kann sich durch ein anderes Mitglied der gleichen Fraktion vertreten lassen. Für eine Sitzung einer Subkommission kann es sich nur durch ein anderes Mitglied der Gesamtkommission vertreten lassen.[4]

Das Fraktionssekretariat meldet dem Kommissionssekretariat den Ersatz ohne Verzug.

1.3 Sitzungen

Üblicherweise führen die Finanzkommissionen jährlich acht ordentliche Sitzungen in Bern durch (zwei pro Quartal). Die Termine und die Dauer der Kommissionssitzungen werden von den Büros der Bundesversammlung festgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident kann abhängig von der Agenda und der Zahl zu behandelnder Geschäfte beschliessen, eine Sitzung abzusagen, zu verkürzen oder zu verlängern. Jede Sitzung dauert in der Regel ein bis drei Tage.

1 Art. 43 Abs. 1 Parlamentsgesetz (ParlG).
2 Vgl. Art. 17 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN); Art. 13 Abs. 1 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS).
3 Vgl. Art. 18 GRN.
4 Vgl. Art. 14 GRS.

Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzkommissionen können für ihre Kommission zusätzliche Sitzungstermine ansetzen.

An einer der acht ordentlichen Sitzungen tagen die beiden Finanzkommissionen im Rahmen eines eintägigen Finanzpolitischen Seminars gemeinsam. Dieses Seminar dient der vertieften Auseinandersetzung mit einem finanzpolitischen Thema. Seine Leitung obliegt alternierend der Präsidentin oder dem Präsidenten einer der Finanzkommissionen. Es wird in der Regel im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten abgehalten, die bzw. der für die Leitung zuständig ist. Am zweiten Tag behandeln die Finanzkommissionen ihre laufenden gemeinsamen Geschäfte. Bei Bedarf wird ein dritter Sitzungstag in Bern anberaumt.

Im Bestreben um einen effizienten Ablauf der Kommissionssitzungen kann die Präsidentin oder der Präsident eine Sitzung mit den Fraktionsverantwortlichen einberufen, um vorab bestimmte Themen zu behandeln, die für die Arbeit der Kommission von Bedeutung sind.

1.4 Organisation in Subkommissionen

Die Finanzkommissionen verfügen über ständige Subkommissionen mit fest zugeteilten Zuständigkeiten. Jede Subkommission wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. Diese oder dieser plant und leitet die Arbeiten der Subkommission und vertritt diese nach aussen.

Die Termine der Subkommissionssitzungen werden vom Sekretariat der Kommissionen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse in Bezug auf die Kommissionsverfahren und, soweit möglich, der parlamentarischen Agenda der Mitglieder festgelegt.

Es bestehen in beiden Finanzkommissionen folgende Subkommissionen:

- Subkommission 1: Behörden und Gerichte / Finanzdepartement
- Subkommission 2: Departement für auswärtige Angelegenheiten / Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
- Subkommission 3: Departement des Innern / Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- Subkommission 4: Justiz- und Polizeidepartement / Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

1.5 Auftrag der Subkommissionen

Die Subkommissionen arbeiten im Auftrag der Kommissionen. Diese können ihnen ausnahmsweise die Kompetenz erteilen, sich direkt an andere politische Organe zu wenden, wenn die Zeitverhältnisse es nicht zulassen, dass die Kommission selbst entscheidet.

Hauptaufgabe der Subkommission ist die Vorberatung des Voranschlags, seiner Nachträge, des Finanzplans sowie der Staatsrechnung in den jeweiligen Zuständig-

keitsbereichen zuhanden der Finanzkommissionen. Sie üben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Finanzoberaufsicht im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 1 ParlG aus.[5]

Jede Subkommission kann einmal jährlich eine Informationssitzung durchführen. Dieser dient der Vertiefung ausgewählter Themen einer bestimmten Verwaltungseinheit des Bundes oder einer anderen in Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) genannten Einheit, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Subkommission fällt. Nötigenfalls sind auch mehrere Informationsbesuche möglich.

Die Subkommissionen können von den Finanzkommissionen mit der Vorberatung weiterer Geschäfte betraut werden, beispielsweise solcher, die im Rahmen des Mitberichtsverfahrens behandelt werden.[6]

1.6 Konstitution der Subkommissionen

Die Wahl der Kommissionsmitglieder in die einzelnen Subkommissionen sowie die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen erfolgt durch die zuständige Gesamtkommission. Jedes Kommissionsmitglied ist Mitglied von nur einer Subkommission.

Die Mitglieder nehmen für 4 Jahre Einsitz in der Subkommission.

Bei der Wahl der Mitglieder der Subkommissionen kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Sitzanspruch der Parteien richtet sich grundsätzlich nach der Stärke der Fraktionen. Diese sprechen sich untereinander über ihre Vertretung in den Subkommissionen ab.

Jeder Fraktion stehen in den Subkommissionen insgesamt so viele Sitze zu, wie sie verhältnismässig Mitglieder in die Kommission des jeweiligen Rates entsenden kann.

Die Fraktionen vermeiden eine Überrepräsentation in denjenigen Subkommissionen, die für ein Departement zuständig sind, dem ein Mitglied ihrer Partei vorsteht. Massgebend ist die aktuelle departementale Zuständigkeit der Vorsteherinnen und Vorsteher bei der Wahl durch die Kommissionen.

1.7 Ausstand

Bei der Ausübung der Oberaufsicht nach Artikel 26 Parlamentsgesetz treten die Mitglieder der Finanzkommissionen in den Ausstand, wenn sie an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sein könnten. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

In streitigen Fällen entscheiden die Kommissionen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.[7]

[5] Art. 26 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 ParlG.
[6] Vgl. Ziff. 2.3 der Handlungsgrundsätze.
[7] Art. 11a ParlG.

2 Auftrag und Aufgaben der Finanzkommissionen

2.1 Auftrag der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen üben im Auftrag der Bundesversammlung die Oberaufsicht über den gesamten Bundeshaushalt gemäss Artikel 26 Absatz 2 und 3 des Parlamentsgesetzes aus.

Der Oberaufsicht durch die Finanzkommissionen unterstehen gemäss Artikel 26 Absatz 2 ParlG in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 FKG:

- die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung
- die Parlamentsdienste
- die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen
- die Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde
- Unternehmungen an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist
- die eidgenössischen Gerichte
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
- die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
- die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft

Die finanzielle Oberaufsicht im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes bleibt in erster Linie der Finanzdelegation vorbehalten.

2.2 Vorberatung von Voranschlag, Nachträgen, Finanzplan und Staatsrechnung

Die Finanzkommissionen beraten zuhanden der Bundesversammlung den Voranschlag des Bundes inkl. seiner Nachträge, den Finanzplan sowie die Staatsrechnung gemäss Artikel 142 Absatz 1 Parlamentsgesetz vor.

Der Bundesrat orientiert die Finanzkommissionen über seine Weisungen für die Erstellung des Budgets und des Finanzplans. Er leitet der Bundesversammlung den Entwurf des Budgets spätestens Ende August zu. [8]

8 Vgl. Art. 142 Abs. 1 Bst. a und b ParlG sowie Art. 29 FHG.

Die Finanzkommissionen beraten Budget, Rechnung, Nachträge und Finanzplan nach einem Referentensystem. Die Referentin oder der Referent befasst sich intensiv mit dem ihr oder ihm zugeteilten Verwaltungseinheit, Behörde oder Gericht. Alle Referentinnen und Referenten verfügen über einen Ersatz, der bei Abwesenheit ihre Aufgabe und ihre Verwaltungseinheiten übernimmt.

Die Vorberatung von dringlichen Krediten nach Artikel 28 und 34 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) [Vorschüsse] ist der Finanzdelegation vorbehalten.

2.3 Mitberichte der Finanzkommissionen

Die Finanzkommissionen können zu Erlassentwürfen von finanzpolitischer Bedeutung oder zu Erlassentwürfen, die in den finanzpolitischen Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen, Berichte an die vorberatende Kommission richten.

Die Finanzkommissionen entscheiden auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten, welche Vorlagen sie im Mitberichtsverfahren behandeln wollen.

Sie beantragen den Büros aufgrund der seitens des Bundesrates angekündigten neuen Erlassentwürfe, welche finanzpolitisch bedeutenden Erlassentwürfe ihnen zum Mitbericht gemäss Artikel 50 Absatz 2 ParlG zugewiesen werden sollen.

Die Finanzkommissionen sind zum Mitbericht zu den Entwürfen für Verpflichtungskredite und Zahlungsrahmen einzuladen, die ihnen nicht zur Vorberatung zugewiesen werden. Für sie gelten für die Vertretung ihrer Anträge in den Räten dieselben Rechte wie für die vorberatenden Kommissionen, gemäss Art. 50 Abs. 3 ParlG.

2.4 Beratung weiterer Geschäfte

Die Finanzkommissionen beraten weitere, ihnen von den Büros zugewiesene Geschäfte vor.

Die Finanzkommissionen können auf eigene Initiative weitere Themen im Bereich der Oberaufsicht bzw. von finanzpolitischer Bedeutung beraten.

3 Ziele und Kriterien

3.1 Ziele der Arbeit der Finanzkommissionen

Mit ihrer Tätigkeit fördern die Finanzkommissionen die Transparenz über den Finanzhaushalt des Bundes und leisten einen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den Bundesrat, die Verwaltung und die eidgenössischen Gerichte.

Sie tragen ausserdem mit ihrer Arbeit dazu bei, die Finanzführung zu verbessern, festgestellte Lücken zu schliessen und Fehler zu beheben.

3.2 Kriterien der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt

Die Finanzkommissionen legen bei der Wahrnehmung der Oberaufsicht über den Bundeshaushalt nach Artikel 26 Absatz 2 ParlG die Kriterien der Rechtmässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Zweckmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit an.

4 Mittel der Finanzkommissionen

4.1 Informationsrechte der Finanzkommissionen

Den Finanzkommissionen stehen die Informationsrechte nach Artikel 150 und 153 Parlamentsgesetz zu.

Die Finanzkommissionen können mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes direkt verkehren, um von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen zu erhalten (Art. 153 Abs. 1 ParlG).

Sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, können sie von Personen und Auskunftsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten. Das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ist sinngemäss anwendbar.

4.2 Besuche vor Ort

Die Kommissionen und Subkommissionen können die beaufsichtigten Stellen jederzeit vor Ort besuchen.

4.3 Parlamentarische Mittel

Den Finanzkommissionen stehen die parlamentarischen Vorstösse (Art. 118 ff. ParlG) sowie die Parlamentarische Initiative (Art. 107 ff. ParlG) zur Verfügung.

5 Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Koordination

Die Finanzkommissionen arbeiten mit den anderen parlamentarischen Organen zusammen und koordinieren ihre Tätigkeiten mit diesen.

5.1 Finanzdelegation

a) Wahl und Zusammensetzung

Die Finanzkommissionen wählen aus ihrer Mitte je drei Mitglieder und für jedes Mitglied eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter in die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte.

Usanzgemäss kommen in der nationalrätlichen Finanzkommission folgende Grundsätze zur Anwendung:

Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Finanzkommission des Nationalrates in die Finanzdelegation erfolgt mutatis mutandis der Regelung gemäss Artikel 15 des Geschäftsreglements des Nationalrates.

Die Besetzung der Sitze erfolgt nach Absprache unter den Fraktionen.

In der ständerätlichen Finanzkommission erfolgt die Besetzung der Sitze usanzgemäss nach Absprache der Fraktionen.[9]

9 Vgl. Ziffer 1 der Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation.

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der Finanzdelegation und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Ist ein Mitglied der Finanzdelegation für eine Sitzung verhindert, so wird das Ersatzmitglied aufgeboten.[10]

Im Fall einer Vakanz übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben, bis eine Ersatzwahl durch die betroffene Kommission erfolgt ist.

c) Berichterstattung und Information

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich spätestens im April einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen im zweiten Halbjahr mündlich Zwischenbericht über ihre wesentlichen Feststellungen. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die Finanzdelegation im Laufe des Jahres zusätzlich Bericht erstatten.

Die Finanzdelegation stellt den Finanzkommissionen Antrag (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

5.2 Koordination mit anderen Organen

Die Finanzkommission jedes Rates koordiniert ihre Aktivitäten mit den Kommissionen des gleichen Rates sowie den Delegationen.

Das Sekretariat sorgt für die laufende Koordination mit den Sekretariaten der anderen Kommissionen und Delegationen. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheiden die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten der betroffenen Organe.

a) mit den Geschäftsprüfungskommissionen

Die Finanzkommissionen setzen die Geschäftsprüfungskommission ihres Rates über ihre Kenntnisse betreffend die finanzielle Oberaufsicht in Kenntnis. Sie können gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen abhalten.[11]

b) mit den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen können den anderen Kommissionen Hinweise finanzieller Art in deren Aufgabenbereich geben.

Die Finanzkommissionen koordinieren sich mit den Kommissionen, die für die Vorberatung einer Vorlage zuständig sind, zu der sie einen Mitbericht verfassen wollen, um sicherzustellen, dass dieser möglichst vor der Detailberatung übermittelt wird.

10 Vgl. Ziffer 1.2 der Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation.
11 Vgl. Art. 49 Abs. 3 ParlG.

c) mit der Finanzdelegation

Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt betreffen, zu beschäftigen. Die Finanzdelegation ihrerseits kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.

Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen Empfehlungen oder Vorschläge für die Prüfung des Budgets oder der Rechnung unterbreiten.

d) der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Finanzkommissionen können die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zu den Verhandlungen zum Budget, zur Rechnung und zur Behandlung einzelner Kredite heranziehen.[12] Wenn sie es für notwendig erachten, können sie die EFK auch zu anderen Geschäften beiziehen.

Eine Subkommission kann die EFK einladen, eine Vertretung an die Informationsbesuche zu entsenden.

6 Vertraulichkeit, Geheimnisschutz und Information

6.1 Vertraulichkeit und Geheimnisschutz

Die Mitglieder wahren die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen.

Um den Geheimnisschutz (Art. 150 Abs. 3 ParlG) zu garantieren, ergreifen die Kommissionen entsprechende Vorkehrungen (Art. 153 Abs. 7 ParlG).

Für den Geheimnisschutz und die Vertraulichkeit gelten die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation vom 2. Dezember 2019.

6.2 Information

Die Plenarkommissionen informieren die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und ihre Beschlüsse. Vorbehältlich einer anderen Kommissionsentscheidung informiert die Präsidentin oder der Präsident die Öffentlichkeit.

7 Sekretariat

Die Finanzkommissionen werden in wissenschaftlicher und administrativer Hinsicht unterstützt durch das Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation.

Ansprechpartner des Sekretariats sind in erster Linie die Organe, in zweiter Linie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen und Subkommissionen und in dritter Linie die Mitglieder der Kommissionen und Subkommissionen.

b) Amtsdauer und Stellvertretung

Die Mitglieder der Finanzdelegation und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Ist ein Mitglied der Finanzdelegation für eine Sitzung verhindert, so wird das Ersatzmitglied aufgeboten.[10]

Im Fall einer Vakanz übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Aufgaben, bis eine Ersatzwahl durch die betroffene Kommission erfolgt ist.

c) Berichterstattung und Information

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich spätestens im April einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen im zweiten Halbjahr mündlich Zwischenbericht über ihre wesentlichen Feststellungen. Wenn sie es für notwendig erachtet, kann die Finanzdelegation im Laufe des Jahres zusätzlich Bericht erstatten.

Die Finanzdelegation stellt den Finanzkommissionen Antrag (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten Anträge oder Vorstösse einreichen will.

5.2 Koordination mit anderen Organen

Die Finanzkommission jedes Rates koordiniert ihre Aktivitäten mit den Kommissionen des gleichen Rates sowie den Delegationen.

Das Sekretariat sorgt für die laufende Koordination mit den Sekretariaten der anderen Kommissionen und Delegationen. Bei Zuständigkeitskonflikten entscheiden die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten der betroffenen Organe.

a) mit den Geschäftsprüfungskommissionen

Die Finanzkommissionen setzen die Geschäftsprüfungskommission ihres Rates über ihre Kenntnisse betreffend die finanzielle Oberaufsicht in Kenntnis. Sie können gemeinsame Sitzungen mit den Geschäftsprüfungskommissionen abhalten.[11]

b) mit den anderen Kommissionen

Die Finanzkommissionen können den anderen Kommissionen Hinweise finanzieller Art in deren Aufgabenbereich geben.

Die Finanzkommissionen koordinieren sich mit den Kommissionen, die für die Vorberatung einer Vorlage zuständig sind, zu der sie einen Mitbericht verfassen wollen, um sicherzustellen, dass dieser möglichst vor der Detailberatung übermittelt wird.

10 Vgl. Ziffer 1.2 der Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation.
11 Vgl. Art. 49 Abs. 3 ParlG.

Handlungsgrundsätze der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte

Von der Finanzdelegation der eidg. Räte am 26. November 2019 verabschiedet.

Die Finanzdelegation gibt sich im Rahmen von Verfassung, Gesetz und Reglementen folgende Ordnung, von der notwendigerweise nur durch Beschluss der Mehrheit der Finanzdelegation abgewichen werden kann.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Wahl, Zusammensetzung und Stellvertretung

Die Finanzdelegation ist eine ständige Delegation der beiden Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

Die Finanzkommissionen beider Räte wählen aus ihrer Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode je drei Mitglieder sowie je drei Ersatzmitglieder.

Die Finanzdelegation wählt jedes Jahr eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Diese dürfen nicht demselben Rat angehören. Das Präsidium wechselt jährlich zwischen einem Mitglied des Ständerates und des Nationalrates.

Ein Ersatzmitglied darf nur ein bestimmtes ordentliches Mitglied vertreten. Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es nur durch sein Ersatzmitglied vertreten werden.

1.2 Sitzungen

Die Finanzdelegation versammelt sich sechs Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und im Übrigen nach Bedarf.

Sie tagt in der Regel einmal jährlich im Wohnkanton der Präsidentin oder des Präsidenten.

1.3 Nicht ständige Subdelegationen

Die Finanzdelegation kann für die Prüfung oder Abklärung bestimmter Tatbestände oder Fragen nicht ständige Subdelegationen einsetzen. Sie bestimmt deren Auftrag.

Der oder die für das Departement zuständige Referent oder Referentin übernimmt den Vorsitz einer Subdelegation. Sind mehrere Departemente, Behörden oder Gerichte

betroffen, so bestimmt die Finanzdelegation einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Zur Erfüllung ihrer Aufträge verfügen nicht ständige Subdelegationen gegenüber den zu kontrollierenden Bundesbehörden, Eidgenössischen Gerichten und Verwaltungseinheiten aller Stufen über dieselben Rechte und Pflichten wie die Finanzdelegation.

Nicht ständige Subdelegationen fassen ihre Ergebnisse in einem Kurzbericht an die Finanzdelegation zusammen und stellen bei Bedarf Antrag. Sie laden die betroffenen Bundesbehörden, Eidgenössischen Gerichte oder Dienststellen vor Behandlung des Kurzberichts in der Finanzdelegation zur Stellungnahme ein.

1.4 Ausstand

Die Mitglieder der Finanzdelegation legen am Anfang einer Sitzung die Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit bei einem konkreten Untersuchungsgegenstand zu begründen.

Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit, der Voreingenommenheit oder der direkten persönlichen Betroffenheit vor, so tritt ein Mitglied für die Dauer der Untersuchung in den Ausstand.

Die Delegation entscheidet abschliessend, wenn der Ausstand eines Mitgliedes streitig ist.

2 Auftrag

2.1 Aufgabe der Finanzdelegation

Die Finanzdelegation übt im Auftrag der eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt des Bundes aus (Art. 26 Abs. 2 ParlG). Ihr obliegt insbesondere die nähere Prüfung und Überwachung des gesamten Finanzhaushalts im Bereich von Artikel 8 des Finanzkontrollgesetzes (Art. 51 Abs. 2 ParlG) inklusive der finanziellen Aspekte des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste gemäss Vereinbarung der FinDel und der GPDel vom November 2011 betreffend die Oberaufsicht über den Staatsschutz und die Nachrichtendienste.

Die Finanzdelegation legt im Rahmen der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt die Vorgehensweise und die Gegenstände ihrer Untersuchungen selbständig fest.

Die Oberaufsichtstätigkeit der Finanzdelegation ersetzt nicht die Aufsichtspflicht des Bundesrates im Bereich des Finanzhaushalts.

2.2 Dringliche Kredite

Bei zeitlicher Dringlichkeit erteilt die Finanzdelegation dem Bundesrat die Zustimmung für Zusatz- und Nachtragskredite sowie für Kreditüberschreitungen,

sofern solche im Einzelfall 5 Millionen Franken oder mehr betragen (Art. 28 und 34 FHG).

2.3 Mitschreitende und nachträgliche Finanzaufsicht im Personalbereich

Die Finanzdelegation erteilt dem Bundesrat im Sinne der mitschreitenden Finanzaufsicht die Zustimmung für Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Der Bundesrat unterbreitet der Finanzdelegation im Sinne der nachträglichen Oberaufsicht nach Abschluss der Staatsrechnung einen Bericht über die getroffenen Personalmassnahmen beim obersten Kader der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung.

Für die weiteren Zuständigkeiten der Finanzdelegation im Bereich der Personalmassnahmen wird auf die Vereinbarung 2015 zwischen der Finanzdelegation und dem Bundesrat verwiesen.

Der Zustimmung der Finanzdelegation bedürfen gemäss spezialgesetzlichen Bestimmungen zudem

- die Ausrichtung eines vollen Ruhegehaltes bei vorzeitigem Rücktritt einer Magistratsperson aus gesundheitlichen Gründen[1];
- die Zuerkennung eines Ruhegehalts bis zum Betrag der halben Besoldung einer amtierenden Magistratsperson vorübergehend oder auf Lebenszeit[2],
- die Einreihung einer Funktion in die Lohnklasse 32 oder in eine höhere Lohnklasse durch das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundespatentgericht[3];
- die Bewertung der Stelle des Präsidenten oder der Präsidentin des ETH-Rates durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements[4].

[1] Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

[2] Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 1989 über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen (SR 172.121.1).

[3] Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung vom 26. September 2003 über die Arbeitsverhältnisse des Personals des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts (PVGer; SR 172.220.117).

[4] Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich; SR 414.110.3).

2.4 Weitere Beratungsgegenstände

Die Finanzdelegation kann sich mit weiteren Beratungsgegenständen befassen sowie Mitberichte zu Vorlagen des Bundesrates an die vorberatenden Kommissionen richten.

Sie kann ihre Feststellungen den Finanzkommissionen oder anderen Kommissionen zur Kenntnis bringen und diesen Anträge stellen

2.5 Voranschlag, Rechnung, Jahresprogramm und Jahresbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Die Finanzdelegation nimmt von der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Entwürfe für deren Voranschläge und Rechnungen entgegen und vertritt sie vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 3 ParlG).

Die Finanzdelegation nimmt zudem das jährliche Revisionsprogramm sowie den Jahresbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zur Kenntnis (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 und Art. 14 Abs. 3 FKG).

3 Ziele und Kriterien

Die Finanzdelegation fördert die Transparenz und das Vertrauen in das Handeln des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der Eidgenössischen Gerichte und anderer Trägern von Bundesaufgaben.

Sie stellt die Oberaufsicht über die Finanzen dieser Institutionen sicher, indem sie

1. einen direkten und ständigen Dialog mit den Departementsvorstehenden und den Verantwortlichen dieser Institutionen führt;
2. im Rahmen von Abklärungsbesuchen oder Untersuchungen oder durch Aufträge an die Eidgenössische Finanzkontrolle oder externe Experten einen Untersuchungsgegenstand vertieft abklärt;
3. Empfehlungen an den Bundesrat, die Departemente und die zuständigen Bundesbehörden richtet (vgl. Ziffer 5);
4. den zuständigen Kommissionen zu Ratsgeschäften direkt Antrag stellt oder ihnen beantragt, mittels der parlamentarischen Handlungsinstrumente (Vorstoss, parlamentarische Initiative) an die Räte zu gelangen.

Sie lässt sich bei ihrer mitschreitenden Oberaufsicht über den Finanzhaushalt und die haushaltsrelevanten Tätigkeiten des Bundes von den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit leiten (Art. 52 Abs. 2 ParlG).

4 Informationsmittel

4.1 Informationspflicht der Departemente

Die Finanzdelegation wird vom Bundesrat, den Departementen und den Bundesbehörden und Eidgenössischen Gerichten unaufgefordert und so früh als möglich über Ereignisse informiert, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

4.2 Informationsrechte der Delegation

Die Finanzdelegation kann mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Bundesaufgaben direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte, Unterlagen und Berichte einfordern. Sie kann auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen erhalten, sofern dies für die Wahr-nehmung ihrer Oberaufsicht notwendig ist. Diese Informationsrechte gelten absolut, denn es dürfen der Finanzdelegation keine Informationen vorenthalten werden. Sie hat insbesondere Zugang zu Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidfindung des Bundesrates dienen (Art. 153 und 154 ParlG).

Sie führt jährlich mindestens eine Aussprache mit jeder und jedem Departementsvorstehenden sowie dem Bundeskanzler.

Sie kann Personen sowohl als Auskunftsperson wie auch als Zeuginnen und Zeugen anhören (Art. 155 ParlG).

Sie kann externe Expertinnen und Experten beiziehen.

5 Empfehlungen

Die Finanzdelegation kann im Bereich der Finanzoberaufsicht Empfehlungen direkt an die verantwortlichen Behörden richten (Art. 158 ParlG). Diese informieren die Finanzdelegation über die Umsetzung der Empfehlung.

Die Finanzdelegation veröffentlicht die Empfehlung und die Stellungnahme der verantwortlichen Behörde, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen.

Die Finanzdelegation verfolgt die Umsetzung ihrer Empfehlungen und informiert die Finanzkommissionen jährlich in ihren Tätigkeitsberichten.

6 Koordination

Die Finanzdelegation koordiniert ihre Tätigkeit mit:

a) den Finanzkommissionen beider Räte;

- Die Finanzkommissionen können der Finanzdelegation beantragen, sich mit der Untersuchung von Fragen, die den Finanzhaushalt des Bundes betreffen, zu beschäftigen.
- Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen die Prüfung von Geschäften beantragen.

b) der Eidgenössischen Finanzkontrolle;

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle untersteht der parlamentarischen Oberaufsicht.
- Sie unterstützt die Finanzdelegation in ihrer mitschreitenden Finanzoberaufsicht.
- Grundsätzlich nimmt die Direktorin bzw. der Direktor der Eidgenössischen Finanzkontrolle an den Sitzungen der Finanzdelegation teil. Er erläutert die Prüfberichte und Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Kontrollfunktion) und steht der Finanzdelegation bei weiteren Geschäften in beratender Funktion zur Verfügung (Beratungsfunktion).
- Aussprachen der Finanzdelegation mit Magistratspersonen finden zeitweise ohne Vertretung der Eidgenössischen Finanzkontrolle statt.
- Die Finanzdelegation kann der Eidgenössischen Finanzkontrolle Sonderaufträge erteilen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann deren Übernahme ablehnen, wenn diese die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit ihrer künftigen Prüftätigkeit oder die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden (Art. 1 Abs. 2 FKG).
- Die Finanzdelegation entscheidet über die Veröffentlichung von Prüfungsberichten, welche die Eidgenössische Finanzkontrolle in ihrem Auftrag erstellt hat.
- Die Finanzdelegation und die Eidgenössische Finanzkontrolle koordinieren ihre Tätigkeiten in sachlicher und zeitlicher Hinsicht.
- Im Übrigen richtet sich der Verkehr zwischen der Finanzdelegation und der Eidgenössischen Finanzkontrolle nach den Artikeln 14 und 15 des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967.

c) den Geschäftsprüfungskommissionen;

- Die Sekretariate koordinieren sich in der Geschäftszuteilung zwischen der Finanzdelegation und den Geschäftsprüfungskommissionen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzdelegation und der beiden Geschäftsprüfungskommissionen.
- Stellt die Finanzdelegation eine mangelhafte Geschäftsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommissionen.

d) der Gerichtskommission;

- Die Finanzdelegation bringt Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern ernsthaft in Frage stellen, der Gerichtskommission zur Kenntnis (Art. 40a Abs. 6 ParlG).

e) der Geschäftsprüfungsdelegation.

7 Vorgehensgrundsätze

7.1 Allgemein

Die Finanzdelegation führt eine Geschäftsplanung und legt nach Bedarf Schwerpunktthemen fest.

Sie überprüft das Finanzgebaren des Bundesrates mitschreitend. Sie misst der Früherkennung von Problemen eine grosse Bedeutung zu, um frühzeitig Mängel, die ein politisches Einschreiten bedingen, zu erkennen.

Sie trägt zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der finanziellen Steuerung bei.

7.2 Vertraulichkeit

Die Finanzdelegation verpflichtet sich zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 8 ParlG) und des Sitzungsgeheimnisses (Art. 47 ParlG). Sie misst der klassifizierten Handhabung der erhaltenen Informationen höchste Priorität zu und trifft besondere Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit. Insbesondere sind die Weisungen der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 2. Dezember 2019 über die Behandlung ihrer Protokolle und Unterlagen zu beachten.

Sie nimmt vorgängig zu einer Veröffentlichung ihrer Feststellungen eine Interessensabwägung zwischen berechtigten Vertraulichkeitsinteressen des Bundesrates, der Bundesverwaltung oder weiterer Träger von Bundesaufgaben und dem öffentlichen Interesse an Transparenz vor.

Sie konsultiert nach Bedarf die betroffene Behörde, bevor eine Veröffentlichung erfolgt.

7.3 Berichterstattung an die Finanzkommissionen

Die Finanzdelegation legt den Finanzkommissionen jährlich spätestens im April einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit vor.

Die Mitglieder der Finanzdelegation erstatten den Finanzkommissionen im zweiten Halbjahr mündlich Zwischenbericht über ihre wesentlichen Feststellungen. Bei Bedarf kann die Finanzdelegation im Laufe des Jahres zusätzlich Bericht erstatten.

Die Finanzdelegation kann den Finanzkommissionen für die Behandlung des Voranschlages und der Staatsrechnung Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.

Sie stellt Antrag an die Finanzkommissionen (Art. 51 Abs. 4 ParlG), wenn sie in den Räten finanzrelevante Anträge oder Vorstösse einreichen will.

7.4 Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

Die Finanzdelegation informiert die Öffentlichkeit nach Bedarf.

Ohne anderweitigen Beschluss ist ausschliesslich die Präsidentin oder der Präsident für die Kommunikation zuständig.

Die Finanzdelegation veröffentlicht ihre Tätigkeitsberichte nach deren Kenntnisnahme durch die Finanzkommissionen im Internet und im Bundesblatt.

8 Sekretariat

Die Finanzdelegation wird vom Sekretariat der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation sowohl fachlich wie auch organisatorisch unterstützt.

Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzdelegation kann dem Sekretariat Aufträge erteilen.

Sie oder er beschliesst auf Vorschlag des Sekretariats das Programm der Sitzungen und bestimmt, welche Schwerpunkte, Aussprachen, Aussprachethemen, Bundesratsbeschlüsse, Prüfberichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle und weitere Geschäfte traktandiert werden.

Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission für die Vorbereitung der Wahlen

vom 15. Februar 2023

Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung,
gestützt auf Artikel 40*a* des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG),
beschliesst folgende Handlungsgrundsätze:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Handlungsgrundsätze gelten für die Vorbereitung der Wahl und der Wiederwahl der Personen gemäss Artikel 40*a* Absatz 1 ParlG sowie des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der eidgenössischen Gerichte.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

[1] Die Kommission achtet auf Vertraulichkeit und Gleichbehandlung. Bei den Kandidatinnen und Kandidaten achtet sie insbesondere auf die fachliche und persönliche Qualifikation. Im Übrigen achtet sie auf die Sprachkenntnisse, die politische Repräsentativität sowie auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter.

[2] Zur Vorauswahl der Bewerbungen setzt sie jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode eine Subkommission ein, der pro Fraktion ein Mitglied angehört. Die Vorsitzdauer in der Subkommission beträgt zwei Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Subkommission teil.

Art. 3 Ausschreibung

[1] Die Kommission schreibt die in Artikel 40*a* Absatz 2 ParlG aufgeführten Stellen aus. Sie kann auch die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben b und c des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010[2] genannten Anwaltsstellen und Stellen für Fachpersonen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) ausschreiben.

1 SR **171.10**
2 SR **173.71**

2 Die Präsidentin oder der Präsident der Subkommission verabschiedet die Ausschreibung, in der folgende Punkte anzugeben sind:

a. die Hauptarbeitssprache;

b. der Beschäftigungsgrad;

c. das gesuchte Profil;

d. die untervertretenen Parteien;

e. die einzureichenden Unterlagen: Lebenslauf, Kopien von Diplomen und Arbeitszeugnissen, Kontaktdaten von mindestens zwei Referenzpersonen, Betreibungs- und Strafregisterauszug sowie Liste von Publikationen, sofern vorhanden.

3 Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein; Dies gilt nicht für die Anwaltsstellen und Stellen für Fachpersonen in der AB-BA.

4 Die Ausschreibungen werden auf Deutsch, Französisch und Italienisch in den nationalen Printmedien veröffentlicht. Sie werden auch auf der Webseite der Kommission und im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes aufgeschaltet. Die Fraktionen werden über die Ausschreibung informiert.

5 Das Kommissionssekretariat bestätigt den Eingang der Bewerbungen und sortiert die Bewerbungen aus, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Es übermittelt dem Fraktionssekretariat die Bewerbungen von Personen, die angegeben haben, Mitglied der entsprechenden Partei zu sein oder dieser nahezustehen.

Art. 4 Vorauswahl durch die Subkommission

1 Die Subkommission tagt in der Regel einmal pro Quartal. Sie nimmt Kenntnis von den eingegangenen Bewerbungen. Für die Bewerbungen um Richterstellen am Bundespatentgericht können das Institut für Geistiges Eigentum sowie die im Patentwesen tätigen Fachorganisationen und interessierten Kreise angehört werden (Art. 9 Abs. 4 des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009[3]).

2 Die Subkommission bezeichnet die Personen, die zu einer Anhörung vor der Kommission eingeladen werden.

3 Ein Mitglied der Subkommission, das nicht derselben Partei angehört wie die Kandidatin oder der Kandidat, wird beauftragt, Auskünfte bei den in der Bewerbung angegebenen Referenzpersonen einzuholen.

4 Die Personen, die von der Subkommission nicht für eine Anhörung vorgeschlagen werden, können ihre Bewerbung zurückziehen; ihr Name erscheint nicht auf der Liste, die an die Kommission gesendet wird.

5 Den Mitgliedern der Kommission wird Einsicht in alle nicht zurückgezogenen Bewerbungsdossiers beim Kommissionssekretariat gewährt.

3 SR **173.41**

Art. 5 Anhörung vor der Kommission

1 Die Kommission erhält die Bewerbungen der von der Subkommission für eine Anhörung vorgeschlagenen Personen. Sie erhält auch die Liste der Personen, die ihre Bewerbung nicht zurückgezogen haben; Sie kann verlangen, dass einige dieser Personen angehört werden.

2 Die Anhörung findet vor Ort statt.

3 Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich zu Beginn der Anhörung in der Amtssprache ihrer Wahl vor. Jedes Kommissionsmitglied kann anschliessend Fragen in der Amtssprache seiner Wahl stellen. Nachdem die angehörte Person den Raum verlassen hat, erstattet das zuständige Mitglied der Subkommission Bericht über die Auskünfte der Referenzpersonen.

4 Die Kommission hört die Kandidatinnen und Kandidaten an, um ihre Fach-, Selbst-, Sozial- und Führungskompetenzen zu beurteilen.

Art. 6 Beratung und Beschlussfassung

1 Die Beratung der Kommission erfolgt nach Abschluss aller Anhörungen. Die Kommission entscheidet wenn möglich im Konsensverfahren, sonst per Abstimmung, welche Kandidatinnen und Kandidaten geeignet sind.

2 Gibt es mehr geeignete Kandidatinnen und Kandidaten als zu besetzende Stellen und einigt sich die Kommission nicht im Konsens, wird abgestimmt. Abstimmungen erfolgen per Handerheben oder auf Antrag mindestens eines Kommissionsmitglieds geheim.

3 Sind mehr als zwei Personen pro zu besetzender Stelle im Rennen, gelten folgende Regeln:

a. Im ersten Wahlgang gibt jedes Kommissionsmitglied einer Kandidatin oder einem Kandidaten seine Stimme. Erreicht keine Kandidatin oder Kandidat das absolute Mehr, findet ein zweiter Wahlgang statt. Die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet aus.

b. Es finden so lange Wahlgänge statt, bis eine Kandidatin oder ein Kandidat das absolute Mehr erreicht.

c. Enthaltungen werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Art. 7 Konsultation der Fraktionen

1 Die Kommission konsultiert die Fraktionen, bevor sie ihren endgültigen Entscheid fällt. Sie unterbreitet ihnen eine Wahlempfehlung, zu der diese in der ersten Sessionswoche Stellung nehmen können. Das Sekretariat informiert die empfohlenen Personen über das Vorgehen.

2 Nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der Fraktionen formuliert die Kommission ihren endgültigen Wahlvorschlag auf dem Korrespondenzweg oder, bei abwei-

chenden Anträgen der Fraktionen, in einer zusätzlichen Sitzung. Es kann ein Minderheitsantrag an die Vereinigte Bundesversammlung eingereicht werden.

Art. 8 Vorbereitung der Wiederwahl

1 Spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt der Gesamterneuerung bittet die Kommission das betreffende Gericht oder Organ, ihr die Liste der Mitglieder zukommen zu lassen, die sich zur Wiederwahl stellen.

2 Die Kommission ersucht die Geschäftsprüfungskommissionen und die Finanzdelegation, ihr allfällige Feststellungen zur Kenntnis zu bringen, welche die fachliche oder persönliche Eignung der Personen, die sich zur Wiederwahl stellen, ernsthaft infrage stellen.

3 Reicht eines ihrer Mitglieder einen Antrag auf Nichtwiederwahl ein, so hört die Kommission die betreffende Person an und wendet die Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission vom 3. März 2011[4] zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl an.

4 Gemäss Artikel 15 der erwähnten Handlungsgrundsätze muss jeder Antrag auf Nichtwiederwahl spätestens an der Sitzung eingereicht werden, die jener Sitzung vorausgeht, an der die Kommission die endgültige Liste der Kandidierenden verabschiedet, die sie zur Wiederwahl vorschlägt.

Art. 9 Vorbereitung der Wahl der Gerichtspräsidien

1 Beim Bundesgericht (Art. 15 Abs. 1 Bst. e des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[5]), beim Bundesstrafgericht (Art. 53 Abs. 2 Bst. b Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010[6]) und beim Bundesverwaltungsgericht (Art. 16 Abs. 1 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[7]) unterbreitet das jeweilige Gesamtgericht der Bundesversammlung einen Vorschlag für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

2 Die Kommission nimmt Kenntnis vom Vorschlag des jeweiligen Gesamtgerichts und hört die vorgeschlagenen Personen an. Sie kann eine Überprüfung des Vorschlags oder einen neuen Vorschlag vom Gericht verlangen.

3 Die Kommission unterbreitet der Vereinigten Bundesversammlung ihren Wahlvorschlag, welcher sich von demjenigen des jeweiligen Gesamtgerichts unterscheiden kann. In diesem Fall hört sie mindestens die neu vorgeschlagenen Personen und das Gerichtspräsidium an.

Art. 10 Mitteilung der Wahlvorschläge

Die Kommission richtet ihre Wahl- und Wiederwahlvorschläge spätestens in der zweiten Sessionswoche in einem Bericht an die Vereinigte Bundesversammlung. Sie

4 BBl **2012** 1271
5 SR **173.110**
6 SR **173.71**
7 SR **173.32**

informiert die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über ihre Vorschläge, nachdem die betroffenen Personen in Kenntnis gesetzt worden sind.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Handlungsgrundsätze treten am 15. Februar 2023 in Kraft.

15. Februar 2023

Für die Gerichtskommission
der Bundesversammlung

Der Präsident: Matthias Aebischer

Handlungsgrundsätze der Gerichtskommission zum Verfahren der Kommission im Hinblick auf eine Amtsenthebung oder eine Nichtwiederwahl

vom 3. März 2011

Die Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung,
gestützt auf Artikel 40*a* des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[1] (ParlG),
beschliesst folgende Handlungsgrundsätze:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Handlungsgrundsätze gelten für die Amtsenthebung und Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundespatentgerichts sowie des Bundesanwalts oder der Bundesanwältin, der Stellvertretenden Bundesanwälte oder Bundesanwältinnen und der Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. Sie gelten ebenfalls für die Nichtwiederwahl von Richterinnen und Richtern des Bundesgerichts.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

1 Die Gerichtskommission sorgt bei der Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens dafür, dass das Ansehen und die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gewahrt bleibt. Sie garantiert den betroffenen Personen ein faires, rechtsstaatliches Verfahren.

2 Sie beachtet die durch die Bundesverfassung[2] (BV) garantierten Grundrechte und respektiert in ihrem Verfahren insbesondere:

a. den Anspruch der betroffenen Person auf gleiche und gerechte Behandlung (Art. 29 Abs. 1 BV);
b. den Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV);
c. den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV),
d. das Willkürverbot (Art. 9 BV);
e. den Schutz der Privatsphäre (Art. 13 Abs. 1 BV).

Art. 3 Ausstand von Kommissionsmitgliedern

1 Die Kommissionsmitglieder legen zu Beginn des Verfahrens alle Umstände offen, die geeignet sind, den Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit in einem konkreten Verfahren zu begründen.

1 SR **171.10**
2 SR **101**

2 Liegt bei objektiver Begründung der Anschein der Befangenheit oder der Voreingenommenheit vor, so tritt ein Kommissionsmitglied für die Dauer des Verfahrens in den Ausstand. Ausstandsgründe sind insbesondere:

a. Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person;

b. eine enge persönliche Beziehung, z.B. Freundschaft oder Feindschaft, eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person;

c. die Beteiligung eines Kommissionsmitglieds an Vorgängen, welche der betroffenen Person zur Last gelegt werden.

3 Gleiche Parteizugehörigkeit eines Kommissionsmitglieds mit der betroffenen Person bildet keinen Ausstandgrund.

4 Ist der Ausstand eines Kommissionsmitglieds streitig, so entscheidet die Kommission abschliessend.

5 Kommissionsmitglieder, welche für ein Verfahren in den Ausstand treten müssen, können sich für die Dauer dieses Verfahren ersetzen lassen.

Art. 4 Konsens

Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden (Art. 159 Abs. 2 BV[3] i.V.m. Art. 46 ParlG). Die Gerichtskommission strebt aber bei den Entscheiden über die Eröffnung eines Verfahrens, den Antrag an die Vereinigte Bundesversammlung oder die Einstellung des Verfahrens einen Konsens an.

Art. 5 Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens

1 Hat die Gerichtskommission Kenntnis von Feststellungen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Richterinnen und Richtern, der Bundesanwältin, des Bundesanwalts oder der Stellvertretenden Bundesanwältinnen und Bundesanwälte ernsthaft in Frage stellen, so hat sie von Amtes wegen umgehend, d.h. spätestens an ihrer nächsten ordentlichen Sitzung, über die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens zu entscheiden.

2 Die Gerichtskommission hört die betroffene Person vor dem Entscheid über die Eröffnung eines Amtsenthebungsverfahrens an.

3 Sie eröffnet das Verfahren, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine in Artikel 1 genannte Person ihre Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt hat oder die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (vgl. Art. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[4], VGG; Art. 14 des Patentgerichtsgesetzes vom 20. März 2009[5], PatGG; sowie Art. 21 und 26 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010[6], StBOG).

3 SR **101**
4 SR **173.32**
5 SR **173.41**
6 SR **173.71**

4 Sie informiert die betroffene Person schriftlich über die Eröffnung des Verfahrens, über dessen Einleitung, über die zur Last gelegten Vorwürfe, namentlich den Verdacht auf eine schwere Amtspflichtverletzung, sowie über die wesentlichen Verfahrensschritte und ihre Rechte.

5 Sie eröffnet das Verfahren nicht, wenn der Verdacht unbegründet ist.

Art. 6 Information der Öffentlichkeit

1 Die Gerichtskommission entscheidet über die Information der Öffentlichkeit.

2 Über die Eröffnung eines Verfahrens und die einzelnen Verfahrensschritte informiert die Gerichtskommission die Öffentlichkeit grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur, wenn das öffentliche Interesse an der Information im konkreten Fall höher zu gewichten ist als der Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person.

3 Vor der Information der Öffentlichkeit informiert die Gerichtskommission die betroffene Person sowie den Präsidenten oder die Präsidentin der betroffenen Behörde.

4 Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entweder schriftlich oder mündlich durch eigens durch die Kommission bezeichnete Mitglieder, in der Regel durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin.

Art. 7 Rechte der betroffenen Person

1 Die betroffene Person hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen beizuwohnen und dabei Ergänzungsfragen zu stellen sowie in die Unterlagen, Gutachten und Einvernahmeprotokolle Einsicht zu nehmen.

2 Sie wird über die Aufnahme neuer Akten, die der Gerichtskommission als Entscheidgrundlage dienen, informiert.

3 Die betroffene Person kann sich anwaltlich vertreten lassen.

4 Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an die Vereinigte Bundesversammlung hat sie das Recht zum Untersuchungsergebnis und zur Entscheidbegründung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.

Art. 8 Anhörung der betroffenen Person

Die betroffene Person wird als Auskunftsperson befragt. Sie hat eine Erscheinungspflicht aber keine erzwingbare Aussage- und Wahrheitspflicht. Sie kann sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Art. 9 Rechte der Gerichtskommission

Zur Abklärung der rechtserheblichen Tatsachen stehen der Gerichtskommission im Sinne der Artikel 45, 150 und 162 in Verbindung mit Artikel 150 ParlG folgende Rechte zur Verfügung. Sie kann:

a. Mitglieder der eidgenössischen Gerichte zur Erteilung von Auskünften an Sitzungen einladen;

b. von den eidgenössischen Gerichten Berichte verlangen;

c. von den eidgenössischen Gerichten Unterlagen und Personendaten zur Einsicht erhalten, die für die Erfüllung ihres Mandates benötigt werden;

d. mit Einverständnis des betroffenen eidgenössischen Gerichts Personen im Dienste des Gerichts befragen;

e. mit Einverständnis des Bundesrates Personen im Dienste des Bundes befragen;

f. mit deren Einverständnis aussen stehende Dritte befragen;

g. aussen stehende Sachverständige beiziehen;

h. Besichtigungen vornehmen.

Art. 10 Einsatz von Subkommissionen

1 Die Gerichtskommission kann im Lauf eines Verfahrens für von ihr zu benennende Verfahrensschritte Subkommissionen einsetzen.

2 Diese erstatten der Gesamtkommission Bericht und Antrag.

Art. 11 Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts

1 Die Gerichtskommission:

a. klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und ist für die Beschaffung der notwenigen Beweismittel zuständig;

b. überzeugt sich unvoreingenommen über die faktischen Gegebenheiten;

c. wertet die Beweise nach Massgabe der Umstände und entsprechend ihrem Gewicht;

d. prüft die Vorbringen der betroffenen Person und nimmt die von ihr angebotenen Beweismittel ab;

e. verpflichtet sich, alle entscheidrelevanten Vorgänge aktenmässig festzuhalten und zu protokollieren.

2 Die Befragung von Personen wird für die Protokollierung auf einen Tonträger aufgenommen. Die Protokolle werden der befragten Person zur Unterzeichnung vorgelegt.

Art. 12 Verfahrensfristen

[1] Die Gerichtskommission verpflichtet sich, dass Verfahren zügig voranzutreiben und beförderlich zu erledigen. Sie sieht dazu wenn nötig zusätzliche Kommissionssitzungen vor.

[2] Die Gerichtskommission kann im Verlauf des Verfahrens prozessuale Fristen setzen und dabei die Artikel 20–24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[7] sinngemäss anwenden.

Art. 13 Einstellung des Verfahrens durch die Gerichtskommission

[1] Stellt die Gerichtskommission fest, dass der Tatbestand der Bestimmungen über die Amtsenthebung (Art. 10 VGG[8], Art. 14 PatGG[9] sowie Art. 21 und 26 StBOG[10]) nicht erfüllt ist, stellt sie das Verfahren ein.

[2] Sie informiert die Öffentlichkeit über die Einstellung eines Verfahrens grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur, sofern dessen Eröffnung publik geworden ist.

Art. 14 Antrag an die Vereinigte Bundesversammlung

[1] Stellt die Gerichtskommission fest, dass der Tatbestand der Bestimmungen über die Amtsenthebung (Art. 10 VGG[11], Art. 14 PatGG[12] sowie Art. 21 und 26 StBOG[13]) erfüllt ist, stellt sie der Vereinigten Bundesversammlung einen begründeten schriftlichen Antrag auf Amtsenthebung.

[2] Die Begründung umfasst:

a. eine Darstellung der Arbeiten der Gerichtskommission;

b. eine einlässliche Darstellung des Sachverhalts;

c. eine differenzierte Darstellung der Erwägungen, welche die Gerichtskommission zur Antragstellung erwogen haben;

d. eine sinngemässe Wiedergabe der Stellungnahme der betroffenen Person.

Art. 15 Verfahren im Hinblick auf eine Nichtwiederwahl

[1] Die Bestimmungen über das Amtsenthebungsverfahren gelten sinngemäss.

[2] Die Mitglieder der Gerichtskommission haben Anträge auf Nichtwiederwahl spätestens eine Sitzung vor dem definitiven Beschluss der Kommission über ihren Wahlvorschlag (Gesamterneuerungswahl) einzureichen. Vorbehalten bleiben

7 SR **172.021**
8 SR **173.32**
9 SR **173.41**
10 SR **173.71**
11 SR **173.32**
12 SR **173.41**
13 SR **173.71**

Anträge aufgrund einer erst später bekannt werdenden Feststellung gemäss Artikel 5 Absatz 1. Ein Antrag auf Nichtwiederwahl ist schriftlich zu begründen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Handlungsgrundsätze treten am 3. März 2011 in Kraft.

3. März 2011 Gerichtskommission der Vereinigten Bundesversammlung

Der Präsident: Reto Wehrli

Handlungsgrundsätze der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

zur Anwendung der Artikel 17 und 17*a* des Parlamentsgesetzes sowie des Artikels 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes

vom 27. Juni/15. November 2012

Die Immunitätskommission des Nationalrates und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates,
gestützt auf Artikel 13a des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003[1] (GRN),
sowie Artikel 28a des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003[2] (GRS),
beschliessen folgende Handlungsgrundsätze zur Anwendung der Artikel 17 und 17a des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[3] (ParlG),
sowie des Artikels 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958[4] (VG):

1 Zweck

Die Handlungsgrundsätze bezwecken eine einheitliche Anwendung von Artikel 17 und 17*a* ParlG sowie von Artikel 14 VG und ein einheitliches Verfahren in beiden zuständigen Kommissionen. Weiter dienen sie der Information der Kommissionen sowie der Öffentlichkeit.

2 Verfahren bei der Prüfung von Gesuchen zur Aufhebung der Immunität

2.1 Anforderungen an das Gesuch

Das Gesetz macht der Strafverfolgungsbehörde keine formellen Vorgaben für Gesuche zur Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 1 ParlG. Damit die Kommissionen in Kenntnis aller relevanten Tatsachen entscheiden können, muss die Strafverfolgungsbehörde in jedem Fall folgende Punkte kurz erläutern:

a. die vorgeworfenen strafbaren Handlungen;

b. die Strafbestimmungen, deren Anwendung in Erwägung gezogen wird; und

1 SR **171.13**
2 SR **171.14**
3 SR **171.10**
4 SR **170.32**

c. die Gründe, weshalb diese Bestimmungen im vorliegenden Fall anwendbar scheinen.

Im Übrigen steht es der Strafverfolgungsbehörde frei, darüber zu entscheiden, wie ausführlich das Gesuch gehalten ist und welche Unterlagen sie den zuständigen Kommissionen unterbreitet.

2.2 Verfahrensdauer und Fristen

Die Kommissionen sind bestrebt, dazu beizutragen, dass die Behandlung eines Gesuches durch beide Kommissionen in der Regel innert 6 Monaten abgeschlossen werden kann. Diejenige Kommission, die das Gesuch zuerst behandelt, strebt eine erste Beratung des Gesuches innert 2 Monaten nach dessen Eingang an.

2.3 Plausibilitätsprüfung durch die Präsidentinnen und Präsidenten

(Art. 17 Abs. 3bis und 4 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG)

Offensichtlich unhaltbare Gesuche können von den Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen im gegenseitigen Einvernehmen direkt erledigt werden. Sie setzen die Kommissionen vorgängig darüber in Kenntnis. Verlangt die Mehrheit einer Kommission eine Beratung des Gesuches, so wird das Gesuch im normalen Verfahren nach Artikel 17a behandelt.[5]

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen können im gegenseitigen Einvernehmen ungenügend begründete Gesuche zur Nachbesserung an die Strafverfolgungsbehörde zurücksenden. Bleibt das Gesuch auch nach der Nachbesserung ungenügend begründet, so wird es dennoch den Kommissionen unterbreitet.[6]

2.4 Beschlussquorum

(Art. 17*a* Abs. 3 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG)

Bei der Beratung von Gesuchen zur Aufhebung der Immunität bezieht sich das Beschlussquorum auf sämtliche Beschlüsse während der Beratung des Gesuches (inkl. Ordnungsanträge).

2.5 Rechtliches Gehör

(Art. 17*a* Abs. 4 ParlG, Art. 14 Abs. 4 VG)

Beide Kommissionen hören vor der Beratung eines Gesuches die betroffene Person an. Sie hat Zugang zu den Unterlagen der Kommissionen, soweit diese den Kommissionen als Entscheidgrundlage zur materiellen Beurteilung des Gesuches dienen. Ein-

5 Angepasst durch Beschlüsse der Rechtskommission des Ständerates vom 3. Juli 2014 und der Immunitätskommission des Nationalrates vom 10. September 2014 sowie durch Beschlüsse der Rechtskommission des Ständerates vom 17. Januar 2019 und der Immunitätskommission des Nationalrates vom 25. Februar 2019.

6 Angepasst durch Beschlüsse der Rechtskommission des Ständerates vom 17. Januar 2019 und der Immunitätskommission des Nationalrates vom 25. Februar 2019.

sicht an Dritte ist unter Wahrung der Vertraulichkeit gemäss Artikel 47 ParlG zu gewähren, sofern dies zur Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Person notwendig ist.

2.6 Anhörung Dritter

Die Kommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgabe weitere Personen anhören. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf Anhörung seitens Dritter.

2.7 Umgang mit Kommissionsunterlagen

Sämtliche Unterlagen zur Behandlung von Gesuchen werden nicht auf dem Extranet zur Verfügung gestellt (vgl. Art. 6*a* Abs. 4 ParlVV). Stellvertretende Mitglieder werden nur dann mit den Unterlagen bedient, wenn sie tatsächlich zum Einsatz kommen. Ansonsten haben sie keinen Anspruch auf Einsicht in die Kommissionsunterlagen.

2.8 Inhalt und Form der Entscheide

Die Entscheide der Kommissionen werden in schriftlicher Form festgehalten. In den Kommissionsentscheiden wird festgehalten, was die Kommission entschieden hat und mit welchem Stimmenverhältnis; sie enthalten weiter Ausführungen über die Ausgangslage, die rechtlichen Grundlagen sowie über die Erwägungen der Kommissionsmehrheit wie auch allfälliger Kommissionsminderheiten. Die Entscheide werden nach ihrer definitiven Verabschiedung in der Parlamentsdatenbank Curia Vista sowie auf den Websiten der Kommissionen publiziert.

2.9 Information

a. Information der beschuldigten Person (Art. 17*a* Abs. 6 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG): Die betroffene Person wird unmittelbar im Anschluss an die Sitzung einer Kommission in der Regel mündlich informiert.

b. Information der Öffentlichkeit und der Räte (Art. 17*a* Abs. 6 ParlG, Art. 14 Abs. 3 VG): Im Anschluss an die Sitzung findet entweder eine mündliche oder eine schriftliche Information der Öffentlichkeit statt. Im Fall einer schriftlichen Information geht dieselbe auch an die Ratsmitglieder. Im Fall einer mündlichen Information erfolgt die Information der Räte so rasch als möglich mittels eines Schreibens an die Räte oder mit dem Austeilen der schriftlichen Entscheide der Kommissionen.

c. Information der Schwesterkommission: Die Kommissionen ernennen im Anschluss an ihre Entscheide eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die oder der den Entscheid in der Schwesterkommission vertritt. Der schriftliche Entscheid wird der Schwesterkommission unterbreitet, sofern dies aus zeitlicher Sicht möglich ist.

d. Verkehr mit den Strafverfolgungsbehörden: Im Sinne einer klaren Information der Strafverfolgungsbehörde wird festgehalten, dass diese grundsätzlich nur am Ende des Verfahrens aktiv schriftlich informiert wird.

3 Grundsätze zum materiellen Entscheid

3.1 Allgemeine Grundsätze

a. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 ParlG sowie Artikel 14 VG bedarf die Strafverfolgung der dort erwähnten Personen wegen einer Handlung, die in unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung und Tätigkeit steht, einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen (IK-N und RK-S, vgl. Art. 13*a* GRN und Art. 28*a* GRS). Die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen oder eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden haben in diesen Fällen von Amtes wegen eine Ermächtigung einzuholen.

b. Ist *strittig*, ob eine Ermächtigung erforderlich ist, so entscheiden darüber die zuständigen Kommissionen (Art. 21 ParlG; vgl. Ziffer 3.2).

c. Das Erfordernis einer Ermächtigung nach Artikel 17 Absatz 1 ParlG entfällt nicht durch *Zustimmung der betroffenen Person*.

3.2 Voraussetzungen für das Eintreten auf ein Immunitätsaufhebungsgesuch

a. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der geltend gemachten strafbaren Handlung und der amtlichen Stellung und Tätigkeit ist *vorfrageweise* zu prüfen (Eintretensfrage).

b. Die Kommissionen haben hierbei die Frage zu beantworten, ob sich die geltend gemachte Handlung im *Schutzbereich der relativen Immunität* befindet oder nicht. Sie definieren damit den Umfang des *Strafverfolgungsprivileges* der Mitglieder der Bundesversammlung und weiterer Behördenmitglieder gemäss VG.

c. Gemäss Revision der Immunitätsbestimmungen im Jahre 2011[7] ist das Strafverfolgungsprivileg *restriktiv* anzuwenden und der Schutzbereich der relativen Immunität grundsätzlich eng zu fassen. Der Zusammenhang darf also nicht leichthin angenommen werden, er ist nachzuweisen.

d. Wird der unmittelbare Zusammenhang bejaht, ist auf das Begehren um Aufhebung der Immunität *einzutreten* und die Frage der Aufhebung zu prüfen (vgl. Ziff. 3.3). Wird der unmittelbare Zusammenhang verneint, so ist eine Strafverfolgung ohne Ermächtigung möglich.

e. Stimmen die Kommissionen in der Eintretensfrage nicht überein, so muss vorab diese *Differenz* gemäss Art. 17*a* Abs. 2 ParlG bereinigt werden.

3.3 Voraussetzungen für die Aufhebung der Immunität

a. *Verfahrensrechtliche Voraussetzung* für die Aufhebung der Immunität ist, dass die Kommissionen sich *einig* sind, dass die vorgeworfenen Handlungen im Schutzbereich der relativen Immunität liegen, und sie deshalb auf das Begehren *eingetreten* sind.

7 AS **2011** 4627

b. Zur Prüfung der Frage der Aufhebung der Immunität ist eine *Interessenabwägung* vorzunehmen, nämlich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt auf der einen Seite und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits.

c. Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

I. *Institutionelle Interessen:* Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.

II. *Rechtsstaatliches Interessen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung:* Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

d. Als Leitlinie für diese Interessensprüfung gilt das *Verhältnismässigkeitsprinzip*. Das heisst, die Aufhebung bzw. Nichtaufhebung der Immunität muss in Anbetracht aller Umstände des konkreten Falles als angemessene Reaktion auf Bedeutung und Gewicht des inkriminierten Verhaltens erscheinen.

e. Der Grundsatz der Angemessenheit berechtigt indes nicht, die Immunität generell oder schlechthin voranzustellen. Bei der Handhabung bleibt stets zu beachten, dass das Strafverfolgungsprivileg die Ausnahme von dem ebenso allgemeinen Grundsatz der gleichmässigen Strafverfolgung (Offizialprinzip) darstellt. Der Grundsatz rechtfertigt es aber, *im Zweifelsfalle*, wo relative Immunität grundsätzlich gegeben ist, diese nicht aufzuheben.

f. Im Rahmen der Interessensabwägung ist auch die Frage zu stellen, ob eine *strafbare Handlung ernsthaft in Frage steht*. Erweist sich die Strafbarkeit des Verhaltens – stets im Rahmen einer vorläufigen Beurteilung – als zweifelhaft oder als nicht gegeben, ist die Immunität nicht aufzuheben.

g. Beschliessen die Kommissionen, die *Immunität nicht aufzuheben,* so ist eine *Strafverfolgung ausgeschlossen*. Beschliessen die Kommissionen, die *Immunität aufzuheben,* so ist die Strafverfolgungsbehörde *ermächtigt,* ein Verfahren durchzuführen.

h. Stimmen die Kommissionen in der Frage der Aufhebung nicht überein, so muss diese *Differenz* gemäss Art. 17*a* Abs. 2 ParlG bereinigt werden.

Bundesgesetz über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen

(Parlamentsressourcengesetz, PRG)[1]

vom 18. März 1988 (Stand am 4. Dezember 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 79 und 83 der Bundesverfassung[2],[3]
nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative,
nach Einsicht in die Berichte des Büros des Ständerates vom 12. Februar 1988 und des Büros des Nationalrates vom 26. Februar 1988[4],

beschliesst:

Art. 1[5] Grundsatz

[1] Die Mitglieder der eidgenössischen Räte (Ratsmitglieder) erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit vom Bund ein Einkommen.

[2] Sie erhalten einen Beitrag zur Deckung der Kosten, die ihnen bei der parlamentarischen Tätigkeit entstehen.

Art. 2[6] Jahreseinkommen für Vorbereitung der Ratsarbeit

Die Ratsmitglieder erhalten für die Vorbereitung der Ratsarbeit ein Jahreseinkommen von 26 000 Franken[7].

AS **1988** 1162

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).
2 [BS **1** 3]. Diesen Bestimmungen entspricht Art. 164 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).
3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).
4 BBl **1988** II 865
5 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).
6 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006). Siehe auch Art. 15*a* hiernach.
7 Jahreseinkommen gemäss Ziff. I Bst. a der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

Art. 3[8] Taggeld

[1] Für jeden Arbeitstag, an dem ein Ratsmitglied an Sitzungen seines Rates, einer Kommission oder Delegation, seiner Fraktion oder deren Vorstand teilnimmt, sowie für jeden Arbeitstag, an dem es im Auftrag des Ratspräsidenten oder einer Kommission eine besondere Aufgabe erfüllt, wird ihm als Einkommen ein Taggeld von 440 Franken[9] ausbezahlt.

[2] Kann ein Ratsmitglied wegen Krankheit oder Unfall an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es Anspruch auf einen angemessenen Ersatz für das entgangene Taggeld.[10]

[3] Während eines Mutterschaftsurlaubes oder eines Vaterschaftsurlaubes wird der Parlamentarierin oder dem Parlamentarier das entgangene Taggeld ausbezahlt. Für die Bemessung eines Mutterschaftsurlaubs oder eines Vaterschaftsurlaubs sind Artikel 35*a* des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964[11] sowie die Artikel 16*c*, 16*d*, 16*j* und 16*k* des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952[12] sinngemäss anwendbar.[13]

Art. 3*a*[14] Jahresentschädigung für Personal- und Sachausgaben

Die Ratsmitglieder erhalten eine Jahresentschädigung von 33 000 Franken[15] als Beitrag zur Deckung der Personal- und Sachausgaben, die der Erfüllung ihres parlamentarischen Mandates dienen.

Art. 4 Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

Die Ratsmitglieder erhalten eine Mahlzeiten- und eine Übernachtungsentschädigung.

Art. 5[16] Reiseentschädigung

Die Ratsmitglieder werden für Reisekosten, die im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit im In- und Ausland entstehen, entschädigt.

8 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).
9 Taggeld gemäss Ziff. I Bst. b der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
10 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).
11 SR **822.11**
12 SR **834.1**
13 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102). Fassung gemäss Ziff. III 1 des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301 433).
14 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3459; BBl **2008** 2267).
15 Jahresentschädigung gemäss Ziff. I Bst. c der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
16 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).

Art. 6 Distanzentschädigung

Die Ratsmitglieder, die weit von Bern entfernt wohnen und lange Reisezeiten benötigen, erhalten eine Distanzentschädigung.

Art. 6*a*[17] Familienzulage

Die Ratsmitglieder erhalten im gleichen Umfang Familienzulagen wie das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung gemäss Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000[18]. Familienzulagen, die das Ratsmitglied oder der andere Elternteil aus einer anderen Tätigkeit erhalten, werden angerechnet. Die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung kann mit der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse eine Anschlussvereinbarung gemäss Familienzulagengesetz vom 24. März 2006[19] abschliessen.

Art. 7[20] Vorsorge

1 Die Ratsmitglieder erhalten bis zum vollendeten 65. Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

2 Der Bund entrichtet die Vorsorgeentschädigung:

a. an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[21] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; oder

b. an eine Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge.

3 Kann die Vorsorgeentschädigung eines Ratsmitgliedes nicht oder nicht vollständig in eine Einrichtung nach Absatz 2 eingebracht werden, so wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf ein vom Parlament bezeichnetes Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

4 Die Ratsmitglieder erhalten Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, sofern sie keine gleichwertigen Leistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Falle von Selbständigerwerbenden beziehen können.

5 Die Verordnung der Bundesversammlung regelt die Einzelheiten.

17 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102). Fassung gemäss Ziff. II des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 15. Okt. 2010 (AS **2010** 4491; BBl **2009** 6101).

18 SR **172.220.1**

19 SR **836.2**

20 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 711; BBl **2004** 1485 1497).

21 SR **831.40**

Art. 8[22] Kranken- und Unfallversicherung

1 Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall während der parlamentarischen Tätigkeit in der Schweiz ist Sache des Ratsmitgliedes.

2 Bei Erkrankungen und Unfällen, die ein Ratsmitglied in amtlicher Funktion im Ausland erleidet, werden die Kosten vom Bund übernommen, soweit sie nicht von der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes getragen werden. Die Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988[23] zum Parlamentsressourcengesetz regelt die Einzelheiten.

Art. 8*a*[24] Überbrückungshilfe

1 Ein Ratsmitglied kann eine Überbrückungshilfe geltend machen, wenn es:

a. beim Ausscheiden aus dem Rat das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat und keinen gleichwertigen Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied erzielen kann; oder

b. bedürftig ist.

2 Die Überbrückungshilfe, die als Ersatz für das Einkommen als Ratsmitglied entrichtet wird, kann höchstens während zwei Jahren ausbezahlt werden.

3 Zuständig für die Prüfung der Gesuche ist die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.

Art. 9 Entschädigungen für Kommissionspräsidenten und Berichterstatter

1 Die Ratsmitglieder, die den Vorsitz einer Kommission, einer Delegation, einer Sektion, einer Unterkommission oder einer Arbeitsgruppe führen, erhalten das doppelte Taggeld. Ausgenommen sind kurze Beratungen während der Sessionen.

2 Die Ratsmitglieder, die im Auftrag einer Kommission im Rat Bericht erstatten, erhalten für jeden mündlichen Bericht ein halbes Taggeld.

Art. 10 Sonderentschädigung

1 Die Ratsmitglieder erhalten eine Sonderentschädigung, wenn sie im Auftrag des Ratspräsidenten, des Büros oder einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen (Untersuchung von Einzelfragen, Prüfung umfangreicher Akten usw.).

2 Über die Gewährung dieser Sonderentschädigung und über deren Höhe entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung.[25]

22 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).
23 SR **171.211**
24 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102).
25 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3459; BBl **2008** 2267).

Art. 11 Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten

Die Präsidenten und Vizepräsidenten beider Räte erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 12 Beiträge an die Fraktionen

Die Fraktionen erhalten einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Sekretariate, bestehend aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Fraktionsmitglied.

Art. 13 Repräsentationsauslagen und Experten

Für Repräsentationsauslagen der Räte, der Ratspräsidenten und der Kommissionen, für die Wahrung der Beziehungen zu den ausländischen Parlamenten, für die Tätigkeit in internationalen parlamentarischen Organisationen und für den Beizug von Experten und Auskunftspersonen werden die erforderlichen Kredite auf dem Weg des Voranschlages eingeräumt.

Art. 14[26] Ausführung des Gesetzes

1 Die Ausführung dieses Gesetzes wird durch eine Verordnung der Bundesversammlung geregelt.

2 Zu Beginn jeder Legislaturperiode des Nationalrates wird mit einer Verordnung der Bundesversammlung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen gemäss diesem Gesetz ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet.

3 Bestehen in Einzelfällen Zweifel über den Anspruch auf ein Einkommen oder eine Entschädigung oder bestreitet ein Ratsmitglied die Richtigkeit einer Abrechnung, so entscheidet die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung endgültig.

Art. 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 17. März 1972[27] über die Bezüge der Mitglieder der eidgenössischen Räte und der Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972[28] zum Taggeldergesetz werden aufgehoben.

Art. 15*a*[29]

Art. 16 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

26 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3629; BBl **2002** 4001 4006).
27 [AS **1972** 1488, **1981** 1602, **1983** 1940]
28 [AS **1972** 1492, **1983** 1442 1940 Ziff. II]
29 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2003, in Kraft bis 31. Dez. 2007 (AS **2003** 5007; BBl **2003** 5615).

Übergangsbestimmung der Änderung vom 13. Dezember 2002[30]

Ratsmitglieder, die gemäss Artikel 7[31] des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 in der Fassung vom 4. Oktober 1996[32] Anspruch auf einen Beitrag an ihre private Vorsorge haben, erhalten diesen Beitrag nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung weiter bis zum Ende ihrer ununterbrochenen parlamentarischen Tätigkeit, auch wenn sie das 65. Altersjahr vollendet haben. Diese Beträge sind als Einkommen zu versteuern.

30 AS **2003** 3661; BBl **2002** 7082 7102
31 Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.
32 AS **1997** 539; BBl **1996** III 129 140

Verordnung der Bundesversammlung zum Parlamentsressourcengesetz (VPRG)[1]

vom 18. März 1988 (Stand am 4. Dezember 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 14 des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988[2] (PRG),[3]

beschliesst:

Art. 1 und **2**[4]

Art. 3[5] Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung

1 Die Mahlzeitenentschädigung beträgt 115 Franken[6] pro Tag, die Übernachtungsentschädigung 180 Franken[7].

2 Die Übernachtungsentschädigung wird ausgerichtet für die Übernachtung zwischen zwei aufeinander folgenden Sitzungstagen. Sie entfällt für Ratsmitglieder, die in einer Distanz von nicht mehr als 30 Minuten Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Umkreis von zehn Kilometern Luftdistanz vom Sitzungsort wohnen. Ratsmitglieder, welche kein Anrecht auf eine Übernachtungsentschädigung haben, erhalten diese auf Antrag ausnahmsweise für die im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit entstandenen Übernachtungskosten.[8]

AS **1988** 1166

1 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).
2 SR **171.21**
3 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 713; BBl **2004** 1485 1497).
4 Aufgehoben durch Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, mit Wirkung seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).
5 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).
6 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. d der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
7 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. e der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
8 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. März 2014, in Kraft seit 1. Sept. 2014 (AS **2015** 1135; BBl **2013** 7979 7985).

[2bis] Die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung (Verwaltungsdelegation) legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.[9]

[3] Für die Tätigkeit im Ausland beträgt die Mahlzeiten- und Übernachtungsentschädigung insgesamt 395 Franken[10] pro Tag. Die Verwaltungsdelegation[11] kann höhere Entschädigungen festsetzen:

a. für einzelne Länder und Städte, wenn es die Verhältnisse erfordern;

b. in begründeten Einzelfällen gegen Vorlage von Belegen.

Art. 4[12] Reiseentschädigung

[1] Die Ratsmitglieder erhalten als Pauschalentschädigung für Reisen im Inland:

a. ein Generalabonnement 1. Klasse der schweizerischen Transportunternehmen; oder

b. einen Betrag in Höhe der dem Bund entstehenden Kosten eines solchen Abonnements.

[2] Ratsmitgliedern, die ihr Motorfahrzeug benützen, werden die Parkgebühren zurückerstattet. Schäden, die bei diesen Fahrten am Motorfahrzeug entstehen, deckt der Bund.

[3] Für Reisen zu offiziellen parlamentarischen Anlässen im Ausland organisiert der Bund die notwendigen Billette.

[4] Flugreisen werden organisiert, wenn die Reisezeit mit dem Flugzeug kürzer ist als mit dem Zug und:

a. die Reisezeit mit dem Zug mindestens sechs Stunden beträgt; oder

b. die Reisezeit mit dem Zug weniger als sechs Stunden beträgt, mit einer Zugreise jedoch eine oder mehrere zusätzliche Übernachtungen notwendig werden.

[5] Für die Berechnung der Flugreisezeit ist die Reisezeit vom nächstgelegenen inländischen internationalen Abflughafen vom Wohnort des Ratsmitglieds bis zum Ankunftsflughafen massgebend. Für die Berechnung der Zugreisezeit ist die Reisezeit vom nächst gelegenen Hauptbahnhof des möglichen Abflugorts bis zum Reiseziel massgebend.

9 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765).

10 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. f der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

11 Ausdruck gemäss Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765). Die Anpassung wurde im ganzen Text berücksichtigt.

12 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 17. Dez. 2021, in Kraft seit 30. Mai 2022 (AS **2022** 141; BBl **2021** 2074).

[6] Organisiert das Ratsmitglied seine Reise gemäss Absatz 3 ausnahmsweise selbst, so werden ihm folgende Kosten erstattet:

a. für Flugreisen gemäss Absatz 4, die mit Linienflügen ausgeführt werden können, die Hälfte der dem Bund entstehenden Flugkosten;

b. für übrige Reisen, die Kosten für eine Zugreise in der 1. Klasse ab der Schweizergrenze.

[7] Die Verwaltungsdelegation kann in begründeten Fällen eine Flugreise anstelle einer Zugreise bewilligen. Sie kann den Entscheid an ein Mitglied der Verwaltungsdelegation delegieren. Die Einzelheiten regelt sie in einer Weisung.

[8] Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.

Art. 5[13] Gemeinsame Bestimmungen für das Taggeld, die Mahlzeiten-, Übernachtungs-, Reise- und Distanzentschädigung

[1] Ratsmitglieder, die ohne Auftrag des Büros oder einer Kommission auf Einladung einer Bundesbehörde an einer von ihr durchgeführten Tagung oder Veranstaltung teilnehmen, haben Anspruch auf die Mahlzeiten-, Übernachtungs-, Reise- und Distanzentschädigung, jedoch nicht auf ein Taggeld.

[2] Mahlzeiten-, Übernachtungs- und Reiseentschädigung entfallen, soweit der Bund Verkehrsmittel, Verpflegung und Unterkunft zur Verfügung stellt. Vereinzelte vom Bund angebotene Mahlzeiten werden jedoch nicht angerechnet.

Art. 6[14] Distanzentschädigung

[1] Die Distanzentschädigung besteht aus zwei Dritteln Spesenersatz und einem Drittel Entschädigung für Einkommensausfall. Sie wird in Form einer Pauschale pro Reise festgelegt.

[2] Sie wird auf Grund der Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der Regel einmal pro Legislaturperiode berechnet.

[3] Sie beträgt 22.50 Franken[15] für jede Viertelstunde, die eine Reisezeit von $1^1/_2$ Stunden vom Wohnort nach Bern übersteigt.

[3bis] Die Verwaltungsdelegation legt für Ratsmitglieder, die im Zeitpunkt ihrer Wahl den Wohnsitz im Ausland haben, weitergehende Entschädigungen fest. Die Distanz vom Wohnort wird dabei angemessen berücksichtigt.[16]

13 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

14 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).

15 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. g der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).

16 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 18. März 2011 (Ratsmitglieder mit Wohnsitz im Ausland), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 5005; BBl **2010** 8759 8765).

4 Die Verwaltungsdelegation genehmigt die von den Parlamentsdiensten berechneten Distanzentschädigungen und entscheidet in Sonderfällen.

Art. 7[17] Vorsorgeentschädigung

1 Die Vorsorgeentschädigung beträgt pro Jahr 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982[18] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG). Das Ratsmitglied trägt einen Viertel der Vorsorgeentschädigung aus eigenen Mitteln bei.

2 Die Vorsorgeleistung aus dem Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG wird wie folgt ausgerichtet:

a. Scheidet ein Ratsmitglied vor Vollendung seines 60. Altersjahres aus dem Rat aus, so wird das Guthaben auf eine vom Ratsmitglied bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

b. Scheidet ein Ratsmitglied zwischen dem vollendeten 60. und dem vollendeten 65. Altersjahr aus dem Rat aus, so wird das Guthaben fällig und als Alterskapital ausbezahlt. Sofern das Ratsmitglied weiterhin erwerbstätig ist, kann das Guthaben als Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, bei welcher es versichert ist.

c. Nach Vollendung des 65. Altersjahres wird das Guthaben dem Ratsmitglied als Alterskapital ausbezahlt.

d. Im Todesfall wird das Guthaben als Todesfallkapital an die Begünstigten gemäss Artikel 7*b* Absatz 4 dieser Verordnung ausbezahlt.

3 Die Beiträge der Ratsmitglieder für das Vorsorgewerk nach Artikel 7 Absatz 3 PRG sind bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden vom Einkommen abziehbar. Die Leistungen aus dem Vorsorgewerk stellen steuerbare Einkünfte aus Vorsorge dar.

4 Mit dieser Vorsorgeentschädigung sind für das mit dem Parlamentsmandat verbundene Einkommen sowohl die Beitragspflicht des Bundes als auch diejenige des Ratsmitgliedes an die berufliche Vorsorge erfüllt.

Art. 7*a*[19] Vorsorge für den Invaliditätsfall

1 Die Ratsmitglieder erhalten im Invaliditätsfall eine Rente.

2 Für die Bestimmung des Grades der Invalidität und den Beginn des Anspruches auf Invalidenrente sind die Artikel 28 und 29 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959[20] über die Invalidenversicherung sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

17 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 713; BBl **2004** 1485 1497).
18 SR **831.40**
19 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).
20 SR **831.20**

3 Die volle Invalidenrente beträgt jährlich 250 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[21] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Allfällige Invaliditätsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Falle von Selbstständigerwerbenden werden angerechnet.

Art. 7*b*[22] Vorsorge für den Todesfall

1 Im Todesfall erhalten die vom Ratsmitglied bezeichneten Personen eine Kapitalleistung.

2 Das Todesfallkapital entspricht dem Höchstbetrag der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG[23] multipliziert mit der Anzahl Jahre, die sich aus der Differenz zwischen dem 65. Altersjahr und dem Alter am Todestag ergibt. Das Alter am Todestag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

3 Für Selbstständigerwerbende werden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannter Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) angerechnet. Rentenleistungen werden zum kapitalisierten Wert berücksichtigt.

4 Die Rangfolge der begünstigten Personen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994[24].

Art. 8[25] Krankheit und Unfall im Ausland

1 Der Bund schliesst eine Versicherung ab, die bei Krankheit oder Unfall eines Ratsmitgliedes im Ausland anlässlich einer parlamentarischen Tätigkeit die folgenden Mindestleistungen erbringt:

a. mindestens 30 000 Franken für die Kosten der Rückführung in die Schweiz;

b. mindestens 100 000 Franken an die Kosten bei Arztbehandlung und Spitalaufenthalt;

c. mindestens 30 000 Franken Kostenvorschuss an die Kosten eines Spitalaufenthalts.

2 Die Leistungen der Versicherung nach Absatz 1 vermindern sich im Umfang der Leistungen der persönlichen Kranken- und Unfallversicherung des Ratsmitgliedes.

3 Der Leistungsanspruch des Ratsmitgliedes besteht direkt gegenüber der Versicherung.

21 SR **831.10**
22 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).
23 SR **831.10**
24 SR **831.425**
25 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 8. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 713; BBl **2004** 1485 1497).

Art. 8*a*[26] Taggeldersatz

[1] Der Anspruch auf Ersatz für das entgangene Taggeld besteht ab Eintritt der Krankheit oder ab dem Unfallereignis während maximal 730 Kalendertagen. Er endet mit dem Beginn eines Anspruchs auf Invalidenrente.

[2] Während den ersten 30 Kalendertagen hat das Ratsmitglied Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes. Ab dem 31. Kalendertag beträgt der Anspruch 80 Prozent.

[3] Während des Mutterschaftsurlaubes oder des Vaterschaftsurlaubes hat die Parlamentarierin oder der Parlamentarier Anspruch auf 100 Prozent des entgangenen Taggeldes.[27]

[4] Wird ein Anspruch auf mehr als fünf Taggeldersatzzahlungen geltend gemacht, so ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

Art. 8*b*[28] Überbrückungshilfe

[1] Die Überbrückungshilfe beträgt höchstens 100 Prozent des Höchstbetrages der jährlichen Altersrente nach Artikel 34 AHVG[29].

[2] Das Einkommen eines Ratsmitgliedes gemäss Artikel 8*a* Absatz 1 Buchstabe a des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 bemisst sich nach dem Jahreseinkommen und der durchschnittlichen Summe der während des letzten Kalenderjahres an die Ratsmitglieder entrichteten Taggelder.

Art. 9 Zulage für Ratspräsidenten und Vizepräsidenten

[1] Die Zulage beträgt für die Ratspräsidenten 44 000 Franken[30], für die Vizepräsidenten 11 000 Franken[31].

[2] Sie ist Ersatz für die Auslagen und Spesen, die ihnen aus dem Amt erwachsen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland sowie für die Begleitung von ausländischen Parlamentsdelegationen in der Schweiz werden sie jedoch gesondert entschädigt.

Art. 10[32] Fraktionsbeiträge

[1] Der Grundbeitrag beträgt 144 500 Franken, der Beitrag pro Mitglied 26 800 Franken.

26 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).
27 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 17. März. 2023 (Vaterschaftsurlaub: Taggeldersatz), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 484; BBl **2022** 301, 433).
28 Eingefügt durch Ziff. I der V der BVers vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3665; BBl **2002** 7082 7102).
29 SR **831.10**
30 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. h der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
31 Entschädigung gemäss gemäss Ziff. I Bst. i der V der BVers vom 15. Juni 2012, in Kraft seit 1. Sept. 2012 (AS **2012** 4573; BBl **2012** 383 393).
32 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 11. Dez. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6571; BBl **2009** 6197 6205).

2 Die Fraktionen berichten jeweils bis Ende März der Verwaltungsdelegation über die Verwendung der Beiträge im vergangenen Rechnungsjahr.

Art. 11 Repräsentationsauslagen und Experten

1 Die Ratspräsidenten verwalten den Kredit für die Repräsentationsauslagen.

2 Die von den Kommissionen und Delegationen beigezogenen Experten und Auskunftspersonen erhalten in der Regel die gleiche Entschädigung wie die Ratsmitglieder, sofern sie nicht im eigenen Interesse Auskunft erteilen.[33] Für Gutachten und ständige Expertenbegleitung wird in einem schriftlichen Vertrag eine Entschädigung festgelegt, die dem Arbeitsaufwand, der Schwierigkeit und der Bedeutung des Auftrages Rechnung trägt. Es werden die vergleichbaren Tarife der Berufsorganisationen berücksichtigt. Die Verwaltungsdelegation kann abweichende Entschädigungen festlegen, insbesondere bei ausländischen Experten und in Sonderfällen.[34]

Art. 12[35] Einschränkungen

1 Die Einkommen, Entschädigungen und Beiträge nach den Artikeln 2 und 3*a* des Parlamentsressourcengesetzes vom 18. März 1988 und nach den Artikeln 7, 9 und 10 dieser Verordnung werden bei Ein- und Rücktritten im Laufe eines Amtsjahres entsprechend angepasst.

2 Die Jahreseinkommen und -entschädigungen werden angemessen gekürzt, wenn ein Ratsmitglied während eines Quartals oder länger aus andern als aus Krankheits- oder Unfallgründen nicht an den Arbeiten seines Rates und der Kommissionen teilnimmt.

Art. 13[36] Referendum und Inkrafttreten

1 Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich[37]; er untersteht jedoch auf Grund von Artikel 14 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes vom 18. März 1988[38] nicht dem Referendum.

2 Er tritt zusammen mit dem Entschädigungsgesetz vom 18. März 1988[39] in Kraft.

33 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 1219; BBl **2008** 149 161).
34 Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. I der V der BVers vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. April 2008 (AS **2008** 1219; BBl **2008** 149 161).
35 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).
36 Fassung gemäss Ziff. I der V der BVers vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2002 (AS **2002** 3632; BBl **2002** 4001 4006).
37 Heute: Verordnung der BVers (Art. 163 Abs. 1 der BV – SR **101**).
38 Heute: Parlamentsressourcengesetz.
39 Dieses BG ist am 1. Juli 1988 in Kraft getreten.

Regulierung von Schäden an Privatfahrzeugen bei parlamentarischer Verwendung

1. Allgemeines

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung zum Parlamentsressourcengesetz werden anlässlich parlamentarischer Verwendung entstandene Schäden an Privatfahrzeugen von Ratsmitgliedern in Ergänzung zur privaten Versicherung subsidiär grundsätzlich vom Bund übernommen.

2. Gedeckte Schäden

Gedeckt sind Schäden an Motorfahrzeugen der Mitglieder des National- und des Ständerates, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Kommissions-, Fraktionssitzungen und gleichgestellten Anlässen (Inspektionen, Veranstaltungen, an denen die Ratsmitglieder nach Entschädigungsgesetz voll oder teilweise entschädigungsberechtigt sind) passieren. Die Deckung erstreckt sich auch auf «berufliche» oder «private» Teilstrecken von untergeordneter Bedeutung im Zusammenhang mit einer «parlamentarischen» Fahrt.

Von der Deckung ausgeschlossen sind insbesondere: Haftpflichtansprüche Dritter gegen den Halter des parlamentarisch verwendeten Motorfahrzeuges (diese werden von der privaten Motorfahrzeughaftpflichtversicherung reguliert); Schäden anlässlich von Rennen, Rallys oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten; Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen, Erdbeben oder Kernenergie; Schäden bei Benützung des Fahrzeuges durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson oder in alkoholisiertem Zustand; Abnützungsschäden; nicht unfallbedingte Betriebsschäden; Nutzungsausfall sowie die Leistungs- und Eignungsminderung.

Der Bund erbringt seine Leistungen in Ergänzung zu einer allfälligen privaten Kaskoversicherung. In einem Schadenfall ist zuerst die private Kaskoversicherung des Ratsmitgliedes leistungspflichtig. Die nicht gedeckten Restkosten (Bonusverlust, Selbstbehalt, bei fehlender Vollkasko- oder Teilkasko-Versicherung allfällige weitere Kosten) werden vom Bund im Rahmen des Deckungsumfanges übernommen. Dieser entspricht den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Motorfahrzeugversicherungen derjenigen Versicherung, mit welcher der Bund im Rahmen eines Schadenregulierungsvertrages zusammenarbeitet. Allerdings ist nicht diese Versicherung, sondern der Bund leistungspflichtig (Eigenversicherung).

Gedeckt sind die folgenden Risiken (immer in Ergänzung zur privaten Kaskoversicherung):

Kollision, Diebstahl, Feuer, Elementar, Schneerutsch, Marderbisse, Glasbruch, Schäden am parkierten Fahrzeug sowie Vandalenschäden; mitgeführte persönliche Effekten sind in der Regel bis 2000 Franken gedeckt, wenn eine Anzeige gegen Unbekannt

erfolgt und diese Effekten aus dem Fahrzeug entwendet worden sind, jedoch in Ergänzung zur privaten Hausratversicherung und im Rahmen der erwähnten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Motorfahrzeugkasko.

Das Ratsmitglied hat einen Anteil des Schadens zu übernehmen, wenn der Reparaturbetrag durch mangelhaften Unterhalt, Abnützung, vorbestandene Schäden erhöht oder der Fahrzeugzustand durch die Reparatur verbessert wird.

3. Selbstbehalt und Leistungsverweigerung

Es besteht kein Selbstbehalt. Bei grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schadenfällen werden die Leistungen entsprechend dem Verschulden gekürzt oder verweigert.

4. Pflichten im Schadenfall

Bei Eintritt eines Schadenfalles hat das Ratsmitglied einerseits seine private Versicherung zu informieren und – bei nicht gedeckten Schäden – andererseits das Schadenzentrum VBS (SZ VBS) mittels Unfallmeldeformular Form 13.101 zu orientieren. Bei fehlender privater Vollkaskoversicherung muss die Anmeldung an das SZ VBS sofort bzw. vor Reparaturbeginn erfolgen. Für Fragen steht das SZ VBS unter der Telefon-Nummer 0800 11 33 44 gerne zur Verfügung. Bei Wildschäden müssen die Beteiligten durch die Polizei, den Wildhüter oder andere staatliche Organe ein Protokoll über die Umstände des Unfalls aufnehmen lassen. Bei Diebstahl, böswilliger Beschädigung oder Parkschäden verursacht durch Unbekannt, mit einer voraussichtlichen Schadenhöhe über 1000 Franken, ist eine Polizeianzeige notwendig und die Reparatur darf erst nach Absprache mit dem SZ VBS durchgeführt werden.

5. Schadenbehandlung

Die Schadenbehandlung erfolgt primär durch die private Kaskoversicherung. Nicht gedeckte Schäden werden vom SZ VBS reguliert. Im Streitfall entscheidet die Verwaltungsdelegation.

Befreiung vom Militär- und vom Zivildienst

Auszug

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)

…

Art. 17 Dienstbefreiung der Parlamentarier und Parlamentarierinnen

1 Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sessionen und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen der eidgenössischen Räte vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst befreit.

2 Sie müssen nur Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion nachholen.

…

Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG)

vom 6. Oktober 1995 (SR **824.0**)

…

Art. 13 Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten

1 Für die Befreiung vom Zivildienst gelten die Artikel 17 und 18 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995[1] sinngemäss.

2 Dienstbefreiungen werden durch die Vollzugsstelle verfügt.

…

1 SR **510.10**

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[1] (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 2004[2],
beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Ziele

1 Dieses Gesetz regelt die Staatsrechnung, die Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts, die finanzielle Führung auf der Verwaltungsebene und die Rechnungslegung.

2 Mit diesem Gesetz sollen:

a. Bundesversammlung und Bundesrat:
   1. ihre verfassungsmässigen Finanzkompetenzen wirksam ausüben können,
   2.[3] die für eine ziel- und ergebnisorientierte Führung des Bundeshaushalts erforderlichen Instrumente und Entscheidgrundlagen in die Hand bekommen;

b. die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt sowie der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für:

a. die Bundesversammlung einschliesslich ihrer Parlamentsdienste;

b. die eidgenössischen Gerichte sowie die Schieds- und Rekurskommissionen;

b[bis].[4] die Bundesanwaltschaft und die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

AS **2006** 1275

1 SR **101**
2 BBl **2005** 5
3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).
4 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

c. den Bundesrat;

d. die Departemente, ihre Generalsekretariate und die Bundeskanzlei;

e. die Gruppen und Ämter;

f. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die keine eigene Rechnung führen.

Art. 3[5] Begriffe

1 Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich Sachanlagen, Darlehen und Beteiligungen.

2 Das *Finanzvermögen* umfasst alle übrigen Vermögenswerte.

3 Als *Aufwand* gelten die Abnahme von Vermögenswerten und die Zunahme von Fremdkapital, die zur Senkung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

4 Als *Ertrag* gelten die Zunahme von Vermögenswerten und die Abnahme von Fremdkapital, die zur Erhöhung des Eigenkapitals führen. Dazu gehören auch Bewertungsänderungen.

5 Als *Ausgaben* gelten:

a. der Aufwand mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes und der Wertberichtigungen der Investitionsbeiträge (laufende Ausgaben);

b. die Investitionen zur Schaffung von Verwaltungsvermögen des Bundes und die Investitionsbeiträge (Investitionsausgaben).

6 Als *Einnahmen* gelten:

a. der Ertrag mit Ausnahme der Bewertungsänderungen des Verwaltungsvermögens des Bundes (laufende Einnahmen);

b.[6] das Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen des Bundes, Rückzahlungen der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge, die der Bund erhält (Investitionseinnahmen).

7 In *Leistungsgruppen* zusammengefasst werden Leistungen einer Verwaltungseinheit, mit denen gleichartige Ziele erreicht werden sollen.

5 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

6 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2022 (Abbau der coronabedingten Verschuldung), in Kraft seit 1. Febr. 2023 (AS **2023** 29; BBl **2022** 943).

2. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 4 Zuständigkeit

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich die Staatsrechnung zur Abnahme.

Art. 5 Inhalt

Die Staatsrechnung des Bundes umfasst:

a. die Bundesrechnung, bestehend aus:
   1. dem Finanzkommentar,
   2. der Jahresrechnung des Bundes,
   3. den Rechnungen der in Artikel 2 aufgeführten Institutionen und Verwaltungseinheiten;

b. die Jahresrechnungen von Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung und der Fonds des Bundes, die eine eigene Rechnung führen, wenn diese durch die Bundesversammlung zu genehmigen ist (Sonderrechnungen).

Art. 6[7] Jahresrechnung des Bundes

Die Jahresrechnung des Bundes umfasst:

a.[8] …

b. die Erfolgsrechnung;

c. die Investitionsrechnung;

d. die Geldflussrechnung;

e. die Bilanz;

f. den Eigenkapitalnachweis;

f bis.[9] den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse;

g. den Anhang.

Art. 7[10]

7 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

8 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

9 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

10 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

Art. 8[11] Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung weist den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode aus; sie zeigt namentlich das operative Ergebnis und das Ergebnis aus Beteiligungen.

Art. 8*a*[12] Investitionsrechnung

[1] Die Investitionsrechnung weist die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen aus.

[2] Die Investitionsausgaben umfassen namentlich die Ausgaben für Sachanlagen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge.

[3] Die Investitionseinnahmen umfassen namentlich das Entgelt für die Veräusserung von Sachanlagen, Rückzahlung der vom Bund gewährten Darlehen und Investitionsbeiträge, Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen sowie erhaltene Investitionsbeiträge.

Art. 8*b*[13] Geldflussrechnung

[1] Die Geldflussrechnung weist die Veränderung der flüssigen Mittel und der kurzfristigen Geldanlagen aus.

[2] Sie zeigt die Geldflüsse aus der operativen Tätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit.

Art. 9 Bilanz

[1] Die Bilanz weist die Vermögenswerte (Aktiven) sowie die Verpflichtungen und das Eigenkapital (Passiven) aus.

[2] Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.

[3] Die Verpflichtungen werden in kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital gegliedert.[14]

Art. 9*a*[15] Eigenkapitalnachweis

[1] Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die verschiedenen Bestandteile des Eigenkapitals.

11 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).
12 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell) (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).
13 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).
14 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).
15 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

2 Aufwände und Erträge, die dem Eigenkapital direkt gutgeschrieben oder belastet werden, sind gesondert auszuweisen.

Art. 9*b*[16] Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse

1 Der Nachweis legt anhand der Einnahmen, des Konjunkturfaktors und der Ausgaben dar, ob die Vorgaben der Schuldenbremse nach den Artikeln 13–18 eingehalten werden und wie hoch die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind.

2 Im Rahmen der Staatsrechnung werden das Ausgleichskonto und das Amortisationskonto nachgeführt.

Art. 10 Anhang

Der Anhang der Jahresrechnung des Bundes:

a. nennt das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und begründet Abweichungen;

b. fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze für die Bilanzierung und Bewertung zusammen;

c. legt in geraffter Form wesentliche Einzelheiten zu den anderen Teilen der Jahresrechnung offen;

d. enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind;

e.[17] …

f. nennt die Abschreibungsmethoden und -sätze;

g.[18] …

Art. 11 Rechnung der Institutionen und Verwaltungseinheiten

1 Die Rechnung der Institutionen und Verwaltungseinheiten (Art. 5 Bst. a Ziff. 3) bildet die Grundlage für:

a. die Kreditbewilligung und die Schätzung der Erträge und der Einnahmen;

b. die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Mittel.

2 Die Rechnung einer Institution oder Verwaltungseinheit umfasst:

a. die Erfolgsrechnung;

b. die Investitionsrechnung;

16 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

17 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

18 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

c.[19] die Berichterstattung über die Leistungsgruppen.

3 Die Erfolgsrechnung setzt sich zusammen aus:

a. den Aufwandpositionen;

b. den Ertragspositionen.

4 Die Investitionsrechnung setzt sich zusammen aus:

a. den Sachinvestitionen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen;

b. den Einnahmen aus der Veräusserung von Sachgütern und Rückerstattungen von Investitionsausgaben.

5 Die Berichterstattung über die Leistungsgruppen umfasst:

a. Ziele, Messgrössen und Kontextinformationen;

b. Aufwandpositionen und Ertragspositionen;

c. Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen.[20]

6 Sie weist insbesondere aus:

a. die Zahl der Mitarbeitenden nach Vollzeitstellen;

b. den Informatiksachaufwand;

c. den externen Beratungsaufwand.[21]

3. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 12

1 Bundesversammlung und Bundesrat halten die Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht; dabei richten sie sich nach Artikel 126 der Bundesverfassung (Schuldenbremse).

2 Sie tragen bei der Führung des Bundeshaushalts sowohl der Finanzierungs- als auch der Erfolgssicht Rechnung.

3 Sie stimmen soweit möglich die Sach- und Finanzierungsentscheide aufeinander ab.

4 Bundesrat und Verwaltung führen den Bundeshaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und der Sparsamkeit. Sie sorgen für einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel.

19 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

20 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

21 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

2. Abschnitt: Schuldenbremse

Art. 13 Höchstbetrag der Gesamtausgaben

1 Der Höchstbetrag für die im Voranschlag zu bewilligenden Gesamtausgaben nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung entspricht dem Produkt aus den geschätzten Einnahmen und dem Konjunkturfaktor.

2 Bei der Ermittlung der geschätzten Einnahmen werden ausserordentliche Einnahmen nicht berücksichtigt. Als solche gelten insbesondere ausserordentliche Investitionseinnahmen sowie ausserordentliche Einnahmen aus Regalien und Konzessionen.

3 Der Konjunkturfaktor entspricht dem Quotienten aus dem geschätzten realen Bruttoinlandprodukt gemäss langfristig geglättetem Trend und dem voraussichtlichen realen Bruttoinlandprodukt im Voranschlagsjahr.

Art. 14 Berücksichtigung des Höchstbetrags

Bundesrat und Bundesversammlung berücksichtigen den Höchstbetrag bei der Behandlung aller Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen.

Art. 15 Erhöhung des Höchstbetrags

1 Die Bundesversammlung kann bei der Verabschiedung des Voranschlags oder seiner Nachträge den Höchstbetrag nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung erhöhen im Falle von:

a. aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen;

b. Anpassungen am Rechnungsmodell;

c. verbuchungsbedingten Zahlungsspitzen.

2 Eine Erhöhung ist jedoch nur möglich, wenn der zusätzliche Zahlungsbedarf mindestens 0,5 Prozent des Höchstbetrags erreicht.

Art. 16 Ausgleichskonto

1 Nach Genehmigung der Staatsrechnung wird der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben des Vorjahres aufgrund der tatsächlich erzielten ordentlichen Einnahmen berichtigt.[22]

2 Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben höher oder tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Abweichung einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Ausgleichskonto belastet oder gutgeschrieben.

Art. 17 Fehlbeträge des Ausgleichskontos

1 Ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos wird im Verlauf mehrerer Jahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

22 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

2 Überschreitet ein Fehlbetrag 6 Prozent der im vergangenen Rechnungsjahr getätigten Gesamtausgaben, so wird diese Überschreitung innerhalb der drei folgenden Rechnungsjahre beseitigt.

Art. 17*a*[23] Amortisationskonto

1 In der Staatsrechnung ausgewiesene ausserordentliche Einnahmen oder Ausgaben werden einem ausserhalb der Staatsrechnung geführten Amortisationskonto gutgeschrieben oder belastet.

2 Nicht auf das Amortisationskonto gebucht werden jedoch:

a. ausserordentliche Einnahmen mit gesetzlicher Zweckbindung;

b. ausserordentliche Ausgaben, die durch Einnahmen nach Buchstabe a gedeckt sind.

Art. 17*b*[24] Fehlbeträge des Amortisationskontos

1 Ein Fehlbetrag des Amortisationskontos im vergangenen Rechnungsjahr wird innerhalb der folgenden 6 Rechnungsjahre durch Kürzung der nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge ausgeglichen.

2 Erhöht sich der Fehlbetrag des Amortisationskontos um mehr als 0,5 Prozent des Höchstbetrags nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung, so beginnt die Frist nach Absatz 1 neu zu laufen.

3 In besonderen Fällen kann die Bundesversammlung die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken.

4 Die Pflicht zum Ausgleich des Amortisationskontos ist aufgeschoben, bis ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos nach Artikel 17 beseitigt ist.

5 Über das Ausmass der Kürzungen beschliesst die Bundesversammlung jährlich bei der Verabschiedung des Voranschlags.

Art. 17*c*[25] Vorsorgliche Einsparungen

1 Zum Ausgleich voraussehbarer Fehlbeträge des Amortisationskontos kann die Bundesversammlung bei der Verabschiedung des Voranschlags die nach Artikel 13 oder 15 festzulegenden Höchstbeträge kürzen.

1bis Die Kürzung nach Absatz 1 kann auch mit der Genehmigung der Staatsrechnung erfolgen.[26]

23 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).
24 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).
25 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).
26 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2022 (Abbau der coronabedingten Verschuldung), in Kraft seit 1. Febr. 2023 (AS **2023** 29; BBl **2022** 943).

2 Die Kürzung setzt voraus, dass das Ausgleichskonto nach Artikel 16 mindestens ausgeglichen ist.

Art. 17*d*[27] Gutschriften auf das Amortisationskonto

Kürzungen nach den Artikeln 17*b* Absatz 1 oder 17*c* werden dem Amortisationskonto gutgeschrieben, soweit die Gutschrift das Ausgleichskonto nicht belastet.

Art. 17*e*[28] Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach der Covid-19-Epidemie

1 Sind die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben tiefer als der berichtigte Höchstbetrag, so wird die Differenz in Abweichung von Artikel 16 Absatz 2 dem Amortisationskonto gutgeschrieben, solange das Ausgleichskonto keinen Fehlbetrag aufweist.

2 Die Frist für den Ausgleich des Fehlbetrags des Amortisationskontos nach Artikel 17*b* Absatz 1 wird bis zum Abschluss des Rechnungsjahres 2035 erstreckt.

3 Im Falle von besonderen, vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig eine Erstreckung der Frist nach Absatz 2 bis längstens zum Abschluss des Rechnungsjahres 2039.

Art. 18 Sparmassnahmen

1 Kürzungen nach den Artikeln 17, 17*b* Absatz 1 oder 17*c* setzt der Bundesrat wie folgt um:[29]

a. Er beschliesst zusätzliche Einsparungen in seiner Zuständigkeit.

b. Er beantragt der Bundesversammlung die für zusätzliche Einsparungen notwendigen Gesetzesänderungen; dabei berücksichtigt er die Mitwirkungsrechte der Kantone.

2 Der Bundesrat nutzt beim Entwerfen und beim Vollzug des Voranschlags die sich bietenden Sparmöglichkeiten. Dazu kann er bereits bewilligte Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sperren. Gesetzliche Ansprüche und im Einzelfall rechtskräftig zugesicherte Leistungen bleiben vorbehalten.

3 Überschreitet der Fehlbetrag des Ausgleichskontos den Prozentsatz nach Artikel 17 Absatz 2, so beschliesst die Bundesversammlung über Anträge des Bundesrates nach Absatz 1 Buchstabe b in derselben Session, erklärt ihre entsprechenden Erlasse für dringlich und setzt sie sofort in Kraft (Art. 165 BV); sie ist an den Betrag der Sparvorhaben des Bundesrates gebunden.

27 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

28 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2022 (Abbau der coronabedingten Verschuldung), in Kraft vom 1. Febr. 2023 bis zum 31. Juli 2040 (AS **2023** 29; BBl **2022** 943).

29 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

3. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 19 Finanzplanung

1 Der Bundesrat erstellt eine mehrjährige Finanzplanung; diese umfasst die drei dem Voranschlagsjahr folgenden Jahre. Sie weist aus:

a. den in der Planperiode erwarteten Finanzierungsbedarf;

b. die Deckung des erwarteten Finanzierungsbedarfs;

c.[30] die voraussichtlichen Aufwände und Erträge sowie die voraussichtlichen Investitionsausgaben und -einnahmen;

d.[31] die Leistungsgruppen und die dazugehörigen Leistungs- und Wirkungsziele.

2 Beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Kredite für Vorhaben, die in der Finanzplanung nicht vorgesehen sind, so legt er gleichzeitig dar, wie die Zusatzbelastung finanziert werden soll.

3 Der Bundesrat koordiniert soweit als möglich die Finanzplanung des Bundes mit derjenigen der Kantone.

4 Inhalt und Gliederung der Finanzplanung richten sich nach den Artikeln 143 Absatz 2 und 146 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[32].[33]

Art. 20 Zahlungsrahmen

1 Der Zahlungsrahmen ist ein von der Bundesversammlung für mehrere Jahre festgesetzter Höchstbetrag der Voranschlagskredite für bestimmte Ausgaben.

2 Zahlungsrahmen können insbesondere dann festgesetzt werden, wenn Zusicherungen und Zahlungen in das gleiche Jahr fallen, ein Ermessensspielraum besteht und gleichzeitig eine längerfristige Ausgabensteuerung geboten ist.

3 Der Zahlungsrahmen stellt keine Kreditbewilligung dar.

4. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 21 Begriff und Anwendungsbereich

1 Sollen über das laufende Voranschlagsjahr hinaus wirkende finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden, so ist in der Regel ein Verpflichtungskredit einzuholen.

30 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).
31 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).
32 SR **171.10**
33 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

2 Der Verpflichtungskredit setzt den Höchstbetrag fest, bis zu dem der Bundesrat für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen eingehen kann.

3 Der Verpflichtungskredit ist zeitlich nur beschränkt, wenn der Kreditbeschluss dies vorsieht.

4 Verpflichtungskredite sind insbesondere erforderlich für:

a. Bauvorhaben und Liegenschaftskäufe;

b. längerfristige Liegenschaftsmieten mit erheblicher finanzieller Tragweite;

c. Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben;

d. die Zusicherung von Beiträgen, die erst in späteren Rechnungsjahren auszuzahlen sind;

e. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.

5 Der Mittelbedarf aus Verpflichtungen ist als Aufwand oder Investitionsausgabe in den jeweiligen Voranschlag einzustellen.

Art. 22 Bemessung

1 Die Verpflichtungskredite sind auf Grund sorgfältiger, nach fachmännischen Regeln erstellter Berechnungen zu bemessen.

2 Der Bundesrat ist für die Ermittlung des Finanzbedarfs verantwortlich. Die mit der Vorbereitung des Kreditbegehrens betraute Verwaltungseinheit hat im Kreditbegehren die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren darzulegen; nötigenfalls hat sie angemessene Reserven vorzusehen, die offen auszuweisen sind.

3 Zur Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen umfangreicher Vorhaben muss die Verwaltungseinheit nötigenfalls Projektierungskredite verlangen.

Art. 23 Bewilligung

1 Die Bundesversammlung bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen ihr die Begehren für Verpflichtungskredite mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind.

2 Der Bundesrat kann politisch bedeutsame Kreditbegehren der Bundesversammlung mit besonderer Botschaft vorlegen.

3 Im Übrigen erfolgt die Bewilligung mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge.

Art. 24 Aufteilung

Ist ein Verpflichtungskredit für einen allgemein umschriebenen Zweck oder für mehrere Vorhaben bestimmt, so legt der Bundesrat die Aufteilung fest, soweit sie sich nicht aus der Kreditbewilligung ergibt.

Art. 25 Kontrolle

Die Verwaltungseinheit führt über die Beanspruchung des Verpflichtungskredites eine Kontrolle, aus der hervorgehen muss, welche Verpflichtungen eingegangen wurden und welche Verpflichtungen für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlich sind.

Art. 26 Abrechnung

1 Der Bundesrat legt zusammen mit der Staatsrechnung Rechenschaft ab über den Stand der Verpflichtungskredite.

2 Ist das Vorhaben verwirklicht, so verfallen nicht beanspruchte Kreditreste.

Art. 27 Zusatzkredite

1 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so muss der Bundesrat ohne Verzug einen Zusatzkredit anfordern.

2 Für teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten kann er das Zusatzkreditbegehren nach der Ausführung des Vorhabens unterbreiten.

3 Die Zahlungen dürfen in keinem Fall den bewilligten Verpflichtungskredit übersteigen.

Art. 28[34] Dringlichkeit

1 Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Bundesrat die Ermächtigung zur Inangriffnahme oder Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Verpflichtungskredites erteilen. Er holt vorgängig die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (Finanzdelegation) ein.

2 Der Bundesrat unterbreitet die dringliche Verpflichtung der Bundesversammlung zur nachträglichen Genehmigung.

3 Überschreitet die dringliche Verpflichtung 500 Millionen Franken und wird für ihre nachträgliche Genehmigung innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session verlangt, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

34 Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

5. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge

Art. 29 Zuständigkeit

1 Die Bundesversammlung beschliesst den jährlichen Voranschlag nach dem ihr vom Bundesrat jährlich bis Ende August unterbreiteten Entwurf.

2 Sie kann für einzelne Leistungsgruppen bestimmen:

a. Ziele, Messgrössen und Sollwerte;

b. finanzielle Planungsgrössen.[35]

3 Die finanziellen Planungsgrössen umfassen:

a. die Aufwände und die Erträge;

b. die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen.[36]

Art. 30 Inhalt

1 Der Voranschlag folgt nach Inhalt und Gliederung der Staatsrechnung des Bundes. Er umfasst aber weder Geldflussrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis noch Anhang.[37]

2 Er enthält:

a. die Bewilligung der Aufwände und der Investitionsausgaben (Voranschlagskredite);

b. die Schätzung der Erträge und der Investitionseinnahmen;

c. die bewilligten Gesamtausgaben und die geschätzten Gesamteinnahmen.

3 Die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b sind gegliedert nach:

a. Verwaltungseinheiten;

b. Verwendungszweck und Herkunft der Mittel.[38]

4 In der Botschaft zum Voranschlag gibt der Bundesrat eine Übersicht über die einzelnen Budgetpositionen, die er gegenüber dem Vorjahr neu eingeführt, aufgehoben, getrennt oder zusammengelegt hat.

35 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

36 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

37 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

38 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

Art. 30*a*[39] Globalbudgets

1 Die Verwaltungseinheiten werden im verwaltungseigenen Bereich mit Globalbudgets geführt.

2 Die Globalbudgets umfassen grundsätzlich:

a. den Funktionsaufwand und die Investitionsausgaben;

b. den Funktionsertrag und die Investitionseinnahmen.

3 Verwaltungseinheiten mit wesentlichen Investitionen weisen die Investitionsausgaben und -einnahmen in besonderen Globalbudgets aus.

4 Eine Verwaltungseinheit darf die in den Globalbudgets bewilligten Aufwände und Investitionsausgaben überschreiten, wenn sie:

a. die Überschreitung innerhalb des Rechnungsjahres durch nicht budgetierte, leistungsbedingte Mehrerträge decken kann; oder

b. die nach Artikel 32*a* gebildeten Reserven auflöst.

5 Zur Finanzierung bedeutender Einzelmassnahmen und Projekte können Kredite ausserhalb der Globalbudgets bewilligt werden.

Art. 31 Grundsätze

1 Die Aufstellung und der Vollzug des Voranschlags folgen den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Vollständigkeit, der Jährlichkeit und der Spezifikation.

2 Im Übrigen gelten die Grundsätze nach Artikel 47 sinngemäss.

Art. 32 Bemessung der Kredite

1 Die Kredite werden auf Grund sorgfältiger Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs festgesetzt.

2 Für voraussehbare Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage noch fehlt, werden die entsprechenden Kredite aufgenommen; diese bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

3 Für Massnahmen, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, ist in der Begründung des Kreditbegehrens auf die Höhe des zu erwartenden Gesamtaufwands oder der Gesamtinvestition hinzuweisen.

Art. 32*a*[40] Reserven

1 Verwaltungseinheiten können Reserven bilden, wenn sie:

39 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

40 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

a. ihre Globalbudgets oder die nach Artikel 30*a* Absatz 5 bewilligten Kredite wegen projektbedingter Verzögerungen nicht oder nicht vollständig beanspruchen;

b. die Leistungsziele im Wesentlichen erreichen und:

1. durch die Erbringung zusätzlicher nicht budgetierter Leistungen einen Nettomehrertrag erzielen, oder

2. den budgetierten Aufwand oder die budgetierten Investitionsausgaben infolge wirtschaftlicher Leistungserbringung unterschreiten.

2 Die Bundesversammlung beschliesst mit der Staatsrechnung über die Bildung von Reserven.

Art. 33[41] Nachtragskredite

1 Enthält der Voranschlag für Aufwände oder Investitionsausgaben keine oder keine ausreichenden Kredite, so beantragt der Bundesrat der Bundesversammlung Nachtragskredite.

2 Er unterbreitet der Bundesversammlung die Anträge auf Nachtragskredite periodisch.

Art. 34[42] Dringliche Nachtragskredite

1 Vor der Bewilligung durch die Bundesversammlung darf der Bundesrat Aufwände oder Investitionsausgaben nach Artikel 33 nur beschliessen, wenn er sie nicht aufschieben kann und die Finanzdelegation ihnen zugestimmt hat.

2 Er unterbreitet der Bundesversammlung die mit Zustimmung der Finanzdelegation beschlossenen dringlichen Aufwände und Investitionsausgaben zusammen mit dem nächsten Antrag auf Nachtragskredite nachträglich zur Genehmigung.

3 Überschreitet der Aufwand oder die Investitionsausgabe 500 Millionen Franken und verlangt ein Viertel der Mitglieder eines Rates oder der Bundesrat innert einer Woche nach der Zustimmung der Finanzdelegation die Einberufung der Bundesversammlung zu einer ausserordentlichen Session zur nachträglichen Genehmigung, so findet diese in der dritten Kalenderwoche nach der Einreichung des Begehrens für die Einberufung der Session statt.

Art. 35[43] Begrenzung der Nachtragskredite

Der Gesamtbetrag der Nachtragskredite zum Voranschlag soll den Gesamtbetrag der voraussichtlich nicht beanspruchten Teile der Voranschlagskredite nach Möglichkeit nicht überschreiten.

41 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

42 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

43 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

Art. 36[44] Kreditüberschreitungen

[1] Ist es dem Bundesrat aus zeitlichen Gründen nicht möglich, für Aufwände oder Investitionsausgaben Nachtragskredite einzuholen, so kann er bewilligte Kredite mit vorgängiger Zustimmung der Finanzdelegation überschreiten. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Betrag im Einzelfall 5 Millionen Franken nicht überschreitet.

[2] Im verwaltungseigenen Bereich dürfen Voranschlagskredite nach Artikel 30*a* Absätze 1–3 und 5 ohne Nachtragskredite und Zustimmung der Finanzdelegation um 1 Prozent, höchstens aber um 10 Millionen Franken, überschritten werden.

[3] Kreditüberschreitungen sind zudem für folgende Aufwände und Investitionsausgaben zulässig, ohne dass der Bundesrat vorgängig von der Bundesversammlung Nachtragskredite oder von der Finanzdelegation die Zustimmung einholen muss:

a. in Verfassung oder Gesetz festgelegte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen;

b. Einlagen in Fonds nach Artikel 52, wenn sie aus zweckgebundenen Einnahmen stammen oder im Gesetz festgelegt sind;

c. die Verwendung zweckgebundener Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe und die Einlage solcher Einnahmen in die Spezialfinanzierungen nach Artikel 53, sofern eine Leistungsverpflichtung vorliegt;

d. Beiträge an Sozialversicherungen, wenn sie an die Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen gebunden oder im Gesetz festgelegt sind;

e. die Überschreitung von Globalbudgets nach Artikel 30*a* Absatz 4;

f. Abschreibungen und Wertberichtigungen;

g. die Belastung durch Fremdwährungsdifferenzen oder verminderten Münzumlauf.

[4] Der Bundesrat kann weitere Kredite ohne Nachtragskredite und Zustimmung der Finanzdelegation überschreiten, wenn der Bundesbeschluss zum Voranschlag oder zu einem Nachtragskredit dies vorsieht und er nur über ein geringfügiges Ermessen für die Aufwände und Investitionsausgaben verfügt.

[5] Er unterbreitet der Bundesversammlung alle Kreditüberschreitungen im Rahmen der Staatsrechnung nachträglich zur Genehmigung.

Art. 37[45] Kreditübertragungen

[1] Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Projekten und Einzelmassnahmen kann der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte Voranschlags- und Nachtragskredite, die von der Bundesversammlung bereits bewilligt worden sind, auf das Folgejahr übertragen.

44 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

45 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

2 Er erstattet der Bundesversammlung im Rahmen der Staatsrechnung Bericht über die Kreditübertragungen.

6. Abschnitt:[46] Sperrung und Freigabe von Krediten

Art. 37*a* Sperrung

Die Bundesversammlung kann im Bundesbeschluss über den Voranschlag teilweise sperren:

a. Verpflichtungskredite;

b. Zahlungsrahmen;

c. Voranschlagskredite, soweit sie Ausgaben zur Folge haben.

Art. 37*b* Freigabe

1 Der Bundesrat ist befugt, die von der Bundesversammlung beschlossenen Kreditsperren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn:

a. eine schwere Rezession dies erfordert; oder

b. Zahlungen geleistet werden müssen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht oder die verbindlich zugesichert worden sind.

2 Die Kreditfreigabe wegen schwerer Rezession bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Über andere Freigaben erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung in den Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder mit der Staatsrechnung Bericht.

4. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene[47]

Art. 38 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Art. 39 Interne Kontrolle

1 Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um:

a. das Vermögen des Bundes zu schützen;

b. die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;

46 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2008** 321; BBl **2007** 301).

47 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;

d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

2 Er berücksichtigt dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Art. 40 Kostentransparenz

1 Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung.

2 Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und Beurteilung von Voranschlag und Rechnungsablage. Sie stellt die Kostentransparenz im Interesse einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit sicher.

3 Sie richtet sich nach den Standards, die in den Ausführungsregelungen festzulegen sind.

4 Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes sind zulässig, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unerlässlich sind.

Art. 41 Gewerbliche Leistungen; Grundsatz[48]

Verwaltungseinheiten dürfen Dritten gewerbliche Leistungen nur erbringen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt.

Art. 41*a*[49] Gewerbliche Leistungen; Ermächtigungen

1 Gestützt auf dieses Gesetz können die folgenden Verwaltungseinheiten gewerbliche Leistungen für Dritte erbringen:

a. die Bundesreisezentrale;

b. das Informatik-Service-Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes;

c. das Bundesamt für Bauten und Logistik;

d. das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

2 Die ermächtigten Verwaltungseinheiten dürfen gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese:

a. mit den Hauptaufgaben in einem engen Zusammenhang stehen;

b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und

48 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

49 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

3 Die gewerblichen Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das zuständige Departement kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird.

Art. 42–46[50]

5. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt:[51] Jahresrechnung des Bundes

Art. 47 Zweck und Grundsätze

1 Die Jahresrechnung des Bundes soll die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen.

2 Für ihre Erstellung sind die folgenden Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung massgebend:

a. die Wesentlichkeit;

b. die Verlässlichkeit;

c. die Verständlichkeit;

d. die Rechtzeitigkeit;

e. die Bruttodarstellung;

f. die Überprüfbarkeit;

g. die Stetigkeit.

Art. 48 Standards

1 Die Erstellung der Jahresrechnung des Bundes richtet sich nach den «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des «International Public Sector Accounting Standards Board».

2 Wesentliche Abweichungen von den IPSAS regelt der Bundesrat in den Ausführungsbestimmungen. Er konsultiert vorgängig die Finanzkommissionen.

3 Der Bundesrat begründet jede Abweichung von den IPSAS im Anhang der Jahresrechnung.

4 Er setzt sich für harmonisierte Standards zur Rechnungslegung von Bund, Kantonen und Gemeinden ein. Er kann diese Bestrebungen mit Beiträgen fördern.

50 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

51 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

2. Abschnitt: …

Art. 49–51[52]

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 52 Spezialfonds

1 Spezialfonds sind Vermögen, die der Eidgenossenschaft von Dritten mit bestimmten Auflagen zugewendet wurden oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aus Voranschlagskrediten stammen.

2 Der Bundesrat ordnet ihre Verwaltung im Rahmen der Auflagen oder der gesetzlichen Bestimmungen.

3 Aufwand und Ertrag werden ausserhalb der Erfolgsrechnung auf Bilanzkonten verbucht.

4 Die Rechnungslegung der spezialgesetzlich geregelten Fonds, einschliesslich derjenigen mit Sonderrechnung nach Artikel 5 Buchstabe b, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.[53]

Art. 53 Spezialfinanzierungen

1 Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Einnahmen zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden werden. Die Bildung einer Spezialfinanzierung bedarf der gesetzlichen Grundlage.

2 Ausgaben, die nicht der Anschaffung von Vermögenswerten dienen, dürfen nur dann als Aktiven in der Bilanz aufgeführt werden, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden müssen.

Art. 54[54]

52 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

53 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

54 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

4. Abschnitt: Konsolidierte Rechnung

Art. 55[55]

1 Der Bundesrat erstellt jährlich eine konsolidierte Rechnung. Er unterbreitet sie der Bundesversammlung gleichzeitig mit der Staatsrechnung.

2 Die konsolidierte Rechnung des Bundes stellt die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar, bereinigt um die Innenbeziehungen. Sie richtet sich nach den IPSAS.

3 Der Konsolidierungskreis bestimmt sich anhand des Kontrollprinzips gemäss IPSAS. Der Bundesrat kann in den Ausführungsbestimmungen den Konsolidierungskreis erweitern, wenn eine enge Verflechtung mit dem Bundeshaushalt vorliegt.

4 Der Bundesrat begründet jede Abweichung von den IPSAS im Anhang der konsolidierten Rechnung.

5 Die Grundsätze der Jahresrechnung nach Artikel 47 Absatz 2 gelten sinngemäss.

6. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

Art. 56 Departemente und Bundeskanzlei

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei verfolgen zusammen mit dem Bundesrat und der Bundesversammlung die übergeordneten finanz- und haushaltpolitischen Ziele.

2 Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a. Sie planen, steuern und koordinieren das Finanzwesen in ihrem Bereich.

b. Sie sorgen für den Überblick über den Finanzhaushalt der ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten und fördern in ihrem Zuständigkeitsbereich die Qualität des Rechnungswesens.

c. Sie erlassen nötigenfalls ergänzende Weisungen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesrates, des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD) und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV).

d. Sie unterstützen das EFD beim Entwerfen des Voranschlags und seiner Nachträge, der Staatsrechnung und des Finanzplans.

Art. 57 Verwaltungseinheiten

1 Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.

55 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

2 Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Die Kredite dürfen nur für den bewilligten Zweck und für unerlässliche Bedürfnisse verwendet werden.

3 Verwaltet eine Verwaltungseinheit Kredite, die den Bedürfnissen mehrerer Verwaltungseinheiten dienen, so prüft sie deren Kreditbegehren auf ihre Notwendigkeit. Im Übrigen tragen die den Kredit anfordernden Verwaltungseinheiten die Verantwortung für die Bedarfsabklärung.

4 Grundsätzlich wird ein Vorhaben nur durch eine Verwaltungseinheit finanziert. Der Bundesrat kann Ausnahmen bestimmen.

Art. 58 Eidgenössisches Finanzdepartement

1 Das EFD leitet die Verwaltung der Bundesfinanzen und sorgt für den Überblick über den gesamten Finanzhaushalt des Bundes.

2 Es entwirft zuhanden des Bundesrates den Voranschlag, dessen Nachträge, die Staatsrechnung und den Finanzplan; es prüft die Kreditbegehren und die Ertragsschätzungen.

3 Es prüft zuhanden des Bundesrates alle Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auf ihre finanzielle Tragbarkeit.

4 Es untersucht periodisch die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der wiederkehrenden Aufwände und der Investitionsausgaben.

Art. 59 Eidgenössische Finanzverwaltung

1 Die EFV ist, vorbehältlich besonderer Bestimmungen, verantwortlich für die einheitliche Organisation des Rechnungswesens und des Zahlungsverkehrs sowie der Verwaltung der Bilanzbestände in der Bundesverwaltung.

2 Sie ist befugt:

a. die Eidgenossenschaft zur Eintreibung bestrittener oder zur Abwehr unbegründeter vermögensrechtlicher Ansprüche zu vertreten:
   1. vor Zivil- und Schiedsgerichten,
   2. zur Einreichung von Adhäsionsklagen,
   3. in Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;

b. auf die Eintreibung bestrittener Ansprüche zu verzichten, wenn sie aussichtslos erscheint oder wenn Verwaltungsaufwand und Kosten nicht in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Betrags stehen;

c. bei den zuständigen Behörden einschliesslich der Steuerbehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Forderungen Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse säumiger Schuldner einzuholen.[56]

56 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).

3 Besteht keine Aussicht auf ein für den Bund günstigeres Ergebnis, so kann die EFV unabhängig von spezialgesetzlichen Bestimmungen:

a. Nachlassverträgen zustimmen;

b. Schuldnern Verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen.[57]

Art. 60 Zentrale Tresorerie und Geldaufnahme

1 Die EFV führt die zentrale Tresorerie der diesem Gesetz unterstehenden Institutionen und Verwaltungseinheiten und sorgt für die ständige Zahlungsbereitschaft.[58]

2 Zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft kann die EFV Gelder am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen.

2bis Sie begibt ihre Anleihen in der Form von Bucheffekten auf der Basis von Globalurkunden oder Wertrechten nach den Artikeln 973*b* und 973*c* des Obligationenrechts[59]. Sie kann Globalurkunden und Wertrechte jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger und Gläubigerinnen in die jeweils andere Form umwandeln. Dieses Wandlungsrecht steht ihr auch für Anleihen zu, welche bereits vor Inkraftsetzung dieser Bestimmung ausstehend sind.[60]

3 Über die Tresorerie und die Geldaufnahme wird jährlich im Rahmen des Finanzplans und des Voranschlags berichtet sowie in der Staatsrechnung Rechenschaft abgelegt.

Art. 60*a*[61] Sparkasse Bundespersonal

1 Die EFV führt im Rahmen der Bundestresorerie die Sparkasse Bundespersonal (SKB) zur Mittelbeschaffung des Bundes und zur Förderung der Spartätigkeit. Sie kann die SKB durch Dritte führen lassen.

2 Konten können geführt werden für:

a. Angestellte der Bundesverwaltung;

b. Personen, die dem Bund nahestehen, namentlich von der Bundesversammlung, den eidgenössischen Gerichten, vom Bundesrat oder von der Bundesverwaltung gewählte oder ernannte Personen;

c. andere Personen, wenn die Kontoführung im Interesse des Bundes liegt, namentlich zur Vermeidung von Interessenkollisionen.

57 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2010, in Kraft seit 1. Jan 2011 (AS **2010** 5003; BBl **2009** 7207).
58 Fassung gemäss Ziff. II 8 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5597; BBl **2005** 2415, **2007** 2681).
59 SR **220**
60 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).
61 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

3 Der Bundesrat bezeichnet den Kreis der Kontoberechtigten nach Absatz 2. Er kann Ausnahmen von der Berechtigung vorsehen, wenn aufgrund der fehlenden dauernden Einbindung in die Arbeitsorganisation des Bundes dem Arbeitsverhältnis die Nähe zum Bund fehlt oder der Aufwand für die Kontoführung unverhältnismässig wäre.

4 Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten der SKB und trägt ihre Kosten, soweit diese nicht von den Kundinnen und Kunden gedeckt werden.

Art. 60*b*[62] Kontobeziehung

1 Soweit dieses Gesetz oder das Ausführungsrecht nichts anderes bestimmt, richten sich die Kontobeziehungen der SKB nach den Vorschriften des Privatrechts. Streitigkeiten zwischen der SKB und ihren Kundinnen und Kunden werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

2 Nebst den eigenen Geldern dürfen die Kundinnen und Kunden auch Gelder von nahen Angehörigen anlegen.

3 Die SKB kann die Kontobeziehung insbesondere auflösen, wenn:

a. die Weiterführung der Kontobeziehung Bestimmungen des Landes- oder des Völkerrechts widersprechen würde oder diese Bestimmungen nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand eingehalten werden könnten;

b. der SKB oder dem Bund Rechts- oder Reputationsschäden drohen.

4 Sie kann ein Konto zinslos stellen und das Erbringen weiterer Dienstleistungen verweigern, wenn die Kundin oder der Kunde den Verpflichtungen gegenüber der SKB nicht nachkommt.

5 Die SKB kann für das Erbringen ihrer Dienstleistungen kostendeckende Preise verlangen.

Art. 60*c*[63] Datenbearbeitung

1 Die SKB bearbeitet in Papierform und in einem Informationssystem die Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ihrer Kundinnen und Kunden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, namentlich um:[64]

a. die Konten zu führen;

b. den Zahlungsverkehr abzuwickeln; und

c. Beratungen zum Dienstleistungsangebot durchzuführen.

2 Die Angestellten der SKB und die mit dem technischen Betrieb, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Datenerfassung beauftragten Dritten erhalten Zugriff auf das Informationssystem, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

62 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

63 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

64 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 46 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

3 Die Angestellten der SKB können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an ihre direkten Vorgesetzten weitergeben, auch wenn diese nicht Angestellte der SKB sind.[65]

4 Die SKB tauscht regelmässig Personendaten zur Abklärung der Kontoberechtigung und zur Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997[66] mit dem Eidgenössischen Personalamt, weiteren Arbeitgebern der Kundinnen und Kunden sowie mit PUBLICA aus. Der Datenaustausch findet gegenseitig statt.

5 Die SKB ist verantwortlich für den Schutz der Daten und die Sicherheit des Informationssystems.

6 Der Bundesrat legt fest:

a. die Personendaten, die bearbeitet werden dürfen;

b. die Aufbewahrungsfrist und die Vernichtung der Daten nach Ablauf dieser Frist.

Art. 61 Anschluss an die zentrale Tresorerie

1 Die EFV kann Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die eine eigene Rechnung führen, für die Verwaltung ihrer liquiden Mittel der zentralen Tresorerie anschliessen, soweit andere Bundesgesetze nichts Abweichendes vorsehen.

2 Die EFV und die angeschlossene Verwaltungseinheit legen die Einzelheiten des Anschlusses einvernehmlich fest.

Art. 62 Anlage verfügbarer Gelder

1 Die EFV legt die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder so an, dass ihre Sicherheit sowie ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Sie sind unter dem Finanzvermögen zu erfassen.

2 Grundstücke oder Beteiligungsrechte an Erwerbsunternehmen dürfen nicht zu Anlagezwecken erworben werden.

3 Gelder von Spezialfonds, die durch einen Rechtserlass geschaffen worden sind, können nach den Bestimmungen über die berufliche Vorsorge angelegt werden.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 63 Vollzug

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Er bestimmt insbesondere:

a. den Kontenrahmen;

65 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 46 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

66 SR **955.0**

b. die Kontierungsgrundsätze;

c. die Abschreibungsmethoden und -sätze;

d. die Unterarten der Voranschlags- und Verpflichtungskredite.

Art. 63*a*[67] Evaluation des neuen Führungsmodells des Bundes

Der Bundesrat legt der Bundesversammlung spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2014 einen Evaluationsbericht zur Umsetzung und Wirksamkeit des neuen Führungsmodells des Bundes vor.

Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzhaushaltgesetz vom 6. Oktober 1989[68] wird aufgehoben.

Art. 65 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

…[69]

Art. 66[70] Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. März 2009

1 Beim Inkrafttreten dieser Änderung reduziert sich der Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 um eine Milliarde Franken.

2 Artikel 17*a* ist auf alle ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben des beim Inkrafttreten dieser Änderung laufenden Rechnungsjahres anwendbar.

Art. 66*a*[71] Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. September 2014

1 Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf:

a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten dieser Änderung beschlossenen Voranschlags;

b. das Entwerfen, die Unterbreitung und die Abnahme der dazu gehörenden Staatsrechnung.

67 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

68 [AS **1990** 985; **1995** 836 Ziff. II; **1996** 3042; **1997** 2022 Anhang Ziff. 2, 2465 Anhang Ziff. 11; **1998** 1202 Art. 7 Ziff. 3; 2847 Anhang Ziff. 5; **1999** 3131; **2000** 273 Anhang Ziff. 7; **2001** 707 Art. 31 Ziff. 2; **2002** 2471; **2003** 535, 3543 Anhang Ziff. II 7, 4265, 5191, **2004** 1633 Ziff. I 6, 1985 Anhang Ziff. II 3, 2143]

69 Die Änderungen können unter AS **2006** 1275 konsultiert werden.

70 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5941; BBl **2008** 8491).

71 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

2 Der Bundesrat verlängert die Ende 2015 auslaufenden Leistungsaufträge bis zum Inkrafttreten dieser Änderung für Verwaltungseinheiten, die nach Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[72] (RVOG) mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden. Er kann bei der Verlängerung:

a. die Leistungsaufträge an die veränderten Bedingungen anpassen;

b. auf die in Artikel 44 Absatz 3 RVOG vorgesehene Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen verzichten.

Art. 66*b*[73] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015

1 Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf:

a. den Vollzug des letzten vor Inkrafttreten der Änderung vom 19. Juni 2015 beschlossenen Voranschlags;

b. die Erstellung, die Unterbreitung und die Abnahme der dazugehörenden Staatsrechnung.

2 Die Bundesversammlung korrigiert den Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 mit der Staatsrechnung 2016 um die in den Jahren 2007 bis 2016 kumulierte Abweichung gegenüber einer periodengerechten Erfassung der Agios und Disagios aus Bundesanleihen.

Art. 66*c*[74] Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. März 2021

1 Die Bundesversammlung korrigiert den Stand des Ausgleichskontos nach Artikel 16 Absatz 2 mit der ersten Staatsrechnung nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. März 2021. Der Umfang der Korrektur ergibt sich aus der Abweichung zwischen dem Betrag aus den bisherigen Verbuchungen und dem ermittelten Betrag, der sich bei einer Anwendung des neuen Rechts ab 2007 ergeben hätte.

2 Die Bundesversammlung korrigiert den Stand des Amortisationskontos nach Artikel 17*a* Absatz 1 mit der ersten Staatsrechnung nach Inkrafttreten dieser Änderung. Der Umfang der Korrektur ergibt sich aus der Abweichung zwischen dem Betrag aus den bisherigen Verbuchungen und dem ermittelten Betrag, der sich bei einer Anwendung des neuen Rechts ab 2010 ergeben hätte.

Art. 66*d*[75] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. September 2022

Artikel 17*e* Absatz 1 findet erstmals auf den Rechnungsabschluss 2022 Anwendung.

72 SR **172.010**

73 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4009; BBl **2014** 9329).

74 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 662; BBl **2020** 349).

75 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 30. Sept. 2022 (Abbau der coronabedingten Verschuldung), in Kraft seit 1. Febr. 2023 (AS **2023** 29; BBl **2022** 943).

Art. 67 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2006[76]
Art. 55: 1. Januar 2009[77]
Art. 41: 1. Januar 2011[78]

76 BRB vom 5. April 2006
77 V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6453).
78 V vom 13. Okt. 2010 (AS **2010** 5011).

Finanzhaushaltverordnung (FHV)

vom 5. April 2006 (Stand am 1. September 2023)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005[1] (FHG),[2]
verordnet:

1. Kapitel: Staatsrechnung

Art. 1 Geltungsbereich
(Art. 2 FHG)

[1] Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Verwaltungseinheiten betreffen, sinngemäss anwendbar auf:

a. die Bundesversammlung;
b. die eidgenössischen Gerichte;
c. die Schieds- und Rekurskommissionen;
d. die Bundesanwaltschaft;
e. die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;
f. den Bundesrat;
g.[3] den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).[4]

[2] Die Sonderstellung der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (Finanzkontrolle), der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des EDÖB nach Artikel 142 Absätze 2 und 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[5] (ParlG) bleibt vorbehalten.[6]

AS **2006** 1295

1 SR **611.0**
2 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
3 Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 68 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 568).
4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
5 SR **171.10**
6 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 68 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 568).

Art. 2 Sonderrechnungen
(Art. 5 Bst. b FHG)

Sonderrechnungen werden geführt durch:

a.[7] …

b.[8] …

c.[9] den Bahninfrastrukturfonds;

d.[10] den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr.

Art. 3[11]

2. Kapitel: Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts

1. Abschnitt: Finanzplanung und Zahlungsrahmen

Art. 4[12] Gegenstand und Ziele der Finanzplanung
(Art. 19 FHG)

1 Mit der Finanzplanung steuert der Bundesrat den mittelfristigen Finanzierungsbedarf und die Aufwände. Die Planung berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung und zeigt auf, wie der Finanzierungsbedarf und die Aufwände aufgrund der voraussichtlichen Erträge gedeckt werden können.

2 Die Finanzplanung soll:

a. mit der Planung der Aufgaben und Leistungen eng verbunden sein;

b. die Voraussetzungen für schuldenbremsekonforme Voranschläge schaffen und den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen;

c. aufgrund einer Prioritätenordnung zeigen, wie die staatlichen Aufgaben finanziert werden können.

7 Aufgehoben durch Art. 39 Ziff. 2 der V vom 5. Dez. 2014 über das Finanz- und Rechnungswesen des ETH-Bereichs, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4579).

8 Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 6 der Alkoholverordnung vom 15. Sept. 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5161).

9 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

10 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).

11 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

12 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

3 Sie berücksichtigt insbesondere die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen:

a. der rechtskräftigen Erlasse, Finanzbeschlüsse und Zusicherungen;

b. der von der Bundesversammlung angenommenen, noch nicht rechtskräftigen Erlasse;

c. der vom Erstrat angenommenen Erlassentwürfe;

d. der von einer parlamentarischen Kommission einem Rat unterbreiteten Erlassentwürfe;

e. der vom Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung verabschiedeten Botschaften.

4 Vernehmlassungsvorlagen sind in der Finanzplanung nur zu berücksichtigen, wenn sich ihre finanzielle Tragweite abschätzen lässt.

Art. 5[13] Legislaturfinanzplan
(Art. 19 FHG)

1 Der Legislaturfinanzplan stellt dar:

a. die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in der Legislaturperiode;

b. die mittelfristige Finanzperspektive sowie die mittelfristigen steuer- und ausgabenpolitischen Prioritäten des Bundesrates;

c. die langfristige Finanzperspektive sowie Entwicklungsszenarien für bestimmte Aufgabenbereiche.

2 Die Darstellung der finanziellen Entwicklung in der Legislaturperiode umfasst in jedem Aufgabenbereich insbesondere Angaben:

a. zu den Zielen und Strategien;

b. zum Finanzierungsbedarf;

c. zu den Reformen der Legislaturplanung und zu deren finanziellen Konsequenzen.

3 Die Entwicklungsszenarien für bestimmte Aufgabenbereiche greifen mehrere Jahre über die Legislaturperiode hinaus und werden aufgrund der langfristigen Entwicklung der Finanzen aller drei Staatsebenen sowie der Sozialversicherungen erarbeitet.

4 Die Bundeskanzlei und die Eidgenössische Finanzverwaltung (Finanzverwaltung) sorgen gemeinsam für die sachliche und zeitliche Verknüpfung der Legislaturplanung mit dem Legislaturfinanzplan (Art. 146 Abs. 4 ParlG[14]).

5 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzbeschlüsse von erheblicher Tragweite in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung.

13 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

14 SR **171.10**

Art. 6[15] Integrierter Aufgaben- und Finanzplan
(Art. 19 FHG)

1 Für den jährlichen integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) gelten sinngemäss die Bestimmungen über:

a. die Aufstellung und die Grundsätze des Voranschlags (Art. 18 und 19);

b. die Bemessung und die Prüfung der Eingaben zum Voranschlag (Art. 21 und 22);

c. die Globalbudgets, die Leistungsgruppen und die Einzelkredite (Art. 27*a*–27*c*).

2 Der Bundesrat erlässt Weisungen zu den Artikeln 4–6.

Art. 7 und **8**[16]

Art. 9 Zahlungsrahmen
(Art. 20 FHG)

1 Zahlungsrahmen werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag und seinen Nachträgen bewilligt.

2 Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, ob die Voraussetzungen für einen Zahlungsrahmen erfüllt sind und in welcher Form dieser beantragt werden muss.

2. Abschnitt: Verpflichtungskredite

Art. 10[17] Begriffe
(Art. 21 ff. und 63 Abs. 2 Bst. d FHG)

1 Der *Verpflichtungskredit* gibt die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben oder eine Gruppe gleichartiger Vorhaben bis zum bewilligten Höchstbetrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

2 Der *Zusatzkredit* ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

3 Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit einfachem Bundesbeschluss ausdrücklich erteilte Befugnis, einen Verpflichtungskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

15 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

16 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

17 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 11 Ausnahmen von der Pflicht zur Einholung eines Verpflichtungskredits
(Art. 21 Abs. 1 FHG)

Keine Verpflichtungskredite werden eingeholt:

a. wenn die Gesamtkosten im Einzelfall weniger als 10 Millionen Franken betragen:
   1.[18] für den Abschluss von längerfristigen Mietverträgen von Liegenschaften,
   1bis.[19] für den Abschluss von Baurechtsverträgen,
   2. für die Beschaffung von Sachgütern ausserhalb des Bau- und Liegenschaftsbereichs,
   3. für die Beschaffung von Dienstleistungen;
b. für die Anstellung von Bundespersonal.

Art. 12 Bemessung und Begründung der Eingaben
(Art. 22 FHG)

Die Kreditbegehren der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung des Verpflichtungsbedarfs.
b. Sie legen bei erheblichen ausgewiesenen Unsicherheitsfaktoren dar, mit welchen Korrektur- und Steuerungsmassnahmen sich abzeichnendem Mehrbedarf zu begegnen wäre.
c. Sie sehen nötigenfalls angemessene und offen ausgewiesene Reserven vor.

Art. 13 Bewilligung und Verfahren
(Art. 23 FHG)

1 Verpflichtungskredite werden entweder aufgrund einer Botschaft mit besonderem Bundesbeschluss oder zusammen mit dem Voranschlag oder seinen Nachträgen bewilligt.

2 Begehren um Verpflichtungskredite für Grundstücke und Bauten richten sich nach der Verordnung der Bundesversammlung vom 18. Juni 2004[20] über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten.

3 Fehlen Bestimmungen in Spezialerlassen, so entscheidet die Finanzverwaltung nach Anhörung der betroffenen Verwaltungseinheit und des Departementes, in welcher Form ein Verpflichtungskredit beantragt werden muss.

18 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
19 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
20 SR **611.051**

Art. 14[21] Kreditfreigaben
(Art. 24 FHG)

Über Kreditfreigaben aus Verpflichtungskrediten nach Artikel 24 FHG entscheiden die Departemente, sofern in der Kreditbewilligung nicht ausdrücklich der Bundesrat für zuständig erklärt wurde. Die Departemente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

Art. 15 Verpflichtungskontrolle
(Art. 25 FHG)

1 Die Verwaltungseinheit muss in der Kontrolle über die Beanspruchung eines Verpflichtungskredites ausweisen:[22]

a. den Kreditsaldo;

b. den Stand der eingegangenen, aber noch nicht abgerechneten Verpflichtungen und ihre voraussichtlichen Fälligkeiten;

c.[23] die angefallenen Aufwände und Investitionsausgaben;

d. die für die Vollendung des Vorhabens noch erforderlichen Verpflichtungen.

2 Nach Abschluss des Vorhabens rechnet die Verwaltungseinheit den Kredit ab und berichtet darüber in der Staatsrechnung.

3 Die Verpflichtungskredite müssen im Buchhaltungssystem der Verwaltungseinheit erfasst werden.

Art. 16 Zusatzkredite
(Art. 27 FHG)

1 Zusatzkredite sind unverzüglich und vor dem Eingehen der Verpflichtungen zu beantragen, soweit sie nicht durch die Teuerung oder Wechselkursschwankungen bedingt sind.

2 Sie werden in der Regel nach dem gleichen Verfahren wie der ursprüngliche Verpflichtungskredit bewilligt.

Art. 17[24]

21 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
22 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
23 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).
24 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. März 2011, mit Wirkung seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).

3. Abschnitt: Voranschlag und Nachträge

Art. 18 Aufstellung; Verfahren
(Art. 29 FHG)

1 Der Bundesrat legt jedes Jahr die Ziele fest, die mit dem Voranschlag zu erreichen sind, und erlässt Weisungen für die Aufstellung des Voranschlags. Er informiert darüber die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte.

2 Die Jahresziele sollen mindestens:

a. die Einhaltung der Schuldenbremse (Art. 13–18 FHG) gewährleisten;

b. den finanzpolitischen Vorgaben der Bundesversammlung Rechnung tragen.

3 Die Finanzverwaltung erlässt zusammen mit dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) und dem Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (Bereich DTI der BK) technische Weisungen für das Eingabeverfahren.[25]

Art. 19 Grundsätze
(Art. 31 und 57 Abs. 4 FHG)

1 Für den Voranschlag und die Nachträge gelten folgende Grundsätze:

a. *Bruttodarstellung:* Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen. Die Finanzverwaltung kann im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle in Einzelfällen Ausnahmen anordnen.

b. *Vollständigkeit:* Im Voranschlag sind alle mutmasslichen Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen aufzuführen. Diese dürfen nicht direkt über Rückstellungen und Spezialfinanzierungen abgerechnet werden.

c. *Jährlichkeit:* Das Voranschlagsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Voranschlagsjahres.

d.[26] *Spezifikation:* Ein Kredit darf nur für den bei der Bewilligung festgelegten Zweck verwendet werden (Art. 57 Abs. 2 FHG).

2 Sind mehrere Verwaltungseinheiten an der Finanzierung eines Vorhabens beteiligt, so ist eine Verwaltungseinheit zu bezeichnen, die die Federführung hat. Diese muss das Gesamtbudget offenlegen.

3 Über die Gliederung der Kredite im Botschaftsentwurf entscheidet die Finanzverwaltung nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement.[27]

25 Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 der V vom 25. Nov. 2020 über die digitale Transformation und die Informatik, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5871).

26 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

27 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

4 Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.[28]

Art. 20 Begriffe
(Art. 30, 33, 35 und 36 FHG)

1 Der *Voranschlagskredit* ermächtigt die Verwaltungseinheit, für den angegebenen Zweck und innerhalb des bewilligten Betrags während des Voranschlagsjahres Ausgaben zu tätigen und nicht finanzierungswirksame Aufwände zu belasten.[29]

2 Der *Nachtragskredit* ist ein in Ergänzung des Voranschlags nachträglich bewilligter Voranschlagskredit.

3 Der *Sammelkredit* ist ein Voranschlagskredit mit allgemein umschriebener Zweckbestimmung; er wird namentlich beantragt für die Abwicklung einer Vielzahl von Verpflichtungen, für die zentrale Materialbeschaffung durch Einkaufsstellen oder zur Erleichterung der Kreditbewirtschaftung.[30]

4 Mit der *Kreditabtretung* weist der Bundesrat oder eine von ihm bezeichnete Stelle Kreditbeträge aus einem Sammelkredit einzelnen Verwaltungseinheiten zu.[31]

5 Die *Kreditverschiebung* ist die dem Bundesrat mit den Beschlüssen über den Voranschlag und seine Nachträge ausdrücklich erteilte Befugnis, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen.

6 Die *Kreditüberschreitung* ist die Beanspruchung eines Voranschlags- oder Nachtragskredites über den von der Bundesversammlung bewilligten Betrag hinaus.

7 Mit der *Kreditübertragung* überträgt der Bundesrat nicht vollständig beanspruchte, von der Bundesversammlung bereits bewilligte Voranschlagskredite auf das Folgejahr.[32]

Art. 21 Bemessung und Begründung der Eingaben zum Voranschlag
(Art. 32 FHG)

1 Die Eingaben der Verwaltungseinheiten müssen folgenden Anforderungen genügen:

a. Sie enthalten eine sorgfältige Schätzung der voraussichtlichen Aufwände und Investitionsausgaben sowie der Erträge und Investitionseinnahmen.

28 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
29 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
30 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
31 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
32 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

b. Sie begründen Notwendigkeit und Ausmass der Kreditbegehren sowie gegebenenfalls Abweichungen zum Vorjahr und zum Finanzplan.

c. Sie stellen die Berechnungsgrundlagen und die Unsicherheitsfaktoren dar.

d. Sie halten den zu erwartenden Gesamtaufwand und die zu erwartenden gesamten Investitionsausgaben fest, wenn sich Vorhaben über das Voranschlagsjahr hinaus erstrecken.

2 Die Eingaben zu den Globalbudgets und zu den Einzelkrediten enthalten ausserdem die Informationen nach den Artikeln 27*b* und 27*d*.[33]

Art. 22 Prüfung der Eingaben
(Art. 32 und 58 FHG)

1 Die Finanzverwaltung, der Bereich DTI der BK und das EPA prüfen, ob bei den Eingaben der Verwaltungseinheiten die Grundsätze nach Artikel 12 Absatz 4 FHG sowie die Weisungen und Anforderungen nach den Artikeln 18 und 21 eingehalten sind.[34]

2 Sie bereinigen Differenzen mit den Verwaltungseinheiten unter Einbezug der Departemente soweit möglich direkt. Über verbleibende Differenzen entscheidet der Bundesrat.

Art. 23 Rechtliche Grundlagen
(Art. 32 Abs. 2 FHG)

1 Beim Aufstellen des Voranschlags ist von den rechtlichen Grundlagen auszugehen, die in Kraft stehen, wenn der Bundesrat den Entwurf zum Voranschlag verabschiedet.

2 Kredite für Aufwände oder Investitionsausgaben, denen bei der Aufstellung des Voranschlags die Rechtsgrundlage fehlt, sind in der Botschaft zum Voranschlag in einer besonderen Aufstellung als gesperrt auszuweisen.

Art. 24 Nachtragskredite
(Art. 33 und 34 FHG)

1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Nachtragskreditbegehren in der Sommersession (Nachtrag I) oder in der Wintersession (Nachtrag II).

2 Dringliche Aufwände und dringliche Investitionsausgaben werden vom Bundesrat unter Vorbehalt von Artikel 36 Absatz 1 FHG mit vorgängiger Zustimmung der Finanzdelegation als Vorschuss bewilligt.[35]

33 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

34 Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 der V vom 25. Nov. 2020 über die digitale Transformation und die Informatik, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5871).

35 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 25[36] Dringlichkeit
(Art. 34 FHG)

Vorschüsse werden nur bewilligt, wenn mit dem Aufwand oder mit der Investitionsausgabe nicht bis zur Genehmigung eines Nachtragskredites gewartet werden kann.

Art. 26 Kreditübertragungen
(Art. 37 FHG)[37]

1 Kreditübertragungen werden vom Bundesrat in der Regel zusammen mit den Botschaften zu den Nachträgen I und II beschlossen.

2 Der Bundesrat übernimmt Anträge der Bundesversammlung, der eidgenössischen Gerichte, der Finanzkontrolle, der Bundesanwaltschaft, der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und des EDÖB auf Übertragung der mit ihren Voranschlägen bewilligen Kredite unverändert.[38]

3 Übersteigt ein allfälliger Mehrbedarf den im Vorjahr nicht beanspruchten Kreditrest, so ist ein Nachtragskredit für den ganzen Betrag zu beantragen.

4 Ein übertragener Kreditrest darf auch im Folgejahr nur für das betreffende Vorhaben verwendet werden.

Art. 27 Verfahren für Nachtragskredite, Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen
(Art. 33–37 FHG)[39]

1 Ist ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe unvermeidlich und steht kein ausreichender Voranschlagskredit zur Verfügung, so beantragt die Verwaltungseinheit unverzüglich einen Nachtragskredit, eine Kreditübertragung oder eine Kreditüberschreitung.

1bis Übersteigt ein Mehrbedarf die zulässige Kreditüberschreitung nach Artikel 36 Absatz 2 FHG, so ist ein Nachtragskredit für den ganzen Betrag zu beantragen.[40]

2 Im Begehren sind der Kreditbedarf eingehend zu begründen und die wichtigsten Berechnungsgrundlagen (Preis, Menge, Wechselkurs usw.) darzulegen. Es ist nachzuweisen, warum:

a. der Aufwand oder die Investitionsausgabe nicht rechtzeitig vorausgesehen werden konnte;

b. deren Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde;

36 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).
37 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
38 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 68 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 568).
39 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
40 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

c. nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann.

3 Wird im Begehren ein Vorschuss beansprucht, so ist die Dringlichkeit eingehend nachzuweisen.[41]

4 Im Rahmen des Rechnungsabschlusses haben die Verwaltungseinheiten die Kreditüberschreitungen nach Artikel 36 FHG zu begründen.[42]

5 Die Begehren sind bei der Finanzverwaltung einzureichen.

4. Abschnitt:[43] Aufwände und Investitionen der Verwaltung

Art. 27*a* Globalbudgets
(Art. 30*a* Abs. 2 und 3 FHG)

1 Ausserhalb der Globalbudgets werden insbesondere budgetiert:

a. Fiskalerträge sowie Erträge aus Regalien und Konzessionen;

b. Finanzaufwände und Finanzerträge, die einen bestimmten Schwellenwert erreichen;

c. ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben nach den Artikeln 13 Absatz 2 und 15 FHG.

2 Die Finanzverwaltung bestimmt die Schwellenwerte nach Absatz 1 Buchstabe b. Sie kann für weitere Fälle die Budgetierung ausserhalb der Globalbudgets und Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

3 Investitionsausgaben und -einnahmen werden je in einem separaten Globalbudget ausgewiesen, wenn die Investitionsausgaben regelmässig 20 Prozent des Globalbudgets oder 50 Millionen Franken überschreiten.

Art. 27*b* Leistungsgruppen
(Art. 3 Abs. 7, 19 Abs. 1 Bst. d sowie 29 Abs. 2 und 3 FHG)

Für jede Leistungsgruppe werden festgelegt:

a. der Grundauftrag;

b. die Anteile am Globalbudget;

c. die Ziele und in der Regel die Messgrössen und die Sollwerte;

d. weitere Informationen, insbesondere Kennzahlen und Indikatoren.

41 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2011, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1387).
42 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
43 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

Art. 27*c* Einzelkredite
(Art. 30*a* Abs. 5 FHG)

Als bedeutende Einzelmassnahmen und Projekte nach Artikel 30*a* Absatz 5 FHG gelten namentlich:

a. befristete Projekte, soweit deren Budgetierung im Globalbudget die Stetigkeit beeinträchtigt;

b. der Rüstungsaufwand;

c. der Mittelbedarf von Verwaltungsbereichen, für die eine Steuerung mit Zielen, Messgrössen und Sollwerten nach Artikel 27*b* Buchstabe c nicht geeignet ist.

Art. 27*d* Begründungen zum Voranschlag
(Art. 30*a* FHG)

1 In den Begründungen zu den Globalbudgets sowie zu den Einzelkrediten werden die wichtigsten Bestimmungsfaktoren für die Höhe der beantragten Kredite dargestellt und wichtige Abweichungen zum Voranschlag des laufenden Jahres sowie zur letzten Rechnung kommentiert.

2 In den Begründungen zu den Globalbudgets werden ausgewiesen:

a. der Personalaufwand;

b. der gesamte Sach- und Betriebsaufwand sowie die Anteile des Informatiksachaufwands und des externen Beratungsaufwands;

c. der übrige Funktionsaufwand;

d. die Investitionsausgaben;

e. die Anzahl Vollzeitstellen.

3 Für jede Leistungsgruppe werden die Angaben nach Artikel 27*b* ausgewiesen.

Art. 27*e* Begründungen zur Staatsrechnung
(Art. 30*a* FHG)

1 In den Begründungen zu den Globalbudgets sowie zu den Einzelkrediten werden die Abweichungen zum Voranschlag sowie massgebliche Abweichungen zur letzten Rechnung erläutert.

2 Ein gesonderter Ausweis erfolgt zur Bildung, zum Bestand sowie zur Verwendung oder Auflösung von Reserven.

3 Für jede Leistungsgruppe werden insbesondere ausgewiesen:

a. die Angaben nach Artikel 27*b* Buchstaben a–c;

b. die Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele;

c. die Anzahl Vollzeitstellen;

d. der externe Beratungsaufwand;

e. der Informatiksachaufwand.

4 Soweit von der Bundesversammlung im Rahmen der Globalbudgets gefasste Beschlüsse zu Zielen, Messgrössen und Sollwerten sowie zu finanziellen Planungsgrössen nicht eingehalten wurden, legt der Bundesrat in der Botschaft zur Staatsrechnung die Gründe dar.

Art. 27*f* Bildung von Reserven
(Art. 32*a* FHG)

1 Für die Bildung von Reserven stellen die Departemente dem Bundesrat im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung Antrag zuhanden der Bundesversammlung.

2 Wirtschaftlichkeitsverbesserungen und Nettomehrerträge, die Anlass zur Bildung allgemeiner Reserven geben, sind im nachfolgenden Voranschlag und Finanzplan angemessen zu berücksichtigen.

Art. 27*g* Bestand von Reserven
(Art. 32*a* FHG)

1 Der Bestand der Reserven liegt in der Regel unter 10 Prozent des Jahresaufwands des Bundes im verwaltungseigenen Bereich.

2 Das Eidgenössische Finanzdepartement (Finanzdepartement) legt dem Bundesrat ein Konzept zur Auflösung von Reserven vor, wenn diese Obergrenze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten wird.

Art. 27*h* Verwendung von Reserven
(Art. 32*a* FHG)

1 Zweckgebundene Reserven dürfen nur für das Projekt eingesetzt werden, für das sie gebildet worden sind. Ein beim Abschluss des Projekts nicht beanspruchter Restbetrag verfällt.

2 Allgemeine Reserven können für die Finanzierung von Projekten und Massnahmen eingesetzt werden, die gemäss Voranschlag oder Finanzplan und Leistungsvereinbarung besonders gefördert werden sollen oder die anderweitig zum Grundauftrag des Amtes gehören.

Art. 27*i*[44] Ergänzende Weisungen
(Art. 30*a* und 32*a* FHG)

Die Finanzverwaltung erlässt ergänzende Weisungen zu den Artikeln 27*a*–27*h*. Die Weisungen zu den Artikeln 27*d* und 27*e* erlässt sie im Einvernehmen mit dem EPA und dem Bereich DTI der BK.

44 Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 der V vom 25. Nov. 2020 über die digitale Transformation und die Informatik, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5871).

3. Kapitel: Finanzielle Führung auf Verwaltungsebene
1. Abschnitt: Buchführung

Art. 28 Grundsätze
(Art. 38 FHG)

[1] Für die Buchführung gelten die folgenden Grundsätze:

a. *Vollständigkeit:* Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen.

b. *Richtigkeit:* Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind nach den Weisungen der Finanzverwaltung (Art. 32 Abs. 2) vorzunehmen.

c. *Rechtzeitigkeit:* Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr tagesaktuell zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.

d. *Nachprüfbarkeit:* Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.

[2] Die Grundsätze für die Rechnungslegung (Art. 54) gelten sinngemäss.

Art. 29 Zeitpunkt der Verbuchung
(Art. 38 FHG)

Die Verbuchung ist vorzunehmen:

a. bei Warenlieferungen und Dienstleistungen: in der Rechnungsperiode, in der die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird;

b.[45] …

c.[46] bei Steuern: in der Rechnungsperiode, in der die Forderung entsteht;

d. bei Subventionen: in der Rechnungsperiode, in der die Verpflichtung zur Leistung der Subvention entsteht.

Art. 30 Rückvergütungen
(Art. 38 FHG)

Rückvergütungen für Aufwand oder Investitionsausgaben früherer Jahre werden bei den Verwaltungseinheiten als Ertrag oder Investitionseinnahme verbucht. In begründeten Fällen kann die Finanzverwaltung die Verrechnung innerhalb der betroffenen Kreditposition zulassen.

45 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
46 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 31[47] Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Buchungsbelege
(Art. 38 FHG)

1 Die Verwaltungseinheiten bewahren die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege während zehn Jahren auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Aufbewahrungspflichten.

2 Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege werden elektronisch aufbewahrt. Die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten muss gewährleistet sein und die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege müssen jederzeit lesbar gemacht werden können.

Art. 32 Buchführung der Verwaltungseinheiten
(Art. 38 FHG)

1 Die Verwaltungseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

2 Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten. Sie sorgt mit ihren Vorgaben für standardisierte Finanzprozesse.

3 Die Delegation der Buchführung an eine andere Einheit bedarf der schriftlichen Regelung. Zu regeln sind der Leistungsumfang, die Zuständigkeit, die Verantwortlichkeit und die Sicherheitsaspekte.

Art. 33 Kontenrahmen
(Art. 63 Abs. 2 Bst. a FHG)

Der Kontenrahmen der Bundesrechnung gliedert sich nach der Übersicht im Anhang 1. Die Finanzverwaltung legt die weitere Unterteilung nach den Bedürfnissen der Haushaltführung fest.

2. Abschnitt: Inventarisierung

Art. 34 Inventare
(Art. 38 FHG)

1 Die Verwaltungseinheiten führen Wert- und Sachinventare und aktualisieren sie laufend.

2 Wertinventare enthalten die aktivierten, Sachinventare die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.

3 Für Sammlungen und Kunstgegenstände wird in der Regel ein Sachinventar geführt.

4 Die Verwaltungseinheiten überprüfen die Bestände jährlich und halten die Standorte fest.

47 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 35 Immobilien
(Art. 38 FHG)

Im Sach- und Wertinventar der Immobilien werden alle Grundstücke, Bauten und Anlagen (inbegriffen selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke, Miteigentumsanteile an Grundstücken, Fahrnisbauten und militärische Anlagen) aufgeführt.

3. Abschnitt: Interne Kontrolle

Art. 36 Internes Kontrollsystem
(Art. 39 FHG)

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Die Finanzverwaltung erlässt im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle und nach Rücksprache mit den Departementen die erforderlichen Weisungen.

3 Die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Steuerung eines angemessenen internen Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.[48]

Art. 37[49] Unterschriftenregelung
(Art. 39 FHG)

1 Die Genehmigung von Buchungsbelegen und die Freigabe von Zahlungen erfordern eine Doppelunterschrift. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) kann in Absprache mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle Ausnahmen zulassen.

2 Wer Buchungsbelege genehmigt und Zahlungen freigibt, bestätigt damit deren Richtigkeit.

3 Die Kompetenz zur Freigabe von Zahlungen kann an ein Dienstleistungszentrum der Bundesverwaltung delegiert werden.

4 Die elektronische Genehmigung und Freigabe ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, wenn:

a. die Identifizierung, Authentisierung und Autorisierung der Personen, die Genehmigungen erteilen oder Freigaben bewilligen, gewährleistet sind;

b. die Genehmigung oder die Freigabe nachvollziehbar ist; und

c. die Integrität der Daten über erfasste Belege und der dokumentierten Genehmigungs- und Freigabevorgänge sichergestellt ist.

5 Die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten sind für die Umsetzung der Unterschriftenregelung gemäss diesem Artikel und gemäss den Weisungen der

48 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
49 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

EFV verantwortlich. Die Umsetzung muss der Aufgaben- und Kompetenzordnung der Verwaltungseinheit entsprechen.

Art. 37*a* und **37***b*[50]

Art. 38[51]

Art. 39 Unterzeichnung und Bestätigung der Jahresabschlüsse
(Art. 39 FHG)

1 Die Direktoren und Direktorinnen unterzeichnen zusammen mit den Finanzverantwortlichen den Jahresabschluss ihrer Verwaltungseinheit mit Erfolgsrechnung und Bilanz und stellen ihn der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle zu.

2 Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes (Finanzdepartement) und der Direktor oder die Direktorin der Finanzverwaltung bestätigen der Finanzkontrolle, dass die Jahresrechnung des Bundes nach den gesetzlichen Vorschriften erstellt und abgeschlossen wurde und dass sie die Vermögens-, die Finanz- und die Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt.

4. Abschnitt: Kostentransparenz

Art. 40 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
(Art. 40 Abs. 1–3 FHG)

1 Die KLR wird geführt:

a. als *Basis-Variante* mit minimalen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die überwiegend gesetzliche Aufgaben erfüllen, über politische Aufträge geführt werden und nur über ein geringes Ausmass an betrieblicher Autonomie verfügen;

b. als *einfache KLR* mit mittleren Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über ein gewisses Mass an betrieblicher Autonomie verfügen und weitgehend selbstständig bestimmen, wie die vorgegebenen Leistungen erbracht werden; die Leistungen müssen weitgehend klar definierbar, abgrenzbar und messbar sein;

c. als *ausgebaute KLR* mit hohen Anforderungen für Verwaltungseinheiten, die über eine hohe betriebliche Autonomie verfügen oder in einem erheblichen Ausmass gewerbliche Leistungen am Markt erbringen und die zur Hauptsache über Leistungen und Erlöse gesteuert werden.

2 Die Departemente bestimmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, welche KLR die Verwaltungseinheiten führen. Bei Differenzen entscheidet der Bundesrat.

50 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
51 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 41 Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten
(Art. 40 Abs. 4 FHG)

1 Die Finanzverwaltung kann eine zwischen Verwaltungseinheiten vereinbarte kreditwirksame Leistungsverrechnung zulassen, wenn die Leistungen:

a. betragsmässig wesentlich sind;

b. einem Leistungsbezüger zugeordnet und von diesem beeinflusst werden können; und

c. kommerziellen Charakter haben.

2 Sie nimmt die verrechenbaren Leistungen in einen zentralen Leistungskatalog auf.

3 Die Leistungen werden zu Vollkosten verrechnet. Wird eine Leistung gegenüber Dritten gegen Entgelt erbracht, gilt dieser Preis auch für die verwaltungsinterne Leistungsverrechnung. Für Unterbringungskosten wird in der Regel eine marktorientierte Miete verrechnet.[52]

4 Die EFV kann für die Aufbauphase der Leistungserbringung befristete Abweichungen von der Verrechnung zu Vollkosten bewilligen, wenn von der leistungserbringenden Verwaltungseinheit dargelegt wird, dass zukünftig Verbund- oder Grössenvorteile genutzt werden können. Die EFV regelt die Einzelheiten in Weisungen.[53]

5. Abschnitt:[54] Bearbeitung von Personendaten

Art. 42 Ermächtigung und Zweck

1 Die Finanzverwaltung und das Bundesamt für Bauten und Logistik bearbeiten Personendaten auf Papier und in einem oder mehreren Informationssystemen für die Abwicklung der Supportprozesse Finanzen und Logistik in der Bundesverwaltung.

2 Die Bearbeitung von Personendaten dient der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung und nach der Verordnung vom 24. Oktober 2012[55] über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung sowie der Verordnung vom 5. Dezember 2008[56] über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes, insbesondere:

a. der Erstellung der Staatsrechnung und der Gesamtsteuerung des Bundeshaushalts;

b. der Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Inkassos;

c. dem Immobilienmanagement;

52 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
53 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
54 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
55 SR **172.056.15**
56 SR **172.010.21**

d. der Grundversorgung mit Standardprodukten sowie Sortimentsartikeln;

e. dem Vertrieb von Bundespublikationen und Drucksachen;

f. der Aufbereitung und Ausgabe von Bundesdaten.

Art. 43 Datenkategorien

1 Zur Aufgabenerfüllung können folgende Personendaten von Angestellten der Bundesverwaltung und von Dritten bearbeitet werden:

a. Personalien;

b. organisatorische Zugehörigkeit der Angestellten der Bundesverwaltung;

c. Angaben zu Personalkosten;

d. Angaben zur Buchführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Rechnungsstellung;

e. Angaben zur Abwicklung des Immobilienmanagements;

f. Angaben zur Grundversorgung mit Standardprodukten sowie Sortimentsartikeln;

g. Angaben zum Vertrieb von Bundespublikationen und Drucksachen;

h. Angaben zur Aufbereitung und Ausgabe von Bundesdaten.

2 Die Personendaten der Angestellten der Bundesverwaltung nach Absatz 1 können aus dem Informationssystem Personaldatenmanagement bezogen werden.[57]

Art. 44 Bearbeitende Verwaltungseinheiten

Sämtliche Verwaltungseinheiten des Bundes:

a. erhalten Zugriff auf die Informationssysteme, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist;

b. bearbeiten die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich, die zur Unterstützung der Supportprozesse notwendig sind.

Art. 45 Datensicherheit

1 Die Finanzverwaltung und das Bundesamt für Bauten und Logistik tragen je für ihren Bereich die Verantwortung für die Sicherheit der Informationssysteme.

2 Sämtliche Verwaltungseinheiten des Bundes sind für den Schutz der Daten zuständig.

Art. 46 Aufbewahrung der Daten

1 Die Personendaten werden während zehn Jahren aufbewahrt.

57 Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 5 der V vom 22. Nov. 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7271).

2 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der letzten Bearbeitung der Daten.

3 Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten.

4 Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden vernichtet.

Art. 47 Bekanntgabe

1 Die Bekanntgabe der Personendaten nach Artikel 43 erfolgt so weit, als dies für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Inkassos nach dieser Verordnung notwendig ist.

2 Im Übrigen gelten für die Bekanntgabe der Daten der Angestellten der Bundesverwaltung an andere Informationssysteme die Voraussetzungen von Artikel 34 der Verordnung vom 22. November 2017[58] über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals.[59]

Art. 48

Aufgehoben

6. Abschnitt: Übrige Bestimmungen

Art. 49 Sicherstellungen
(Art. 39 FHG)

1 Sicherstellungen zugunsten des Bundes müssen der Höhe des Risikos entsprechen.

2 Sicherstellungen sind zu leisten durch:

a. Barhinterlagen;

b. Solidarbürgschaften;

c. Bankgarantien;

d. Schuldbriefe und Grundpfandverschreibungen;

e. Lebensversicherungspolicen mit Rückkaufswert;

f. kotierte Frankenobligationen von inländischen Schuldnern sowie Kassenobligationen von schweizerischen Banken.

3 Die Finanzverwaltung kann weitere Formen von Sicherstellungen gestatten.

4 Sicherstellungen sind von der Verwaltungseinheit zu verlangen, in deren Aufgabenbereich das Geschäft fällt.

58 SR **172.220.111.4**

59 Fassung gemäss Anhang 8 Ziff. II 5 der V vom 22. Nov. 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7271).

Art. 50 Risikomanagement
(Art. 39 FHG)

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei bewirtschaften die Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich nach den Weisungen des Bundesrates.

2 Der Bund trägt das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst.

3 Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über:

a. den Abschluss von Versicherungsverträgen in besonderen Fällen;

b. die vertragliche Übernahme der Haftung für Schäden Dritter;

c. die freiwillige Ersatzleistung für Sachschäden, die Bundesbedienstete im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit erleiden;

d.[60] die finanzielle Erledigung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

4 Sie koordiniert die Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat.

Art. 51 Grossanlässe
(Art. 39 FHG)

1 Bei der Vorbereitung und Durchführung von Grossanlässen, für die der Bund selbst verantwortlich zeichnet oder die er mit Beiträgen unterstützt, sorgt die zuständige Verwaltungseinheit für zuverlässige Kosten- und Einnahmenschätzungen, übersichtliche Projektstrukturen und ein wirksames Controlling.

2 Das Finanzdepartement regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52 Leasing
(Art. 39 und 57 Abs. 1 FHG)

1 Die Verwaltungseinheiten dürfen Leasingverträge nur abschliessen, wenn dies für eine wirtschaftliche Mittelverwendung erforderlich ist.

2 Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 52*a*[61]

60 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

61 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

4. Kapitel: Rechnungslegung

1. Abschnitt: Standards und Grundsätze

Art. 53[62] Standards
(Art. 10 und 48 FHG)

1 Die Rechnungslegung richtet sich nach den International Public Sector Accounting Standards[63] (IPSAS).

2 Wesentliche Abweichungen von den IPSAS werden in Anhang 2 geregelt und im Anhang zur Jahresrechnung begründet.

Art. 54[64]

2. Abschnitt: …

Art. 55–60[65]

3. Abschnitt: Besondere Finanzierungsarten

Art. 61[66] Spezialfonds
(Art. 52 FHG)

1 Die Spezialfonds werden unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann.

2 In den anderen Fällen erfolgt die Bilanzierung unter dem Fremdkapital.

62 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
63 www.ifac.org/public-sector
64 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
65 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
66 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

Art. 62[67] Spezialfinanzierungen
(Art. 53 FHG)

1 Die Spezialfinanzierungen werden unter dem Eigenkapital bilanziert, wenn die zuständige Verwaltungseinheit die Art oder den Zeitpunkt der Mittelverwendung beeinflussen kann.

2 In den anderen Fällen erfolgt die Bilanzierung unter dem Fremdkapital.

Art. 63[68]

Art. 64 Zuwendungen

1 Das Finanzdepartement entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen (Zuwendungen), die mit wesentlichen Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

2 Über Zuwendungen, für die nicht das Finanzdepartement zuständig oder eine andere gesetzliche Regelung vorgesehen ist, entscheidet:

a. die Finanzverwaltung, wenn sie in Bargeld oder Wertpapieren bestehen;

b. das Bundesamt für Bauten und Logistik, wenn sie Grundstücke zum Gegenstand haben;

c. in den übrigen Fällen das Departement, in dessen Aufgabenbereich die Zuwendung fällt; die Departemente können die Zuständigkeit nachgeordneten Stellen übertragen.

3 Fehlt eine Zweckbestimmung oder lässt sich diese nicht mehr verwirklichen, so entscheidet die zur Annahme zuständige Stelle über die Verwendung der Mittel.

4. Abschnitt: …

Art. 64*a*[69]

Art. 64*a*bis [70]

67 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

68 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

69 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

70 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung) (AS **2015** 4019). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

Art. 64*b*–64*d*–

5. Kapitel: Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Zahlungsverkehr und Kassenführung

Art. 65 Zahlungsverkehr
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

1 Der gesamte Zahlungsverkehr des Bundes wird über die Finanzverwaltung abgewickelt. Diese kann Ausnahmen bewilligen.

2 …[71]

3 Die Verwaltungseinheiten sind gehalten, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Art. 65*a*[72]

Art. 66 Kassenführung
(Art. 57 und 59 Abs. 1 FHG)

1 Die Verwaltungseinheiten sind ermächtigt, eigene Kassen zu führen, wenn ein reibungsloser Dienstbetrieb dies erfordert. Die Finanzverwaltung gewährt die erforderlichen Kassenvorschüsse.

2 Die Kassenbestände sind auf das Unentbehrliche zu beschränken. Alle Barmittel sind sicher aufzubewahren.

3 In Kassenschränken des Bundes dürfen keine privaten Vermögenswerte aufbewahrt werden; vorbehalten bleiben Hinterlagen von Personalvereinigungen und Personalausschüssen des Bundes sowie solche bei schweizerischen Vertretungen im Ausland.

2. Abschnitt: Inkasso und Zwangsvollstreckung

Art. 67 Zahlungsfristen und Mahnungen
(Art. 57 FHG)

Zahlungsfristen und Mahnungen richten sich nach Artikel 12 Absätze 2–4 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004[73].

71 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
72 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. März 2012 (AS **2012** 1599). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
73 SR **172.041.1**

Art. 68 Zentrale Inkassostelle
(Art. 59 FHG)

1 Die Finanzverwaltung führt die zentrale Inkassostelle zur Eintreibung von Forderungen auf dem Rechtsweg und zur Verwertung von Verlustscheinen. Sie kann andere Verwaltungseinheiten ermächtigen, diese Aufgaben in ihrem Bereich wahrzunehmen.

2 Die eidgenössischen Gerichte besorgen das Inkasso in ihrem Bereich selbstständig.

3 Nach ergebnisloser Mahnung beauftragen die Verwaltungseinheiten unter Beilage aller Unterlagen die zentrale Inkassostelle mit dem Eintreiben der Forderung.

4 Die Finanzverwaltung entscheidet über die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen und von Verlustscheinen.

Art. 69 Betreibungsrechtliche Vorkehren
(Art. 59 FHG)

1 Bei Betreibungen gegen den Bund ordnen die Verwaltungseinheiten dringliche betreibungsrechtliche Vorkehren an. Insbesondere erheben sie Rechtsvorschlag. Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung können sie Betreibungen für Forderungen des Bundes durchführen.

2 Im Übrigen sind die Vorkehren bei Betreibungen für und gegen den Bund Aufgabe der Finanzverwaltung.

3. Abschnitt: Tresorerie

Art. 70 Geldbeschaffung und Verzinsung
(Art. 60 FHG)

1 Die Finanzverwaltung sorgt für die Geldbeschaffung durch den Bund.

2 Sie bestimmt die Sätze für die Verzinsung der Spezialfonds und der übrigen Guthaben beim Bund, soweit sie nicht in Gesetzen, Verordnungen oder Verträgen festgelegt sind. Sie berücksichtigt dabei die Marktverhältnisse sowie die Art und die Dauer der Guthaben.

Art. 70*a*[74] Fremdwährungsrisiken
(Art. 60 FHG)

1 Müssen aufgrund eines Verpflichtungskredites Zahlungen in fremder Währung geleistet werden, so sichert die Finanzverwaltung in der Regel das Währungsrisiko ab, wenn:

a. die Zahlungen insgesamt den Gegenwert von 50 Millionen Franken überschreiten;

74 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).

b. mindestens ein Teil der Zahlungen auf die dem Kreditbeschluss folgenden Jahre fällt; und

c. die Höhe der jährlichen Zahlungen im Voraus feststeht oder geplant werden kann.

2 Erreichen die Zahlungen einen Betrag zwischen 20 und 50 Millionen Franken, so entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung im Einzelfall nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit über die Absicherung.

3 Die Absicherung ist in der Regel unmittelbar nach der Bewilligung des Verpflichtungskredites durch die Bundesversammlung vorzunehmen.

4 Die Finanzverwaltung regelt die Einzelheiten in Weisungen.

Art. 71 Verjährte Anleihensschulden
(Art. 60 FHG)

1 Der Besitzer kann verjährte Titel und Zinscoupons von Anleihen des Bundes bei der Finanzverwaltung nachträglich einlösen, wenn er unverschuldet verhindert war, seine Rechte fristgemäss wahrzunehmen.

2 Titel und Zinscoupons müssen vorgelegt und die Rechtmässigkeit des Besitzes glaubhaft gemacht werden.

3 Titel müssen jedoch innerhalb von 20 Jahren, Zinscoupons innerhalb von 10 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit eingelöst werden.

Art. 72[75] Geschäftstätigkeit der Sparkasse Bundespersonal
(Art. 60*a* Abs. 1 FHG)

1 Das Finanzdepartement regelt in einer Verordnung die Grundsätze der Geschäftstätigkeit für die Sparkasse Bundespersonal (SKB), insbesondere:

a. Art und Umfang des Dienstleistungsangebots;

b. den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten;

c. die Grundsätze der Kostentragung.

2 Die Finanzverwaltung legt die allgemeinen Geschäftsbedingungen fest.

Art. 72*a*[76] Kontoberechtigte
(Art. 60*a* Abs. 3 FHG)

1 Die SKB kann Konten führen für:

75 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

76 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

a. Angestellte der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste und der eidgenössischen Gerichte;

b. Angestellte der Bundesanwaltschaft und des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

c. Magistratspersonen des Bundes nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989[77] über Besoldung und berufliche Vorsorge der Magistratspersonen;

d. weitere Personen, die dem Bund nahestehen;

e. Personen, die gestützt auf eine Beziehung zum Bund nach den Buchstaben a–d eine Rente oder ein Ruhegehalt von PUBLICA beziehen;

f. Personen, die als Entscheidungsträger einer eidgenössischen Aufsichtsbehörde im Finanzmarktbereich tätig sind.

2 Die SKB führt keine Konten für:

a. Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter;

b. Aushilfsangestellte;

c. Personen, die im Ausland rekrutiert und eingesetzt werden;

d. langfristig beurlaubte Personen;

e. befristet angestellte Personen;

f.[78] Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

2bis Personen nach Absatz 2 Buchstaben d und f bleiben zur Kontobeziehung mit der SKB berechtigt, wenn sie nach öffentlichem Recht angestellt sind und:

a. vom Bund im Ausland eingesetzt sind;

b. für einen Einsatz in internationalen Organisationen beurlaubt sind; oder

c. beurlaubt sind, um als Begleitperson einer Person nach Buchstabe a oder b ins Ausland zu folgen.[79]

3 Das Finanzdepartement führt den Kreis der Kontoberechtigten näher aus.

Art. 72*b*[80] Auflösung der Kontobeziehung
(Art. 60*b* FHG)

1 Die SKB löst die Kontobeziehung insbesondere auf, wenn eine Person nicht mehr dazu berechtigt ist, ein Konto bei der SKB führen zu lassen.

2 Sie kann die Kontobeziehung insbesondere auflösen, wenn eine Person ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der SKB nicht einhält.

77 SR **172.121**
78 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).
79 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).
80 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

3 Kann die Kontobeziehung nicht aufgelöst werden, so geht die SKB nach Artikel 60*b* Absatz 4 FHG vor.

Art. 72*c*[81] Revisionsstelle der SKB

Die Eidgenössische Finanzkontrolle amtet als externe Revisionsstelle.

Art. 72*d*[82] Datenschutz in der SKB
(Art. 60*c* Abs. 6 FHG)

1 Die SKB bearbeitet in Papierform und in einem Informationssystem folgende Daten ihrer Kundinnen und Kunden:

a. Personalien;

b. unpersönliche Identifikationsnummer;

c. Kontonummer;

d. die Angaben, die für den Vollzug und die Einhaltung anderer rechtlicher Bestimmungen nötig sind, einschliesslich der Angaben über Vollmachten und über wirtschaftlich berechtigte Personen;

e. Daten zu allen bereits bezogenen und derzeit genutzten Dienstleistungen.

2 Zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte kann die SKB mit den für die Einwohnerkontrolle zuständigen Behörden Personendaten austauschen.

3 Die Daten des Kundendossiers werden nach Beendigung der Kontobeziehung zehn Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vernichtet.

Art. 73 Angeschlossene Verwaltungseinheiten
(Art. 61 FHG)

1 Die Tresorerie kann angeschlossenen Verwaltungseinheiten zur Sicherung der Liquidität im Rahmen der Tresorerievereinbarung Darlehen und Vorschüsse gewähren.

2 Die Darlehen und Vorschüsse werden unter dem Finanzvermögen erfasst.

Art. 74 Anlagen
(Art. 62 FHG)

1 Die Finanzverwaltung kann Gelder in Forderungen, die auf einen festen Betrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anleihensobligationen (einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten) oder Schuldverschreibungen, anlegen, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht.

81 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

82 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

2 Die Anlage in Obligationenfonds ist gestattet, wenn die Fondsaktiven ausschliesslich in Forderungen nach Absatz 1 angelegt werden.

3 Erträge aus Anlagen werden ausschliesslich durch die Finanzverwaltung vereinnahmt. Sie dürfen von den Verwaltungseinheiten nicht zur Deckung von Aufwand oder Investitionsausgaben herangezogen werden.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 75 Vollzug

1 Die Finanzverwaltung vollzieht diese Verordnung.

2 Sie erlässt Weisungen namentlich:

a. zum Eingabeverfahren für den Voranschlag (Art. 18 Abs. 3);

a^bis^.[83] zur Steuerung und Berichterstattung im verwaltungseigenen Bereich (Art. 27*i*);

a^ter^.[84] zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Buchungsbelege (Art. 31);

b. zur Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens der Verwaltungseinheiten (Art. 32 Abs. 2);

c. zur Kontierung (Art. 33);

d. für die Führung der Inventare und zu den Ausnahmen von der Inventarisierungspflicht (Art. 34);

e. zum internen Kontrollsystem (Art. 36 Abs. 2);

f.[85] zur Unterschriftenregelung (Art. 37);

g. zu den Vergütungen zwischen Verwaltungseinheiten (Art. 41);

h.[86] …

i. über die formellen Anforderungen an die Bestellung und Verwaltung der Sicherstellungen (Art. 49);

j. zur Risikotragung und Schadenerledigung (Art. 50 Abs. 3);

k.[87] zum Abschluss von Leasingverträgen (Art. 52 Abs. 2);

83 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

84 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

85 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

86 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

87 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).

l.[88] zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und Offenlegungsvorschriften sowie zur konsolidierten Rechnung (Art. 53);

m.–o.[89] …

o[bis].[90] …

p. zum Inkasso und zur Zwangsvollstreckung (Art. 67–69);

q.[91] zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken (Art. 70*a*).

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Finanzhaushaltverordnung vom 11. Juni 1990[92] wird aufgehoben.

Art. 77 Änderung bisherigen Rechts

…[93]

Art. 78[94] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2017

Die SKB löst Kontobeziehungen von Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 72*a* Abs. 2 Bst. f), innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung auf. Kann die SKB eine Kontobeziehung nicht auflösen, so erbringt sie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung keine Dienstleistungen mehr. Sie kann das Konto zinslos stellen.

Art. 79 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

88 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
89 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
90 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008 (AS **2008** 6455). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2021, mit Wirkung seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 807).
91 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6455).
92 [AS **1990** 996, **1993** 820 Anhang Ziff. 4, **1995** 3204, **1996** 2243 Ziff. I 42 3043, **1999** 1167 Anhang Ziff. 5, **2000** 198 Art. 32 Ziff. 1, **2001** 267 Art. 33 Ziff. 2, **2003** 537, **2004** 4471 Art. 15]
93 Die Änderung kann unter AS **2006** 1295 konsultiert werden.
94 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).

Verordnung der Bundesversammlung über die Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten

vom 18. Juni 2004 (Stand am 1. August 2004)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 1 des Finanzhaushaltgesetzes vom 6. Oktober 1989[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 2003[2],

verordnet:

Art. 1

[1] Verpflichtungskreditbegehren für Grundstücke und Bauten, mit Ausnahme derjenigen für den ETH-Bereich, sind vom Bundesrat den eidgenössischen Räten mit besonderer Botschaft zu unterbreiten und im Einzelnen zu erläutern, wenn die für den Bund zu erwartenden Gesamtausgaben pro Projekt 10 Millionen Franken übersteigen.

[2] Beträgt die Ausgabe nicht mehr als 10 Millionen Franken, so kann der Verpflichtungskredit ohne besondere Botschaft mit dem Voranschlag oder einem Nachtrag angefordert werden. Dieses Verfahren wird auch bei Vorhaben angewandt, die im Interesse der Landesverteidigung geheimgehalten werden.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 3

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989[3] über Objektkreditbegehren für Grundstücke und Bauten wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

AS **2004** 3007

1 SR **611.0**
2 BBl **2004** 1
3 [AS **1990** 1013]

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG)[1]

Vom 28. Juni 1967 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[2,3]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1966[4]
beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Art. 1 Stellung der Eidgenössischen Finanzkontrolle[5]

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Bundes. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur der Bundesverfassung und dem Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt:

a. die Bundesversammlung bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Finanzkompetenzen sowie ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege;

b. den Bundesrat bei der Ausübung seiner Aufsicht über die Bundesverwaltung.[6]

2 Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selbständig und unabhängig. Sie legt jährlich ihr Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat zur Kenntnis.[7] Sie kann die Übernahme von Sonderaufträgen ablehnen, wenn diese die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit ihrer künftigen Prüftätigkeit oder die Abwicklung des Revisionsprogrammes gefährden.[8]

AS **1967** 1505

1 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
2 SR **101**
3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
4 BBl **1966** II 708
5 Gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 wurden die Randtitel in Sachüberschriften umgewandelt (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
6 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
7 Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
8 Dritter Satz eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

[2bis] Die Annahme oder die Ablehnung von Sonderaufträgen erfolgt im Schriftverkehr mit der auftragserteilenden Stelle. Bei einer Ablehnung sind die Gründe anzugeben.[9]

[3] Administrativ ist die Eidgenössische Finanzkontrolle dem Eidgenössischen Finanzdepartement beigeordnet.[10]

Art. 2[11] Organisation

[1] Die Eidgenössische Finanzkontrolle wird von einem Direktor oder einer Direktorin geleitet. Er oder sie wählt das gesamte Personal der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, findet das Personalrecht der allgemeinen Bundesverwaltung sinngemäss Anwendung.

[2] Der Bundesrat wählt den Direktor oder die Direktorin für eine Amtsdauer von sechs Jahren.[12] Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Der Bundesrat kann nach Konsultation der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte den Direktor oder die Direktorin bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung vor Ablauf der Amtsdauer abberufen.[13] Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.[14]

[3] Die Eidgenössische Finanzkontrolle reicht den Entwurf ihres jährlichen Voranschlages dem Bundesrat ein. Dieser leitet ihn unverändert der Bundesversammlung zu.

[4] Mit der Genehmigung des Voranschlages der allgemeinen Bundesverwaltung legt die Bundesversammlung den Bestand des Personals und die Personalbezüge der Eidgenössischen Finanzkontrolle fest.

Art. 3[15] Beizug von Sachverständigen

Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, soweit die Durchführung ihrer Aufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

9 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
10 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
11 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
12 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
13 Fassung des dritten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
14 Fassung des vierten Satzes gemäss Ziff. II 25 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).
15 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

Art. 4[16] Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe

Zuständig für die Ermächtigung zu Aussagen und zur Aktenherausgabe in einem gerichtlichen Verfahren ist der Direktor oder die Direktorin. Er oder sie informiert fünf Arbeitstage im Voraus den Vorsteher oder die Vorsteherin des Departementes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Sache fällt.

II. Aufgaben, Bereich und Durchführung der Kontrolle

Art. 5[17] Kriterien der Finanzkontrolle

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus.

2 Sie führt Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch, in denen sie abklärt, ob:

a. die Mittel sparsam eingesetzt werden;

b. Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen;

c. finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben.

Art. 6[18] Einzelne Kontrollaufgaben

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie überprüft den gesamten Finanzhaushalt auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags und übt durch Stichproben Kontrollen aus, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.

b. Sie überprüft die Erstellung der Staatsrechnung.

c. Sie achtet darauf, wie die Verwaltungseinheiten ihre Kredite kontrollieren, und sie prüft die Bewirtschaftung der Verpflichtungskredite.

d. Sie überprüft die internen Kontrollsysteme.

e. Sie überprüft durch Stichproben die von den Verwaltungseinheiten ausgestellten Zahlungsanweisungen.

f. Sie besorgt die Revision der Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Buchhaltungen und der Bestände.

g. Sie prüft im Rahmen des Einkaufswesens des Bundes, ob Monopolpreise angemessen sind.

16 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

17 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

18 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

h.[19] Sie prüft, ob EDV-Anwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere ob die von der Bundeskanzlei (BK) oder vom Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der BK (Bereich DTI der BK) erlassenen Weisungen eingehalten werden.

i. Sie nimmt Kontrollmandate bei internationalen Organisationen wahr.

j.[20] Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003[21] über den Finanz- und Lastenausgleich und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.

k.[22] …

Art. 7 Begutachtung und Beratung

1 Der Eidgenössischen Finanzkontrolle obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. Sie begutachtet alle Fragen, welche die Finanzaufsicht betreffen.

2 Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann zu den Verhandlungen der vorberatenden Organe über den Voranschlag und die Staatsrechnung sowie zu einzelnen Kreditbegehren beigezogen werden.

Art. 8 Bereich der Aufsicht

1 Unter Vorbehalt der Sonderregelungen nach Artikel 19 sowie der spezialgesetzlichen Regelungen sind der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstellt:

a. die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung;

b. die Parlamentsdienste;

c. die Empfänger von Abgeltungen und Finanzhilfen;

d. Körperschaften, Anstalten und Organisationen jeglicher Rechtsform, denen durch den Bund die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde;

19 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (Reorganisation im Informatikbereich), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6077).

20 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 22. Juni 2007 über den Übergang zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5953; BBl **2007** 645).

21 SR **613.2**

22 Eingefügt durch Art. 111 Ziff. 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (AS **2009** 5203; BBl **2008** 6885). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 des BG vom 30. Sept. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 3575; BBl **2015** 2615).

e. Unternehmungen, an deren Stamm-, Grund- oder Aktienkapital der Bund mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist.[23]

1bis …[24]

2 Die eidgenössischen Gerichte, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und die Bundesanwaltschaft unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.[25]

3 Die Eidgenössische Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Kontrolle eingerichtet ist.

Art. 9 Dokumentation

1 Die BK stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.[26]

2 Die Departemente mit ihren Dienststellen und die eidgenössischen Gerichte bringen der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis, die sie auf Grund der genannten Beschlüsse erlassen.

3 Auf Verlangen händigen die Departemente und die Dienststellen der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Unterlagen zu Rechtsgeschäften und verbindlichen Erklärungen aus, soweit sie den Finanzhaushalt des Bundes betreffen können.

Art. 10 Auskunft, Amtshilfe und Datenzugriff[27]

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, berechtigt, Auskunft zu verlangen und insbesondere in die Akten Einsicht zu nehmen. Gewährleistet bleibt in jedem Fall das Post- und Telegraphengeheimnis.

2 Wer der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt ist, hat ihr überdies jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe zu gewähren.

3 Die Verwaltungseinheiten des Bundes räumen der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Recht ein, im Abrufverfahren auf die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten zuzugreifen. Bei Bedarf erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf

23 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).

24 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703). Aufgehoben durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, mit Wirkung seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

25 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 13 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

26 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (Reorganisation im Informatikbereich), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6077).

27 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).

besonders schützenswerte Personendaten. Die Eidgenössische Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Systeme und die damit verfolgten Zwecke müssen protokolliert werden.[28]

Art. 11[29] Stellen für interne Revision der zentralen Bundesverwaltung

1 Die Stellen für interne Revision der zentralen Bundesverwaltung sind für die Finanzaufsicht in ihrem Bereich zuständig. Sie sind administrativ direkt der Leitung des Departements oder des Amts, dem sie zugeordnet sind, unterstellt, jedoch in der Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben selbstständig und unabhängig. Ihre Geschäftsordnungen unterliegen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle. Die Eidgenössische Finanzkontrolle kann dem Bundesrat Anträge zur Schaffung von Stellen für interne Revision unterbreiten.

2 Die Eidgenössische Finanzkontrolle beurteilt periodisch die Wirksamkeit der Stellen für interne Revision und sorgt für die Koordination. Sie kann fachliche Prüfhilfen, insbesondere bezüglich der Arbeits- und Vorgehensweise, herausgeben. Sie kann für die Prüfung der Staatsrechnung Weisungen über die Mitwirkung der Stellen für interne Revision erlassen. Diese Stellen bringen ihr die jährlichen Revisionsprogramme sowie alle Prüfberichte zur Kenntnis.

3 Die Stellen für interne Revision legen der Departements- oder Amtsleitung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle jährlich einen Bericht vor, in dem sie informieren über:

a. den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit;

b. wichtige Feststellungen und Beurteilungen; und

c. den Stand der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen und, soweit wesentliche Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, die Gründe dafür.

4 Stellen die Stellen für interne Revision Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung oder besondere Vorkommnisse fest, so unterrichten sie unverzüglich die Departements- oder Amtsleitung und die Eidgenössische Finanzkontrolle darüber.

5 Die Eidgenössische Finanzkontrolle fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stellen für interne Revision in der zentralen Bundesverwaltung.

28 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 47 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

29 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

III. Verfahren bei Beanstandungen, Berichterstattung und dienstlicher Verkehr

Art. 12[30] Prüfungsbefunde und Beanstandungen

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle teilt der geprüften Verwaltungseinheit ihren Befund schriftlich mit. Gleichzeitig stellt sie dem jeweiligen Departementsvorsteher oder der jeweiligen Departementsvorsteherin den vollständigen Prüfbericht zu.[31]

2 Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung gibt sie ihre Berichte und Feststellungen der für das Finanzgebaren zuständigen Verwaltungseinheit des Bundes bekannt. Sie kann das Finanzgebaren beanstanden und entsprechende Massnahmen beantragen.

3 Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Wirtschaftlichkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so unterbreitet diese ihre Anträge dem vorgesetzten Departement. Der Entscheid des Departements kann von der Verwaltungseinheit und von der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat angefochten werden.[32]

4 Weist die geprüfte Verwaltungseinheit eine die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berührende Beanstandung der Eidgenössischen Finanzkontrolle zurück, so kann diese die Ordnungs- oder Rechtswidrigkeit formell feststellen und eine Weisung erlassen.

5 Die geprüfte Verwaltungseinheit kann den Entscheid der Eidgenössischen Finanzkontrolle beim Bundesrat anfechten.[33]

6 …[34]

Art. 13[35] Zusammenarbeit mit andern Kontrollstellen

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle tauscht …[36] mit der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle die Revisions- beziehungsweise Prüfungsprogramme aus und koordiniert ihre Tätigkeit mit dieser Stelle im direkten Verkehr.

2 Stellt sie Mängel in der Organisation, Verwaltungsführung oder Aufgabenerfüllung fest, so teilt sie dies den betroffenen Querschnittsämtern und -organen mit. Sie bringt

30 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
31 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
32 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
33 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
34 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 19. März 1999, mit Wirkung seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
35 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
36 Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS **2004** 4937) gestrichen.

ihre Feststellungen je nach Problembereich insbesondere der Eidgenössischen Finanzverwaltung, dem Eidgenössischen Personalamt, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit, dem Bundesamt für Bauten und Logistik, der BK, dem Bereich DTI der BK oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Kenntnis.[37]

3 Stellt sie Lücken oder Mängel in der Gesetzgebung fest, so informiert sie das Bundesamt für Justiz.[38]

4 Die in der Sache betroffenen Verwaltungseinheiten erstatten der Eidgenössischen Finanzkontrolle Bericht über die von ihnen getroffenen Massnahmen.[39]

Art. 14[40] Berichterstattung und Umsetzung

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle verfasst über jede von ihr abgeschlossene Prüfung einen Bericht. Diesen und sämtliche dazugehörenden Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle sowie einer Zusammenfassung stellt sie der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu. Gleichzeitig mit der Berichterstattung an die Finanzdelegation bringt sie den Geschäftsprüfungskommissionen beziehungsweise der Geschäftsprüfungsdelegation die von ihr festgestellten wesentlichen Mängel in der Geschäftsführung zur Kenntnis und informiert darüber den zuständigen Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin.[41] Über länger dauernde Revisionen verfasst sie Zwischenberichte.

1bis Die Eidgenössiche Finanzkontrolle stellt den Prüfbericht und die Zusammenfassung betreffend die verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[42], für welche strategische Ziele festgelegt worden sind, auch dem Bundesrat zu.[43]

2 Nachdem die Finanzdelegation einen Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle behandelt hat, kann diese ihren Bericht zusammen mit der Stellungnahme der geprüften Stelle veröffentlichen.[44]

37 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 2020 (Reorganisation im Informatikbereich), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 6077).
38 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
39 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
40 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1999, in Kraft seit 1. Sept. 1999 (AS **1999** 1806; BBl **1998** 4703).
41 Fassung des dritten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
42 SR **172.010**
43 Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).
44 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

2bis Die geprüften Stellen teilen der Eidgenössischen Finanzkontrolle jährlich sowie unmittelbar nach Ablauf der Umsetzungsfristen mit, wie weit die Empfehlungen umgesetzt sind, die die Eidgenössische Finanzkontrolle der höchsten Wichtigkeitsstufe zugeordnet hat.[45]

3 Die Eidgenössische Finanzkontrolle unterbreitet der Finanzdelegation und dem Bundesrat jährlich einen Bericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über Umsetzungspendenzen und die Gründe dafür informiert.[46] Der Bericht wird veröffentlicht.

3bis Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle fest, dass Empfehlungen der höchsten Wichtigkeitsstufe nicht innert Frist umgesetzt werden, so unterrichtet sie den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin oder, wenn die Empfehlungen an das Departement gerichtet sind, den Bundesrat. Die Meldung erfolgt bereits vor Ablauf der Frist, wenn absehbar ist, dass die Empfehlungen nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Im Folgenden ist der betroffene Departementsvorsteher oder die betroffene Departementsvorsteherin zuständig für die Mitteilungen an die Eidgenössische Finanzkontrolle zum Stand der Umsetzung.[47]

4 Der Bundesrat überwacht, gestützt auf die in den Jahresberichten der Eidgenössischen Finanzkontrolle aufgeführten Umsetzungspendenzen, die Beseitigung der entsprechenden Beanstandungen bezüglich Ordnungs- und Rechtmässigkeit und die Umsetzung der Anträge im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfungen.[48]

Art. 15 Dienstlicher Verkehr

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Finanzkommissionen und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte, dem Bundesrat, den Verwaltungseinheiten des Bundes, den eidgenössischen Gerichten sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Bundesverwaltung.[49]

2 Die Eidgenössische Finanzkontrolle bringt dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes alle Gegenstände zur Kenntnis, über die sie mit einem anderen Departementsvorsteher oder einer anderen Departementsvorsteherin, dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin oder mit dem Bundesrat unmittelbar verkehrt.[50]

45 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
46 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
47 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
48 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).
49 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 1994, in Kraft seit 1. März 1995 (AS **1995** 836; BBl **1994** II 721).
50 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

3 Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle besondere Vorkommnisse oder Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung fest, unterrichtet sie darüber nebst den Dienststellen den zuständigen Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin sowie den Vorsteher oder die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes. Betreffen die festgestellten Mängel das Finanzgebaren von Dienststellen des Eidgenössischen Finanzdepartementes, ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Bundesrates in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig informiert sie die Finanzdelegation. Wenn sie es als zweckmässig erachtet, unterrichtet sie anstelle des zuständigen Departementsvorstehers oder der zuständigen Departementsvorsteherin den Bundesrat.[51]

IV. Verhältnis zu den Kantonen

Art. 16 Umfang der Bundesaufsicht

1 Die Eidgenössische Finanzkontrolle führt im Rahmen ihrer Befugnisse bei den Kantonen, die vom Bund finanzielle Zuwendungen (Beiträge, Darlehen, Vorschüsse) erhalten, Prüfungen über die Verwendung der Bundesleistungen durch, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluss diese Kontrolle vorsieht.

2 In den übrigen Fällen kann die Eidgenössische Finanzkontrolle im Einvernehmen mit der Kantonsregierung die Verwendung von Bundesleistungen überprüfen.

3 Die Eidgenössische Finanzkontrolle arbeitet in der Regel mit den kantonalen Finanzkontrollorganen zusammen; sie kann ihnen bestimmte Prüfungsaufgaben übertragen.

4 Die zuständigen Verwaltungsstellen der Kantone gewähren der Eidgenössischen Finanzkontrolle jede Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Art. 17 Verfahren

1 Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 bei den Kantonen oder bei den von ihnen eingesetzten Stellen Mängel fest, so gelangt sie an die zuständige Dienststelle des Bundes. Diese behandelt die Sache abschliessend mit den kantonalen Organen. Im Verhältnis zwischen der Dienststelle des Bundes und der Eidgenössischen Finanzkontrolle sind die Vorschriften über das Verfahren bei Beanstandungen (Art. 12) sinngemäss anwendbar.

2 Stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Mängel fest, so gibt sie davon zugleich der Kantonsregierung und der in der Sache zuständigen Dienststelle des Bundes Kenntnis und stellt die erforderlichen Anträge.

51 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Dez. 1992 (AS **1994** 20; BBl **1992** V 857 861). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. März 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

V. …

Art. 18[52]

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Sonderregelungen

1 Der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle unterstehen nicht:

a. die Schweizerische Nationalbank;

b. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), ausgenommen die Militärversicherung, sofern deren Führung der SUVA übertragen wird.[53]

2 Weitere Sonderregelungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Art. 20[54]

Art. 21 Ausführungsvorschriften

Ausführungsbestimmungen werden durch einen allgemein verbindlichen Bundesbeschluss erlassen, welcher dem Referendum nicht untersteht.

Art. 22 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechtes

1 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

2 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Regulativ für die eidgenössische Finanzkontrolle (genehmigt von der Bundesversammlung am 2. April 1927[55]) aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1968[56]

52 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. März 2017, mit Wirkung seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 4883; BBl **2016** 7117).

53 Fassung gemäss Ziff. I 3 des BG vom 18. März 2005 über die Übertragung der Führung der Militärversicherung an die SUVA, in Kraft seit 1. Juli 2005 (AS **2005** 2881; BBl **2004** 2851).

54 Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. Juni 1990, mit Wirkung seit 1. Jan. 1991 (AS **1990** 1642; BBl **1986** II 1381 III 196).

55 [BS **6** 21]

56 BRB vom 23. Okt. 1967

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR)[1]

vom 17. Dezember 1976 (Stand am 23. Oktober 2022)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung[2,3]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975[4],
beschliesst:

1. Titel: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1[5]

Art. 2[6] Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 3 Politischer Wohnsitz

1 Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.[7]

2 Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

AS **1978** 688

1 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
2 SR **101**
3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
4 BBl **1975** I 1317
5 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
6 Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2011** 725; BBl **2006** 7001).
7 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 4 Stimmregister

1 Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

2 Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

3 Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 5 Grundsätze der Stimmabgabe

1 Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden. Ihnen sind kantonale Erfassungsbelege für elektronische Datenverarbeitung gleichgestellt.[8]

2 Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

3 Der Stimmberechtigte kann seine Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.[9] Die Stimmabgabe bei Versuchen zur elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach Artikel 8*a*.[10]

4 und 5 …[11]

6 Die Stimme darf durch Drittpersonen zur Urne gebracht werden, soweit das kantonale Recht dies für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen zulässt. Schreib-unfähige Stimmberechtigte können den Stimm- oder Wahlzettel durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl nach ihren Anweisungen ausfüllen lassen.[12]

7 Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Art. 6 Stimmabgabe Invalider

Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

Art. 7 Vorzeitige Stimmabgabe

1 Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

8 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
9 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Dez. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
10 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
11 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
12 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

2 Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

3 Wenn die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

4 Die Kantone erlassen die zur Erfassung aller Stimmen, zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

Art. 8 Briefliche Stimmabgabe

1 Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

2 Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen.[13]

Art. 8*a*[14] Elektronische Stimmabgabe

1 Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen.

1bis Er kann Kantone, die Versuche zur elektronischen Stimmabgabe über längere Zeit erfolgreich und pannenfrei durchgeführt haben, auf Gesuch hin ermächtigen, diese Versuche für eine von ihm festgelegte Dauer weiterzuführen. Er kann die Ermächtigung mit Auflagen oder Bedingungen versehen oder die elektronische Stimmabgabe in Abwägung der gesamten Umstände jederzeit örtlich, sachlich oder zeitlich ausschliessen.[15]

2 Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.

3 …[16]

4 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

13 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Dez. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
14 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
15 Eingefügt Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).
16 Aufgehoben durch Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

Art. 9[17]

2. Titel: Abstimmungen

Art. 10 Anordnung

1 Der Bundesrat legt die Regeln fest, nach denen die Abstimmungstage bestimmt werden. Dabei trägt er den Bedürfnissen von Stimmberechtigten, Parlament, Kantonen, Parteien und Zustellorganisationen Rechnung und vermeidet Terminkollisionen, die sich aus den Unterschieden zwischen Kalender- und Kirchenjahr ergeben.[18]

1bis Der Bundesrat legt wenigstens vier Monate vor dem Abstimmungstermin fest, welche Vorlagen zur Abstimmung gelangen. Dringlich erklärte Bundesgesetze können innerhalb einer kürzeren Frist zur Abstimmung gebracht werden.[19]

2 Jeder Kanton führt die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

Art. 10*a*[20] Information der Stimmberechtigten

1 Der Bundesrat informiert die Stimmberechtigten kontinuierlich über die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

2 Er beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit.

3 Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar.

4 Er vertritt keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung.

Art. 11 Abstimmungsvorlage, Stimmzettel und Erläuterungen[21]

1 Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

2 Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Die Abstimmungsvorlage muss den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen enthalten. Für Volksinitiativen und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre

17 Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).
18 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
19 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
20 Eingefügt durch Ziff. I des BB vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 15. Jan. 2009 (AS **2009** 1; BBl **2006** 9259 9279).
21 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

Argumente dem Bundesrat mit; dieser berücksichtigt sie in seinen Abstimmungserläuterungen. Der Bundesrat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen. Verweise auf elektronische Quellen dürfen nur in die Abstimmungserläuterungen aufgenommen werden, wenn der Urheber der Verweise schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu elektronischen Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.[22]

3 Die Stimmberechtigten erhalten die nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmausweis, Stimmcouvert, Kontrollstempel[23] und dergleichen) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag. Abstimmungsvorlage und Erläuterung dürfen auch früher abgegeben werden. Die Bundeskanzlei macht Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag elektronisch allgemein zugänglich.[24] [25]

4 Die Kantone können durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.[26]

Art. 12 Ungültige Stimmzettel

1 Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

a. nicht amtlich sind;

b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;

c. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;

d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;

e.[27] …

2 Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen.

22 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

23 Ausdruck gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

24 Dritter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

25 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

26 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

27 Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

3 Für Versuche[28] mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.[29]

Art. 13 Feststellung des Abstimmungsergebnisses[30]

1 Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

2 Stehen in einem Kanton den Ja- gleich viele Nein-Stimmen gegenüber, so wird seine Standesstimme zu den ablehnenden Kantonen gezählt.[31]

3 Ein sehr knappes Abstimmungsergebnis erfordert nur dann eine Nachzählung, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht worden sind, die nach Art und Umfang geeignet waren, das Bundesergebnis wesentlich zu beeinflussen.[32]

Art. 14 Abstimmungsprotokoll

1 Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das die Gesamtzahl der Stimmberechtigten und die Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizer, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Nein-Stimmen angibt.[33]

2 Das Protokoll wird an die Kantonsregierung weitergeleitet. Diese stellt die vorläufigen Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammen, teilt sie der Bundeskanzlei mit und veröffentlicht sie innert 13 Tagen nach dem Abstimmungstag im kantonalen Amtsblatt. Notfalls gibt sie eine Sondernummer des Amtsblattes heraus.[34]

3 Die Kantone übermitteln die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei. Nach der Erwahrung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

28 Ausdruck gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

29 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

30 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

31 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

32 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

33 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

34 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

Art. 15 Erwahrung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

1 Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erwahrung), sobald feststeht, dass beim Bundesgericht keine Abstimmungsbeschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese entschieden worden ist.[35]

2 Der Erwahrungsbeschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht.

3 Änderungen der Bundesverfassung treten mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes bestimmt.

4 Wenn eine Rechtsänderung keinen Aufschub erträgt und das Abstimmungsergebnis unzweifelhaft deutlich ist, kann der Bundesrat oder die Bundesversammlung Gesetzesvorlagen oder Bundesbeschlüsse über die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge vor Ablauf der Erwahrung provisorisch in Kraft setzen oder dringlich erklärte Gesetze provisorisch in Kraft belassen oder ausser Kraft setzen.[36]

3. Titel: Wahl des Nationalrats

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 16[37] Verteilung der Sitze auf die Kantone

1 Für die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone sind die Wohnbevölkerungszahlen massgebend, die sich aus den Registererhebungen ergeben, die im Rahmen der Volkszählung gemäss dem Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007[38] im ersten auf die letzten Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats folgenden Kalenderjahr durchgeführt werden.

2 Gestützt auf die verbindliche Feststellung der Wohnbevölkerungszahlen nach Artikel 13 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007 stellt der Bundesrat verbindlich fest, wie viele Sitze den einzelnen Kantonen in der folgenden Gesamterneuerungswahl des Nationalrats zukommen.

Art. 17[39] Verteilungsverfahren

Die 200 Sitze des Nationalrats werden nach folgendem Verfahren auf die Kantone verteilt:[40]

35 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).
36 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
37 Fassung gemäss Art. 17 Ziff. 1 des Volkszählungsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6743; BBl **2007** 53).
38 SR **431.112**
39 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
40 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

a. *Vorwegverteilung:*
   1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
   2. Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; er scheidet für die weitere Verteilung aus.
   3. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Kantone die letzte Verteilungszahl erreichen.

b. *Hauptverteilung:* Jeder verbliebene Kanton erhält so viele Sitze, als die letzte Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

c. *Restverteilung:* Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so scheiden sie in der Reihenfolge der kleinsten Reste aus, die sich nach der Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch die erste Verteilungszahl ergeben. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Art. 18[41]

Art. 19 Zeitpunkt der Wahl

1 Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.

2 Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 193 Absatz 3 der Bundesverfassung setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.[42]

Art. 20 Losentscheid

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies im Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung, im Bund durch Anordnung des Bundesrats.

Art. 20*a*[43]

41 Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung ab dem 3. Dez. 2007 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).
42 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 411; BBl **1999** 7922).
43 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445). Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

2. Kapitel: Verhältniswahl

1. Abschnitt: Vorschlag

Art. 21[44] Wahlanmeldeschluss

1 Das kantonale Recht bestimmt einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind.[45]

2 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am Tage des Wahlanmeldeschlusses beim Kanton eintreffen.

3 Die Kantone teilen der Bundeskanzlei jeden Wahlvorschlag unverzüglich mit.

Art. 22 Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen

1 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

2 Die Wahlvorschläge müssen für jeden Vorgeschlagenen angeben:

a. den amtlichen Namen und Vornamen;

b. den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;

c. das Geschlecht;

d. das Geburtsdatum;

e. die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;

f. die Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit; und

g. den Beruf.[46]

3 Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.[47]

Art. 23 Bezeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste.[48]

44 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
45 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
46 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
47 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
48 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

Art. 24 Unterzeichnungsquoren[49]

1 Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt:

a. 100 in Kantonen mit 2–10 Sitzen;

b. 200 in Kantonen mit 11–20 Sitzen;

c. 400 in Kantonen mit mehr als 20 Sitzen.[50]

2 Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

3 Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76*a*), vorausgesetzt, dass sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder dass sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreichte.[51]

4 Die Partei nach Absatz 3 muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen.[52]

Art. 25 Vertreter des Wahlvorschlages

1 Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

2 Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 26 Einsichtnahme in Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

49 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

50 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

51 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

52 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

Art. 27[53] Mehrfach Vorgeschlagene

1 Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.

2 Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen vom Wahlvorschlag, deren Name bereits auf einer Liste oder einem Wahlvorschlag aus einem andern Kanton steht.

3 Die Bundeskanzlei teilt den betroffenen Kantonen ihre Streichungen unverzüglich mit.

Art. 28[54]

Art. 29 Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge

1 Der Kanton prüft die Wahlvorschläge und setzt dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einreichen kann.[55]

2 Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung oder steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen.[56] Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

3 Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

4 Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden. Vorbehalten bleibt die amtliche Ungültigerklärung nachträglich entdeckter Mehrfachkandidaturen (Art. 32*a*). Das kantonale Recht kann die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen.[57]

53 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
54 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
55 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
56 Fassung der ersten zwei Sätze gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
57 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

Art. 30 Listen

1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

2 Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 31[58] Verbundene Listen

1 Zwei oder mehr Listen können spätestens bis zum Ende der Bereinigungsfrist (Art. 29 Abs. 4) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden Stimmberechtigten oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig.

1bis Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

2 Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.

3 Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.

Art. 32[59] Bekanntmachung der Listen

1 Der Kanton veröffentlicht die Listen mit den Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt.

2 Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Listen in elektronischer Form, mit Angabe des amtlichen Namens und Vornamens, des Geburtsjahrs, der Heimatorte und des Wohnorts der Kandidaten.[60]

Art. 32*a*[61] Ungültigerklärung von Kandidaturen

1 Wird nach der Bereinigung der Wahlvorschläge eine Mehrfachkandidatur entdeckt, so wird die betreffende Kandidatur auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt:

a. vom Kanton, wenn derselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste des Kantons steht;

b. von der Bundeskanzlei, wenn derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone steht.

58 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

59 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

60 Eingefügt durch Art. 21 Ziff. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (AS **2004** 4929; BBl **2003** 7711). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

61 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

2 Die betroffenen Kantone und die Bundeskanzlei teilen einander umgehend mit, welche Kandidaturen für ungültig erklärt worden sind.

3 Soweit möglich werden die Namen von Personen, deren Kandidatur für ungültig erklärt worden ist, von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden.

4 Die Ungültigerklärung einer Kandidatur auf bereits bekanntgemachten Listen wird unter Angabe des Grundes umgehend elektronisch sowie im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht.

Art. 33 Erstellung und Zustellung der Wahlzettel

1 Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

1bis Erstellt ein Kanton statt Wahlzettel Erfassungsbelege, so erhalten die Stimmberechtigten zusätzlich eine Zusammenstellung der Angaben über sämtliche Kandidaten sowie über Listenbezeichnungen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen.[62]

2 Die Kantone lassen den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.[63]

3 Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

2. Abschnitt: Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse

Art. 34[64] Wahlanleitung

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, die den Stimmberechtigten der Kantone mit Verhältniswahl zusammen mit den Wahlzetteln (Art. 33 Abs. 2) zugestellt wird.

Art. 35 Ausfüllen des Wahlzettels

1 Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

2 Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er

62 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
63 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
64 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

3 Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

Art. 36[65] Stimmen für Verstorbene

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Wahlvorschläge (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 37 Zusatzstimmen

1 Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

2 Sind in einem Kanton mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.[66]

2bis Bei den anderen Anwendungsmöglichkeiten des Artikels 31 Absatz 1bis werden die Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.[67] Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugerechnet, welche die Gruppierung als Stammliste bezeichnet hat.[68]

3 Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. …[69]

4 Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 38 Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen

1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

a. keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;

b. nicht amtlich sind;

65 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

66 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

67 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

68 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

69 Zweiter und dritter Satz aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;

d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;

e.[70] …

2 Vom Wahlzettel gestrichen werden:

a. überzählige Wiederholungen, wenn der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht;

b. alle Namen von Personen, deren Kandidatur nach der Bereinigung der Wahlvorschläge wegen Mehrfachkandidatur für ungültig erklärt worden ist.[71]

3 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.[72]

4 Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen.[73]

5 Für Versuche mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.[74]

Art. 39 Zusammenstellung der Ergebnisse

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;

b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;

c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);

d.[75] die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);

e.[76] die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);

70 Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

71 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

72 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

73 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

74 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

75 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

76 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;

g. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 40 Erste Verteilung der Mandate auf die Listen[77]

1 Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.[78]

2 Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

3 …[79]

Art. 41[80] Weitere Verteilungen

1 Sind noch nicht alle Mandate verteilt, so werden die verbliebenen einzeln und nacheinander nach folgenden Regeln zugeteilt:

a. Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Mandate geteilt.

b. Das nächste Mandat wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist.

c. Haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so erhält jene unter diesen Listen das nächste Mandat, welche bei der Teilung nach Artikel 40 Absatz 2 den grössten Rest erzielte.

d. Falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht das Mandat an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist.

e. Haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen das nächste Mandat, bei welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat die grösste Stimmenzahl aufweist.

f. Falls mehrere solche Kandidaten die gleiche Stimmenzahl aufweisen, entscheidet das Los.

2 Dieses Vorgehen wird solange wiederholt, bis alle Mandate zugeteilt sind.

77 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
78 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
79 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
80 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 42 Verteilung der Mandate an verbundene Listen

1 Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

2 Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 40 und 41 verteilt. Artikel 37 Absätze 2 und 2bis bleiben vorbehalten.[81]

Art. 43 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

1 Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

2 Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

3 Bei Stimmengleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 44 Überzählige Mandate

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 statt.

Art. 45[82] Stille Wahl

1 Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

2 Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 Absatz 3 statt.

Art. 46 Wahl ohne Listen

1 Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen.

2 Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.[83]

3 Im Übrigen gelten die für die Einerwahlkreise massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

81 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
82 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
83 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

3. Kapitel: Mehrheitswahl

Art. 47 Verfahren

1 In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

1bis Der Kanton kann alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 48. Tag vor dem Wahltag gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Dabei werden mindestens angegeben:

a. der amtliche Name und Vorname;

b. der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;

c. das Geschlecht;

d. die Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;

e. die Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;

f. Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung: und

g. der Beruf.[84]

2 Das kantonale Recht kann eine stille Wahl vorsehen, wenn bei der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl um 12.00 Uhr eine einzige gültige Kandidatur eingetroffen ist.[85]

Art. 48[86] Wahlzettel

Die Kantone lassen den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahltag einen Wahlzettel zustellen.

Art. 49 Ungültige Wahlzettel

1 Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

a. Namen verschiedener Personen enthalten;

b. nicht amtlich sind;

c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;

d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;

84 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

85 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

86 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

e.[87] …

2 Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel usw.) zusammenhängen.[88]

3 Für Versuche mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.[89]

Art. 50[90] Kantone mit der Möglichkeit stiller Wahl

1 Kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl, so sind alle fristgerecht vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlzettel vorgedruckt aufzuführen.

2 Für die Stimmabgabe kreuzt der Wähler eigenhändig das Feld neben dem Namenszug des Kandidaten an.

3 Ungültig sind:

a. Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten;

b. Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

Art. 51[91] Ersatzwahlen

Die Artikel 47–49 gelten auch für Ersatzwahlen.

4. Kapitel: Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahlprüfung

Art. 52 Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse

1 Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

2 Der Kanton veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidatinnen und Kandidaten und gegebenenfalls aller Listen unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit spätestens innert acht Tagen nach dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt.[92]

87 Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 22. März 1991, mit Wirkung seit 1. Juli 1992 (AS **1991** 2388; BBl **1990** III 445).

88 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

89 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

90 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

91 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

92 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

[3] Die Ergebnisse von Gesamterneuerungs-, Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind im Bundesblatt zu veröffentlichen.[93] Die Veröffentlichung erfolgt auch in der elektronischen Fassung im Wortlaut.[94]

[4] Der Kanton übermittelt das Wahlprotokoll nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 77 Abs. 2) unverzüglich der Bundeskanzlei. Die Wahlzettel werden innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an den von der Bundeskanzlei bestimmten Ort übersandt.[95]

Art. 53 Wahlprüfung

[1] Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Nationalrates findet am siebenten Montag nach der Wahl statt. An dieser Sitzung ist zunächst die Gültigkeit der Wahlen festzustellen. Der Rat ist konstituiert, sobald die Wahlen von wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder für gültig erklärt wurden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.[96]

[2] Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.

[3] Beim Nachrücken sowie bei Ersatz- oder Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.[97]

5. Kapitel: Änderungen während der Amtsdauer

Art. 54 Rücktritt

Der Rücktritt aus dem Nationalrat ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

Art. 55 Nachrücken

[1] Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt.

[2] Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

93 Eingefügt durch Art. 17 Ziff. 1 des BG vom 21. März 1986 über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt, in Kraft seit 15. Mai 1987 (AS **1987** 600; BBl **1983** III 429).
94 Zweiter Satz eingefügt durch Art. 21 Ziff. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4929; BBl **2003** 7711).
95 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
96 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
97 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 56 Ergänzungswahl

1 Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können drei Fünftel der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste (Art. 24 Abs. 1) beziehungsweise der Vorstand der kantonalen Partei (Art. 24 Abs. 3), die die Liste eingereicht hat, auf der das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates aufgeführt war, einen Wahlvorschlag unterbreiten.[98]

2 Der so vorgeschlagene Kandidat wird, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (Art. 22 und Art. 29), ohne Urnengang von der Kantonsregierung nach Artikel 45 als gewählt erklärt.[99]

3 Wird das Vorschlagsrecht nicht genutzt, so findet eine Volkswahl statt.[100] Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 57[101] Ende der Amtsdauer

Die Amtsdauer des Nationalrates endet mit der Konstituierung des neu gewählten Rates.

4. Titel:[102] Referendum

1. Kapitel: Obligatorisches Referendum

Art. 58 Veröffentlichung

Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht. Der Bundesrat ordnet die Abstimmung an.

98 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

99 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

100 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

101 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

102 Die durch BG vom 21. Juni 1996 (AS **1997** 753) revidierten Bestimmungen des 4. Tit. (Art. 59–67) des Gesetzes gelten nur für Erlasse, die von den eidgenössischen Räten nach dem 31. März 1997 verabschiedet werden (AS **1997** 760 Art. 2 Abs. 1).

2. Kapitel: Fakultatives Referendum

1. Abschnitt: Allgemeines[103]

Art. 59[104]

Art. 59*a*[105] Bedeutung der Frist

Das Referendum muss von der verfassungsmässigen Anzahl von Kantonen ergriffen werden oder mit der nötigen Anzahl Unterschriften samt Stimmrechtsbescheinigung innerhalb der Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei eintreffen.

Art. 59*b*[106] Unzulässigkeit des Rückzugs

Ein Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

Art. 59*c*[107] Volksabstimmung

Ist das Referendum zustandegekommen, so ordnet der Bundesrat die Volksabstimmung an.

2. Abschnitt: Volksreferendum[108]

Art. 60 Unterschriftenliste

1 Wird ein Referendumsbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:[109]

a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;

b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;

103 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

104 Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

105 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

106 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

107 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

108 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

109 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

c.[110] den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Strafgesetzbuches, StGB[111]) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB).

2 Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so bildet ein jedes Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste. Unterschriftenlisten mehrerer Volksbegehren dürfen auf der gleichen Seite aufgeführt werden, sofern sie für die Einreichung voneinander getrennt werden können.[112]

Art. 60*a*[113] Angebot von Unterschriftenlisten in elektronischer Form

Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste zu einem Referendum herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Art. 61 Unterschrift

1 Der Stimmberechtigte muss seinen Namen und seine Vornamen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich seine eigenhändige Unterschrift beifügen.[114]

1bis Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.[115]

2 Der Stimmberechtigte muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.[116]

3 Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Art. 62 Stimmrechtsbescheinigung

1 Die Unterschriftenlisten sind laufend, spätestens aber rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.[117]

110 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
111 SR **311.0**
112 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
113 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
114 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
115 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
116 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).
117 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

2 Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

3 Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

4 Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

Art. 63 Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung

1 Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 nicht erfüllt sind.

2 Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

3 Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

Art. 64 Ausschluss der Einsichtnahme[118]

1 …[119]

2 Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 65[120]

Art. 66 Zustandekommen

1 Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis auf den unbenützten Ablauf der Referendumsfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die Bundeskanzlei durch Verfügung, ob das Referendum zustandegekommen ist.[121]

2 Ungültig sind:

a.[122] Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 nicht erfüllen;

118 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
119 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, mit Wirkung seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
120 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, mit Wirkung seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
121 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
122 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

b.[123] Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;

c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

3 Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.[124]

3. Abschnitt: Kantonsreferendum[125]

Art. 67[126] Zuständigkeit

Bestimmt das kantonale Recht nichts anderes, so entscheidet das Kantonsparlament, ob das Kantonsreferendum ergriffen wird.

Art. 67*a*[127] Form

Das Schreiben der Kantonsregierung an die Bundeskanzlei bezeichnet:

a. den Erlass mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;

b. das Organ, welches im Namen des Kantons die Volksabstimmung verlangt;

c. die kantonalrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen zum Kantonsreferendum;

d. das Datum und das Ergebnis des Referendumsbeschlusses.

Art. 67*b*[128] Zustandekommen

1 Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum von der erforderlichen Anzahl Kantone ergriffen worden ist.[129]

2 Ungültig sind Referendumsbegehren, die:

a. nicht innerhalb der Referendumsfrist beschlossen und bei der Bundeskanzlei eingereicht wurden;

123 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
124 Fassung gemäss Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).
125 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
126 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
127 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
128 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
129 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).

b. von einem sachlich unzuständigen Organ beschlossen wurden;

c. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welchen Bundeserlass die Volksabstimmung verlangt wird.

3 Die Bundeskanzlei eröffnet die Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Kantonsreferendums schriftlich den Regierungen aller Kantone, die es ergriffen haben, und veröffentlicht sie unter Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen kantonalen Referendumsbegehren im Bundesblatt.

5. Titel:[130] Volksinitiative

Art. 68 Unterschriftenliste

1 Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (auf Bogen, Blatt oder Karte) folgende Angaben zu enthalten:[131]

a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;

b.[132] Titel und Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;

c.[133] eine Rückzugsklausel im Sinne von Artikel 73;

d.[134] den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB[135]) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);

e.[136] die Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

2 Artikel 60 Absatz 2 gilt auch für Volksinitiativen.[137]

130 Die durch BG vom 21. Juni 1996 (AS **1997** 753) revidierten Bestimmungen des 5. Tit. (Art. 68–74) des Gesetzes gelten nur für Volksinitiativen, für welche die Unterschriftensammlung nach dem 31. März 1997 beginnt (AS **1997** 760 Art. 2 Abs. 2).

131 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

132 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

133 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

134 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

135 SR **311.0**

136 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

137 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

Art. 69 Vorprüfung

1 Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.

2 Ist der Titel einer Initiative irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.[138]

3 Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.

4 Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Urheber werden im Bundesblatt veröffentlicht.[139]

Art. 69*a*[140] Angebot von Unterschriftenlisten in elektronischer Form

Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Art. 70[141] Ergänzende Bestimmungen

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (Art. 61), Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62) und Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

Art. 71 Einreichung

1 Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Bundeskanzlei gesamthaft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundesblatt einzureichen.

2 Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 72 Zustandekommen

1 Nach Ablauf der Sammelfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob die Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften aufweist. Ist das verfassungsmässige Quorum um mehr als die Hälfte verfehlt, so wird im Bundesblatt lediglich ein Hinweis

138 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
139 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
140 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
141 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).

auf den unbenützten Ablauf der Sammelfrist veröffentlicht. Andernfalls erklärt die Bundeskanzlei durch Verfügung, ob die Volksinitiative zustandegekommen ist.[142]

2 Ungültig sind:

a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 68 nicht erfüllen;

b. Unterschriften von Personen, deren Stimmrecht nicht bescheinigt worden ist;

c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Sammelfrist eingereicht worden sind.[143]

3 Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

Art. 73[144] Rückzug

1 Jede Volksinitiative kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie von der absoluten Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet worden ist.

2 Der Rückzug einer Volksinitiative ist zulässig, bis der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt. Die Bundeskanzlei lädt das Initiativkomitee vorgängig zur Bekanntgabe seines Entscheids ein und setzt ihm dafür eine kurze Frist an.

3 Eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung kann nicht mehr zurückgezogen werden, nachdem ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

Art. 73*a*[145] Unbedingter und bedingter Rückzug

1 Der Rückzug einer Volksinitiative ist in der Regel unbedingt.

2 Hat die Bundesversammlung jedoch spätestens gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über die Volksinitiative einen indirekten Gegenvorschlag in der Form des Bundesgesetzes verabschiedet, so kann das Initiativkomitee seine Volksinitiative ausdrücklich unter der Bedingung zurückziehen, dass der indirekte Gegenvorschlag nicht in einer Volksabstimmung abgelehnt wird.

3 Der bedingte Rückzug wird wirksam, sobald:

a. die Frist für das Referendum gegen den indirekten Gegenvorschlag unbenützt abgelaufen ist;

b. das Nichtzustandekommen eines eingereichten Referendums gegen den indirekten Gegenvorschlag rechtsgültig feststeht; oder

142 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
143 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
144 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 1996, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 753; BBl **1993** III 445).
145 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

c. der Bundesrat im Falle eines Referendums das zustimmende Ergebnis einer Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

Art. 74[146]

Art. 75 Prüfung der Gültigkeit[147]

1 Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) oder die Einheit der Form (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 3 BV) nicht gewahrt oder verletzt die Volksinitiative zwingende Bestimmungen des Völkerrechts (Art. 139 Abs. 3, 193 Abs. 4 und 194 Abs. 2 BV), so erklärt die Bundesversammlung sie soweit notwendig für ganz oder teilweise ungültig.[148]

2 Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

3 Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

Art. 75*a*[149] Abstimmung

1 Der Bundesrat unterbreitet die Volksinitiative innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung, spätestens aber zehn Monate nach Ablauf der dem Parlament reservierten gesetzlichen Behandlungsfristen der Volksabstimmung.

2 Im Falle eines bedingten Rückzugs zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags unterbreitet der Bundesrat die Volksinitiative der Abstimmung von Volk und Ständen innert zehn Monaten, nachdem er das ablehnende Ergebnis der Volksabstimmung über den indirekten Gegenvorschlag nach Artikel 15 Absatz 1 erwahrt hat.

3 Wird eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung angenommen, so wird die ausgearbeitete Verfassungsänderung innert zehn Monaten nach der Schlussabstimmung in der Bundesversammlung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

3bis Die Fristen nach den Absätzen 1–3 verlängern sich um sechs Monate, wenn sie zum Zeitpunkt zwischen zehn und drei Monaten vor der nächsten Gesamterneuerung des Nationalrates beginnen.[150]

146 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), mit Wirkung seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).
147 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
148 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 411; BBl **1999** 7922).
149 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).
150 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. März 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

4 Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundesversammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[151].

Art. 76[152] Direkter Gegenentwurf[153]

1 Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf, so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:

a. ob sie die Volksinitiative dem geltenden Recht vorziehe;

b. ob sie den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehe;

c. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

2 Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

3 Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt.

5*a*. Titel:[154] Parteienregister

Art. 76*a*

1 Eine politische Partei kann sich bei der Bundeskanzlei amtlich registrieren lassen, wenn sie:

a. die Rechtsform eines Vereins im Sinne der Artikel 60–79 des Zivilgesetzbuches[155] aufweist; und

b. unter dem gleichen Namen mit mindestens einem Mitglied im Nationalrat oder mit mindestens je drei Mitgliedern in drei Kantonsparlamenten vertreten ist.

2 Zur Eintragung ins Parteienregister reicht der Verein der Bundeskanzlei folgende Unterlagen und Angaben ein:

a. ein Exemplar der rechtsgültigen Statuten;

b. den statutarischen Namen und den Sitz der Partei;

c. Namen und Adressen der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Bundespartei.

151 SR **171.10**
152 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **2000** 411; BBl **1999** 7922).
153 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).
154 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
155 SR **210**

[3] Die Bundeskanzlei erstellt ein Register über die Angaben der Parteien. Dieses Register ist öffentlich. Einzelheiten regelt die Bundesversammlung in einer Verordnung.

5*b*. Titel:[156] Transparenz bei der Politikfinanzierung

Art. 76*b* Offenlegungspflicht der politischen Parteien

[1] Die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien haben ihre Finanzierung offenzulegen.

[2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle Folgendes offenlegen:

a. ihre Einnahmen;

b. alle wirtschaftlichen Vorteile, die ihnen freiwillig gewährt werden (monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen) und den Wert von 15 000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Jahr überschreiten;

c. die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

[3] Parteilose Mitglieder der Bundesversammlung legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b offen.

Art. 76*c* Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen

[1] Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 50 000 Franken aufwenden.

[2] Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle Folgendes offenlegen:

a. die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen;

b. monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder Wahl erfolgten und den Wert von 15 000 Franken pro Zuwenderin beziehungsweise Zuwender und Kampagne überschreiten.

[3] Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates eine Kampagne geführt und dafür mehr als 50 000 Franken aufgewendet haben, müssen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie die monetären und nichtmonetären Zuwendungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b offenlegen.

[4] Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen beziehungsweise bei Wahlen in den Ständerat nur die Schlussrechnung über die Einnahmen gemeinsam einreichen. Die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen und ihre Aufwendungen sind zusammenzurechnen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

156 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 2021 (Transparenz bei der Politikfinanzierung), in Kraft seit 23. Okt. 2022 (AS **2022** 466; BBl **2019** 7875, 8207).

Art. 76*d* Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht

[1] Einzureichen sind:

a. die Angaben nach Artikel 76*b* jährlich;

b. bei Abstimmungen und Wahlen in den Nationalrat die budgetierten Einnahmen 45 Tage vor und die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie monetäre und nicht monetäre Zuwendungen im Sinne von Artikel 76*c* Absatz 2 Buchstabe b 60 Tage nach der Abstimmung oder Wahl;

c. bei Wahlen in den Ständerat die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen im Sinne von Artikel 76*c* Absatz 2 Buchstabe b 30 Tage nach Amtsantritt.

[2] Zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für die budgetierten Einnahmen und der Wahl oder Abstimmung sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen nach Artikel 76*c* Absatz 2 Buchstabe b der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

[3] Bei den budgetierten Einnahmen und in der Schlussrechnung über die Einnahmen sind die monetären und nichtmonetären Zuwendungen separat auszuweisen.

[4] Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen im Wert von mehr als 15 000 Franken sind der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben.

[5] Die Angaben nach Absatz 4 sind zu belegen.

[6] Der Bundesrat legt die Form der Meldung fest.

Art. 76*e* Kontrolle

[1] Die zuständige Stelle kontrolliert, ob alle Angaben und Dokumente nach den Artikeln 76*b* und 76*c* von den politischen Akteurinnen und Akteuren innert Frist eingereicht worden sind. Die Kontrolle über die Korrektheit der Angaben und Dokumente erfolgt stichprobenweise.

[2] Stellt sie fest, dass gewisse Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die verpflichteten Akteurinnen und Akteure auf, die erforderlichen Angaben und Dokumente nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist.

[3] Werden die Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die zuständige Stelle verpflichtet, Straftaten, von denen sie anlässlich der Kontrolle Kenntnis erlangt, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Bei Fristansetzungen nach Absatz 2 weist sie auf diese Anzeigepflicht hin.

Art. 76*f* Veröffentlichung

[1] Nach Abschluss der Kontrolle nach Artikel 76*e* veröffentlicht die zuständige Stelle die Angaben und die Dokumente auf ihrer Internetseite.

[2] Veröffentlicht werden:

a. die Angaben nach Artikel 76*d* Absatz 1 Buchstabe a jährlich;

b. die Angaben nach Artikel 76*d* Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens 15 Tage nach deren Eingang bei der zuständigen Stelle.

3 Die Angaben über monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die nach Artikel 76*d* Absatz 2 unverzüglich zu melden sind, werden fortlaufend veröffentlicht.

Art. 76*g* Zuständige Stelle

Der Bundesrat bezeichnet die Behörde, welche für die Kontrolle und Veröffentlichung zuständig ist.

Art. 76*h* Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland

1 Verboten ist für die politischen Akteurinnen und Akteure nach den Artikeln 76*b* und 76*c* die Annahme:

a. von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen; und

b. von monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland.

2 Monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern gelten nicht als Zuwendungen aus dem Ausland.

3 Wer eine anonyme monetäre oder nichtmonetäre Zuwendung erhält, muss:

a. die Herkunftsangaben nach Artikel 76*d* Absatz 4 ermitteln; oder

b. die Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle gemeldet und dem Bund abgeliefert werden.

4 Wer eine monetäre oder nichtmonetäre Zuwendung aus dem Ausland erhält, muss diese zurückerstatten. Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle gemeldet und dem Bund abgeliefert werden.

5 In Abweichung von den Absätzen 1–4 müssen die politischen Akteurinnen und Akteure nach Artikel 76*c* Absatz 3 die Beträge der anonymen monetären und nicht monetären Zuwendungen und der monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland, die ihnen im Hinblick auf die Kampagne für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates gewährt wurden, mit der Schlussrechnung nach Artikel 76*d* Absatz 1 Buchstabe c offenlegen.

Art. 76*i* Bearbeiten von Personendaten und Austausch von Informationen

1 Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Kontrolle und zur Veröffentlichung, ist die zuständige Stelle befugt, folgende Personendaten zu bearbeiten:

a. Daten über die Identität und die finanzielle Situation der politischen Akteurinnen und Akteure nach den Artikeln 76*b* und 76*c*;

b. Daten über die Identität von Personen, die den politischen Akteurinnen und Akteuren nach den Artikeln 76*b* und 76*c* monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen zukommen lassen;

c. Daten über die Identität von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die den politischen Parteien nach Artikel 76*b* einen Beitrag entrichten.

2 Die zuständige Stelle darf den folgenden Behörden die Informationen über die politischen Akteurinnen und Akteure wie namentlich Personendaten weiterleiten, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind:

a. den kantonalen und den kommunalen Behörden, die nach kantonalem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig sind;

b. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, falls es um die Anzeige einer Straftat nach Artikel 76*e* Absatz 3 geht.

3 Auf Anfrage der zuständigen Stelle nach Artikel 76*g* geben die kantonalen und die kommunalen Behörden, die nach kantonalem Recht für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig sind, ihr die Informationen wie namentlich Personendaten bekannt, die für die Durchführung der Kontrolle und für die Veröffentlichung erforderlich sind.

Art. 76*j* Strafbestimmungen

1 Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

a. eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 76*b*–76*d* verletzt;

b. eine Pflicht nach Artikel 76*h* Absätze 3–5 verletzt.

2 Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 76*k* Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung

Den Kantonen bleibt es vorbehalten, bei der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene weitergehende Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von kantonalen politischen Akteurinnen oder Akteuren vorzusehen.

6. Titel: Rechtspflege

Art. 77 Beschwerden

1 Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

a.[157] wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);

b.[158] wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);

c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde).

157 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
158 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

2 Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.[159]

Art. 78 Beschwerdeschrift

1 Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

2 …[160]

Art. 79 Beschwerdeentscheide und Verfügungen

1 Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

2 Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

2bis Die Kantonsregierung weist Abstimmungs- oder Wahlbeschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Hauptresultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.[161]

3 Die Kantonsregierung eröffnet ihre Beschwerdeentscheide und andere Verfügungen nach den Artikeln 34–38 und 61 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968[162] und teilt sie auch der Bundeskanzlei mit.[163]

Art. 80[164] Beschwerde an das Bundesgericht

1 Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung (Art. 77) kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[165] beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden.

2 Die Beschwerde an das Bundesgericht ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die Verweigerung des Eintrags in das Parteienregister oder über das Nicht-Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums. Gegen einen blossen Hinweis im Bundesblatt über das deutliche Verfehlen des Quorums bei

159 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. Juni 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3193; BBl **2001** 6401).
160 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, mit Wirkung seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
161 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
162 SR **172.021**
163 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).
164 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).
165 SR **173.110**

eidgenössischen Volksbegehren (Art. 66 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1) steht keine Beschwerde offen.[166]

3 Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Beschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel der Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.

Art. 81 und **82**[167]

7. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 83 Kantonales Recht

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht. Vorbehalten bleibt das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943[168].

Art. 84 Verwendung technischer Hilfsmittel

1 Der Bundesrat kann die Kantonsregierungen ermächtigen, für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.[169]

2 Wahl- und Abstimmungsverfahren mit technischen Mitteln bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.[170]

166 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 23. März 2007 betreffend die Änderung der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4635; BBl **2006** 5261).

167 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

168 [BS **3** 531; AS **1948** 485 Art. 86; **1955** 871 Art. 118; **1959** 902; **1969** 737 Art. 80 Bst. b, 767; **1977** 237 Ziff. II 3, 862 Art. 52 Ziff. 2, 1323 Ziff. III; **1978** 688 Art. 88 Ziff. 3, 1450; **1979** 42; **1980** 31 Ziff. IV, 1718 Art. 52 Ziff. 2, 1819 Art. 12 Abs. 1; **1982** 1676 Anhang Ziff. 13; **1983** 1886 Art. 36 Ziff. 1; **1986** 926 Art. 59 Ziff. 1; **1987** 226 Ziff. II 1, 1665 Ziff. II; **1988** 1776 Anhang Ziff. II 1; **1989** 504 Art. 33 Bst. a; **1990** 938 Ziff. III Abs. 5; **1992** 288; **1993** 274 Art. 75 Ziff. 1, 1945 Anhang Ziff. 1; **1995** 1227 Anhang Ziff. 3, 4093 Anhang Ziff. 4; **1996** 508 Art. 36, 750 Art. 17, 1445 Anhang Ziff. 2, 1498 Anhang Ziff. 2; **1997** 1155 Anhang Ziff. 6, 2465 Anhang Ziff. 5; **1998** 2847 Anhang Ziff. 3, 3033 Anhang Ziff. 2; **1999** 1118 Anhang Ziff. 1, 3071 Ziff. I 2; **2000** 273 Anhang Ziff. 6, 416 Ziff. I 2, 505 Ziff. I 1, 2355 Anhang Ziff. 1, 2719; **2001** 114 Ziff. I 4, 894 Art. 40 Ziff. 3, 1029 Art. 11 Abs. 2; **2002** 863 Art. 35, 1904 Art. 36 Ziff. 1, 2767 Ziff. II, 3988 Anhang Ziff. 1; **2003** 2133 Anhang Ziff. 7, 3543 Anhang Ziff. II 4 Bst. a, 4557 Anhang Ziff. II 1; **2004** 1985 Anhang Ziff. II 1, 4719 Anhang Ziff. II 1; **2005** 5685 Anhang Ziff. 7. AS **2006** 1205 Art. 131 Abs. 1]. Siehe heute: das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR **173.110**).

169 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

170 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2414; BBl **1993** III 445).

Art. 85[171]

Art. 86[172] Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen

1 Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

2 Im Verfahren vor dem Bundesgericht richtet sich die Kostenpflicht nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[173].

Art. 87 Statistische Erhebungen

1 Der Bund führt Statistiken über die eidgenössischen Wahlen und Volksabstimmungen; diese geben auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene Auskunft über:

a. bei Wahlen: die Anzahl der Stimmen, welche die Kandidaten und die Wahllisten erhalten haben;

b. bei Abstimmungen: die Anzahl der Ja-Stimmen für die Abstimmungsvorlagen.[174]

1bis Der Bundesrat kann weitere statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Volksabstimmungen anordnen.[175]

2 Er kann nach Anhören der zuständigen Kantonsregierung in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

3 Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 88 Änderung von Bundesgesetzen

…[176]

171 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

172 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 1205 1069 Art. 1 Bst. a; BBl **2001** 4202).

173 SR **173.110**

174 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

175 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014 (Nationalratswahlen), in Kraft seit 1. Nov. 2015 (AS **2015** 543; BBl **2013** 9217).

176 Die Änderungen können unter AS **1978** 688 konsultiert werden.

Art. 89 Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

a. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872[177] betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;

b. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874[178] betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;

c. das Bundesgesetz vom 23. März 1962[179] über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz);

d. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965[180] über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;

e. das Bundesgesetz vom 8. März 1963[181] über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone;

f. das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919[182] betreffend die Wahl des Nationalrates.

2. Kapitel: Übergangsrecht, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 90 Übergangsrecht

1 Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen. Das gleiche trifft zu für vorher eingereichte Referenden und Volksinitiativen. Für diese Fälle bleibt das bisherige Recht massgebend.

2 Nach Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten werden nur noch Unterschriftenlisten entgegengenommen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

3 …[183]

4 …[184]

177 [BS **1** 157; AS **1952** 69, **1966** 849 Art. 9, **1971** 1365]
178 [BS **1** 173; AS **1962** 789 Art. 11 Abs. 3]
179 [AS **1962** 789]
180 [AS **1966** 849]
181 [AS **1963** 419]
182 [BS **1** 180; AS **1975** 601 710]
183 Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).
184 Eingefügt durch Ziff. III des BG vom 9. März 1978 (AS **1978** 1694; BBl **1977** III 819). Aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

Art. 90*a*[185] Übergangsbestimmung zur Änderung vom 25. September 2009

Für eidgenössische Volksinitiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 25. September 2009 dieses Gesetzes hängig sind, gilt das neue Recht.

Art. 91 Vollzug

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes[186]. Sie sind, nach Annahme dieses Gesetzes durch die Bundesversammlung, innert 18 Monaten zu erlassen.

Art. 92 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1978[187]

185 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 25. Sept. 2009 (Bedingter Rückzug einer Volksinitiative), in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 271; BBl **2009** 3591 3609).

186 Ausdruck gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS **1991** 362; BBl **1988** II 1333).

187 BRB vom 24. Mai 1978

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)[1]

vom 24. Mai 1978 (Stand am 1. Juli 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[2] über die politischen Rechte (BPR),[3]

verordnet:

1. Abschnitt: Stimmrecht und Stimmabgabe

Art. 1 Politischer Wohnsitz

Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

a. Bevormundete;

b. Wochenaufenthalter, namentlich Studenten;

c.[4] Ehegatten, die sich mit dem Einverständnis des Ehepartners, auf richterliche Anordnung hin oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes aufhalten.

Art. 2[5] Wechsel des politischen Wohnsitzes

Wer während der letzten vier Wochen vor einem eidgenössischen Urnengang den politischen Wohnsitz wechselt, erhält am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass er das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.

AS **1978** 712

1 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

2 SR **161.1**

3 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. Aug. 1992, in Kraft seit 1. Okt. 1992 (AS **1992** 1658).

5 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

Art. 2*a*[6] Abstimmungstermine

[1] Für eidgenössische Volksabstimmungen bleiben folgende Sonntage im Jahr reserviert:

a. in jenen Jahren, in denen der Ostersonntag auf ein Datum nach dem 10. April fällt, der zweite Februarsonntag, in den übrigen Jahren der viertletzte Sonntag vor Ostern;

b. in jenen Jahren, in denen der Pfingstsonntag auf ein Datum nach dem 28. Mai fällt, der dritte Maisonntag, in den übrigen Jahren der dritte Sonntag nach Pfingsten;

c. der Sonntag nach dem eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag;

d. der letzte Sonntag im November.

[2] Aus überwiegenden Gründen beantragt die Bundeskanzlei dem Bundesrat nach Konsultation der Kantone die Verschiebung einzelner oder die Festlegung weiterer Abstimmungstermine.

[3] Im Jahr der Gesamterneuerungswahl des Nationalrats findet im September keine Volksabstimmung statt.

[4] Die Bundeskanzlei gibt die reservierten Abstimmungsdaten spätestens im Juni des Vorjahres bekannt.

Art. 2*b*[7] Vorwegzustellung von Abstimmungsmaterial

Die Kantone stellen sicher, dass die nach kantonalem Recht zuständigen Behörden den Auslandschweizern und auf spezielles Gesuch hin andern im Ausland weilenden Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen vorweg frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zustellen können.

2. Abschnitt: Abstimmungen

Art. 3 Vorbereitung

[1] Die Bundeskanzlei trifft die nach den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen.

[2] Sie arbeitet zusammen mit dem zuständigen Departement die Erläuterungen aus und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Beschlussfassung.

6 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS **2002** 1755).

7 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002 (AS **2002** 1755). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4639).

Art. 4 Abstimmungsprotokoll

1 Das Abstimmungsprotokoll muss dem Schema im Anhang 1*a* (Normalfall) oder 1*b* (Initiative mit Gegenentwurf) entsprechen.

2 Die Kantone können die Formulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

3 Die Bundeskanzlei bestimmt, wann die Protokolle zu vernichten sind.

Art. 5[8] Übermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Abstimmungsergebnisses

1 Die Kantonsregierung beauftragt die nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstellen, ihre Abstimmungsergebnisse umgehend in geeigneter Form an die kantonale Zentralstelle zu übermitteln.

2 Die kantonale Zentralstelle übermittelt das vorläufige Abstimmungsergebnis umgehend in elektronischer Form an die vom Bundesrat bezeichnete Bundesstelle.

3 Das von der kantonalen Zentralstelle übermittelte vorläufige Abstimmungsergebnis der Gemeinden und des Kantons umfasst:

a. die Zahl der Stimmberechtigten;

b. die Zahl der Ja- und der Nein-Stimmen sowie der leeren und der ungültigen Stimmzettel;

c. bei Volksinitiativen mit direktem Gegenentwurf: zusätzlich für alle drei Fragen die Zahl der Stimmen, die im Abstimmungsprotokoll in der Rubrik «ohne Antwort» eingetragen sind, sowie die Zahl der Stimmen, die in der Stichfrage auf die Volksinitiative und auf den Gegenentwurf fallen.

4 Vorläufige Abstimmungsergebnisse dürfen nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages öffentlich bekannt gegeben werden.

Art. 6 Veröffentlichung des kantonalen Ergebnisses

Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Abstimmungsprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 BPR[9] hin.

8 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Mai 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019 (AS **2019** 1653).

9 Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

3. Abschnitt: Wahl des Nationalrats

Art. 6*a*[10] Verteilung der Nationalratssitze

Die Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone richtet sich nach deren Anteil an der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz nach Artikel 19 Buchstabe a der Volkszählungsverordnung vom 19. Dezember 2008[11].

Art. 7[12] Gestaltung der Wahlzettel mit Vordruck

Wahlzettel mit Vordruck müssen genügend Platz frei lassen, um der Wählerschaft das Panaschieren und das Kumulieren gut leserlich zu ermöglichen.

Art. 7*a*[13] Kantonales Wahlbüro

Die Kantonsregierung erlässt die zur Anordnung und Durchführung der Nationalratswahlen notwendigen Verfügungen. Sie bezeichnet die Amtsstelle, die das Wahlgeschäft leitet und beaufsichtigt, die Wahlvorschläge entgegennimmt und bereinigt sowie die Wahlergebnisse zusammenstellt (kantonales Wahlbüro).

Art. 8 Formulare

1 Die Kantonsregierung regelt die Zusammensetzung der Gemeindewahlbüros, instruiert sie und stellt ihnen die Auszählformulare zu. Diese müssen den Formularen 1–5 im Anhang 2 entsprechen.

2 Die Kantone können die Auszählformulare bei der Bundeskanzlei zum Selbstkostenpreis beziehen.

3 Der Bundesrat kann einem Kanton auf begründetes Begehren eine Änderung der Formulare gestatten. Das Begehren ist bis zum 1. Januar des Wahljahres zu stellen. Vom Bundesrat früher bewilligte Formularänderungen bedürfen keiner erneuten Genehmigung.[14]

Art. 8*a*[15] Wahlanmeldeschluss

1 Jeder Kanton teilt der Bundeskanzlei bis zum 1. März des Wahljahres mit, welchen Montag er als Termin für den Wahlanmeldeschluss bestimmt hat und ob er die Bereinigungsfrist auf sieben oder auf vierzehn Tage festgelegt hat.[16]

10 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Volkszählungsverordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS **2009** 241).
11 SR **431.112.1**
12 Ursprünglich Art. 6*a*. Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Juni 2002, in Kraft seit 1. Aug. 2002 (AS **2002** 1755).
13 Ursprünglich Art. 7.
14 Fassung gemäss Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).
15 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
16 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).

[2] Keine Meldung zu machen haben Kantone mit nur einem Nationalratssitz, die keine stillen Wahlen kennen.[17]

Art. 8*b*[18] Inhalt und Unterzeichnung des Wahlvorschlags

[1] Die Wahlvorschläge müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular (Anhang 3*a*) enthalten.

[2] Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags (Art. 24 Abs. 1 BPR) erklären die Kandidaten, die ihren politischen Wohnsitz im Wahlkreis haben, zugleich die Zustimmung zur eigenen Kandidatur (Art. 22 Abs. 3 BPR).

[3] Der Name eines Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird vom Kanton unverzüglich auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.[19]

Art. 8*c*[20] Mehrere Listen gleichen Namens

[1] Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich voneinander durch einen Zusatz unterscheiden müssen.

[2] Listen der gleichen Gruppierung können miteinander nur Unterlistenverbindungen eingehen, wenn sich der unterscheidende Zusatz auf das Geschlecht, auf das Alter, auf die Flügel der Gruppierung oder auf die Region bezieht.

[3] Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen bezieht, bezeichnet die Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste. …[21]

Art. 8*d*[22] Bereinigungsverfahren für Wahlvorschläge

[1] Die zuständigen Amtsstellen der meldepflichtigen Kantone stellen der Bundeskanzlei spätestens am Tag nach dem Wahlanmeldeschluss je ein Exemplar aller Wahlvorschläge zu.[23]

[2] Die Bundeskanzlei belässt mehrfach Vorgeschlagene auf dem Wahlvorschlag, der als erster bei ihr eintrifft. …[24]

17 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
18 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
19 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3200).
20 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
21 Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).
22 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
23 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
24 Zweiter Satz aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

3 Sie meldet dem Kanton innerhalb von 72 Stunden ab Eintreffen seines Wahlvorschlages die Streichungen auf elektronischem Weg.[25]

4 Der Kanton übermittelt der Bundeskanzlei spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Bereinigungsfrist eine Kopie jeder Liste. Er bezeichnet dabei die Liste als bereinigt.

Art. 8*e*[26] Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen

1 Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen müssen mindestens die Angaben nach dem Musterformular (Anhang 3*b*) enthalten.

2 Massgebend für die Gültigkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen ist der Zeitpunkt, in dem die entsprechende Erklärung bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle eintrifft.

Art. 9 Übermittlung an das kantonale Wahlbüro

1 Die Gemeindewahlbüros übermitteln die Wahlprotokolle mit den übrigen Hilfsformularen und den Wahlzetteln sofort nach der Zusammenstellung dem kantonalen Wahlbüro.

2 Die Wahlzettel sind so zu verpacken und zu versiegeln, wie sie beim Auszählen sortiert worden sind.

Art. 10 Sitzverteilung

Das kantonale Wahlbüro ermittelt umgehend die Ergebnisse des Wahlkreises und die Verteilung der Sitze.

Art. 11 Nachzählung

Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so zählt das kantonale Wahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindewahlbüro an.

Art. 12 Zusammenstellung der kantonalen Wahlergebnisse

1 Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein Protokoll im Doppel. Dieses muss für alle Wahlkreise mit Verhältniswahl in Inhalt und Anordnung dem Formular 5 im Anhang 2 entsprechen.

2 Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidaten jeder Parteiliste nach den erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die Kandidaten müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Heimatort, Wohnort und Beruf bezeichnet sein.

25 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
26 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).

Art. 13 Veröffentlichung der Ergebnisse

1 Die Kantonsregierung veröffentlicht den Inhalt des Wahlprotokolls ohne ihre Bemerkungen und Entscheide sofort im kantonalen Amtsblatt. Sie weist auf die Beschwerdemöglichkeit nach Artikel 77 BPR hin.

2 Sie benachrichtigt die Gewählten und den Bundesrat schriftlich über die vorläufigen Wahlergebnisse.

3 Sie stellt der Bundeskanzlei umgehend eine nicht unterschriebene Kopie des Wahlprotokolls zu.[27]

Art. 14 Übermittlung des Wahlprotokolls an den Bundesrat

1 Nach Ablauf der Beschwerdefrist übermittelt die Kantonsregierung das Protokoll des kantonalen Wahlbüros samt Amtsblatt und allfälligen Beschwerden sowie ihrer Stellungnahme dem Bundesrat.

2 Sie stellt innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist die Formulare 1–4 nach Anhang 2 sowie alle Wahlzettel dem Bundesamt für Statistik zu.[28] Die Wahlzettel sind nach Gemeinden getrennt zu verpacken.

Art. 15[29] Rücktritt und Nachrücken

1 Das Generalsekretariat der Bundesversammlung benachrichtigt die Kantonsregierung über Rücktrittserklärungen.

2 Die Kantonsregierung teilt die Namen der als gewählt erklärten Ersatzleute ohne Verzug der Bundeskanzlei sowie dem Generalsekretariat der Bundesversammlung zuhanden des Präsidenten des Nationalrates mit und veröffentlicht sie im kantonalen Amtsblatt.

Art. 16[30] Ergänzungswahl

Bei Ergänzungswahlen (Art. 56 Abs. 1 BPR) lädt die Kantonsregierung den Vertreter der vorschlagsberechtigten Liste unter Ansetzung einer 30tägigen Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlages ein. Zu diesem Zweck händigt sie ihm eine Kopie des ursprünglichen Wahlvorschlages samt Namen und Adressen aller Unterzeichner aus.

27 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
28 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Okt. 1994, in Kraft seit 15. Nov. 1994 (AS **1994** 2423).
29 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
30 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

Art. 17[31] Ergänzende Weisungen

Der Bundesrat erlässt vor jeder Gesamterneuerungswahl in einem Kreisschreiben ergänzende Weisungen, insbesondere über das Meldewesen, das Gestalten, Sortieren und Bereinigen der Wahlzettel, das Ausfüllen der Formulare und das gemeindeweise Ermitteln der Ergebnisse.

4. Abschnitt: Referendum

Art. 18 Muster

Bei der Bundeskanzlei können Muster einer Unterschriftenliste in jeder Amtssprache unentgeltlich bezogen werden.

Art. 18*a*[32] Unterzeichnung für schreibunfähige Stimmberechtigte

Stimmberechtigte, die ein Referendum für andere, schreibunfähige Stimmberechtigte unterzeichnen, tragen deren Personalien vollständig in die Unterschriftenliste ein. In der Rubrik «eigenhändige Unterschrift» tragen sie in Blockschrift samt dem Hinweis «im Auftrag/i.A.» ihren eigenen Namen ein und fügen ihre eigene Unterschrift bei.

Art. 19 Stimmrechtsbescheinigung

1 Die Stimmrechtsbescheinigung wird erteilt, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist.

2 Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Stichworte:

a. unleserlich;

b. nicht identifizierbar;

c. mehrfach unterschrieben;

d. von gleicher Hand;

e. nicht handschriftlich;

f. nicht im Stimmregister;

g.[33] eigenhändige Unterschrift fehlt;

h.[34] falsches Geburtsdatum.

31 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
32 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
33 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
34 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).

3 Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste oder in der Gesamtbescheinigung die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an.

4 …[35]

5 Die Bundeskanzlei erlässt Weisungen über die Gesamtbescheinigung nach Artikel 62 Absatz 4 BPR.

6 Die Amtsstelle wahrt das Stimmgeheimnis.[36]

Art. 20 Einreichung

1 Die Unterschriftenlisten sind nach Kantonen getrennt der Bundeskanzlei einzureichen.

2 Läuft die Sammelfrist an einem Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag ab, so kann das Referendum noch während der Bürozeit des nächstfolgenden Werktags eingereicht werden.

Art. 21 Prüfung des Zustandekommens

Für die Feststellung des Zustandekommens prüft die Bundeskanzlei namentlich, ob die eingereichten Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Stimmrechtsbescheinigung ordnungsgemäss vorliegt.

Art. 22[37]

5. Abschnitt: Volksinitiative

Art. 23 Vorprüfung

1 Reichen Initianten einen Initiativtext in mehreren Amtssprachen zur Vorprüfung ein, so haben sie der Bundeskanzlei mitzuteilen, welche Fassung für Textanpassungen massgebend ist.

2 Reichen sie den Initiativtext in nur einer Amtssprache ein, so übersetzt ihn die Bundeskanzlei, sobald die Initianten den Text als endgültig bezeichnet haben.

3 Sämtliche Urheber der Initiative bestätigen gegenüber der Bundeskanzlei durch eigenhändige Unterschrift ihre Mitgliedschaft im Initiativkomitee. Entsprechende Formulare können bei der Bundeskanzlei unentgeltlich bezogen werden.[38]

35 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, mit Wirkung seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
36 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 1987, in Kraft seit 15. Sept. 1987 (AS **1987** 1126).
37 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, mit Wirkung seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
38 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Sept. 1982, in Kraft seit 15. Okt. 1982 (AS **1982** 1787).

3bis Enthält der Entwurf der Unterschriftenliste mehr Namen, als das Initiativkomitee umfassen darf, so streicht die Bundeskanzlei die letzten Namen.[39]

4 Die Bundeskanzlei veröffentlicht in der Vorprüfungsverfügung auch die Namen und Adressen aller Urheber der Initiative im Bundesblatt. Wünschen die Urheber eine Übersetzung der Initiative ins Romanische, so wird diese Fassung im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht.[40] [41]

Art. 24[42]

Art. 25[43] Rückzug

1 Bevor der Bundesrat die Volksabstimmung festsetzt, stellt die Bundeskanzlei dem Initiativkomitee ein Formular mit dem Entwurf einer Rückzugserklärung samt Unterschriftentalon zu.[44]

1bis Das Formular entspricht:

a. Anhang 4*a* für den unbedingten Rückzug, wenn zur Volksinitiative kein indirekter Gegenvorschlag verabschiedet wurde;

b. Anhang 4*b* für den bedingten oder den unbedingten Rückzug, wenn zur Volksinitiative ein indirekter Gegenvorschlag verabschiedet wurde.[45]

1ter Die Bundeskanzlei räumt dem Initiativkomitee mit der Einladung zum Entscheid über einen Rückzug eine Frist von zehn Tagen zur Einreichung aller nötigen Unterschriften seiner Mitglieder ein.[46]

1quater Werden in einer einzelnen Rückzugserklärung andere Bedingungen als der Rückzug zugunsten des indirekten Gegenvorschlags geltend gemacht, so ist die betreffende Rückzugserklärung ungültig.[47]

2 Die Rückzugserklärung und die Unterschriften sind fristgerecht der Bundeskanzlei zuzustellen.

3 Der Rückzug wird im Bundesblatt publiziert.

39 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
40 Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
41 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Sept. 1982, in Kraft seit 15. Okt. 1982 (AS **1982** 1787).
42 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, mit Wirkung seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
43 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997, in Kraft seit 1. April 1997 (AS **1997** 761).
44 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).
45 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).
46 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).
47 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010, in Kraft seit 1. Febr. 2010 (AS **2010** 275).

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen

Der 4. Abschnitt dieser Verordnung gilt für die Volksinitiative sinngemäss.

6. Abschnitt: …

Art. 27[48]

6*a*. Abschnitt:[49] Versuche[50] mit elektronischer Stimmabgabe

Art. 27*a*[51] Grundbewilligung des Bundesrates

1 Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei eidgenössischen Volksabstimmungen bedürfen einer Grundbewilligung des Bundesrates.

2 Der Bundesrat erteilt Kantonen, die erstmals um eine Grundbewilligung nachsuchen, die Bewilligung für höchstens fünf Urnengänge.

3 Nach mindestens fünf aufeinanderfolgenden pannenfreien Einzelversuchen eines Kantons bei eidgenössischen Urnengängen kann der Bundesrat diesem Kanton gestatten, die elektronische Stimmabgabe zeitlich, sachlich und örtlich begrenzt für eine bestimmte Höchstdauer bei eidgenössischen Volksabstimmungen einzusetzen.

4 Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bei Nationalratswahlen bedürfen in jedem Fall einer besonderen Grundbewilligung des Bundesrates.

5 Hat der Bundesrat eine Grundbewilligung erteilt, so darf so weit dafür nötig von den Vorschriften des Gesetzes über die Stimmabgabe an der Urne und die briefliche Stimmabgabe abgewichen werden.

Art. 27*b*[52] Voraussetzungen

Die Grundbewilligung wird erteilt, wenn:

a. der Kanton sicherstellt, dass er die Versuche nach den bundesrechtlichen Vorschriften durchführt; insbesondere muss er alle wirksamen und angemessenen Massnahmen treffen, damit:

48 Aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

49 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 20. Sept. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3200).

50 Ausdruck gemäss Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

51 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

52 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

1. nur stimmberechtigte Personen am Urnengang teilnehmen können (Kontrolle der Stimmberechtigung),
2. jede stimmberechtigte Person über eine einzige Stimme verfügt und lediglich einmal stimmen kann (Einmaligkeit der Stimmabgabe),
3. Dritte elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten können (zuverlässige Wiedergabe unverfälschter Willenskundgabe),
4. Dritte vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten können (Stimmgeheimnis),
5. jeglicher systematische Missbrauch ausgeschlossen werden kann (Regelkonformität des Urnengangs);

b.[53] die Bundeskanzlei festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung nach Artikel 27*e* Absatz 1bis erfüllt sind.

Art. 27*c*[54] Gesuch

1 Das Gesuch um Erteilung der Grundbewilligung muss enthalten:

a. die Zusicherung, dass der Versuch nach den Vorschriften des Bundesrechts durchgeführt wird und dass ein umsetzbares Konzept finanzieller und organisatorischer Massnahmen zur Durchführung der Versuche vorliegt;
b. die kantonalen Bestimmungen, die hierfür erlassen werden;
c. die Angabe des Systems, das eingesetzt werden soll, sowie der Betriebsmodalitäten;
d. den maximalen Anteil des kantonalen Elektorats, der in die Versuche einbezogen werden soll;
e. bei mehreren Versuchen die Anzahl der Urnengänge oder die Höchstdauer, für welche die Grundbewilligung erteilt werden soll.

2 …[55]

Art. 27*d*[56] Inhalt der Grundbewilligung

Der Bundesrat legt in der Grundbewilligung fest:

a. für welche Urnengänge des Bundes oder für welche Höchstdauer die elektronische Stimmabgabe bewilligt wird;

53 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
54 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
55 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, mit Wirkung seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
56 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

b. in welchem Zeitraum die elektronische Stimmabgabe ermöglicht werden darf;

c.[57] für welches Gebiet und für welchen Anteil des Elektorats die elektronische Stimmabgabe bewilligt wird.

Art. 27*e*[58] Zulassung durch die Bundeskanzlei

1 Der Kanton, der eine Grundbewilligung erhalten hat, muss pro Urnengang bei der Bundeskanzlei um eine Zulassung für die elektronische Stimmabgabe ersuchen.[59]

1bis Die Bundeskanzlei legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung und insbesondere die Anforderungen an das System der elektronischen Stimmabgabe und dessen Betrieb fest.[60]

2 Die Zulassung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1bis erfüllt sind.[61]

3 Gelangt die Bundeskanzlei nach der Prüfung eines Gesuchs um Zulassung zum Schluss, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so teilt sie dies dem betreffenden Kanton mit und begründet ihre Beurteilung.

4 Ist der betreffende Kanton mit der Beurteilung der Bundeskanzlei nicht einverstanden, so unterbreitet die Bundeskanzlei das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid.

5 Die elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen ist nur zulässig, soweit sie in den dafür bestimmten Gebieten für alle Abstimmungsvorlagen und Wahlen des betreffenden Urnengangs ermöglicht wird.

Art. 27*e*bis [62]

Art. 27*f*[63] Limiten

1 Es werden höchstens 30 Prozent des kantonalen Elektorats zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen. Dabei darf die Limite von 10 Prozent des gesamtschweizerischen Elektorats nicht überschritten werden.

2 Die Bundeskanzlei überprüft regelmässig, ob die Höhe der Limiten nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich der elektronischen Stimmabgabe anzupassen ist.

3 Die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer sowie Stimmberechtigte, die aufgrund einer Behinderung ihre Stimme nicht autonom abgeben können, werden bei der Berechnung der Limiten nicht mitgezählt.

57 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
58 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
59 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
60 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
61 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
62 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007 (AS **2007** 4639). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, mit Wirkung seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
63 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).

Art. 27*g*[64] Stimmberechtigte mit einer Behinderung

1 Der Prozess der elektronischen Stimmabgabe ist so auszugestalten, dass die Bedürfnisse von Stimmberechtigten, die aufgrund einer Behinderung ihre Stimme nicht autonom abgeben können, berücksichtigt werden.

2 Die Bundeskanzlei kann bei der Umsetzung der Anforderungen an die elektronische Stimmabgabe Erleichterungen für diese Stimmberechtigten zulassen, sofern die Sicherheit dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Art. 27*h*[65] Schutz vor Manipulationen

1 Die Systeme der elektronischen Stimmabgabe sind so auszugestalten und zu betreiben, dass eine Manipulation der Meinungsbildung bei der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen manipulative Einblendungen systematischer Art auf dem zur Stimmabgabe verwendeten Gerät während des Stimmvorgangs ausgeschlossen werden können.

2 Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Art. 27*i*[66] Verifizierbarkeit und Plausibilisierung der elektronischen Stimmabgabe[67]

1 Die Kantone stellen sicher, dass die korrekte Verarbeitung der Stimmen und die Korrektheit des Ergebnisses der elektronischen Stimmabgabe verifiziert werden.[68]

2 Sie plausibilisieren die Ergebnisse der elektronischen Stimmabgabe.[69]

3 Die Bundeskanzlei regelt die Verifizierbarkeit und die Plausibilisierung.

4 Werden bei der Verifizierung oder der Plausibilisierung Unregelmässigkeiten festgestellt, so muss die Anzahl fehlerhafter Stimmen erhoben oder zumindest das Ausmass der Auswirkungen auf das Auszählungsergebnis abgeschätzt werden können.

Art. 27*j*[70] Zuverlässigkeit der elektronischen Stimmabgabe

1 Die Kantone müssen alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Urnengang korrekt durchgeführt und abgeschlossen werden kann.

64 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
65 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
66 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
67 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
68 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
69 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
70 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

2 Sie müssen insbesondere sicherstellen, dass bis zum Zeitpunkt der Erwahrung des Resultats keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

Art. 27*k*[71]

Art. 27*k*bis [72] Verwendung eines extern betriebenen Systems

1 Ein Kanton ohne eigenes System kann:

a. seinen Stimmberechtigten ermöglichen, über ein durch einen andern Kanton betriebenes System elektronisch abzustimmen und zu wählen;

b. für die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe ein privates Unternehmen beiziehen.

2 …[73]

Art. 27*l*[74] Überprüfung der Systeme und der Betriebsmodalitäten

1 Eine Überprüfung des Systems und der Betriebsmodalitäten ist erforderlich:

a. vor dem Einsatz eines neuen Systems;

b. bei jeder wesentlichen Änderung des Systems oder der Betriebsmodalitäten;

c. in regelmässigen zeitlichen Abständen.

2 Die Überprüfung erfolgt durch unabhängige Stellen. Diese überprüfen, ob:

a. die Anforderungen der Bundeskanzlei erfüllt sind;

b. die Sicherheitsvorkehrungen und das System der elektronischen Stimmabgabe auf dem neuesten Stand sind.

3 Die Bundeskanzlei regelt die zeitlichen Abstände und die Einzelheiten der Überprüfung sowie die Anforderungen an die unabhängigen Stellen.

4 Sie legt fest, für welche Überprüfungen die Bundeskanzlei und für welche der Kanton zuständig ist.

Art. 27*l*bis [75] Öffentlichkeit der Informationen zum System und dessen Betrieb

1 Die Kantone, die Versuche durchführen, machen die Funktionsweise und die Sicherheitseigenschaften des Systems der elektronischen Stimmabgabe sowie die wesentlichen betrieblichen Abläufe öffentlich bekannt.

2 Sie stellen sicher, dass die folgenden Informationen offengelegt werden:

71 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, mit Wirkung seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
72 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 2010 (AS **2010** 275). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
73 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, mit Wirkung seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
74 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
75 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).

a. die Dokumentation zum System und dessen Betrieb;

b. der Quellcode der Software;

c. die Dokumentation des Entwicklungsprozesses;

d. ein Nachweis, dass die maschinenlesbaren Programme aus dem publizierten Quellcode der Software erstellt worden sind.

3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Öffentlichkeits- und des Datenschutzrechts.

Art. 27*l*ter [76] Einbezug der Öffentlichkeit

1 Die Bundeskanzlei und die Kantone, die Versuche durchführen, sorgen für den Einbezug der Öffentlichkeit und der Fachkreise.

2 Insbesondere setzen die Kantone Anreize für die Mitwirkung der Öffentlichkeit und der Fachkreise bei der Verbesserung von Systemen der elektronischen Stimmabgabe.

Art. 27*m*[77] Information der Stimmberechtigten und Veröffentlichung der Ergebnisse der elektronischen Stimmabgabe

1 Die Kantone, die Versuche durchführen, informieren die Stimmberechtigten allgemein verständlich über die Organisation, die Technik und das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe. Sie zeigen, wie beim Auftreten von Problemen vorzugehen ist, und erklären, wie die Verifizierbarkeit funktioniert.

2 Alle wichtigen behördlichen Vorgänge bei der Abwicklung eines Urnengangs mit der elektronischen Stimmabgabe und die entsprechende Dokumentation müssen einer Vertretung der Stimmberechtigten zugänglich sein.

3 Die Kantone veröffentlichen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die Ergebnisse der über den elektronischen Stimmkanal abgegebenen Stimmen. Die Publikation hat so zu erfolgen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

Art. 27*n*[78]

Art. 27*n*bis [79]

76 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
77 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
78 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, mit Wirkung seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).
79 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007 (AS **2007** 4639). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, mit Wirkung seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

Art. 27*o*[80] Beizug unabhängiger Fachpersonen und wissenschaftliche Begleitung

[1] Die Bundeskanzlei und die Kantone ziehen unabhängige Fachpersonen bei, die sie bei der Erfüllung ihrer Arbeiten unterstützen, soweit dies zweckmässig ist und insbesondere zur Stärkung des Vertrauens in die elektronische Stimmabgabe und der Sicherheit des elektronischen Stimmkanals beiträgt.

[2] Die Bundeskanzlei sorgt für eine wissenschaftliche Begleitung der Versuche und kann dazu:

a Forschungsarbeiten in Auftrag geben, namentlich in sozialwissenschaftlichen und technischen Bereichen;

b. Daten zur Benützung der elektronischen Stimmabgabe erheben oder durch die Kantone erheben lassen.

[3] Sie sorgt dafür, dass Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe auf ihre Auswirkungen, namentlich auf die Entwicklung der Stimmbeteiligung und die Stimmgewohnheiten, untersucht werden.

[4] Die Kantone übermitteln der Bundeskanzlei nach jedem Versuch anonyme statistische Angaben zur Verwendung der elektronischen Stimmabgabe. Führen sie weitergehende Begleiterhebungen durch, so informieren sie die Bundeskanzlei über diese Ergebnisse.

Art. 27*p*[81]

Art. 27*q*[82] Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege

Der Bundesrat kann die Genehmigung für Versuche zur Unterzeichnung eidgenössischer Volksbegehren auf elektronischem Wege unter der Voraussetzung erteilen, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können.

80 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 335).
81 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4639).
82 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Dez. 2013, in Kraft seit 15. Jan. 2014 (AS **2013** 5365).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28[83] Genehmigung kantonaler Ausführungsbestimmungen

1 Referendumspflichtige kantonale Ausführungsbestimmungen zur Bundesgesetzgebung sind nach der Durchführung einer Volksabstimmung oder dem unbenützten Ablauf einer Referendumsfrist bei der Bundeskanzlei einzureichen, nicht referendumspflichtige Bestimmungen nach ihrer Annahme durch die zuständige kantonale Behörde.

2 In nichtstreitigen Fällen werden sie von der Bundeskanzlei genehmigt.

Art. 28*a*[84] Änderung bisherigen Rechts

…[85]

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 2. Mai 1879[86] betreffend Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und um Revision der Bundesverfassung;
2. die Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919[87] betreffend die Wahl des Nationalrates;
3. der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945[88] betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft

Schlussbestimmungen der Änderung vom 26. Februar 1997[89]

83 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Febr. 1997 (AS **1997** 761). Fassung gemäss Ziff. III der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1269).
84 Ursprünglich Art. 28.
85 Die Änderung kann unter AS **1978** 712 konsultiert werden.
86 [BS **1** 177]
87 [BS **1** 188; AS **1971** 912; **1975** 901]
88 [BS **1** 165; AS **1976** 1809 Art. 16]
89 AS **1997** 761. Aufgehoben durch Ziff. IV 3 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4477).

Verordnung über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates

vom 1. September 2021 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte (BPR),
nach Erwahrung vom 1. September 2021[2] der Wohnbevölkerungszahlen aus den Registererhebungen per 31. Dezember 2020,

verordnet:

Art. 1 Sitzverteilung

Für die Gesamterneuerung des Nationalrates zur 52. Legislaturperiode wird die Sitzverteilung entsprechend Artikel 17 BPR wie folgt festgelegt:

1.	Zürich	36	14.	Schaffhausen	2
2.	Bern	24	15.	Appenzell A. Rh.	1
3.	Luzern	9	16.	Appenzell I. Rh.	1
4.	Uri	1	17.	St. Gallen	12
5.	Schwyz	4	18.	Graubünden	5
6.	Obwalden	1	19.	Aargau	16
7.	Nidwalden	1	20.	Thurgau	6
8.	Glarus	1	21.	Tessin	8
9.	Zug	3	22.	Waadt	19
10.	Freiburg	7	23.	Wallis	8
11.	Solothurn	6	24.	Neuenburg	4
12.	Basel-Stadt	4	25.	Genf	12
13.	Basel-Landschaft	7	26.	Jura	2

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 30. August 2017[3] über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates wird auf das Ende der 51. Legislaturperiode (3. Dezember 2023) aufgehoben.

AS **2021** 533

1 SR **161.1**
2 BBl **2021** 2025
3 [AS **2017** 4259]

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)[1]

vom 14. März 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 146 der Bundesverfassung[2,3]
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Juni 1956[4],
beschliesst:

I. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

[1] Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Bundes übertragen ist, nämlich:

a. …[5]

b. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;

c.[6] die Mitglieder und Ersatzmitglieder der eidgenössischen Gerichte;

c bis.[7] die Mitglieder der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft;

d. die Mitglieder und Ersatzmänner von Behörden und Kommissionen des Bundes, die ausserhalb der eidgenössischen Gerichte und der Bundesverwaltung stehen;

e. die Beamten und übrigen Arbeitskräfte des Bundes;

AS **1958** 1413

1 Abk. eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).
2 SR **101**
3 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
4 BBl **1956** I 1393
5 Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).
6 Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).
7 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

f. alle anderen Personen, insoweit sie unmittelbar mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind.

2 Ausgenommen sind die Angehörigen der Armee mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten.

Art. 2

1 Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Beamten auch für alle übrigen in Artikel 1 genannten Personen.

2 Für die in der Bundesversammlung oder in ihren Organen abgegebenen Voten können die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.[8]

3 Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. März 1934[9] über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vorbehalten.

II. Abschnitt: Die Haftung für Schaden

Art. 3

1 Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

2 Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

3 Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

4 Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

Art. 4[10]

Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die er einstehen muss, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so kann die zuständige Behörde die Ersatzpflicht ermässigen oder gänzlich von ihr entbinden.

8 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

9 [BS **1** 152; AS **1962** 773 Art. 60 Abs. 2, **1977** 2249 I 121, **1987** 226, **2000** 273 Anhang Ziff. 1 414, **2003** 2133 Anhang Ziff. 3. AS **2003** 3543 Anhang Ziff. I 1]

10 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 901).

Art. 5

[1] Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen. Ist der Tod nicht sofort eingetreten, so muss namentlich auch für die Kosten der versuchten Heilung und für die Nachteile der Arbeitsunfähigkeit Ersatz geleistet werden. Haben andere Personen durch die Tötung ihren Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten.

[2] Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens.

[3] Sind im Zeitpunkt des Entscheides die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann die zuständige Behörde bis auf zwei Jahre, vom Tage des Entscheides an gerechnet, eine Änderung vorbehalten.[11]

Art. 6

[1] Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann die zuständige Behörde unter Würdigung der besonderen Umstände, sofern den Beamten ein Verschulden trifft, dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.[12]

[2] Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat bei Verschulden des Beamten Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutgemacht worden ist.[13]

Art. 7

Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Beamten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 8

Der Beamte haftet dem Bund für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht unmittelbar zufügt.

11 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 901).

12 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1993** 901).

13 Fassung gemäss Ziff. II 2 des BG vom 16. Dez. 1983, in Kraft seit 1. Juli 1985 (AS **1984** 778; BBl **1982** II 636).

Art. 9

1 Auf die Ansprüche des Bundes gemäss den Artikeln 7 und 8 sind im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechts[14] über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen entsprechend anwendbar.

2 Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Bund in Abweichung von Artikel 50 des Obligationenrechts lediglich anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

Art. 10[15]

1 Über streitige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund erlässt die zuständige Behörde eine Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.[16]

2 Über streitige Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Personen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–c^{bis} urteilt das Bundesgericht als einzige Instanz im Sinne von Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[17].[18] Die Klage gegen den Bund kann beim Bundesgericht erhoben werden, wenn die zuständige Behörde zum Anspruch innert dreier Monate seit seiner Geltendmachung nicht oder ablehnend Stellung genommen hat.

Art. 11

1 Soweit der Bund als Subjekt des Zivilrechts auftritt, haftet er nach dessen Bestimmungen.

2 Auch in diesen Fällen steht dem Geschädigten kein Anspruch gegenüber dem fehlbaren Beamten zu.

3 Der Rückgriff des Bundes richtet sich nach den Artikeln 7 und 9.

Art. 12

Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

14 SR **220**
15 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1992** 288 337 Art. 2 Abs. 1; BBl **1991** II 465).
16 Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).
17 SR **173.110**
18 Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

III. Abschnitt: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 13

1 Für die strafrechtliche Verfolgung von Beamten wegen Verbrechen und Vergehen, die sie in ihrer amtlichen Stellung verübt haben, gelten die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften.

2 Auf Beamte, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, sind die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927[19] und der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889[20] anzuwenden.

Art. 14[21]

1 Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördemitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich unmittelbar auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, bedarf einer Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte. Das Geschäftsreglement jedes Rates bezeichnet die zuständige Kommission.

2 Die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten bestimmen nach Artikel 84 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[22] (ParlG) denjenigen Rat, dessen Kommission das Gesuch um Aufhebung der Immunität zuerst behandelt.

3 Die Artikel 17 Absätze 2-4 sowie 17*a* Absätze 2, 3, 5 und 6 ParlG gelten sinngemäss.

4 Die Kommissionen geben dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme.

5 Stimmen beide Kommissionen darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so können sie in gemeinsamer Sitzung als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung dieser die vorläufige Einstellung im Amte beantragen. Die Zusammensetzung dieser Kommission richtet sich nach Artikel 39 Absatz 4 ParlG. Entspricht die Kommission eines Rates dieser Zusammensetzung nicht, so ergänzt oder reduziert das Büro dieses Rates die Mitgliederzahl entsprechend.

Art. 14bis [23]

1 Eine Ermächtigung ist insbesondere erforderlich, wenn zur Verfolgung oder Verhinderung einer strafbaren Handlung das Post- oder das Fernmeldegeheimnis nach Artikel 321ter des Strafgesetzbuches[24] gegenüber einer der in Artikel 14 genannten

19 SR **321.0**
20 [BS **3** 456; AS **1951** 437 Ziff. II, **1968** 212 Ziff. III. AS **1979** 1059 Art. 216]. Siehe heute: den Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (SR **322.1**).
21 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).
22 SR **171.10**
23 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1972 über die Änderung von Bestimmungen betreffend das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis und die Immunität, in Kraft seit 1. Juli 1973 (AS **1973** 925; BBl **1971** II 369 481).
24 SR **311.0**

Personen aufgehoben werden soll.[25] Die Ermächtigung ist stets erforderlich, wenn mit Massnahmen gegen eine dieser Personen ein Dritter überwacht werden soll, mit dem sie auf Grund ihres Amtes in Beziehung steht.

2 Über Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung entscheidet in diesen Fällen eine Kommission, die aus den Präsidenten und den Vizepräsidenten beider Räte besteht. Stimmen nicht mindestens fünf Kommissionsmitglieder zu, so ist die Ermächtigung verweigert.[26]

3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Kommission sind geheim.

4 Die vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls anwendbar, wenn für eine erste Abklärung des Sachverhalts oder zur Beweissicherung andere Massnahmen der Ermittlung oder Strafuntersuchung gegen eine der in Artikel 14 genannten Personen notwendig sind. Sobald die von der Kommission bewilligten Massnahmen durchgeführt sind, ist nach Artikel 14 die Ermächtigung der zuständigen Kommissionen der eidgenössischen Räte zur Strafverfolgung einzuholen, es sei denn, das Verfahren werde eingestellt. Eine Verhaftung ohne diese Ermächtigung ist unzulässig.[27]

Art. 14ter [28]

Ist streitig, ob die Ermächtigung erforderlich sei, so entscheiden die Kommissionen, die für die Ermächtigung zuständig sind.

Art. 15

1 Die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ausgenommen wegen Widerhandlungen im Strassenverkehr, bedarf einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Diese Ermächtigung erteilt:

a. die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung für das Personal der Parlamentsdienste;

b. die Verwaltungskommission des jeweiligen Gerichts für das Personal des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;

25 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS **1997** 2452; BBl **1996** III 1249).

26 Fassung des zweiten Satzes gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

27 Fassung des zweiten und dritten Satzes gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

28 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 6. Okt. 1972 über die Änderung von Bestimmungen betreffend das Post-, Telefon- und Telegrafengeheimnis und die Immunität (AS **1973** 925; BBl **1971** II 369 481). Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), in Kraft seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

c.[29] die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft für das Personal ihres Sekretariats;

d.[30] der Bundesanwalt oder die Bundesanwältin für das von ihm oder ihr gewählte Personal der Bundesanwaltschaft.[31]

2 Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen und dringliche sichernde Massnahmen zu treffen.

3 Erscheinen ein Straftatbestand und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung als erfüllt, so darf die Ermächtigung nur in leichten Fällen verweigert werden und sofern die Tat nach allen Umständen durch eine disziplinarische Massnahme[32] des Fehlbaren als genügend geahndet erscheint.

4 Der Entscheid, durch den die Ermächtigung erteilt wird, ist endgültig.

5 Gegen die Verweigerung der Ermächtigung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement oder die Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung ist die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Entscheide der eidgenössischen Gerichte über die Ermächtigung sind endgültig.[33]

5bis Die Staatsanwaltschaft, die um die Ermächtigung nachgesucht hat, ist zur Beschwerde berechtigt.[34]

6 …[35]

Art. 16

1 Begeht ein Beamter eine strafbare Handlung gegen die Amtspflicht, so ist er dem schweizerischen Gesetz auch dann unterworfen, wenn die Tat im Ausland begangen wird.

29 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

30 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

31 Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

32 Ausdruck gemäss Ziff. 1 des Anhangs zum BG vom 19. Dez. 1986, in Kraft seit 1. Juli 1987 (AS **1987** 932; BBl **1986** II 313). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

33 Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

34 Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 8. Okt. 1999 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 3267; BBl **2008** 8125).

35 Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 2 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 1881; BBl **2006** 1085).

2 Begeht ein Beamter im Ausland eine andere strafbare Handlung die sich auf seine amtliche Tätigkeit oder Stellung bezieht, so ist er, wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen; in diesem Falle findet jedoch Artikel 6 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches[36] entsprechende Anwendung.

3 Artikel 4 des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

IV. Abschnitt: Die disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 17

Die disziplinarische Verantwortlichkeit der diesem Gesetz unterstellten Personen richtet sich nach den für sie geltenden besondern Bestimmungen.

Art. 18

1 Die Haftung für Schaden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit werden durch eine disziplinarische Massnahme nicht berührt.

2 Wird neben der Disziplinaruntersuchung wegen der nämlichen Tatsache ein Strafverfahren durchgeführt, so ist in der Regel der Entscheid über die disziplinarische Massnahme bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

V. Abschnitt: Die Verantwortlichkeit der mit Aufgaben des Bundes betrauten besonderen Organisationen und ihres Personals

Art. 19

1 Fügt ein Organ oder ein Angestellter einer mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten und ausserhalb der ordentlichen Bundesverwaltung stehenden Organisation in Ausübung der mit diesen Aufgaben verbundenen Tätigkeit Dritten oder dem Bund widerrechtlich Schaden zu, so sind folgende Bestimmungen anwendbar:

a. Für den einem Dritten zugefügten Schaden haftet dem Geschädigten die Organisation nach den Artikeln 3–6. Soweit die Organisation die geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermag, haftet der Bund dem Geschädigten für den ungedeckten Betrag. Der Rückgriff des Bundes und der Organisation gegenüber dem fehlbaren Organ oder Angestellten richtet sich nach den Artikeln 7 und 9.

b. Für den dem Bund zugefügten Schaden haften primär die fehlbaren Organe oder Angestellten und subsidiär die Organisation. Artikel 8 und 9 sind anwendbar.

36 SR **311.0**. Siehe heute: Art. 7.

2 Auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit finden die Artikel 13 ff. entsprechend Anwendung. Dies gilt nicht für Angestellte und Beauftragte konzessionierter Transportunternehmen.[37]

3 Über streitige Ansprüche von Dritten oder des Bundes gegen die Organisation sowie der Organisation gegen fehlbare Organe oder Angestellte erlässt die Organisation eine Verfügung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.[38]

V*a*. Abschnitt:[39] Haftung für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schengener Informationssystems

Art. 19*a*

1 Für den Schaden, den eine Person, die im Dienste des Bundes oder eines Kantons steht, beim Betrieb des Schengener Informationssystems einer Drittperson widerrechtlich zufügt, haftet der Bund.

2 Hat der Bund Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff auf den Kanton zu, in dessen Dienst die Person steht, die den Schaden verursacht hat.

Art. 19*b*

Der Bund haftet gegenüber geschädigten Drittpersonen ohne Nachweis einer Widerrechtlichkeit, wenn:

a. die Behörde eines anderen Staates, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen[40] gebunden ist, beim Betrieb des Schengener Informationssystems Daten unrichtig eingegeben oder unrechtmässig gespeichert hat; und

37 Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 5597; BBl **2005** 2415, **2007** 2681).

38 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465). Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197; BBl **2001** 4202).

39 Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 17. Dez. 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS **2008** 447 5405 Art. 1 Bst. b; BBl **2004** 5965).

40 Abk. vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR **0.362.31**); Abk. vom 28. April 2005 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Begründung von Rechten und Pflichten zwischen diesen beiden Staaten hinsichtlich der Schengener Zusammenarbeit (SR **0.362.33**); Übereink. vom 17. Dez. 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (SR **0.362.32**).

b. auf Grund dieser Ausschreibung eine Person im Dienste des Bundes oder eines Kantons in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit den Schaden verursacht hat.

Art. 19*c*

Über streitige Ansprüche von Drittpersonen gegenüber dem Bund oder des Bundes gegenüber einem Kanton erlässt die zuständige Behörde des Bundes eine Verfügung. Artikel 10 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

VI. Abschnitt: Verjährung und Verwirkung

Art. 20

1 Der Anspruch gegen den Bund (Art. 3 ff.) verjährt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts[41] über die unerlaubten Handlungen.[42]

2 Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind beim Eidgenössischen Finanzdepartement einzureichen. Die schriftliche Geltendmachung beim Eidgenössischen Finanzdepartement unterbricht die Verjährung. [43]

3 Bestreitet in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 2 der Bund den Anspruch oder erhält der Geschädigte innert dreier Monate keine Stellungnahme, so hat dieser innert weiterer sechs Monate bei Folge der Verwirkung Klage einzureichen.[44]

Art. 21[45]

Der Rückgriffsanspruch des Bundes gegen einen Beamten verjährt innert drei Jahren seit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht des Bundes, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, bei Tötung eines Menschen oder bei Körperverletzung mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Art. 22

1 Die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung richtet sich nach den Bestimmungen des Strafrechts.

41 SR **220**
42 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).
43 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).
44 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1992** 288 337 Art. 2 Abs. 1; BBl **1991** II 465).
45 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).

2 Die disziplinarische Verantwortlichkeit eines Beamten verjährt nach den speziellen Disziplinarbestimmungen, jedoch längstens ein Jahr nach Entdeckung des disziplinwidrigen Verhaltens, auf alle Fälle drei Jahre nach der letzten Verletzung der Dienstpflicht.

3 Die Verjährung ruht, solange wegen des nämlichen Tatbestandes ein Strafverfahren durchgeführt wird oder solange über Rechtsmittel noch nicht entschieden ist, die im Disziplinarverfahren ergriffen wurden.

Art. 23[46]

1 Der Schadenersatzanspruch des Bundes gegenüber einem Beamten aus Amtspflichtverletzung (Art. 8 und 19) verjährt innert drei Jahren, nachdem die zur Geltendmachung des Anspruches zuständige Dienststelle oder Behörde vom Schaden und vom ersatzpflichtigen Beamten Kenntnis erhalten hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

2 Hat der Beamte durch sein schädigendes Verhalten eine strafbare Handlung begangen, so verjährt der Anspruch auf Schadenersatz frühestens mit Eintritt der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung. Tritt diese infolge eines erstinstanzlichen Strafurteils nicht mehr ein, so verjährt der Anspruch frühestens mit Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung des Urteils.

VII. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

1 Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2 Er ordnet insbesondere die Zuständigkeit der Departemente und der Abteilungen zur endgültigen Anerkennung oder Bestreitung von Ansprüchen, die gegenüber dem Bund erhoben werden, sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegenüber Beamten und zur Durchführung der erforderlichen Prozesse (Art. 3, 10 Abs. 2 und Art. 11; Art. 7, 8, 19 und 20).

Art. 25

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 26

1 Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Strafverfolgung eines Beamten werden nach bisherigem Recht behandelt.

46 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 15. Juni 2018 (Revision des Verjährungsrechts), in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS **2018** 5343; BBl **2014** 235).

2 Die Haftung des Bundes nach den Artikeln 3 ff. besteht auch für Schaden, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, sofern weder Verjährung noch Verwirkung gemäss Artikel 20 eingetreten ist.

3 Anhängige Gesuche um Ermächtigung zur Anhebung einer Zivilklage gegen einen Beamten sind als Gesuche um Stellungnahme zum Anspruch im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 zu behandeln; sie sind von Amtes wegen der zuständigen Stelle zu übermitteln.

4 Ist jedoch über ein solches Ermächtigungsgesuch schon entschieden, so ist der Fall nach altem Recht zu erledigen.

5 Im Übrigen gilt für die Verantwortlichkeit der Beamten und für den Rückgriff des Bundes auf Fehlbare ausschliesslich das neue Gesetz.

Art. 27

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, so insbesondere:

a. das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1850[47] über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten;

b. Artikel 91 des Bundesgesetzes vom 5. April 1910[48] betreffend das schweizerische Postwesen;

c. die Artikel 29, 35 und 36 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927[49] über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1959[50]

47 [BS **1** 462]
48 [BS **7** 745, **8** 281 Art. 128 Ziff. 3; AS **1997** 2452 Art. 69 Ziff. 1. AS **1961** 17 Art. 19 Bst. *b*]
49 [BS **1** 489; AS **1958** 1413 Art. 27 Bst. c, **1997** 2465 Anhang Ziff. 4, **2000** 411 Ziff. II 1853, **2001** 894 Art. 39 Abs. 1 2197 Art. 2 3292 Art. 2. AS **2008** 3437 Ziff. I 1]
50 BRB vom 18. Juli 1958

Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VlG)

vom 18. März 2005 (Stand am 4. Dezember 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 147 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 2004[2],
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

2 Es gilt für Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, einer Einheit der Bundesverwaltung oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet werden.[3]

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

1 Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidfindung des Bundes.

2 Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

Art. 3[4] Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

a. Verfassungsänderungen;

b. Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung;

c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen;

d. Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind;

AS **2005** 4099

1 SR **101**
2 BBl **2004** 533
3 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).
4 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).

e. Verordnungen und anderen Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

2 Eine Vernehmlassung kann auch bei Vorhaben durchgeführt werden, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Art. 3*a*[5] Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

1 Auf ein Vernehmlassungsverfahren kann verzichtet werden, wenn:

a. das Vorhaben vorwiegend die Organisation oder das Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden betrifft;

b. keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand des Vorhabens bereits eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist; oder

c.[6] das Vorhaben den Erlass oder die Änderung eines Bundesgesetzes nach Artikel 165 der Bundesverfassung oder einer Verordnung nach Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 184 Absatz 3 oder Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung betrifft.

2 Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren muss sachlich begründet werden.

Art. 4 Teilnahme

1 Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

2 Zur Stellungnahme eingeladen werden:

a.[7] die Kantonsregierungen;

b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;

c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;

d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;

e.[8] die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen und weiteren Kreise.

3 Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

5 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).
6 Eingefügt durch Ziff. III 2 des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).
7 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).
8 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).

Art. 5[9] Eröffnung

1 Vernehmlassungsverfahren zu Vorhaben, die von der Bundesverwaltung ausgehen, werden eröffnet:

a. vom Bundesrat bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 1;

b. vom zuständigen Departement oder von der Bundeskanzlei bei Vorhaben nach Artikel 3 Absatz 2;

c. von der zuständigen Einheit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung, wenn sie zur Rechtsetzung befugt ist.

2 Vernehmlassungsverfahren zu Vorhaben, die von der Bundesversammlung ausgehen, werden von der zuständigen parlamentarischen Kommission eröffnet.

3 Die Bundeskanzlei koordiniert die Vernehmlassungen. Sie gibt jede Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens öffentlich bekannt und gibt dabei die Vernehmlassungsfrist und die Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen an.

Art. 6[10] Durchführung

1 Die für die Eröffnung der Vernehmlassung zuständige Behörde bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus. Eröffnet der Bundesrat eine Vernehmlassung, so erfüllt diese Aufgaben das zuständige Departement.

2 Parlamentarische Kommissionen können für die Vorbereitung der Vernehmlassungen und für die Zusammenstellung der Ergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

Art. 6*a*[11] Anforderungen an die Erläuterung des Vorhabens

Für die Erläuterung des Vorhabens gelten die Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates nach Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[12] sinngemäss.

Art. 7[13] Form und Frist

1 Die Vernehmlassungsunterlagen werden in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Vernehmlassungen ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden, wenn die nötigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.

9 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).
10 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).
11 Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 15. Juni 2018 (Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts), in Kraft seit 26. Nov. 2018 (AS **2018** 3461; BBl **2017** 6797 6865).
12 SR **171.10**
13 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).

2 Die für die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zuständige Behörde kann die interessierten Kreise zusätzlich zu Sitzungen einladen. Diese sind zu protokollieren.

3 Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Sie wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie von Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Die Mindestfrist verlängert sich bei einer Vernehmlassung:

a. welche die Zeit vom 15. Juli bis zum 15. August umfasst: um drei Wochen;

b. welche die Zeit von Weihnachten und Neujahr umfasst: um zwei Wochen;

c. welche die Ostertage umfasst: um eine Woche.

4 Duldet das Vorhaben keinen Aufschub, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist gegenüber den Vernehmlassungsadressaten sachlich zu begründen.

Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

1 Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

2 Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.[14]

Art. 9 Öffentlichkeit

1 Öffentlich zugänglich sind:

a. die Vernehmlassungsunterlagen sowie alle Dokumente, Stellungnahmen oder Gutachten, die im erläuternden Bericht erwähnt werden;

b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist: die Stellungnahmen und gegebenenfalls das Protokoll der Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2;

c. nach der Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde: der Ergebnisbericht (Art. 8 Abs. 2).[15]

2 Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

3 Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004[16] findet keine Anwendung.

14 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).

15 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Sept. 2014, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 925; BBl **2013** 8875).

16 SR **152.3**

Art. 10[17] Konsultation in dringlichen Fällen

Wird auf der Grundlage von Artikel 3*a* Absatz 1 Buchstabe c auf eine Vernehmlassung verzichtet, so konsultiert die zuständige Behörde wenn möglich die Kantonsregierungen und die vom Vorhaben in erheblichem Mass betroffene Kreise.

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten, namentlich:

a. die Planung und die Koordination der einzelnen Vernehmlassungsverfahren;
b. den Inhalt der Vernehmlassungsunterlagen, deren Bereitstellung und Abgabe;
c. die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens in elektronischer Form;
d. die Behandlung der eingereichten Stellungnahmen, namentlich deren Auswertung, technische Aufbereitung, Veröffentlichung und Archivierung.

Art. 12 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

…[18]

Art. 13 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. September 2005[19]

17 Fassung gemäss Ziff. III 2 des BG vom 17. März 2023 (Verbesserungen der Funktionsweise des Parlamentes, insbesondere in Krisensituationen), in Kraft seit 4. Dez. 2023 (AS **2023** 483; BBl **2022** 301, 433).
18 Die Änderungen können unter AS **2005** 4099 konsultiert werden.
19 BRB vom 17. August 2005

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

vom 21. März 1997 (Stand am 1. September 2023)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[1,2]
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 1996[3],
beschliesst:

Erster Titel: Grundlagen

Art. 1 Die Regierung

1 Der Bundesrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft.

2 Er besteht aus sieben Mitgliedern.

3 Er wird unterstützt durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

Art. 2 Die Bundesverwaltung

1 Die Bundesverwaltung untersteht dem Bundesrat. Sie umfasst die Departemente und die Bundeskanzlei.

2 Die einzelnen Departemente gliedern sich in Ämter, die zu Gruppen zusammengefasst werden können. Sie verfügen je über ein Generalsekretariat.

3 Zur Bundesverwaltung gehören ferner dezentralisierte Verwaltungseinheiten nach Massgabe ihrer Organisationserlasse.

4 Durch die Bundesgesetzgebung können Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.

AS **1997** 2022

1 SR **101**

2 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur), in Kraft seit 1. April 2012 (AS **2012** 941; BBl **2009** 8513).

3 BBl **1996** V 1

Art. 3 Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit

1 Bundesrat und Bundesverwaltung handeln auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz.

2 Sie setzen sich ein für das Gemeinwohl, wahren die Rechte der Bürger und Bürgerinnen sowie die Zuständigkeiten der Kantone und fördern die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen.

3 Sie handeln nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 4 Politische Verantwortlichkeit

Für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen ist der Bundesrat als Kollegium verantwortlich.

Art. 5 Überprüfung der Bundesaufgaben

Der Bundesrat überprüft die Aufgaben des Bundes und ihre Erfüllung sowie die Organisation der Bundesverwaltung regelmässig auf ihre Notwendigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Zielen, die sich aus Verfassung und Gesetz ergeben. Er entwickelt zukunftsgerichtete Lösungen für das staatliche Handeln.

Zweiter Titel: Die Regierung

Erstes Kapitel: Der Bundesrat

1. Abschnitt: Funktionen

Art. 6 Regierungsobliegenheiten

1 Der Bundesrat bestimmt Ziele und Mittel seiner Regierungspolitik.

2 Er räumt der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten Vorrang ein.

3 Er trifft alle Massnahmen, um die Regierungstätigkeit jederzeit sicherzustellen.

4 Er wirkt auf die staatliche Einheit und den Zusammenhalt des Landes hin und wahrt dabei die föderalistische Vielfalt. Er leistet seinen Beitrag, damit die anderen Staatsorgane ihre Aufgaben nach Verfassung und Gesetz zweckmässig und zeitgerecht erfüllen können.

Art. 7 Rechtsetzung

Unter Vorbehalt des parlamentarischen Initiativrechts leitet der Bundesrat das Vorverfahren der Gesetzgebung. Er legt der Bundesversammlung Entwürfe zu Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen vor und erlässt die Verordnungen, soweit er dazu durch Verfassung oder Gesetz ermächtigt ist.

Art. 7*a*[4] Abschluss, Änderung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat[5]

1 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge selbstständig abschliessen, ändern oder kündigen, soweit er durch ein Bundesgesetz oder einen von der Bundesversammlung genehmigten völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist. Die Ermächtigung zum Abschluss umfasst auch die Ermächtigung zur Änderung und zur Kündigung des völkerrechtlichen Vertrages.[6]

1bis Er kündigt völkerrechtliche Verträge selbstständig, sofern die Bundesverfassung die Kündigung vorschreibt.[7]

2 Er kann völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite selbstständig abschliessen. Er kann auch Änderungen oder Kündigungen von beschränkter Tragweite von Verträgen selbstständig vornehmen.[8]

3 Von beschränkter Tragweite sind namentlich völkerrechtliche Verträge oder Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die:[9]

a. für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder keinen Verzicht auf bestehende Rechte zur Folge haben;

b. dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung genehmigt worden sind und lediglich die im Grundvertrag bereits festgelegten Rechte, Pflichten oder organisatorischen Grundsätze näher ausgestalten;

c. sich an die Behörden richten und administrativ-technische Fragen regeln.[10]

4 Nicht von beschränkter Tragweite sind namentlich völkerrechtliche Verträge oder Änderungen von völkerrechtlichen Verträgen, die:[11]

4 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

5 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

6 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

7 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

8 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

9 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

10 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 26. Sept. 2014 über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 1. Mai 2015 (AS **2015** 969; BBl **2012** 7465).

11 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

a. eine der Voraussetzungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung erfüllen;

b. Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt;

c. einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwei Millionen Franken pro Jahr verursachen.[12]

Art. 7*b*[13] Vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

[1] Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung des Abschlusses oder der Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat die vorläufige Anwendung ohne Genehmigung der Bundesversammlung beschliessen oder vereinbaren, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.[14]

[1bis] Er verzichtet auf die vorläufige Anwendung, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte sich dagegen aussprechen.[15]

[2] Die vorläufige Anwendung endet, wenn der Bundesrat nicht binnen sechs Monaten ab Beginn der vorläufigen Anwendung der Bundesversammlung den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des betreffenden Vertrags unterbreitet.

[3] Der Bundesrat notifiziert den Vertragspartnern das Ende der vorläufigen Anwendung.

Art. 7*b*bis[16] Dringliche Kündigung völkerrechtlicher Verträge durch den Bundesrat

[1] Ist die Bundesversammlung für die Genehmigung der Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages zuständig, so kann der Bundesrat den Vertrag ohne Genehmigung der Bundesversammlung kündigen, wenn die Wahrung wichtiger Interessen der Schweiz und eine besondere Dringlichkeit es gebieten.

12 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 26. Sept. 2014 über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 1. Mai 2015 (AS **2015** 969; BBl **2012** 7465).

13 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 8. Okt. 2004 über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen, in Kraft seit 1. April 2005 (AS **2005** 1245; BBl **2004** 761 1017).

14 Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

15 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 26. Sept. 2014 über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 1. Mai 2015 (AS **2015** 969; BBl **2012** 7465).

16 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

2 Er verzichtet auf die dringliche Kündigung, wenn die zuständigen Kommissionen beider Räte sich dagegen aussprechen.

Art. 7*c*[17] Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes

1 Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen, wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert.

2 Er befristet die Verordnung angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre.

3 Er kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet.

4 Die Verordnung tritt ausserdem ausser Kraft:

a. mit der Ablehnung des Entwurfes nach Absatz 3 durch die Bundesversammlung; oder

b. spätestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage nach Absatz 3.

Art. 7*d*[18] Verordnungen zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

1 Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verordnung erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.

2 Die Verordnung tritt ausser Kraft:

a. sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf unterbreitet:

   1. einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung, oder

   2. einer Verordnung der Bundesversammlung gemäss Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung, welche die Verordnung des Bundesrates ersetzt;

b. nach der Ablehnung des Entwurfes durch die Bundesversammlung; oder

c. wenn die gesetzliche Grundlage oder die sie ersetzende Verordnung der Bundesversammlung in Kraft tritt.

3 Eine Verordnung der Bundesversammlung nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 tritt spätestens drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ausser Kraft.

17 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

18 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

Art. 7*e*[19] Verfügungen zur Wahrung der Interessen des Landes oder zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit

1 Der Bundesrat kann, unmittelbar gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 oder Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung, eine Verfügung erlassen:

a. wenn die Wahrung der Interessen des Landes es erfordert; oder

b. um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen.

2 Der Bundesrat informiert das zuständige Organ der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss über die Verfügung.

Art. 8 Organisation und Führung der Bundesverwaltung[20]

1 Der Bundesrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Bundesverwaltung und passt sie den Verhältnissen an. Er kann dabei von Organisationsbestimmungen anderer Bundesgesetze abweichen; ausgenommen sind die Fälle, in denen die Bundesversammlung die Organisationskompetenz des Bundesrates ausdrücklich einschränkt.[21]

2 Er fördert die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Bundesverwaltung.

3 Er übt die ständige und systematische Aufsicht über die Bundesverwaltung aus.

4 Er beaufsichtigt nach Massgabe der besonderen Bestimmungen die dezentralisierten Verwaltungseinheiten und die Träger von Verwaltungsaufgaben des Bundes, die nicht der Bundesverwaltung angehören.

5 Er legt, soweit zweckmässig, die strategischen Ziele fest für die folgenden verselbstständigten Einheiten:

a. die Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die:
   1. nicht der zentralen Bundesverwaltung angehören,
   2. durch die Bundesgesetzgebung geschaffen worden sind oder vom Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht werden, und
   3. mit Verwaltungsaufgaben betraut sind;

b. den ETH-Bereich.[22]

19 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Wahrung von Demokratie, Rechtsstaat und Handlungsfähigkeit in ausserordentlichen Lagen, in Kraft seit 1. Mai 2011 (AS **2011** 1381; BBl **2010** 1563 2803).

20 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

21 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

22 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 17. Dez. 2010 über die Mitwirkung der Bundesversammlung bei der Steuerung der verselbstständigten Einheiten, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5859; BBl **2010** 3377 3413).

Art. 9 Vollziehung und Rechtspflege

1 Der Bundesrat sorgt für den Vollzug der Erlasse und der weiteren Beschlüsse der Bundesversammlung.

2 Er übt die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit sie ihm durch die Gesetzgebung übertragen ist.

Art. 10 Information

1 Der Bundesrat gewährleistet die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit.

2 Er sorgt für eine einheitliche, frühzeitige und kontinuierliche Information über seine Lagebeurteilungen, Planungen, Entscheide und Vorkehren.

3 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen.

Art. 10*a*[23] Bundesratssprecher oder Bundesratssprecherin

1 Der Bundesrat bestimmt ein leitendes Mitglied der Bundeskanzlei als Bundesratssprecher oder -sprecherin.

2 Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin:

a. informiert im Auftrag des Bundesrates die Öffentlichkeit;

b. berät den Bundesrat und seine Mitglieder in Informations- und Kommunikationsfragen;

c. koordiniert die Informationstätigkeit des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei.

Art. 11 Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Der Bundesrat pflegt die Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen.

2. Abschnitt: Verfahren und Organisation

Art. 12 Kollegialprinzip

1 Der Bundesrat trifft seine Entscheide als Kollegium.

2 Die Mitglieder des Bundesrates vertreten die Entscheide des Kollegiums.

23 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

Art. 12*a*[24] Informationspflicht

[1] Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin informieren den Bundesrat regelmässig über ihre Geschäfte und insbesondere über damit zusammenhängende Risiken und mögliche Herausforderungen.

[2] Der Bundesrat kann von seinen Mitgliedern sowie vom Bundeskanzler oder von der Bundeskanzlerin bestimmte Informationen verlangen.

Art. 13 Verhandlungen

[1] Der Bundesrat trifft Entscheide von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite nach gemeinsamer und gleichzeitiger Beratung.

[2] Er kann die übrigen Geschäfte in einem vereinfachten Verfahren erledigen.

[3] Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bundesrates werden durchgehend schriftlich festgehalten. Das Bundesratsprotokoll gewährleistet deren Nachvollziehbarkeit; es dient dem Bundesrat als Führungsinstrument.[25]

Art. 14 Vorgaben

Zur Vorbereitung der Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite gibt der Bundesrat, soweit erforderlich, die inhaltlichen Ziele vor und legt den Rahmen fest.

Art. 15 Mitberichtsverfahren

[1] Geschäfte, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, werden den Mitgliedern des Bundesrates zum Mitbericht vorgelegt.

[2] Die Bundeskanzlei regelt das Mitberichtsverfahren.

Art. 16 Einberufung

[1] Der Bundesrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

[2] Der Bundesrat wird im Auftrag des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin einberufen.

[3] Jedes Mitglied des Bundesrates kann jederzeit die Durchführung einer Verhandlung verlangen.

[4] In dringenden Fällen kann der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin vom ordentlichen Verfahren für die Einberufung und Durchführung von Verhandlungen abweichen.

24 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

25 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811). Die Berichtigung der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG - SR **171.10**) vom 22. Mai 2017, publiziert am 30. Mai 2017 betrifft nur den französischen Text (AS **2017** 3259).

Art. 17 Aussprachen und Klausurtagungen

Der Bundesrat führt zu Fragen von weit reichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

Art. 18 Vorsitz und Teilnahme

1 Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet die Verhandlungen des Bundesrates.

2 Neben den Mitgliedern des Bundesrates nimmt der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin an den Verhandlungen des Bundesrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskanzlei das Antragsrecht.[26]

3 Vizekanzler und Vizekanzlerinnen wohnen den Verhandlungen bei, soweit der Bundesrat nichts anderes bestimmt.

4 Wenn es dem Bundesrat zu seiner Information und Meinungsbildung angezeigt erscheint, zieht er zu seinen Verhandlungen Führungskräfte sowie inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachkundige bei.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

1 Der Bundesrat kann gültig verhandeln, wenn wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sind.

2 Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist zulässig; ein Beschluss ist gültig, wenn er wenigstens die Stimmen von drei Mitgliedern auf sich vereinigt.

3 Das vorsitzende Mitglied des Bundesrates stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt; ausgenommen sind Wahlen.

Art. 20 Ausstandspflicht

1 Mitglieder des Bundesrates und die in Artikel 18 genannten Personen treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

2 Sind Verfügungen zu treffen oder Beschwerden zu entscheiden, so gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968[27] über das Verwaltungsverfahren.

Art. 21 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen des Bundesrates und das Mitberichtsverfahren gemäss Artikel 15 sind nicht öffentlich. Die Information richtet sich nach Artikel 10.

26 Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

27 SR **172.021**

Art. 22[28] Stellvertretung

1 Der Bundesrat bezeichnet für jedes seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

2 Jedes Mitglied des Bundesrates sorgt vor, dass sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bei unvorhergesehenen Ereignissen rasch und umfassend über die wichtigen Geschäfte und die zu entscheidenden Fragen in Kenntnis gesetzt wird.

3 Jedes Mitglied des Bundesrates sowie sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin sorgen für eine geordnete Übergabe der Geschäfte.

Art. 23[29] Ausschüsse des Bundesrates

1 Der Bundesrat kann für bestimmte Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

2 Die Ausschüsse bereiten Beratungen und Entscheidungen des Bundesrates vor oder führen für das Kollegium Verhandlungen mit anderen in- oder ausländischen Behörden oder mit Privaten. Sie haben keine Entscheidbefugnisse.

3 Sie informieren den Bundesrat regelmässig über ihre Beratungen.

4 Die Bundeskanzlei führt das Sekretariat, das insbesondere die Beratungen in den Ausschüssen protokolliert und die Dokumentation führt.

Art. 24 Organisationsverordnung

Der Bundesrat regelt in einer Verordnung, wie er seine Funktionen im Einzelnen wahrnimmt.

Zweites Kapitel: Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin

Art. 25 Funktionen im Bundesratskollegium

1 Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin leitet den Bundesrat.

2 Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin:

a. sorgt dafür, dass der Bundesrat seine Aufgaben rechtzeitig, zweckmässig und koordiniert an die Hand nimmt und abschliesst;

a[bis].[30] koordiniert Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, an welchen mehrere Departemente beteiligt sind oder die von grösserer Tragweite für das Land sind;

28 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
29 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
30 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

b.[31] bereitet die Verhandlungen des Bundesrates vor, traktandiert die zu beratenden Geschäfte und schlichtet in strittigen Fragen;

b^bis^.[32] kann ein Mitglied des Bundesrates beauftragen, dem Bundesrat bis zu einem festgelegten Zeitpunkt ein bestimmtes Geschäft zu unterbreiten;

c. wacht darüber, dass die Aufsicht des Bundesrates über die Bundesverwaltung zweckmässig organisiert und ausgeübt wird;

d. kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und schlägt gegebenenfalls dem Bundesrat geeignete Massnahmen vor.

Art. 26 Präsidialentscheide

1 Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin ordnet in dringlichen Fällen vorsorgliche Massnahmen an.

2 Ist die Durchführung einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Verhandlung des Bundesrates nicht möglich, so entscheidet an dessen Stelle der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin.

3 Diese Entscheide müssen dem Bundesrat nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

4 Der Bundesrat kann ferner den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin ermächtigen, Angelegenheiten von vorwiegend förmlicher Art selbst zu entscheiden.

Art. 27 Stellvertretung

1 Ist der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin an der Amtsführung verhindert, so nimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin die Stellvertretung wahr und übernimmt alle präsidialen Obliegenheiten.

2 Der Bundesrat kann bestimmte präsidiale Befugnisse dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übertragen.

Art. 28 Repräsentation

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin repräsentiert den Bundesrat im Inland und im Ausland.

Art. 29 Verbindung mit den Kantonen

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin betreut die Beziehungen des Bundes mit den Kantonen in gemeinsamen Angelegenheiten allgemeiner Art.

31 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

32 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

Art. 29*a*[33] Präsidialdienst

[1] Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin verfügt über einen Präsidialdienst zur Wahrnehmung seiner oder ihrer besonderen Aufgaben, insbesondere für die internationalen Beziehungen, die Kommunikation, das Protokoll sowie für organisatorische Belange.

[2] Der Präsidialdienst ist bei der Bundeskanzlei angesiedelt.

Drittes Kapitel: Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin

Art. 30 Funktionen

[1] Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin ist Stabschef des Bundesrates.

[2] Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin:

a. unterstützt den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

b. erfüllt gegenüber der Bundesversammlung die Aufgaben, die ihm oder ihr durch Verfassung und Gesetz übertragen sind.

Art. 31 Organisation

[1] Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin steht der Bundeskanzlei vor und hat ihr gegenüber die gleiche Stellung wie der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Departements.

[2] Die Vizekanzler oder die Vizekanzlerinnen vertreten den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin.

[3] Organisation und Führung der Bundeskanzlei richten sich, unter Vorbehalt besonderer Anordnungen des Bundesrates, nach den Bestimmungen für die gesamte Bundesverwaltung, ausgenommen den Abschnitt über die Generalsekretariate.

Art. 32 Beratung und Unterstützung

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin:

a. berät und unterstützt den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der Planung und Koordination auf Regierungsebene;

b. entwirft für den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin die Arbeits- und Geschäftspläne und überwacht deren Umsetzung;

33 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

c.[34] wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen des Bundesrates mit und ist für die Protokollierung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse verantwortlich;

cbis.[35] überwacht für den Bundesrat den Stand seiner Geschäfte und der Aufträge der Bundesversammlung sowie die inhaltliche Übereinstimmung der Geschäfte und Aufträge mit der Legislaturplanung, den Jahreszielen des Bundesrates sowie weiteren Planungen des Bundes und kann dem Bundesrat bei neuen Entwicklungen Antrag stellen;

cter.[36] sorgt für eine langfristige und kontinuierliche Lage- und Umfeldanalyse und erstattet dem Bundesrat laufend Bericht darüber;

d. bereitet in enger Zusammenarbeit mit den Departementen die Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien der Regierungspolitik und über die Geschäftsführung des Bundesrates vor;

e. berät den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und den Bundesrat bei der gesamtheitlichen Führung der Bundesverwaltung und übernimmt Aufsichtsfunktionen;

f. unterstützt den Bundesrat im Verkehr mit der Bundesversammlung;

g.[37] berät und unterstützt den Bundesrat bei der rechtzeitigen Erkennung und bei der Bewältigung von Krisen.

Art. 33 Koordination

1 Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die departementsübergreifende Koordination.

1bis Er oder sie nimmt auf organisatorischer Ebene departementsübergreifende Koordinationsaufgaben zur rechtzeitigen Erkennung und zur Bewältigung von Krisen wahr.[38]

2 Er oder sie sorgt für die Koordination mit der Parlamentsverwaltung. Insbesondere konsultiert er oder sie den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Bundesversammlung, wenn Geschäfte des Bundesrates oder ihm nachgeordneter Amtsstellen das Verfahren und die Organisation der Bundesversammlung oder der Parlamentsdienste unmittelbar betreffen. Er oder sie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungsdelegation der Bundesversammlung teilnehmen.[39]

34 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
35 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
36 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
37 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
38 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).
39 Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

Art. 33*a*[40] Auskunftsrecht

Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin kann zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben von den Departementen Auskunft verlangen.

Art. 34[41] Information

1 Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin sorgt in Zusammenarbeit mit den Departementen für die geeigneten Vorkehren zur Information der Öffentlichkeit.

2 Der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin sorgt für die interne Information zwischen dem Bundesrat und den Departementen.

Dritter Titel: Die Bundesverwaltung

Erstes Kapitel: Führung und Führungsgrundsätze

Art. 35 Führung

1 Der Bundesrat sowie die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen führen die Bundesverwaltung.

2 Jedes Mitglied des Bundesrates führt ein Departement.

3 Der Bundesrat verteilt die Departemente auf seine Mitglieder; diese sind verpflichtet, das ihnen übertragene Departement zu übernehmen.

4 Der Bundesrat kann die Departemente jederzeit neu verteilen.

Art. 36 Führungsgrundsätze

1 Der Bundesrat und die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen geben der Bundesverwaltung die Ziele vor und setzen Prioritäten.

2 Übertragen sie die unmittelbare Erfüllung von Aufgaben auf Projektorganisationen oder auf Einheiten der Bundesverwaltung, so statten sie diese mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Mitteln aus.

3 Sie beurteilen die Leistungen der Bundesverwaltung und überprüfen periodisch die ihr von ihnen gesetzten Ziele.

4 Sie achten auf sorgfältige Auswahl und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

40 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

41 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538).

Zweites Kapitel: Die Departemente

1. Abschnitt: Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen

Art. 37 Führung und Verantwortlichkeit

1 Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.

2 Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:

a. bestimmt die Führungsleitlinien;

b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf unterstellte Verwaltungseinheiten und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;

c. legt im Rahmen dieses Gesetzes die Organisation des Departements fest.

Art. 38 Führungsmittel

Innerhalb des Departements verfügt der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Verwaltungseinheiten oder durch die Bundesgesetzgebung besonders geregelte Zuständigkeiten.

Art. 38*a*[42] Leistungsvereinbarungen

1 Die Departemente führen mit jährlichen Leistungsvereinbarungen:

a. die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung;

b. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung, wenn sie keine eigene Rechnung führen.

2 Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist von der Führung mit Leistungsvereinbarung ausgenommen. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

3 Führen Gruppen und Ämter Verwaltungseinheiten mit eigenem Globalbudget, so kann ihnen das Departement die Kompetenz zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit diesen Verwaltungseinheiten delegieren.

4 In der Leistungsvereinbarung sind die Aufgaben der Verwaltungseinheiten nach Vorhaben und Leistungsgruppen gegliedert. Sie sind mit messbaren Zielen zu versehen.

5 Die Verwaltungseinheiten berichten jährlich über die Zielerreichung. Zu Beginn jeder Legislaturplanung überprüfen sie die Struktur und die Ziele ihrer Leistungsgruppen.

42 Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

Art. 39 Persönliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann persönliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellen und deren Aufgaben umschreiben.

Art. 40 Information

Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin trifft in Absprache mit der Bundeskanzlei die geeigneten Vorkehren für die Information über die Tätigkeit des Departements und bestimmt, wer für die Information verantwortlich ist.

2. Abschnitt: Generalsekretariate

Art. 41 Stellung

1 Jedes Departement verfügt über ein Generalsekretariat als allgemeine departementale Stabsstelle. Diesem können auch andere als Stabsaufgaben übertragen werden.

2 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ist Stabschef des Departements.

Art. 42 Funktionen

1 Das Generalsekretariat unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit des Departements sowie bei den dem Departementsvorsteher oder der Departementsvorsteherin zustehenden Entscheidungen.

2 Es nimmt Aufsichtsfunktionen nach den Anordnungen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin wahr.

3 Es sorgt dafür, dass die Planungen und die Tätigkeiten des Departements mit denjenigen der anderen Departemente und des Bundesrates koordiniert werden.

4 Es unterstützt den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin bei der Vorbereitung der Verhandlungen des Bundesrates.

3. Abschnitt: Ämter und Gruppen von Ämtern

Art. 43 Stellung und Funktionen

1 Die Ämter sind die tragenden Verwaltungseinheiten; sie besorgen die Verwaltungsgeschäfte.

2 Der Bundesrat legt durch Verordnung die Gliederung der Bundesverwaltung in Ämter fest. Er weist den Ämtern möglichst zusammenhängende Sachbereiche zu und legt ihre Aufgaben fest.

3 Der Bundesrat teilt die Ämter den Departementen nach den Kriterien der Führbarkeit, des Zusammenhangs der Aufgaben sowie der sachlichen und politischen Ausgewogenheit zu. Er kann die Ämter jederzeit neu zuteilen.

4 Die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen bestimmen die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter. Sie können mit Zustimmung des Bundesrates die Ämter zu Gruppen zusammenfassen.

5 Die Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen legen die Detailorganisation ihrer Ämter fest.

Art. 44[43]

Art. 45 Führung und Verantwortlichkeit

Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter sind gegenüber ihren Vorgesetzten für die Führung der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten sowie für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

4. Abschnitt: Staatssekretäre und Staatssekretärinnen[44]

Art. 45*a*[45] Einsetzung und Funktion

1 Der Bundesrat kann Direktoren und Direktorinnen von Ämtern oder Gruppen, die für wichtige Aufgabenbereiche eines Departementes verantwortlich sind, als Staatssekretäre oder Staatssekretärinnen einsetzen. Ämter oder Gruppen, die von einem Staatssekretär oder einer Staatssekretärin geleitet werden, können als Staatssekretariate bezeichnet werden.

2 Die Staatssekretäre und Staatssekretärinnen unterstützen und entlasten die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen namentlich im Verkehr mit dem Ausland.

Art. 46[46] Vorübergehende Verleihung des Titels «Staatssekretär» oder «Staatssekretärin»

Der Bundesrat kann den Titel «Staatssekretär» oder «Staatssekretärin» Personen der Bundesverwaltung vorübergehend verleihen, wenn sie in seinem Auftrag die Schweiz an internationalen Verhandlungen auf höchster Ebene vertreten.

43 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 26. Sept. 2014 (Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 1583; BBl **2014** 767).

44 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

45 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

46 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 28. Sept. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4549; BBl **2002** 2095, **2010** 7811).

Drittes Kapitel:[47] Gebühren

Art. 46*a*

1 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung.

2 Er regelt die Erhebung von Gebühren im Einzelnen, insbesondere:

a. das Verfahren zur Erhebung von Gebühren;

b. die Höhe der Gebühren;

c. die Haftung im Fall einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen;

d. die Verjährung von Gebührenforderungen.

3 Bei der Regelung der Gebühren beachtet er das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip.

4 Er kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung oder Dienstleistung gerechtfertigt ist.

Vierter Titel: Zuständigkeiten, Planung und Koordination

Erstes Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 47 Entscheide

1 Je nach Bedeutung eines Geschäfts entscheidet entweder der Bundesrat, ein Departement, eine Gruppe oder ein Amt.

2 Der Bundesrat legt durch Verordnung fest, welche Verwaltungseinheit für die Entscheidung in einzelnen Geschäften oder in ganzen Geschäftsbereichen zuständig ist.

3 Können sich die Departemente im Einzelfall über die Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin.

4 Die übergeordneten Verwaltungseinheiten und der Bundesrat können jederzeit einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich ziehen.

5 Vorbehalten bleiben die nach der Gesetzgebung über die Bundesrechtspflege zwingend zu berücksichtigenden Zuständigkeiten. Ist die Beschwerde an den Bundesrat unzulässig, so kann der Bundesrat der zuständigen Bundesverwaltungsbehörde Weisung erteilen, wie nach Gesetz zu entscheiden ist.

6 Geschäfte des Bundesrates gehen von Rechts wegen auf das in der Sache zuständige Departement über, soweit Verfügungen zu treffen sind, die der Beschwerde an das

47 Eingefügt durch Ziff. I 3 des BG vom 19. Dez. 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 1633; BBl **2003** 5615).

Bundesverwaltungsgericht unterliegen. Die Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesrates nach Artikel 33 Buchstaben a und b des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005[48] bleibt vorbehalten.[49]

Art. 48 Rechtsetzung

1 Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen auf die Departemente übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Rechtssätze.

2 Eine Übertragung der Rechtsetzung auf Gruppen und Ämter ist nur zulässig, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt.

Art. 48*a*[50] Abschluss, Änderung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge

1 Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung völkerrechtlicher Verträge an ein Departement delegieren. Bei Verträgen von beschränkter Tragweite oder bei Änderungen oder Kündigungen von beschränkter Tragweite von Verträgen kann er diese Zuständigkeit auch an eine Gruppe oder an ein Bundesamt delegieren.

2 Er erstattet der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen, geänderten und gekündigten Verträge. Über vertrauliche oder geheime Verträge erhält nur die Geschäftsprüfungsdelegation Kenntnis.

Art. 49 Unterschriftsberechtigung

1 Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann folgende Personen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen:

a. Generalsekretär oder Generalsekretärin oder die Personen, die sie vertreten;

b. Direktionsmitglieder von Gruppen und Ämtern;

c. weitere Personen des Generalsekretariates im Rahmen der Zuständigkeiten des Departementes als Rechtsmittelinstanz.

2 Die Ermächtigung kann auch die Unterzeichnung von Verfügungen einschliessen.[51]

3 Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter sowie die Generalsekretäre und Generalsekretärinnen regeln für ihren Bereich die Unterschriftsberechtigung.

48 SR **173.32**

49 Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 2197 1069; BBl **2001** 4202).

50 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428). Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 21. Juni 2019 über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, in Kraft seit 2. Dez. 2019 (AS **2019** 3119; BBl **2018** 3471 5315).

51 Fassung gemäss Ziff. II 5 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Aug. 2008 (AS **2008** 3437; BBl **2007** 6121).

Verträge, Verfügungen oder andere formelle Verpflichtungen des Bundes über einen Betrag von mehr als 100 000 Franken erfordern eine Doppelunterschrift.[52]

4 Die Eröffnung von Bank- und Postkonten im Inland erfordert eine zusätzliche Unterschrift der Eidgenössischen Finanzverwaltung.[53]

5 Der Bundesrat kann für besondere Fälle Ausnahmen vom Erfordernis der Doppelunterschrift zulassen.[54]

Art. 50 Amtsverkehr

1 Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Pflege der internationalen Beziehungen der Bundesverwaltung fest.

2 Der Verkehr mit den kantonalen Regierungen ist Sache des Bundesrates und der Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen.

3 Die Direktoren und Direktorinnen der Gruppen und Ämter verkehren im Rahmen ihrer Zuständigkeit unmittelbar mit anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie mit Privaten.

Zweites Kapitel: Planung und Koordination[55]

Art. 51 Planung

Die Departemente, Gruppen und Ämter planen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Gesamtplanungen des Bundesrates. Die Departemente bringen die Planungen dem Bundesrat zur Kenntnis.

Art. 52 Koordinationstätigkeit auf Regierungsebene

Der Bundesrat und seine Ausschüsse sowie die Bundeskanzlei erledigen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Koordinationsaufgaben.

Art. 53 Generalsekretärenkonferenz

1 Die Generalsekretärenkonferenz steuert unter der Leitung des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin die Koordinationstätigkeit in der Bundesverwaltung.

2 Soweit für bestimmte Aufgaben oder Geschäfte keine besonderen Koordinationsorgane bestehen, nimmt die Konferenz selber Koordinationsaufgaben wahr, namentlich zur Vorbereitung von Bundesratsgeschäften.

52 Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 17. März 2017 über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5205; BBl **2016** 4691).
53 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. März 2017 über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5205; BBl **2016** 4691).
54 Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 17. März 2017 über das Stabilisierungsprogramm 2017–2019, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 5205; BBl **2016** 4691).
55 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

3 Sie kann auf Beschluss des Bundesrates departementsübergreifende Angelegenheiten aufnehmen und zuhanden des Bundesrates vorbereiten.

4 Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Bundesversammlung kann mit beratender Stimme an der Generalsekretärenkonferenz teilnehmen.[56]

Art. 54 Informationskonferenz

1 Die Informationskonferenz besteht aus dem Bundesratssprecher oder der Bundesratssprecherin und den Verantwortlichen für die Information in den Departementen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Parlamentsdienste kann mit beratender Stimme teilnehmen.[57]

2 Die Informationskonferenz befasst sich mit anstehenden Informationsproblemen der Departemente und des Bundesrates; sie koordiniert und plant die Information.[58]

3 Der Bundesratssprecher oder die Bundesratssprecherin führt den Vorsitz.[59]

Art. 55 Weitere ständige Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane

Bundesrat und Departemente können weitere Stabs-, Planungs- und Koordinationsorgane als institutionalisierte Konferenzen oder als eigenständige Verwaltungseinheiten einsetzen.

Art. 56 Überdepartementale Projektorganisationen

Der Bundesrat kann Projektorganisationen bilden zur Bearbeitung wichtiger, departementsübergreifender Aufgaben, die zeitlich befristet sind.

56 Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

57 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538).

58 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **2000** 273; BBl **1999** 4809 5979).

59 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 2095; BBl **1997** III 1568, **1999** 2538).

Drittes Kapitel: Externe Beratung und ausserparlamentarische Kommissionen[60]

1. Abschnitt: Externe Beratung[61]

Art. 57 …[62]

1 Bundesrat und Departemente können Organisationen und Personen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, zur Beratung beiziehen.

2 …[63]

2. Abschnitt:[64] Ausserparlamentarische Kommissionen

Art. 57*a* Zweck

1 Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2 Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

Art. 57*b* Voraussetzungen

Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;

b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder

c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

Art. 57*c* Einsetzung

1 Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe geeigneter durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann.

60 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

61 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

62 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

63 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

64 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008 (Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5941; BBl **2007** 6641).

2 Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder.

3 Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

4 Ist eine Vakanz entstanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Art. 57*d* Überprüfung

Die ausserparlamentarischen Kommissionen werden gesamthaft alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

Art. 57*e* Zusammensetzung

1 Die ausserparlamentarischen Kommissionen dürfen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

2 Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Geschlecht, Sprache, Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein.

3 Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.

Art. 57*f* Offenlegung der Interessenbindung

1 Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

2 Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offenzulegen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

Art. 57*g*[65] Entschädigung

1 Der Bundesrat legt einheitliche Kriterien für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest.

2 Die Höhe der Entschädigungen ist öffentlich.

65 In Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6135).

Viertes Kapitel:[66] Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen[67]

1. Abschnitt:[68] Geschäftsverwaltungssysteme

Art. 57*h* Führen von Geschäftsverwaltungssystemen

1 Für ihre Geschäftsprozesse sowie zur Verwaltung von Dokumenten, einschliesslich der Korrespondenz, führen die Einheiten der Bundesverwaltung und die Parlamentsdienste elektronische Geschäftsverwaltungssysteme.

2 Soweit im Rahmen der Geschäftsprozesse erforderlich, können sie anderen Bundesbehörden sowie bundesexternen Stellen Zugriff auf ihre eigenen Geschäftsverwaltungssysteme gewähren.

Art. 57*h*bis Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen

1 Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020[69] (DSG), sowie Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne von Artikel 57*r* Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes, dürfen in Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:

a. Geschäfte zu bearbeiten;

b. Arbeitsabläufe zu organisieren;

c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;

d. den Zugang zur Dokumentation zu erleichtern.

2 Anderen Bundesbehörden und bundesexternen Stellen darf Zugriff auf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne des DSG, sowie auf Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57*r* Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

3 Geschäftsverwaltungssysteme können besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57*r* Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes enthalten, soweit sich diese aus dem Schriftverkehr oder aus der Art eines Geschäftes oder Dokumentes ergeben.

66 Ursprünglich 3. Kap. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS **2000** 1891; BBl **1999** 9005).

67 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

68 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur) (AS **2012** 941; BBl **2009** 8513). Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

69 SR **235.1**

4 Zugriff auf besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie auf besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57*r* Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes darf nur Personen gewährt werden, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Art. 57*h*ter Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Organisation und zum Betrieb der Geschäftsverwaltungssysteme sowie zum Schutz der darin erfassten Personendaten und Daten juristischer Personen.

2. Abschnitt:[70] Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur[71]

Art. 57*i*[72] Verhältnis zu anderem Bundesrecht

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht, wenn ein anderes Bundesgesetz die Bearbeitung der bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallenden Personendaten und Daten juristischer Personen regelt.

Art. 57*j*[73] Grundsätze

1 Bundesorgane nach dem DSG[74] dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung ihrer oder der in ihrem Auftrag betriebenen elektronischen Infrastruktur anfallen, nicht aufzeichnen und auswerten, ausser wenn dies zu den in den Artikeln 57*l*–57*o* des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Zwecken nötig ist.

2 Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten im Sinne des DSG sowie besonders schützenswerte Daten juristischer Personen im Sinne von Artikel 57*r* Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes umfassen.

Art. 57*k* Elektronische Infrastruktur

Die elektronische Infrastruktur umfasst sämtliche stationären oder mobilen Anlagen und Geräte, die Personendaten und Daten juristischer Personen aufzeichnen können; zu ihr gehören insbesondere:[75]

70 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 1. Okt. 2010 (Datenschutz bei der Benutzung der elektronischen Infrastruktur), in Kraft seit 1. April 2012 (AS **2012** 941; BBl **2009** 8513).
71 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
72 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
73 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
74 SR **235.1**
75 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

a. Datenverarbeitungsanlagen, Netzwerkkomponenten sowie Software;
b. Datenspeicher;
c. Telefongeräte;
d. Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte;
e. Systeme für die Arbeitszeiterfassung;
f. Systeme für die Zugangs- und Raumkontrolle;
g. Systeme der Geolokalisierung.

Art. 57*l* Aufzeichnung von Personendaten und von Daten juristischer Personen[76]

Die Bundesorgane dürfen Personendaten und Daten juristischer Personen, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, zu folgenden Zwecken aufzeichnen:[77]

a. alle Daten, einschliesslich des Inhalts elektronischer Post: zu deren Sicherung (Backups);
b. die Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
   1. zur Aufrechterhaltung der Informations- und Dienstleistungssicherheit,
   2. zur technischen Wartung der elektronischen Infrastruktur,
   3. zur Kontrolle der Einhaltung von Nutzungsreglementen,
   4.[78] zum Nachvollzug des Zugriffs auf die elektronische Infrastruktur,
   5. zur Erfassung der Kosten, die durch die Benutzung der elektronischen Infrastruktur entstehen;
c. die Daten über die Arbeitszeiten des Personals: zur Bewirtschaftung der Arbeitszeit;
d. die Daten über das Betreten oder Verlassen von Gebäuden und Räumen der Bundesorgane und über den Aufenthalt darin: zur Gewährleistung der Sicherheit.

Art. 57*m* Nicht personenbezogene Auswertung

Die nicht personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu den Zwecken nach Artikel 57*l*.

76 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
77 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).
78 Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

Art. 57*n* Nicht namentliche personenbezogene Auswertung

Die nicht namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist stichprobenartig zulässig zu folgenden Zwecken:

a. zur Kontrolle der Nutzung der elektronischen Infrastruktur;

b. zur Kontrolle der Arbeitszeiten des Personals.

Art. 57*o* Namentliche personenbezogene Auswertung

1 Die namentliche personenbezogene Auswertung der aufgezeichneten Daten ist zulässig zu folgenden Zwecken:

a. Abklärung eines konkreten Verdachts auf Missbrauch der elektronischen Infrastruktur und Ahndung eines erwiesenen Missbrauchs;

b. Analyse und Behebung von Störungen der elektronischen Infrastruktur und Abwehr konkreter Bedrohungen dieser Infrastruktur;

c. Bereitstellung benötigter Dienstleistungen;

d. Erfassung und Fakturierung erbrachter Leistungen;

e. Kontrolle der individuellen Arbeitszeiten.

2 Auswertungen nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur zulässig:

a. durch Bundesorgane;

b. nach schriftlicher Information der betroffenen Person.

Art. 57*p* Verhinderung von Missbräuchen

Das Bundesorgan trifft die erforderlichen präventiven technischen und organisatorischen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen.

Art. 57*q* Ausführungsbestimmungen

1 Der Bundesrat regelt insbesondere:

a. die Aufzeichnung, die Aufbewahrung und die Vernichtung der Daten;

b. das Verfahren der Datenbearbeitung;

c. den Zugriff auf die Daten;

d. die technischen und die organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

2 Daten dürfen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden.

3 Soweit Daten von Mitgliedern der Bundesversammlung oder des Personals der Parlamentsdienste betroffen sind, werden diese Ausführungsbestimmungen angewendet, sofern nicht eine Verordnung der Bundesversammlung etwas anderes bestimmt.

3. Abschnitt:[79] Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Art. 57*r* Bearbeitung von Daten juristischer Personen

1 Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeiten, soweit die Erfüllung ihrer in einem Gesetz im formellen Sinn umschriebenen Aufgaben dies erfordert.

2 Besonders schützenswerte Daten juristischer Personen sind:

a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Art. 57*s* Bekanntgabe von Daten juristischer Personen

1 Bundesorgane dürfen Daten juristischer Personen bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorsieht.

2 Sie dürfen besonders schützenswerte Daten juristischer Personen nur bekannt geben, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

3 Sie dürfen Daten juristischer Personen in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 im Einzelfall bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a. Die Bekanntgabe der Daten ist für das Bundesorgan oder für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich.

b. Die betroffene juristische Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt.

c. Die Empfängerin oder der Empfänger macht glaubhaft, dass die betroffene juristische Person die Einwilligung verweigert oder Widerspruch gegen die Bekanntgabe einlegt, um ihr oder ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen juristischen Person ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

4 Sie dürfen Daten juristischer Personen darüber hinaus im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004[80] bekannt geben, wenn:

a. die Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und

b. an der Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

5 Sie dürfen Daten juristischer Personen mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 4 bekannt geben. Besteht kein öffentliches Interesse mehr daran, die Daten allgemein

79 Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. II 13 des Datenschutzgesetzes vom 25. Sept. 2020, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 491; BBl **2017** 6941).

80 SR **152.3**

zugänglich zu machen, so werden die betreffenden Daten aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst gelöscht.

6 Die Bundesorgane lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:

a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen juristischen Person es verlangen; oder

b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Vorschriften zum Schutz von Daten juristischer Personen es verlangen.

Art. 57*t* Rechte der juristischen Personen

Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Rechte der betroffenen juristischen Personen.

Fünfter Titel: Einzel- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel: Rechtsstellung

Art. 58 Amtssitz

Amtssitz des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei ist die Stadt Bern.

Art. 59 Wohnort der Mitglieder des Bundesrates und des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin

Den Mitgliedern des Bundesrates und dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Wahl des Wohnorts freigestellt, doch müssen sie in kurzer Zeit den Amtssitz erreichen können.

Art. 60 Berufliche Unvereinbarkeiten

1 Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin dürfen weder ein anderes Amt des Bundes noch ein Amt in einem Kanton bekleiden, noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

2 Sie dürfen auch nicht bei Organisationen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die Stellung von Direktoren und Direktorinnen oder Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen oder von Mitgliedern der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen.

3 Den Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.[81]

81 Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 23. Juni 2000 über Titel und Orden ausländischer Behörden, in Kraft seit 1. Febr. 2001 (AS **2001** 114; BBl **1999** 7922).

Art. 61[82] Unvereinbarkeit in der Person

1 Nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesrates sein können:

a. zwei Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;

b. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zum vierten Grade in der Seitenlinie;

c. zwei Personen, deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Geschwister sind.

2 Diese Bestimmung gilt zwischen dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin und den Mitgliedern des Bundesrates sinngemäss.

Art. 61*a*[83]

Zweites Kapitel: Genehmigung kantonaler Erlasse[84]

Art. 61*b*[85]

1 Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, unterbreiten die Kantone dem Bund ihre Gesetze und Verordnungen zur Genehmigung; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

2 In nichtstreitigen Fällen erteilen die Departemente die Genehmigung.

3 In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat. Er kann die Genehmigung auch mit Vorbehalt erteilen.

82 Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2005** 5685; BBl **2003** 1288).

83 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 17. Juni 2011 (Gesuche um Aufhebung der Immunität), mit Wirkung seit 5. Dez. 2011 (AS **2011** 4627; BBl **2010** 7345 7385).

84 Ursprünglich vor Art. 62. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

85 Ursprünglich Art. 62, anschliessend Art. 61*a*. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

Drittes Kapitel: Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland[86]

Art. 61*c*[87] Informationspflicht

[1] Die Kantone, die unter sich oder mit dem Ausland Verträge schliessen (Vertragskantone), informieren den Bund. Über Verträge mit dem Ausland informieren sie den Bund vor deren Abschluss. Bund und Kantone suchen einvernehmliche Lösungen.

[2] Von der Informationspflicht ausgenommen sind Verträge, die:

a. dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde;

b. sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln.

Art. 62[88] Verfahren

[1] Der Bund orientiert über die Verträge, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, im Bundesblatt.

[2] Das zuständige Departement prüft, ob ein Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderläuft. Es teilt das Ergebnis dieser Prüfung innert zwei Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 den Vertragskantonen mit. Die am Vertrag nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) teilen den Vertragskantonen ihre allfälligen Einwände innerhalb der gleichen Frist mit.

[3] Liegen Einwände vor, so streben das Departement und die Drittkantone eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragskantonen an.

[4] Wird keine Einigung erzielt, so können der Bundesrat und die Drittkantone innert sechs Monaten seit der Orientierung nach Absatz 1 bei der Bundesversammlung Einsprache erheben.

86 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

87 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

88 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999 (AS **2000** 289; BBl **1999** 7922). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1265; BBl **2004** 7103).

Viertes Kapitel:[89] Konzentriertes Entscheidverfahren

Art. 62*a* Anhörung

1 Sieht ein Gesetz für Vorhaben wie Bauten und Anlagen die Konzentration von Entscheiden bei einer einzigen Behörde (Leitbehörde) vor, so holt diese vor ihrem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden ein.

2 Sind mehrere Fachbehörden betroffen, so hört die Leitbehörde sie gleichzeitig an; sie kann sie jedoch nacheinander anhören, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

3 Die Leitbehörde setzt den Fachbehörden eine Frist zur Stellungnahme; die Frist beträgt in der Regel zwei Monate.

4 Die Leitbehörde und die Fachbehörden legen einvernehmlich die Fälle fest, in denen ausnahmsweise keine Stellungnahmen eingeholt werden müssen.

Art. 62*b* Bereinigung

1 Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden Widersprüche oder ist die Leitbehörde mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden innerhalb von 30 Tagen ein Bereinigungsgespräch; sie kann dazu weitere Behörden oder Fachleute beiziehen.

2 Gelingt die Bereinigung, so ist das Ergebnis für die Leitbehörde verbindlich.

3 Misslingt die Bereinigung, so entscheidet die Leitbehörde; bei wesentlichen Differenzen zwischen Verwaltungseinheiten des gleichen Departements weist dieses die Leitbehörde an, wie zu entscheiden ist. Sind mehrere Departemente betroffen, so setzen diese sich ins Einvernehmen. In der Begründung des Entscheids sind die abweichenden Stellungnahmen aufzuführen.

4 Die Fachbehörden sind auch nach Durchführung eines Bereinigungsverfahrens befugt, gegenüber einer Rechtsmittelbehörde über ihre Stellungnahme selbständig Auskunft zu geben.

Art. 62*c* Fristen

1 Der Bundesrat setzt für die Verfahren, mit denen die Pläne für Bauten und Anlagen genehmigt werden, Fristen fest, innert welchen der Entscheid zu treffen ist.

2 Sofern eine dieser Fristen nicht eingehalten werden kann, teilt die Leitbehörde dem Gesuchsteller unter Angabe der Gründe mit, wann der Entscheid getroffen werden kann.

89 Ursprünglich Zweites Kapitel[bis]. Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

Fünftes Kapitel:[90] Steuerbefreiung und Schutz des Eigentums des Bundes

Art. 62*d* Steuerbefreiung

Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbstständigen Stiftungen sind von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit; ausgenommen sind Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

Art. 62*e* Haftung

1 Die Kantone haften dem Bund für Schäden an dessen Eigentum infolge einer Störung der öffentlichen Ordnung.

2 Vorschriften der Kantone und Gemeinden über Versicherungspflichten gelten nicht für den Bund.

Sechstes Kapitel:[91] Hausrecht

Art. 62*f*

Der Bund übt das Hausrecht in seinen Gebäuden aus.

Siebtes Kapitel:[92] Schlussbestimmungen

Art. 63 Aufhebung des Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 19. September 1978[93] über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung wird aufgehoben.

Art. 64[94]

90 Ursprünglich Zweites Kapitel^{ter}. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

91 Ursprünglich Zweites Kapitel^{quater}. Eingefügt durch Anhang Ziff. II 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 3543; BBl **2001** 3467 5428).

92 Ursprünglich Drittes Kapitel.

93 [AS **1979** 114; **1983** 170, 931 Art. 59 Ziff. 2; **1985** 699; **1987** 226 Ziff. II 2, 808; **1989** 2116; **1990** 3 Art. 1, 1530 Ziff. II 1, 1587 Art. 1; **1991** 362 Ziff. I; **1992** 2 Art. 1, 288 Anhang Ziff. 2, 510, 581 Anhang Ziff. 2; **1993** 1770; **1995** 978, 4093 Anhang Ziff. 2, 4362 Art. 1, 5050 Anhang Ziff. 1; **1996** 546 Anhang Ziff. 1, 1486, 1498 Anhang Ziff. 1]

94 Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187; BBl **2001** 3845).

Art. 65[95]

Art. 66 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 1997[96]

95 Aufgehoben durch Art. 65 Ziff. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Okt. 2005, mit Wirkung seit 1. Mai 2006 (AS **2006** 1275; BBl **2005** 5).

96 BRB vom 3. Sept. 1997

Anhang

Änderung von anderen Bundesgesetzen

…[97]

97 Die Änderungen können unter AS **1997** 2022 konsultiert werden.

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

vom 25. November 1998 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 24, 43, 47, 57*c* Absatz 2 und 57*g* Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[1] (RVOG) und Artikel 6*a* Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000[2],[3]

verordnet:

1. Kapitel: Der Bundesrat

Art. 1 Verhandlungen
(Art. 13, 16 Abs. 1 und 4, 17 RVOG)

1 Die Sitzungen des Bundesrates finden in der Regel einmal jede Woche statt.

2 Geschäfte von wesentlicher Bedeutung oder von politischer Tragweite werden einzeln beraten und beschlossen. Geschäfte von weit reichender Bedeutung können im Rahmen von Klausuren behandelt werden.

3 Die übrigen Geschäfte können, wenn sie unbestritten sind, ohne Einzelberatung gesamthaft verabschiedet oder in einem schriftlichen Beschlussverfahren erledigt werden. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absatz 4 RVOG bleiben vorbehalten.[4]

4 Wenn es die Umstände erfordern und keine Zeit für die Durchführung einer Sitzung zur Verfügung steht, kann der Bundesrat auch einzelne Geschäfte nach Absatz 2 schriftlich oder mit anderen Mitteln verhandeln. Diese Beschlüsse sind denjenigen in den Sitzungen gleichgestellt. Präsidialentscheide nach Artikel 26 Absätze 1–3 RVOG bleiben vorbehalten.[5]

5 Die Beschlüsse werden für jedes Geschäft schriftlich festgehalten.

Art. 1*a* und **1***b*[6]

AS **1999** 1258

1 SR **172.010**
2 SR **172.220.1**
3 Fassung gemäss Ziff. I 1 der Karenzfristverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5019).
4 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).
5 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).
6 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Nov. 2011 (AS **2011** 6089). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der Organisationsverordnung vom 29. Nov. 2013 für den Bundesrat, mit Wirkung seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4561).

Art. 2 Geschäftsplanung
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. b und 33 RVOG)

1 Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte im Bundesrat entsprechend ihrer Bedeutung und Dringlichkeit behandelt werden können.

2 Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident legt mit der Bundeskanzlei und den Departementen die wichtigsten Geschäfte und Themenschwerpunkte für ein Quartal oder Semester fest.

Art. 3 Anträge, Aussprachen und Informationsnotizen
(Art. 14, 15, 17 RVOG)

1 Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in der Regel gestützt auf schriftliche Anträge und nach abgeschlossenem Mitberichtsverfahren (Art. 5).

2 Das Antragsrecht steht den Mitgliedern des Bundesrates sowie, für die Geschäfte der Bundeskanzlei, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler zu.

3 Soweit das Bundesrecht andere Behörden oder Organe bezeichnet, die dem Bundesrat Geschäfte vorlegen oder Anträge unterbreiten können, geschieht dies über die Bundeskanzlei oder das Departement, das den engsten Sachbezug zum betreffenden Geschäft aufweist.

4 Der Bundesrat führt Aussprachen insbesondere zu Geschäften von weit reichender Bedeutung durch. Er trifft bei Bedarf Zwischenentscheide, legt Grundzüge einer Lösung fest und erteilt dem zuständigen Departement oder der Bundeskanzlei Anweisungen zur Bearbeitung des Geschäfts.

5 Die Departemente oder die Bundeskanzlei können dem Bundesrat jederzeit ohne formellen Antrag Informationsnotizen über wichtige Vorgänge und Tätigkeiten in ihrem Aufgabenbereich zuleiten.

Art. 4 Ämterkonsultation

1 Bei der Vorbereitung von Anträgen lädt das federführende Amt die mitinteressierten Verwaltungseinheiten unter Ansetzung angemessener Fristen zur Stellungnahme ein. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Ämterkonsultation verzichtet oder kann diese auf einen engen Adressatenkreis beschränkt werden.

1bis Bei vertraulichen und geheimen Geschäften des Bundesrates sind zu wichtigen und strittigen rechtlichen Fragen nach Möglichkeit vor der Sitzung des Bundesrates die für die vorgängige rechtliche Prüfung zuständigen Verwaltungseinheiten zu konsultieren.[7]

2 Differenzen werden so weit wie möglich in der Ämterkonsultation bereinigt; das federführende Departement erstattet dem Bundesrat darüber Bericht.

3 Als mitinteressiert gelten die Verwaltungseinheiten, die einen fachlichen Bezug zum Geschäft haben oder die für die Beurteilung finanzieller, rechtlicher oder formeller Aspekte zuständig sind.

7 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der Organisationsverordnung vom 29. Nov. 2013 für den Bundesrat, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 4561).

Art. 5 Mitberichtsverfahren
(Art. 15 und 33 RVOG)

1 Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidvorbereitung auf Stufe Bundesrat. Ziel des Verfahrens ist es, dass sich der Bundesrat in den Verhandlungen auf grundsätzliche Aspekte konzentrieren kann.

1bis Das Mitberichtsverfahren beginnt mit der Unterzeichnung des Antrags durch das federführende Departement.[8]

2 Das federführende Departement reicht der Bundeskanzlei den unterzeichneten Antrag rechtzeitig zur Durchführung des Mitberichtsverfahrens ein.[9]

1*a*. Kapitel:[10] Informationsgesuche von Ratsmitgliedern und parlamentarischen Kommissionen

Art. 5*a*

1 Über Gesuche von Ratsmitgliedern und von parlamentarischen Kommissionen um Informationen nach den Artikeln 7 beziehungsweise 150 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[11] (ParlG) entscheidet das zuständige Departement. Besteht zwischen der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und dem zuständigen Departement Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte, so entscheidet der Bundesrat.

2 Der Bundesrat entscheidet in jedem Fall:

a. bei Informationen, die seiner unmittelbaren Entscheidfindung dienen, auf Antrag der Bundeskanzlei;

b. bei Informationen aus dem Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste auf Antrag des zuständigen Departementes.

3 Gesuche um Einsichtnahme in Beschlüsse des Bundesrates werden von der Bundeskanzlei im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement bearbeitet und beantwortet.

8 Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2331).
9 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS **2006** 2331).
10 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Dez. 2003 (AS **2003** 4117).
11 SR **171.10**

1*b*. Kapitel:[12] Konsultation der für die Aussenpolitik zuständigen parlamentarischen Kommissionen

Art. 5*b*

[1] Eine Konsultation der für die Aussenpolitik zuständigen Kommissionen zu wesentlichen Vorhaben im Sinne von Artikel 152 Absätze 3 und 4 ParlG[13] erfolgt namentlich dann, wenn:

a. infolge der Umsetzung von Empfehlungen oder Beschlüssen internationaler Organisationen oder multilateraler Gremien der Erlass oder eine wesentliche Änderung eines Bundesgesetzes erforderlich ist; oder

b. der Verzicht auf die Umsetzung von solchen Empfehlungen oder Beschlüssen das Risiko schwerer wirtschaftlicher Nachteile, von Sanktionen, einer Isolation der Schweiz aufgrund der abweichenden schweizerischen Haltung oder eines politischen Reputationsschadens in sich birgt oder wenn andere gravierende Nachteile für die Schweiz zu erwarten sind.

[2] Eine Konsultation nach Absatz 1 erfolgt auf Basis eines Mandatsentwurfs des Bundesrates. Im Fall dringlicher Konsultationen nach Artikel 152 Absatz 4 ParlG kann die Konsultation zu vorläufigen Positionen erfolgen, welche die Schweiz in Verhandlungen einzunehmen gedenkt.

1*c*. Kapitel:[14] Berichterstattung über die vertraulichen oder geheimen Erlasse, völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse des internationalen Rechts

Art. 5*c*

[1] Die Departemente melden aus ihrem Zuständigkeitsbereich sowie aus dem Zuständigkeitsbereich ihrer Gruppen und Ämter der Bundeskanzlei laufend den Titel und den Regelungsgegenstand:

a. der Erlasse des Bundes, die nach Artikel 6 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004[15] nicht veröffentlicht werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung;

b. der vertraulichen oder geheimen völkerrechtlichen Verträge oder Beschlüsse des internationalen Rechts sowie deren Änderung oder Aufhebung.

[2] Die Bundeskanzlei führt eine laufend aktualisierte Liste:

a. der Texte nach Absatz 1;

12 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2016, in Kraft seit 1. Aug. 2016 (AS **2016** 2641).
13 SR **171.10**
14 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juli 2017 (AS **2017** 3275).
15 SR **170.512**

b. der Erlasse nach Artikel 6 des Publikationsgesetzes und der vertraulichen oder geheimen völkerrechtlichen Verträge oder Beschlüsse des internationalen Rechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates.

3 Der Bundesrat übermittelt der Geschäftsprüfungsdelegation einmal jährlich die Liste nach Absatz 2.

2. Kapitel: Die Verwaltung

1. Abschnitt:[16] Gliederung der Bundesverwaltung

Art. 6 Grundsätze
(Art. 8 Abs. 1 RVOG)

1 Die Bundesverwaltung ist in die zentrale und die dezentrale Verwaltung gegliedert.

2 Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die durch Gesetz geschaffen worden sind und überwiegend Dienstleistungen mit Monopolcharakter oder Aufgaben der Wirtschafts- und der Sicherheitsaufsicht erfüllen, fallen unter den Bestand der dezentralen Bundesverwaltung.

3 Externe Träger von Verwaltungsaufgaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 RVOG, die überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen, fallen nicht unter den Bestand der Bundesverwaltung. Dies gilt auch für Organisationen und Personen des Privatrechts, die der Bund mit Finanzhilfen oder Abgeltungen nach Artikel 3 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990[17] unterstützt oder an denen er mit einer Minderheit beteiligt ist.

Art. 7 Zentrale Bundesverwaltung
(Art. 2 Abs. 1 und 2 sowie Art. 43 und 44 RVOG)

1 Zur zentralen Bundesverwaltung gehören:

a. die Departemente und die Bundeskanzlei;

b. die Generalsekretariate der Departemente sowie deren weitere Untergliederungen;

c. die Gruppen;

d.[18] die Bundesämter sowie deren Untergliederungen.

2 Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben c und d können auch eine andere Bezeichnung tragen.

3 Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben b-d sind einem Departement unterstellt. Sie sind gegenüber dem Departement weisungsgebunden.

16 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).
17 SR **616.1**
18 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

[4] Bundesämter können zu Gruppen zusammengefasst werden, wenn die Führbarkeit des Departements damit verbessert wird.

Art. 7*a* Dezentrale Bundesverwaltung
(Art. 2 Abs. 3 RVOG)

[1] Die dezentrale Bundesverwaltung besteht aus den folgenden vier Kategorien von Verwaltungseinheiten:

a. den ausserparlamentarischen Kommissionen nach Artikel 57*a* RVOG;

b. den durch Gesetz organisatorisch verselbstständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit;

c. den durch Gesetz errichteten rechtlich verselbstständigten öffentlichrechtliche Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen;

d. den Aktiengesellschaften, die der Bund kapital- und stimmenmässig beherrscht, sofern sie nicht überwiegend Dienstleistungen am Markt erbringen.

[2] Die Verwaltungseinheiten nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsungebunden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 7*b* Zuordnung der dezentralen Einheiten

Die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung werden im Rahmen des Gesetzes wie folgt zugeordnet:

a. der Bundeskanzlei oder einem der Departemente; und

b. einer Kategorie nach Artikel 7*a* Absatz 1.

Art. 8 Listen der Einheiten

[1] In Anhang 1 sind mit ihrer Zuordnung zu einem Departement abschliessend aufgelistet:

a. die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung, ohne die weitere Untergliederung der Bundesämter;

b. die Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung mit Ausnahme der ausserparlamentarischen Kommissionen.

[2] In Anhang 2 sind die ausserparlamentarischen Kommissionen mit ihrer Zuordnung zu einem Departement abschliessend aufgelistet.

1*a*. Abschnitt:[19] Ausserparlamentarische Kommissionen

Art. 8*a* Verwaltungs- und Behördenkommissionen

1 Ausserparlamentarische Kommissionen sind ihrer Funktion nach entweder Verwaltungs- oder Behördenkommissionen.

2 Verwaltungskommissionen haben beratende und vorbereitende Funktionen.

3 Behördenkommissionen sind mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet.

Art. 8*b* Wahlvoraussetzungen

1 Zum Mitglied einer ausserparlamentarischen Kommission ist wählbar, wer die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Bundesverwaltung erfüllt.

2 Für die Wahl besteht keine Altersbeschränkung.[20]

Art. 8*c*[21] Vertretung der Geschlechter

1 Frauen und Männer müssen in einer ausserparlamentarischen Kommission mindestens mit je 40 Prozent vertreten sein. Längerfristig ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

2 Beträgt der Anteil der Frauen oder der Männer weniger als 40 Prozent, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8*c*bis[22] Vertretung der Sprachgemeinschaften

1 In den ausserparlamentarischen Kommissionen müssen nach Möglichkeit deutsch-, französisch- und italienischsprachige Personen vertreten sein. Eine Vertretung einer rätoromanischsprachigen Person ist anzustreben.

2 Sind Deutsch, Französisch und Italienisch nicht mit mindestens einer Person vertreten, so verlangt die Bundeskanzlei vom zuständigen Departement eine schriftliche Begründung.

Art. 8*d* Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

1 Eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern ausserparlamentarischer Kommissionen ist nur ausnahmsweise gestattet und begründungspflichtig.

2 Eine Überschreitung ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn:

19 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).
20 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
21 Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 9. Dez. 2022 über die Anpassung von Verordnungen infolge der Überprüfung 2022 der ausserparlamentarischen Kommissionen, in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2022** 842).
22 Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS **2010** 2653).

a. mehrere Kommissionen zusammengelegt werden;

b. eine ausgewogene Zusammensetzung nur mit einer höheren Mitgliederzahl möglich ist;

c. wegen der Bedeutung des Politikbereiches, für den die Kommission zuständig ist, ein breiterer Einbezug verschiedener Interessenstandpunkte erforderlich ist.

Art. 8*e* Einsetzungsverfügung

1 Ausserparlamentarische Kommissionen werden durch Verfügung des Bundesrates eingesetzt.

2 Die Einsetzungsverfügung hat insbesondere folgenden Inhalt:

a. Sie begründet die Notwendigkeit der Kommission und umschreibt detailliert ihre Aufgaben.

b.[23] …

c.[24] Sie nennt die Mitgliederzahl und gegebenenfalls die Gründe für eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern.

d.[25] …

e. Sie regelt die Organisation.

f. Sie regelt die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit.

g. Sie regelt die Schweigepflicht.

g^bis^.[26] Sie hält fest, welcher Entschädigungskategorie die Kommission nach den Artikeln 8*n* und 8*p* sowie dem Anhang 2 angehört.

h. Sie legt die Verwendungsrechte des Bundes an allenfalls entstehenden urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren fest.

i. Sie regelt wenn nötig die Beziehungen der Kommission zu Kantonen und Parteien sowie zu anderen Organisationen.

j.[27] Sie teilt die Kommission der zuständigen Behörde (Departement oder Bundeskanzlei) zu und bezeichnet die Verwaltungsstelle, die für die Kommission das Sekretariat führt.

23 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

24 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

25 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

26 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

27 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6137).

k.[28] Sie nennt die Dienststelle, die für die Finanzierung der ausserparlamentarischen Kommission zuständig ist.

l.[29] Sie regelt das Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung.

m.[30] Für ausserparlamentarische Kommissionen, die mit Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben betraut sind, enthält sie das Anforderungsprofil für deren Mitglieder.

Art. 8*e*bis[31] Wahl der Mitglieder

Der Bundesrat wählt die Mitglieder. Er bestimmt deren Funktion, soweit diese sich nicht aus spezialrechtlichen Bestimmungen über die Organisation der betreffenden Kommission ergibt.

Art. 8*e*ter[32] Karenzfrist für Mitglieder von Kommissionen, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind

1 Der Bundesrat kann für Mitglieder von Kommissionen, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind, im Wahlbeschluss eine Karenzfrist ansetzen, wenn zu erwarten ist, dass der unmittelbare Wechsel eines Mitglieds nach dem Ausscheiden aus der Kommission in eine Tätigkeit bei Arbeits- oder Auftraggebern des beaufsichtigten oder regulierten Bereichs zu einem Interessenkonflikt führt.

2 Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn:

a. durch diese Tätigkeit die Glaubwürdigkeit und die Reputation der Kommission oder des Bundes beeinträchtigt werden können;

b. ein Kommissionsmitglied in einer Weise Einfluss auf Einzelentscheide oder Zugang zu Informationen hat, der es bei einem Wechsel zu einem Arbeit- oder Auftraggeber des beaufsichtigten oder regulierten Bereichs nicht mehr als unbefangen erscheinen lässt.

3 Die Dauer der Karenzfrist beträgt mindestens sechs und maximal zwölf Monate.

4 Für die Karenzfrist kann eine Entschädigung festgelegt werden. Sie entspricht nach Massgabe der im Einzelfall zu erwartenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung maximal der bisherigen Entschädigung, wobei sämtliche für diese Zeit erhaltenen Einkünfte, Entschädigungen und Vorsorgeleistungen anzurechnen sind.

28 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
29 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
30 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
31 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
32 Eingefügt durch Ziff. I 1 der Karenzfristverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5019).

5 Wer eine Karenzfristentschädigung erhält, ist verpflichtet, die während der Karenzfrist erhaltenen Einkünfte, Entschädigungen und Vorsorgeleistungen dem zuständigen Departement zu melden.

6 Zu Unrecht bezogene Karenzfristentschädigungen müssen zurückerstattet werden.

Art. 8*f*[33] Offenlegung der Interessenbindungen

1 Jedes Kommissionsmitglied informiert über seine:

a. beruflichen Tätigkeiten;

b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;

c. Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Bundesstellen;

d. dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen;

e. Mitwirkung in anderen Organen des Bundes.

2 Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches[34] bleibt vorbehalten.

3 Das Kommissionsmitglied meldet jede Änderung der Interessenbindungen während der Amtsdauer unverzüglich dem zuständigen Departement. Dieses aktualisiert das Verzeichnis nach Artikel 8*k*.[35]

4 Das Kommissionsmitglied, das seine Interessenbindungen anlässlich der Wahl nicht vollständig offengelegt oder Änderungen der Interessenbindungen während der Amtsdauer nicht gemeldet hat und dies auch nach entsprechender Aufforderung durch die zuständige Behörde unterlässt, kann abberufen werden.[36]

Art. 8*f*bis[37] Verwendung interner Informationen

1 Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden.

2 Sie dürfen Informationen nach Absatz 1 insbesondere nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen.

33 Siehe auch Abs. 2 der UeB der Änd. vom 26. Nov. 2008 am Schluss dieses Textes.
34 SR **311.0**
35 Fassung gemäss Ziff. I 8.1 der V vom 9. Nov. 2011 (Überprüfung der ausserparlamentarischen Kommissionen), in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5227).
36 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
37 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

Art. 8*g* Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie richtet sich nach der Legislaturperiode des Nationalrates. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.[38]

[2] Das Mandat von Mitgliedern, die während der Amtsdauer gewählt werden, endet mit deren Ablauf.

Art. 8*h* Gesamterneuerungswahlen

[1] Der Bundesrat nimmt für jede neue Amtsdauer der ausserparlamentarischen Kommissionen Gesamterneuerungswahlen vor.

[2] Die Bundeskanzlei koordiniert die Gesamterneuerungswahlen. Sie erlässt dazu die entsprechenden Weisungen und gibt diese den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte bekannt.

[3] Nach den Gesamterneuerungswahlen erstattet die Bundeskanzlei dem Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte Bericht über die Zusammensetzung der ausserparlamentarischen Kommissionen.

Art. 8*i* Amtszeitbeschränkung

[1] Die Amtszeit der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen ist auf insgesamt zwölf Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

[2] Der Bundesrat kann in begründeten Einzelfällen die Amtszeit auf höchstens 16 Jahre verlängern.

[3] Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für Bundesangestellte, deren Mitgliedschaft für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder in einem anderen Erlass zwingend vorgeschrieben wird.

Art. 8*i*bis [39] Kommissionssekretariate

[1] Jeder ausserparlamentarischen Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das von einer Stelle in der zentralen Bundesverwaltung geführt wird.

[2] Die Leiterin oder der Leiter und die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats unterstehen dem für die zentrale Bundesverwaltung geltenden Bundespersonalrecht.

[3] Vorbehalten bleiben abweichende spezialrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen in der Einsetzungsverfügung.

38 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).
39 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

Art. 8*i*ter[40] Information der Öffentlichkeit

Kommissionen, die gemäss ihrer Einsetzungsverfügung ohne Rücksprache mit der zuständigen Behörde kommunizieren, achten bei der Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen auf die gebotene Zurückhaltung.

1*b*. Abschnitt:[41] Leitungsorgane von Organisationen des Bundes sowie Bundesvertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts[42]

Art. 8*j* Befugnisse des Bundesrates[43]

1 Der Bundesrat wählt nach Massgabe der Organisationserlasse die Mitglieder der Leitungsorgane von öffentlich-rechtlichen Organisationen des Bundes, insbesondere die Mitglieder des Verwaltungs- oder Institutsrats von Anstalten des Bundes.[44]

1bis Soweit die Wahl einem andern Wahlorgan obliegt oder ein Organisationserlass des öffentlichen oder privaten Rechts die Vertretung des Bundes in einem Leitungsorgan vorsieht, bestimmt oder wählt der Bundesrat die Mitglieder des entsprechenden Leitungsorgans, insbesondere die von der Generalversammlung zu wählenden und die nach den Artikeln 762 und 926 des Obligationenrechts[45] abzuordnenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes.[46]

2 Der Bundesrat erstellt für jede Organisation ein Anforderungsprofil mit den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen einer Vertretung. Er übt sein Wahl- und Bestimmungsrecht gestützt auf dieses Anforderungsprofil aus.

Art. 8*j*bis[47] Karenzfrist für Mitglieder von Verwaltungs- und Institutsräten von Anstalten des Bundes, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind

1 Der Bundesrat kann für Mitglieder von Verwaltungs- und Institutsräten von Anstalten des Bundes, die mit Aufsichts- und Regulierungsaufgaben betraut sind, im Wahlbeschluss eine Karenzfrist ansetzen, wenn zu erwarten ist, dass der unmittelbare

40 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. Dez. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4445).
41 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).
42 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
43 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
44 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
45 SR **220**
46 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
47 Eingefügt durch Ziff. I 1 der Karenzfristverordnung vom 25. Nov. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5019).

Wechsel eines Mitgliedes nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungs- und dem Institutsrat in eine Tätigkeit bei Arbeits- oder Auftraggebern des beaufsichtigten oder regulierten Bereichs zu einem Interessenkonflikt führt.

2 Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn:

a. durch diese Tätigkeit die Glaubwürdigkeit und die Reputation der betroffenen Anstalt oder des Bundes beeinträchtigt werden können;

b. ein Ratsmitglied in einer Weise Einfluss auf Einzelentscheide oder Zugang zu Informationen hat, der es bei einem Wechsel zu einem Arbeit- oder Auftraggeber des beaufsichtigten oder regulierten Bereichs nicht mehr als unabhängig erscheinen lässt.

3 Artikel 8*e*ter Absätze 3–6 gelten sinngemäss.

1*c*. Abschnitt:[48] Verzeichnis der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen, Leitungsorganen und Bundesvertretungen

Art. 8*k*

1 Die Bundeskanzlei veröffentlicht unter Mitwirkung der Departemente in elektronischer Form ein Verzeichnis der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, der Mitglieder der Leitungsorgane von Organisationen des Bundes sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts.[49]

2 Das Verzeichnis enthält über die Personen nach Absatz 1 folgende Angaben:

a. Name und Vorname;

b. Geschlecht;

c. Muttersprache;

d. Geburtsjahr;

e. Titel;

f.[50] Interessenbindungen;

g.[51] Kanton gemäss Korrespondenzadresse.

3 …[52]

48 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5949).
49 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Dez. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS **2019** 155).
50 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4813).
51 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4813).
52 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 2016, mit Wirkung seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4813).

[4] Die Daten sind nach erfolgter Wahl bis zum Ausscheiden der Person abrufbar.

[5] Sie können zu statistischen Zwecken historisiert werden.

1*d*. Abschnitt:[53] Entschädigung der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen

Art. 8*l*[54] Anspruchsberechtigte

Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne dieses Abschnittes hat die Person, die als Mitglied oder als Ersatzmitglied einer ausserparlamentarischen Kommission gewählt wurde und für diese Kommission tätig ist.

Art. 8*m* Gesellschaftsorientierte und marktorientierte Kommissionen

Die ausserparlamentarischen Verwaltungs- und Behördenkommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder unterteilt in:

a. gesellschaftsorientierte Kommissionen, die die Bundesversammlung sowie den Bundesrat und die Bundesverwaltung unterstützen und vor allem politisch-gesellschaftliche Fragen behandeln;

b. marktorientierte Kommissionen, die das Funktionieren eines Marktes beaufsichtigen oder massgeblich unterstützen.

Art. 8*n* Entschädigungskategorien gesellschaftsorientierter Kommissionen

[1] Die gesellschaftsorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder gemäss den Anforderungen an die Mitglieder und gemäss den Aufgaben der Kommission den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

a. der Kategorie G3, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes spezifisches Expertenwissen verlangt, namentlich wenn die Mitglieder fachliche Autoritäten auf dem Gebiet der Kommission sein und Kenntnisse besitzen müssen, die nicht kurzfristig zu erwerben sind;

b. der Kategorie G2, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission hoheitliche Entscheidbefugnisse hat;

c. der Kategorie G1, wenn die Tätigkeit der Kommission von ihren Mitgliedern ein hohes allgemeines Fachwissen verlangt und die Kommission beratende Aufgaben hat.

53 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS **2009** 6137).

54 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

2 Die Zuteilung der gesellschaftsorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien ist in Anhang 2 Ziffer 1 geregelt.[55]

Art. 8*o* Entschädigung der Mitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen

1 Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gesellschaftsorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf ein Taggeld.

2 Es gelten die in Anhang 2 Ziffer 1 aufgeführten Ansätze. Diese gelten für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und für die übrigen Mitglieder.[56]

3 Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein um 25 Prozent erhöhtes Taggeld. Die zuständige Behörde kann der Präsidentin oder dem Präsidenten in begründeten Ausnahmefällen höchstens das doppelte Taggeld ausrichten.

3bis Verlangt die Spezialgesetzgebung oder die Einsetzungsverfügung von einem Mitglied einer Kommission Unabhängigkeit von der Branche, deren Tätigkeit in das Aufgabengebiet der Kommission fällt, und wird das Mitglied dadurch in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten eingeschränkt, so kann die zuständige Behörde:

a. sein Taggeld höchstens um 50 Prozent erhöhen; handelt es sich um die Präsidentin oder den Präsidenten, so wird das nach Absatz 3 erhöhte Taggeld berücksichtigt; und

b. dem Mitglied zusätzlich zu seinem Taggeld eine Pauschale von höchstens 30 000 Franken pro Jahr ausrichten; die ausgerichteten Pauschalen sind im Rahmen der Berichterstattung über die Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 8*h* Absatz 3 auszuweisen und zu begründen.[57]

4 Ist ein Mitglied ausserhalb von Sitzungen und Augenscheinen durch Aktenstudium, Berichte oder Vorbereitung von Referaten aussergewöhnlich beansprucht, so kann die zuständige Behörde ihm pro Jahr höchstens 16 zusätzliche Taggelder ausrichten. Erfordert ein in der Spezialgesetzgebung festgelegter Auftrag einen höheren Aufwand, so kann die zuständige Behörde im Einzelfall bewilligen, dass mehr als 16 zusätzliche Taggelder ausgerichtet werden. Taggelder, die über die 16 zusätzlichen Taggelder hinaus ausgerichtet werden, sind im Rahmen der Berichterstattung über die Gesamterneuerungswahlen nach Artikel 8*h* Absatz 3 auszuweisen und zu begründen.[58]

5 Muss ein Kommissionsmitglied seinen Wohnort am Tag vor der Sitzung verlassen oder kann es erst am Tag nach der Sitzung dorthin zurückkehren, so richtet ihm die zuständige Behörde für den Reisetag ein halbes Taggeld aus.

55 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).
56 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).
57 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012 (AS **2012** 3819). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4813).
58 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 7 427).

[6] Für ein und denselben Tag dürfen nicht mehrere Taggelder bezogen werden, auch wenn mehrere, unter sich verschiedene oder getrennt zu berechnende Verrichtungen vorgenommen worden sind.

[7] Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

Art. 8*p* Entschädigungskategorien marktorientierter Kommissionen

[1] Die marktorientierten Kommissionen werden in Bezug auf die Entschädigung ihrer Mitglieder je nach Reichweite ihrer Arbeitsergebnisse den folgenden Entschädigungskategorien zugeteilt:

a. der Kategorie M3, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf die gesamte Volkswirtschaft haben;

b. der Kategorie M2/A, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben;

c. der Kategorie M2/B, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf eine ganze Branche haben, die Kommission das Funktionieren eines Marktes aber nur unterstützt und nicht beaufsichtigt;

d. der Kategorie M1, wenn die Arbeitsergebnisse der Kommission Einfluss auf einen Branchenbereich haben oder die Kommission Aufgaben im Schiedsbereich ausübt.

[2] Die Zuteilung der marktorientierten Kommissionen zu den Entschädigungskategorien ist in Anhang 2 Ziffer 2 geregelt.[59]

Art. 8*q* Entschädigung der Mitglieder marktorientierter Kommissionen

[1] Die Mitglieder marktorientierter Kommissionen haben für ihre Kommissionstätigkeit Anspruch auf eine pauschale Entschädigung.

[2] Es gelten die in Anhang 2 Ziffer 2 aufgeführten Ansätze.[60]

[3] In diesen Ansätzen sind alle Kosten mit Ausnahme des Auslagenersatzes enthalten.

[4] Die Ansätze gelten für ein Vollzeitpensum; als Berechnungsgrundlage gelten 220 Arbeitstage pro Jahr. Bei Teilzeitpensen wird der Beschäftigungsgrad im Wahlbeschluss festgelegt, soweit er sich nicht aus den Vorschriften über die Organisation der betreffenden Kommission ergibt.[61]

[5] Die Ansätze unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich.

59 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

60 Fassung gemäss Ziff. I 1 der V vom 9. Dez. 2022 über die Anpassung von Verordnungen infolge der Überprüfung 2022 der ausserparlamentarischen Kommissionen, in Kraft seit 1. Jan. 2024 (AS **2022** 842).

61 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 1. Aug. 2012 (AS **2012** 3819).

Art. 8*r* Ersatz von Auslagen

[1] Der Ersatz von Auslagen für die Mitglieder und die Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen für das Bundespersonal.

[2] Mitglieder, denen die Kommissionsmitarbeit einen besonderen organisatorischen Aufwand für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen verursacht, können bei der zuständigen Behörde dafür Auslagenersatz beantragen.[62]

Art. 8*s* Kommissionsmitglieder im Bundesdienst

[1] Mitglieder und Ersatzmitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der zentralen oder der dezentralen Bundesverwaltung stehen, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

[2] Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Mitgliedschaft in der Kommission nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zur zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung steht.

[3] Die Entschädigungen für Dienstreisen, Mahlzeiten und Übernachtungen richten sich nach den für diese Mitglieder geltenden Bestimmungen.

Art. 8*t* Ausschluss von Doppelentschädigungen

Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen können nur aufgrund der für ihre Kommission geltenden Ansätze entschädigt werden. Eine zusätzliche Entschädigung für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag der Kommission stehen, ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: …

Art. 9–10*c*[63]

3. Kapitel: Führung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 11 Grundsätze der Verwaltungstätigkeit
(Art. 3 RVOG)

Die Bundesverwaltung handelt im Rahmen des Bundesrechts und der vom Bundesrat gesetzten Ziele und Prioritäten. Sie beachtet dabei insbesondere folgende Grundsätze:

62 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Dez. 2012, in Kraft seit 1. Febr. 2013 (AS **2013** 205).

63 Aufgehoben durch Anhang Ziff. 1 der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).

a. Sie erkennt neuen Handlungsbedarf frühzeitig und leitet daraus Ziele, Strategien und Massnahmen ab.

b. Sie ordnet ihre Tätigkeiten entsprechend der Wichtigkeit und Dringlichkeit.

c. Sie erbringt ihre Leistungen bürgernah, nachhaltig, wirksam und wirtschaftlich.

Art. 12 Grundsätze der Verwaltungsführung
(Art. 8, 35, 36 RVOG)

1 Die Führungsverantwortlichen aller Stufen handeln nach folgenden Grundsätzen:

a. Sie führen mittels Vereinbarung von Zielen und Wirkungen.

b. Sie beurteilen die Leistungen ihrer Verwaltungseinheiten und ihrer Mitarbeitenden periodisch.

c. Sie passen Prozesse und Organisation rechtzeitig neuen Bedürfnissen an.

d. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidkompetenzen und gewähren diese auch ihren Mitarbeitenden.

e. Sie fördern eine Kultur der Lern- und Veränderungsbereitschaft.

f. Sie stellen eine ergebnisorientierte und interdisziplinäre Arbeitsweise sicher.

2 Im Übrigen gelten insbesondere die Personalgesetzgebung und das personalpolitische Leitbild des Bundesrates.

Art. 13 Stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten in der zentralen Bundesverwaltung
(Art. 47 Abs. 1 RVOG)

1 Massgebend für die Zuordnung der Zuständigkeit zum Entscheid nach Artikel 47 Absatz 1 RVOG ist die Bedeutung eines Geschäftes.

2 Die Zuordnung erfolgt in der Regel an die Einheit, bei der die erforderliche politische und fachliche Kompetenz konzentriert ist. Die Zuordnung an Einheiten unterhalb der Amtsstufe erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

3 Im Einzelfall wird ein Geschäft der vorgesetzten Einheit zum Entscheid oder zur Erteilung einer Weisung unterbreitet, wenn seine besondere Bedeutung oder Komplexität dies erfordert.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 14 Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungseinheiten

1 Die Verwaltungseinheiten sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterstützen und informieren sich gegenseitig.

2 Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und stimmen diese auf die Gesamtpolitik des Bundesrates ab.

3 Sie erteilen anderen Verwaltungseinheiten die Auskünfte, die für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Art. 15 Mitwirkung mitinteressierter Verwaltungseinheiten

1 Die Verwaltungseinheiten stellen zur Vorbereitung ihrer Entscheide die Mitwirkung aller mitinteressierten Einheiten sicher.[64]

2 Dazu laden sie die mitinteressierten Einheiten zur schriftlichen Stellungnahme ein, es sei denn, ein anderer Erlass sieht eine andere Form der Mitwirkung vor.[65]

2bis Für die Mitwirkung bei der Vorbereitung von rechtsetzenden Texten gelten sinngemäss die Bestimmungen über Bundesratsgeschäfte (Art. 4).[66]

3 Ist eine Zustimmung erforderlich, werden Differenzen von den beteiligten Einheiten selber bereinigt. Ausnahmsweise können diese eine Differenzbereinigung auf nächsthöherer Ebene verlangen.

Art. 15*a*[67] Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Vollzugsträgern

1 Berührt ein Vorhaben des Bundes wesentliche kantonale oder kommunale Interessen, so bezieht das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei die zuständigen kantonalen Organe sowie, wenn angezeigt, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, angemessen ein.

2 Wesentliche Interessen gemäss Absatz 1 sind insbesondere dann berührt, wenn:

a. das Vorhaben ganz oder teilweise durch kantonale oder kommunale Organe umgesetzt werden soll und die Umsetzung bei diesen erhebliche personelle oder finanzielle Ressourcen beansprucht;

b. kantonale oder kommunale Organe neu organisiert werden müssen; oder

c. kantonale oder kommunale Organe wesentliche Rechtsänderungen vornehmen müssen.

Art. 16 Generalsekretärenkonferenz
(Art. 53 RVOG)

1 Die Generalsekretärenkonferenz ist das oberste Koordinationsorgan. Sie trägt zu einer vorausschauenden, wirksamen und kohärenten Verwaltungstätigkeit bei. Sie zieht weitere Personen oder Stellen bei.

64 Fassung gemäss Art. 53 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 3989).
65 Fassung gemäss Art. 53 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 3989).
66 Eingefügt durch Art. 53 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 3989).
67 Fassung gemäss Ziff. II der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 929).

2 Sie wirkt mit bei der Planung, Vorbereitung und beim Vollzug von Bundesratsgeschäften sowie bei der Bereinigung von Differenzen.

3 Der Bundesrat regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem Reglement.[68]

3. Abschnitt: Planung und Controlling

Art. 17 Planung
(Art. 6 Abs. 1, 25 Abs. 2 Bst. a, 32 Bst. a, 36 Abs. 1, 51, 52 RVOG)

1 Der Bundesrat legt Schwergewichte, Ziele und Mittel der Planungen fest.

2 Die Planungen des Bundesrates bestehen aus:

a. Gesamtplanungen, die alle Politikbereiche des Bundes umfassen; dazu gehören die Richtlinien der Regierungspolitik nach Artikel 18 und die Jahresziele des Bundesrates nach Artikel 19 als Sachplanungen sowie die Finanzplanungen nach Finanzhaushaltsgesetz vom 6. Oktober 1989[69] und nach Finanzhaushaltsverordnung vom 11. Juni 1990[70];

b. Teilplanungen zu einzelnen Politikbereichen des Bundes oder zu Teilen davon;

c. weiteren Planungen bei Bedarf.

3 Die Sach- und die Finanzplanungen werden zeitlich und inhaltlich so weit als möglich aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Aufgabengebiete werden in Politikbereiche zusammengefasst.

4 Die Bundeskanzlei bereitet die Sachpläne nach Absatz 2 Buchstabe a vor. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)[71] bereitet Budget und Finanzplan vor. Sie arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

5 Für die untergeordneten Verwaltungseinheiten sind die Pläne des Bundesrates und der Departemente verbindlich.

68 Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der V vom 25. Nov. 2020 über die digitale Transformation und die Informatik, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5871).

69 [AS **1990** 985; **1995** 836 Ziff. II; **1996** 3042; **1997** 2022 Anhang Ziff. 2, 2465 Anhang Ziff. 11; **1998** 1202 Art. 7 Ziff. 3, 2847 Anhang Ziff. 5; **1999** 3131; **2000** 273 Anhang Ziff. 7; **2001** 707 Art. 31 Ziff. 2; **2002** 2471; **2003** 535, 3543 Anhang Ziff. II 7, 4265, 5191; **2004** 1633 Ziff. I 6, 1985 Anhang Ziff. II 3. AS **2006** 1275 Art. 64]. Siehe heute das Finanzhaushaltgesetz vom 7. Okt. 2005 (SR **611.0**).

70 [AS **1990** 996; **1993** 820 Anhang Ziff. 4; **1995** 3204; **1996** 2243 Ziff. I 42, 3043; **1999** 1167 Anhang Ziff. 5; **2000** 198 Art. 32 Ziff. 1; **2001** 267 Art. 33 Ziff. 2; **2003** 537; **2004** 4471 Art. 15. AS **2006** 1295 Art. 76]. Siehe heute die Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR **611.01**).

71 Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 179). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

Art. 18 Richtlinien der Regierungspolitik
(Art. 45bis GVG[72])

1 Die Richtlinien der Regierungspolitik geben einen umfassenden politischen Orientierungsrahmen für die Regierungstätigkeit in einer Legislaturperiode.

2 Sie ziehen Bilanz über die vergangene Legislaturperiode.

3 Sie legen die Ziele und Wirkungen sowie die prioritären Massnahmen fest und bezeichnen die Bereiche, wo das staatliche Leistungsangebot überprüft werden muss oder abgebaut werden kann.

Art. 19 Jahresziele des Bundesrates
(Art. 51 RVOG)

1 Die Jahresziele des Bundesrates umschreiben die Grundzüge der Regierungstätigkeit für das nächste Jahr, bestimmen Ziele und Massnahmen und bezeichnen die zuhanden der eidgenössischen Räte zu verabschiedenden Geschäfte.

2 Die Jahresziele bilden eine Grundlage für die Geschäftsplanung des Bundesrates nach Artikel 2, für das Controlling nach Artikel 21, für die Aufsicht nach Abschnitt 5 sowie für die jährliche Geschäftsberichterstattung nach Artikel 45 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962[73] (GVG).

Art. 20 Jahresziele der Departemente und der Bundeskanzlei
(Art. 51 RVOG)

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei stimmen ihre Jahresziele auf die Planungen des Bundesrates ab und unterbreiten sie dem Bundesrat zur Kenntnisnahme.

2 Sie erstatten im Rahmen der jährlichen Geschäftsberichterstattung des Bundesrates nach Artikel 45 GVG[74] Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 21 Controlling

1 Das Controlling ist ein Führungsinstrument zur prozessbegleitenden Steuerung der Zielerreichung auf allen Stufen.

2 Der Bundesrat wird bei seinem Controlling durch die Bundeskanzlei und das Eidgenössische Finanzdepartement unterstützt. Diese arbeiten dabei mit den Departementen zusammen.

3 Die Departemente sind für das Controlling in ihrem Bereich zuständig. Sie stimmen ihr Controlling auf das Controlling des Bundesrates ab.

72 [AS **1962** 811; **1966** 1375; **1970** 1249; **1972** 245, 1514; **1974** 1051 Ziff. II 1; **1978** 688 Art. 88 Ziff. 2; **1979** 114 Art. 66, 679, 1318; **1984** 768; **1985** 452; **1986** 1712; **1987** 600 Art. 16 Ziff. 3; **1989** 257, 260; **1990** 1530, 1642; **1991** 857 Anhang Ziff. 1; **1992** 641, 2344; **1994** 360, 2147; **1995** 4840; **1996** 1725 Anhang Ziff. I, 2868; **1997** 753 Ziff. II, 760 Art. 1, 2022 Anhang Ziff. 4; **1998** 646, 1418, 2847 Anhang Ziff. 8; **1999** 468; **2000** 273, 2093; **2001** 114 Ziff. I 1; **2002** 3371 Anhang Ziff. 1; **2003** 2119. AS **2003** 3543 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR **171.10**).
73 Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR **171.10**).
74 Siehe heute das Parlamentsgesetz vom 13. Dez. 2002 (SR **171.10**).

Art. 22[75] Nachweis der Verwaltungstätigkeit

1 Die Verwaltungseinheiten führen den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit aufgrund einer systematischen Geschäftsverwaltung.

2 Sie setzen zu diesem Zweck elektronische Geschäftsverwaltungssysteme nach der GEVER-Verordnung vom 3. April 2019[76] ein, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Art der Geschäftsverwaltung vorsieht.

3*a*. Abschnitt:[77] Leistungsvereinbarungen

Art. 22*a* Führen mit Leistungsvereinbarungen
(Art. 38a RVOG)

1 Die Departemente oder die von ihnen bezeichneten Stellen schliessen mit ihren Verwaltungseinheiten Leistungsvereinbarungen ab. Diese umfassen mindestens:

a. die Jahresziele des Bundesrates und der Departemente nach den Artikeln 19 und 20;

b. weitere wichtige Vorhaben mit Meilensteinen und Terminen;

c. die Leistungs- und Wirkungsziele der Leistungsgruppen, die in der Regel mit Messgrössen und Sollwerten versehen werden.

2 Keine Leistungsvereinbarung muss abgeschlossen werden mit:

a. der Bundeskanzlei;

b. dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten;

c. der Eidgenössischen Spielbankenkommission;

d. der Eidgenössischen Finanzkontrolle;

e. dem Preisüberwacher;

f. der Wettbewerbskommission;

g. der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle;

h. der Eidgenössischen Postkommission;

i.[78] der Kommission für den Eisenbahnverkehr;

j. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission;

k. der Eidgenössischen Kommunikationskommission;

l. der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen.

75 Fassung gemäss Art. 20 Ziff. 3 der GEVER-Verordnung vom 3. April 2019, in Kraft seit 1. April 2020 (AS **2019** 1311).
76 SR **172.010.441**
77 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
78 Fassung gemäss Ziff. I 1 der OBI-Verordnung vom 13. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (AS **2020** 1915).

Art. 22*b* Berichterstattung und Steuerung
(Art. 38*a* Abs. 5 RVOG)

1 Die Departemente oder die von ihnen bezeichneten Stellen legen fest, wann und in welcher Form die Verwaltungseinheiten über die Zielerreichung und gegebenenfalls über Korrekturmassnahmen berichten.

2 Die EFV erlässt Weisungen zur Überprüfung der Struktur und der Ziele der Leistungsgruppen nach Artikel 38*a* Absatz 5 RVOG.

3*b*. Abschnitt:[79] Ausnahmen vom Erfordernis der Doppelunterschrift
(Art. 49 Abs. 5 RVOG)

Art. 22*c*

Vom Erfordernis der Doppelunterschrift ausgenommen sind:

a. Verträge, Verfügungen und andere formelle Verpflichtungen des Bundes im Personalbereich;

b. völkerrechtliche Verträge;

c. Verträge, Verfügungen und andere formelle Verpflichtungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, die:

   1. sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009[80], das Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965[81] oder das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgabe[82] stützen, und

   2. aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln von einer Vertretung der Behörde unterzeichnet werden (Massenverfahren).

4. Abschnitt: Information und Kommunikation
(Art. 10, 10*a*, 11, 34, 40 und 54 RVOG)[83]

Art. 23

1 Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit den Departementen, zuständig für die Information der Bundesversammlung, der Kantone und der Öffentlichkeit über Entscheide, Absichten und Vorkehren des Bundesrates. Sie sorgt für die nötige Planung und erarbeitet die Grundsätze für die Kommunikationspolitik des Bundesrates.

2 Die Departemente und die Bundeskanzlei tragen die Verantwortung für die interne und externe Information und Kommunikation über ihre Geschäfte. Sie stellen diese in

79 Eingefügt durch Ziff. III der V vom 22. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 6747).
80 SR **641.20**
81 SR **642.21**
82 SR **641.10**
83 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

den Gesamtzusammenhang der Kommunikationspolitik des Bundesrates. Sie regeln die Informationsaufgaben der ihnen untergeordneten Einheiten.

3 Die Bundeskanzlei ist, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Informationsdienste, für die Koordination der Information und Kommunikation zuständig und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen.

4 Bei Bedarf kann der Bundesrat die Information und Kommunikation bei der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlei, einem Departement oder einer anderen bezeichneten Stelle zentralisieren. Die bezeichnete Stelle erhält entsprechende Weisungsbefugnisse.

5. Abschnitt: Aufsicht

Art. 24 Aufsicht über die Verwaltung
(Art. 8 Abs. 3 und 4, 36 Abs. 3 RVOG)

1 Mit der Aufsicht stellen der Bundesrat, die Departemente und die Bundeskanzlei die Erfüllung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Aufgaben sicher.

2 Die Aufsicht über die zentrale Bundesverwaltung ist umfassend. Sie richtet sich nach den in den Artikeln 11 und 12 aufgeführten Grundsätzen.

3 Die Aufsicht über die dezentrale Bundesverwaltung sowie über die Organisationen und Personen gemäss Artikel 2 Absatz 4 RVOG wird in Gegenstand, Umfang und Grundsätzen durch die Spezialgesetzgebung geregelt und richtet sich nach dem jeweiligen Grad der Autonomie.

Art. 24*a*[84] Verselbstständigte Einheiten: Aufsicht und Steuerung
(Art. 8 Abs. 4 und 5 RVOG)

1 Der Bundesrat nimmt die Rolle des Eigners und die damit verbundene Aufsicht und Steuerung gegenüber den verselbstständigten Einheiten nach Artikel 8 Absatz 5 RVOG gesamtheitlich wahr.

2 Das Departement mit dem engsten Sachbezug nimmt im Auftrag des Bundesrates die Aufsicht wahr, übt die Eignerrechte aus und dient als Ansprechpartner für die Leitungsorgane der verselbstständigten Einheiten. Bei verselbstständigten Einheiten mit grosser Bedeutung für den Bundeshaushalt übt es die Eignerrechte gemeinsam mit der EFV aus. Die Zuordnung der verselbstständigten Einheiten zu den Departementen und die gemeinsame Ausübung der Eignerrechte mit der EFV sind in Anhang 3 aufgelistet.

3 Haben weitere Departemente und Verwaltungseinheiten einen Sachbezug zu verselbstständigten Einheiten, so sind sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 beizuziehen.

84 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022 (AS **2022** 179).

4 Für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 ist das Generalsekretariat des Departements zuständig. Das Departement kann die Zuständigkeit schriftlich an ein Staatssekretariat oder ein Bundesamt delegieren, wenn keine Interessenskonflikte bestehen, insbesondere bei der Regulierung, Fachaufsicht, Bestellung und Subventionierung.

5 Die EFV erarbeitet die Grundlagen der Aufsicht und Steuerung der verselbstständigten Einheiten des Bundes (Public Corporate Governance) und sorgt für die Koordination der Berichterstattung. Sie arbeitet dabei mit den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten zusammen.

Art. 25 Kontrolle
(Art. 8 Abs. 3 und 4 RVOG)

1 Die Kontrolle, als Instrument der Aufsicht, dient:

a. der vertieften Abklärung von besonderen Fragestellungen, die sich aus aktuellen Ereignissen oder festgestellten Missständen ergeben;

b. der periodischen Überprüfung besonderer Fachbereiche.

2 Mit Kontrollen sind in der Regel besondere Stellen befasst, die von der kontrollierten Verwaltungseinheit unabhängig sind.

Art. 26[85] Kontrolle durch den Bundesrat
(Art. 8 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 2 Bst. c und d, 32 Bst. e RVOG)

Der Bundesrat und die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident werden bei der Ausübung der gesetzlichen Kontrollaufgaben von der Bundeskanzlei unterstützt. Für weitergehende departementsübergreifende Abklärungen können Projektorganisationen nach Artikel 56 RVOG oder eine externe Beratung nach Artikel 57 RVOG eingesetzt werden.

Art. 27[86] Überprüfung von Bundesaufgaben
(Art. 5 RVOG)

1 Die Verwaltungseinheiten überprüfen ihre Aufgaben, Leistungen, Prozesse und Organisation periodisch und systematisch auf ihre Notwendigkeit und auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Artikel 11 und 12; sie veranlassen die entsprechenden Anpassungs- und Verzichtsmassnahmen.

2 Die Generalsekretärenkonferenz wirkt koordinierend mit.

85 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).
86 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

3 Die EFV koordiniert unter Einbezug der Generalsekretärenkonferenz die Überprüfung nach Absatz 1 mit der Überprüfung nach Artikel 5 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990[87].[88]

6. Abschnitt:[89] Administrativuntersuchung

Art. 27*a* Zweck

1 Die Administrativuntersuchung ist ein spezielles Verfahren der Kontrolle nach den Artikeln 25 und 26, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert.

2 Die Administrativuntersuchung richtet sich nicht gegen bestimmte Personen. Die Disziplinaruntersuchung nach Artikel 98 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001[90] sowie strafrechtliche Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 27*b* Parallel laufende Verfahren

1 Eine Administrativuntersuchung darf weder Strafuntersuchungen noch Untersuchungen der parlamentarischen Aufsichtsorgane behindern.

2 Ist ein Verfahrenskonflikt absehbar, so sistiert die anordnende Stelle die Administrativuntersuchung oder bricht sie ab.

Art. 27*c* Anordnende Stelle

1 Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler ordnen in den ihnen unterstehenden Verwaltungseinheiten Administrativuntersuchungen an. Sie können diese Zuständigkeit an die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

2 Ist von einer Administrativuntersuchung mehr als ein Departement, einschliesslich die Bundeskanzlei, betroffen, so ordnet der Bundesrat die Untersuchung an.

Art. 27*d* Untersuchungsorgane

1 Mit der Administrativuntersuchung sind Personen zu betrauen, die:

a. die erforderlichen persönlichen, beruflichen und fachlichen Voraussetzungen für eine solche Aufgabe erfüllen;

b. nicht im zu untersuchenden Aufgabenbereich tätig sind; und

87 SR **616.1**
88 Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 der V vom 14. Okt. 2015 (Optimierung Neues Rechnungsmodell und Neues Führungsmodell für die Bundesverwaltung), in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 4019).
89 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 5251).
90 SR **172.220.111.3**

c. nicht gleichzeitig und in gleicher Sache mit einem Disziplinarverfahren oder einem anderen personalrechtlichen Verfahren betraut sind.

2 Die Untersuchung kann Personen ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen werden. Eine solche Person handelt als Beauftragte der anordnenden Stelle.

3 Die Untersuchungsorgane können im Rahmen ihres Auftrages Weisungen, aber keine Verfügungen erlassen.

4 Die Bestimmungen über den Ausstand nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968[91] über das Verwaltungsverfahren (VwVG) gelten sinngemäss.

Art. 27*e* Untersuchungsauftrag

1 Die anordnende Stelle erteilt einen schriftlichen Untersuchungsauftrag. Darin wird insbesondere umschrieben:

a. der Gegenstand der Untersuchung;
b. die Einsetzung des Untersuchungsorgans;
c. die Kompetenzen des Untersuchungsorgans;
d. die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses;
e. die Entschädigung des Untersuchungsorgans;
f. die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel;
g. der Beizug von Hilfsorganen;
h. die Art und Weise der Berichterstattung;
i. die Termine.

2 Dem Untersuchungsauftrag werden allfällige Vorakten beigelegt.

Art. 27*f* Eröffnung

1 Die anordnende Stelle gibt den betroffenen Verwaltungsstellen die Eröffnung der Administrativuntersuchung sowie deren Anlass und Zweck sowie das Untersuchungsorgan bekannt.

2 Sie erlässt die erforderlichen Weisungen über Zutritts- und Einsichtsrechte der Untersuchungsorgane sowie über die Auskunftspflicht der betroffenen Angestellten.

Art. 27*g* Durchführung

1 Zur Feststellung des Sachverhaltes bedient sich das Untersuchungsorgan der Beweismittel nach Artikel 12 VwVG[92]. In der Administrativuntersuchung findet jedoch keine Zeugeneinvernahme statt.

2 Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Angestellten des Bundes sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

91 SR **172.021**
92 SR **172.021**

3 Zeigt sich im Verlauf der Administrativuntersuchung, dass Informationen, die unter die Schweigepflicht fallen, aus anderen Departementen oder der Bundeskanzlei notwendig sind, so hat das Untersuchungsorgan vorgängig das Einverständnis des Vorstehers oder der Vorsteherin des Departements oder des Bundeskanzlers oder der Bundeskanzlerin einzuholen. In den anderen Fällen gilt Artikel 14.

4 Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen haben Gelegenheit, alle Akten, die sie betreffen, einzusehen und dazu Stellung zu nehmen (Art. 26–28 VwVG).

5 Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29–33 VwVG).

Art. 27*h* Befragungen

1 Die in die Administrativuntersuchung einbezogenen Personen können sich vertreten und verbeiständen lassen.

2 Das Untersuchungsorgan weist die Personen, die befragt werden sollen, darauf hin, dass sie die Aussage verweigern können, wenn sie sich mit dieser im Hinblick auf ein Disziplinar- oder Strafverfahren selbst belasten würden.

3 Es weist Personen ausserhalb der Bundesverwaltung, die befragt werden sollen, darauf hin, dass ihre Auskunftserteilung freiwillig erfolgt.

Art. 27*i*[93] Schutz von Personendaten

Jede Dienststelle, die vom Untersuchungsorgan zur Bekanntgabe von Personendaten aufgefordert wird, hat in eigener Kompetenz sicherzustellen, dass dabei die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020[94] eingehalten werden.

Art. 27*j* Ergebnisse

1 Das Untersuchungsorgan liefert der anordnenden Stelle sämtliche Untersuchungsakten sowie einen Bericht ab.

2 Es stellt im Bericht den Ablauf sowie die Ergebnisse der Untersuchung dar und präsentiert Vorschläge für das weitere Vorgehen.

3 Die anordnende Stelle informiert die in eine Administrativuntersuchung einbezogenen Behörden und Personen über das Ergebnis.

4 Über die Folgen einer Administrativuntersuchung entscheidet die anordnende Stelle.

5 Die Ergebnisse einer Administrativuntersuchung können zum Anlass für die Einleitung anderer, insbesondere personalrechtlicher Verfahren genommen werden.

93 Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 14 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS **2022** 568).
94 SR **235.1**

3*a*. Kapitel:[95] Genehmigung kantonaler Erlasse

Art. 27*k* Einreichung
(Art. 61*b* Abs. 1 RVOG)

1 Gesetze und Verordnungen der Kantone, die vom Bund genehmigt werden müssen, sind bei der Bundeskanzlei einzureichen. Die Bundeskanzlei kann die Einreichung verlangen.

2 Die Erlasse sind einzureichen, sobald sie von der zuständigen kantonalen Behörde angenommen worden sind. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder der Ablauf einer Referendumsfrist müssen nicht abgewartet werden.

3 Die Kantone können genehmigungspflichtige Erlasse bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27*l* Weiterleitung an das zuständige Departement

1 Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Erlass an das zuständige Departement weiter.

2 Fällt ein Erlass nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departementes, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

Art. 27*m* Genehmigung in nichtstreitigen Fällen
(Art. 61*b* Abs. 2 RVOG)

In nichtstreitigen Fällen erteilt das Departement die Genehmigung innert zwei Monaten nach der Einreichung. Es teilt die Genehmigung dem Kanton und der Bundeskanzlei mit.

Art. 27*n* Genehmigung in streitigen Fällen
(Art. 61*b* Abs. 3 RVOG)

1 Kommt das Departement zum Schluss, dass die Genehmigung wegen Bundesrechtswidrigkeit nicht oder nur mit Vorbehalt erteilt werden kann, so trifft es innert zwei Monaten nach Einreichung einen Zwischenentscheid. Es unterbreitet den Entscheid mit kurzer Begründung dem Kanton und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

2 Kommt das Departement auf Grund der Stellungnahme des Kantons zum Schluss, dass keine Bundesrechtswidrigkeit besteht, so erteilt es die Genehmigung innert zwei Monaten nach Eingang der Stellungnahme des Kantons.

3 Andernfalls unterbreitet das Departement dem Bundesrat das Geschäft innert zwei Monaten mit einem Antrag auf Erteilung der Genehmigung mit Vorbehalt oder auf Verweigerung der Genehmigung.

95 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1269).

3*b*. Kapitel:[96] Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 27*o* Information des Bundes
(Art. 61*c* Abs. 1 RVOG)

1 Über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland informieren die Vertragskantone oder eine von ihnen bezeichnete Koordinationsstelle die Bundeskanzlei.

2 Die Information hat zu erfolgen:

a. bei Verträgen der Kantone unter sich: nach der Verabschiedung des Entwurfs durch das mit der Ausarbeitung betraute interkantonale Organ oder nach der Annahme des Vertrages durch mindestens einen Vertragskanton;

b. bei Verträgen der Kantone mit dem Ausland: vor dem Abschluss des Vertrags.

3 Der Vertragstext ist der Information beizulegen.

Art. 27*p* Vorprüfung von Verträgen der Kantone unter sich

Die Kantone können Verträge unter sich bei der Bundeskanzlei zur Vorprüfung einreichen.

Art. 27*q* Orientierung der Drittkantone
(Art. 62 Abs. 1 RVOG)

1 Die Bundeskanzlei orientiert die nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) in Form einer Bekanntmachung im Bundesblatt über einen ihr zur Kenntnis gebrachten Vertrag innert 14 Tagen seit Eingang des Vertrags.

2 Sie nennt in der Bekanntmachung die Vertragskantone, den Titel des betreffenden Vertrags sowie die Stelle, bei welcher der Vertragstext bezogen oder eingesehen werden kann.

3 Für Verträge der Kantone mit dem Ausland, die durch Vermittlung des Bundes abgeschlossen werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 27*r* Weiterleitung an das zuständige Departement

1 Die Bundeskanzlei leitet einen bei ihr eingereichten Vertrag an das zuständige Departement weiter.

2 Fällt ein Vertrag nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit eines Departements, so bestimmt die Bundeskanzlei die Federführung und orientiert die mitinteressierten Departemente.

96 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 5. April 2006, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1269).

Art. 27*s* Mitteilung des Prüfungsergebnisses; Einwand gegen die Verträge
(Art. 62 Abs. 2 und 3 RVOG)

1 Das Departement teilt das Ergebnis der Prüfung des Vertrags innert zwei Monaten seit der Orientierung im Bundesblatt nach Artikel 27*q* den Vertragskantonen oder der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei mit.

2 Stellt das Departement fest, dass der Vertrag dem Recht oder den Interessen des Bundes zuwiderläuft, so macht es diesen Einwand gegenüber den Vertragskantonen und gegebenenfalls der Koordinationsstelle geltend und lädt sie zur Stellungnahme ein.

3 Das Departement teilt den Vertragskantonen und der Koordinationsstelle sowie der Bundeskanzlei umgehend mit, ob auf Grund der Stellungnahme der Widerspruch zum Recht oder den Interessen des Bundes bestehen bleibt oder nicht.

Art. 27*t* Einsprache bei der Bundesversammlung
(Art. 62 Abs. 4 RVOG)

Bleibt der Widerspruch zum Recht oder zu den Interessen des Bundes bestehen, so stellt das Departement dem Bundesrat den Antrag, bei der Bundesversammlung Einsprache gegen den entsprechenden Vertrag zu erheben.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Weitere Ausführungsbestimmungen

Art. 28 Organisationsverordnungen des Bundesrates für die Departemente und die Bundeskanzlei
(Art. 31 Abs. 3, 43 und 47 RVOG)

Der Bundesrat erlässt für jedes Departement und für die Bundeskanzlei je eine Organisationsverordnung. Darin werden insbesondere geregelt:

a. die Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten der Departemente bzw. der Bundeskanzlei;

b. die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der Gruppen und Ämter;

c.[97] die departementsinterne Zuordnung der dezentralen Verwaltungseinheiten und, sofern nicht anderweitig geregelt, deren Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten.

Art. 29 Geschäftsordnungen der Departemente und der Bundeskanzlei
(Art. 37 und 43 Abs. 4 RVOG)

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei erlassen für sich Geschäftsordnungen. Darin können insbesondere geregelt werden:

97 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2010, in Kraft seit 1. Aug. 2010 (AS **2010** 3175).

a. die Grundzüge der Führungsprozesse im Departement bzw. in der Bundeskanzlei;

b. die organisatorischen Grundzüge des Departementes bzw. der Bundeskanzlei, sofern sie nicht durch andere Vorschriften geregelt sind;

c. die Delegation von Unterschriften;

d.[98] der Beizug von externen Beraterinnen und Beratern durch Gruppen und Ämter.

2 Für departementsübergreifende Aufgaben können die zuständigen Departemente bzw. die Bundeskanzlei eine gemeinsame Geschäftsordnung erlassen.

3 Die Geschäftsordnungen sind öffentlich zugänglich, werden aber nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Art. 30 Weisungen und Arbeitshilfen

1 Der Bundesrat bzw. die Generalsekretärenkonferenz, die Departemente oder die Bundeskanzlei sorgen mit Weisungen und Arbeitshilfen für den guten Gang der Verwaltung.

2 Die Weisungen und Arbeitshilfen regeln insbesondere:

a. die Vorbereitung von Bundesratsgeschäften;

b.[99] …

c. die Gestaltung von Botschaften und Berichten des Bundesrates an die eidgenössischen Räte;

d. die Ausarbeitung und Gestaltung von Erlassen des Bundes;

e. die Grundsätze für eine stufengerechte Zuordnung von Zuständigkeiten;

f. das Vorverfahren der Gesetzgebung, soweit es nicht in der Verordnung vom 17. Juni 1991[100] über das Vernehmlassungsverfahren geregelt ist;

g. den Ressourceneinsatz insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik und Logistik;

h. die Zusammensetzung und Wahl, die Aufträge, das Verfahren und den Geschäftsverkehr von Stabs-, Planungs- und Koordinationsorganen;

i. die Pflege der internationalen Beziehungen der Bundesverwaltung;

j. die kommerzielle Nebentätigkeit von Verwaltungseinheiten;

k. die Aktenführungspflicht;

98 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

99 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, mit Wirkung seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).

100 [AS **1991** 1632, **1996** 1651 Art. 22. AS **2005** 4103 Art. 22]. Siehe heute die Vernehmlassungsverordnung vom 17. Aug. 2005 (SR **172.061.1**).

l. Ermächtigungen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten in Anwendung von Artikel 26 Absatz 4 RVOG;

m. die Koordination der Information und Kommunikation.

2. Abschnitt: Bewilligungen zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat und für internationale Gerichte[101]

Art. 31

[1] Die Departemente und die Bundeskanzlei entscheiden in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches[102] zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat.

[1bis] Ermächtigungen nach Artikel 22 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1995[103] über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwer wiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts erteilt das Bundesamt für Justiz.[104]

[2] Fälle von politischer oder anderer grundsätzlicher Bedeutung sind dem Bundesrat zu unterbreiten.

[3] Die Entscheide sind der Bundesanwaltschaft und den mitinteressierten Departementen zuzustellen.[105]

3. Abschnitt: …

Art. 32[106]

4. Abschnitt: …

Art. 33[107]

101 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).
102 SR **311.0**
103 SR **351.20**. Heute: BG.
104 Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).
105 Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 19. Dez. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2004 (AS **2004** 433).
106 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, mit Wirkung seit 1. Okt. 2002 (AS **2002** 2827).
107 Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. Jan. 2008, mit Wirkung seit 1. Febr. 2008 (AS **2008** 191).

5. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34

Der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971[108] über die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbstständigen Entscheid über die Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird aufgehoben.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 35

1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

2 Die Artikel 26 und 27 treten gleichzeitig mit der Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei vom 5. Mai 1999[109] in Kraft.

108 [AS **1971** 1053]
109 [AS **1999** 1757, **2002** 2827 Ziff. III, **2004** 4521, **2007** 349 4477 Ziff. IV 7. AS **2008** 5153 Art. 11]. Diese V trat am 1. Juni 1999 in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2008[110]

[1] Ersatzwahlen in ausserparlamentarische Kommissionen, die von den Departementen vor dem 1. Januar 2009 eingesetzt wurden, werden bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 weiterhin von den Departementen vorgenommen.

[2] Artikel 8*f* über die Offenlegung der Interessenbindungen findet bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2011 nur auf Mitglieder neu eingesetzter ausserparlamentarischer Kommissionen Anwendung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. November 2009[111]

Die Entschädigungen der Mitglieder ausserparlamentarischer Kommissionen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch auf den Beginn der nächsten Wahlperiode den Bestimmungen der Änderung vom 27. November 2009 dieser Verordnung angepasst.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. Juni 2010[112]

Wirkt sich die Zuordnung einer Verwaltungseinheit nach Anhang 1 zur dezentralen Bundesverwaltung auf das Pensionskassenstatut der Verwaltungseinheit aus, so entfaltet sich diese Wirkung erst mit der Änderung der massgebenden Organisationsbestimmungen im Spezialgesetz.

Ausserparlamentarische Kommissionen, die nicht nach Artikel 8 Absatz 2 im Anhang 2 aufgenommen sind, werden nach Artikel 57*d* RVOG im Rahmen der nächsten Gesamterneuerungswahl überprüft und im Anhang 2 aufgenommen.

110 AS **2008** 5949
111 AS **2009** 6137
112 AS **2010** 3175

Sachregister

Hinweis:
Die fett gedruckten Zahlen beziehen sich auf die Nummer des Erlasses in dieser Sammlung (siehe Inhaltsverzeichnis oder auf jeder Seite oben links) und die dünn gedruckten Zahlen auf die Artikelnummern. Die hochgestellten Zahlen oder Buchstaben weisen auf die jeweilige Absatz- und Buchstabennummerierung innerhalb eines Artikels hin.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

BG	Bundesgesetz
BGer	Bundesgericht
BR	Bundesrat
BV	Bundesverfassung
BVers	Bundesversammlung
EDÖB	Eidg. Datenschutz- u. Öffentlichkeitsbeauftragter
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
eidg.	eidgenössisch
FK	Finanzkommission
GK	Gerichtskommission
GPDel	Geschäftsprüfungsdelegation
GPK	Geschäftsprüfungskommission
IK-N	Immunitätskommission des Nationalrates
Pa.Iv.	Parlamentarische Initiative
PD	Parlamentsdienste
NR	Nationalrat
NATO	Nordatlantik-Organisation
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NEAT	Neue Alpentransversale
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
parl.	parlamentarisch
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
SR	Ständerat
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
vgl.	vergleichen Sie
VBVers	Vereinigte Bundesversammlung
Ziff.	Ziffer

A
Abschnittsweise Beratung 31. 45[2]; **32.** 37[2]
Abschreibung
– Erlassentwurf **21.** 74[6], 90, 95[j]
– Vorstösse
  – nach Ratsbeschluss **21.** 122, 124[4,5]
  – vor Ratsbeschluss **21.** 119[5]
Absenz von Ratsmitgliedern 21. 10; **31.** 40, 57[4]; **32.** 32, 44a[5,6]
Absolute Mehrheit
– Entscheid des BR **101.** 19[2]
– Verfahren der BVers **11.** 159[2,3]; **21.** 80[2]; **31.** 57[3c]; **32.** 45[2c]
– Wahlen BVers **21.** 130[2–4]
vgl. Volksabstimmung
Abstimmungsempfehlung (Volksinitiative) **11.** 139[5], 139b; **21.** 97[1], 95[e],98[3], 100, 101[3], 102, 103, 106; **71.** 76
vgl. auch Volksinitiative
Abstimmungstermine (Volksabstimmung) **71.** 10, 58, 59c, 74; **72.** 2a
Abstimmungsverfahren
– parl. Kommissionen **21.** 46
  – Stichentscheid der Präsident/-in **31.** 16[3]; **32.** 12[3]
– Räte **11.** 159; **21.** 78–79
  – Abstimmungsfrage **31.** 55; **32.** 42
  – Dringlichkeitsklausel **21.** 77
  – Eventualabstimmung **21.** 79
  – Reihenfolge der Anträge **21.** 78[2], 79[2,3]
  – Stimmabgabe **31.** 56; **32.** 44, 46
  – Stichentscheid Präsident/-in **21.** 80
  – Teilnahme in Abwesenheit im NR **21.** 10a
  – Veröffentlichung der Abstimmungsdaten **21.** 82; **31.** 57, **32.** 44a[4]
  – Wiederholung der Abstimmung **21**. 76[3ter]
vgl. auch Stimmrechtsbeschwerde, Volksabstimmung, und Wahlen
Administrativuntersuchung 21. 154a, 171[3]; **102.** 27a–27j
Agglomerationen 11. 50[3]
Agrarpolitik 11. 104
Akkreditierung von Medienschaffenden 21. 5; **41.** 11
– Zutritt zum Parlamentsgebäude **21.** 69; **31.** 61; **32.** 47
Akteneinsichtsrechte
– Dritter in Kommissionsunterlagen **21.** 169[3] **41.** 7-9
– Eidg. Finanzkontrolle **64.** 10
– parl. Kommissionen **11.** 169[2]; **21.** 150–154, 166
– Parlamentsdienste **21.** 67; **41.** 17[3]
– PUK **21.** 166
– Ratsmitglieder **21.** 7
vgl. auch Informationsrechte
Aktionärsrechte 11. 95[3], 197. Ziff. 10
Aktivdienst 11. 173[1d], 185[4]
Aktuelle Debatte im NR 31. 30a
Alkohol 11. 105, 131[1b]
Alpenquerender Transitverkehr 11. 84, 196 Ziff.1
Alpenstrassen 11. 86[3f]
Alterspräsident/-in 31. 1[2a], 2, 3, 5
Alters-/ Hinterlassenen-/Invalidenvorsorge (AHV/IV) 11. 111, 112, 130, 196 Ziff. 10
Amnestie 11. 173[1k]
vgl. auch Begnadigung
Ämterkonsultationsverfahren 102. 4
Amtliche Sammlung, Berichtigung **42.** 6, 7
Amtliches Bulletin 21. 4; **41.** 1–3
vgl. Veröffentlichung
Amtsalter
– Alterspräsident/-in **31.** 2[1]
– Reihenfolge bei Wahlen **21.** 132[2], 133[3], 136[1]
– Vertretung Ratspräsident/-in **31.** 7[2–4]; **32.** 4[3b]
Amtsdauer
– BGer, BR und Bundeskanzler/-in **11.** 145
– Büromitglieder **21.** 35[3], 43[4]; **31.** 17[1]; **32.** 13[1]
– Delegation beim Europarat **43.** 2, 6, 11
– Kommissionsmitglieder **21.** 43[4]; **31.** 17; **32**. 13[1]
  – Redaktionskommission **42.** 1[2]
– Kommissionspräsident/-in **31.** 17[2]; **32.** 13[2]
– Nationalratsmitglieder **11.** 145
  – Ende **71.** 57
– Ratspräsident/-in **11.** 152
Amtsgeheimnis 21. 8, 13[2], 47
– Fraktionssekretariate **21.** 62[4]
– Kommissionen, parl. **21.** 47; **31.** 20; **32.** 15; **41.** 4–9
– geheime Beratung der Räte **21.** 4[4]
– Ratsmitglieder **21.** 8
– PUK **21.** 169, 170
Amtshilfe 21. 165[2]

Amtssprachen 11. 70; **21.** 43[3], 56[2], 57[2]; **31.** 6[2], 19, 37[2]
Amtssitz 21. 32; **101.** 58
Amtsunfähigkeit 21. 133[1], 140a,
Anfrage 21. 118[1d], 119, 125; **31.** 25, 29; **32.** 21, 25
– Behandlungsfrist **21.** 125; **31.** 27, 30[3]; **32.** 26
– dringliche **31.** 30; **32.** 26
Anhörung
– BR (Einsetzung PUK) **21.** 163[2]
– interessierter Kreise **11.** 147; **21.** 45[1c], 112[2]
– Kantone **11.** 45, 147; **21.** 45[1c], 112[2]; **32.** 17[c]; **91.**;
– durch parl. Kommissionen **21.** 17[1], 45[1c], 47, 116[4], 150[1c],153[2,3], 168
– pa. Iv. **21.** 109[3,4], 111[2]
– Parteien, politische **11.** 147; **91.**
– Personen, beschuldigte **11.** 29[1]; **21.** 17[1], 168
– durch PUK **21.** 155–157, 168
  – Stellung der angehörten Personen **21.** 155, 156
vgl. Experten, Stellungnahme, Vernehmlassung, Zeugeneinvernahme
Antrag 11. 160[2]; **21.** 76; **31.** 50; **32.** 38
– Abstimmungsverfahren **21.** 78, 79; **31.** 55; **32.** 42
– Eventualantrag **21.** 79[4]
– Frist zur Einreichung **31.** 50[2]
– formale Rechtmässigkeit **31.** 50[3]; **32.** 38[2]
– Vorberatung **31.** 50[4]; **32.** 38[3]
vgl. auch Ordnungsantrag
Antragsrecht
– BR **11.** 160[2]
– bei der Legislaturplanung **21.** 147; **31.** 33b
– Fraktionen **21.** 62[2]
– Ratsmitglieder **11.** 160; **21.** 6[2], 76
– Kommissionen, parl. **21.** 44[2], 45[1a]
– Kommissionsminderheiten **21.** 76[4]
Anwesenheit/Absenz 21. 10; **31.** 40, 57[4]; **32.** 32
Anwesenheitsquorum
– BR **101.** 19[1]
– BVers **11.** 159[1]; **31.** 38; **32.** 31, 32[1]
Appell 32. 32[1]
Arbeit 11. 110
Arbeitslosenversicherung (ALV) 11. 114
Armee 11. 57–60, 173[1d], 185
Artikelweise Beratung 21. 74[2]; **31.** 45[2]; **32.** 37[2]
Asylgewährung 11. 121
Audiovisuelles Signal 41. 12–15
Aufgaben
– BR **11.** 180–187
– BVers **11.** 163–173; **21.** 22–30
– Bund **11.** 42–135
  – Überprüfung **101.** 5; **102.** 27
Aufgabenteilung Bund und Kantone 11. 42–53
Aufsicht
– BR über die
  – Bundesverwaltung **11.** 187[1a]; **101.** 8, 25, 32, 42
  – Kantone **11.** 186
– BVers über BR und BGer (Oberaufsicht) **11.** 169; **21.** 25, 26, 162; **45.–47**; **64.**
– eidg. Finanzkontrolle **64.**
Aufsichtsdelegationen 11. 169[2]; **21.** 51, 53, 153[5], 154–158; **41.** 6[5]; **45.–47.**
vgl. Finanzdelegation, Geschäftsprüfungsdelegation
Auftrag an den Bundesrat 11. 171; **21.** 120–124
vgl. Motion und Postulat
Aufwand (Begriff) 61. 3
Augenschein durch parl. Kommissionen 21. 45[1d]
Ausgaben (Begriff) 61. 3
– neue/wiederkehrende **11.** 159[3b]
Ausgabenbremse 11. 159[3]; **21.** 80; **31.** 38, 59[2]; **32.** 31, 45[2]
Auskunftspersonen 21. 153[2,3], 155[1], 156, 170[2]
Ausländer/-innen 11. 38[3], 121, 121a, 197 Ziff. 11
Auslandschweizer/-innen 11. 40
– Stimm- und Wahlrecht **11.** 40; **71**.14[1]; **72.** 2b, 27c[2], 27k[bis]
Ausnahmegerichte, Verbot 11. 30[1]
Ausschüsse des BR 101. 23
Aussenbeziehungen, parl. 11. 166; **21.** 24, 60; **43.**
Aussenpolitik 11. 54–56, 101, 166, 172, 184, 186; **21.** 24; **101.** 7a
– Bericht BR. **21.** 148[3]
– Konsultation parl. Kommissionen **21.** 152; **102.** 5b

– Mitwirkung
  – BVers **11.** 166; **21.** 24, 148[3], 152; **43.**
  – Kantone **11.** 55, 56; **21.** 129a
Aussenpolitische Kommission 31. 10 Ziff. 3; **32.** 7 Ziff. 3
– Delegationen, internationale **21.** 60; **43**
– Subkommission für Europafragen **31.** 14[4]
Aussenwirtschaftspolitik 11. 101
Aussetzen der Beratungen 21. 87[3]
Ausstandspflichten
– Aufsichtskommissionen **21.** 11a
– Beschwerde bei Nationalratswahlen **31.** 64[3]; **71.** 53[2]
– BR **101.** 20
– IK-N **21.** 17a
– GK **49a.**
vgl. auch Offenlegungspflichten
Ausweisung, Auslieferung, Ausschaffung
– Schutz vor **11.** 25
– Gefährdung der Sicherheit **11.** 121
Auswertung von Randdaten 101. 57i – 57q
– von Ratsmitgliedern und Fraktionsmitarbeitenden **101.** 57q[3]; **41.** 16c, 16d
Autobahnvignette 11. 86[2]
Automobilsteuer 11. 131[1d]

B
Bahn 11. 87, 196 Ziff. 3
Banken 11. 98
Banknotenmonopol 11. 99
Bauten
– konzentriertes Entscheidverfahren **101.** 62a–c
Bedürftige, Unterstützung 11. 115
Befragung von Personen 21. 150[1c], 153[2,5], 155[6], 156, 166–171; **64.** 10
Begnadigungen 11. 157[1], 173[1k]
– Kommission für **21.** 40
Begründung von pa.Iv. , Standesinitiativen und Vorstössen 21. 107, 115[2]; **31**. 26, 46; **32**. 22
Behandlungsfrist
– Interpellation und Anfrage **21.** 119[5], 125; **31.** 27, 30[3]; **32.** 26
– Motion **21.** 119[5], 121[1, 1bis, 1ter,],122 **31.** 27, 28a; **32.** 23
– pa. Iv. und Standesinitiative (Vorprüfung) **21.** 109[2, 3bis], 116[3bis]; **31**. 28b
  pa. Iv. und Standesinitiative (2. Phase) **21.** 111[1], 113[1]; **31**. 28b
– Postulat **21.** 119[5], 124; **31.** 27, 28a; **32.** 23
– Volksinitiative **21.** 97, 100, 103[1], 104[1],105, 106; **71.** 75a
Beherrschende Stellung (Bund), Unvereinbarkeit **21.** 14[e,f]; **44.**
Behinderte, Beseitigung der Benachteiligung **11.** 8[4]
Beizug der Bundesverwaltung 11. 155; **21.** 68, 112; **91.** 6[2]; **41.** 18
Beratung *vgl. Verfahren, parl.*
Beratungsformen im Nationalrat **31.** 46–50
vgl. auch Kategorien der Redeordnung oder Redezeit
Beratungsgegenstand 21. 71
– Behandlung (Räte) **31**. 25–33; **32.** 21–28
– abschliessende Behandlung durch parl. Kommissionen **11.** 153[4]; **31.** 22[3]; **32.** 18[2]
– Einbringen **21.** 72; **31.** 25; **32.** 21
– formale Rechtsmässigkeit **31.** 23; **32.** 19
– Prioritätsrat/Erstrat **21.** 84
– Rückzug **21.** 73; **31.** 29[2]; **32.** 25[2]; **71.** 68[1], 73, 73a; **72.** 25
– Vorberatung **31.** 9[1c], 21, 22; **32.** 6[1c], 17, 18
Berggebiete 11. 135[2]
Berichte 21. 71[c], 83[1]
– Aufsichtsdelegationen **21.** 51[4], 53[4]
– abschliessende Behandlung durch parl. Kommissionen **11.** 153[4]; **31.** 22[3]; **32.**18[2]
– Bundesanwaltschaft **21.** 162[5]
– BR an BVers **11.** 187[1b]; **21.** 124, 141–149;
– Delegationen, internationale **43.** 9
– eidg. Gerichte **21.** 162
– parl. Kommissionen **21.** 45[1a], 71[c], 111[3], 117[2];**31.** 19; **32.** 16[2]
– Subkommissionen **21.** 45[2]; **31.** 14[2]; **32.** 11[2]
Berichterstattung 21. 44[2], 55; **31.** 19, 41[6]; **32.** 16, 35[5]
Berichtigungen
– durch die Redaktionskommission **21.** 58, 59, 99; **42.** 6–9
– nach der Publikation in der Amtlichen Sammlung **21.** 58[2]; **42.** 7
– nach der Schlussabstimmung **21.** 58[1]; **42.** 6
vgl. Redaktionskommission
Berufsgeheimnis 21. 11[4]
Berufliche Tätigkeit 11. 144[2]; **21.** 11[1a]; **101.** 60

Berufliche Vorsorge (2. Säule) 11. 41[2], 111, 113, 196 Ziff. 11
– für die Ratsmitglieder **51.** 7, 8a; **52.** 7–7b, 8b
Berufsbildung 11. 63
Beschleunigtes Verfahren 21. 85[2]
Beschlussfassung
– BR **101.** 13, 19
– Räte **11.** 156, 157, 159, 165[1]; **21.** 78–83; **31.** 55–60; **32.** 42–45
Beschlussfähigkeit
– BR **101.** 19
– Einigungskonferenz **21.** 92[1]
– Räte **11.** 159[1]; **31.** 38; **32.** 31
Beschwerde an
– BGer **11.** 189–191; **81.** 15[5]
– BR **11.** 187[1d]
– Büros **21.** 108; **31.** 9[d], 23[3],30[2]; **32.** 6[d], 19[3]
– Räte **11.** 173, 189[2]; **21.** 13[3]; **31.** 39[3]; **32.** 34[3]
vgl. Stimmrechtsbeschwerde
Besichtigungen durch parl. Kommissionen **21.** 45[1d]
Bestand und Gebiet der Kantone 11. 53
Bestätigung von Wahlen 11. 168[2]; **21.** 37[2d], 140; **41.** 26; **64.** 2[2]
Betäubungsmittel 11. 118
Betroffene, Rechte der **21.** 155[6], 166–171
Beweiserhebung (PUK) 21. 166[5]
Biersteuer 11. 131[1c], 196 Ziff. 15
Bilanz (Begriff) **61.** 9
vgl. auch Staatsrechung oder Voranschlag
Bildaufnahmen im Ratssaal 31. 62[1]; **32.** 48[1]; **41.** 12–15
Bildung 11. 41[1f], 48a, 61a – 67a
– Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen **11.** 95[2], 196 Ziff. 5
– Ausbildungsbeiträge **11.** 66
– Musikalische **11.** 67a
vgl. Berufsbildung, Hochschule, Schulwesen, Weiterbildung
Biographische Publikation (Ratsmitglieder) **41.** 16
Botschaft des BR **21.** 141, 149
Budget 11. 126[2], 156[3], 167, 183; **21.** 25, 50[1], 74[5], 142; **61.** 29–37; **62.**
– Bundesanwaltschaft **21.** 142[2,3], 162; **61.** 2
– BVers **21.** 142[2,3]
– EDÖB **21.** 142[2,3]
– eidg. Gerichte **21.** 142[2,3], 162
– Differenzbereinigung **11.** 156[3d]; **21.** 94
vgl. Bilanz, Staatsrechnung oder Voranschlag
Bürger/-in 11. 24, 25, 37–40, 136, 143, 175[3]
vgl. Stimm- und Wahlrecht
Bundesanwaltschaft 21. 14[c], 26[1, 4], 118[4bis], 142[2, 3]; **61.** 2; **62.** 1
– Aufsichtsbehörde **21.** 14[c], 26[1], 40a[1b], 118[4bis],142[2, 3], 162[5]; **61.** 2; **62**. 1; **64.** 8[2]; **81**. 1[1cbis], 15[1c]
– ausserordentliche/r Bundesanwältin/-anwalt **21**. 17[3]
– Bundesanwältin/Bundesanwalt **21.** 40a[1c, 2]
– Oberaufsicht **21.** 26[1, 4]
– Verkehr mit der Bundesversammlung **21.** 162[5]
Bundesaufgaben 11. 42–135
– periodische Überprüfung auf Notwendigkeit **101.** 5; **102.** 27
Bundesbeschluss 11. 163[2]
– einfacher **11.** 163[2]
  – ausserordentlicher Tagungsort **21.** 32[2]
  – Finanzbeschluss **21.** 25
  – Geschäftsbericht **21.** 145[2]
  – Legislaturplanung **21.** 146[1]
  – PUK, Einsetzung **21.** 163[2]
  – Voranschlag **21.** 25[1]
  – Einzelakt **21.** 29
– Genehmigung völkerrechtlicher Verträge **11.** 166[2]; **21.** 24[3], 95[c]
– Grundsatz- und Planungsbeschluss **21.** 28[3], 148[2,4]
– Kündigung völkerrechtlicher Verträge: **21**. 24[2,3], 152[3bis, 3ter]; 101. 7a, 7b, 7b[bis], 48a
– Revision der Bundesverfassung **21.** 23
Bundesblatt 71. 15, 52[3], 59, 66, 67b[3], 68[1b], 69[4], 71[1], 72; 72. 23[4], 25[3]; **101.** 62[1]; **102.** 27q[1], 27s[1]
Bundesfeiertag 11. 110[3], 196 Ziff. 9
Bundesgarantien 11. 51–53
Bundesgericht 11. 188–191c
– Amtsdauer **11.** 145
– Verfassungsgerichtsbarkeit auf Bundesebene **11.** 189, 191
– Autonomie der Verwaltung **11.** 188[3]
– Wahlen **11.** 143, 168; **21.** 135–138
  – Berücksichtigung der Amtssprachen **11.** 188[4]
– Verkehr mit der BVers **21.** 162

– Vollzug der Urteile **11.** 182[2]
– Zuständigkeiten **11.** 189–190
Bundesgesetz 11. 140, 141[1], 141a[2],163[1], 164; **21.** 22, 85[2]
– dringliches **11.** 141[1], 159[3a], 165; **21.** 77, 95[f], 112[3bis]; **91**. 1[1], 10
– Inhalt **11.** 164; **21.** 22[4]
Bundeshaushalt (Grundsätze) **11**. 126; **61.** 12
vgl. Ausgabenbremse, Bilanz, Schuldenbremse, Staatrechnung oder Voranschlag
Bundesintervention 11. 52[2]
Bundeskanzlei/Bundeskanzler/-in 11. 145, 168, 179; **21.** 14[a], 161; **101.** 1[3], 13, 18[2,3], 30–34, 52–54, 59; **102.** 20, 23
Bundesrat 11. 174–187
– Amtsdauer **11.** 145
– Antragsrecht **11.** 160
– Aufgaben **11.** 180–187; **101.** 6–11
– Aufsicht **101.** 8[3], 4, 36[3] ; **102.** 24–27
– Ausstandspflichten **101.** 20
– Befugnisse in der PUK **21.** 167
– Berichterstattung **21.** 141–149;
– Beschlussfähigkeit **101.** 19
– Bundespräsident/-in **11.** 176
– Departementalprinzip **11.** 177
– Einberufung der BVers **11.** 151[2]; **21.** 2, 33[3]
– Erklärungen **11.** 157[2]; **21.** 71[f]; **31.** 33; **32.** 28
– Feststellung der Amtsunfähigkeit **21.** 140a
– Information **101.** 10–11, 34, 40, 54; **102.** 23
– Informationspflicht **101.** 12a
– Initiativrecht **11.** 181
– Jahresziele **102.** 19
– Kollegialprinzip **11.** 177; **101.** 12, 12a
– Mitberichte **21.** 7[2], 150[2], 154[3]; **101.** 15, 33; **102.** 5
vgl. auch Informationsrechte
– Mitwirkung in parl. Kommissionen **11.** 160[2]; **21.** 160
– Mitwirkung in Ratssitzungen **11.** 160[2]; **21.** 159
– Organisation und Führung der Bundesverwaltung **11.** 178; **101.** 8
  – Verordnungskompetenz **102.** 28–30
– Protokollierung der Sitzungen **101.** 13[3]
– Rederecht **31.** 41[6], 44[1b], 46[3], 47[3], 52; **32.** 35[5]
– Stellungnahme zu Vorstössen **21.** 121[1, 1bis, 1ter], 124[1], 125[2]; **31.** 27, 30[3]; **32.** 23, 26[3]
– Unvereinbarkeit **11.** 144; **21.** 14[a]; **101.** 60, 61
– Verfahren/Verhandlungen **101.** 12–24; **102**. 1–3
– Vertraulichkeit **101.** 13[3], 21
– Amtsunfähigkeit **21.** 133[1], 140a
– Vertretung in
  – Ratssitzungen **21.** 159
  – Kommissionssitzungen **21.** 160
– Vollzug von Bundesrecht **11.** 182[2]
– Wahlen **11.** 143, 168, 175; **21.** 130–133
– Wohnort **101.** 59
– Zusammensetzung **11.** 175; **101.** 1
Bundesratssprecher/-in 101. 10a
Bundespersonal
– Befragung durch parl. Kommissionen **21.** 150[1c], 153[5], 155[6], 156
– Personal der Parlamentsdienste **21.** 66; **41.** 25–35; **81.** 15
– Unvereinbarkeit **21.** 14[c]
– Verantwortlichkeit **11.** 146; **81.**
– Zutritt zum Ratssaal **31.** 61[1]; **32.** 47[1]
Bundespräsident/-in 11. 176; **101.** 16[2] 18, 25–29
– Geschäftsbericht **21.** 145[1];
– Präsidialdienst **101.** 29a
– Präsidialentscheide **101.** 26
– Wahl **21.** 134
Bundesrecht 11. 49, 141[1b], 141a[2], 163–165, 173[e], 182; **21.** 22, 23; **91.** 3; **71.** 59–67b; **101.** 48
Bundesrechtspflege 11. 188–191c
– Oberaufsicht **11.** 169; **21.** 26
vgl. auch Bundesgericht
Bundessteuer, direkte 11. 128
– Befristung **11.** 196 Ziff. 13
Bundesstrafgericht 11. 191a[1]
Bundesverfassung 11.
– Anordnung der Abstimmung **71.** 58
– Beschwerde wegen Verletzung **11.** 189
– Inkrafttreten von Verfassungsrevisionen **11.** 195; **71.** 15[4]
– Revision **11.** 138–140, 141a, 160[1], 192–195; **21.** 23, 96–106; **71.** 58, 68–75
– Vernehmlassungsverfahren **91.** 3[1a]

vgl. Bundesbeschluss, Referendum oder Volksinitiative
Bundesversammlung 11. 148–155; **21.; 31.; 32.; 41.–44.**
– Aufgaben **11.** 163–173; **21.** 22–30
– Einberufung **11.** 151; **21.** 33
– Parlamentsdienste **11.** 155; **21.** 64–70; **41.** 17–35
– Sessionen **11.** 151; **21.** 2; **31**. 33d
– Verfahren **11.** 156–162; **21.** 71–129; **31.** 21–60; **32.** 17–46
vgl. Nationalrat oder Ständerat
Bundesverwaltung 11. 178; **101**. 2, 35, 36, 43–57a; **102.** 6–8, 11–16
– Abschluss, Änderung und Kündigung völkerrechtlicher Verträge **101.** 48a
– Beizug durch die BVers **21.** 68; **41.** 18
– delegierte Rechtsetzung **101.** 48
– Finanzkontrolle, eidg. **64.** 1–15
– Oberaufsicht **11.** 169; **21.** 26, 42–45, 153–158, 163–171
– Organisation **101.** 2; **102.** 6
  – Departemente **101.** 35–46
  – dezentrale **102**. 7a, 7b, 24[3]
  – zentrale **102.** 7, 13, 24[2]
– Vergütung zwischen Verwaltungseinheiten **62.** 41
Bundesverwaltungsgericht 11. 191a[2]
Bürgerrecht 11. 37, 38
Büro 21. 31, 35, 37–39
– Aufgaben **21.** 35[1]; **31.** 9; **32.** 6
– Protokolle **41.** 9
– provisorisches **31.** 3[1b], 4
– VBVers **21.** 39
– Verfahrensrechte **21.** 35[3]
– Zusammensetzung **21.** 35[2]; **31.** 8; **32.** 5

C
Chemikalien 11. 118
Controlling und Planung 41. 20[2d]; **102.** 21

D
Datenbearbeitung in der Bundesverwaltung 101. 57h–q
Delegation
– Befugnisse nicht rechtsetzender Natur **11.** 153[3]; **21.** 44[1b]; **31.** 22[3]; **32.** 18[2]
– von Rechtsetzungsbefugnissen **11.** 164[2]
Delegationen, parl.
– Aufsichtsdelegationen
  – Finanzdelegation **11.** 169[2]; **21.** 51, 54, 153[5], 154; **48.**; **61.** 28, 34; **64.** 2[2]
  – Geschäftsprüfungsdelegation **11.** 169[2]; **21.** 53, 153[5], 154; **46.; 101.** 48a[2]
  – Verwaltungsdelegation **21.** 38; **41.** 20, 21
– internationale **21.** 60; **43.**
– Protokolle **41.** 9
– Wahl **21.** 43; **31.** 9[g], 12, 15; **32.** 6[g], 9; **43.** 5, 6
Delegierte/-r der Verwaltungsdelegation 21. 38; **41.** 21, 28[1a]
Demission
– Bundesrat **21.** 133[1]
– Mitglieder des Nationalrats **71.** 54; **72.** 15
Departemente 11. 178[2]; **101.** 37–57
– Generalsekretariate **101.** 41. 42
– Jahresziele **102.** 20
– Verteilung **101.** 35
Derogatorische Kraft des Bundesrechts 11. 3, 49
Detailberatung 21. 74[2, 4]; **31**. 45, **32.** 37
Dezentrale Bundesverwaltung 21. 14[c]; **102.** 6, 8
Differenzbereinigungsverfahren 11. 156[3]; **21.** 89–95
– Aufteilung der Beratungen **21.** 88[3]
– ordentliches Verfahren **21.** 89–94
– Prioritätsrat **21.** 84
– verkürztes Verfahren **21.** 95
  – Dringlichkeitsklausel **21.** 77, 95[f]
  – Eintretensbeschlüsse und Gesamtabstimmung **21.** 95[a,b]
  – pa. Iv. und Standesinitiative **21.** 95, 109[3], 116[3]
– Spezialfälle
  Finanzplan **21.** 94a
  – Fristverlängerung von Volksinitiativen **21.** 105; **71**. 75a[2, 3bis]
  Gültigkeit von Volksinitiativen **11.** 156[3a]; **21.** 98
  – Legislaturplanung **21.** 94a
  – Motion **21.** 121[4, 4bis], 122[4]
  – Petition **21.** 83
  – Rückweisung und Sistierung **21.** 75, 87
  – Schlussabstimmung **21.** 81[3]

– Voranschlag/Budget **11.** 156[3d]; **21.** 74[5], 94
– Volksinitiative **11.** 156[3b,c]; **21.** 95[e], 104[3]
Direkte Bundessteuer 11. 128
– Befristung **11.** 196 Ziff. 13
Diskriminierungsverbot 11. 8[2]
Diskussion
– Erklärung **31.** 32[2], 33[2]; **32.** 27[2], 28[2]
– Interpellation **21.** 125[4]; **31.** 46[4]
Distanzentschädigung 51. 6; **52.** 5, 6
Disziplinarmassnahmen 21. 13; **31.** 39; **32.** 34
Disziplinaruntersuchung 21. 154a, 171[3]; **102.** 27a[2]
Dringliches Bundesgesetz 11. 140[1],141[1], 159[3a],165; **21.** 77, 80[2], 112[3bis]; **91.** 1[1], 10
– Differenzbereinigung **21.** 95[f]
vgl. Bundesgesetz
Dringliche Behandlung von Interpellationen und Anfragen 21. 125[3]; **31.** 28, 30, 30a; **32.** 26
Dringliche Nachtragskredite 61. 34; **62.** 25
Dringlichkeitsklausel 21. 77
Drittwirkung, indirekte (Grundrechte) **11.** 35[3]
Doppelbesteuerung 11. 127[2]
Doppeltes Ja 11. 139b; **71.** 76
Drogen 11. 118

E
EFTA, parl. Ausschuss (Delegation) **43.** 2, 3, 6
Ehe, Recht auf Familie und 11. 14
Eid und Gelübde 21. 3; **31.** 1[2c], 5; **32.** 2
Eidgenossenschaft 11. 1
Eigentum des Bundes, Haftung 101. 62e
Eigentumsgarantie 11. 26
Eigenkapitalnachweis 61. 6[f], 9a
Einberufung
– BR **101.** 16
– BVers **21.** 2, 33
Einbürgerung 11. 37, 38
– erleichterte Einbügerung **11**. 38[3]
Einfache Anfrage *vgl. Anfrage*
Einfacher Bundesbeschluss 11. 163[2]
– ausserordentlicher Tagungsort (BVers) **21.** 32[2]
– Einzelakt **21.** 29
– Finanzbeschlüsse **21.** 25
– Finanzplan **21.** 143[3]
– Genehmigung völkerrechtliche Verträge **21.** 24[3]
– Geschäftsbericht **21.** 145[2]
– Kündigung völkerrechtlicher Verträge **21.** 24[3]
– Grundsatz- und Planungsbeschluss **21.** 28[3], 148[2,4]
– Legislaturplanung **21.** 146[1]
– PUK, Einsetzung **21.** 163[2]
– Voranschlag **21.** 25[1]
vgl. auch Bundesbeschluss
Eingaben 21. 129
vgl. auch Petition
Einigung/Einigungsantrag 21. 78[5], 93, 94, 94a
Einigungskonferenz 21. 78[5], 91–93, 94a, 98[3]
– Präsident/-in Stellvertretung **21.** 91[3]
Einigungszwang 11. 156[3]; **21.** 94, 94a, 98
Einkommen und Entschädigungen (Ratsmitglieder) **21.** 9; **51.; 52.**
– Auslandschweizer/in **52.** 3[2bis], 4[1bis], 6[3bis]
– Berichterstatter/-in **51.** 9
– Betreuungszulage **51.** 6a
– Distanzentschädigung **51.** 6; **52.** 5, 6
– Einschränkungen **52.** 12
– Fraktionsbeiträge **51.** 12; **52.** 10
– Jahreseinkommen **51.** 2
– Kommissionspräsident/-in **51.** 9
– Kranken- und Unfallversicherung **51.** 8; **52.** 8
  – Taggeldersatz **52.** 8a
– Mahlzeitenentschädigung **51.** 4; **52.** 3[1], 5
  – im Ausland **52.** 3[3]
– Personal- und Sachaufwand **51.** 3a
– Reiseentschädigung **51.** 5; **52.** 4, 5
– Repräsentationsauslagen **51.** 13; **52.** 11
– Sonderentschädigung **51.** 10
– Taggeld **51.** 3; **52.** 5
  – Taggeldersatz **52.** 8a
– Teuerungsausgleich **51.** 14
– Überbrückungshilfe **51.** 8a; **52.** 8b
– Übernachtungsentschädigung **51.** 4; **52.** 3[1], 5
  – im Ausland **52.** 3[3]
– Versicherung für Privatfahrzeuge **53.**
– Vorsorgeentschädigung **51.** 7; **52.** 7
  – Invaliditätsfall **52.** 7a
  – Todesfall **52.** 7b
– Wohnsitz im Ausland **52.** 3[2bis], 4[8], 6[3bis]

– Zulagen für Ratspräsident/-in und für Vizepräsident/-in **51.** 11; **52.** 9
Einmalige Ausgaben 11. 159[3b]
Einnahmen (Begriff) **61.** 3
Einreichen von Beratungsgegenständen 21. 72; **31.** 25; **32.** 21
– Frist für die Fragestunde **31.** 31[2]
– Frist für dringliche Interpellationen und Anfragen **31.** 30[3,]; **32.** 26[3]
Einschränkung der Grundrechte 11. 36
Einsetzung
– Spezialkommission **21.** 42[2]; **31.** 11; **32.** 8
– Subkommission **21.** 45[2]; **31.** 14; **32.** 11
Einsprache
– gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland **21.** 129a; **101.** 61c, 62; **102.** 27t
– in den Räten gegen
  – den Abstimmungsplan **21.** 76[2]
  – eine Disziplinarmassnahme **21.** 13[3]; **31.** 39[3]; **32.** 34[3]
  – das Protokoll **41.** 2
vgl. auch Beschwerde
Eintreten 21. 74[1]; **31.** 45[1]; **32.** 37[1]
– Differenzbereinigung **21.** 95[a]
– kein Rückkommen auf Eintreten **21.** 76[3bis]
– obligatorisches Eintreten **21.** 74[3,4]
– Rückweisung **21.** 75[1]
Einvernahme von Zeugen 21. 155, 156, 166–170
Einzelakt 21. 29
vgl. auch Bundesbeschluss und einfacher Bundesbeschluss
Eisenbahnen 11. 81a, 85[2], 87, 87a, 130[3bis], 196 Ziff. 3, 14
– Sonderrechnung für Fonds für Eisenbahngrossprojekte **62.** 2[c]
Elektronisches Abstimmungssystem 31. 56, 57 **32.** 44, 44a,
Energiepolitik 11. 89–91, 196 Ziff. 4
Enteignung 11. 26[2], 78[3]
Entschädigung *vgl. Einkommen*
Entschuldigung (Abwesenheit bei Rats- und Kommissionssitzungen) **21.** 10; **31.** 40[2], 57[4e]; **32.** 32[2], 44a [6, 6bis]
Epidemien 11. 118
Erdölsteuer 11. 131[1e]
Erfolgsrechnung 61. 6[b], 8, 11, 52[3], 54; **62.** 39[1]
Ergänzungsleistung (AHV/IV) 11. 112a
Ergänzungswahl (Besetzung von Vakanzen)
– BGer **21.** 137
– BR **21.** 133
– Kommissionen, parl. **31.** 18; **32.** 14
– Nationalrat **71.** 44, 45, 56
– Nationalratspräsident/-in **31.** 6
– Ständeratspräsident/-in **32.** 3[3]
Erklärung
– BR **11.** 157[2]; **21.** 71[f]; **31**. 21[1d], 33; **32.** 17[1d], 28
– Fraktion **31.** 43[3]
– Nationalrat **21.** 71[f]; **31.** 32
– Ratsmitglied **31.** 43[1,2]; **32.** 36
– Ständerat **21**. 71[f]; **32.** 27
Erlasse der BVers 11. 163, 164; **21.** 71[a]
  – Verfahren **21.** 74–81, 83–95
  – Botschaft BR **21.** 141
  – Dringlichkeit **11.** 165; **21.** 77
  – Initiativrecht **11.** 160, 181; **21.** 107–117
  – Redaktion **21.** 56–59; **42.**
  – Verbindlichkeit für das BGer **11.** 190
  – Vollzug **11.** 182; **101.** 9
Erläuterung zu Abstimmungsvorlagen 71. 11; **72.** 3[2]
Ermächtigungsverfahren (Immunität) **21.** 17–19; **81.** 14–14ter
– Ermittlungsmassnahmen gegen Ratsmitglieder **21.** 18, 19
– Handlungsgrundsätze **49b.**
– Strafverfolgung gegen das Bundespersonals **81.** 15
Ernährungssicherheit 11. 104a
Ersatzwahl in den Nationalrat 71. 51
vgl. Ergänzungswahl
Ersetzung in parl. Kommissionen 21. 51[1]; **31.** 18; **32.** 14
Erstrat 21. 84
Ertrag (Begriff) **61.** 3
Erwahrung (Volksabstimmung) **71.** 14, 15
Erwerb des Bürgerrechts 11. 38
Erwerbsersatz
– Arbeitslosigkeit **11.** 114
– Militär- und Ersatzdienst **11.** 59[4]
– Zivilschutz **11.** 61[4]
Europäische Union, Delegation 43. 3
vgl. EFTA
Europarat, Delegation 21. 60; **43.** 2, 6, 11
Evaluation 11. 170; **21.** 27, 44[1e], 54[4]; **41.** 10

Eventualabstimmung 21. 79
Eventualantrag 21. 79[4]
Experten 21. 45[1b], 47[2], 159[2],160[3], 170[1]; **41.** 10[3, 4]; **51.** 13; **52.** 11
– Beizug durch die Bundesverwaltung **101.** 57
– Beizug durch die Eidg. Finanzkontrolle **64.** 3
Extranet (Parlnet) 41. 6[4], 6a, 6b, 6c, 8, 8a, 9

F
Familie, Recht auf Ehe 11. 14, 41[1c], 116
Familienzulagen 11. 116; **51.** 6a
Fehler (Redaktion von Erlassen) **21.** 57, 58; 42. 5–8
Fernmeldegeheimnis 11. 13; **21.** 18
Fernmeldewesen 11. 92
Fernsehen 11. 17, 93; **21.** 5; **41.** 1, 12–15
Film 11. 71
Finanzaufsicht 11. 167, 169, 183; **21.** 25, 26, 50, 51, 54; **64.**
Finanzausgleich 11. 1
vgl. auch NFA
Finanzdelegation 11. 169[2]; **21.** 51, 142[3], 150, 153, 154; **48**.
– Verhältnis zur Gerichtskommission **21.** 40a[6]
– Stellvertretung **21**. 51[1]
Finanzen 11. 167, 183; **21.** 25, 142, 143
Finanzhaushalt 11. 126–135, 196 Ziff. 12–16; **61.; 62.**
– BVers **11.** 126, 159[3], 164[1d,e], 167, 169, 173[1g]; **21.** 49[3,5], 50, 51; **31.** 10[1]; **32.** 7[1]; **41.** 27[1d]; **61.–64.**
– BR und Bundesverwaltung **11.** 183; **61.** 56–62; **62.** 65–74
  – dringliches Verfahren **61.** 28; **62.** 17
– Begriffe **61.** 3
Finanzierungsarten, besondere **61.** 52–54; **62.** 61–64
Finanzkommissionen 21. 49[3], 50, **31.** 10[1]; **32.** 7[1]; **41.** 8a, 27[1d]
– Handlungsgrundsätze **47.**
– Mitberichte an die anderen Kommissionen **21.** 49[4], 50[2]; **31.** 9[1c]; **32.** 6[1c]
– Mitberichte auch an den Rat **21.** 50[3];
– Sekretär/-in **41.** 27[1d], 28, 31[e];
Finanzkontrolle 21. 51[3], 54[4]; **64**.
– interne **61.** 39; **62.** 36–39
– Eidgenössische Finanzkontrolle, Organisation **64.** 1–4
  – Verhältnis zu anderen Dienststellen **64.** 12–15
  – Verkehr mit den Kantonen **64.** 16, 17
Finanzordnung 11. 126–135
Finanzplan 21. 50[1], 74[3], 94a[2], 143; **61.** 19; **62.** 4–6
Finanzvermögen (Begriff) **61.** 3
Fischerei und Jagd 11. 79
Flüchtlinge 11. 25[2,3]
Folge geben 21. 95[g], 109, 110, 116, 126, 128
vgl. pa. Iv., Petition oder Standesinitiative
Folterverbot 11. 10[3], 25[2,3]
Forschung 11. 64
– Forschung am Menschen **11.** 118b
vgl. auch Hochschulen
Fortpflanzungsmedizin 11. 119
Fotografieren im Ratssaal 31. 61[1f]; **32.** 47[1f]
Fragerecht 21. 125; **3**1. 30; **32.** 26
Fragestunde 31. 31
Fraktionen 11. 154, 160[1]; **21.** 31[h], 61, 62
– Aufgaben **21.** 62
– Beiträge **51.** 12; **52.** 10
– Bildung **21.** 61
– Berücksichtigung **21.** 43[3]; **31.** 3[1a], 6[2], 9[1g], 15, 17[5]
– Fraktionserklärung **31.** 43[3]
– Fraktionsdebatte und verkürzte Fraktionsdebatte **31.** 46, 48
– Gesamtredezeit/Organisierte Debatte **31.** 47[3–5]
– Mitgliedschaft im Büro **31.** 8[1c,2]; **32.** 5[1d]
– Sekretariate **21.** 62[4,5]; **41.** 6[4], 6b
  – Bindung an das Amtsgeheimnis **21.** 62[4]
– Sprecher/-in **31.** 41[4], 44[1c,2], 48, 52[2]
Fraktionsdebatte und verkürzte Fraktionsdebatte 31. 46, 48
Französische(r) Sprache, Internationale Versammlung der Parlamentarier (Delegation) **43.** 2, 6
Frauen
– Gleichberechtigung **11.** 8
– Militär- und Schutzdienst (freiwilliger) **11.** 59[2], 61[3]
– Stimm- und Wahlrecht **11.** 136
Freiheitsentzug, Rechte bei 11. 31
Freiheitsrechte 11. 7–34

Fristen
– Behandlungsfristen
  – Beratungsgegenstände **31.** 9[1c]; **32.** 6[1c]
  pa. Iv. und Standesinitiative (Vorprüfung) **21.** 109[2, 3bis], 116[3bis]; **31**. 28b
  pa. Iv. und Standesinitiative (2. Phase) **21.** 111[1], 113[1]; **31**. 28b
  – Vorstösse **21.** 119[5], 121[1], 122, 124[4], 125[2]; **31.** 27, 28a, 30, 31; **32.** 23, 24, 26
  – Volksinitiative **21.** 97, 100, 101[3], 104[1],105, 106; **71.** 75a
– Einreichefrist
  – Botschaft oder Berichte **21.** 149
  – dringliche Interpellation und Anfrage **31.** 30[3]; **32.** 26[3]
  – Geschäftsberichte **21.** 144[2]
  – Voranschlag/Nachtrag/Staatsrechnung **21.** 142[1], 143[1]
Fuss-, Wander- und Velowege 11. 88

G
Gastgewerbe 11. 103, 196 Ziff. 7
Gebrannte Wasser 11. 105, 131[1b]
Gebiet der Kantone (Veränderung) **11.** 53
Gebühren 101. 46a
Gegenentwurf zu Volksinitiativen 11. 139[5], 139b; **21**. 76[1bis], 86[4], 97[2], 101, 102, 105; **71.** 73a, 75a, 76
– direkter **11.** 139[5], 139b; **21.** 76[1bis],101
– indirekter **21.** 105[1]; **71.** 73a, 75a[2, 3bis]
– Verfahren in den Räten **21.** 86[4, 101[2,3]
Geheime Beratung 11. 158; **21.** 4[2–4], 19[1]
– Vertraulichkeit von Kommissionssitzungen **21.** 47; **31.** 20[4]; **32.** 15[4]; **41.** 7–9
Geheime Stimmabgabe 21. 130[1]
Geheimhaltungspflicht 11. 169[2], **21.** 8, 62[4], 150[3], 153[5], 169
vgl. Amtsgeheimnis
Geldflussrechnung 61. 8b
Geldmonopol und –politik 11. 99, 100[3]
Geldspiele 11. 106
Gelübde und Eid 21. 3; **31.** 1[2c], 5; **32**. 2
Gemeindeautonomie 11. 50[1], 189[1b]
Gemeinden 11. 50; **71.** 3
– Steuern **11.** 134
Gemeinsame Kommissionen, parl. 11. 153[2];
21. 43, 46[2]
– PUK **21.** 163
– Redaktionskommission **21.** 56–59; **42.**
Gemeinsame Verhandlung
– Räte **11.** 157
– Kommissionen, parl. **21.** 49[2,3]
Genehmigung von
– kantonalem Recht und Verträgen sowie Verträgen der Kantone mit dem Ausland **11.** 56, 172, 186; **101.** 61b, 62; **102.** 27k–t; **72.** 28[4]
– Verordnungen des BR **21.** 95[h]
– völkerrechtlichen Verträgen **11.** 166[2]; **21.** 24, 95[c] ; **101.** 7a
vgl. Konsultation
General 11. 157, 168; **21.** 139
Generalsekretariate der Departemente 101. 41, 42
– Generalsekretärenkonferenz **101.** 53; **102.** 16
Generalsekretär/-in der BVers
– Aufgaben **21.** 61[4], 65[2], 70[3]; **41.** 20[2f], 22
– Kompetenzen, personalrechtliche **21.** 66; **41.** 24[2], 27[2], 28, 33, 34
– Namensaufruf **31.** 60[3]
– Schweizer Staatsangehörigkeit **41.** 31
– Stellvertretung **41.** 23, 24, 31[b]
– Wahl **21.** 37[2d], 140; **41.** 26
Generell-abstrakte Norm 21. 22[4]
Gentechnologie 11. 119, 120
Gerichte
– eidgenössische Gerichte **11.** 188, 191a
  – Verkehr mit der BVers **21.** 118[4], 162
  – Oberaufsicht **11.** 169; **21.** 26
  – Wahlen **11.** 168, 188; **21.** 40a, 135–138
– kantonale Gerichte **11.** 122[2], 123[2], 191b
Gerichtskommission 21. 40a
– Handlungsgrundsätze **49.; 49a**
Gerichtliche Verfahren 11. 30; **21.** 171[2]
Gesamtabstimmung 21. 74[4,5], 76[3], 86[3], 88[3]; **31.** 38, 57[3], 59[3]; **32.** 31, 43[2], 44a[4],45[2]
– Differenzbereinigung **21.** 95[b]
– Voranschlag **21.** 74[5]
– Dringlichkeitsklausel **21.** 77[1]
vgl. auch Differenzbereinigungsverfahren
Gesamtarbeitsverträge 11. 110[1d]
Gesamtberatung von Beratungsgegenständen 31. 45[2]; **32.** 37[2]
Gesamterneuerung
– ausserordentliche, BVers **11.** 193[3]; **71.** 19
– BR **11.** 175; **21.** 132

– eidgenössischen Gerichte **21.** 135
– Nationalrat **11.** 149; **71.** 19; **72.** 6a; **73.**
  – Zeitpunkt **71.** 19
vgl. auch Nationalrat oder Wahlen
Geschäftsbericht
– BGer **21.** 162
– BR **11.** 187[1b]; **21.** 49[3], 144, 145;
  – Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122[1, 1bis, 1ter], 124[4]
– Eintreten, obligatorisches **21.** 74[3]
Geschäftsleitung der Parlamentsdienste 41. 24
Geschäftsreglemente 21. 36, 46[1], 62[3]
– Nationalrat **31.**
– Ständerat **32.**
– VBVers (keines) vgl. **21.** 41
Geschäftsprüfungsdelegation 21. 53, 54, 154–158, 171[4]; **46.; 101.** 48a[2]
Geschäftsprüfungskommissionen 21. 43 [2bis], 52, 53, 55, 153, 154a, 156–158; **31.** 10; **32. 7; 41.** 8a
– Handlungsgrundsätze **45.**
– Präsident/-in **21.** 43[2bis]
– Sekretär/-in **41.** 27[1c], 31[d]
– Sitzungen **21.** 49[3]
– Stellvertretung **31.** 18[4]; **32.** 14[5]
– Verhältnis zur Gerichtskommission **21.** 40a[6]
Gesetzgebung 11. 163–165, 182; **21.** 22; **91.; 101.** 7; **102.** 30[2f]
vgl. Referendum
Gesetzesreferendum 11. 141
– Kopplung mit Staatvertragsreferendum **11.** 141a
Gesundheit, Schutz der 11. 118
Getrennte Verhandlung der Räte 11. 156[1]
– zeitliche Abfolge/Trennung der Beratungen **21.** 85
Gewährleistung von Kantonsverfassungen 11. 51, 172[2]; **21.** 72[2], 74[3], 95[d]
Gewässer 11. 76
Gewalt- und Sexualstraftäter 11. 123a, 123c
Gewerbe
– Freiheit **11.** 27
  – Abweichung **11.** 94[4], 96, 101–103
– Unvereinbarkeit mit Ämtern **11.** 144[2], **21.** 14, 15, 173 Ziff. 2[1]; **44.**; **101.** 60
Glaubens- und Gewissensfreiheit 11. 15
Gleichberechtigung beider Räte 11. 148[2], 156[2]
– Ausnahme **11.** 156[3], 157
Gleichberechtigung von Mann und Frau 11. 8[3]
Gleichzeitige Beratung (BV, BG) **21.** 85
Globalbudget 61. 30a, 32a[1], 35; **62.** 27a – 27i
– Reserven **61.** 32a, **62.** 27f – 27h
Gott 11. Präambel
Grundrechte 11. 7–36
– Einschränkung **11.** 36
– Kerngehalt **11.** 36[4]
– Verwirklichung **11.** 35
Grundsatz- und Planungsbeschluss 21. 28, 148[2,4]
Grundschulunterricht, Anspruch auf **11.** 19
Grundstücke und Bauten 63.
Gruppen, parlamentarische 21. 63
Gültigkeit
– Volksinitiativen **11.** 139[3], 156[3a], 173[1f]; **21.** 98; **71.** 75
– Wahlen **11.** 189[1f]; **31.** 4[1a]; **71.** 53, 77, 80
Gutachten für parl. Kommissionen 21. 45[1]
– Entschädigung **52.** 11[2]

H
Haftrichter/-in, Anspruch auf 11. 31[3,4]
Haftung des Bundes 11. 146**; 21.** 21a**; 81.**
– für Schäden der Ratsmitglieder **21.** 21a.
– Rückgriff auf Magistratspersonen oder Bundespersonal **81.** 7–10
– Schäden von nichtstaatlichen Organisationen mit Verwaltungsaufgaben **81.** 19
– Schädigung durch Bundespersonal **81.** 3–6
– Subjekt des Zivilrechts **81.** 11
– Verwirkung und Verjährung der Ansprüche **81.** 20–23
vgl. Verantwortlichkeit des Bundes
Hagenbach–Bischoff 71. 40, 41
Handels- und Gewerbefreiheit 11. 27
Handlungsgrundsätze
– FK **47.**
– FinDel **48.**
– GK **49.; 49a**
– GPK **45.**

– GPDel **46.**
– IK-N und RK-S **49b.**
Hauptstrassen, Bundesbeiträge 11. 86[3]
Haushaltführung 11. 126
Hausrecht
– BR **101.** 62f
– BVers **21.** 69; **31.** 61, 62; **32.** 47, 48; **41.** 20[2c]
  – Zutrittsausweis **41.** 16a, 16b
Heilmittel 11. 118
Heimat- und Naturschutz 11. 78
Hilfe in Notlage, Recht auf 11. 12
Hinterlassenenvorsorge (AHV/IV) **11**. 111, 112, 130, 196 Ziff. 10
Hochschulen 11. 48a, 63a
Hochwild 11. 79

I
Immobilien des Bundes 62. 35
Immunität 11. 162
– absolute **21.** 16; **81.** 2
– Aufhebung des Post- und Fernmeldegeheimnisses **21.** 18, 19; **81.** 14bis
– Behördenmitglieder (von der BVers gewählt) **81.** 1, 2, 14–14ter
– Differenzbereinigung **21.** 17a[2]
– Ermittlungsmassnahmen **21.** 18, 19; **81.** 14bis
– Handlungsgrundsätze **49b.**
– relative **21.** 17, 17a; **81.** 14, 14bis
– Sessionsteilnahmegarantie **21.** 20
– Zuständigkeit **21**. 17[1]; **31.** 13a**; 32.** 28a
– Zuständigkeit im Zweifelsfall **21.** 21; **81.** 14ter
vgl. auch Ermächtigungsverfahren
Information der Öffentlichkeit über
– Kommissionssitzungen **21.** 5, 48; **31.** 20; **32.** 15
– Tätigkeit von Regierung und Verwaltung **11.** 180[2]; **101.** 10, 11, 23, 40, 54
– die Räte **21.** 5; **41.** 1–3, 12–16
vgl. Amtliches Bulletin
Informationsfreiheit 11. 16
Informationsrechte 11. 153[4], 169[2]; **21.** 7, 150, 152–156, 166
– Begnadigungskommission **21.** 40[4]
– Einschränkung **21.** 7[2], 150[2], 153[6]; **31.** 20[4]; **32.** 15[4]
– Fraktionen **21.** 62
– Koordination/gemeinsame Sitzung **21.** 49[2]
– Parlamentsdienste **21.** 67; **41.** 17[3]
– Schlichtungsverfahren **21.** 7[3–6], 150[4–7], 153[4]
– Stellung des BR **21.** 7, 150[1c], 153[3],167[1]
– Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung **102.** 5a
vgl. auch Geheimhaltungspflicht
Informationssysteme der Parlamentsdienste 21. 64, **41.** 16e, 16f
Initiativrecht *vgl. pa. Iv., Standesinitiative oder Volksinitiative*
Inkrafttreten von Änderungen der Bundesverfassung 11. 195; **71.** 15[3]
Inspektion 21. 45[1d]; **45.–47.**
Instruktionsverbot 11. 161
Interessenbindungen, Offenlegung **11.** 161[2]; **21.** 11
Interessenregister 21. 11
Internationale
– Beziehungen/Aussenpolitik **11.** 54–56, 101, 166, 172, 184, 186
– Delegationen **21.** 60; **43.**
– parl. Versammlungen **21.** 24[4], 60; **43.** 2
– Organisationen, supranationale (Beitritt) **11.** 140, 141
vgl. völkerrechtliche Verträge
Interne Finanzkontrolle 61. 39; **62.** 36–39
Interparlamentarische Union (IPU), Delegation **43.** 2, 6
Interpellation 21. 73[1], 118, 119, 125; **31.** 25–30a; **32.** 21–26
– Abschreibung **21.** 119[5]
– dringliche **31.** 28, 30, 30a; **32.** 26
– Umwandlung in eine dringliche Anfrage 31. 30[4], **32.** 26[4]
Invalidenvorsorge (AHV/IV) **11**. 111, 112, 196 Ziff. 10 und Ziff. 14
Investitionsrechnung 61. 8a

J
Jagd und Fischerei 11. 79
Jahrespauschale
– Ratsmitglieder **51.** 2, 3a; **52.**1
– Ratspräsident/-in und Vizepräsident/-in, Zulage **51.** 11; **52.** 9
Jahressitzungsplanung der parl. Kommissionen 31. 9[1e]; **32.** 6[1f]

Jahresziele des Bundesrates 21. 144[1]; **102.** 19
Journalist/-in 21. 5[2]; **31.** 61; **32.** 47; **41.** 11
vgl. auch Medienschaffende
Jugendliche und Kinder, Schutz und Förderung 11. 11, 67, 123

K
Kantone 11. 1, 3
– Anteil an den Bundeseinnahmen **11.** 99[4], 128, 131[3], 135, 196 Ziff. 16
– Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen **11.** 42, 43
– Beziehungen zum Ausland **11.** 55, 56
– Eidg. Finanzkontrolle, Verhältnis/Verkehr **64.** 16, 17
– Finanzausgleich **11.** 135
– Garantien des Bundes **11.** 51–53, 172, 186
  – Haftung der Kantone für Eigentum des Bundes **101.** 62e
  – Souveränität der Kantone **11.** 3
– Gemeinsame Einrichtungen und Organisationen **11.** 48a[1]
– Genehmigung kantonaler Erlasse **101.** 61b; **102.** 27k–27n; **72.** 28[1]
  – Einsprache gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland **21.** 129a; **101.** 61c, 62; **102.** 27t
– Gerichtsorganisation **11.** 122[2], 123[2], 191b
– Halbkantone **11.** 142, 150[2]
– interkantonale Beziehungen
  – Gleichbehandlung der Bürger **11.** 37
  – Streitigkeiten **11.** 44[3], 52[2], 189, 190
  – Verträge **11.** 48, 48a, 172[3], 186[3], 189
– Kompetenzen der BVers **11.** 172
– Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen **11.** 42–49
– Mitwirkung im Bund **11.** 45
  – Anhörung in den parl. Kommissionen **32.** 17[2]
  – Kompetenzkonflikte (mit dem Bund) **11.** 189
  – Referendum **11.** 141–142; **71.** 67–67b
  – Standesinitiative **11.** 160[1]; **21.** 115–117
  – Ständemehr **11.** 140[1], 142[2–4]
  – Vernehmlassungsverfahren **11.** 147; **21.** 112[2]; **91.**
  – Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung **102.** 15a
– Ständerat **11.** 150; **21.** 31; **32.**
– Verfassungen **11.** 51, 52, 172[2]; **21.** 74[3, 4]
– Vollzug von Bundesrecht **11.** 46
  – amtlicher Verkehr **11.** 56[3]
  – Verträge **11.** 56, 172, 186, 189
– Wahlkreise für die Nationalratswahlen **11.** 149[3],
Kantonsreferendum 11. 141[1]; **71.** 67–67b
Kantonsverfassungen 11. 51, 52, 172[2]; **21.** 74[3, 4]
– Gewährleistung durch BVers **11.** 172[2]; **21.** 72[2], 74[3], 95[d]
Kartelle 11. 96
Kaskoversicherung von Ratsmitgliedern 52. 4[2]; **53.**
Kategorien der Redeordnung 31. 46–50
Kenntnisnahme von Berichten 21. 83[2], 143[1], 148[1]
Kerngehalt der Grundrechte 11. 36[4]
Kernenergie 11. 90
– Moratorium **11.** 196 Ziff. 4
Kinder und Jugendliche, Schutz 11. 11, 123
Kirche und Staat 11. 72
Klassifizierung von Kommissionsunterlagen 21. 47a[2];**41**. 5a, 8, 8a, 9
Kleidung (schickliche) **der Ratsmitglieder 31.** 39[1b]; **32.** 33
Koalitionsfreiheit 11. 28
Kollegialitätsprinzip 11. 177; **101.** 12
Komplementärmedizin 11. 118a
Kommissionen, ausserparlamentarische 21. 14[c]; **101**. 57a-57g; **102.** 8a-8t
Kommissionen, parlamentarische 11. 153; **21.** 31, 42–60; **31.** 10–20; **32.** 7–16
– Aufgaben und Rechte **21.** 44, 45
  – direkte Erledigung von Beratungsgegenstände **11.** 153[3]; **21.** 126[5], 127, 129; **31.** 22[3]; **32.** 18[2]
  – Informationsrechte **21.** 150, 152–154, 166
  – Initiative **11.** 160[1]; **21.** 45[1a], 76[1], 109[3]
  – Kommissionsminderheit **21.** 76[4]
  – Mitbericht/Koordination **21.** 49; **31.** 9[1d]; **32.** 6[1d]
  – Vorberatungspflicht **31**. 21[1]; **32.** 17[1]
  – Ausnahmen **31**. 21[1]; **32.** 17[1]
– Organisation

  – gemeinsame Kommissionen beider Räte **11.** 152[2]; **21.** 43[2], 46[2]
  – Sitzungen **21**. 45a, 45b; **31.** 9[1e]; **32.** 6[1f]
  – Präsident/-in **21.** 43[1, 2bis] 45a[2]; **31.** 9[1g], 16; **32.** 6[1g], 12; **51.** 9[1]
  – Sachbereiche **31.** 9[1b]; **32.** 6[1b]
  – Kompetenzkonflikte **21.** 54[3]; **31.** 9[1d]; **32.** 6[1d]
  – Subkommissionen **21.** 45[2]; **31.** 14, 18; **32.** 11, 14
– ständige **31.** 10; **32.** 7
– Spezialkommissionen **21.** 42[2]; **31.** 11; **32.** 8
– VBVers **21.** 39[4], 40, 40a, 43[2]
– Verfahren **21.** 46; **31.** 16[3]; **32.** 12[3]
  – Abstimmungen **21.** 46[1], 78, 79[1,2]; **31.** 16[3]; **32.** 12[3]
  – Berichterstattung **31.** 19, 41, 44, 46[3], 52[3]; **32.** 16, 35[3a,5]; **51.** 9[2]
  – Keine Minderheitsvorstösse **21.** 119[1]
  – Vorstösse **21.** 45[1a], 76[1]
– Vernehmlassungsverfahren **21.** 112[2]; **91.** 5, 6
– Vertraulichkeit **21.** 47; **31.** 20[4]; **32.** 15[4]; **41.** 4–9
  – Akteneinsicht **41.** 7–9
  – Information der Öffentlichkeit **21.** 48; **31.** 20; **32.** 15
  – Protokolle und Unterlagen **21.** 47, 47a, 155[5], 165[3]; **41.** 4–9
  – Öffentlichkeit der Sitzungen **21.** 47[2]
– Zusammensetzung **21.** 39[4], 43; **31.** 9[1g]; **32.** 6[1g]
  – Ausschluss von Kommissionsmitgliedern **21.** 13[2b]
  – Amtsdauer **21.** 43[4]; **31.** 17; **32.** 13
  – ausserordentliche Gesamterneuerung **31**. 17
  – Berücksichtigung der Amtssprachen und Landesgegenden **21.** 43[3]
  – Entscheid im Konfliktfall (Rat) **32.** 6[3]
  – Fraktionsproporz **21.** 43[3] **31.** 15
  – Stellvertretung **21**. 51[1]; **31.** 18; **32.** 14
vgl. Aufsichtsdelegationen, Büro und Delegationen
Kommissionsinitiative 11. 160[1]; **21.** 45[1], 76[1], 109[3], 111–114
Kompetenzkonflikte
– Bund und Kantone **11.** 189
– Bundesbehörden **11.** 157[1b], 173[1i]
– parl. Kommissionen **21.** 54[3]; **31.** 9[1d]; **32.** 6[1d]
Konkordate 11. 48, 172[3], 186[3], 189
Konjunkturpolitik 11. 100
Konsolidierte Rechnung 61. 55
Konsumentinnen- /Konsumentenschutz 11. 97
Konstituierung
– Finanzdelegation **21.** 51[1]
– Fraktionen **21.** 61[4]
– Geschäftsprüfungsdelegation **21.** 53[1]
– Nationalrat **31.** 1–5; **71.** 53[1], 57
– parl. Gruppen **21.** 63[2]
– Redaktionskommission **21.** 56[3]
Konsultation
– Aussenpolitik **21.** 152; **102.** 5b
– Verordnungen des BR **21.** 22[3], 151
– Notverordnungen des BR **21**. 22[3], 151[2bis]
Konzentriertes Entscheidverfahren 101. 62a–62c
Konzession
– Herstellung von gebrannten Wassern **11.** 105
– Herstellung und Beschaffung von Waffen und Kriegsmaterial **11.** 107
Koordination
– parl. Organe **21.** 37, 49, 54; **31.** 9[1d]; **32.** 6[1d]
– Regierungsebene **101.** 51–56
– Verwaltungsentscheide **101.** 62a–62c
Koordinationskonferenz 21. 31, 37, 38, 85[2]
Körperliche Strafe, Verbot 11. 10
Korporationsgüter 11. 37[2]
Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) 62. 40
Kostentransparenz 61. 40; **62.** 40, 41
Korrekturverfahren, Amtliches Bulletin 41. 2
Kranken- und Unfallversicherung 11. 117
– für Ratsmitglieder **51.** 8; **52.** 8
  – Taggeldersatz **52.** 8a
Krankheiten 11. 118
Kreatur, Würde der 11. 120[2]
Kreditabtretung/-übertragung 61. 37; **62.** 20[4,7],26
Kreditpolitik der Nationalbank 11. 99
Kreditüberschreitung 61. 36; **62.** 20[6],27
Kreditwesen, Konjunkturmassnahmen 11. 100
Kriegserklärung 11. 58, 173

Kriegsmaterial 11. 107
Kultur 11. 69
Kumulieren bei Nationalratswahlen 71. 35
Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages 21. 24[2,3], 152[3bis, 3ter]; **101.** 7a, 7b, 7b[bis], 48a
– dringliche Kündigung **21.** 152[3bis, 3ter]; **101.** 7b[bis]
Kunstfreiheit 11. 21
Kurzdebatte 31. 46[1 IV], 48[2], 50[5]

L
Landesgegenden
– Berücksichtigung bei Wahlen **11.** 175[4]; **21.** 43[3]
– Schutz bedrohter **11.** 103
Landessprachen 11. 4, 70
Landesversorgung 11. 102, 196 Ziff. 6
Landesverteidigung 11. 57–60, 173, 185
Landschaftsbild, Schutz 11. 78
Landwirtschaft 11. 104
Leasing 62. 52
Leben, Recht auf 11. 10[1]
Lebenslauf der Ratsmitglieder 41. 16
Lebensmittel 11. 118
Legalitätsprinzip 11. 5[1], 8, 29–32, 36[1]
Legislaturfinanzplan 21. 143, 146[2]; **62.** 5
Legislaturperiode 11. 149[2]; **31.** 1; **71.** 57
Legislaturplanung 21. 74[3], 94a, 141[2h], 143, 144, 146–147; **31.** 13, 33b–33c
– Legislaturplanungskommission **31.** 13; **32.** 10
Leistungsgruppen 61. 3[7], 11[2,5,6], 19[1], 29[2,3]; **62.** 27b
Leistungsvereinbarungen 101. 38a; **102.** 22a, 22b
Leiter/in des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten 21. 40a, 142
Listen, Nationalratswahlen 71. 30–33; **72.** 8b–8e
Listenverbindung 71. 31–33, 39; **72.** 8c, 8e
Listenwahl
– Bundesrichter/-in **21.** 136
– Stimmenzähler/-in **31.** 1[2h, i]
Lobbyist/-in *vgl. Hausrecht*
Los, Prioritätsratsbestimmung 21. 84[2]
Losentscheid bei Nationalratswahlen 71. 20, 41, 43;
Lotterie 11. 106, 132[2], 196 Ziff. 8
Luftfahrt 11. 86, 87
Luftverkehr 11. 87b, 131[2,2bis]

M
Mahlzeitenentschädigung 51. 4; **52.** 3[1], 5
– im Ausland **52.** 3[3]
Mahnung
– Disziplinarmassnahmen **21.** 13[1, 2]
– zur Sache (Rederecht) **31.** 39; **32.** 34
Majorzwahlverfahren
– Nationalrat **71.** 47–51, 56
– Wahlen in der VBVers **21.** 130
Mass und Gewicht 11. 125
Massgebendes Recht 11. 191
Medienfreiheit 11. 17
Medienschaffende 21. 5[2], 52; **31.** 61; **32.** 47; **41.** 11
Medikamente 11. 118
Medizinische Grundversorgung 11. 117a
Mehrheit (in der BVers)
– qualifizierte
– 5/6-Mehrheit **21.** 19[1]
– Mehrheit der Ratsmitglieder **11.** 159[3], 165[1]; **21.** 80[2]; **31.** 38; **32**. 31
– einfache Mehrheit der Stimmenden **11.** 159[2]; **21.** 46[1], 51[6], 53[5], 56[4], 80[1], 92[2],
– bei Wahlen **11.** 159[2]; **21.** 130[2]
Mehrwertsteuer 11. 130, 196 Ziff. 14
Meinungsfreiheit 11. 16
Menschenwürde 11. 7
Messwesen 11. 125
Mietwesen 11. 109
Militär-/Ersatzdienst 11. 58[1], 59
– Befreiung der Ratsmitglieder **54.**
Militärwesen 11. 58–60, 173, 185
Minarette 11. 72[3]
Minderheit (parl. Kommissionen)
– Minderheitsantrag **21.** 76[4]
– Öffentlichkeit eines Minderheitsantrages **31.** 20[4]; **32.** 15[4]
– Rederecht und –zeit (Kurzdebatte) **31.** 44, 48[2]
– Verbot von
  – Minderheitsinitiativen **21.** 109[3]
  – Minderheitsvorstössen **21.** 119[1]
Mineralölsteuer 11. 131[1e]
Mitarbeiter/-in, persönliche
– des Bundesrates **101.** 39

– der Ratsmitglieder 41. 6c
Mitberichte
– BR **21.** 7[2a],150[2a], 153[4], 154[2,3]; **101.** 15, 33; **102.** 5
– parl. Kommissionen **21.** 49, 50[2,3]; **31.** 9[1c]; **32.** 6[1c,e]
– der Finanzkommissionen **21.** 50[2,3];
Mitunterzeichner/-in 31. 29; **32.** 25
Moorschutz 11. 78[5]
Motion 11. 171; **21.** 118–122; **31.** 25–29; **32.** 21–26
– Abschreibung **21.** 119[5], 122
– Adressatenkreis **21.** 118[2–5], 121[3]
– Änderbarkeit **21.** 121[3]
– Begründung **31.** 26, 46; **32.** 22
– Behandlung
  – angenommener Motionen **21.** 122
  – eingereichter Motionen **21.** 121; **31.** 28, 28a; **32.** 24
– Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122[1, 1bsi, 1ter], 124[4]
– Frist **21.** 119[4], 121[1, 1bis, 1ter],122; **31.** 27, 28a; **32.** 23
– Differenzbereinigungsverfahren **21.** 121[4]
– Einreichung **21.** 119[1]; **31.** 25; **32.** 21
– Gegenstand **21.** 120
– gleichlautende Kommissionsmotionen **21.** 121[1bis, 1ter;
– Kommissionsmotionen **21.** 45[1a], 121[1, 1bis, 1ter, ,5] 122[1bis, 1ter]; **31.** 28a
– Minderheitsvorstösse, Verbot **21.** 119[1]
– Mitunterzeichner/-in **31.** 29; **32.** 25
– Rechtswirkung **21.** 120
– Rückzug **21.** 73[1]; **31.** 29[2]; **32.** 25[2]
– Stellungnahme des BR/Büros/BGer **21.** 121[1, 1bis, 1ter], 122; **31.** 27; **32.** 23
– Teilbarkeit **21.** 119[2]
– Unzulässigkeit **21.** 120[3]
– Verbindliche Wirkung **21.** 122
Munition 11. 107
Münzregal 11. 99
Musik 11. 67a, 69
Mutterschaftsurlaub, Taggeldersatz (Ratsmitglieder) **31.** 57[4]; **51.** 3; **52.** 8a
Mutterschaftsversicherung 11. 116

N
Nachhaltigkeitsprinzip 11. 2, 73
Nachmittagssitzung 31. 34
Nachrichtendienst 21. 7[2b], 53[2], 150[2b], 153[4]
Nachtragskredite 11. 159[3b]; **21.** 25[1], 50[1], 142; **61.** 29–37; **62.** 18–27
– Begrenzung **61.** 35
– Differenzbereinigung **11.** 156[2]; **21.** 74[5], 94
– Dringliche Nachtragskredite **61.** 34; **62.** 25
Nachtsitzung 31. 34[2]
Namensabstimmung/Namensaufruf 21. 82; **31.** 57[3–4], 58, 60; **32.** 32[1], 44[2], 46
Nationalbank 11. 99
Nationalfeiertag 11. 110[3]
Nationalrat 11. 149; **21.** 31; **31.**
– Amtsdauer **11.** 145; **71.** 57
– Aufgaben **11.** 163–173; **21.** 22–33
– Einberufung **11.** 151; **21.** 2, 33
– Ersatz- oder Ergänzungswahl **71.** 44, 45, 51, 56; **72.** 16
– Konstituierung **31.** 1–5
– Reglement **21.** 36; **31.**
– Rücktritt und Nachrücken **71.** 54, 55; **72.** 15
– Sekretariat **41.** 22[2]
– Sitzverteilung **71.** 16, 17, 40–44; **72.** 6a; **73.**
– Unvereinbarkeiten **11.** 144; **21.** 14, 15; **31.** 1[2d], 9[1i]; **32.** 6[1i]; **44.**
– Wahl **11.** 149; **71.** 16–57; **72.** 6a–17
  – Offenlegen der Finanzierung **71.** 76cff.
  – Mehrheitswahl **71.** 47–51
  – ohne Liste **71.** 46
  – stille Wahl **71.** 45
  – Termin der Gesamterneuerung **71.** 19
  – Wahlanmeldeschluss **72.** 8a–8e
  – Wahlprotokoll **71.** 39; **72.** 12–14
  – Wahlprüfung **71.** 53
  – Wahlvorschlag **71.** 21–31
Nationalstrassen 11. 83, 85a, 86
Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds 11. 86; **62**. 2
NATO, parl. Versammlung (Delegation) **43.** 2, 6,
Natur- und Heimatschutz 11. 78
Navette-System 21. 86[1, 2], 89[1], 91[1]
Neutralität 11. 173[1a], 185
NEAT 11. 87, 196 Ziff. 3
NFA (neuer Finanzausgleich) **11.** 5a, 42[2], 43a, 46[2,3], 47[2], 48[4,5], 48a, 53[3], 62[3], 66[1],

75a, 83[2,3], 86[3], 112[2,4], 112a–c, 123[2], 128[4], 132[2], 135, 196 Ziff. 16
Nichteintreten 21. 74, 95a; **31.** 44[1], 45; **32.** 37
Niederlassung von Ausländer(n)/ -innen 11. 121, 121a, 197 Ziff. 11
Niederlassungsfreiheit 11. 24
Notlagen, Recht auf Hilfe in 11. 12
Notverordnungen BR 11. 184[3], 185[3]; **21.** 2[3, 3bis], 112[3bis], 121[1ter], 122[1bis], 151[2bis] ;**91**. 1[1] ,10; **101.** 7c, 7d
Notverordnungen BVers 11. 1731c, **21.** 2[3, 3bis] ;**91**. 1[1], 101

O
Oberaufsicht 11. 169; **21.** 26, 50–55, 143, 144, 145, 153–171
– Ausstand **21.** 11a
– Empfehlung an die betroffene Behörde **21.** 158
– Handlungsgrundsätze der Aufsichtskommissionen und -delegationen **45.–48.**
– Informationsrechte **21.** 150, 153, 154
– PUK **21.** 163–171
– Stellungnahme der betroffenen Behörde **21.** 157
Oberste Gewalt 11. 148, [1732]; **21.** 30
Obligatorisches Referendum *vgl. Referendum*
OECD, Delegation **43.** 2a, 6, 8[1bis]
Offenlegungspflichten der Ratsmitglieder 21. 11
Öffentliche Interessen 11. 36[2]
Öffentliche Ordnung 11. 2, 52, 57, 173, 185
Öffentliche Werke 11. 81
Öffentlichkeit 11. 158; **21.** 4, 82
– Abstimmungsverhalten (Ratsmitglieder) **21.** 82; **31.** 57, 60; **32.** 44a, 46
– Kommissionssitzungen bei Anhörungen **21.** 47[2]
– Ratssitzungen **11.** 158; **21.** 4, 69; **31.** 61, 62; **32.** 47, 48; **41.** 1–3, 11, 12–15
– Gerichtsverhandlungen **11.** 30[3]
Ordensverbot 21. 12; **101.** 60[3]
Ordnungsantrag 21. 71[e], 76[2,3]; **31.** 21[1c], 51; **32.** 17[1c], 39
Ordnungsruf 21. 13[1]; **31.** 39; **32.** 34
Organe der Bundesversammlung 21. 31
Organisierte Debatte 31. 33c, 46[1 II], 47, 50[5,6]
Organisationen, internationale 11. 140[1b], 140[1], 141[1d]; **21.** 60; **43.** 1, 2, 4
vgl. auch Delegationen
Organisationen, private und öffentliche
– Anhörung im Vernehmlassungsverfahren **11.** 147; **21.** 112[2]; **91.** 4
– Kartelle **11.** 96
– Unvereinbarkeiten **21.** 14; **44.**
Ortsbildschutz 11. 78
Opferhilfe 11. 124
Opting out, Spezialregelung für die PD 21. 70[2]; **41.** 28[2]
OSZE, Delegation der parl. Versammlung **43.** 2, 6

P
Parlamentarische Gruppen 21. 63
Parlamentarische Initiative 11. 160[1]; **21.** 6[1], 45[1], 62[2], 107–114; **31.** 23[1], 25–29; **32.** 19[1], 21–22, 25
– Abschreibung **21.** 109[5], 113
– Ausarbeitung eines Erlassentwurfes (Verfahren 2. Phase)
  – Bericht der Kommission **21.** 111[3]
  – Frist **21**. 111[1], 113
  – Stellungnahme des BR **21.** 112[3, 3bis, 4]
  – Vernehmlassungsverfahren **21.** 112[2]; **91.**
  – Vertretung in der Kommission des anderen Rates **21.** 114[2]
  – Zusammenarbeit mit dem BR **21.** 112
– Behandlung im NR **31.** 28b
– Begründung **21.** 107; **31.** 26, 46; **32.** 22
– Einreichung **31.** 25; **32.** 21
– Gegenstand **21.** 107
– Rückzug **21.** 73[2]
– schriftliches Verfahren **31.** 28[3]
– Sitzungsteilnahme der/des Initiant(en)/-in **21.** 109[4], 111[2]
– Vorprüfung (Verfahren 1. Phase) **21.** 109; **31.** 28b
  – Differenzbereinigung **21.** 109[3]
  – Gegenstand **21.** 110
  – Kommissionsinitiative **21.** 109[3]
  – Ressourcenprüfung **21**. 110[3]
– Zulässigkeit **21.** 108

Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) 21. 163–171
– Stellung des BR **21.** 167
– Wirkung auf andere Verfahren **21.** 171
Parlamentarische Verwaltungskontrolle 41. 10
Parlamentarisches Verfahren *vgl. Verfahren, parlamentarisches*
Parlamentsdienste 11. 155; **21.** 64–70; **41.; 101.** 33, 53, 54
– Aufgaben **21.** 64; **41.** 17
– Ausführungsbestimmungen **21.** 70[2]; **41.** 28[2]
– Beizug der Bundesverwaltung **21.** 68; **41.** 11[3, 4], 18
– Geschäftsleitung **41.** 24
– Informationsrechte **21.** 67
– Leitung **21.** 65; **41.** 20–24
– Opting out **21.** 70[2]; **41.** 28[2]
– Personal **21.** 66; **41.** 25–35
– Weisungsbefugnis **21.** 65[3]
– Zusammenarbeit mit Dritten **41.** 19
vgl. Generalsekretär/-in
Parlamentsgebäude, Hausrecht 21. 69[2]; **31.** 61, 62; **32.** 47, 48; **41.** 16[a,b], 20[2e]
Parlamentsressourcengesetz 51.
Parlamentsverordnung 11. 163[1], 173[1c]; **21.** 22[2]
Parlamentsverwaltung *vgl. Parlamentsdienste*
Parlnet (Extranet) 41. 6[4], 6a, 6b, 6c, 8, 8a, 9
Parteien, politische 11. 137; **21.** 61[1,2], 174[3]; **71.** 39[e], 40[1] **91.**
– Offenlegungspflicht der Finanzierung **71.** 76b
– Register **71.** 76a
Partialrevision der BV 11. 139–139b, 140[1e], 194; **21.** 97–106
Passives Wahlrecht 11. 143
Passivierungs- und Aktivierungsgrenzen 61. 49;**62.** 56
Persönliche Erklärung 31. 43; **32. 36**
Persönliche Freiheit 11. 10
Personal der Parlamentsdienste 21. 66; **41.** 25, 27–35
Personalkommission der Parlamentsdienste 41. 29
Personalrechtliche Untersuchung 21. 154a, 171[3]; **102.** 27a–j
Personen im Dienst des Bundes 21. 156, 160[2,3]
Petition 11. 33; **21.** 83[2], 126–129
– Benachrichtigung des/der Urheber(s)/-in **21.** 126[3]
– zu hängigen Beratungsgegenständen **21.** 126[2]
Pflanzenwelt, Schutz 11. 78
Planung
– auf Parlamentsebene **11.** 173[1g]; **21.** 28, 142–148; **31.** 9[1a]; **32.** 6[1a]
– auf Regierungsebene **11.** 180; **101.** 32, 42, 51, 52
– in der Bundesverwaltung **101.** 51; **102.** 17–22
vgl. Finanzplan und Legislaturplanung
Planungs- und Grundsatzbeschluss 21. 28, 148
Politikfinazierung 71. 76a-76j
Politische Rechte 11. 34, 39, 40, 136; **71.; 72.**
Politischer Wohnsitz 11. 39; **71.** 3; **72.** 1, 2
– Wechsel **72.** 2
vgl. Stimmregister
Post- und Fernmeldegeheimnis 11. 13
– Ratsmitglieder (Aufhebung) **21.** 18, 19
– Magistratspersonen (Aufhebung) **81.** 14[bis–ter]
Post- und Fernmeldewesen 11. 92
Postulat 21. 6, 45[1], 62[2], 118, 119, 123, 124; **31.** 21, 23, 25–29; **32.** 17, 19, 21–25
– Abschreibung **21.** 119[5], 124[5]
– Beantwortung **21.** 124[1]; **31.** 27; **32.** 23
– Begründung **31.** 26, 46; **32.** 22
– Behandlungsfristen **21.** 119[4], 124; **31.** 27, 28a;**32.** 23
– Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122[1], 124[4]
– Einreichung **21.** 119[1]; **31.** 25; **32.** 21
– Rückzug **21.** 73[1]; **31.** 29[2]; **32.** 25[2]
vgl. Vorstösse
Präsenzliste 31. 40[1]
Präsident/-in des Nationalrates und des Ständerates
– Abstimmung, Vorgehen **31.** 55–60; **32.** 42–46
– Alterspräsident/-in **31.** 1[2a], 2, 3

– Aufgaben **11.** 152; **21.** 39[2], 69[1]; **31.** 7, 9[1c]; **32.** 4[1], 6[1c]
– Disziplinarmassnahmen **21.** 13; **31.** 39; **32.** 34
– Dringlicherklärung von Vorstössen **31.** 30[2]
– Einberufung der BVers **21.** 2, 33[2]
– Ersatzwahl **31.** 6; **32**. 3[3]
– Hausrecht **21.** 69[1]; **31.** 61[5], 62; **32.** 47[5], 48
– Ordnungsruf **31.** 39; **32.** 34
– Prioritätsratsbestimmung **21.** 84[2]
– Schluss der Beratungen **31.** 52; **32.** 40
– Stichentscheid im Rat **21.** 80
– Tagesordnung **31.** 35[3]; **32.** 29[3]
– Unterzeichnung der Protokolle **31.** 36[2]; **32.** 30[2]
– VBVers, Leitung **11.** 157; **21.** 39[2], 41
– Verhalten in den Ratssälen **31.** 62; **32.** 48
– Verhandlungsfähigkeit, Feststellung **11.** 159[1]; **31.** 38; **32.** 31
– Vertretung **31.** 7[2, 3]; **32.** 4[2, 3]
– Vorsitz **11.** 152
– Wahl und Amtsdauer **11.** 152; **31.** 1[2e], 6; **32.** 3
– Worterteilung **31.** 41; **32.** 35
– Zulässigkeit von Beratungsgegenständen **31.** 23; **32.**19
– Zulagen für Ratspräsidien **51.** 11; **52.** 9
vgl. auch Kommissionen, parl.
Präsidium 21. 31, 34; **31.** 6, 8[1a]; **32.** 3, 4[5]
– Aufgaben **21.** 7[3–6], 18[3], 19, 39[1], 150[4–7]
– Beschlussquorum **21.** 19[1]; **31.** 7[5]
– der parl. Kommissionen **21.** 43[1,2]; **31.** 9[1g]; **32.** 6[1g]
Preisüberwachung 11. 96
Presse *vgl. Medienschaffende*
Primarschulunterricht 11. 19, 62
Privatsphäre, Schutz der 11. 13
Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit 11. 27, 95
Proporz, Verteilung der Sitze 71. 40, 41
Proporzwahl (Verhältniswahl) **11.** 149; **71.** 21–46, 56
Protokolle
– Kommissionssitzungen **21.** 64[2b], **41.** 4–9; **42.** 22
  – Entklassifizierung **21.** 47a[2],**41.** 5a, 8, 8a, 9
  – der Aufsichtsdelegationen/PUK **21.** 155[5], 165[3]
  – Klassifizierung **21.** 47a, **41.** 5a, 8, 8a,9
  – Wissenschaft und Rechtsanwendung (Herausgabe) **41.** 7
  – Vertraulichkeit **21.** 47
– Ratssitzungen **21.** 4[1], **31.** 36; **32.** 30; **41.** 1–3
– eidg. Wahlen und Abstimmungen **71.** 14, 39; **72.**
  vgl. Amtliches Bulletin oder Kommissionen
Prioritätsrat 21. 17[2], 84
Privatversicherungen 11. 98
Publikationen, amtliche *vgl. Amtliches Bulletin, Amtliche Sammlung, Bundesblatt und Veröffentlichung*
Publikum *vgl. Hausrecht*

Q

Qualifizierte Mehrheit
– 5/6–Mehrheit **21.** 19[1]
– Mehrheit der Ratsmitglieder **11.** 159[3], 165[1]; **21.** 80[2]; **31.** 38, 57[3], 59[3]; **32.** 46[2]
Quorum, Verhandlungs-
– im BR **101.** 19
– in der BVers **11.** 159[1]; **21.** 92[1]; **31.** 38; **32.** 31, 32

R

Radio 11. 17, 93; **21.** 5; **41.** 12–15
Rahmenkredit 62. 10[5]
vgl. Verpflichtungskredit
Rahmenmietverträge 11. 109[2]
Rätoromanische Sprache 11. 4, 70
Ratsmitglieder, Rechte und Pflichten 11. 154, 160–162; **21.** 6–21
Ratsreglemente 21. 36, 46[1]; **31.; 32.**
Ratssaal, Zutritt 31. 61; **32.** 47
Ratsunterlagen, Versand 21. 149; **31.** 24; **32.** 20
Ratssitzungen 31. 34–40; **32.** 29–34
– Ordnungsruf **31.** 39; **32.** 34
– Sitzungszeiten des Nationalrates **31.** 34
– Tagesordnung **31.** 35; **32.** 29
Raumfahrt 11. 87
Raumplanung 11. 75
vgl. Umwelt, Raumplanung und Energie, Kommission für
Rechnung *vgl. Staatsrechnung*

Rechnungslegung, Jahresrechnung des Bundes 61. 47, 48; **62.** 53,
Rechtliches Gehör 11. 29[2]
Rechtmässigkeit, formale von Beratungsgegenständen **31.** 23, 50[3]; **32.** 19, 38[2]
Rechtsfragen, Kommission für 31. 10, 21[3]; **32.** 7, 17[4]
Rechtsgleichheit 11. 8, 29, 37[2]
Rechtshilfe 11. 44[2]; **21.** 165[2]
Rechtskraft von Verfügungen 81. 12
Rechtspflege
– BGer **11.** 189
– BR **11.** 187[1d]; **101.** 9
– Oberaufsicht der BVers **11.** 169, **21.** 26, 129
– unentgeltliche, Anspruch auf **11.** 29[3]
Rechtsstaatliches Handeln, Grundsätze 11. 5
Rechtsverweigerung/-verzögerung 11. 29
Rechtsweggarantie 11. 29a
Redaktion von Erlassen der BVers 21. 57, 58;**42.** 5–8
– formale Fehler **21.** 58
– Grammatik-, Rechtschreibe- und Darstellungsfehler **42.** 8
– materielle Lücken, Unklarheiten und Widersprüche **21.** 57; **42.** 5
Redaktionsgeheimnis, Gewährleistung 11. 17[3]
Redaktionskommission 21. 56–59, 81; **42.**
vgl. auch Berichtigung, Fehler oder Redaktion von Erlassen der BVers
Redeordnung 21. 6[3]; **31.** 41–44, 46–49, 50[5,6], 52; **32.** 35–40
Redefreiheit, absolute Immunität 11. 162[1]; **21.** 16; **81.** 2[2]
Rederecht 21. 6[3, 4]
Redezeit 31. 44
Rednerliste 31. 52
Referendum 11. 140–142, 165; **21.** 29
– Anordnung der Abstimmung **71.** 58
– fakultatives **11.** 141; **71.** 59a–67; **72.** 18–22
  – Frist **11.** 141[1];**71.** 59a
  – Kantonsreferendum **71.** 67–67b
  – Rückzug **71.** 59b
  – Unterschriften/Listen/Formalia **71.** 60–64; **72.** 18–20
  – Zustandekommen, Prüfung **71.** 66; **72.** 21
– obligatorisches **11.** 140, 142; **71.** 58
vgl. Bundesbeschluss
Regierung *vgl. Bundesrat*
Regierungspolitik/-obliegenheiten 11. 180; **21.** 144, 146**; 31.** 13; **32**. 10; **101.** 3, 6, 61; **102.** 18
Register über Auslandreisen 43. 9a
Reglemente
– Handlungsgrundsätze
  – der Finanzkommissionen **47.**
  – der Gerichtskommission **49.; 49a**
  – der Geschäftsprüfungsdelegation **46.**
  – der Geschäftsprüfungskommissionen **45.**
  – der Immunitätskommission des NR und der Kommission für Rechtsfragen des SR **49b.**
– der Räte **21.** 36, 41[3]
  – des Nationalrates **31.**
  – des Ständerates **32.**
Reiseentschädigung, der Ratsmitglieder 51. 5; **52.** 4, 5
Religionsfreiheit *vgl. Glaubens- und Gewissensfreiheit*
Renten (AHV/IV) **11.** 112, 130, 196 Ziff. 10
Repräsentationsauslagen 51. 13; **52.** 11
Reserven 61. 32a; **62.** 27f – 27 h
Revision
– BV **11.** 138, 139, 140[1a], 192–195; **21.** 23, 97–101; **71.** 58, 68–75
– kantonaler Verfassungen (Voraussetzungen) **11.** 51
Richterliche Unabhängigkeit 11. 30, 191c
Risikomanagement 62. 50
Rohrleitungsanlagen 11. 91[2]
Rückgriff des Bundes auf Staatsangestellte 81. 3[4], 7, 21
Rückkommen 21. 76[3, 3bis], 88[2], 89[3]; **31.** 51[2,3]; **32.** 39[2,3]
– im Differenzbereinigungsverfahren **21.** 89[3]
Rücktritt
– BR **21.** 133[1]
– Nationalrat **71.** 54; **72.** 15
Rückweisung 21. 74[5], 75, 87

Rückzug
– Beratungsgegenstände **21.** 73; **31.** 29[2]; **32.** 25[2]
– Volksinitiative – unbedingter und bedingter **71.** 68[1], 73, 73a, 75a[2];**72.** 25

S
Sachverständige 21. 45[1b], 47[2], 159[2,3],160[3], 170[1]; **41.** 10[3,4]; **51.** 13; **52.** 11; **64.** 3
vgl. Experten
Sammelkredit 62. 20[3]
Sanktionen gegen Ratsmitglieder 21. 13; **31.** 39;**32.** 34
Schadenersatz, Staatshaftung 11. 146; **21.** 21a; **81.**
Schickliche Kleidung 31. 39[1b] ; **32.** 33
Schifffahrt 11. 87
Schluss der Beratungen 31. 52; **32.** 40
Schlussabstimmung 21. 81; **31.** 38; **32.** 31
– Begründung der Stimmabgabe **32.** 43[2]
– Dringlichkeitsklausel **21.** 77
– Fraktionserklärung **31.** 43[3]
– Redaktionskommission **21.** 57[1,1bis], 58, 59; **42.** 6
– Veröffentlichung des Abstimmungsergebnis **31.** 57[3], 59[2b]; **32.** 44a[4], 45[2b]
– Zeitpunkt **21.** 81[1bis]
– Zweite Lesung **31.** 53
Schriftliche Begründung (pa. Iv. und Vorstösse) **31.** 26; **32.** 22
Schriftliches Verfahren 31. 28[3],46[1 V], 49, 50[5]
Schuldenbremse 11. 126, 159[3]; **61.** 6, 9b, 13–18, 66; **62.** 18[2a]
Schuldner/-in, Recht auf Klage am Wohnsitz **11.** 30[2]
Schulwesen 11. 19, 48a, 62, 66–68
Schutzwald 11. 77
Schutz vor Willkür 11. 9
Schweigepflicht
– in den parl. Kommissionen **21.** 8, 13[2],47, 62[4]; **31.** 20; **32.** 15
  – in der PUK **21.** 169, 170
vgl. Amtsgeheimnis
Schweizer/-in *vgl. Bürgerrecht*
Schweizerische Nationalbank 11. 99[2–4]
Schwerverkehrsabgabe **11.** 85, 196 Ziff. 2, Schlussbestimmung II b.
Seilbahnen 11. 87
Sekretär/-in
– Nationalrat **31.** 36[1]; **41.** 22[2]
– Ständerat **32.** 30; **41.** 23, 27[1b], 31[c]
– VBVers **41.** 22[2], 23[2]
Session
– ausserordentliche **11.** 151[2]; **21.** 2[3,3bis, 4]
– Bundesrat (Wahl) **21.** 132[1], 133[1]
– Einberufung **21.** 2, 33
– ordentliche **11.** 151[1]; **21.** 2[1, 4]; **31.** 33d
– Planung/Sessionsprogramm **21.** 37[2a], 64[2a]; **31.** 7[1b], 9[1a]; **32.** 6[1a]
– Sitzungszeiten**31.** 34; **32.** 29
– Sondersession **21.** 2[2]; **31.** 33d
– VBVers **11.** 151; **21.** 33[2], 39
– Versand der Ergebnisse der Vorberatungen **31.** 24; **32.** 20
– Verschiebung oder vorzeitige Beendigung **21.** 2[3, 3bis], 33a
Sessionsteilnahmegarantie 21. 20
Seuchen 11. 118[2]
Sexual- und Gewaltstraftäter 11. 123a, 123c
Sicherheit, innere und äussere 11. 2[1], 57, 121[2], 173[1a,c], 185
– eidgenössische Intervention **11.** 52, 58
– Einberufung der BVers **21.** 2, 33[3]
Sicherheitspolitische Kommission 31. 10 Ziff. 7; **32.** 7 Ziff. 7
Simultanübersetzung 31. 37[2]
Sistierung 21. 87[3]
Sitz
– Bundesbehörden **101.** 58
– BVers **21.** 32
Sitzungen
– Kommissionen, parl. **21.** 45a, 45b, 47; **31.** 9[1e]; **32.** 6[1f]
  – Vertraulichkeit **21.** 47
  – virtuelle Sitzung **21.** 45b
– konstituierende, des Nationalrates **31.** 1; **71.** 53
– Räte **11.** 151, 159–162; **21.** 2, 4; **31.** 34–40; **32.** 29–34
  – Öffentlichkeit **11.** 158; **21.** 4; **31.** 61, 62; **32.** 47, 48
Sitzungsausschluss 21. 13[1b]
Sitzungsteilnahmepflicht 21. 10
Sitzungszeiten des Nationalrates 31. 34

Sitzverteilung im Nationalrat 71. 16, 17; **72.** 6a; **73.**
– nach Proporz **71.** 40–44
Sonderrechnungen 61. 5[b]; **62.** 2
Sondersession 21. 2[2]; **31.** 33d
Souveränität der Kantone 11. 3
Soziale Sicherheit, Kommission für 31. 10 Ziff. 5; **32.** 7 Ziff. 5
Sozialziele 11. 41
Sparkasse des Bundes 61. 60a - 60c; **62.** 72 – 72d
Spesen *vgl. Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder*
Spezialfonds 61. 52; **62.** 61
Spezialkommissionen 21. 42[2]; **31.** 11, 17[3]; 32. 8, 13[3]
vgl. Kommissionen, parl.
Spielbanken 11. 106,
Sport 11. 68
Sprachen 11. 4, 70; **21.** 66
– Berücksichtigung
  – Wahl des BR **11.** 175[4]
  – Bestellung der parl. Kommissionen **21.** 43[3],
  – Unterlagen und Präsentationen in parl. Kommissionen **21**. 46[3]
– Zusammensetzung der Redaktionskommission **21.** 56[2]
Sprachenfreiheit 11. 18
Sprechordnung 31. 41–52; **32.** 35–40
Staatliches Handeln, Grundsätze **11.** 5
Staatshaftung 11. 146; **21.** 21a; **81.**
– disziplinarische Verantwortlichkeit **81.** 17, 18
– politische Verantwortlichkeit **101.** 4
– strafrechtliche Verantwortlichkeit **81.** 13–16
  – Ermächtigung zur Strafverfolgung **81.** 15
– Verjährung, Verwirkung **81.** 20–23
– zivilrechtliche Verantwortlichkeit **81.** 3–12
Staatspolitische Kommission 31. 10 Ziff. 10; **32.** 7 Ziff. 10
Staatsrechnung 11. 126, 159[3c],167, 183; **21.** 25, 49[3], 50[1], 142, 162[1a]; **61.** 4–11, 35; **62.** 1–2, 27e; **64.** 6[b], 7
– Differenzbereinigung **21.** 74[5], 87
– Eintreten, obligatorisches **21.** 74[3]
– Rechnungslegung **61.** 47–55; **62.** 53, 61–64
Staatsschutz 21. 7[2b], 53[2], 150[2], 154[2], 166[1]
Staatssekretär/-in 101. 45a, 46
Staatsverträge 11. 140–141a, 166, 184, 189[1c], 191; **21.** 24[2], 95[b], 141[2a], 152; **102.** 5c
– selbständiger Abschluss durch BR **21.** 24[2]; **101.** 7a, 48a
– vorläufige Anwendung durch BR **21.** 152[3bis]; **101.** 7b
vgl. auch völkerrechtliche Verträge
Staatsvertragsreferendum
– fakultatives **11.** 141
– Kopplung mit Gesetzesreferendum **11.** 141a
– obligatorisches **11.** 140
Ständemehr 11. 142
Ständerat 11. 150; **21. 31; 32.**
– Aufgaben **11.** 163–173; **21.** 22–33
– Einberufung **11.** 151; **21.** 2, 33
– Eintritt in den Rat **21.** 3; **32.** 1, 2
  – Mitteilungen der Kantone **32.** 1
– Reglement **21.** 36; **32.**
– Sekretariat **41.** 23
– Sitzverteilung **11.** 150
– Unvereinbarkeiten **11.** 144; **21.** 14, 15, 174[3]; **44.**
– Wahl **11.** 150[3]
  – Offenlegen der Finazieurng Mitteilungen **71.** 76c ff.
Ständige Kommissionen 21. 42; 31. 10; 32. 7
Standesinitiative 11. 160[1]; **21.** 95[g], 115–117
– Ausarbeitung eines Erlassentwurfes **21.** 117
– Begründungspflicht **21.** 115[2]
– Behandlungsfrist **21.** 111[1], 113[1], 116[3bis]
– mündliche Begründung im NR **31**.46[5]
– Rückzug **21.** 73[2]
– Vorprüfung **21.** 116
Statistik 11. 65
– Nationalratswahlen und Volksabstimmungen **71.** 87; **72.** 27
Stellungnahme, Recht auf
– BGer **21.** 162[2,4]
– BR **21.** 112[3, 3bis, 4], 167[2]
– betroffene Behörde **21.** 157
– betroffene Person **21.** 168[5,6]
– Ratsmitglied **21.** 13, 17[2]
– verantwortliche Behörde **21.** 158
Stellvertretung
– im BR **101.** 22

– in den parl. Kommissionen und Subkommissionen **21**. 45b[3], 511; **31.** 18; **32.** 14
– Kommissionspräsident/-in **31.** 16[2]; **32.** 12[2]
– Ratspräsident/-in **31.** 7[2,3]; **32.** 4[2,3]
– Verbot bei Abstimmungen im Rat **31.** 56[3]
Stempelsteuer 11. 132, 134
Steuern
– Anteile der Kantone an den Bundessteuern **11.** 99[4], 128[4], 131[3], 135, 196 Ziff. 16
– Besteuerung grosser Unternehmensgruppen **11.** 129a, 197 Ziff. 15
– Direkte Bundessteuer **11.** 128
  – Befristung **11.** 196 Ziff. 13
– Gemeindesteuern **11.** 134
– Grundsätze **11.** 127
– Mehrwertsteuer **11.** 130, 196 Ziff. 14
– Stempel- und Verrechnungssteuer **11.** 132, 134, 196 Ziff. 16
– Steuerfreiheit/–erleichterung (Berufliche Vorsorge) **11.** 111[3]
– Steuerharmonisierung **11.** 129
– Verbot der Doppelbesteuerung **11.** 127[3]
– Verbrauchssteuern **11.** 131
Steuerbefreiung (Eigentum des Bundes) **101.** 62d
Steuerharmonisierung 11. 129
Stichentscheid bei Stimmengleichheit
– BR **101.** 19[3]
– Büro **31.** 8[3]; **32.** 5[2]
– Einigungskonferenz **21.** 92[2]
– Kommissionen, parl. **31.** 16[3]; **32.** 12[3]
– Rat **21.** 80[1]
Stimmabgabe
– Rat **31.** 56, 58; **32.** 43, 44
  – Begründung der Stimmabgabe **32.** 43[2]
  – keine Stellvertretung **31.** 56[3]; **32.** 44
  – Ratspräsident/-in **21.** 80
– Volksabstimmung/Wahlen
  – briefliche **71.** 8
  – Grundsätze **71.** 5–8a;**72.** 8
  – Elektronische **71.** 8a, 38[5]; **72.** 27a–27q
  – Stellvertretung **71.** 5[6]
Stimmberechtigung 11. 136
Stimmengleichheit bei eidg. Wahlen 71. 43[3], 47
Stimmenthaltung 31. 56[2]; **32.** 43[1]
Stimmenzähler/-innen 21. 41[2]; **31.** 1[2h,i], 8, 9[1h]; **32.** 5[1c], 6[1h]
Stimmrechtsbeschwerde 71. 77–82, 85
Stimmregister 71. 3, 4; **72.** 19
Stimm- und Wahlgeheimnis
– eidg. Wahlen und Abstimmungen **71.** 5[7], 7[4], 8[1], 87[3]
– Wahlen in den Räten **21.** 130[1]
Stimm- und Wahlrecht 11. 34, 39, 136
– Ausschluss **11.** 136[1]
– Auslandschweizer/-in **11.** 40; **71.**141; **72.**2b, 27c[2], 27k[bis]
Stimmrechtsbescheinigung bei Unterschriftenlisten 71. 62, 63, 70; **72.** 19
Stimmverhalten der Ratsmitglieder (Veröffentlichung) **21.** 82; **31.** 57; **32.** 46
Stimmzettel 21. 131; **71.** 11, 12
Stichfrage (Doppeltes Ja) **11.** 139b; **72.** 5[4c]
Stipendien 11. 66
Strafanstalten, Bundesbeiträge 11. 123
Strafgerichtsbarkeit 11. 191a
Strafen, verbotene 11. 10, 25, 30
Strafprozessrecht 11. 123
Strafrecht 11. 123
Strafrechtliche Verantwortlichkeit (Behördenmitglieder und Bundespersonal) **81.** 13–16
vgl. auch Immunität
Strafrechtliche Verfolgung
– Bundespersonal **81.** 15
– Mitglieder des BR **11.** 162; **81.** 14–14ter
– Mitglieder der BVers **11.** 162; **21.** 16–20
– Personal der Bundesanwaltschaft **81**. 15[1c, 1d]
– Redefreiheit, absolute Immunität **11.** 162[1]; **21.** 16; **81.** 2[2]
Straftaten, an Kindern 11. 123b
Strafverfahren, Rechte 11. 32
Strafvollzug 11. 123[3]
Strassenverkehr 11. 81a, 82, 83, 86, 196 Ziff. 3
vgl. auch Nationalstrassen und Transitverkehr
Strasseninfrastruktur 11. 83
Strategische Ziele 21. 28, 148; 101. 8
Streikrecht 11. 28[3]; **41.** 35
Strukturpolitik 11. 103
Subkommission 21. 31, 45[2]; **31.** 14, 18; **32.** 11, 14[4,5]
– für Europafragen **31.** 14[4]
Supranationale Gemeinschaften 11. 140[1]

T
Tabaksteuer 11. 131[1a]
Tabakwerbung 11. 41[1g], 118[2b], 197 Ziff. 14
Tagesordnung
– Kommissionen, parl. **31.** 16[1b]; **32.** 12[1b]
– Rat **31.** 7[1b], 35; **32.** 4[1b], 29
Taggeld 21. 9; **51.** 3, 9; **52.** 5
– Taggeldersatz **52.** 8a
Tarife
– direkte Bundessteuer **11.** 128[2]
– Post- und Fernmeldewesen **11.** 92[2]
– Zoll **11.** 133
Teilnahmepflicht (Rats- und Kommissionssitzungen) **21.** 10; **31.** 40; **32.** 32
Teilung
– Beratung einer Vorlage **21.** 88
– Erlassentwurf **21.** 76[1bisa]
– Vorstoss **21.** 119[2]
Teilrevision der Bundesverfassung 11. 139–140, 192, 194, 195; **21.** 23, 97–106; **71.** 68–76; **72.** 23–26
Teilungültigkeit (Volksinitiativen) **11**. 139[3],156[3a], 173[1f]; **21.** 98; **71.** 75, 80
vgl. Gültigkeit
Telefon 11. 92
Teuerung, Bekämpfung 11. 100; **51.** 14[2]
Textbereinigung 31. 54; **32.** 41
Tierschutz 11. 78[4], 79, 80
Titel, Verbot ausländischer 21. 12; **101.** 60[3]
Todesstrafe, Verbot 11. 10[1]
Tonaufnahmen 31. 62[1]; **32.** 48[1]; **41.** 3, 12–15
Totalrevision der Bundesverfassung 11. 138, 140[1a, 2a,c], 192, 193, 195; **21.** 96
Transitverkehr, alpenquerender 11. 84, 196 Ziff. 1
Transparenz bei der Politikfinanzierung 71. 76b – 76j
Transplantationsmedizin 11. 119a
Treibstoffzusschlag 11. 86; 131[2]
Tresorerie 61. 60–62; **62.** 70–74
– Sparkasse des Bundes 61. 60a -60c; **62.** 72 – 72d
Treu und Glauben 11. 5[3], 9
Truppe 11. 58–60, 173[1d], 185

U
Überbrückungshilfe 51. 8a; **52.** 8b
Übereinstimmung der Beschlüsse 11. 156[2]; **21.** 83
– Ausnahmen **11.** 156[3]; **21.** 83[2], 87, 94, 98[2]
vgl. Zweikammersystem
Übernachtungsentschädigung 51. 4; **52.** 3[1], 5
– im Ausland **52.** 3[3]
Überprüfungsbefugnis des BGer 11. 189
Übersetzung der Beratungen 21. 64[2b]
– im Nationalrat **31.** 37[2]
Umwelt, Raumplanung und Energie, Kommission für 31. 10 Ziff. 6; **32.** 7 Ziff. 6
Umweltschutz 11. 2, 73, 74
Unabänderbarkeit
– Volksinitiative **21.** 99
– Vorstoss **21.** 119[3]
Unabhängigkeit
– Radio und Fernsehen **11.** 93[3]
– Ratsmitglieder **11.** 161
  – gegenüber ausländischen Staaten **21.** 12
– richterliche **11.** 30, 191c; **21.** 26[4]
– Schweiz **11.** Präambel, 2, 54[2],173[1], 185[1]
Unfallversicherung 11. 41[2], 117
– für Ratsmitglieder **51.** 8; **52.** 8, 8a, 12
Ungültigkeit
– Stimm- und Wahlzettel
  – eidg. Wahlen und Abstimmungen **71.** 12, 13, 38, 49, 66
  – Wahlen in den Räten **21.** 130, 131
– Volksinitiativen **11.** 139[3], 156[3a], 173[1f]; **21.** 98; **71.** 75
– Wahlen **31.** 4[1a]
Universitäten 11. 48a[1c], 63a
UNO (Beitritt der Schweiz) **11.** 197 Ziff.1
Unschuldsvermutung 11. 32[1]
Unterschriftenliste (politische Rechte)
– Referendum **11.** 141[1]; **71.** 59a–64; **72.** 18–21
– Volksinitiative **11.** 138[1]; **71.** 68–71; **72.** 26
– Wahlvorschlag **71.** 24[4]
Unterschriftenzahl (politische Rechte)
– Initiativen **11.** 138[1], 139[1], 139a[1]
– Referenden **11.** 141
vgl. auch Referendum oder Volksinitiative

Unterschriftsberechtigung in der Bundesverwaltung 62. Art. 37, 39; **101.** 49 **102.** 29[1c]
Unterstützung Bedürftiger 11. 115
Untersuchungsbeauftragte/-r (PUK) **21.** 166[2–4]
Untersuchungskommission, parl. (PUK) **21.** 163–171
Unvereinbarkeiten
– Bundeskanzler/in **101.** 60, 61
– BR **11.** 144; **101.** 60, 61
– eidg. Räte **11.** 144; **21.** 14, 15, 173 Ziff. 3; **31.** 1[2d], 4[1b], 9[1i]; **32.** 6[1i]; **44.**; **81.** 18
  – Liste der Organisationen **44.** Anhang
Unverfälschte Willenskundgabe 11. 34[2]; **72.** 27d[1c]

V
Vakanzen
– BR **21.** 133
– eidg. Gerichte **21.** 135, 137
– Nationalrat **71.** 54–57; **72.** 15
– Ratspräsidien **31.** 6[3]; **32.** 3[3]
Vaterschaft
– Absenz **31.** 57[4]
– Urlaub **51.** 3[3]; **52.** 8a[3]
Verantwortlichkeit des Bundes (Staatshaftung) **11.** 146; **21.** 21a; **81.** *vgl. Staatshaftung*
Verantwortung, individuelle **11.** 6
Verbrauchssteuer, besondere 11. 86, 131, 134, 196 Ziff. 15
Vereidigung 21. 3; **31**. 1[2c], 5; **32.** 2
Vereinigte Bundesversammlung 11. 157; **21.** 31, 33[2], 39–41
– Büro **21.** 39
– Sekretariat **41.** 22[2], 23[1]
– Verfahren **21.** 41
Vereinigungsfreiheit/Vereinsfreiheit 11. 23
Verlust des Bürgerrechts 11. 38
Verfahren, parlamentarisches 11. 156–159; **21.** 4, 71–140; **31.** 25–60; **32.** 21–46
– Abstimmungen **21.** 78, 79
– allgemeine Bestimmungen **21.** 71–82
– Beratung von Beratungsgegenständen
  – abschnittsweise **31.** 45[2]; **32.** 37[2]
  – artikelweise **21.** 74[2]; **31.** 45[2]; **32.** 37[2]
– beschleunigtes **21.** 85[2], 147[1]
– Differenzbereinigungsverfahren **21.** 83–95
– Sistierung/Aussetzung **21.** 87[3]
– Teilung der Beratung **21.** 88
– zeitliche Staffelung der Beratung **21**. 85, 86
Verfahrensgarantien 11. 29–32
Verfassungsgerichtsbarkeit 11. 189, 191
Verhältnis zwischen Bund und Kantonen 11. 42–53
Verhältnismässigkeitsprinzip 11. 36[3]
Verhalten in den Ratssälen 31. 62; **32.** 48
Verhandlungsfähigkeit/-quorum
– BR **101.** 19[1]
– Einigungskonferenz **21.** 92[1]
– Räte **11.** 159[1]; **31.** 38; **32.** 31
Verhüllungsverbot 11. 10a, 197 Ziff. 12
Verjährung
– Schadenersatzansprüche
  – des Bundes **81.** 21, 23
  – gegen den Bund **81.** 20
– strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeiten des Bundespersonals **81.** 22
Verkehr *vgl. auch Eisenbahnen, Luffahrt, Strassenverkehr oder Transitverkehr*
– Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen **31.** 10 Ziff. 8; **32.** 7 Ziff. 8
– Öffentlicher Verkehr **11**. 81a
Verkehr, amtlicher, zwischen
– BR und parl. Kommissionen **21.** 150–158
– BVers und
  – BGer **21.** 26[4], 162
  – BR **11.** 153[4], 169, 171; **21.** 141–161
– Kantonen und dem Ausland **11.** 56; **21.** 129a; **101.** 61c, 62
– Kantonen und parl. Kommissionen **32.** 17[2]
– Nationalrat und Ständerat **21.** 83–95
– Parlamentsdienste und Bundesverwaltung **11.** 155; **21.** 68; **41.** 18
Verkehrsabgabe 11. 85a
Verkürztes Differenzbereinigungsverfahren 21. 87[2,3], 94a, 95, 98[2], 116[3] , 121[4]
Vernehmlassungsverfahren 11. 147; **21.** 112[2]; **91.**
– Verzicht **91.** 3a, 10
– Frist **91.** 7
Veröffentlichung
– Abstimmungsergebnis **71.** 15

– Ratsverhandlung **21.** 4[1]; **41.**1–3
– Referendumsvorlage **21.** 58, **42.** 6[3]; **71.** 58,
– Stimmverhalten der Ratsmitglieder **21.** 82; **31.** 57, 60; **32.** 44a[4],46
– Vernehmlassungsergebnis **91.** 9
– Volksinitiative **71.** 69[4]
– Wahlergebnis **71.** 52
Verordnung
– **BR 11.** 182[2]; **21.** 22[3], 151; **101.** 7
  – Konsultation der Kommissionen **21.** 22[3], 151
  – Genehmigung **21.** 95[h]
  – Zur Wahrung der Interessen des Landes, der inneren und äusseren Sicherheit **101.** 7c, 7d
– BVers **11.** 163[1]; **21.** 22[2]

Verpflichtungskredit 11. 159[3b], 196 Ziff. 3[4]; **21.** 25; **61.** 21–28; **62.** 10–17
– dringlicher **61.** 28; **62.** 17
Verrechnung von Leistungen zwischen Verwaltungseinheiten 62. 41
Verrechnungssteuer 11. 132, 134, 196 Ziff. 16
Versammlungsfreiheit 11. 22
Versand von Ratsunterlagen 31. 24; **32.** 20
Verselbständigte Einheiten 21. 28, 148; **101.** 8
– Aufsicht und Steuerung **102**. 24a
Versicherung
– Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) **11.** 41[2], 111–113, 130, 196 Ziff. 14
  – Ergänzungsleistungen **11.** 112a
– Arbeitslosenversicherung **11.** 41[2], 114
– Berufliche Vorsorge **11.** 41[2], 111, 113, 196 Ziff. 11
  – Ratsmitglieder **51.** 7, 8a; **52.** 7–7b, 8a
– Kranken- und Unfallversicherung **11.** 41[2], 117
  – Ratsmitglieder **51.** 8, 8a; **52.** 8;
– Militärversicherung **11.** 59[5]
– Mutterschaftsversicherung **11.** 41[2], 116
– Privatfahrzeuge von Ratsmitgliedern **53.**
– Privatversicherung **11.** 41[2], 98
– Zivilschutz **11.** 61[5]
Verteilung
– Departemente im BR **101.** 35
– Kommissionsprotokolle **41.** 6, 6a, 6b, 6c
– Sitze im Nationalrat **71.** 16, 17; **72.** 6a; **73.**

Vertraulichkeit
– Bundesratssitzungen **101.** 13[3], 21
– Kommissionssitzungen **21.** 47, 47a, 169; **31.** 20[4]; **32.** 15[4]; **41.** 5a, 7–9
Vertretung in parl. Organen
– BGer **21.** 162[2,3]
– BR **21.** 159,160, 167[3]
– Ratspräsident/-in **21.** 33[3], 39[3]; **31.** 7; **32.** 4
Verwahrung von Sexual- und Gewaltstraftätern 11. 123a
Verwaltung *vgl. Parlamentsdienste oder Bundesverwaltung*
Verwaltungsdelegation 21. 31, 38, 65[1], 68[3], 69[1], 70[3], 142[3]; **41.** 11[4], 20, 27, 32[4], 36; **51.** 8a[3], 14[3]; **52.** 3[3], 4[3], 6[4]; **101.** 33[2]
– Delegierte/-r **41.** 21
Verwaltungsgerichtsbarkeit 11. 190, 191a[2]
Verwaltungsrechtspflege 101. 9, 47
Verwaltungsvermögen (Begriff) **61.** 3
Verweis gegen ein Ratsmitglied **21.** 13[2a]
Vizekanzler/-in 101. 31[2]
Vizepräsident/-in
– BGer **21.** 138
– BR **11.** 176; **21.** 134; **101.** 27
– parl. Delegationen **43.** 7
– parl. Kommissionen **21.** 43, 169[3], 171[4]; **31.** 9[1g], 17[2]; **32.** 6[1g], 13[2]
– Räte **11.** 152; **21.** 34; **31.** 1[2f, g], 7, 8[1b]; **32.** 4; **51.** 11; **52.** 9
Völkerrechtliche Verträge 11. 166[2], 184[2], 189[1b], 190; **21.** 24
– Beitritt zu Organisationen **11.** 140[1], 141[1]
– Berichterstattung über die vertraulichen und geheimen völkerrechtlichen Verträgen 102. 5c
– Differenzbereinigung **21.** 95
– Kündigung völkerrechtlicher Verträge **21**. 24[2,3], 152[3bis, 3ter]; **101.** 7a, 7b, 7b[bis], 48
– rechtsetzende Bestimmungen **11.** 141[1], 141a[2]
– selbständige Vertragsabschlusskompetenz durch BR **21.** 24[2]; **101.** 7a, 48a
– unbefristet und unkündbar **11.** 141
– vorläufige Anwendung durch den BR **21.** 152[3bis]; **101.** 7b
vgl. Staatsverträge
Vogelschutz 11. 79

Volksabstimmung
– Abstimmungsvorlage, Stimmzettel, Erläuterungen **71.** 11; **72.** 2b, 3
– elektronische Stimmabgabe **71.** 8a, 12, 49, 69a; **72.** 27a–27q
– Ergebnis/Abstimmungsprotokolle **71.** 13–15; **72.** 4–6
– Erwahrung des Abstimmungsergebnisses **71.** 15
– Kopplung von Gesetzes- und Staatsvertragsreferendum **11.** 141a
– Nachzählung **71**. 13[3]
– Termine **71.** 10, 58, 59c, 74; **72.** 2a
– ungültige Stimmzettel/leere Stimmzettel **71.** 12, 13
vgl. Referendum und Stimmrechtsbeschwerde
Volksinitiative 11. 136[2], 138–140, 193, 194; **21.** 96–106, 173 Zi. 6; **71.** 68–76
– Abstimmungsbüchlein **71.** 11; **72.** 3[2]
– Abstimmungsempfehlung **11.** 139[5], 139b[2]; **21.** 100, 101[2,3], 102, 103, 106; **71.** 76
– Abstimmungstermin **71.** 75a
– Behandlungsfrist **21.** 100, 103[1], 104[1], 105, 106; **71**. 75a
  – Botschaft BR **21.** 97
– Beschwerde ans BGer **11.** 189
– Doppeltes Ja **11.** 139b; **71.** 76
– Einheit der Materie/ der Form **11.** 139[3], 194[2, 3];
71. 75
– Einreichung **71.** 68–73; **72.** 23–26
  – Frist **71.** 71
  – Rückzug **71.** 73, 73a; **72.** 25
– Eintreten, obligatorisches **21.** 74[3]
– Gegenentwurf **11.** 139[5], 139b; **21.** 76[1bisb], 86[4], 97[2],
101, 102, 105; **71.** 73a[2], 75a[2, 3bis], 76
– Gesamtabstimmung **21.** 74[4,]
– Gültigkeit/Teilungültigkeit **11.** 139[3], 156[3a], 173[1f]; **21.** 98; **71.** 75
– Rückzug **71.** 73, 73a; **72.** 25
– Teilrevision der Bundesverfassung **11.** 139, 194, 195
  – ausgearbeiteter Entwurf **11.** 139
  – Gegenentwurf **11.** 139
– Totalrevision der Bundesverfassung **11.** 138, 193, 195; **21.** 96
– Übersetzungsfehler: **21**. 99
– Zustandekommen **71.** 72
  – Unterschriftenliste/Vorprüfung **71.** 68, 69; **72.** 23
– zwingendes Völkerrecht **11.** 139[3], 193[4], 194[2]; **21.** 98, 99
Volkszählung (Sitzverteilung im Nationalrat) **11.** 65; **71.** 16, 17; **72.** 6a; **73.**
Vollzug von Bundesrecht 11. 46, 182; **101.** 9
Voranschlag 11. 126[2], 156[3], 167, 183; **21.** 25, 50[1], 74[5], 94, 142; **61.; 62.**
– BVers **21.** 142[2,3]; **41.** 21[2], 24[2]; **51.** 13
– EDÖB **21.** 142[2,3]
– eidg. Gerichte **21.** 142[2,3], 162
– Differenzbereinigung **21.** 94
– Voranschlagkredit **61.** 30[2a]; **62.** 20[1]
Vorsitz *vgl. Präsident/-in des Nationalrates und des Ständerates*
Vorberatung 21. 44[1a], 62[1], 109, 116, 126[1]; **31.** 21–24; **32.** 21–28
– gemeinsame Sitzungen **21.** 49[2, 3]
– Pflicht zur Vorberatung **31**. 21[1]; **32.** 17[1]
– Vorstösse **21.** 121[3]; **31**. 21[2]; **32.** 17[3]
Vorlage *vgl. Beratungsgegenstand*
Vorprüfung
– pa. Iv. **21.** 109, 110; **31.** 28b
– Standesinitiative **21.** 116
– Volksinitiative **71.** 69; **72.** 23
vgl. Vorberatung
Vorrang des Bundesrechts 11. 49
Vorsorge, berufliche (2. Säule) **11.** 41[2], 111, 113, 196 Ziff. 11
Vorsorgeentschädigung für Ratsmitglieder 51. 7; **52.** 7-7b
– Invaliditätsfall 51. 7[4] **52.** 7a
– Todesfall 51. 7[4], **52.** 7b
Vorstösse 21. 6[1], 45[1], 62[2], 118–125; **31.** 23[1], 25–30; **32.** 19[1], 21–26
– Adressatenkreis **21.** 118
– Abschreibung **21.** 119[5], 122, 124[5]
– allgemeine Bestimmungen **21.** 118–119
– Beantwortung **21**. 121[1], 124[1], 125[2]; **31.** 27; **32.** 23
– Behandlung im Rat **21.** 121, 124, 125, **31.** 28, 28a; **32.** 24
– Bericht betreffend überwiesene Motionen und Postulate **21.** 122[1], 124[4]
– dringliche **21.** 125[3], **31.** 30; **32.** 26
– keine Minderheitsvorstösse **21.** 119[1]
– Kommissionen, parl. **21.** 45[1a], 76[1]

– Rückzug **21.** 73[1]; **31.** 29[2]; **32.** 25[2]
– Teilbarkeit **21.** 119[2]
– Unabänderbarkeit **21.** 119[3]
– Vorberatung **31.** 21[2]; **32.** 17[3]
vgl. Anfrage, Interpellation, Motion und Postulat

W
Waffen-/Kriegsmaterial 11. 60, 107
Wählbarkeit, Bundesbehörden 11. 143
Währungspolitik 11. 99
Wahlen 11. 168; **21.** 130–140
– Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft **21**. 40a[1b], 139
– Bestätigung von Wahlen **21.** 140; **64.** 2[2]
– Bundesanwältin/Bundesanwalt **21**. 40a[1c, 2], 139
– Bundespräsident/-in **21.** 134
– Direktor/-in eidg. Finanzkontrolle **64.** 2[2]
– durch den BR **11.** 187; **101.** 9
– BR **21.** 130–134
  – Besetzung von Vakanzen **21.** 133
  – Gesamterneuerung **21.** 132
– General **21.** 139
– Generalsekretär/–in **21.** 37[2d], 140; **41.** 26
– Gerichtskommission **21.** 40a; **49; 49a**
– Gerichte, eidg. **21.** 135–138
  – Ergänzungswahl **21.** 137
  – Gesamterneuerung **21.** 135, 136
  – Gerichtspräsident/-in **21.** 138
– Kommissionen, parl. **21.** 43; **31.** 9[1g]; **32.** 6[1g]
– Leiter/in des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten **21.** 40a
– Militärkassationsgericht **21.** 135–138
– Nationalrat **11.** 136, 149; **71.** 16–57; **72.** 6a–17
  – Beschwerde **71.** 77–82; **31.** 64
  – Mehrheitswahl (Majorz) **71.** 47–51
  – Sitze je Kanton **71.** 47–51; **72.** 6a; **73.**
  – Sitzverteilung, Ergebnis **71.** 30–44; **72.** 9–14
  – Termin **71.** 19
  – Verhältniswahl (Proporz) **71.** 21–44, 55, 56; **72.** 8b–8e, 9–16
  – Wählbarkeit **11.** 143
  – Wahlkreise **11.** 149[3]
– Präsident/-in, Vizepräsident/-in des Rates **11.** 152; **31.** 1[2e–g], 6; **32.** 3
– Ständerat **11.** 150[3]
  – Mitteilungen der Kantone **32**. 1
– VBVers **11.** 157[1]
Wahlprotokolle und -ergebnisse bei Nationalratswahlen 71. 39, 52; **72.** 12–14
Wahlvorschlag
– als Beratungsgegenstand **21.** 6[1], 62[2]; **31**. 21[1b]; **32.** 17[1b]
– Nationalratswahlen **71.** 21–33
Wahlprüfung bei Nationalratswahlen 31. 64; **71.** 53
Wahltermin für Gesamterneuerung des Nationalrates 71. 19
Wahlzettel 71. 35, 48
– Ungültigkeit **21.** 130, 131; **71.** 38
Wald 11. 77
Wanderwege 11. 88
Wasser 11. 76
Wettbewerbspolitik 11. 96
Weiterbildung 11. 64a
Wichtige rechtsetzende Bestimmungen 11. 164; **21.** 22[1]
Wiederholung der Abstimmung 21. 76[3ter]
Willkürverbot 11. 9
Wirksamkeitsüberprüfung 11. 170; **21.** 27, 44[1e,f],
Wirtschaft und Abgaben, Kommission für 31. 10 Ziff. 9; **32.** 7 Ziff. 9
Wirtschaftsfreiheit 11. 27
Wirtschaftsordnung 11. 94–107
Wissenschaft, Bildung und Kultur, Kommission für 31. 10 Ziff. 4; **32.** 7 Ziff. 4
Wissenschaftsfreiheit 11. 20
Wohlfahrt, Förderung 11. 2, 94
Wohnbau- und Wohneigentumsförderung 11. 108
Wohnkanton, Unterstützungspflicht 11. 115
Wohnsitz 71. 3; **72.** 1, 2
– Bundesräte, Bundeskanzler/-in **101.** 59
– ordentlicher Gerichtsstand **11.** 30[2]
– politischer **11.** 39; **71.** 3; **72.** 1, 2
– Wechsel **72.** 2
Wohnung 11. 41[1e], 108, 109
Wortentzug 21. 13[1a]; **31.** 39; **32.** 34
Wortmeldung und -erteilung 31. 41; **32.** 35
Wortprotokoll 41. 1
vgl. Amtliches Bulletin

Z
Zahlungsrahmen 11. 159[3b]; **21.** 25[1]; **61.** 20; **62.** 9
Zahlungsverkehr 61. 57, 59[1]; **62.** 65
Zensur, Verbot 11. 17[2]
Zentrale Bundesverwaltung 21. 14[c]; **102.** 7, 13
Zertifikatspflicht 21. 69a
Zeugeneinvernahme 21. 154[2b], 155, 166, 170
vgl. auch Auskunftspersonen
Zivildienst 11. 59; 54
Zivilgerichtsbarkeit 11. 190
Zivilprozessrecht 11. 122
Zivilrecht 11. 122
Zivilschutz 11. 61
Zölle 11. 133
Zulässigkeit von Beratungsgegenständen 31. 23; **32.** 19
Zusammensetzung
– Büros **21.** 35[2], 39[1]; **31.** 8; **32.** 5[1]
– Kommissionen, parl. **21.** 43[3]; **31.** 15
– Kommissionen der VBVers **21.** 39[4], 40a[5]
– Koordinationskonferenz **21.** 37[1]
– Nationalrat **11.** 149; **71.** 40–44; **72.** 6a; **73.**
– PUK **21.** 164
– Ständerat **11.** 150
– Verwaltungsdelegation **21.** 38[1]
Zusatzkredit 61. 27; **62.** 10[2], 16
vgl. Verpflichtungskredit
Zuständigkeitskonflikte 11. 157[1], 173[1i]
– Kommission für **21.** 40
Zutritt zum Parlamentsgebäude s21. 69; **31.** 61;
32. 47; **41.** 16a, 16b
Zuwanderung, Steuerung 11. 121a, 197 Ziff.11
Zuweisung von Beratungsgegenständen 31. 9[1c], 22; **32.** 6[1c], 18
– zur direkten Erledigung **11.** 153[3]; **31.** 22[3]; **32.** 18[2]
Zuwendungen an den Bund 62. 64
Zweck der Eidgenossenschaft 11. 2
Zweikammersystem 11. 148, 156[2,3]; **21.** 83–95
Zweite Lesung 31. 53
Zweitwohnungen 11. 75b, 197 Ziff. 9
Zwingendes Völkerrecht 11. 139[2], 139a[2], 194[2]
Zwischenfrage 31. 42

Herausgegeben
von den Parlamentsdiensten
www.parlament.ch